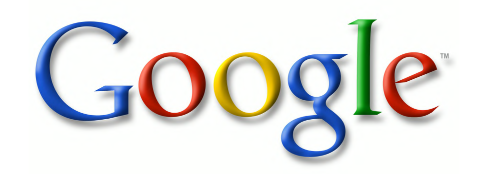
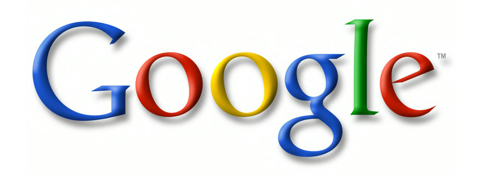







VET TES TAM EN
NOV TAM TVM
Dei
Sub Numine
Viget



Zeitschrift des Vereins

für

Thüringische Geschichte

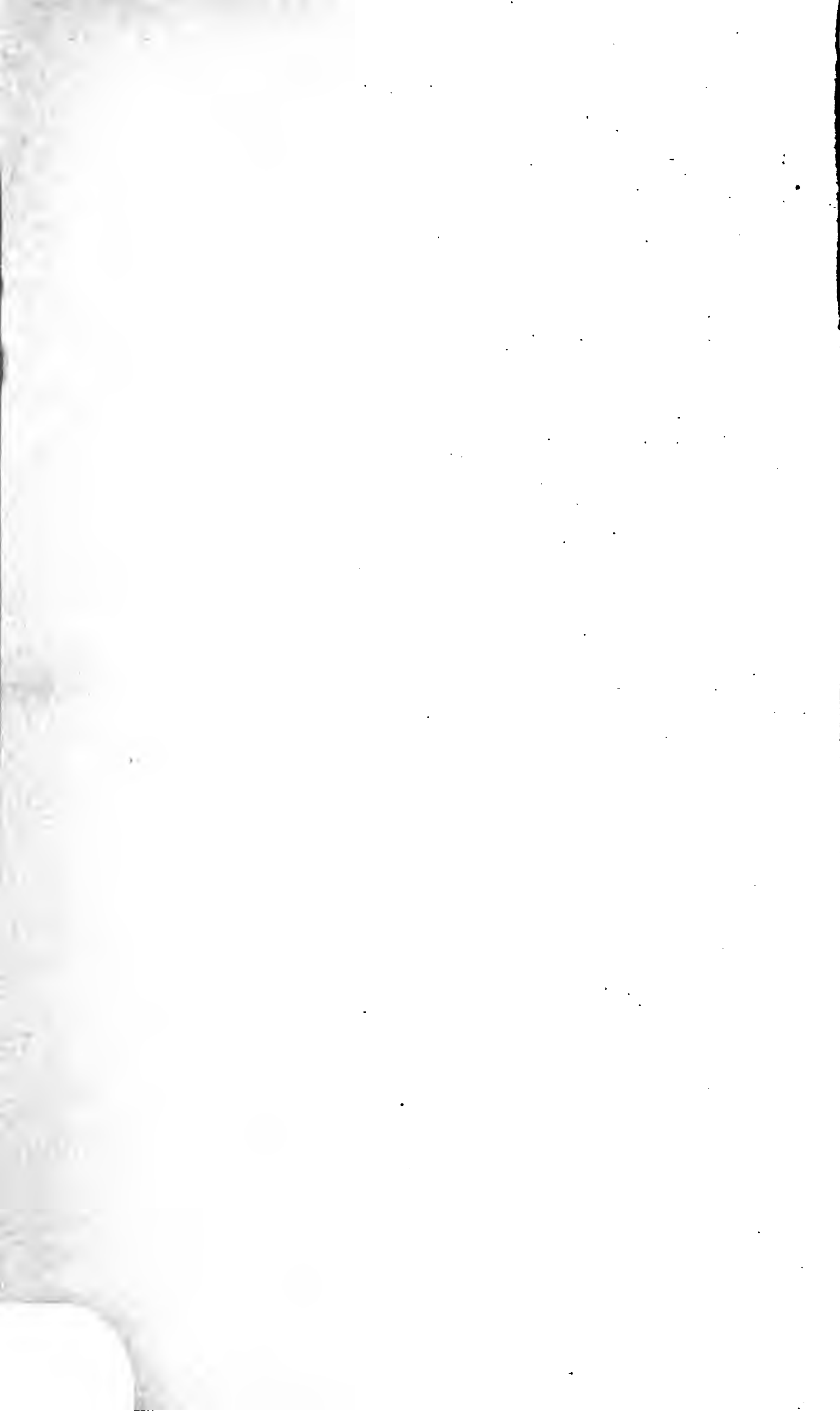
und

Alterthumskunde.

Achter Band.

Mit zwei lithographirten Tafeln.

Jena,
Friedrich Frommann.
1871.



Inhalt.



Dem Andenken
an
Wilhelm Rein
gewidmet.

Unser vaterländischer Verein hat seit seiner Gründung im Jahre 1852 bedeutende Verluste erlitten. Es schieden nach und nach von Jena die Herren Heinrich Rückert, Wegele, Stark, Michelsen, die durch ihre wissenschaftliche Stellung und Bedeutung demselben sogleich bei seinem Beginne nach außen hin Ansehen und Geltung verschafften und durch ihre Thätigkeit für die Zwecke des Vereins zu seiner Förderung und Entwickelung wesentlich beitrugen. Schmerzlicher aber wegen der Art, wie er eintrat, ist gewiß der Verlust unseres Wilhelm Rein. Im Begriffe, einer erwünschten und für ihn wie geschaffenen Wirksamkeit als Vorstand des germanischen Museum in Nürnberg entgegen zu gehen, ereilte ihn, den unermüdlichen, für seine zweite Heimat Thüringen wahrhaft begeisterten Forscher am 23. April 1865 in Langensalza, wohin er sich im Interesse thüringischer Vaterlandskunde begeben hatte, der Tod. Geboren in Gera am 18. August 1809 kam er als sechsjähriger Knabe nach Eisenach, welches ihm von da eine zweite oder vielmehr seine eigentliche Heimat wurde. Frühzeitig regte sich in ihm der Sinn für die geschichtliche Bedeutung Eisenachs und seiner nächsten Umgebung, und dieser

Sinn fand in dem Hause seines Oheims, des damaligen General-Superintendenten und späteren Oberkonsistorial-Vice-Präsidenten Dr. Nebe, Anregung, da dieser in seiner Bibliothek auch Eisenach und Thüringen betreffende geschichtliche Werke besaß. Als er später Lehrer des Eisenacher Gymnasium wurde, interessirte ihn die Geschichte des Gebäudes, in welchem sich dasselbe seit dem Jahre 1544 befindet, des ehemaligen Dominikaner- oder Predigerklosters, obwohl er erst später, im Jahre 1857, seine Schrift darüber erscheinen ließ.

So war ihm die Schule, deren Zögling und späterer Lehrer er war, der Anfang und Anknüpfungspunkt seiner tieferen Forschungen, die sich dann auf Stadt und Fürstenthum Eisenach erweiterten und endlich auf das gesammte Thüringen erstreckten. Thüringische Geschichte mit ihren Zweigen, Genealogie, Heraldik, Sphragistik, Kenntniß der Baukunst unterstützt von einem rasch ergreifenden Auge für Plastik und dem Talente zum Zeichnen, und überhaupt von großer Begabung für Geschichte und Geographie sammelte er neben seiner amtlichen und übrigen wissenschaftlichen Beschäftigung mit unverdrossener Emsigkeit für sein Lieblingsfach und durchforschte keine Mühe und Kosten scheuend die Archive von Weimar, Gotha, Kassel, Dresden, Magdeburg. Dabei förderten ihn seine zahlreichen Verbindungen mit gleichstrebenden Männern, deren Unterstützung er offen und neidlos anerkannte, wie er selbst immer auf das freundlichste bereit war, aus seinen reichen Kenntnissen und Sammlungen Anfragenden mitzutheilen.

Als nun der Jenaer Verein in das Leben trat, wurde er nicht ein bloß zahlendes, sondern ein wie wenige thätiges Mitglied, und sein Interesse an demselben offenbarte sich wie durch die Theilnahme an den General-Versammlungen, so auch namentlich durch zahlreiche und gediegene Beiträge zu der Zeitschrift des Vereins in jedem der sechs Bände, die bisher erschienen sind. Doch seine Thätigkeit blieb nicht auf diesen Verein beschränkt. Als Mitglied ähnlicher Institute, die

auf dem Umschlage des 2. Bandes der Thuringia sacra verzeichnet sind, veröffentlichte er auch in mehrerern Organen derselben Beiträge. Bekannt sind dem Unterzeichneten geworden: Zella unter Fischberg, Nonnenkloster und Propstei Würzburger Diözese (im Archive des histor. Vereins für Unterfranken und Aschaffenburg Bd. XV) und ungedruckte Regesten zur Geschichte Frankens aus sächsischen Archiven (ebendas. Bd. XVI); die Palatien der alten thüringischen Landgrafen (im Archiv für die sächsische Geschichte Bd. I) und der Wilhelmiterorden in den sächsischen Ländern (ebendas. Bd. III), endlich das Wilhelmiterkloster zu Orlamünde (in den Mittheilungen der Geschichts- und Alterthumsforschenden Gesellschaft des Osterlandes Bd. VI). Doch sein Hauptwerk, das Unternehmen, in welchem die Ergebnisse seines Forscherfleißes in ihrem ganzen Umfange niedergelegt werden sollten, ist die neue „Thuringia sacra, Urkundenbuch, Geschichte und Beschreibung der thüringischen Klöster". Bekanntlich sind davon nur zwei Theile erschienen, deren erster Ichtershausen, der zweite Ettersburg, Heusdorf und Heyda enthält. Den Plan und Umfang des ganzen Unternehmens gibt er in der Vorrede zum ersten Theile Seite VI an. Wer aber wird diesen Plan durchführen? Wer wird mit gleichen Vorkenntnissen, mit gleichem Sammlerfleiße und gleichem Talente historischer Combination, wer mit gleicher Liebe für Thüringen, endlich mit gleicher Aufopferung dem Unternehmen sich widmen? Leider scheinen die von ihm aufgezeichneten Notizen und Excerpte, die sich in seinen Papieren vorfanden, für Andere nicht verwendbar zu sein. Da fehlt der ordnende, das Einzelne und Zerstreute übersehende und verknüpfende Geist, der Geist, der mit seinem reichen Wissen, mit seiner ausgezeichneten Combinationsgabe das todte Material zu beleben, aus Unscheinbarem, Zusammenhanglosem ein wohlgeordnetes Ganzes aufzubauen verstand. Und wird sein Beispiel, wird der Wunsch, den er in jener Vorrede Seite VII ausgesprochen hat, daß andere Gelehrte thüringischer Länder, die Geschichtsvereine in Erfurt,

Jena, Altenburg zu gleichen Unternehmungen schreiten mögen, wirkungslos sein? Wollen wir das Beste hoffen! Wenn aber der Jenaer Verein in Wilhelm Rein ein Mitglied verloren hat, welches zu seinen befähigtsten und thätigsten gehörte, so hat die Geschichte Thüringens, namentlich die Lokalgeschichte, so hat namentlich Eisenach in ihm einen Verlust erlitten, welchen der Unterzeichnete für die nächste Zeit unersetzbar zu nennen kein Bedenken trägt.

Eisenach im December 1865.

Dr. Funkhänel.

I.

Die Landgrafschaft Thüringen

unter den Königen

Adolf, Albrecht und Heinrich VII.

Eine urkundliche Mittheilung

von

Dr. A. L. J. Michelsen.

Die vorstehende Abhandlung, welche der Verfasser im Jahr 1860 zur Feier des funfzigjährigen Doctor-Jubiläums seines Lehrers und Freundes F. C. Dahlmann veröffentlichte, ist uns von demselben zu unverändertem Abdruck in unserer Zeitschrift gütigst überlassen worden, wofür wir hiermit unsern Dank aussprechen.

Jena. Die Redaction.

Über die Thüringer Wirren, welche am Ausgange des dreizehnten Jahrhunderts aus den unseligen Zerwürfnissen des Landgrafen Albrecht mit seinen Söhnen erster Ehe, Friedrich und Dietrich, entsprangen, herrscht noch immer viel Dunkel. Einiges Licht werfen auf diese folgenschweren Vorgänge und Verwickelungen, die mit der deutschen Reichsgeschichte bekanntlich in verhängnißvollem Zusammenhange stehen, ein paar wichtige, neulich unter den Überresten des deutschen Reichsarchivs [1]) zu Pisa aufgefundene thüringische Urkunden. In der ersten dieser Urkunden, gegeben zu Triptis am 28. September 1293, bekundet Dietrich (gewöhnlich Tiezmann genannt), Markgraf zur Lausitz, die Bedingungen, unter denen er sich mit seinem Vater Albrecht, Landgrafen von Thüringen, gesühnt hatte. Das ausführliche Diplom ist in deutscher Sprache ausgestellt und der Inhalt sehr überraschend.

Der Markgraf Dietrich beurkundet darin im Einzelnen das mit seinem Vater getroffene Arrangement, welches als ein „Kouf, als wir under enander gekosit haben" bezeichnet wird. Wir erkennen daraus, daß der Landgraf Albrecht sich in großer Geldverlegenheit befand und die Nachfolge in die Landgrafschaft zu einem Gegenstande finanzieller Speculation machte. Der Sohn sollte ihm zuvörderst 1008 Mark Silbers geben, um die bei den Juden in Erfurt verpfän-

1) Man vergleiche den lehrreichen Bericht über seinen archivalischen Fund von Prof. Ficker in den Sitzungsberichten der kaiserl. Akademie der Wissenschaften zu Wien Bd. XIV. H. 1. S. 142—237, und die darüber von Wegele in der Zeitschrift des Vereins für thüringische Geschichte und Alterthumskunde Bd. II. S. 269 gegebene vorläufige Notiz.

beten Gold- und Silbersachen auszulösen. Dafür verschrieb ihm der Vater das Haus und die Stadt Kreuzburg mit Zugehörung als Pfand.

Der Sohn sollte ferner dem Vater zu nächstkommendem Pfingsten tausend Mark Silbers auszahlen und dafür Frankenstein erhalten, dagegen dem Vater das Haus und die Stadt Gera mit Zubehör zum Pfande dienen. Bei dem Ableben des Vaters sollten aber Kreuzburg und Gera definitiv dem Sohne zufallen. Auch machte sich der Sohn verbindlich, das verpfändete Sangerhausen für zwei tausend Mark, sowie Eckartsberge und die Neuenburg für elf tausend Mark Silbers einzulösen; wofür dem Vater wieder mehrere außerthüringische Besitzungen des Sohnes pfandweise verschrieben wurden.

Dagegen gab der Vater die Zusage, seinen Sohn künftighin nicht an seinem Fürstenthume zu enterben, auch von seinen Besten keine zu verkaufen, noch zu verleihen, noch zu vergeben, noch zu versetzen, überhaupt nicht ohne Einwilligung des Sohnes das zu seinem Fürstenthume gehörige Gut irgend zu schmälern, davon jedoch ausgenommen das der Gemahlin des Vaters als Eigen oder Leibgeding zuständige Gut.

Es wird ferner bedungen, daß der Vater den Sohn Friedrich ersuchen und anhalten solle, seinen Bruder Dietrich und den Vater unbehindert zu lassen in Ansehung der gegenwärtigen Vereinbarungen und Abtretungen. Werde der ältere Sohn auf des Vaters Ersuchen sich nicht darein fügen, sondern vielmehr die Waffen dawider ergreifen, so solle der jüngere dem Vater beistehen aus allen seinen Besten und mit seiner ganzen Macht. Geschähe es auch, was Gott verhüten wolle, daß irgend ein Herr oder Dienstmann oder sonst jemand aus des Vaters Lande zu Thüringen den Markgrafen Dietrich angreifen wolle, da er mit seinem Vater zusammen einen Landfrieden wider solche Angreifer beschworen habe, so solle ihm der Vater beiständig sein mit dem Landfrieden, und er solle sich aus den ihm dafür offen gehaltenen Besten des Vaters vertheidigen können. Bräche er dagegen selber den Landfrieden zu Thüringen, so solle man wider ihn in Gemäßheit des Landfriedensbündnisses vorschreiten.

Geschähe es, was Gott abwende, daß der Vater eher stürbe als der Sohn, so solle sein Fürstenthum mit allem, was er jetzt habe oder

noch erlange an Vesten, an Landen und Leuten, auf den Sohn fallen und übergehen mit allen Rechten und Ehren, und nicht auf dessen Bruder Friedrich; davon jedoch das Gut ausgeschlossen, was der Gemahlin des Vaters als Leibgeding gehöre und welches der Vater mit Einwilligung des Ausstellers dessen Bruder Albrecht (gewöhnlich Apitz) gegeben habe. Gewinne der Vater aber noch Erben bei seiner Gemahlin, so solle diese Übereinkunft unverbindlich sein; während dagegen, falls er keine Erben bei ihr gewinne, diese Vereinbarungen alle fest und stet bleiben sollten.

Der Sohn solle auch, wenn er den Vater überlebe, alle Schulden desselben berichtigen, und namentlich auch die tausend Mark Silbers, welche der Schwester desselben von Frankenstein zukämen, falls der Vater dieselben nicht bei seinen Lebzeiten schon an seine Tochter gezahlt haben werde.

Der Vater verspricht dabei, nachtheiligen Reden wider den Sohn und dessen geheime Räthe, die ihnen bei dem Vater zu schaden bezweckten, gar keinen Glauben zu schenken; auch keine Mannen des Sohnes anzunehmen, noch eine Besatzung der Vesten, die nach der gegenwärtigen Beredung dem Sohne zufallen, ohne den Willen des Sohnes zu bestellen. Derselbe gibt ferner das Versprechen, dem Sohne eine vollkommen gleiche Theilnahme an seinem Landthing und seinem Landfrieden einzuräumen, so daß, wenn der Sohn sich zu des Vaters Landgerichten oder zur Handhabung seines Landfriedens einfinde, während der Vater sich nicht dort einfinden könne oder wolle, und jener daselbst etwas zum Nutzen und Vortheil des Vaters, seines Landes und des Landfriedens thue und bewirke, so solle der Vater das stet halten und dem Sohne darin beistehen mit ganzer Treue, indem er ihn auch vorher schon dazu erkoren habe „mit gunst und mit willin der Heren und des Landes gemeine“. Beschließe der Vater, einen Richter zu Thüringen über den Landfrieden zu setzen, so solle er das nach dem Rathe des Sohnes thun. Wo sie beide zusammen in Person wären, oder Einer von beiden, da sollten sie über diese Dinge volle Machtvollkommenheit haben.

Stürbe aber der Sohn vor dem Vater ohne Erben, so sollten alle seine Güter, alle seine Leute und Lande auf den Vater fallen,

jedoch ausgenommen das Gut, das er seinem Weibe zum Leibgedinge gegeben habe oder noch geben werde. Der Vater sollte alsdann die etwa hinterlassenen Schulden des Sohnes bezahlen, ehe ihm die Vesten durch die Befehlshaber überantwortet würden.

Es wurde ferner vereinbart, daß der geheime Rath des Vaters auch der des Sohnes und umgekehrt der des Sohnes zugleich der des Vaters sein sollte. Den sollten sie beide gleichmäßig ehren und fördern mit gutem Willen und ohne alle Arglist.

Für diesen Vertrag und dessen getreue Ausführung wurden Executoren und Schiedsrichter bestellt. Der Vater wählte dazu Herman vorm Hain (Hagen), der Sohn seinen obersten Schreiber oder Kanzler Konrad von Amera, beide gemeinschaftlich zum Obmanne den Grafen Friedrich von Rabenswald. Das von diesen fortan zu beobachtende Verfahren wurde genau bestimmt. Zeugen bei solcher Verhandlung und Übereinkunft waren außer den drei eben Genannten noch Burggraf Otto von Kirchberg, Albrecht von Brandenburg, Mathias des Vaters oberster Schreiber, und Andere mehr.

Das ist der hauptsächliche Inhalt dieses merkwürdigen Diploms des Markgrafen Dietrich vom 28. September 1293, zum Verständnisse der vielbesprochenen Hauptstelle in dem chron. S. Petr. zum Jahre 1294 wesentlich beitragend. Es bestand hiernach ein Vertrag zwischen dem jüngern Sohne und dem Vater, kraft dessen jener, mit Ausschließung des älteren Sohnes, gegen Übernahme bedeutender Schulden und Zahlung großer Geldsummen dem Vater als Landgraf in Thüringen nachfolgen und schon bei seinen Lebzeiten nicht allein mehrere starke Vesten mit Zugehörung inne haben und besetzt halten, sondern auch in der That als Mitregent an der Regierung der Landgrafschaft Theil nehmen sollte, letzteres im Einverständnisse mit dem damaligen Landtage. Jene Hauptstelle des Sampetrinums lautet[2]) nun zum Jahre 1294 richtig also: „Hoc anno rex Adolfus ad terras Thuringie receptandas, quas a seniore Thuringie lantgravio promissis, ut ajunt, eidem duodecim marcarum millibus coemerat, reclamantibus tamen ejusdem lantgravii filiis, maxime Theode-

2) vergl. Ficker a. a. O. S. 179.

rico, juniore lantgravio, cui eadem provincia non solum hereditatis, ymmo et emptionis jure debuerat obvenire." Dieser auffallende, daher in mehrfacher Beziehung öfter bezweifelte Bericht der Chronik wird nun durch die obige Urkunde in den erheblichsten Umständen bestätigt; was die Glaubwürdigkeit des Berichtes so entschieden bekräftigt, daß man kein Bedenken tragen wird, auch den übrigen Inhalt für richtig zu halten. Wir erfahren also hier, daß Landgraf Albrecht, der sich in offenbarer Bedrängniß befand, sehr bald nachher, ungeachtet des mit seinem jüngern Sohne geschlossenen Vertrages, die Succession in die Landgrafschaft Thüringen an den römischen König Adolf verhandelte, und zwar, wie man sagte, für 12,000 Mark Silbers. Die Urkunde läßt aber auch ziemlich deutlich durchblicken, daß wegen der Nachfolge in Thüringen bereits so unterhandelt worden war, daß die Enterbung der legitimen Söhne und Nachfolger drohte. Mit wem anders als mit dem Könige Adolf waren solche Unterhandlungen angeknüpft gewesen? Man wird wohl nicht zweifelhaft sein, wenn man urkundlich erfährt, wie es vorliegt [3]), daß bereits im April 1293 zu Nürnberg vom Könige Adolf dem Landgrafen Albrecht von Thüringen Geldversprechungen gemacht wurden. Ob nun der Markgraf Dietrich seinem Vater den Vertrag nicht hielt, wohl nicht halten konnte, weil er in kurzer Frist sehr große Geldsummen herbeischaffen sollte, was bei den damaligen Geld- und Creditverhältnissen bekanntlich sehr schwer hielt, wissen wir nicht. Aber das steht nun für uns fest, daß der geldbedürftige Landgraf Albrecht, den Besitz des Landes sich auf Lebenszeit vorbehaltend, in den Übergang der Landgrafschaft an das Reich bei seinem Ableben, mit Enterbung seiner Söhne, gewilligt hat. Daraus allein erklärt sich auch der spätere Hergang der Geschichte. Aber es liegt auch nahe, daß daran gedacht ward, ebenfalls dem Könige Adolf schon bei Lebzeiten des Landgrafen in Thüringen Besitzungen zu verschaffen, um die Nachfolge in die Landgrafschaft sicher zu stellen.

Allein mit der Einräumung von Westen und der Anerkennung der prätendirten Rechte Adolfs in Thüringen ging es nicht von statten.

---

3) vergl. J. F. Böhmer, Regesta Imperii 1246—1313. S. 168.

Der König brach daher im September 1294 mit einem zusammengerafften, raubsüchtigen Heere in das Land ein, um seine Absichten mit Gewalt und Härte durchzusetzen. Die zuverlässige Chronik des Erfurter S. Petersklosters macht von den Plünderungen und den durch das Raubheer des Königs verübten Greueln und Grausamkeiten eine grausenhafte Schilderung. Die Reichsstadt Nordhausen[4]) wurde am 4. October durch den König gezwungen, dem Landgrafen Albrecht Pfandhuldigung zu leisten, und zwar dergestalt, daß, wenn der König dem Landgrafen eine Schuld von zwei tausend Mark Silbers nicht binnen zwei Jahren gezahlt haben werde, die Stadt ihres Eides gegen das Reich entbunden sein und hinfort dem Landgrafen gehorchen und gehören sollte. Die reichsfreie Stadt war so in der höchsten Gefahr, ihrer Reichsfreiheit verlüstig zu gehen und eine thüringische Landstadt zu werden. Den Mühlhäusern gelang es dagegen, sich gegen die Königlichen so tapfer zu behaupten, daß der König fast dabei das Leben eingebüßt hätte.

Dieser zog darauf gegen das Osterland und war auch dort siegreich. Im Winter kehrte er wieder nach Thüringen zurück, welches sich ihm jetzt größtentheils ergab. Am 17. Januar 1295 bestätigte er zu Eisenach, wo Landgraf Albrecht auf der Wartburg residirte, der Stadt Erfurt ihre Rechte und Freiheiten, sowie die Verfügung des Landgrafen Albrecht, welche die Pfarrei S. Mariä in Eisenach zu einem Collegiatstift erhoben hatte. Darauf begab er sich über Fulda nach Süddeutschland, um den Krieg gegen den König Philipp von Frankreich vorzubereiten.

Allein bereits im August desselben Jahres unternahm er seinen zweiten Zug nach Thüringen, um dieses Land völlig zu unterwerfen und gewaltsam in den Territorialbesitz des Reiches zu ziehen. Während seiner Abwesenheit hatte dort an der Spitze der zurückgelassenen königlichen Truppen der Edle Gerlach von Breuberg, als von Reichs wegen Landeshauptmann[5]) in Thüringen, gestanden.

---

4) Böhmer's Regesta S. 177.

5) Ein solcher Landeshauptmann kommt als ein landgräflicher früher schon in Thüringen urkundlich vor: so z. B. in einer erfurtischen Urkunde, ausgestellt von dem Landgrafen Albrecht im Jahre 1268 (ohne Ort und Tag), wonach die Erfur-

Der Feldzug begann jetzt, wie die Hauptchronik, das Sampetrinum, uns berichtet, und was auch durch Urkunden[6]) sich bestätigt, an der Werra mit der Belagerung von Frankenstein und von Kreuzburg, also der Burgen und Plätze, die sich, wie wir oben urkundlich erfahren haben, im Besitze des jungen Landgrafen Dietrich befanden und seine Mannschaft zur Besatzung hatten. Beide Vesten wurden erst nach längerer, tapfrer Gegenwehr genommen; die Stadt Kreuzburg ging dabei in Flammen auf.

Während dieser Belagerung, bei der auch beim Könige Adolf der Erzbischof Gerhard von Mainz anwesend war, wie von ihm „in castris apud Cruceburg" ausgestellte Urkunden erweisen, wurde auch Landgraf Albrecht mit der Stadt Erfurt, die sich in seinen neuesten Streitigkeiten mit seinem Sohne Dietrich auf dessen Seite gestellt hatte, versöhnt und verglichen. Seine darüber ausgestellte Urkunde in lateinischer Sprache ist gegeben zur Wartburg am Tage S. Lamberti (17. September) 1295. Er erklärt darin, daß er alle Zwietracht und Ungunst gegen die Erfurter, die er wegen seines Sohnes Theodericus und seines Landes oder aus anderen Ursachen gehabt habe, nunmehr gänzlich aufgebe, und die Stadt in Zukunft, wenn es nöthig sein und sie es von ihm fordern würde, schützen und in ihrem Handelsverkehr und anderen Angelegenheiten freundlich fördern wolle.

Nach der Eroberung der beiden benachbarten Vesten war der König im November in Eisenach, und hier verkündete er unterm 13. dieses Monats für die Edlen, Dienstmannen, Städte und Einwohner Thüringens, welche den von ihm aufgerichteten Landfrieden beschworen hätten oder noch beschwören würden, einen königlichen Schutzbrief[7]), worin er versprach, sie vor ihren Beleidigern zu schirmen und den beschwornen Frieden zu handhaben, auch daß er, so lange sie sich gegen das Reich und den Frieden wohl verhielten, ihre Rechte nicht mindern, sondern mehren werde.

---

ter sich verbindlich gemacht hatten, ihm gegen seine Feinde beizustehen, alsdann aber mit ihrer Hilfsmannschaft nur dem Landgrafen selber oder dem von ihm für das Land zu Thüringen bestellten obersten Hauptmann zu gehorchen.

6) Böhmer's Regesta S. 181.

7) Monum. German. IV, 463.

Der König zog dann von hier aus in das Osterland, feierte zu Altenburg das Weihnachtsfest, woselbst er vergeblich mit dem älteren Sohne Albrechts, dem Markgrafen Friedrich, unterhandelt haben soll[8]), und eroberte im Januar Freiberg im Erzgebirge, wo er sechzig Mann von der Besatzung sogleich als Friedensbrecher hinrichten ließ. Bald konnte nun auch die Eroberung von Meißen und dem Osterlande als vollendete Thatsache angesehen werden. Während der König solches dort vollführte, schloß Graf Günther von Kevernburg, wie wir aus einer zweiten Urkunde[9]) unter den Überbleibseln des deutschen Reichsarchivs zu Pisa erfahren, einen Vertrag mit des Königs Hauptmanne im Thüringerlande, Gerlach von Breuberg, wonach er auf ein Jahr in den königlichen Kriegsdienst gegen bedeutende Subsidien trat. Graf Günther verpflichtete sich dem Könige Adolf und dem Herrn Gerlach von Breuberg durch eine Verschreibung, gegeben zu Gotha am 27. Februar 1296, innerhalb des Landes zu Thüringen mit dreißig Mannen zu Roß und mit allen seinen Vesten, gleicherweise als wenn es Vesten des Reiches wären, zu helfen und zu dienen wider den Markgrafen Friedrich und dessen Bruder, den Landgrafen (so wird er hier titulirt) Dietrich, und deren Hilfsgenossen und wider alle, die jetzt des Reiches Feinde wären oder noch würden. Im Lande zu Thüringen wolle er mit dreißig Mannen dienen, außerhalb Landes und namentlich im Osterlande mit fünfzehn Mannen zu Roß. Nach Ablauf des bedungenen Dienstjahres will aber der Graf dem römischen Könige „dienen und unterthänig sein", wie es für einen Lehnsmann seinem Herrn gegenüber Rechtens ist. Ohne Zweifel sind noch von anderen Grafen und Herren in Thüringen damals solche Verträge mehr abgeschlossen worden, deren Urkunden wir jedoch bis jetzt nicht kennen.

Von Altenburg aus sandte der König im April desselben Jahres Briefe[10]) in die Ferne, worin er schrieb, daß er die Fürstenthümer Meißen, Osterland und Thüringen seinem Reiche siegreich unterworfen habe („principatibus Misnensi, Orientali et Thuringie nostro imperio triumphaliter applicatis"). Die Bürgerschaft zu Erfurt hatte,

8) Annal. Vetero-Cell. apud Mencken II, 409.

9) Sitzungsber. der kaiserl. Akademie S. 180. 181.

10) vergl. Böhmer's Regesta S. 183.

während der König im Osterlande stand, einen Versuch des Abfalles von ihm gemacht. Allein als er, von dort zurückkehrend, in Weißensee sich aufhielt, wurde er durch ihre Unterwerfung glücklich wieder versöhnt und ihnen ein Gnadenbrief daselbst am 27. Mai ertheilt, worin Adolf erklärte, daß er die Erfurter wieder zu Gnaden aufnehmen und ihnen alle Strafe, die sie wegen ihres Abfalles von ihm verwirkt gehabt, erlassen wolle.

Allein der König, der von hier über Eisenach nach Frankfurt am Main ging, um in Rücksicht auf den bevorstehenden Krieg gegen Frankreich daselbst einen Reichstag zu halten, ist nicht wieder in Thüringen gesehen worden. In dem folgenden Jahre (1297) verpfändete er noch, was Thüringen anlangt, dem Edlen Gerlach von Breuberg und dessen Familie die Stadt Mosbach mit allem Zubehör und die Münze in Hall für die 4400 Mark, welche er demselben wegen Schäden, die er für ihn und das Reich in Thüringen erlitten, und wegen der Auslösung Raspenbergs schuldig geworden sei. Diese Pfandverschreibung [11]) ist datirt zu Oppenheim den 10. Juli 1297. Ein Jahr darnach, am 2. Juli, wurde in der Nähe von Göllheim die berühmte Schlacht um das Reich geliefert, in welcher Albrecht siegte, Adolf das Reich und das Leben verlor.

Thüringen konnte sich dieses Ausganges nur freuen. Die Frage über die Succession in die Landgrafschaft Thüringen ruhte, wie es scheint, mehrere Jahre. Landgraf Albrecht behielt sein Fürstenthum, blieb aber in Mishelligkeit mit seinen legitimen Söhnen und war finanziell beständig in höchst bedrängter Lage. Meißen war vom Könige Albrecht alsbald nach seinem Regierungsantritte 1298 an Böhmen verpfändet worden und König Wenzel verpfändete es weiter an die Markgrafen von Brandenburg [12]). Von einer Einmischung des Königs Albrecht in die inneren Verhältnisse Thüringens vernimmt man dagegen vor der Hand nichts. Es liegt lediglich eine Urkunde [13]) des Königs vor, gegeben zu Hagenau am 4. Januar 1303, worin er den Herzögen von Sachsen und Braunschweig, sowie dem Landgrafen

11) Böhmer's Regesta Imperii.

12) vergl. Böhmer's Regesta S. 242.

13) Ebendas. S. 233.

von Thüringen schreibt, auch den Grafen, Freiherren, Edlen, Städten und Gemeinden in Sachsen und Thüringen ankündigt, daß er, um den Frieden dieser Lande besorgt, den Erzbischof Gerhard von Mainz dorthin abordne mit der Vollmacht und dem Auftrage, daselbst den Befehdungen und Streitigkeiten ein Ende zu machen, auch allen gebietet, demselben mit Rath und That beizustehen[14]). Zu diesen Befehdungen und Streitigkeiten gehörten wohl vor allen Dingen die Händel des Landgrafen Albrecht von Thüringen mit seinen Söhnen Friedrich und Dietrich[15]), welche das Thüringerland mit Unruhen und Parteiungen erfüllten. Daß es sich so verhalten haben muß, lehren auch deutlich die folgenden Ereignisse und bezüglichen Urkundlichkeiten. Albrecht blieb zwar im Besitze der Landeshoheit, aber seine Söhne suchten sich ebenfalls im Besitze ihrer Erblande, Meißens, des Osterlandes, des Pleißnerlandes, Thüringens zu behaupten, und mußten dadurch immer neue Kämpfe aufregen. In solchen historischen Zusammenhang fällt gleichfalls die denkwürdige Episode, deren Aufklärung und Beurkundung uns hier besonders auch am Herzen liegt. Bevor wir aber zu ihrer Geschichte speciell uns wenden, wollen wir um der ganzen Verkettung der Verhältnisse und Vorgänge willen zuvor noch darauf aufmerksam machen, daß König Wenzel von Böhmen sich im August 1305 von den Markgrafen Otto, Hermann und Waldemar von Brandenburg das ihnen von seinem Vater verpfändete Land Meißen wieder ausliefern ließ[16]); wie auch, daß auf einem königlichen Hoftage zu Fulda im Juli 1306 der römische König Albrecht die thüringische Successionsangelegenheit wieder ernstlich in Angriff nahm.

Das Sampetrinum berichtet darüber, wie Landgraf Albrecht sich auf diesem Fürstentage eingefunden habe, dort aber vom Könige wegen der Widersetzlichkeit seiner Söhne und des geschehenen Verkaufs des Anfallsrechts auf Thüringen an das Reich ernstlich zur Rede gestellt worden sei. Die Stadt Eisenach soll auch, auf den dem vorigen Könige und dem Reiche geleisteten Huldigungseid sich berufend, besonders bei dem Könige darüber schriftlich sich beklagt haben, daß die

---

14) Guden, cod. diplom. III, 10. Monum. German. IV, 480.

15) vergl. Guden, cod. diplom. I, 913. Wilke, Ticemann. S. 168.

16) Gercken, cod. Brandenburg. VII, 118. Böhmer's Regesta S. 374.

Söhne sich nun gewaltsam in den Besitz des Landes zu setzen suchten. Das Ergebniß dieser Verhandlungen auf dem Fürstentage zu Fulda war, daß ein Heereszug des Königs gegen Thüringen beschlossen und bestimmt angekündigt ward. Die Chronik erzählt es mit diesen Worten: „In eodem igitur colloquio expeditio in Thuringiam a rege Romanorum proclamatur circa festum ad vincula sancti Petri contra filios lantgravii facienda."

Die bevorstehende Gefahr bewirkte, daß die Söhne nachgiebiger wieder dem Vater sich näherten. Sie waren mit ihm in den ersten Jahren des Jahrhunderts, nach dem Tode des Sohnes des Landgrafen Albrecht aus seiner zweiten Ehe, des Landgrafen Albrecht des Jüngern (Apitz), dem auch Landestheile mit landeshoheitlichen Rechten vom Vater überlassen worden waren, und in Folge der jetzigen Eheverhältnisse des Vaters und des älteren Sohnes, des Markgrafen Friedrich, indem Vater und Sohn jetzt Mutter und Tochter, Edle von Lobdeburg-Arnshaug, zu Gemahlinnen hatten, allerdings wieder mit einander auf einem freundlicheren Fuße. Aber dieses einträchtigere Verhältniß, was in einer Reihe von Urkunden durch gemeinsame Regentenhandlungen sich kundgibt, beschränkte sich vor der Hand auf die drei ersten Jahre des Jahrhunderts, fand dagegen in den zwei folgenden Jahren (1304—1305) nicht statt, wie wir gleich sehen werden.

In diese letztere Periode fällt aber die Eroberung und Zertrümmerung der Kirchbergischen Schlösser bei Jena, deren historischen Zusammenhang wir durch das Vorherige und Nachstehende in helleres Licht zu setzen beabsichtigen; während sie bis jetzt in der thüringischen Landesgeschichte in der That, ihrer Erheblichkeit ungeachtet, ziemlich abgerissen und zusammenhangslos dasteht. Dieser Kampf begab sich in den Sommermonaten des Jahres 1304 und hat, wie man aus chronistischen Berichten ersieht, großes Aufsehen gemacht.

Am Tage S. Walpurgis 1304 zog die Mannschaft der für die Erhaltung des Landfriedens Verbündeten, im Einverständnisse mit dem Landgrafen Albrecht und gewiß auf seinen Antrieb, der als Landesfürst an der Spitze des thüringischen Landfriedens stand, und dessen Marschall selbst als einer der Heerführer, also als Befehlshaber

der landgräflichen Schaar, den Feldzug mitgemacht haben soll, über die Saale, um die Schlösser des Burggrafen Otto von Kirchberg zu belagern. Dieser war Vasall und geheimer Rath des jüngern Sohnes Albrechts, des Mark- und Landgrafen Dietrich. Seine drei burggräflichen Schlösser auf dem Rücken des davon benannten Hausberges bei Jena, an der westlichen Landesgrenze des Osterlandes, die Hauptstraße in dasselbe beherrschend, galten für sehr starke Vesten, und auf dem schräg gegenüber liegenden Berge an der Saale hatte der Burggraf noch die Burg Lehsten. Der Saalgrund, in welchem die Stadt Jena liegt, war dadurch factisch in der Obhut und Gewalt des Burggrafen von Kirchberg. Wenn die Bürger von Jena daher diese Schlösser, die sich stolz und fest über ihren Häuptern erhoben und deren Besatzung ihnen jeden Augenblick die Landstraße behindern konnte, mit misgünstigen Augen als Zwingburgen angesehen haben, so ist das fürwahr nicht zu verwundern. Es würde sich daraus auch sehr einfach erklären, weshalb die bewaffnete[17]) Bürgerschaft Jena's dem Zuge sich sofort anschloß. Aber es ist zur Begründung dieser Thatsache auch daran zu erinnern, daß sie zur Heeresfolge hier in unmittelbarer Nähe von ihren alten Landesherren, den Dynasten von der Lobdeburg, aufgeboten sein mag.

Das Belagerungsheer bestand nämlich ohne Frage übrigens aus den für den Landfrieden zu stellenden Contingenten des Landgrafen Albrecht, unter Anführung des landgräflichen Marschalls Hermann Goldacker, des Grafen von Orlamünde zu Weimar, der Herren von Lobdeburg-Leuchtenburg und der drei freien Städte Thüringens, der erzbischöflichen Stadt Erfurt und der beiden Reichsstädte Mühlhausen und Nordhausen. Dazu kam zuletzt noch eine Jenaische Mannschaft, wie wir sogleich urkundlich nachweisen werden, während in den bisherigen Geschichtsbüchern[18]) davon noch gar keine Rede ist. Die

---

17) vergl. A. L. J. Michelsen, Johann Friedrichs des Großmüthigen Stadtordnung für Jena. Jena 1858. S. 59. Beil. von 1404.

18) Wir verweisen besonders auf die schätzbare Geschichte der Kirchberg'schen Schlösser auf dem Hausberge bei Jena von Eduard Schmid. Neustadt a. d. O. 1830; dann auch noch auf die Abhandlung von Dr. Hermann Ortloff in der Zeitschrift des Vereins für thüringische Gesch. III. S. 115—148.

Besatzung der Burgen war zunächst die burggräflich Kirchbergische, aber ohne Zweifel auch Mannschaft des Lehnsherrn, des Markgrafen Dietrich im Osterlande, unter dessen Panier, am Schloßthurme ausgehängt, dort gekämpft ward. Zuerst fiel die diesseits der Saale gelegene Burg Lehsten, während die Belagerung der drei Schlösser Kirchberg, Wintberg und Greifenberg mehrere Wochen dauerte. Endlich wurden Wintberg und Kirchberg erstürmt und zerstört; worauf Greifenberg capitulirte und die Mannschaft, der Markgraf Dietrich und der Burggraf Otto an der Spitze, frei abzog. Das Schloß Greifenberg blieb so unzertrümmert in der Hand der Belagerer.

Als die Nachricht davon zum Landgrafen Albrecht gelangte, stattete er alsbald aus Gotha den wohlweisen Rathsmeistern, dem Rathe und der Bürgerschaft zu Erfurt in einem feierlichen Schreiben[19]) in lateinischer Sprache und unter seinem großen Reitersiegel, d. d. XI. Kal. Julii, seinen verbindlichsten Dank ab: in Erwägung, daß sie ihm zu Ehren so standhaft ihm und der Wahrung des Landfriedens beigestanden mit großer Anstrengung und vielen Kosten. Er ertheilt ihnen dabei zugleich das Versprechen, daß, wenn sie wegen der Eroberung und Einnahme der Schlösser Lehsten, Greifenberg, Kirchberg und Wintberg irgend welche Widerwärtigkeit und Anfechtung jetzt oder künftig erfahren sollten, er sie in aller Hinsicht mit ganzer Kraft schützen werde. Und weil sie zur Eroberung der genannten Schlösser in Gemäßheit der Satzungen des Landfriedens („juxta pacis statuta“) Hilfe geleistet hätten, wolle er über diese eroberten oder unter ihrem Beistande nach Gottes Gnade noch zu erobernden Schlösser nicht ohne ihre specielle Einwilligung verfügen. Das Original dieser interessanten Urkunde findet sich, wie die sogleich noch anzuführenden Diplome, in dem Erfurtischen Archive zu Magdeburg.

Zu diesen Diplomen aus den beiden nächstfolgenden Jahren (1305

19) Die Urkunde gedruckt zuerst in J. C. Lünig, Reichs-Archivs Contin. IV. P. II. Abtheil. IX. S. 441. vergl. Avemanns Gesch. der Burggrafen von Kirchberg 185. Nr. 151. E. Schmid, Gesch. der Kirchberg'schen Schlösser S. 164. 165. Es wird hier nach dem Abdrucke bei Lünig am Schlusse „II. Kalend. Julii“ gelesen; allein es ist „XI. Kal. Julii“ zu lesen. Mit Rücksicht hierauf hat man aber die Zeitdauer der Belagerung bisher angegeben.

und 1306) gehören mehrere, welche die Übereignung der Orlamündschen und Hohnsteinischen, ursprünglich Kevernburgischen Güter zu Ichtershausen an das unter der Schirmherrschaft des Rathes zu Erfurt stehende Kloster daselbst betreffen. Der Graf Otto von Orlamünde hatte sie nach einem Kaufbriefe, gegeben zur Meinwarsburg XI. Kal. April. 1305, unter Zustimmung seines Schwagers, des Grafen Heinrich des Jüngern von Hohnstein, dessen Gemahlin Irmengard und deren Mutter Adelheid, sowie aller seiner Erben, verkauft an den Rath und die Bürgerschaft zu Erfurt und das Kloster S. Georgii zu Ichtershausen. Dabei heißt es in dem Document, diese Güter hätten seine Vorfahren zu Kevernburg von dem Landgrafen zu Thüringen zu Lehen erhalten, und der obgenannte Graf von Hohnstein, sowie die Vormünder der Söhne des Grafen von Orlamünde, Graf Heinrich von Gleichen, Burggraf Theoderich von Altenberge, Heinrich von Denstete, Theoderich von Grefendorf und Rüdiger Vogt, welche im Namen seiner Kinder die Lehen vom Landgrafen Albrecht empfangen, hätten sie demselben wiederum resignirt. Diese Besitzungen wurden nun vom Grafen mit allen Rechten, mit Häusern und Höfen, mit Leuten und Zubehör, mit der Fischerei und der Gerichtsbarkeit, ja selbst mit dem Blutbann im Dorfe und Felde zu Ichtershausen übertragen, und dabei angeordnet, daß der Landgraf diese Güter, außer dem Blutbann, dem Kloster S. Georgii zu Ichtershausen als Eigen, den Blutbann aber der Stadt Erfurt zu Lehen übergeben solle; wofür der Verkäufer volle Gewähr feierlich zusagte.

Hierauf beziehen sich nun weiter vier Diplome des Landgrafen Albrecht von einem und demselben Datum, nämlich gegeben zur Wartburg III. Idus April. 1305. In einer dieser Urkunden, die wir für unsern Zweck voranstellen, bekennt Landgraf Albrecht, daß er, sobald er mit seinen Söhnen Friedrich und Dietrich wieder verglichen und ausgesöhnt sein werde, sofort dafür Sorge tragen wolle, zu bewirken, daß dieselben die Anordnung wegen jener vormals Orlamündischen und Hohnsteinischen Güter zu Ichtershausen ausdrücklich anerkennen und bestätigen. Eine zweite dieser Urkunden Albrechts, die alle vier in lateinischer Sprache abgefaßt sind, enthält für Rath und Bürgerschaft zu Erfurt eine landgräfliche Bestätigung des Verkaufs

jener Besitzungen aus dem Kevernbergischen Nachlasse. Eine dritte ist ein Lehenbrief des Landgrafen für Rath und Bürgerschaft zu Erfurt über den Blutbann zu Ichtershausen, mit der Bestimmung, dieses Halsgericht im Namen der Kirche daselbst, den kaiserlichen Rechten gemäß, als Lehn der Landgrafschaft zu besitzen und auszuüben. Endlich die vierte Urkunde von demselben Datum bestätigt noch für das Kloster den Verkauf unter den angeführten Bedingungen, daß nämlich die Besitzer der verkauften Bauergüter frei sein sollen von Huldigung und Diensten, daß die sämmtlichen Güter aber, mit Ausnahme des Blutbanns, dem Kloster als Eigen gehören sollen, nichts daran von Rechten oder Lehensherrschaft dem Landgrafen und seinen Nachkommen vorbehalten; den Blutbann aber sollen die genannten Rathsmeister und Bürger zu Erfurt und ihre Nachkommen als landgräfliches Lehen im Namen der Kirche zu Ichtershausen ausüben, so weit derselbe nach kaiserlichen Rechten verliehen werden könne. Eine fünfte Urkunde, datirt ohne Ort vom VII. Kal. Mart. 1306, ist ein Brief des Landgrafen Albrecht an den Römischen König Albrecht, worin er diesen bittet, die Abtretung der Gerichte zu Ichtershausen an das Kloster daselbst zu bestätigen.

Es hatte also der Landgraf das Versprechen gegeben, daß er, sobald er mit seinen Söhnen wieder sich ausgesöhnt habe, dafür sorgen werde, daß sie seine Vergabungen und Bestimmungen hinsichtlich dieser Ichtershäuser Güter für das dortige Kloster und für die Stadt Erfurt bestätigten. Die Aussöhnung des Vaters mit den Söhnen wurde im Juli 1306 durch die Gefahr, mit welcher der König Albrecht und sein Hoftag zu Fulda das landgräfliche Haus und das Thüringerland bedrohte, endlich herbeigeführt. Unter diesen Umständen haben denn auch die Söhne, mit dem Vater sich wieder verständigend, zur ausdrücklichen Anerkennung jener Verfügungen ihres Vaters wenigstens dem gedachten Kloster gegenüber, sich alsbald herbeigelassen[20]). Dietrich, Landgraf zu Thüringen, genehmigte durch eine Urkunde, datirt ohne Ortsangabe V. Idus Julii 1306, den von seinem Vater Albrecht bestätigten Verkauf jener Besitzungen in Ichtershausen mit Gerichten

20) Wir benutzen hier Erhards handschriftl. Nachlaß aus dem Erfurtischen Archive.

und mit dem Blutbann, indem er auf alles sein Recht an diesen Gütern, wie zugleich auf sein Recht an den Gütern und Gerichten zu Dachwich (Dachebeche) Verzicht leistete und dieselben dem Kloster zu Ichtershausen als Eigen zusprach, dabei allen Rechtsmitteln, welche diese Acte entkräften könnten, entsagend. Friedrich, Markgraf zu Meißen und im Osterlande, bekräftigte nicht minder durch eine Urkunde ohne Ortsangabe vom 28. August desselben Jahres jenen von seinem Vater Albrecht dem Älteren, Landgrafen in Thüringen, bestätigten Verkauf mit allen Besitzungen und Zugehörungen, mit Hand- und Spanndiensten, mit allen Einkünften und Leistungen, mit der Fischerei, mit allen Gerichten, mit dem Blutbann; dabei ausdrücklich dem Kloster seine eigenen Rechte („omne jus sive dominium utile vel directum") an den bemeldeten Gütern, sowie über die Güter des Klosters zu Dachwig mit den Gerichten daselbst abtretend, ohne allen Vorbehalt für sich und seine Nachfolger. Das mit Pergamentstreifen dem Diplom angehängte große Reitersiegel des Markgrafen ist noch ziemlich gut erhalten. Als Zeugen sind genannt: der Burggraf Theodericus zu Kirchberg der Jüngere, der Ritter Hermann Goldacker, der Notar Theodericus von Mila, Berthold von Melre, und andere glaubwürdige Leute.

Wir können hierbei zu erinnern nicht unterlassen, daß der ältere Sohn, Markgraf Friedrich, bereits am Donnerstage in der Osterwoche 1305, als er im Kloster zu Ichtershausen selbst das Osterfest feierte, demselben vorläufig schon den Kauf jener Orlamündischen und Hohnsteinischen Güter unter den Bewilligungen, die sein Vater dem Kloster gemacht, bestätigt hatte. Zeugen waren damals: Bruder Helwich von Goltbach, Comthur des deutschen Ordenshauses in Rothenberge, Heinrich von Königsfeld, Rüdiger Vogt, Magister Walther Secretarius, Sifrid Capellan, Conrad Rote, Hartung Kramer (Institor), Bürger zu Eisenach u. a.

Zugleich müssen wir auf das von Dietrich, Landgrafen in Thüringen, seinem Diplom angehängte Siegel und auf den Titel des Fürsten noch speciell aufmerksam machen. Jenes hat die gewöhnliche Größe und Gestalt der landgräflichen Reitersiegel dieser Zeit, dabei aber die Umschrift in zwei Reihen: S. Theoderici Dei gra. Junioris

Lantgrauii Thuring. ✝ Oriental. March. et Dni in Grewitzh. Es ist klar, der Beiname „Junior“, den Dietrich (Tiezmann) sowohl in der Urkunde als auf dem Siegel führt, kann nicht auf seinen Namen (da sein Oheim Dietrich längst gestorben war), sondern nur auf den Landgrafentitel gehen, indem der Fürst sich, im Gegensatze zu seinem Vater Albrecht, als den jüngern Landgrafen charakterisirt. Bereits in einer Erfurter Urkunde vom Jahre 1286, gegeben zu Erfurt im Predigerkloster V. Id. Martii d. J., titulirt er sich so, zugleich auch als Herrn des Landes Pleißen, und zwar sowohl im Texte [21]) als auf dem Siegel. Dagegen nennt er sich in dem oben von uns dargelegten Vertrage mit seinem Vater vom 28. September 1293 „Margrave us Lusiteer lant“ [22]); während ihn die Erfurter Chronik zum Jahre 1294 gleichfalls als „junior lantgravius“ bezeichnet. Alles dies ist in Bezug auf die Zerwürfnisse zwischen dem Vater und den Söhnen wohl zu beachten.

Daß solchem Bruche, der schon wieder ein paar Jahre bestand, endlich, als jene Gefahr dem Landgrafenstamme abermals durch den Römischen König und den deutschen Fürstentag zu Fulda drohte, durch entschiedene Einigung der Söhne mit dem Vater ein Ende gemacht werden mußte, leuchtet ein. Wie groß aber diese neue Gefahr war, erhellet aus einer dritten thüringischen Urkunde [23]) unter den Resten des deutschen Reichsarchivs zu Pisa. Es ist dies eine lateinische Urkunde des Landgrafen Albrecht, gegeben zu Fulda am 9. Juli 1306, worin derselbe dem Könige Albrecht das Versprechen gibt, binnen acht Tagen die Wartburg, sein Residenzschloß, an die beiden Comthure des Ordens der Deutschherren, Ber. von Gepzenstein zu Speier und Weißenburg, und Helwich von Goltbach zu Rothenberg, zu überliefern, damit das Reich, an welches Thüringen nach seinem Ableben

---

21) Das Document bezeugt eine Sühne um alle bisherigen Streitigkeiten mit der Stadt Erfurt, wogegen die Erfurter die Acht gegen seine Diener sollen aufheben lassen.

22) Über die Lausitz siehe: C. E. Weiße, Gesch. der Kursächs. Staaten II. S. 39.

23) Gedruckt in den Sitzungsberichten der kaiserl. Akademie der Wissenschaften XIV. S. 192.

fallen werde, gesichert sei und bei der Besitznahme des Landes keine Hindernisse vorfinde. Es heißt in dem Diplom: „quod cum terra nostra Thuringie, qua ad vitam nostram gaudere volumus et ea utifrui, post mortem nostram ad imperium devolvi debeat pleno jure.“ Die beiden genannten Deutschherren, die gewiß auch auf dem Hoftage zu Fulda anwesend waren, sollen das landgräfliche Schloß mit seinen Thürmen („castrum nostrum Wartberg cum turribus ejusdem“) in treuer Obhut halten und befehligen, jedoch bei Lebzeiten des Landgrafen nichts damit unternehmen oder darüber verfügen, selbst auf königlichen Befehl nicht, ohne Bewilligung des Landgrafen. Aber nach dem Ableben des Landgrafen sollen sie es dem römischen Könige frei ausantworten und übergeben. Übrigens will der Landgraf den behufigen Anordnungen der beiden Herren, und besonders hinsichtlich seiner Beziehungen zum Könige, sich vollständig fügen und ihnen nirgends entgegentreten. Zugleich gibt er noch das Versprechen, daß, wenn irgendwelche Schlösser oder Städte seines Fürstenthums („ut si aliqua castra vel oppida nostri dominii“) durch ihn oder durch den König noch erworben würden, dieselben dann in der gleichen Weise durch die beiden Deutschherren bewahrt werden sollten. Auf diesen Vertrag hatte, wie das Document besagt, Landgraf Albrecht zu Fulda an Eides statt feierlich angelobt.

Hiernach muß man offenbar annehmen, der alte Landgraf, von seinen Söhnen und seinen Gläubigern gedrängt, hatte damals keine andern Burgen und Städte in unmittelbarem Besitze als die starke Wartburg, wo er residirte, mit der Stadt Eisenach und zugehörigem Gebiete. Die Eisenacher hatten offenbar die zu erstrebende, vielleicht ihnen schon vom Könige Adolf in Aussicht gestellte Reichsfreiheit ihrer Stadt im Auge. Die Söhne des Landgrafen hatten sich ohne Zweifel schon jetzt in den Besitz des größten Theils des Landes gesetzt. Die Eisenacher erinnerten den König eifrig an die Ansprüche des Reiches auf Thüringen, sie boten ihm ihre Hilfe gegen die Söhne des Landgrafen an und hatten ihre Stadt stärker befestigt.

Für die Söhne galt es nun, die Wartburg zu retten; an ihrer Rettung hing vermuthlich damals die Rettung des Landgrafenstammes in Thüringen. Beide Söhne boten also dem alten Vater die Hand

zum Frieden und zur Einigung. Unter solchen Umständen wurden nicht allein die oben erwähnten Verfügungen und Abtretungen des Vaters von den Söhnen anerkannt, sondern auch die ernsten, noch obschwebenden Mißhelligkeiten wegen der geschehenen Zerstörung der Schlösser des Burggrafen von Kirchberg, des Freundes und Getreuen des Mark- und Landgrafen Dietrich, durch Vergleich beigelegt. Unter diesen politischen Conjuncturen haben sich auch die Burggrafen von Kirchberg zu einem Sühnevertrage mit der Stadt Erfurt verstanden.

Es liegen uns darüber zwei Urkunden im Erfurtischen Archive vor, die eine von den Burggrafen von Kirchberg, die andere von ihrem Lehensherrn, dem Markgrafen Dietrich des Osterlandes, beide unter demselben Datum ausgestellt, nämlich den 10. März 1307. Erstere haben wir selber schon bei anderer Gelegenheit vollständig durch den Druck bekannt gemacht[24]). Es bekundet darin Burggraf Otto von Kirchberg mit seinen fünf Söhnen, Dietrich, Otto, Albrecht, Hartmann und Heinrich, daß sie mit der Stadt Erfurt wegen des Streites, den sie, die Burggrafen, gegen den Grafen Hermann von Orlamünde, die Gebrüder Albrecht und Hermann, Herren von Lobdeburg-Leuchtenburg, und die Städte[25]) Erfurt, Mühlhausen und Jena gehabt, sich nunmehr gesühnt haben. Es wird dabei speciell die Belagerung, Eroberung und Zerstörung der Schlösser Kirchberg, Wintberg und Lehsten, sowie die Einnahme des Schlosses Greifenberg hervorgehoben mit allen dazu gehörigen Hebungen und Einkünften. Letztere Burg mit allem Zubehör sammt den Einkünften wurde jetzt den Burggrafen wieder herausgegeben. Diese versprachen dagegen für sich und ihre Nachkommen, daß sie den Erfurtern und ihren Angehörigen gestatten wollten, von diesem Schlosse aus ihre Feinde anzugreifen und deren Angriffen zu widerstehen, ja ihnen selbst in solchem Falle nach Kräften beistehen wollten, nur Landgraf Dietrich, als Lehensherrn des Schlosses, davon ausgenommen. Dagegen sollten die Erfurter auch den Burggrafen beistehen, wenn in irgend einem Streithandel oder Kriege das gedachte Schloß angefochten und gefähr-

24) vergl. A. L. J. Michelsen, über die Ehrenstücke und den Rautenkranz. Jena 1854. S. 42. 43.

25) Nordhausen wird in einer folgenden Urkunde desselben Jahres auch genannt.

det würde. Die Burggrafen bekennen, auf die treue Erfüllung dieses Vergleichs mit einem körperlichen Eide auf die Reliquien in Gegenwart der Erfurter Rathsherren feierlichst angelobt zu haben, unter Verzicht auf jede Klage wider die vorgedachten Herren und Bürgerschaften und Entsagung auf alle Rechtswohlthaten und Ausflüchte. Angehängt sind fünf Siegel, nämlich vier in gelbem Wachs, die der Zeugen, der Burggrafen Meinhard von Meißen und Albert von Leißnig, des Grafen Günther von Kevernburg und des Herrn Otto von Bergouwe (Burgau), und das letzte in rothem Wachs das des Ausstellers des Burggrafen Otto von Kirchberg, dessen Siegel zugleich seine Söhne mit gebrauchen. Die andere Urkunde von demselben Datum ist die des Land- und Markgrafen. Dietrich, Landgraf in Thüringen, Markgraf des Osterlandes und Herr zu Groyz, bekundet darin dem Rathe zu Erfurt seine Erkenntlichkeit wegen des mit dem Burggrafen Otto von Kirchberg und dessen Erben geschlossenen Sühnevertrags in dem Streite mit dem Grafen Hermann von Orlamünde, Albrecht und Hermann, Gebrüdern, Herren zu Lobdeburg, genannt von Leuchtenburg, und den Städten Erfurt, Mühlhausen und Jena, wegen der Zertrümmerung der Schlösser Kirchberg, Wintberg und Lehsten und der Einnahme des Schlosses Greifenberg, sowie der Occupation der Hebungen und Einkünfte, welche zu den gedachten Schlössern oder anderen Gütern des Burggrafen gehörten. Der Landgraf stellt daher auch das gute Vernehmen mit den Erfurtern wieder her und erklärt, allen gegen sie und ihre Verbündeten getragenen Unwillen gänzlich aufgeben und sie auf keine Weise belästigen zu wollen. Dazu kommt noch eine Urkunde der Burggrafen, d. d. XVII. Kal. April. 1307, durch welche Otto, Burggraf von Kirchberg, Theoderich, Otto, Albert, Hartmann und Heinrich, dessen Söhne, noch einmal beurkunden, daß sie um allen Streit, den sie mit dem Grafen Hermann von Orlamünde, den Brüdern Albert und Hermann, Herren zu Lobdeburg, genannt von Leuchtenburg, den Städten Erfurt, Mühlhausen, Nordhausen und Jena, und allen ihren Verbündeten insgesammt oder einzeln, wegen der Eroberung und Zerstörung der Schlösser Kirchberg, Wintberg, Greifenberg und Lehsten und der Einnahme

der dazu gehörigen Güter und Einkünfte gehabt haben, gänzlich gesühnet sind und sie wegen dieser Sache nicht weiter befehden wollen.

In diesen von uns erzählten Vorgängen und ihren Folgen hat, was wir nebenher kurz bemerken, die Ursache des baldigen Unterganges der alten Burggrafschaft Kirchberg bei Jena gelegen. Die Burggrafen, in Bedrängniß und Schulden gestürzt, haben sich von dieser Katastrophe nicht wieder erholen können. Das Schloß Wintberg wurde zwar wieder aufgebaut, die Stammburg Kirchberg dagegen nicht. In dem nächstfolgenden Jahre (1308) starb der so schwer heimgesuchte Burggraf Otto IV., seine Söhne theilten ihre dynastischen Besitzungen; aber in den ersten Decennien darauf sind dieselben nach und nach veräußert worden[26]) an die Grafen von Schwarzburg und an den Markgrafen des Osterlandes; die freie Herrschaft Capellendorf[27]) mit allen Rechten und Herrlichkeiten an die Stadt Erfurt.

Doch wir kehren zur Geschichte des Jahres 1307 zurück. König Albrecht hatte bereits im Julimonat des vorhergehenden Jahres den Feldzug zur Unterwerfung der Landgrafschaft Thüringen für das Reich auf dem Hoftage zu Fulda verkündet. „Sed longe aliud accidit" bemerkt dazu kurzweg das Sampetrinum, und allerdings kam es anders: es zog Albrecht, in Folge der Ermordung König Wenzels am 4. August, nicht nach Thüringen, sondern nach Böhmen, und von da sandte er bald darauf sein Heer nach Meißen, um dieses gegen die Söhne unseres Landgrafen Albrecht zu behaupten. Erst im Juni 1307 zog er ein Heer gegen Thüringen in der Nähe von Frankfurt zusammen[28]).

Inzwischen hatten die königlich gesinnten Bürger von Eisenach ihren alten Landesherrn, den Landgrafen Albrecht, der jetzt mit seinen Söhnen gemeinschaftliche Sache machte, in der Wartburg eingeschlossen; sie würden auch das Schloß, weil es der Besatzung an Lebensmitteln mangelte, unfehlbar für den König eingenommen haben, falls

---

26) Man vergleiche die oben schon angeführte Gesch. der Kirchbergischen Schlösser von E. Schmid.

27) vergl. H. A. Erhards Gesch. des Schlosses und der Herrschaft Kapellendorf in den Überlieferungen zur vaterl. Gesch. I. Nr. 5.

28) vergl. Böhmer's Regesta Imperii.

nicht die Söhne, unterstützt von ihrem Schwager, dem Herzoge Heinrich von Braunschweig, noch rechtzeitig dem Vater zu Hilfe gekommen wären und die Eisenacher hinter ihre Stadtmauern zurückgejagt hätten. Auch hatten die Söhne, Friedrich und Dietrich, bereits am 31. Mai d. J. bei Lucka, nordwestlich von Altenburg, die königliche Heeresabtheilung, welche unter Anführung des Burggrafen Friedrich von Nürnberg das Osterland besetzt hielt, völlig geschlagen. Nicht minder hatte ein königliches Corps, befehligt von einem Edlen von Wilnow, welches den Eisenachern zu Hilfe gekommen war und die Belagerung der Wartburg wieder aufnahm, von dorther auch Raubzüge in das Thüringerland machte, eine Niederlage durch die landgräflichen Truppen erlitten und seinen Befehlshaber als Gefangenen auf die belagerte Wartburg verloren.

Da brach der König Albrecht selbst im Juli 1307 in Thüringen ein, das Land unterjochend und rings umher verwüstend. Dasselbe Schicksal hatte das Osterland, durch welches hindurch der König siegreich nach Böhmen zog. Die jungen Fürsten, Friedrich und Dietrich, setzten jedoch den Kampf um ihre Erblande tapfer fort, und als der jüngere Bruder, Landgraf Dietrich, im December dieses Jahres zu Leipzig durch die Hand eines Mörders gefallen war, hatte der ältere Bruder, Friedrich, den harten Kampf allein zu führen. Er that dies mit größter Standhaftigkeit. Zuerst, nach erlangter Trauerkunde von dem blutigen Ausgange seines Bruders, rief er dessen Burgvögte und Amtmänner zusammen und erlangte zum Theil nur durch hohe Geldversprechungen deren Huldigung als Erbe und Nachfolger seines kinderlos verstorbenen Bruders. Mit diesen Vögten und vielen Edlen Thüringens und des Osterlandes hielt er demnächst eine Tagfahrt, wozu er sie schriftlich eingeladen hatte, in der Fastenzeit auf dem S. Petersberge zu Erfurt. Es gelang ihm, indem er ihnen beruhigende Zusicherungen ertheilte, sie zum Anschlusse und zur Unterwerfung zu bewegen. So kam er in den Besitz aller Burgen und Besitzungen seines Bruders, indem sämmtliche Vögte des ermordeten Landesfürsten zu ihm in Eid und Pflicht traten. Gleichzeitig ungefähr versuchte König Albrecht, selber deshalb nach Eisenach reisend, ein Gleiches, doch vergeblich. Er hatte ebenfalls den Adel des Landes und die

Vögte des verstorbenen Landgrafen Dietrich schriftlich zusammenberufen; er konnte aber die Versammelten, die es schon entschieden mit dem Landgrafen Friedrich hielten, zur Anerkennung und Unterwerfung nicht bringen. Er zog also, ohne seinen Zweck irgend erreicht zu haben, wieder ab, versprach jedoch den Eisenachern, die um möglichst schleunige Hilfe gegen den Landgrafen ihn anflehten, bald mit einem Heere wieder in Thüringen zu erscheinen, und verkündete drohend dem Adel und der Ritterschaft des Landes auf S. Johannis den bevorstehenden Feldzug. Das Sampetrinum schließt den chronistischen Bericht über diese Dinge mit der Äußerung: „sed longe aliud divina providentia ordinavit.“ Des Königs Todestag war schon der 1. Mai dieses Jahres. Er wurde im Angesichte seiner Stammburg durch seinen Neffen Johann (Parricida) und dessen Mitverschworne umgebracht[29]).

Als diese Nachricht nach Thüringen gelangte, suchten die dadurch sehr erschreckten Eisenacher, unter Vermittelung mehrerer Edlen des Landes, sogleich die Gnade des neuen Landesherrn Friedrich, sich ihm als solchem völlig unterwerfend und den Eid der Treue leistend. Er unterwarf sich jetzt rasch ganz Thüringen, das Osterland und Meißen, und hielt dann mit dem Adel und den Städten einen thüringischen Landtag, wahrscheinlich auf der alten Landgerichtsstätte zu Mittelhausen.

Mittlerweile fiel die Königswahl zu Frankfurt am 27. November 1308 auf Heinrich VII. von Luxemburg, und dieser trat sogleich für das Reich in die Ansprüche seines Vorgängers nicht bloß auf Böhmen, sondern auch auf Thüringen und Meißen ein.

In Rücksicht auf die Erwerbung Thüringens sehen wir ihn zuerst vornehmlich mit der damals so höchst kraftvollen Stadt Erfurt, die einer wachsenden Macht der thüringischen Landgrafen entschieden widerstrebte, sich ins Einvernehmen setzen. Unterm 2. Februar 1309, dem ersten Jahre seiner Regierung, bestätigte der König dem Rathe und der Stadt Erfurt alle ihre Rechte und Privilegien, wie sie in den Briefen der vorhergehenden Kaiser und Könige enthalten seien. Sodann nimmt er durch eine Urkunde, gegeben zu Rotenburg den

29) vergl. Böhmer's Regesta Imperii.

18. Juli desselben Jahres, die Bürger von Erfurt in seinen und des Reiches besondren Schutz, weil sie sich verbindlich gemacht haben, in Gemeinschaft mit dem Grafen Hermann von Orlamünde, welcher hundert Kampfrosse haben werde, ihm, dem Könige, mit 250 Mannen schwergerüstet auf Kampfrossen (dextrarii) getreulich beizustehen wider Friedrich, den Sohn des Landgrafen Albert von Thüringen. Der König verspricht ihnen dagegen, einen tüchtigen Hauptmann aus seinen Getreuen mit 200 Rossen binnen Dato und Mariä Geburt nach Thüringen zu senden, um gemeinsam den genannten Friedrich desto sicherer anzugreifen. Diesem Hauptmanne soll jedoch die Stadt 2000 Pfund Erfurter Pfennige für Lebensmittel und Unkosten bezahlen. Sobald er aber mit besagtem Friedrich wieder zu Frieden und Eintracht gekommen sein werde, wolle er der Stadt alle Privilegien, Rechte, Freiheiten, Gnadenbewilligungen und guten Gewohnheiten, die ihr von Kaisern, Königen, Landgrafen von Thüringen oder besagtem Friedrich selbst ertheilt worden, vollkommen bestätigen. In dieser Urkunde, deren Original in dem Erfurtischen Archive zu Magdeburg liegt, ist zu beachten, daß der König den Landgrafen Friedrich gar nicht als solchen, sondern nur als den Sohn des Landgrafen von Thüringen, besagten Friedrich bezeichnet.

In diesen Verhältnissen erblicken wir aber, richtiger als die Erfurter Chronik es ansieht, die wahre Ursache des jetzt ausbrechenden Krieges Friedrichs mit den Erfurtern, welcher Krieg dort das demokratische Element so sehr aufregte und erst recht in der Stadtverfassung zur Geltung brachte.

Der König übertrug den Oberbefehl über die Waffenmacht, die er nach Thüringen sandte zum Schutze von Erfurt, wie von Mühlhausen und Nordhausen, um gegen Friedrich, den Sohn des Landgrafen Albrecht von Thüringen, zu streiten, dem Landgrafen Johann von Hessen mittelst einer Urkunde, gegeben zu Speier am 26. August 1309[30]). Er selbst zog zwar nicht nach Thüringen, um dieses Land, gemäß den erhobenen Ansprüchen seiner beiden Vorgänger, zu unterwerfen, aber er sandte geheime Räthe zu einer Tagfahrt in Eger, um diese Sache mit dem Sohne des Landgrafen Albrecht zu verhandeln.

30) vergl. Böhmer's Regesta Imperii.

Hier sollten auch die Händel der Erfurter mit dem Landgrafen Friedrich von Thüringen berathen und geordnet werden. Allein die dort gepflogenen Unterhandlungen waren von keinem günstigen Erfolge gekrönt. In einem Schreiben des Königs aus Zürich an den Rath und die Bürgerschaft zu Erfurt vom 29. April 1310, dessen Urschrift sich ebenfalls im Archive zu Magdeburg befindet, drückt derselbe sein lebhaftes Bedauern über den Nichterfolg jener Verhandlungen zu Eger aus, und ladet sie ein, durch Bevollmächtigte auf dem bevorstehenden Reichstage zu Speier („in quindena post festum inventionis S. crucis proximum", d. i. 17. Mai) zu erscheinen, um ihre Angelegenheiten mit dem Sohne des Landgrafen zu ordnen, und verspricht ihnen dabei, mit besagtem Friedrich oder dessen Abgeordneten keinen Vertrag einzugehen, ohne sie darin einzuschließen.

Allein der Reichstag zu Speier wurde, wie er beabsichtigt war, nicht gehalten. Die Erfurter thaten, bewandten Umständen nach, sehr klug daran, daß sie sich auf die königliche Protection nicht weiter verließen, sondern selbständig und unmittelbar mit ihrem Gegner, dem Landgrafen Friedrich, Friedensunterhandlungen anknüpften. Diese Unterhandlungen wurden zu Naumburg gepflogen und hatten das Ergebniß, daß am Freitage nach Himmelfahrt 1310 ein präliminärer Friedensschluß mit dem Landgrafen Friedrich von Thüringen zu Stande kam. Darnach sollten alle Irrungen und Brüche zwischen beiden Theilen völlig beigelegt, und um sie auszutragen, ein starkes Schiedsgericht bestellt werden. Es sollten nämlich Graf Günther von Kevernburg, Otto von Bergowe (Burgau), Albrecht Knute, Hartmuth von Beulewitz, Walther Kerlinger, Johann von Wechmar, Heinrich von Stalberg und Heinrich der Junge von Kirslachen auf nächsten Sonntag über vierzehn Tage zu Arnstadt einreiten (d. h. das Einlager beziehen), um diese Sachen daselbst nach Minne oder Recht zu entscheiden. Würde dann der Landgraf den gethanen Ausspruch nicht vollführen, so sollten seine zwanzig Bürgen: Graf Günther und Graf Heinrich von Schwarzburg, Albrecht von Leuchtenburg, Friedrich von Heldrungen, Erkenbrecht von Tannenrode, Volrath von Kranichfeld, Günther und Friedrich von Salza, Albrecht von Herwersleben, Hermann von Spangenberg, Heinrich und Otto Kämmerer von Fahnern,

Albrecht von Heringen, Lutolf und Heinrich von Alrestete, Hug von Herwersleben, Heinrich von Arnstete, Dietrich von Sybeleben, Fritze von Wangenheim und Lutolf von Ebeleben der Jüngere, zu Arnstadt einreiten, und von dannen nimmer kommen, der Landgraf habe denn vollzogen, was die Achte entschieden. Wenn aber die Achte in einer Sache, welche den Landgrafen anginge, auf den Eid einen Spruch abgäben, so sollten die vier von Seiten des Landgrafen im Einverständnisse mit den vier von Seiten der Erfurter ernannten Schiedsrichter noch sechs von den obengenannten Bürgen zu sich nehmen und mit ihrem Eide für die Sache stehen. Ginge aber die Sache die Erfurter an, so sollten die vier von Seiten der Erfurter sechs aus ihren Bürgen wählen, um ebenso zu verfahren. Ginge es aber einzelne Leute von Erfurt an, so sollten diese selbst für ihre Sache stehen, nach dem Urtheile der Achte. Sodann folgen Verabredungen über die Auslösung der Gefangenen. Endlich werden in diese Sühne noch aufgenommen Markgraf Heinrich von Brandenburg, Herzog Rudolf von Sachsen, die Grafen von Orlamünde, und alle, die in dem Streite begriffen waren oder noch sind.

Darauf folgte ein abermaliger Vertrag des Landgrafen mit den Erfurtern wegen aller obschwebenden Irrungen und Brüche, der datirt ist zu Gotha am Freitage nach S. Margarethentage 1310. Es bekundet in dem Documente Friedrich, Landgraf zu Thüringen, Markgraf zu Meißen und in dem Osterlande, Herr in dem Lande zu Pleißen, daß er sich mit der Stadt Erfurt gesühnt habe und sie in seinen Schutz und Schirm nehmen wolle. Er bewilligt dabei, daß die Stadt und die Bürger in keinerlei Sache vor fremden Gerichten belangt werden sollten, außer wenn dem Kläger in der Stadt selbst das Recht gebrochen (verweigert) würde, dann wolle der Landgraf selbst Richter sein. Es wird ferner versprochen, daß niemand den Erfurtern zum Nachtheile die Straßen hindern solle. Hinsichtlich des Schadens aber, den die Erfurter in diesem Kriege (Urlouge) im Lande zu Thüringen gethan haben, soll der Landgraf sie vertreten gegen seine freien Dienstmannen und allermänniglich, besonders auch gegen geistliche Personen. Hätte der Landgraf gegen einen Bürger einen Anspruch, so solle er von den Erfurtern Recht oder Minne nehmen. Die Mitge-

lober und Bürgen, welche der Landgraf stellte, waren: Graf Günther und Graf Heinrich von Schwarzburg, Herren zu Blankenburg, Graf Günther von Kevernburg, Otto von Bergow (von der Lobdeburg-Burgau), Friedrich von Heldrungen, Eckenbrecht von Tannenrode, Günther von Salza, Albrecht Knut, Albrecht von Herwersleben, Hartmuth von Beulewitz, Heinrich von Arnstete, Dietrich von Sybeleben, und Meister Walther, des Landgrafen oberster Schreiber, und dessen Vater. Die Bürgen verbürgten sich durch eigene Acten, worin sie gelobten, daß sie gemeinsam mit ihren Mitbürgen für den Landgrafen Friedrich zu gesammter Hand sich der Stadt Erfurt verbindlich gemacht hätten, daß der Landgraf die mit ihnen abgeschlossene Sühne in allen ihren Bedingungen unter allen Umständen halten solle, und sie auch selber sich darnach richten wollten.

König Heinrich VII. beschäftigte sich inzwischen vorzugsweise mit den Vorbereitungen für seinen Römerzug, der ihm besonders am Herzen lag. Er traf auf einem Reichstage zu Frankfurt die Anordnung eines allgemeinen Landfriedens, bewirkte hier auch die Verlobung seines Sohnes Johann mit der böhmischen Prinzessin Elisabeth und die Ernennung desselben zum Reichsvicar diesseits der Alpen auf fünf Jahre. Am 23. September 1310 zog der König über den Mont Cenis nach Italien[31]), um dort des Reiches Ansehen wieder herzustellen. In seiner Kanzlei sind damals die thüringischen Urkunden, die wir hier vorzüglich benutzt haben, mit über die Alpen gekommen. Der König ertheilte aber dem Erzbischof Peter von Mainz und dem soeben in den deutschen Fürstenstand erhobenen Grafen Berthold von Henneberg eine Specialvollmacht zur gütlichen Abmachung der Streitigkeiten mit Friedrich, dem Sohne des Markgrafen Albrecht von Thüringen, wegen der Landgrafschaft Thüringen und der Markgrafschaft Meißen. Diese hielten in der wichtigen Angelegenheit eine Zusammenkunft mit dem Landgrafen Friedrich zu Prag, der Residenz des Reichsvicars, und sie erkannten hier im Namen des Königs, dem der Land- und Markgraf Friedrich verschiedene Dienstleistungen zusagte, um Böhmen sicher zu stellen, das angestammte Erbrecht auf Thüringen und Meißen förmlich an, leisteten auf alle Ansprüche an diese Lande, die ihm von seinen Vorfahren überkommen sein könnten, definitiv Verzicht, und ertheilten mit denselben dem Land- und Markgrafen Friedrich für ihn und seine Erben und Nachkommen die feierliche Belehnung. Es heißt in der Urkunde[32]) wörtlich: „prefato

31) vergl. Dönniges, Acta Henrici VII. imperatoris. 1839. Barthold, der Römerzug König Heinrichs von Lützelburg. Königsberg 1830.

32) vergl. C. E. Weiße, Gesch. der Kursächs. Staaten II. S. 38.

Friderico et suis heredibus Landgraviatum Thuringiae et Marchionatum Misnensem cum universis eorum dominiis et pertinenciis, sicut ad ipsum Fridericum, tanquam ad verum heredem et legitimum successorem sunt rite et rationabiliter devoluti, et sicut progenitores sui tenuerunt, cum omnibus juribus, que ab Imperio de Jure debet habere, conferre et ipsum investire debet, prout moris est Imperii de eisdem." — Solches[33]) geschah am 19. December 1310. Der Reichsvicar, der junge König Johann von Böhmen und Polen, stellte darüber in seiner Eigenschaft als Reichsvicar diesseits der Alpen, eine solenne Bestätigungsacte unter demselben Datum aus.

Hiermit war endlich der Streit der römischen Könige mit den angestammten Landesfürsten um die thüringische Landgrafschaft, der siebenzehn Jahre lang das Volk und Land mit furchtbaren Leiden und Drangsalen heimgesucht hatte, zu Gunsten der Landesfürsten beendigt. Wenn ein berühmter deutscher Geschichtsforscher hierbei neuerdings bemerkt, es sei der von Adolf in dieser Beziehung eingenommene, dann von Albrecht fortgesetzte und von Heinrich VII. bis dahin festgehaltene Standpunkt dem Rechte entsprechend gewesen, und durch das Aufgeben dieses Standpunktes habe zwar König Johann von Böhmen einen günstigen Nachbar bekommen, sei aber dem römischen Reiche mit einmal alles wieder verloren gegangen, weshalb seit siebenzehn Jahren so blutig war gestritten worden: so erlauben wir uns die Gegenbemerkung, daß diese Prätension und dieses ganze so hartnäckig bis dahin fortgesetzte Verfahren der römischen Könige eine fast ebenso habsüchtige, rechtswidrige und unehrenhafte politische Action war, wie heutiges Tages die unter uns Deutschen mit vollem Recht übel berufene Einverleibungssucht des jungen Dänemarks in Bezug auf das Herzogthum Schleswig.

Es war hierdurch übrigens der aufgeregte Parteienkampf in Thüringen nicht sofort beruhigt, vielmehr dauerten die Wirren noch ein paar Jahre fort. Die Chroniken bieten in dieser Hinsicht für die Landesgeschichte der nächsten fünf Jahre mancherlei Material dar[34]), welches hier zu verarbeiten nicht in unserem Plane liegt. Besonders

33) Tenzel, vita Friderici admorsi ap. Mencken p. 956. Wilke, Ticemann. S. 208.

34) Ein besonders reichhaltiges Material bietet freilich die Landeschronik von Johann Rothe, bei dessen historischer Werthschätzung und Benutzung man jedoch die gediegene Untersuchung des Freiherrn R. v. Liliencron in der Einleitung zu seiner höchst dankenswerthen Ausgabe dieser Chronik über die Quellen derselben fortan gehörig zu berücksichtigen haben wird.

tritt dabei das Misverhältniß zwischen der Stadt Erfurt und dem Landgrafen Friedrich I. hervor. Der Inhalt der von uns oben dargelegten Verträge vom Jahre 1310 ist nicht in allen Stücken von der Beschaffenheit, daß die damals dem Landgrafenthum gegenüber nach völliger Aufrechthaltung ihrer Freiheit und Unabhängigkeit beständig ringende Stadtgemeinde sich dessen zu freuen Ursache hatte. Die Superiorität des Landgrafen tritt vielmehr recht stark in den Vordergrund, besonders darin, daß die Erfurter sich offenbar für gewisse Fälle dem landgräflichen Landgerichte (zu Mittelhausen) entschieden unterordneten.

Wir finden für die nächstfolgenden Jahre eine fortdauernde Spannung und Gährung in der Stadt Erfurt urkundlich bezeugt[35]). So liefert unter andern das Erfurtische Archiv zu Magdeburg ein merkwürdiges Document, gegeben zu Erfurt am 23. November 1311. Es enthält diese Urkunde in lateinischer Sprache, beglaubigt mit dem großen Stadtsiegel, ein Memorial der Rathsmeister über die gehaltenen Berathungen wegen eines zur Abwehr der Gewaltthätigkeiten des Markgrafen Friedrich gegen die Stadt Erfurt abzuschließenden Bündnisses mit den Grafen und Edlen des Thüringer Landes. Es hatte wegen dieses intendirten Bündnisses der fungirende Rath mit allen übrigen Rathsmännern und mit zahlreichen Abgeordneten der Handwerker eine Versammlung gehalten. In dieser stimmten nicht weniger als 183, die alle namentlich aufgeführt sind, nebst den regierenden Raths- und Bürgermeistern, für ein Bündniß mit den Grafen und Herren des Thüringer Landes. Dahingegen sieben Mitglieder der Versammlung, deren Namen wir auch sonst wohl kennen: Heinrich Vitzthum der Ältere, Tylmann Hotermann, Hartung von Stalberg, Werner von Frankenhausen, Dietrich Hotermann, Hugo Lange und Berthold von Melchendorf, erklärten, es könne ein solches Bündniß mit den Edlen Thüringens der Stadt nichts nützen ohne Beitritt der Stadt Mühlhausen. Und Berthold von Gotha der Ältere, Heinrich Hotermann, Ludolf von Ilm, Berthold von Gotha der Jüngere und Gottschalk von Smedestete fügten dazu noch den resoluten Zusatz, es könne überhaupt nichts helfen, wenn nicht vorher in der Stadt Erfurt selbst eine bessere Eintracht und Ordnung wieder hergestellt sei. Daneben bewahrt das Archiv aus dieser Zeit noch eine historische Nachricht von den Begebenheiten und dem gesetzlosen Zustande in Erfurt während des Krieges der Stadt mit dem Landgrafen Friedrich; was zur Einsetzung der Vierherren als Vertreter der Gemeinde führte.

35) vergl. A. L. J. Michelsen, die Rathsverfassung von Erfurt im Mittelalter. Jena 1855. S. 14 ff.

Endlich kam es zum definitiven Frieden mit dem Landgrafen im Juli 1315. Landgraf Friedrich I. von Thüringen bekundet in einer Urkunde, gegeben zu Gotha am Montage nach S. Margarethentage 1315, daß er sich mit der Stadt völlig versöhnt habe und daß er ihr künftig getreulich alle gegebenen Zusagen halten werde. Die Burgen Ringleben und Winresleben oder andere Vesten, die in dem Kriege von den Erfurtern gebrochen worden, sollten nicht wieder gebaut werden. Der Landgraf versprach auch, alles das den Erfurtern zu rechtem Lehen zu geben, was sie von seinem Vater, dem Landgrafen Albrecht, zu Lehen gehabt hatten; er wolle ihnen überhaupt alles Gut, bezüglich dessen sie durch ihn oder seine Leute außer Besitz gesetzt worden, nun wieder gewähren, und erhebe hiergegen jemand Einsprache, so habe er die auf dem Wege Rechtens geltend zu machen. Alles in dem Kriege Geschehene und alle, die an demselben Theil genommen haben, sollen vollkommen gesühnt sein. Als Zeugen des Vertrags sind genannt: Graf Günther von Schwarzburg, Graf Günther von Kevernburg; Günther und Friedrich von Salza; Conrad Weys, Hartmuth von Beulewitz, Heinrich von Arnstete, Dietrich von Sybeleben, der Marschall Hartmann Goltacker, Ritter; Meister Walther, oberster Schreiber; Bertholb von Bischofferode, Thyle von Margarethen, Bürger zu Mühlhausen, und andere getreue Leute.

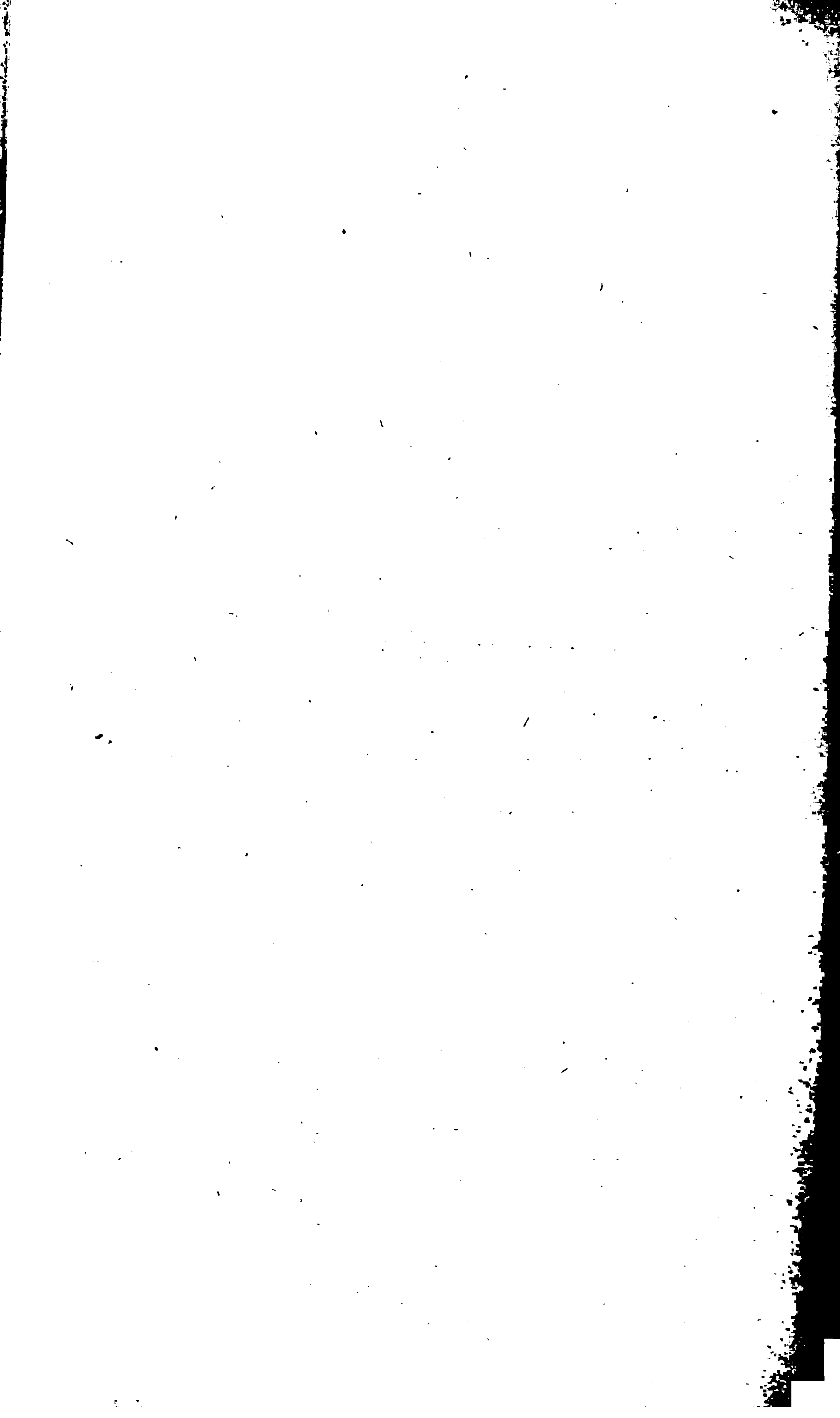
Hiernach war nun erst eine mehr geordnete und stetige Landesregierung in der Landgrafschaft Thüringen wieder möglich, und mit dieser Epoche der Landesgeschichte möge also unsere urkundliche Zusammenstellung, die nichts weiter als dies zu sein beansprucht, hier abschließen.

II.

Reinhardtsbrunn.

Von

Dr. Polack.



I. Das Dörfchen oder der Weiler Reginherisbrunno (Reinhardtsbrunn).

Während zur Regierungszeit des Kaisers Konrad II das hervorragende Haus Weimar sich bestrebte, Thüringen unter seiner Herrschaft zur Einheit zu bringen, und Markgraf Wilhelm III von Meißen aus diesem Hause, dem Ende seiner Tage nahe oder vielleicht auch bereits gestorben war († 1034 oder 1039), erhob sich mit dem Grafen Ludwig mit dem Bart ein fremder Stamm vom salisch-fränkischen Boden, dem es gelingen sollte, das Ziel zu erreichen, das jenem einheimischen versagt blieb. Immerhin aber war die Macht der Grafen Wilhelm IV und Otto's I von Weimar als Markgrafen von Meißen in Thüringen noch längere Zeit von hoher Bedeutung, als das Haus Ludwigs bereits an Macht gewachsen war.

Der Grund zu dieser raschen Machterweiterung lag jedenfalls zuerst in der Stellung Ludwigs als Verwandter des Kaisers, dann als Beamter an dessen Hof, ferner als Graf (Gaugraf) desselben in Thüringen mit fürstlicher Würde, dann in seiner wahrscheinlich günstigen Beziehung zu dem in Thüringen reich begüterten Erzstift Mainz, endlich in der von ihm selbst eingeführten Primogenitur.

Die ihm vom Kaiser bei seinem Auftreten in Thüringen 1036 oder 1039 gewordene Mission bezweckte höchst wahrscheinlich, dem eigenmächtigen Streben der thüringischen Dynastengeschlechter, vor allem des weimarischen einen Damm zu setzen, denn er versah ihn nicht bloß mit einer über diesen stehenden Würde, sondern bedachte ihn auch bald reichlich mit Grundbesitz zur Ausbreitung seiner Macht, und daß er das seines Amtes würdige Ansehn behauptete, erhellet daraus, daß

des Kaisers Sohn Heinrich III nach dessen Tode nicht nur die Bestimmungen des Vaters erneuerte, sondern noch erweiterte.

„Niemand soll ohne seinen Willen oder Befehl etwas vollbringen" bestimmte Konrad II in der zu Goslar den 27. April 1039 verliehenen Urkunde, und dessen Sohn befiehlt zu Bamberg den 28. Aug. 1044: „Niemand, wer es auch sei, hoch oder niedrig, Fürst oder Herzog, soll etwas ohne seinen Willen oder Befehl vornehmen", erlaubt ihm, eine Burg, die Schauenburg, zu bauen und aus seinen um dieselbe gelegenen Besitzungen eine Herrschaft zu bilden. Daß er auch von Mainz mit der Stelle eines Beamten zur Verwaltung der erzbischöflichen Lehen betraut worden sei, ist möglich, doch kann dies erst in späterer Zeit erfolgt sein, da in keinem der kaiserlichen Patente von einer solchen Verleihung die Rede ist.

Trotzdem, daß zu jener Zeit die Gauverfassung schon einer Umwandlung in den erblichen Lehnsadel entgegen ging, behauptete Graf Ludwig I doch den Rang eines Gaugrafen ersten Ranges.

Daß er sich auffallender Weise in der unwirthbaren Gegend des mittleren Theiles des Thüringer Waldes, der damals die Läube (Loibe) hieß, ansiedelte, scheint seinen Grund darin gehabt zu haben, daß er wohl überall in Thüringen schon geschlossene Herrschaften vorfand und sich eine solche nur mit Hilfe des Domanialgebietes, von dem ihm ein Stück als Geschenk in Aussicht stehen mochte, bilden konnte. Er ließ sich daher zwischen den Bergen Katterberg, Altenberg und Körnberg nieder, kaufte von einem Edlen Günther das wahrscheinlich zum Kevernburgischen an der westlichen Grenze des Gaues Languitza gehörige Dörfchen Altenberg am Fuße des Berges gleiches Namens und baute sich auf demselben ein Gehöfte (praediolum) und daneben eine Kapelle, die später sogen. Johanniskirche. Zugleich kaufte er von einem anderen Edlen, Biso oder Busso, wahrscheinlich aus dem späteren Hause Tanna-Gleichen, das Dörfchen oder den Weiler (villula) Reginherisbrunno (Reinhers- oder Reinhardtsbrunn), 1 Stunde von Altenberge entfernt. Hierzu erhielt er vom Kaiser ein Gebiet im Gebirge und nach dem flachen Lande hin bis in die Gegend von Fröttstedt im Norden, von Wipperoda im Osten, Schmalkalden im Süden, Brotterode im Westen. Der Theil im Gebirge lag an der bloßen Läube nach der

südlichen Richtung desselben. Diese bloße Läube erstreckte sich — soweit Verfasser Ortsnamen an derselben hat auffinden können — von der Gegend des Altenbergs [1]) nach der von Tambach [2]), Schwarzwald bis zum Schneekopf und Beerberg [3]) an der fränkischen Grenze; die jetzt noch sogenannte Zellaer Läube scheint ihre Bezeichnung aus jener Zeit zu haben.

Daß es so wenig bekannt ist, daß das Kloster Reinhardtsbrunn aus einem früheren Ort gleiches Namens entstanden ist, dürfte wohl veranlassen, ein Bild von der Beschaffenheit des letzteren zu versuchen.

Da es einem Edlen (Biso) angehört hatte, so war es höchst wahrscheinlich, nach den damaligen Verhältnissen, ein größeres Gehöfte mit einer Art Herrenhaus als Wohnung für einen Vogt oder Verwalter und zugleich als Absteigequartier für den Herrn selbst, nebst den umliegenden oder daran stoßenden Häusern für die leibeigenen Bauern, die unter der Aufsicht des Vogts standen. In verschiedenen Dörfern findet man jetzt noch Andeutungen eines solchen Hörigkeitsverhältnisses der sogenannten Vogtei, Kemnate, des Amthauses zu den Bauernhäusern. Ein solches diente dem eigentlichen Herrn zugleich als Absteigequartier, sei es zur Jagd oder zu geschäftlichen Angelegenheiten, z. B. im Interesse der Cultur der Gegend; gerade Ludwig der Bärtige wirkte in dieser Beziehung thätig, indem er in der Nähe von Altenberge die Dörfer Finsterbergen und Engelsbach, näher nach dem Ort Reinhardtsbrunn zu Friedrichroda und Espenfeld gründete; ersteres wohl als er 1044 die Schauenburg gebaut hatte, letzteres war ein Gut zwischen den (vielleicht späteren) Dörfern Rödichen und Ernstroda. Die Bevölkerung dieser neuen Orte geschah jedenfalls aus leibeigenen Bauern der beiden Orte Altenberge und Reinhardtsbrunn, und es ist höchst wahrscheinlich, daß die Einwohnerschaft des letzteren zur Besetzung eines später von Ludwigs Sohn erbauten Dorfes verwendet wurde. Daß dies wohl geschehen, geht daraus hervor, daß der alte

1) Nach der Urk. Konrads II von 1039 zu schließen.

2) Waltershäuser Urk. von 1496 „zum Diethارts unter der bloßen Läuben".

3) Grenzbeschreib. v. Thür. in Zeitschr. VI. S. 245 ff. — Reinhardtsbr. Urk. v. 1357.

Ort Reinhardtsbrunn seit der Gründung des Klosters ganz aus der Geschichte verschwindet. Hätte er noch gestanden, so würde er naturgemäß als der nächste unter denen genannt worden sein, welche dem Kloster zum ersten Unterhalte namentlich verliehen wurden. Dies waren die Orte Altenberge, Finsterbergen, Engelsbach und Espenfeld.

Es finden sich ferner Beispiele, daß Herrenhäuser, die nach dem Verhältniß ihrer Größe Schlösser sein konnten, in Klöster verwandelt wurden, wie das Kloster Reinhardtsbrunn aus dem Orte gleiches Namens entstand, in Thüringen z. B. Gosek bei Naumburg und Volkenrode an der Grenze des Eichsfeldes bei Mühlhausen. Beide Burgen gehörten dem Hause der Pfalzgrafen von Sachsen zu Gosek an, und zwar geschah die Umwandlung des letzteren früher als mit Reinhardtsbrunn im J. 1041 durch die Söhne des Grafen Friedrich v. Gosek, Adelbert, Domherrn zu Halberstadt, Dedi, Pfalzgrafen von Sachsen, und den ihm als solcher folgenden Friedrich I. Des letzteren Sohn war bekanntlich Pfalzgraf Friedrich II, den Ludwig der Springer aus Liebe zu dessen schöner Gemahlin Adelheid angeblich ermorden ließ, um sie zu seiner zweiten Gemahlin zu erhalten. Der junge Pfalzgraf wurde in Gosek beerdigt und die Mönche des Klosters deuten in der Chronik desselben nur an, daß Ludwig der Anstifter des Mordes sei. — Volkenrode (Volkolderode) wurde seinem Vater wegen dessen Theilnahme an der Empörung der Sachsen und Thüringer gegen Kaiser Heinrich IV entrissen und nach dem Kriege in Folge der Friedensverhandlungen 1074 gebrochen. Aus den Überresten baute die Gräfin Heilinburgis v. Gleichen 1131 das Kloster gleiches Namens [4]).

Ob die anderen zur Herrschaft Schauenburg gehörigen, später (1114) durch Kauf an das Kloster R. gefallenen Orte früher oder später gegründet worden und sämmtlich Wohnorte oder zum Theil nur Forstorte gewesen sind, wie vielleicht Drusenrot (Drusenbach?) und Buhilisrot [5]), läßt sich nicht angeben. Bussenrot (später Bossenroda) lag nach Erfesrot (Ernstroda) zu noch nach dem Bauernkrieg an dem 10 Acker großen Schlafbühl, dessen Name in dem daran stoßenden Dörrberg aufgegangen ist.

4) Möller, Zeitschr. V. 373.

5) Buhil altdeutsch für Bühl, soviel als Kuppe, Höhe, wahrscheinlich Forstort.

Mit Bossenroda zugleich ging vielleicht der nicht weit davon gelegene Ort Steinforst, an dem nach 1247 auch eine Veste als Raubnest erbaut wurde, zu Grunde; der einzige Überrest ist die jetzt sogenannte Dammmühle zwischen Friedrichroda und Ernstrode.

Der Ort Reinhardtsbrunn stand nach dem auf der Heimkehr von dem Leichenbegängniß des Kaisers Heinrich III 1056 zu Mainz erfolgten Tod des Grafen Ludwig I ungefähr noch 30 Jahre, während welcher dessen Sohn Ludwig II ein so bewegtes Leben zwischen Gehorsam und Trotz gegen den Kaiser führte, daß er dem Tode, der ihm auf dem Giebichenstein angekündigt wurde, verfallen wäre, hätte ihm nicht der heil. Ulrich dafür, daß er ihm in seiner Noth eine Kirche in Sangerhausen zu bauen gelobte, bei dem kühnen Sprunge geschützt. So die Erzählung seines Biographen von der Gründung derselben, die, wie üblich, einem Wunder zugeschrieben werden mußte, wie die vom Kloster Reinhardtsbrunn.

II. Das Kloster Reinhersborn [6]).

Die Bestätigungsurkunde des Kaisers Heinrich V gegeben zu Worms am 26. August 1111 über die Schenkung eines Grundstücks von Seiten des hessischen Edlen Gebhard v. Nordeck zur Erbauung des Zweigklosters von Reinhardtsbrunn Zella=St. Blasii macht das bisher bekannte Motiv Ludwigs, des Springers zur Gründung des Mutterklosters R. beinahe zweifelhaft, indem diese Urkunde, die wohl früher abgefaßt wurde, als ein Biograph Ludwigs in den Mauern desselben zur Verherrlichung der wunderbaren Stiftung schrieb, nur angibt, daß er es zu seinem und seiner Eltern Seelenheil gegründet habe. Ob der Kaiser eine Andeutung auf die Sühne des Pfalzgrafen=Mor=

6) Verfasser ist weit davon entfernt, eine Geschichte des Klosters R. liefern zu wollen, die das verdienstvolle Werk des thätigen Geschichtsforschers Hrn. Archivrath Möller zu Gotha überflüssig machen könnte. Er verdankt dessen Güte sogar eine in seiner urkundlichen Geschichte nicht angeführte, hier aber gebrauchte Urkunde. Der Zweck dieses Theils der Abhandlung zielt, gestützt auf die Reinhardtsbrunner Annalen, Möllers urkundliche Geschichte, die Angaben der Goseker Chronik und des sächs. Annalisten und der von Rein citirten Urkunde von 1111, theils die Angaben von der Gründung des Klosters zu beleuchten, theils das Leben und Treiben der Mönche, der Blütezeit und des Verfalles der geistlichen Anstalt zu schildern.

des, den Ludwig angeblich durch drei seiner Ritter ausführen ließ, aus Schonung vermied, wollen wir dahin gestellt sein lassen. Seine Vermählung mit dessen Witwe erfolgte im Anfange der achtziger Jahre des 11. Jahrhunderts und ob sich damals oder erst später das Gerücht über die Todesart des Pfalzgrafen verbreitete und in die Geschichte von der Gründung des Klosters aufgenommen wurde, läßt sich nicht angeben. „Weshalb jene das Verbrechen begangen, kann ich nicht sagen", sagt der Mönch von Gosek in seiner erst kurz nach 1150 geschriebenen Chronik seines Klosters; der sächsische Annalist, sein Zeitgenosse, erklärt bestimmter, die That sei durch den Verrath Ludwigs verübt worden, und wieder im 2. Buch, Cap. 2 der Chronik von Gosek wird dies, wenn auch nur andeutungsweise, gesagt. Daß das Gerücht von der dortigen Gegend, wo der Pfalzgraf fiel, ausging und von dem späteren Biographen Ludwigs in R. aufgenommen wurde, um durch Zuthaten die Romantik der Stiftung zu erhöhen, ist mehr als wahrscheinlich.

Graf Ludwig berief in seiner Noth — sagt dieser über den Act der Sühne der blutigen That — den Bischof Stephan von Halberstadt und den Abt Gyselbert von Hirschau, bekannte ihnen seine Schuld und versprach, ihre Rathschläge in Allem zu befolgen.

Sie riethen ihm daher, irgendwo ein Kloster zu Ehren der Jungfrau Maria und des Evangelisten Johannes zu bauen, dem Irdischen zu entsagen und daselbst Mönch zu werden. Als er sich nun nach einem Ort für dasselbe umsah, traf er einen Töpfer, Namens Reinhard, der an einem Brunnen sein Häuschen hatte. Dieser erzählte ihm, daß allnächtlich zwei helle Lichter erschienen, was auch die Bauern des allda gelegenen Dörfchens (Reinhardtsbrunn) gesehen hätten, das eine da, wo hernach das Kloster, das andere, wo die Kapelle der heil. Jungfrau erbaut wurde. Nach dem Töpfer Reinhard und dem Brunnen ward das Kloster benannt. So die Erzählung des Mönchs von der Gründung des Klosters; er scheint dieselbe aber so spät abgefaßt zu haben, daß man, indem er der Stiftung das Wunder von der Erscheinung der Lichter und die Entstehung des Namens andichtete, bereits vergessen hatte, daß derselbe aus dem des Dörfchens Reinhardtsbrunn auf das Kloster übertragen worden, nachdem — wie erwähnt —

jenes für dieses den Bauplatz abgegeben hatte. Die Gründung geschah 1085, nach der Erzählung einer Wundergeschichte mit den Gebeinen Ludwigs d. Heil. vom J. 1232 [7]) zu schließen, und der Bau wurde in dem damals für größere Werke üblichen byzantinischen Stil aufgeführt, wie dies schon mit der Wartburg geschehen war.

Die Macht des Klosters wuchs bald durch reiche Geschenke Frommer und der Geist innerhalb seiner Mauern war ein weit edlerer als zur Zeit der Blüte und des Unterganges desselben; der Graf Ludwig II hatte jedenfalls in richtiger Erkenntniß der Bedürfnisse der Zeit und der Gegend am Thüringer Wald in der Wahl der ersten Mönche eine sehr glückliche getroffen, denn die Benedictiner zu Hirschau in Schwaben zeichneten sich vor anderen durch Bildung aus, da ihr Lehrer, der Scholastiker Wilhelm, der 1091 als Abt seines Klosters starb, einer der gelehrtesten Deutschen seiner Zeit war. Durch sein eigenes philosophisches System, seine sogen. Institutionen, hat er sich einen bleibenden Namen erworben. Über seine Anschauung vom Universum ist das Mittelalter im Wesentlichen nicht hinausgekommen. Ein anderes Verdienst um die Cultur war Ludwigs reichliche Dotirung des Klosters theils aus eigenen Mitteln, theils durch Verwendung, so daß es nicht wie andere Klöster den Stiftern Hersfeld oder Fulda unterstellt zu werden brauchte, um bestehen zu können, sondern unmittelbar unter der römischen Curie stand.

Nachdem wir den geistigen Gehalt der Mönche, als der Schüler des gelehrten Wilhem zu Hirschau, angedeutet haben, wollen wir auch ein Bild ihrer äußeren Erscheinung zu entwerfen versuchen.

Die Mönche aus Hirschau zeichneten sich wie die in anderen, der päpstlichen Partei zugethanen Klöstern, besonders durch ungeheuere Glatzen und weite oft zerlumpte Kutten aus; überdies erkannte man die papistischen Mönche an ihren tristen Mienen und ihrem Kopfhängen. Die Laienbrüder, die man auch bärtige Brüder nannte, ließen den Bart lang wachsen zum Zeichen ihrer Frömmigkeit — „so, daß sie das Pflaster damit fegen“ — spotteten die kaiserlich gesinnten Mönche zu Lorsch. Die bärtigen Brüder hatten ebenfalls Tonsuren

7) Annal. R. p. 217. — Die alte Reinhardtsbr. Amtsbeschreib. von 1641 nennt das J. 1086 und die neuere von 1728 das J. 1089. (Tenneberger Archiv.)

wie die eigentlichen Mönche, sehr weite Kleider und ungeheure Schuhe. Wer mit dieser Auszeichnung und etwa noch einem tragischen Ausdruck einherging, wurde sicherlich von den Anhängern des Kaisers insultirt [8]).

Wir glauben kaum, daß Ludwig der Springer an der hergebrachten Toilette seiner neuen Gäste etwas änderte, schon aus Rücksicht vor der päpstlichen Partei, der er mehr angehörte, als der des Kaisers. Auch später blieb die politische Richtung in R. dieselbe, die nun mit der welfischen gleichbedeutend wurde.

Wie sehr die mit dem Kloster verbundene Schule gepflegt und so die Bildung nach außen hin vermittelt wurde, geht daraus hervor, daß die Gemahlin Ludwigs des Eisernen, des Springers Enkel, bei ihren häufigen Besuchen der Schulknaben sich besonders annahm.

Dem Grafen Ludwig war es mit dem Gelübde, im Kloster Mönch zu werden, so wenig Ernst, daß er trotz seines hohen Alters von 80 Jahren sich noch an Fehden betheiligte, bis es ihm die höchste Zeit schien, dem Irdischen zu entsagen und von der Wartburg hernieder in das Kloster zu steigen, um daselbst sein Leben zu beschließen; dies geschah schon nach einem Vierteljahr 1123 am 7. Mai in seinem 83. Jahre.

Daß Ludwig hier seine Grabstätte fand, war für das fernere Gedeihen des Klosters von größter Wichtigkeit, mag er es nun selbst für die Erbbegräbnißstätte seines Hauses bestimmt haben, was sehr viel Wahrscheinlichkeit hat, oder sein Sohn, genug die landgräfliche Familie war dadurch mit einer solchen Pietät an Reinhardtsbrunn gefesselt, daß es nicht bloß an Ansehen, sondern auch an Güterzuwachs bedeutend gewann. Man betrachtete es schon im Leben als die traute Zufluchtsstätte, wohin man sich zuweilen von den Sorgen des Lebens auf Wartburg barg. So kam es, daß Ludwig der Eiserne, der so bald an seinen jüngeren Geschwistern Vaterstelle vertreten mußte, sich gern dem Rathe des Abtes Ernst II überließ, seinen zweiten Bruder, einen jungen Wildfang, den später so genannten Grafen von Thomasbrücken, dem geistlichen Stande zu widmen und daß er ihm sein Herz ausschüttete, als er mit Kummer auf die losen Streiche des

8) Floto, Kaiser Heinrich IV und sein Zeitalter I. S. 126 ff.

Knaben blickte, der sich die Kutte nicht gefallen lassen wollte[9]). — Seine Gemahlin Jutta, fast ein Vorbild der heil. Elisabeth, weilte gern und mit stets offener Hand in dem Kloster.

Wie alle geistlichen Anstalten, so gab sich auch R. weltlichen Sorgen mit allem Eigennutze hin, wenn seinem Ertrage Einbuße drohte, denn sehr ungelegen kam es dem Abt Ernst II und dem Convent, als Graf Eberhard von der Mark, Mönch im Kloster Morimund im Elsaß, den Grafen Sizzo von Kevernburg und dessen Gemahlin Gisela, seine Verwandte, vielleicht seine Schwester, um das J. 1142 bestimmte, auf der zum Kevernburgischen Gebiete gehörigen und dem Klostergebiet von R. so nahe liegenden Besitzung Asolverod ein Cisterzienserkloster zu gründen, so daß der Abt sich zur Abwehr der Stiftung an den Landgrafen Ludwig I als Schutzherrn seines Klosters wendete und, wie es scheint, auch an dessen Oheim, den Bischof Udo von Naumburg († 1150). Dieser richtete daher an den Abt von Morimund ein Bittschreiben, den Mönch Eberhard zur Einstellung des Baues der Celle so nahe bei der Abtei R. zu veranlassen. „Diese (Abtei) aber ist," sagt Bischof Udo in dem Schreiben, voller Theilnahme für R., „von meinem Vater dem Grafen Ludwig erbaut und eben so sehr von seinen Söhnen bis jetzt geehrt und geschützt worden. Sie enthält von jenem und von diesen, die bereits gestorben, die Gebeine und gewährt einen sehr großen Trost für mein Heil. Weil daher eine solche Nachbarschaft ohne weltlichen Verlust, ohne Gefahr der Seelen, endlich ohne den größten Anstoß der Leute nicht gehalten werden kann, so wollen wir die Klugheit Eurer Heiligkeit gebeten und ermahnt haben, daß Ihr den eben genannten Mönch bei Euch behalten oder ihm gebieten möget, einen ihm gelegeneren, uns aber weniger schädlichen Ort auszusuchen."

Da dieser Versuch zur Abwehr misglückte, so appellirte der Abt direct an den Papst Lucius II mit der Vorstellung, es stehe sehr zu fürchten, daß es zwischen den Brüdern beider Klöster, die in Christo ein Herz und eine Seele sein sollten, ewig Streit und Anstoß geben werde. Dem wünschen sie vorzubeugen und zwar dadurch, daß jene

9) Wegele, Epistolarcodex des Klost. R. in Zeitschr. Bd. 1. S. 342.

auf die Mahnung päpstlicher Autorität hin an einen anderen Ort sich begäben, damit nicht das eigene, bisher in so hohen Ehren stehende Kloster Schaden leide [10]).

Alle diese Maßnahmen der Eifersucht auf die Asolveroder oder Georgenberger — noch hießen sie nicht Georgenthaler — von Seiten der Reinhardtsbrunner waren umsonst. St. Georgenberg blieb und wurde nach ungefähr 40 Jahren von seiner Höhe hinab in das Thal verlegt und St. Georgenthal genannt.

Einen besonderen Gönner hatte R. an dem Landgrafen Ludwig III, der seinen Beinamen des Milden wohl größten Theils der Freigebigkeit gegen das Kloster zu danken hat und mit dem Abt Herrmann in solchem freundschaftlichen Verhältniß lebte, daß er ihn, wie die R. Annalen berichten, in seinem Hofstaat sogar mit nach Italien nahm, als er 1184 mit anderen Fürsten dem Sohne des Kaisers, dem jungen Könige Heinrich dahin folgte. Bei Verona traf er mit dem Kaiser zusammen. Hier wurde für einige Zeit in Gegenwart des Papstes Lucius III über Gegenstände des Reiches und der Kirche verhandelt. Diese Gelegenheit benutzte der Landgraf zu Gunsten des Klosters, trat ehrerbietig in der Versammlung zum Papst und erbat für den Abt das Recht, die Mitra tragen zu dürfen. Daß der Papst die seinige vom Haupt genommen und sie dem Abt aufgesetzt habe, scheint eine Erfindung zu sein, denn der heil. Vater zeigte erst später von Verona aus dem Abt die ihm auf Bitten des Landgrafen widerfahrene Ehre an. — Als nun — erzählen die R. Annalen weiter — in der hohen Versammlung vor Kaiser und Papst über irgend einen Gegenstand von großer Wichtigkeit verhandelt wurde, man aber nicht ins Klare kommen konnte, rief der Landgraf seinen Freund, den Abt, der ein gar kluger Mann war in geistlichen wie weltlichen Dingen, herbei und frug ihn vor dem Kaiser und den übrigen Fürsten um seine Meinung. Da wußte dieser den besten Rath, und Kaiser und Fürsten, darüber hoch erfreut, beschenkten ihn mit reichen Schätzen. Und als er nach Reinhardtsbrunn zurückkam, wendete er dieselben zur Verherrlichung des Klosters und baute, wie es heißt — fügt der erzäh-

---

10) Stark, das Cisterzienkl. Georgenthal in Zeitschr. Bd. I. S. 314 ff.

lende Mönch hinzu — Thürme, ließ Glocken gießen und kaufte Grundstücke[11]). Auch hieraus sieht man, daß der Biograph des landgräflichen Hauses in R. so lange nach Ludwigs des Milden Tode (26. Oct. 1190) schrieb, daß er selbst nicht genau wußte, was dieser für das Kloster gethan hatte.

Wenn auch dieser, jedenfalls sehr lange Zeit nach der Reise des Landgrafen nach Verona abgefaßte Bericht über die Vortrefflichkeit des Abtes Herrmann weit übertrieben ist und mehr den Charakter der Tradition an sich trägt, so spricht er doch dafür, daß damals eine hohe Intelligenz im Kloster gewaltet haben mag, die zur inneren und äußeren Blüte zugleich viel beitrug. Wie unter solchen Verhältnissen die Extreme des klösterlichen Lebens: auf der einen Seite die bis zur Askese getriebene Frömmigkeit, auf der anderen die raffinirte Heuchelei zur Erreichung eigennütziger Zwecke, gediehen, wie z. B. in Scene gesetzte Wundergeschichten, sehen wir aus so mancher Erzählung der in R. schreibenden Mönche.

Ehe wir die Geschichte des Eremiten Sigfried zur Regierungszeit des Landgrafen Herrmann I als Beispiel jener Excentricität in der Frömmigkeit mittheilen, haben wir noch zu erwähnen, wie der Abt Wichard, der siebente der Äbte, bemüht war, dem Kloster neue Erwerbsquellen zu eröffnen. Er legte deshalb 1209 in dem zu demselben gehörigen Dorfe Friedrichroda einen Markt an, ohne Rücksicht darauf zu nehmen, daß nach damaligem sächs. Rechte innerhalb der Bannmeile ein solcher nicht bestehen durfte und deshalb die Märkte zu Gotha und Waltershausen beeinträchtigt wurden. Der Landgraf, der ohnehin den Mönchen dort nicht so freundlich gesinnt war als sein verstorbener Bruder Ludwig, und mehr in dem pfaffenfeindlichen, reformatorischen Geiste der Dichter[12]) an seinem Hofe dachte, wollte zur Strafe das Dorf der Erde gleich machen, bis der Abt nicht nur den Markt abstellte, sondern auch 40 Mark Silber bezahlte, um den Landgrafen an seinem Vorhaben zu hindern.

Wie sehr sich die Gegensätze im Kloster berührten, sehen wir aus folgender Begebenheit. Im J. 1212 baute sich der Bruder Sigfried,

11) Annal. R. p. 42.

12) Vor Allen Walther v. d. Vogelweide, s. Anmerk. p. 144 ff. zu Gedichten Walthers übers. von C. Simrock.

der vorher Probst des Nonnenklosters auf dem Walpurgisberge bei der Wachsenburg gewesen war, nicht befriedigt von der frommen Stille seiner Zelle in R., eine Einsiedelei auf dem oben genannten St. Georgenberge (hinter dem jetzigen thür. Candelaber bei Altenbergen), um in gänzlicher Abgeschiedenheit von der Welt der strengsten Asketik obzuliegen, schmückte dieselbe mit einem Kreuze von einem Altar in R. und suchte dort oben auf der Waldeshöhe seinem ersehnten Heiland näher zu sein. An bestimmten Tagen wurde ihm der geringe Lebensunterhalt, den er bei seiner Entsagung nur bedurfte, vom Kloster aus zugeschickt und so brachte er unter fleißigem Messelesen, Nachtwachen, Beten und Fasten zwei und ein halbes Jahr zu, bis er, ermattet von seinen Kasteiungen, in heftigem Fieber an sein Lager gefesselt war und den Wunsch erfüllt sah, vor seinem Tode noch ein Flagellatus zu sein. Diesen Wunsch hatte er an sich selbst erfüllt, indem er seine Glieder mit Ketten umwand. Als man ihn so auf sein Lager gestreckt fand, erbat er sich seinen vertrautesten Freund unter den Mönchen, damit dieser in der Stunde des Todes an seiner Seite wäre, obgleich die von Georgenthal ihm auch gerne dienten. So starb er am 30. Januar 1215, einem Gedächtnißtage der heil. Maria, die er selbst in einer Schrift verherrlicht hatte, in Gegenwart von zwei Mönchen aus R. und zweien aus Georgenthal [13]). Viele andere aus beiden Klöstern strömten auf die Nachricht von seinem Tode herbei und erhoben einen Streit um das Eigenthumsrecht der heiligen Leiche, bis sie die Reinhardtsbrunner endlich auf ihre Schultern nahmen und unter Lobgesängen und Psalmen ihrem Kloster zutrugen, um sie daselbst zu bestatten. Das Grab des Bruders Sigfried that nun seine Wunder.

Hier kommen wir auf die Kehrseite der tiefinneren Frömmigkeit, die Schlauheit, mit der die Reinhardtsbrunner die fromme Wundersucht Anderer zu befriedigen verstanden, vielleicht nicht bloß Anderer, sondern der eigenen gläubigen Brüder, denn wie überall so verstanden auch hier die klugen Mönche die dummen zu ihren Zwecken zu benutzen.

Wir glauben nicht, daß die folgende Erzählung nur auf einer Sage beruht, sondern wohl auf einer Thatsache, welche beweist, wie

13) Annal. R. — Stark a. a. O.

man in Reinhardtsbrunn jeden Vortheil, den man von dem landgräflichen Hofe auf Wartburg ziehen konnte, zu benutzen verstand, und hierzu schienen die Kaplane dort die Vermittlerrolle wohl gern gespielt zu haben; denn ohne Zweifel wurden dieselben nicht selten aus der Zahl der Mönche in R. gewählt; wenigstens scheint der Kaplan Ludwigs des Heil., Berthold, schon vor seinem Amte auf Wartburg dort Mönch gewesen zu sein, wie er es nach seines Herrn Tod wurde.

Als Landgraf Herrmann 1216 zu Gotha gestorben war, wollte der Abt die Leiche mit sich nach R. nehmen, damit sie in der Gruft seiner Ahnen beigesetzt würde, allein die Landgräfin Sophie ließ dieselbe nach Eisenach zur Bestattung bringen. Da die Reinhardtsbrunner auf diese Weise nicht nur um diese, sondern auch um ein mit derselben verbundenes Vermächtniß an Geld oder Grundstück zum Jahresgedächtniß kamen, so suchten sie wenigstens — vermuthen wir — auf andere Weise von dem Hinscheiden des Landgrafen Vortheil für das Kloster zu ziehen, und dazu benutzten sie eine Gelegenheit, die sich bald darbot.

Des Landgrafen Sohn Ludwig wollte gern wissen, wie es um das Seelenheil des Vaters stände, und ließ daher auf den Rath seiner Vertrauten eine Geisterbeschwörung anstellen, in welcher der verstorbene Landgraf citirt und über seinen Zustand im Jenseits befragt wurde. Da bekannte er dem Nekromanten, welche große Qual er in der Hölle leide und daß er sie bei Lebzeiten durch verkehrte Handlungen verdient habe, besonders bei dem Bauplan zu den Thürmen am Kloster Reinhardtsbrunn, als er in Gotha zu denselben Steine angewiesen und den Bau zu dem Thurm am Thore in der Richtung nach Sundhausen [14]) zu befohlen habe. Er ersuche daher seinen Sohn, den regierenden Landgrafen, daß er vor seinem Tode denselben ausführen, auch die Klostergemächer in Stand halten und die frommen Mönche,

---

14) Aus dem Irrthum des Abschreibers des Codex der R. Annalen, daß er statt Sundhausen Sundershausen schrieb, sehen wir, daß die in Hannover sich befindliche Handschrift nicht die ursprüngliche in R. verfaßte ist, denn kein Mönch aus diesem Kloster würde Sundershausen für Sundhausen geschrieben haben, da jedem das Dorf auf dem Wege von R. nach Gotha bekannt war, und es schon 1108 in Urkunden des Klosters unter dem Namen Sunthusen vorkömmt.

deren Leben durch jede geistliche Zucht leuchten würde, mit Geschenken, Beförderungen und allem Schutz unterstützen möge, und dies zu thun auch seinen Nachfolgern anempfehlen solle. Daß dies geschähe, möchte auch der mit dem Zauberer gesendete Ritter durch häufige Erinnerung der erhaltenen Befehle anregen.

Eben so klug wie sein Herr, der Landgraf Ludwig, der wohl seine Bedenken über die Geisterbeschwörung hatte, der man ihn nicht hatte beiwohnen lassen, übergeht der Kaplan Berthold in der ferneren Erzählung den Thurmbau mit Stillschweigen, und berichtet sogleich, als sollte der Leser die Zaubergeschichte so schnell wie möglich vergessen, von dem energischen Schutz, den der Landgraf dem Kloster gegen den fränkischen Raubritter, der auf dem Wege nach R. eine Fuhre Wein weggenommen hatte, angedeihen ließ.

Ein schönes Zeichen für den im Allgemeinen dennoch guten, gewiß aber regen, strebsamen Geist des Klosters war es, daß der Landgraf Ludwig, dieser Mann mit so ausgezeichneten Regententugenden, dem Kloster mit solcher warmen Liebe zugethan war. Es würde eine durchaus irrige Charakteristik Ludwigs sein, wenn man den thätigen, eifrigen Fürsten nur als Abglanz seiner schwärmerischen Gemahlin vorstellen wollte. Es muß also jedenfalls ein guter Kern in dem Walten des Klosters ersichtlich gewesen sein, der auf den Sinn des Fürsten anziehend wirkte. Es ist sehr wahrscheinlich, daß damals besonders ein wissenschaftliches Streben sich kund gab; literärisch wirkte ja unter den thüringischen Klöstern, außer dem Peterskloster zu Erfurt, nur R., und ein gutes Theil nicht bloß thüringischer, sondern auch deutscher Geschichte überhaupt haben wir ihm zu danken. Von den Annalen mag damals schon ein großes Stück vollendet gewesen sein, einen bedeutenden Zuwachs sollten sie durch die Biographie des Landgrafen aus der Feder seines Kaplans bald bekommen.

Am meisten gab sich das schöne Verhältniß zwischen dem Fürsten und dem Kloster bei dem Abschiede kund, mit dem er demselben vor seiner Abreise zum Kreuzzuge um Johanni 1227 Lebewohl sagte. Von allen Seiten wurde er bei seinem Eintritt voll Ehrerbietung wie ein geliebter Vater empfangen. Nach kurzem Verweilen erhielt er von den Mönchen die Weihe und den Segen, und als ihn der ministrirende

Priester mit dem Weihwasser besprengt hatte, sagte der Fürst allen, den älteren wie den jüngeren Brüdern seinen Abschiedsgruß; dann nahm er die kleinen Schulknaben in seine Arme, herzte und küßte sie. Alle brachen über diese außerordentliche Huld und Liebe in Thränen aus. Lautes Schluchzen verkündete den Schmerz über das Scheiden des geliebten Schutzherrn. Ludwig selbst weinte und in der Ahnung seines bevorstehenden Geschickes sprach er zu ihnen: „Nicht umsonst, meine Lieben, weint und schluchzt ihr, denn ich weiß, wenn ich fort, weit von euch bin, werden sie wie reißende Wölfe euch und euer Gut mit gierigem Zahne zerfleischen; und wenn Elend und Jammer über euch kommen wird, werdet ihr sehen, daß ihr mich, euern Beschützer, unwiederbringlich verloren habt. Ich weiß aber auch gewiß, daß der Höchste zum Lohn für meine Kreuzfahrt euch zu seiner Zeit helfen wird nach seiner großen Barmherzigkeit; darum bitte ich ihn jetzt und immer in meinen Gebeten."

Allerdings hatte das Kloster an dem Landgrafen einen so warmen Freund, daß es sich nach seinem Tode eines so nachdrücklichen Schutzes wie von ihm durch seine Nachfolger nicht wieder zu erfreuen hatte. Denn als sein Bruder Heinrich Raspe im Kampfe mit König Konrad III begriffen war, veranlaßte ihn seine Geldnoth sogar zu unredlichem Eingreifen in die Kleinodien des Klosters. Er verpfändete aus demselben silberne Kelche und Rauchpfannen, goldene Lampen u. drgl. an einen reichen Bürger in Gotha und löste sie nicht wieder ein.

Indessen verstanden es die Mönche, sich für den verlornen Schutz Ludwigs nach seinem Tode auf eine so ergiebige Art schadlos zu halten, daß sein Biograph den Ausspruch thut: „Dieser fromme Mann erzeugte im Leben dem Kloster viele Wohlthaten, aber noch weit mehr im Tode," denn als die Mönche von den einträglichen Wundern der Gebeine seiner Gemahlin in Marburg hörten, ließen sie nach 4 Jahren seit des Landgrafen Tode auch seine Gebeine mit solchem Erfolge wunderthätig wirken, daß von nah und fern, aus Thüringen, Franken, Meißen, Bayern, ja aus dem nördlichen Sachsen und dem südlichen Östreich Lahme, Blinde und Krüppel aller Art nach R. kamen oder sich von der Heimat aus „zu dem Heiligen gelobten" und nach Kräften spendeten. Nach den vielen von Berthold aufgezeichneter

Beispielen von Wunderkuren zu schließen, war an dem geweihten Grabe eine förmliche sympathetische Klinik. Ja sogar Schloß und Riegel thaten sich auf für unschuldige Gefangene, die sich dem Heiligen gelobten. Dieser Wunderkraft scheint er seinen Beinamen zu verdanken.

Einen warmen Freund hatte das Kloster wieder, wenn auch nur auf kurze Zeit, an dem jüngsten Bruder der beiden Landgrafen Ludwig IV und Heinrich Raspe, dem Prinzen Konrad, einem Mann von wildem Jugendfeuer, denn als 1232 der verschuldete Erzbischof Sigfried von Mainz von R. wie von anderen Klöstern durch die sogenannte Vicesima (den 20. Theil aller Einkünfte) Geld erpressen wollte, verweigerte der Abt Eckard die Bezahlung und wurde von seinem Freunde, dem Landgrafen Konrad, darin unterstützt, und als er ohne dessen Vorwissen von dem hochfahrenden Prälaten in Erfurt auf entehrende Weise gezüchtigt ward, bekanntlich so nachdrücklich gerächt, daß er mit jenem in Fehde gerieth, in der er ihm die Stadt Fritzlar verbrannte. Diese Begebenheit und die daraus erwachsenden Folgen weiter auszuführen, ist hier nicht der Ort.

Was die politische Richtung betrifft, der das Kloster bei dem steten Kampfe der hohenstaufischen Partei und der der Welfen huldigte, so war es der letzteren zugethan, wie wir es schon seit der Gründung an der papistischen festhalten sahen. Aus der Zeit, wo unter Landgraf Herrmann die Parteiung zwischen den Anhängern der beiden Gegenkaiser, dem Hohenstaufen Philipp von Schwaben und dem Welfen Otto von Braunschweig, besonders hervortrat, läßt uns der Reinhardtsbrunner Annalist bei der Schilderung der damaligen Wirren einen Blick in sein politisches Glaubensbekenntniß thun.

„Nach der Weise seiner Ahnen“ — sagt er als gut welfisch gesinnt — „dachte der Hohenstaufe König Philipp auf List, wo Gewalt nicht mit Gewalt zu vertreiben war, und suchte 1204 vor allen Dingen die meißnischen Fürsten für sich zu gewinnen und heuchelte friedliche Absichten“ u. s. w.

In schwere Bedrängniß kam das Kloster in dem rechtlos gewordenen Zustand Thüringens nach dem Tode des Landgrafen Heinrich Raspe (1247), denn der wilde Adel benutzte diese Zeit zu eigennützi-

gen Zwecken durch Errichtung von Raubburgen, so daß das Kloster sogar von der eigenen Schauenburg, die es 1114 von Ludwig dem Springer erworben hatte, für seine Sicherheit fürchten mußte, da dieselbe allmählich in Verfall gerathen war und sehr leicht von einem besitzlosen Ritter, dem nach einer Burg gelüstete, wieder hergestellt werden konnte. Denn schon suchten die Insassen des Herrmannsteins bei dem Dorfe Rödichen und des Steinforstes bei Ernstroda die Klostergüter stark heim, deshalb baute der neunte Abt, Ludwig, auf Anrathen seiner Freunde und den Wunsch der Mönche die Schauenburg wieder auf und übertrug sie dem Schutze des Grafen Herrmann von Henneberg als Verweser des thüringischen Landes für seinen Stiefbruder, Markgraf Heinrich den Erlauchten. Aber das Kloster hatte von den Rittern, die der Abt auf dieselbe setzte, keinen Schutz, denn sie plagten es wie andere Raubritter.

Die Freunde des Klosters, welche der Erzählung des Chronisten nach waffenfähige Leute gewesen sein mögen, wahrscheinlich Sigfried v. Hopfgarten und Heinrich v. Schauenburg, waren empört darüber, daß den Burgleuten des Schlosses in ihren Räubereien und der Schändung von Mädchen und Frauen in dem Dorfe Friedrichroda durchaus kein Einhalt gethan werden konnte. Sie bestiegen daher in der Nacht gegen Anbruch des Tages des heil. Severus (23. October) 1265 heimlich die Burg, eroberten und besetzten dieselbe. Aber auch diese Freunde des Klosters handelten so selbstsüchtig, daß sie dieselbe für sich behielten und dem Abt erst gegen eine Summe von 200 Mark übergaben, damit er sie abbrechen konnte, um endlich dem Kloster und dessen Dörfern Ruhe zu verschaffen.

Die Herrlichkeit von R. hatte in jener Zeitperiode ihren Höhepunkt erreicht, von welchem sie aber am Ende des Jahrhunderts so jählings abfiel, daß sich nur allmählich ein neuer Aufschwung geltend machte. Die Huld der neuen Landesherren war nur gering, die Fürsten aus dem Hause Ludwigs mit dem Barte waren von Jugend auf mit dem Kloster vertraut gewesen, Landgraf Albrecht, der Wettiner, kam wie ein Fremder nach Thüringen. Mit seinen rechtmäßigen Söhnen lebte er in häufigem Kampfe, sein unechter Sohn Albrecht, gewöhnlich Apitz genannt, dem er Schloß Tenneberg, den Witwensitz

der, das Kind: „Vater komm mit nach Hause und gib mir zu essen, mich hungert." Als nun der Mann freudig seinen Weg von dem geweihten Platz antrat, begegnete ihm jener Priester, der Großkellermeister, Herr Heinrich von Emleben. Dem erzählte der Vater das Wunder an seinem Kind, aber zu seinem Erstaunen antwortete ihm jener: „Bei Leib und Leben verbiete ich dir, davon zu reden und ferner daran zu denken." Und mit Betrübniß ruft der Chronist aus: „Das sollte ohne Zweifel von Gott schwer an uns gerochen werden, denn kurz darauf in der Nacht des heil. Matthäus ward das Kloster jämmerlich verbrannt mit all seinem Gezierde. Damit wollte uns Gott hinweisen auf Besserung unseres Wandels, wie im Buche der Weisheit geschrieben steht: wen Gott lieb hat, den strafet er!"

Trotz aller Bemühungen des Abtes Marquard, die Brandstifter zur Verantwortung zu ziehen, wurde ihnen durch Vermittlung ihres Lehnsherrn, des Grafen Berthold v. Henneberg, doch nur eine kaum nennenswerthe Buße auferlegt.

Da zum Neubau des Klosters Güterverkäufe nicht ausreichten, so bot die Kirche ihre wohlfeilen Mittel, Geld zu schaffen: nicht bloß Ablaßbriefe von Rom, sondern auch neue Wunder mit den Gebeinen der Heiligen, die möglicher Weise sogar unter dem Brandschutt zertrümmert waren, wie dies wohl auch von den Grabsteinen anzunehmen ist[17]). Für die verlornen Gebeine konnten ja neue ersetzt werden. Die Wunder des heiligen Ludwig, die längst in Vergessenheit gerathen waren, erneuten sich wenigstens mit alter Kraft, „denn in seinem Lobe und Gott zu Ehren," sagt der Chronist in einer feurigen Rede, wie ein Charlatan, „werden die Blinden sehend, die Lahmen gehend, den Stummen wird die Sprache wieder gegeben und den Todten das Leben; mit welcherlei Krankheit der Mensch behaftet ist, rufet er diesen Heiligen an mit ganzem Glauben, ihm wird geholfen zur selben Zeit. Darum, allerliebste Brüder, sollen wir Gott dem

17) Bei der im Sommer 1864 vom Hofbildhauer Wolfgang aus Gotha in R. theilweise ausgeführten Restauration der Grabsteine hat Verf. im Verein mit diesem tüchtigen Künstler dieselben auf ihr mögliches Alter untersucht und gefunden, daß sie nicht, wie gewöhnlich angegeben wird, von einer Hand nachgearbeitet worden sind, so daß einzelne Originale sein mögen.

Herrn Dank und Lob sagen und ihm fortan fleißiger dienen in Gerechtigkeit und Heiligkeit unseres Wandels." Solche Marktschreierei half. Denn es geschahen nun wieder so viele Zeichen und Wunder, daß die Stadt Gotha in Gläubigkeit beschloß, dem Kloster ihren Dank in einer feierlichen Procession darzubringen; an der Spitze derselben die Rathsmeister und Rathsherren, dann die Patricier und die Handwerker nach ihren Zünften mit 16 Wachskerzen von besonderer Größe und Schönheit mit Lilien und Rosen geziert. Die Lichter des Raths waren 2 Riesenkerzen, über 120 Pfund schwer; jede Zunft hatte an ihren Kerzen das Handwerkszeichen und die eines jeden wogen zusammen über 40 Pfund, die Procession wurde in der Nähe des Klosters in feierlichem Act von den Mönchen in weißen Gewändern in Empfang genommen, „Gott und dem lieben heiligen Landgrafen Ludwig zu Lobe".

Zur Bestärkung im Glauben wurden besondere Wundergeschichten als Anziehungsmittel in Scene gesetzt, obgleich er im Kloster selbst bei Alt wie bei Jung nicht durchweg stark genug war, so daß sich der liebe Heilige sogar muthwillige Scherze gefallen lassen mußte. Unter den Schülern war ein sehr loser Bursche, der als Meßner bei den feierlichen Handlungen am Grabe Ludwigs des Heil. diente. Eines Tages ging er in die Kapelle, die sich über demselben erhob, nahm von den Gebeinen eine Rippe, bekreuzte sich spottweise die Augen und die Kehle ohne Furcht und Schauer und legte sie wieder an ihren Platz. Von Stund' an — erzählt der Chronist — wurde er blind und taub, fiel unter großem Geschrei zur Erde und wurde ohnmächtig. Darauf erkannte er in seinem Herzen, was er Übles gethan hatte, und begehrte Gnade von dem lieben Heiligen, beichtete und that Buße und gelobte, dem edlen Fürsten mit Inbrunst ferner zu dienen sein Leben lang. Da wurden seine kranken Sinne wieder gesund.

Alle diese Mittel zur materiellen Aufhilfe scheinen wenig Segen gebracht und vielleicht gar gegenseitige Verachtung unter den Klosterbrüdern hervorgerufen zu haben, denn es entstand Meuterei der Novizen gegen den Convent im J. 1295, die darauf abzielte, den Abt und die Prälaten zu ermorden, aber noch rechtzeitig unterdrückt wurde. Landgraf Albrecht, der die fränkischen Brandstifter so leichten Kaufs

hatte davon kommen lassen, ließ vier Rädelsführer der Meuterer in Gotha verbrennen, die übrigen blenden zur großen Unzufriedenheit des Abtes.

Die Lage des Klosters wurde zu Ende des Jahrhunderts immer trauriger, die veräußerten Grundstücke wurden so schlecht bezahlt, daß es am nöthigsten Unterhalt fehlte, und da wo sonst 50 Männer bequem leben konnten kaum 2 und 4 Knaben ihr Auskommen hatten. Nicht besser stand es zu Anfang des folgenden Jahrhunderts, wo ein neuer Abt Namens Herrmann eine Schuldenlast von 1000 Mark und wieder 300 Mark, die durch Zinsen bei Christen und Juden täglich um 1 Mark wuchs, vorfand. Es war fast Alles verkauft und alle Mobilien und Kleinodien verpfändet. So entschloß man sich denn, die um das Kloster liegenden wüsten Äcker sorgfältig zu bebauen, um sich nur dürftig nähren zu können; auf ein Geschenk an Grundstücken, wie sie sonst bei den fürstlichen Begräbnissen verehrt wurden, war nicht zu hoffen, da die Landgrafen hier nicht mehr bestattet zu werden pflegten. Albrecht starb zu Erfurt in Armuth, Friedrich der Gebissene hatte wenig Zeit, kirchlichen Interessen sein Augenmerk zu schenken, da der Kampf um die Selbständigkeit Thüringens gegen drei deutsche Könige seine Thatkraft in Anspruch nahm.

Unter der Regierung Friedrich des Ernsthaften gelangte das Kloster durch die weise Fürsorge des Abtes Herrmann und des zu Ende der zwanziger Jahre des Jahrhunderts auftretenden Abts Heinrich zu einer gewissen Blüte. Im J. 1327 tauschte er für R. einen Hof zu Gotha in der Erfurter Gasse am Kirchhof der St. Margarethenkirche von Herrmann Hose gegen einen andern ein, den das Kloster mit Genehmigung des Stadtraths daselbst erbaut hatte. Dieses Haus hatte früher einem Herrn Possin gehört und lag jenem gegenüber an der Stelle des ehemaligen Waisenhauses, jetzt Appellations- und Kreisgerichtsgebäudes, und war der Freihof, in den der letzte Abt nach der Zerstörung von R. zog; der erstere, 1327 eingetauschte Klosterhof war also das jetzt Krägersche Haus[18]).

Obgleich der junge Landgraf Friedrich II durch Bestätigungen

18) Wir führen diese durch die Güte des Herrn Archivrath Möller erhaltene Urkunde hier an, da dieselbe in dessen urkundlicher Geschichte von R. fehlt.

und Verleihungen das Kloster förderte, so brachte er ihm doch einen merklichen Schaden durch einen unwillkommenen Besuch, den er ihm mit einem ungeheuern Gefolge 1331 machte. Er kam nämlich zu einer Berathung gegen die Stadt Erfurt[19]) mit seinem Schwager, dem Landgrafen von Hessen, dem Herzog Heinrich von Sachsen, dem Grafen Berthold von Henneberg und sämmtlichen Grafen, Baronen und Ministerialen Thüringens, welche zusammen 800 Pferde mit sich führten. Diese Zusammenkunft dauerte 4 Tage, ohne daß, wie es scheint, vom Landgrafen der Aufwand für dieselbe vergütet wurde. Nachdem Friedrich II († 19. November 1349) und sein Sohn Friedrich III († 26. Mai 1381) in dem Kloster Altenzell bei Meißen bestattet worden waren, ließ Landgraf Balthasar seine erste Gemahlin Margarethe († 1400) zu Reinhardtsbrunn bestatten und bestimmte auch seine Grabstätte hierher, so daß das Kloster wieder zu der alten Ehre gelangte, denn auch sein Sohn Friedrich IV ließ seine am 16. Januar 1431 gestorbene Gemahlin Anna von Schwarzburg daselbst beerdigen und er selbst scheint hier sein Grab gefunden zu haben; ebenso wurde seines Nachfolgers Herzogs Wilhelm von Sachsen erste Gemahlin Anna von Ungarn hier begraben.

Eine beschwerliche Last für die Mönche in R. war das Recht der Jagd des Landgrafen in dem Wildbann des Klosters und zwar das Recht der sogenannten Ausjagd, d. h. der Jagd in den außerhalb des landgräflichen Wildbanns gelegenen oder in demselben enclavirten Wildbannen der Vasallengüter und Klöster überhaupt. Beispiele hiervon in Hessen aus den Jahren 1219, 1381 und 1489[20]), sowie aus Thüringen von 1428 beweisen, daß die mit dieser Ausjagd beschwerten Klöster sich derselben als einer großen Last durch Ablösung des Jagdregals zu entledigen bemühten. Diese Last bestand hauptsächlich in der mit der Ausjagd verbundenen Verpflichtung des **Lagers** und der **Atzung**, d. h. der Beherbergung und Beköstigung des Fürsten und seines Gefolges an Jägern, Pferden, Hunden und Falken. Kündigte also der Landgraf dem Abt ein „Gejeyhze" — wie die Jagd im damaligen Jägerlatein hieß — von großem Maßstabe an, so mochte

19) Rohte S. 561.

20) Beiträge zur Geschichte der Jagd in Hessen.

diesem wohl vor den Kosten und dem Jagdgetümmel im Kloster bangen; denn von der Großartigkeit der fürstlichen Jagden von damals kann man sich nur einen Begriff machen, wenn man sich vorstellt, daß der Jagdzug an Roß und Mann bisweilen so groß war, als sollte es in ein Cavalleriegefecht gehen. Wenn dem Verfasser auch kein Beispiel dieser Art vom Landgrafen Friedrich IV vorliegt, wie von dessen fürstlichem Nachbar und Vetter, dem Landgrafen Ludwig I von Hessen, so läßt sich doch annehmen, daß die Jagdweise an den verschiedenen Höfen ziemlich gleich war. So hatte der letztere meist ein sehr zahlreiches Gefolge, zu dem nicht selten mehrere hundert Reiter und neben diesen auch Edelfrauen und Fräulein, Spielleute und Sänger gehörten, und sein Sohn Ludwig II († 1471) zog einst mit nicht weniger als 500 Reitern zum Gjeyhze aus. Eine weit größere Anzahl Jagdbediente bedurfte überdies die so beliebte Vogelbaitze, schlechtweg Baitze, mit dem Falken und dem besonders gelehrigen Blaufuß, einer Art Bussard; es gab Falkenmeister, Ober= und Unterfalkner.

Bei einem solchen Jagdgefolge mochte wohl die klösterliche Ruhe stets auf eine sehr unangenehme Art gestört worden sein, so daß sich der Abt Wigelis am 29. September 1428 darüber beim Landgrafen beschwerte, „welche große Kosten, Verdruß und Überlast ihm seine Jäger, Falkner und Waidmänner mit ihren Pferden, Hunden, Falken und Blaufüßen verursachten". Um nun die Beschwerniß zu erleichtern, traf der Landgraf das Auskunftsmittel, daß das Kloster auf 3 Jahre jedesmal zu Martini 8 rheinische Gulden, 1½ Malter Korn und 3 Malter Hafer an den Schultheißen zu Eisenach liefern sollten, „unßn Jegern davon ußrichtunge zu thune"[21]).

Die Jagd selbst mit Ausnahme der Atzung behielt er sich jedoch in dem Wildbann des Abtes selbst vor.

Eine ähnliche Entlastung hatte er den Augustinern des Stiftes Eitersburg in der Nähe seines Schlosses Eitersburg am Ettersberg bei Weimar bereits 1425 vergönnt[22]).

An Plackereien des Klosters durch Raubritter, die durch den neuen

21) Möller, Gesch. des Klosters R. S. 171.

22) Rein, ungedruckte Regesten 2c. in Zeitschr. V. S. 202. — Polack, die Landgrafen v. Thür. S. 439 ff.

Wohlstand desselben immer wieder angelockt wurden, fehlte es von Zeit zu Zeit durchaus nicht bei dem damaligen Zustand des Adels, so daß es nicht selten zum Handgemenge kam, in dem die Reinhardtsbrunner zuweilen mit Ehren bestanden, z. B. 1377 gegen drei Gebrüder von Buttler.

Aber auch im Innern des Klosters führte der gesteigerte Glanz desselben zu Übermuth; gleich den Bischöfen von Naumburg und Merseburg erlaubte sich der Abt Burkhard Übergriffe in kirchlichen Strafen und machte sich des Misbrauchs des Interdicts so schuldig, daß sich sogar Landgraf Friedrich IV genöthigt sah, ihn auf dem Concil zu Basel deshalb zu verklagen. Hierauf erließ dieses an die genannten Stifter und den Abt am 28. Nov. 1437 eine Bulle gegen fernere Übergriffe [23]).

Die Stellung, welche der Landgraf überhaupt zur Geistlichkeit seines Landes beobachtete, war für diese bei ihrem zunehmenden Miscredit im Volke eine sehr günstige, da man sich ihren gerechten Forderungen oft mit Gewalt widersetzte, ein Verhältniß wie es sich fast 100 Jahre später als Vorspiel zum Bauernkrieg wiederholte. Friedrich IV war daher nach Kräften bemüht, die Geistlichkeit zu schützen, und hatte am 2. Febr. 1430 zu Gotha bereits erklärt: da er gehört habe, daß der Priesterschaft, den Klöstern und Geistlichen ihre Zinsen, Schulden und sonstige Forderungen sehr nachlässig bezahlt würden, daß man sich sogar ihren Boten widersetze, sogar mit Selbstgewalt drohe gegen das Recht, so befehle er den Grafen, Herren, Freien, Rittern u. s. w. die Geistlichkeit zu schützen [24]). — Jedenfalls hatte sich später der Abt, gestützt auf diese Fürsorge, seine Übergriffe gegen Schuldner erlaubt.

Mit dem zurückgekehrten Wohlstand war in R. allmählich ein schlechter Geist eingezogen, was bei der damaligen Verderbniß der Kirche nicht Wunder nehmen darf, wenn vielleicht auch dieser Vorwurf nicht alle Mönche zugleich traf, da sich wohl auch hier wie in dem benachbarten Georgenthal mancher, der alten Scholastik abhold, dem sich Bahn brechenden Humanismus zuwenden mochte, wie dort Henri-

23) Möller a. a. O. S. 174 ff.

24) Möller, Klöster in Gotha in Zeitschr. V. S. 50.

cus Urbanus, Mutian und der von diesem 1505 dorthin als Lehrer berufene Spalatin. Doch noch weniger als in Georgenthal, aus dem dieser junge Gelehrte von der alten scholastischen Partei der Mönche vertrieben, in Wittenberg als Prinzenlehrer und Kaplan des Kurfürsten Friedrich eine ehrenvolle Stätte fand, ist in R. der Humanismus gediehen, da uns hierüber bis jetzt jede Nachricht fehlt. Den schlechten Geist vieler Mönche in R. bekundet wenigstens das Bedürfniß einer Visitation 1490, die ihnen Kurfürst Friedrich und sein Bruder Herzog Johann ankündigten, und der nach dem in diesem Jahre erfolgten Tode oder der freiwilligen Abdankung des Abtes Nicolaus vom Pabst Innocenz erlassene Befehl an die Mönche, bei Strafe der Suspension, Excommunication und des Interdicts, weder durch List noch Gewalt, sondern durch Stimmenmehrheit einen neuen Abt zu wählen. Die Wahl fiel auf einen gewissen Johannes und die unter Anderen bei der Visitation 1492 gestellte Frage, ob sich die Mönche auch des Fleischessens enthielten, beantwortete dieser dahin, sie wären zu sehr an diesen Genuß gewöhnt und hätten deshalb um die Erlaubniß gebeten, sie auch erhalten, wöchentlich zweimal Fleisch essen zu dürfen[25]).

Einige Jahre darauf war Herzog Johann bei Gelegenheit eines Besuches des Schlosses Tenneberg und der Stadt Waltershausen 1495 jedenfalls auch in R. und 2 Jahre darauf auch mit seinem Bruder, dem Kurfürsten[26]), um sich von dem Leben und Treiben der Mönche zu überzeugen.

Mit aller Macht bestrebte sich der Convent in dieser Zeitperiode durch äußeren Glanz den inneren Gehalt seines Klosters zu verdecken. Eine Menge Altäre schmückten die beiden Kirchen desselben: in der unteren, welche für die Laien bestimmt war, weihte der Erfurter Weihbischof am Sonnabend nach Mariä Verkündigung 1501 nicht weniger als 9 Altäre und außerdem mehrere, die eine Zeit lang nicht gebraucht worden, von neuem, nachdem er bereits 20 Jahre vorher die Privatkapelle der Jungfrau Maria mit 3 Altären, die kleine Kapelle des heil. Nicolaus und der heil. Barbara im Siechhaus geweiht und

25) Möller a. a. O. S. 190 ff.

26) Waltershäus. Rathsarchiv.



dabei denen, welche in bestimmten Tagen in den genannten Kapellen beten, bei den Processionen andächtig mitsingen und vor dem großen Crucifix mitten im Kloster, vor dem Bilde der Maria, vor dem des Heilands im Garten u. s. w. beten würden, reichlichen Ablaß verkündete.

Wohl ahneten die Mönche nicht, daß gerade dieser später durch Tetzels schwindelhaften Detailhandel die Klippe werden würde, an der die alte Scholastik scheiterte, ja daß sie sogar den Mann in ihren Mauern schauen sollten, der mit derselben kühn gebrochen hatte.

Es war ungefähr am 6. April 1521, als gegen Abend auf dem Wege von Gotha eine Reisegesellschaft vor die Mauern des Klosters in einem Aufzuge kam, wie wir ihn jetzt nicht mehr in R. zu sehen gewohnt sind. Vor einem einfachen Stuhlwagen mit einer Leinwanddecke, die man gegen das Wetter auf- und abziehen konnte, ritt ein kaiserlicher Herold in seiner Amtstracht gestickt mit dem Reichsadler und in Begleitung eines Dieners. In dem Fuhrwerk selbst saßen Luther, sein Anwalt Schurf, Amsdorf und Justus Jonas. Sie kamen von Gotha, die schöne Benedictinerabtei einmal zu besuchen und hier zu übernachten; der Reformator war mit seinen Freunden auf der gefahrvollen Reise nach Worms unter dem Schutze des kaiserlichen Herolds. Den Wagen hatte ihm der Stadtrath zu Wittenberg gegeben, als er am 2. April dort abreiste. Am dritten Tage hatte er in einer Audienz beim Herzog Johann von Sachsen zu Weimar noch Reisegeld erhalten und über Gotha seinen Weg fortgesetzt.

So war denn der gefeierte Held der Gegenwart mit seinen Freunden in den Mauern des Klosters. Wer nennt uns das Staunen des Abtes und der Mönche vor Männern, die mit dem alten Geiste gebrochen hatten? Niemand sagt uns, welchen Eindruck der kühne Mann auf die Brüder machte.

Von hier aus ging er weiter über Waltershausen nach Eisenach, die Stadt seiner Jugend, wo er ein paar Tage durch den Wechsel der Anstrengungen erkrankt, bei dem Stadtschultheißen Johann Oswald liebreiche Pflege fand[27].

---

27) Merle d'Auvigne, Gesch. der Reform. II. S. 168.

Der Bannfluch des Papstes und die Acht des Kaisers, das Ergebniß des Wormser Reichstages für Luther, hatten jedenfalls einen tieferen Eindruck auf die Mönche gemacht als sein Erscheinen im Kloster, wenn wirklich auch mancher von ihnen von seiner Rede erwärmt worden war, denn das kaiserliche Edict drohte: „daß ihr sämmtlich und sonderlich unter Vermeidung der Strafe des Verbrechens der beleidigten Majestät, nach Ablauf der obberührten 20 Tage (Dauer des Geleits) den Martin Luther nicht hauset, hofet, äzt, tränkt noch enthaltet, — — sondern wo ihr ihn annehmen möget, ihn gefänglich annehmet". Luther war in treuer Hut. Jedenfalls vermuthete, als ihn eines Tages von seinem Gewahrsam auf Wartburg aus langer Weile einen Ritt nach Reinhardtsbrunn zu machen gelüstete, sein Diener, was man dort für Gesinnungen hegte, so daß dieser mit Sorge über seinen Herrn wachte, als dieser seinem Drange nicht widerstehen konnte. Gedacht, gethan; hielt sich doch Luther den Mönchen gegenüber als Junker Jörg unter seinem Reiterwams vor Angriffen gesichert; er erschien ihnen ja in ganz anderer Gestalt als in dem Gewand des Wittenberger Doctors. So durchschritt er wieder die Räume des Klosters. Da plötzlich bemerkte der Knappe, daß dieser von einem Laienbruder erkannt worden war, und rasch entzog er ihn der Gefahr, vor der ihn bisher sein Aufenthalt auf Wartburg geschützt hatte[28]).

Schon in demselben Jahre (1521) zeigte sich in R., wie mit dem allmählich gesunkenen Ansehn der Geistlichkeit sich auch die Bande des Gehorsams der Untersassen des Klosters lockerten. So erhoben sich im Sommer Streitigkeiten zwischen dem Dorfe Friedrichroda und demselben, so daß beide Parteien beim Herzog Johann Klage führten und von dessen Räthen vor seinem Gerichte zu Eisenach den Bescheid erhielten, daß sich die Friedrichröder gehorsam dem Abt aller Zusammenrottungen gegen diesen und die Mönche enthalten sollten. Hätten sie sich zu beschweren, so solle es bei dem Klosteramtmann wie vor Alters geschehen. (Dieser war der Amtmann auf Tenneberg, damals Kaspar v. Kanstatt.) Von diesem solle an den Abt und von ihm an die Landesfürsten appellirt werden.

28) Lindner, das Leben Luthers S. 275.

Zu solchen Anzeichen des inneren Verfalls gesellten sich noch andere von außen. Durch die Trägheit und Unsittlichkeit der Geistlichen hatten unter den Städten der kurfürstlichen Lande auch die dem Kloster zunächst liegenden Städte Gotha und Waltershausen sich bald zur Lehre Luthers hingeneigt; denn dort trug der Prediger an der St. Margarethenkirche, Johann Langenhain, dieselbe öffentlich vor, und hier war ein ehemaliger Lehrer des Reformators Pfarrer, Wiegand Güldenapf[29]), der sich bald zur Ansicht seines Schülers bekannt haben soll. Das auffallendste Beispiel von Haß gegen die Geistlichkeit lieferten überdies zwei Ereignisse, die man mit dem Namen Pfaffenstürmen bezeichnete, von denen sich das eine schon 1521 in Erfurt dadurch zutrug, daß die Studenten in ihrer Wuth gegen die Pfaffen, die ihre bürgerlichen Pflichten nicht erfüllen wollten, zwei Stifter förmlich belagerten und eroberten; das andere dadurch 1524 zu Gotha, daß eine durch confiscirtes Bier erhitzte Schaar Bürger die Stiftsherren am Schloßberge verjagte, deren Dirnen, die nicht hatten entwischen können, im Triumph in den Kramladen des Rathhauses[30]) führte und die Häuser der Stiftsherren am Sperlingsberg zertrümmerte. Zur Strafe mußten die Bürger diesen 300 Gulden Schadenersatz entrichten und um weiteren Ausschreitungen vorzubeugen bat der Stadtrath und der Decan des Marienstifts um einen würdigen Pfarrer im Sinne der neuen Lehre. Dem Rufe als solcher folgte der treffliche Friedrich Myconius. Dieses in so geringer Entfernung sich zugetragene Ereigniß war jedenfalls für das längere Bestehen von R. sehr unglückverheißend.

Zu dem Haß gegen die alte Geistlichkeit kam der Drang des Volkes nach Erlösung vom feudalen Joche, der durch Luthers Lehre von der christlichen Freiheit genährt wurde. Leider legten sogar die reformatorischen Fürsten, wie der Herzog Johann von Sachsen, der Landgraf Philipp von Hessen, nicht Hand an, so manche drückende Last vom Volke zu nehmen, unter denen die Jagdfrohnen oben anstanden, während sie in leidenschaftlicher Waidlust zuweilen der Regierung vergaßen, was sogar einsichtsvolle Diener der Fürsten selbst fühlten. In

29) Brief Luthers an J. Friedr. v. Sachsen Theil XXI. S. 151 hall. Ausgabe.
30) jetzt Innungshalle.

einem Schreiben klagte ein Edelmann des Herzogs Johann, gleichsam das Kommende ahnend, daß sich Landgraf Philipp um nichts kümmere als um die Hirschjagd zur Zapfenburg und seine Räthe nach Wohlgefallen schalten lasse; „daraus“ — schloß der Edelmann — „wird noch ein Unglück für ihn kommen, das werden Ihre kurfürstlichen Gnaden schon erfahren“ [31]).

In immer engeren Kreisen zog sich das Verderben um die Mauern von R.

Die Zerstörung des Klosters Reinhardtsbrunn [32]).

Die Ursache zu dem Sturm auf das Kloster war daher in denselben Verhältnissen begründet, wie zu dem Untergang so vieler Klöster in Deutschland, in jener revolutionären Bewegung, die besonders im Frühjahre 1525 zum Durchbruch kam. Die veranlassenden Umstände aber lagen in der Unzufriedenheit der Bewohner der Umgegend, theils in der Nähe, theils in weiterer Entfernung.

Nachweislich wurde schon am Ende des 13. Jahrhunderts, wie erwähnt, die Advocatie von dem landgräflichen, kaum 1 Stunde vom Kloster entfernten Schlosse Tenneberg, über jenes verwaltet und zur Zeit des Bauernaufstandes war mit derselben der Amtmann auf Tenneberg Ritter Diezmann Goldacker, wie es scheint ein hochfahrender, tyrannischer Mann, betraut; denn von ihm erzählte die Nachwelt, daß er die Bauern aus seiner Pflege zur Frohne an den Rhein geschickt habe, um sich, weil er ein Feinschmecker war, auf dem billigsten Wege Wein holen zu lassen. War er wirklich so, wie ihn die Tradition schildert, so mochte er sich wohl manche Härte zu Schulden kommen lassen. Wie sehr die Jagdweise der Fürsten namentlich die Unzufriedenheit des Volkes wegen der drückenden Frohnden und der Beschädigung der Saaten erregt hatte, ist bekannt und eben so wie viele andere fürstliche Jägermeister, mochte auch der Bruder des ge-

31) Landau, Beitr. zur Gesch. der Jagd rc. S. 4.

32) Durch Auffindung von Urkunden über die Zerstörung von Reinhardtsbrunn aus dem Jahre 1525—1526 im Waltershäuser Rathsarchiv (Rathsrechnungen) wurde es mir möglich mit gleichzeitiger Benutzung der Schilderung des Priors Liftemann diese Geschichte zu redigiren.

nannten Amtmanns, Ludwig Goldacker auf Tenneberg, in dem rohen Diensteifer der damaligen Zeit gegen Frohnpflichtige, die Volkswuth mit geschürt haben, die sich ja in ähnlicher Weise wie gegen die Klöster auch gegen die Schlösser und ihre Bewohner richtete. Wie weit die Hindernisse der Geistlichkeit gegen den Eingang der evangelischen Lehre, dieselbe mit erregte, läßt sich nicht angeben, doch scheint dies nicht für die Bürger des naheliegenden Städtchens Waltershausen, die man später als Rädelsführer bei der Zerstörung des Klosters hat bezüchtigen wollen, als hauptsächliches Motiv betrachtet werden zu müssen, da der dortige Pfarrer Wiegand Güldenapf, ein Lehrer Luthers [33]), damals schon ein bejahrter Mann, den Grundsätzen seines großen Schülers sehr bald gehuldigt haben soll. Ob der Abt von Reinhardtsbrunn als Collator der Kirche dort manchen Druck auf die Bürgerschaft ausübte, wollen wir dahin gestellt sein lassen; mit dem Stadtrath selbst stand er damals, wie es scheint, in gutem Vernehmen, denn noch wenige Wochen vor jenen Schreckenstagen sowohl für diesen als jenen, hatte er ihm auf Fastnacht zum Rathsschmaus Wildpret verehrt, ein Geschenk, das in jener Zeit der häufigen unvermeidlichen Gastereien der rathpflegenden Herren aller Orten, sehr wohl angebracht war. Und wirklich that der Rath später auch alles Mögliche, was zum Schutze des Klosters gegen die wilden Rotten beitragen konnte, ja er setzte durch seinen Eifer die Stadt sogar der Gefahr aus, daß sie durch die Schmalkälder dafür hart gezüchtigt werden sollte. In nächster Beziehung zum Kloster standen die ihm seit alter Zeit gehörigen umliegenden 6 Dörfer und seit dem Jahre 1400 von Heinrich v. Laucha Tabarz und Kabarz; viele andere waren zinspflichtig.

Für den Ausbruch der Empörung gegen Behörden, gegen Schlösser und Klöster scheint in den meisten Gegenden Thüringens die Zeit des Osterfestes bestimmt gewesen zu sein und für den Angriff auf Reinhardtsbrunn war man ziemlich pünktlich. Das Haupt der Aufständischen, das die Bewegung geleitet zu haben scheint, war ein ge-

33) Wo? läßt sich nicht angeben, doch geht dies aus einem Empfehlungsschreiben Luthers für Güldenapf an den Kurfürsten Joh. Friedrich, als demselben seine Pension von 30 Gülden vom Rath zu Waltershausen vorenthalten wurde, hervor.

wisser Hans Bauer, der sich selbst oberster Hauptmann der Verbündeten der christlichen Versammlung[34]) bei Arnstadt nennt; er mag derselbe gewesen sein, der auch unter dem Namen Hans mit dem Bart[35]) bei den Aufständischen gegen die Grafen von Gleichen oder auch der lange Hans[36]) bei den Rotten gegen Reinhardtsbrunn genannt wird.

Eine sehr schlimme Vorbedeutung für das Kloster war der vorausgehende Sturm auf Georgenthal, denn dieser muß 1 Woche früher erfolgt sein, da 29 Stück Rinder aus diesem Kloster auf das Gebiet von jenem getrieben wurden, um sie zu erhalten; auch kam derselbe so unerwartet, daß der Abt Johannes von Georgenthal im Hemde zu entfliehen genöthigt war[37]), während der von Reinhardtsbrunn seine Vorkehrungen für einen Überfall wenigstens zu eigener Sicherheit traf, indem er nach Weimar zum Herzog Johann flüchtete[38]), vielleicht um auch Schutz für die anderen Reinhardtsbrunner zu erflehen.

Der Stadtrath von Waltershausen, an dessen Spitze die Rathsmeister Bruno Matthis[39]) und Heinrich Weißenborn standen, schickte bei den ersten Zusammenrottungen einen Boten nach Reinhardtsbrunn und an den Heimbürgen von Friedrichroda, um sich mit ihm über die Vorsichtsmaßregeln zu verständigen; zugleich befahl er dem Städtboten Hans Tutte, flugs nach Weimar zum Herzog Johann mit der Unglücksbotschaft von der bevorstehenden Gefahr zu reiten. Noch in der Nacht schickte er einen anderen Boten, Jaroff Roth, der während der Unglückstage unaufhörlich als Stafette hin und her rennen und reiten mußte, nach Gotha, um anzufragen, ob dort Befehle von Weimar eingelaufen wären, wie man sich überhaupt bei den Volksbewegungen zu verhalten hätte, allein derselbe fand zur Ver-

---

34) Hesse, Arnstadts Vorzeit ꝛc. II. 132.

35) Krügelstein, Nachrichten von der Stadt Ohrdruff S. 273.

36) Waltershäuser Rathsarchiv, Rechnungen v. 1525—1526.

37) Möller, handschriftliche Gesch. des Klost. Georgenthal.

38) Prior Listemanns Angabe.

39) Ungefähr 70 Jahre vorher war ein Abt aus der Familie Mathies zu Reinhardtsbrunn, Nicolaus I.

mehrung der Verlegenheiten des Raths keine solchen vor, denn dieser selbst war in der Lage, sich auf die Ausschreitungen der Bürgerschaft später gegen den Fürsten rechtfertigen zu müssen.

Alle diese Vorkehrungen scheinen bis zum Sonntag nach Ostern, damals den 23. April, getroffen worden zu sein, denn in aller Frühe des Montags begab sich der Abt Heinrich mit seinem Diener, ferner dem Klosterschreiber Herrmann und einem dritten Mönch zu Pferd nach Erfurt und von da nach Weimar, wie erwähnt, unter den Schutz des Herzogs. Bald nach ihrer Abreise entfernten sich noch an demselben Morgen auch der Kellermeister, Hieronimus Gerlaci, und begab sich in Sicherheit auf die Wartburg; er und der Hauptmann Hans v. Berlepsch waren ja alte Bekannte, denn als Herzog Johann 1523 in Geldverlegenheit sich an das Kloster wendete und dieses die Summe nicht baar erlegen konnte, so verkaufte es 75 Rheinische Goldgulden an den Hauptmann und lieh sie dem Fürsten, worüber der Kellermeister jenem die Urkunde ausstellte.

So war denn Reinhardtsbrunn vom Montage an unter dem Schutze des Priors Wilhelm Listemann und des Sangmeisters Johannes, die beide rathlos mit den Mönchen in ihr Schicksal sich ergaben. Die Schilderung der Schrecknisse aus der Feder des Ersteren gibt uns ein Bild ihrer verzweifelten Lage.

Unterdessen rotteten sich in der Umgegend von verschiedenen Seiten her die Haufen zusammen, ein Theil derselben in der Richtung nach Waltershausen, wo sie sich mit einer Anzahl beutelustiger Bürger vereinigten, unter jenen namentlich ein Haufe Bauern aus dem Dorfe Mechterstädt (an der Straße nach Eisenach) „mit anderen fremden Knechten". Diese Schaar lagerte sich am Unterthor [40]) vor der Stadt, in der Absicht, dieselbe etwas zu brandschatzen, wenigstens sich auf Anderer Kosten gütlich zu thun, denn sie forderte Speise und Trank vom Rath und dieser sah sich genöthigt, ihrem Verlangen zu willfahren. Auch aus dem Dorfe Hörselgau, eine gute halbe Stunde unterhalb der Stadt, scheinen sich Bauern diesem Zuge angeschlossen zu haben, denn diese plünderten ebenfalls im Kloster mit und der

40) Seit 40 Jahren nicht mehr vorhanden.

Rathsdiener von Waltershausen mußte später von dem dortigen Heimbürgen einen Schlüssel zu einem gestohlenen Kleinodienschrein abholen.

Noch hoffte der Rath der Stadt, seine Bürger vom Frevel abzuhalten, und suchte die Macht der Beredtsamkeit der Geistlichen auf die erregten Gemüther wirken zu lassen, aber die beiden Prediger Er Wigand und Er Jost wendeten sich vergeblich mit ihren Ermahnungen an das Volk und letzterer mußte sowohl dem Rath als auch dem Amtmann Diezmann Goldacker, der die Triebfeder zu der Ansprache mit gewesen zu sein scheint, einen kurzen Bericht über die Wirkung derselben liefern, um denselben zu ihrer Rechtfertigung an den Herzog zu schicken.

Ob unter dem Er Wigand der Pfarrer Güldenapf oder dessen Substitut Wigand Hammerstiel und unter Er Jost etwa gar Justus Menius, damals Pfarrer zu Mühlberg, zu verstehen ist, läßt sich nicht angeben; der Beredtsamkeit des Pfarrers Friedrich Myconius zu Gotha gelang es wenigstens, die Schlösser Mühlberg, Wachsenburg und Gleichen vor der Zerstörung durch die Haufen zu wahren [41]), ohne im Stande zu sein das nahe Kloster Ichtershausen zu retten; dem Amtmann Diezmann Goldacker lag also gewiß eben so sehr die Schonung des Schlosses Tenneberg als des Klosters Reinhardtsbrunn am Herzen; übrigens war es seine Pflicht, Versuche zur Beruhigung der Bauern aus seinem Amtsbezirk zu machen, wie es der Stadtrath von Waltershausen bei den Bürgern, mit denen sich jene zusammenrotteten, that.

Nachdem so die beiden Behörden vielleicht nur Wenige zur Umkehr gelenkt hatten, zogen die Aufständischen in hellen Haufen, fast 800 Mann stark, zwischen 4 und 5 Uhr Nachmittags dem Kloster zu, ja die Mechterstädter mit ihrer Sippschaft nahmen noch einige Fässer Bier vor der Stadt in Beschlag, um sichs bis dorthin wohl sein zu lassen, nicht zufrieden, gegessen und getrunken zu haben. Dort angekommen machte sich ein Theil über das Gefängniß her, um die Sträflinge zu befreien; sie fanden nur einen. Andere jagten die Mönche im Kloster umher und ergötzten sich dabei abwechselnd in Küche und

---

41) Lommatsch in narrat. de Myconio S. 45.

Keller und Alle zechten hierauf bis in die Nacht. Diese Gelegenheit ergriffen einige Mönche, im Dunkel derselben die Flucht zu ergreifen.

Als es Tag wurde, wuchs die Masse der Zuzügler, denn es kamen „andere Haufen von Gotha her und über den Wald von Brotterode mit ihrem Anhang", wahrscheinlich denen, die aus den Dörfern Tabarz und Kabarz zu ihnen gestoßen waren. Diese begnügten sich nicht mit Schmausen und Lärmen, sondern fingen an zu plündern. Der Rath von Waltershausen schickte darauf einen Boten nach Reinhardtsbrunn, durch den er unter Vorweis des fürstlichen Befehls die Waltershäuser ermahnen ließ, den Gehorsam nicht aus den Augen zu setzen; auch andere ruhige Bürger und Bauern aus Friedrichroda suchten nochmals zum Frieden zu reden, allein vergebens. Endlich traf im Laufe des Tages von Weimar der Befehl ein, der Rath sollte die Stadtwehr gegen die Rotten führen. Zu dieser stieß, wie es scheint, auch das Aufgebot der Ritterschaft der Umgegend. Dort saß zunächst auf dem Edelhof zu Laucha Andreas von Tentleben, zu Fröttstedt Hans v. Gleichen und zu Mechterstedt Jost v. Reckrodt. Letzterer rückte „mit einem Knecht und seinen mennern" in die Stadt und stärkte sich mit dem Rath bei einem Stübchen Wein; von den anderen sagt die betreffende Urkunde nichts. Auch Burkhard Hund zum Altenstein, Amtmann zu Gotha, kam nach Reinhardtsbrunn; der genannte Stadtrath hatte bereits dort angefragt, ob der Ritter etwa über Nacht eingetroffen sei, und die beiden Rathsleute Weißenborn und Ruling suchten ihn auf.

Nachdem der fürstliche Befehl, sich marschfertig zu machen, in Waltershausen ausgerufen worden, rückte die Bürgerwehr geharnischter Büchsenschützen, nach damaliger Sitte, zur Versammlung in den Stadtkeller zur Stärkung auf Rathskosten und um frisches Pulver und Blei zu fassen, das ihnen zur Hälfte vergütet wurde. Den ganzen Zug von 90 Mann commandirte als Hauptmann der Miliz im Amtsbezirk Tenneberg der Jägermeister Ludwig Goldacker. In Reinhardtsbrunn angekommen wurde auf die Nachricht, daß in Friedrichroda Haufen Schmalkälder im Anzuge seien, einige Fähnlein, die, wie es scheint, der Stadtbarbier commandirte, dorthin beordert, um den Leuten Respect einzuflößen, jedoch sie wo möglich im Guten („mit

freundschaft") zur Umkehr zu bewegen. Aber man vermochte weder in Reinhardtsbrunn noch in Friedrichroda etwas von Bedeutung auszurichten, ja die Schmalkälder wurden gegen die Waltershäuser so ergrimmt, daß sie der Stadt förmlich Fehde ankündigten und der ohnehin schwer bedrängte Rath derselben sich entschloß, eine Deputation von 2 Mann aus seiner Mitte und 5 aus der Bürgerschaft nach Schmalkalden zu senden und um Schonung der Stadt vor Feuer und Schwert zu bitten. Er war übrigens so vorsichtig, die Thore zu schließen und die Thürme und Anhöhen Tag und Nacht mit Wache zu besetzen. Die angedrohte Fehde kam nicht zum Vollzug.

Gegen Abend gelangte eine Commission des Herzogs aus Weimar, Hieronimus v. Grumsdorf mit dem fürstlichen Amtsschreiber Johann Kuhnhold und dem Marschall Curd v. Lissen nach Reinhardtsbrunn, um den Stand der Dinge zu erforschen; als diese aber sahen, daß die Miliz gegen die Haufen nichts ausrichten konnte, befahlen sie derselben wieder abzuziehen und heim kehrte sie nach Waltershausen, zuerst auf Rathskosten in den Stadtkeller.

Am andern Morgen kam der Klosterschreiber Herrmann zurück von Weimar und brachte im Namen des Herzogs zwei Fahnen mit, von denen er die eine auf dem Thurm, die andere auf dem Thore aufsteckte, zum Zeichen, daß jetzt der Fürst hier zu befehlen habe und diese Zeichen der fürstlichen Macht von dem Volk zu respectiren seien. Statt dessen holten sie einige Kerle herab und rissen sie in Stücken. Trotzdem, daß alle Bande des Gehorsams hiernach aufgelöst waren, hatten die Frevler doch noch nicht gewagt, Hand an die Heiligthümer zu legen; als aber der Prior sah, daß kein Mittel im Stande war, der Volkswuth Herr zu werden, so hielt er es endlich an der Zeit, die werthvollsten Gegenstände in Sicherheit zu bringen, und holte zu diesem Zweck mit dem Klosterschreiber aus der Sacristei die alten Urkunden über die Gründung und Privilegien des Klosters, die kostbarsten Gewänder und heiligen Geschmeide, packte sie zusammen in ein Schlaffaß (?)[42]) und in 2 gut verschlossene Kisten und überantwortete sie

42) Listemann gibt wörtlich Folgendes an: XI Kelche, Item die allerbesten IV Gülden Cassellen mit ören pallien oder Crutzen, gestickt mit Golde und Perlen, mit ndere Sammeth, Damasken, Casell, Item ein Gülden Chorkappe, die allerbesten,

dem Hieronimus von Grumsdorf nebst den beiden anderen fürstlichen Beamten mit der Bitte, sie so lange in Weimar zu verwahren, bis sie die Mönche nach eingetretener Ruhe wieder in Empfang nehmen könnten. Denn immer noch hoffte der Prior bei der Anwesenheit der fürstlichen Beamten auf Schonung der heiligen Gebäude. Hierauf ließ er durch den Hofmeister des Klosters, Heinz Michel, die Sachen auf einem vierspännigen Wagen unter Bedeckung des fürstlichen Amtsschreibers und Curds v. Lissen hinweg nach Weimar fahren.

Aber auch der Ritter v. Grumsdorf fühlte sich bald nicht mehr sicher, ja man scheint ihm sogar übel mitgespielt zu haben, denn er ritt — wie der Prior sagt — von dannen ane Styffel[43]) (ohne Stiefeln), nachdem er den Mönchen versprochen hatte, bald wieder zu kommen. Er hielt nicht Wort, weil er wohl wußte, daß seine Rückkehr nichts nützen würde.

Sobald die Rotten seinen Weggang erfuhren, entfesselte sich ihre verhaltene Raublust; sie fingen an das Vieh zu schlachten, die Teiche zu fischen, zu backen und zu braten, und als der Tag sich neigte, verjagten sie die Mönche.

Unterdessen kam, wie es scheint, von Weimar an den Rath zu Waltershausen der Befehl, im Namen des Herzogs die Mönche zum Abzug zu veranlassen. Donnerstag gegen Abend meinten sie jedoch neuen Schutz zu erlangen, denn heran ritten feierlich Friedrich v. Thüna der Jüngere[44]) mit Hans v. Höngeda, und riefen die zerstreuten Mönche zusammen; da sie aber die Unmöglichkeit, die Haufen zu bändigen, einsahen, waren sie ebenfalls auf ihre Sicherheit bedacht und entwi-

---

etwan gewest der heil. Königin Annen von Bezern*), mit II köstlichen Gespangen, Item II Sammethe Chor-Kappen, Schwarz und Grün, mit ören Zugehörunge, Item VI Umbralia die besten mit Silbern obergüldten Spangen vnd Perlen, Item VI Listen vor die Altar mit guten silbernen obergüldten Spangen, Item II Silbern Rauchfaß mit ören Silbern Ketten, Item I Silbern Tauben zum Weyhrauch, Item II silberne Kreutze obergült mit ören silbern Ketten, Item II Silbern pacificat, Item IIII Silbern Ringe obergült mit edelgesteyn, Item II plenaria Silbern vnd obergult, Item IIII Silbern Ampullen II Obergult.

*) erste Gemahlin des Herzogs Wilhelm v. Sachsen.

43) Styffel hätte auch sein Diener heißen können.

44) Amtmann auf Wachsenburg; sein Vater war Amtmann zu Weimar.

chen durch die hintere Pforte. Nun zerstreuten sich auch die Klosterbrüder von neuem, da sie sich den gröbsten Mishandlungen preisgegeben sahen, und die wenigen, die mit dem Prior aushielten, sorgten für den Transport der 4 Kranken im Siechhause auf Karren nach Waltershausen, um nach diesem Act der Barmherzigkeit ebenfalls das Kloster zu verlassen. Von jenen starben schon nach wenigen Tagen drei, durch Angst und Sorge vollends aufgerieben. So hatten sich denn die Mönche geflüchtet, einige nach Waltershausen, andere nach Friedrichroda, wo sie gerade mitleidige Bekannte fanden.

Im Kloster steigerte sich der Frevelmuth in der ausgelassensten Weise. Mit kirchenschänderischer Hand zerschlugen die tollen Menschen die 23 Altäre mit kostbarer Schnitzarbeit und Sculptur und die Bildwerke als Gegenstände des katholischen Heiligendienstes, und warfen sie ins Feuer, zerrissen und zerschnitten die kostbaren Altardecken, zerschlugen die 3 Orgeln und 12 Glocken und theilten unter sich, was davon brauchbar schien, schütteten das heilige Salböl aus seinem kunstvollen Krug auf die Erde und zerstreuten die Hostien mit „dem hochwürdigen Sacrament" herum; die Gebeine der Heiligen[45]) rissen sie aus ihren Schreinen, warfen sich damit im tollen Übermuth und traten sie mit Füßen. Einige, deren Wuth sich über der Erde noch nicht abgekühlt hatte, brachen die Denkmäler von den Gräbern, stiegen in die altehrwürdigen Grüfte und durchwühlten sie nach Schätzen. Die Gebeine Ludwigs des Heiligen, die in einer besonderen Kapelle in wohlverschlossener Truhe lagen, und die der Herzogin Anna v. Sachsen wurden mit Hohngelächter herausgerissen und umhergeworfen.

Während dessen brachen Andere in der Sacristei Kasten und Schränke auf und theilten die Gewänder und Gefäße, die der Prior als weniger werthvoll in der Eile zurückgelassen, unter sich; dann machten sie mit den Meß-, Gesang- und Gebetbüchern ein Feuer an,

45) Als Heilige waren aufbewahrt: der um 1215 als Einsiedler auf dem Altenberg gestorbene Reinhardtsbrunner Mönch Siegfried, der 1227 gestorbene Landgraf Ludwig IV, die um 1252 gestorbene Kammerfrau seiner Gemahlin, Namens ·ta, und die erste Gemahlin des Herzogs Wilhelm v. Sachsen Anna, † 1462, auch heilig geschetzt wird".

in das sie sämmtliche geschriebene und gedruckte Werke der auf 3000 Gulden geschätzten Bibliothek warfen. Nachdem sie sich an der prasselnden Glut ergötzt hatten, zerschlugen sie alle Fenster, Thüren, Tische, Bänke und Kasten in der Kirche, dem Schlafhause, dem Versammlungssaal, der Abtswohnung, dem Siechhause und dem Gasthofe und theilten sämmtliche Betten aus diesen Räumen, ferner was sie an Getreide, Malz, Hopfen, Fleisch, Schmalz, an Wein, Bier und Öl nicht schon verschüttet oder verdorben hatten.

Nach diesem 14 Tage langen Treiben scheinen die Menschen so weit abgespannt gewesen zu sein, daß sie keine Lust mehr hatten, das Vieh aus den Ställen und das Wild aus dem Thiergarten als Beute wegzuführen; es wurde vielmehr nach Weimar geschafft, das Beste davon geschlachtet, vielleicht für die Feldküche des kurfürstlichen Heeres gegen die Aufständischen bei Frankenhausen, und der schlechtere Rest wieder nach Reinhardtsbrunn geschickt, wahrscheinlich für diejenigen, denen vorläufig die Verwaltung des Klostergutes anvertraut war, als Hans v. Höngeda, Kurd Krodeschemel und des Klosters Schreiber und Anderer. Nach eingetretener Ruhe wurden Balken, Breter, Bänke und dergleichen Überreste von Holz nach Waltershausen auf den Markt und auf dem damals an demselben gelegenen Kirchhofe bei der Schule einstweilen aufbewahrt und später auch eine Menge geraubter Kleinodien dahin gebracht, als unter Androhung hoher Strafe die Zurückerstattung anbefohlen war.

Nachdem durch die siegreiche Schlacht Münzer's Heer bei Frankenhausen am 15. Mai geschlagen und zerstreut und hierdurch der Aufstand in Thüringen gedämpft war, wurden auch diejenigen kleinmüthig, welche sich an Reinhardtsbrunn so schwer vergriffen hatten, besonders nachdem der Befehl ergangen war, nach gestohlenen Klosterschätzen Haussuchung zu thun und auf die Rädelsführer zu fahnden. Mehrere derselben hatten sich auf dem Wege nach dem Dorfe Hohenkirchen bei Ohrdruff hin geschlagen, vielleicht um sich auf dieser Straße zu den Aufständischen beim Kloster Ichtershausen zu begeben, und der Rath zu Waltershausen mußte auf fürstlichen Befehl auch dorthin einen Boten schicken, daß sich die Haufen fügen und zerstreuen sollten. Viele suchten sich der Strafe durch die Flucht in die Wälder zu entziehen,

während Diezmann Goldacker von Dorf zu Dorf nach geraubten Dingen suchen ließ, gleichwie der Rath zu Waltershausen bei seiner Bürgerschaft. Da dieser durch die Stadtwehr auf die Flüchtigen nicht fahnden konnte, weil dieselbe beim kurfürstlichen Heere im Felde stand[46]), so wurde der Hauptmann von Eisenach Hans von Berlepsch „mit seinen Reitern" zu diesem Zweck beordert und diese auf mehrere Wochen in Waltershausen einquartirt und der Stadtknecht zu Pferde und Andere dienten ihnen als Wegweiser auf den Streifzügen, welche bis zu Johanni dauerten.

Während der Zeit wurden die meisten geraubten Gegenstände, sogar Stücken der zerschlagenen Glocken und Orgeln, theils nach Waltershausen, theils nach Reinhardtsbrunn abgeliefert, weil bei Leibesstrafe und Verlust des Vermögens die Rückgabe, wie angedeutet, befohlen war. Unter jenen Sachen wurden z. B. 2 silberne Bischofsstäbe, 400 Gulden an Werth, nebst einer neuen kurz vorher erst für 115 Gulden gekauften Monstranz, Kelche, große Kreuze von Silber, Meßgewänder und andere Kostbarkeiten außer den Betten, Hausrath und Victualien von Waltershausen nach Weimar geschafft, nachdem sie dort vom Rath vorher auf dem Markt in Beisein des Friedrichröder Heimbürgen, der Ritter Andreas v. Teutleben zu Laucha und Hans v. Gleichen zu Fröttstedt inventirt, beschrieben und auf einen Wagen gepackt worden waren.

Trotz dieser Anstalten konnten sich die zerstreuten Mönche des Gedankens nicht entschlagen, daß ihr Kloster wieder aufgebaut und ihre Wohnung werden würde, allein dies lag durchaus nicht im Interesse des reformatorischen Kurfürsten Johann, der seinem mittlerweile gestorbenen Bruder Friedrich in der Regierung folgte, obgleich noch für manchen Klosterbruder vielleicht ein Unterkommen dort zu finden gewesen wäre, denn außer den 3 oben genannten Verwaltern war noch Er Johann Seger, wahrscheinlich als Magazinverwalter, von dem der Rath zu Waltershausen Frucht kaufte, ferner der Förster, von dem jener Holz erstand. Der Prior Listemann und der Mönch Konrad Stöbling gingen ins Kloster Homburg bei Langen-

46) Die Stadtwehr war im Lager bei Schlotheim gegen Thom. Münzer und dann im Lager bei Hildburghausen.

salza, die andern kamen vorläufig mit denen aus Georgenthal nach Gotha ins Augustinerkloster, das ebenfalls säcularisirt wurde. Einer Namens Michael Bieler zog nach Friedrichroda, ein anderer wurde Bürger in Waltershausen, doch ist er in der betreffenden Urkunde (Rathsrechnung) nicht mit seinem Namen, sondern nur der Mönch genannt; 1561 lebten nur noch 3 Mönche und seit 1569 hören alle Pensionen für dieselben auf. Nach der Dämpfung der Revolution kam der Kurfürst selbst hierher, um sich von dem Zustand des Klosters zu überzeugen, und hielt sein Nachtlager zu Waltershausen bei dem Rathsmeister Weißenborn. Man suchte ihn aufs beste zu bewirthen, um ihn womöglich zu einer Ermäßigung der der Stadt auferlegten Strafsumme von 815 Fl. gnädig zu stimmen. Die Bürgerschaft, welcher diese Contribution unerschwinglich schien, bestand damals aus 132 Brauberechtigten und 110 Hintersiedlern incl. Witwen. Sie erborgte die Summe daher auf 6 Jahre zum Theil von Osan Münch, 166 Schock 51 gr. von der Kirche und 167 Schock 19 gr. 2 Löwenpfennige von dem Spitalmeister Burkhardt Kaufmann; der wiederkäufliche Jahrzins, den Osan Münch auf sein Capital von 800 Gulden erhielt, war 12 Schock 36 gr. auf Johanni und eben so viel auf Weihnachten. Für die Unsicherheit in der damals wilden Zeitperiode spricht noch der Umstand, daß der Rath zu Waltershausen, als er das Strafgeld auf dem Rathhause zusammen gebracht hatte, von 2 Mann 2 Nächte hindurch dabei Wache halten ließ, um es durch 2 Rathsleute auf einem Karren unter Bedeckung des berittenen Stadtknechts nach Torgau zu schaffen. — Vor ungefähr 50 Jahren wurde in dem sogen. Steinhaus zu Waltershausen bei einer Reparatur in einer Wand eine Anzahl alter Zinngefäße (Schüsseln und Teller) gefunden, welche nach der Ansicht des Verfassers damals im Kloster gestohlen und in der Wand versteckt wurden. Am Leben wurde von den Aufrührerischen keiner bestraft, sondern nur an Eigenthum, und der Knecht von Tolde Rommel, der als solcher flüchtig geworden und 1527 wieder kehrte, mußte noch nachträglich büßen.

III. Das Amt und Jagdhaus Reinhardtsbrunn[47]).

Das Verhältniß der oben genannten Verwaltungsbeamten der verwaisten Klostergüter, Hans v. Hönnigen, Kurd Krodenschemel und des ehemaligen Klosterschreibers Herrmann zu den Untersassen und sonst Zinspflichtigen von Reinhardtsbrunn war, wie bei einer anderen Gerichtsbarkeit, ein amtliches, deshalb wurde jenes auch bald als Amt bezeichnet. z. B. schon 1526 in Rathsrechnungen der Stadt Waltershausen; doch hatte man sich an die alte Bezeichnung Kloster so gewöhnt, daß man mit dieser und der neuen in verschiedenen Zeiten willkürlich wechselte, ja daß sogar bei dem Übergang der Kurwürde an die albertinische Linie in der Wittenberger Capitulation die Bezeichnung Kloster beibehalten wurde, als man Reinhardtsbrunn auch fernerhin der ernestinischen Linie zuerkannte. Die Verwaltungsbeamten waren wiederum den Sequestratoren der thüringischen Klöster untergeordnet. Diese letzteren waren Burkhard Hund zum Altenstein, die Gebrüder Ewald und Felix v. Brandensteiu auf Ranis und Johann Oswald, Bürger zu Gotha. Unter Kurfürst Johann Friedrich d. Großmüthigen wurden diese 1538 zu einer Rechnungsablage aufgefordert, deren Resultat aber unbekannt ist.

Während dieser Zeit war auf Hans v. Hönnigen als Verweser von R. des Tenneberger Jägermeisters Sohn, Christoph Goldacker, und auf diesen, als er um 1528 Amtmann auf Tenneberg wurde, der Ritter Nikol vom Ende, ehemaliger Rath und Marschall des Kurfürsten Johann, gefolgt, und wir finden ihn 1531 mit dem Titel Schaffner und Vorsteher von R.[48]). Er hatte bereits seit 1529 das verwüstete Kloster Georgenthal, das ebenfalls ein Gut geworden, mit allem Zubehör und der Verpflichtung des Unterhaltes des nach Gotha gezogenen Abtes v. Georgenthal gegen einen jährlichen Pacht von 700 Gulden vom Kurfürsten Johann erhalten, aber schon 1532 den Se-

---

47) Zur Bearbeitung des Artikels über die Erbauung des Schlosses R. wurden die im Tenneberger Archiv befindlichen und noch nicht benutzten sogen. Inventarien als Urkunden vom Verf. verwendet, desgleichen die Reinhardtsbrunner Amtsbeschreibungen von 1666 und 1725.

48) Waltershäuser Rathsarchiv.

questratoren wieder übergeben[49]). Erst 1531 ließ der Kurfürst auf Verlangen der Landstände die Güter von R., von denen mehrere theils durch Schenkung, theils durch die damaligen Wirren in fremde Hände gekommen waren, genauer untersuchen, in Folge dessen man 1543 zur Zeit des Verwalters von R., Melchior v. Wechmar, zu dem Beschluß gekommen zu sein scheint, aus den zunächst um R. gelegenen Besitzungen ein Gut zu bilden, für den Fall, daß der Fürst etwa in der Umgegend jagen wollte, die entfernteren aber zu verkaufen[50]). So veräußerte der Kurfürst das bei Langensalza gelegene Dorf Illeben, das Abt Wilhelm 1365 von den Herren v. Salza gekauft hatte, wie es scheint an seinen Jägermeister Wolf Goldacker, des Tenneberger Amtmanns Bruder, 1528 oder 1530, und dieser verkaufte es unter Johann Friedrich d. Großm. 1545 für 9000 Gulden an die Gebrüder Grafen v. Gleichen Siegmund IV und Ernst XIV, Herren zu Tonna[51]).

Um diese Zeit war das Amt R. mit dem von Tenneberg vereinigt, denn wir finden 1547 Christoph Goldacker als Amtmann von beiden zugleich und den Jägermeister Asmus von Gleichen auf Tenneberg als Gegenschreiber von R. bezeichnet. Nach Christoph Goldacker wurde letzterer Amtmann. Die durch die unglückliche Schlacht bei Mühlberg (24. April 1547) bedingten Umstände hinderten die Ausführung des Planes, aus den um R. liegenden Besitzungen ein geschlossenes Gut zu bilden.

Unter der Regierung Johann Friedrich des Mittlern und Johann Wilhelm wurde wie in anderen Ämtern auch in dem Reinhardtsbrunner 1557 eine Vermessung der schlagbaren Hölzer wegen einer Holztheuerung vorgenommen und diese ergab nur 125 Acker 69 Q. Ruthen[51]), obgleich der Forst zusammen 7354 Acker 4 Kl. 10 Ruthen betrug; das Revier muß daher wohl stark gelichtet worden sein, denn es bestand aus folgenden Bergen[52]): Körnberg, Reinberg (jetzt Ringberg), Querberg bei Engelsbach, Strut mit dem Heuberg, Steinbühl,

49) Brückner, Kirch. u. Sch. St. (Georgenthal).

50) Möller, Urkundl. Gesch. v. R. S. 234.

51) Beck, Joh. Friedr. d. M. I. S. 53 u. 54.

52) Verzeichniß aus jener Zeit im Reinhardtsbr. Arch. auf Tenneberg.

Erfurter Holz, Drusenbach, Schwarzbach sammt der Seileiten (letztere jetzt unbekannt), Abtsberg und Schore, Zimmerberg, Tabarzer Au, Reinhardtsberg, Herrmannstein und Hochrück, Querberg „gegen den Burgholz“ (Tenneb. Revier), Ziegelberg und Geizenberg, Dachsberg, Dörrberg, Schlafbühl (jetzt unbekannt, wahrscheinlich Steinforst am Dachsberg), der Hayn sammt dem Mühlberg. (Eine ungefähr 100 Jahre [1665] spätere Vermessung ergab 1002 Acker mehr, wahrscheinlich nach einem andern Maß.)

Wie nun schon zur Zeit der Landgrafen R. ein Absteigequartier für die Jagd mit dem Recht des Einlagers war, das 1428 der Abt Wigelis oder Nicolaus auf mehrere Jahre ablöste[53]), so scheinen auch die Kurfürsten dort gern Rast gehalten und Johann Friedrich d. Großm. zu diesem Zweck ein Jagdhaus gebaut zu haben; denn schon im Sommer 1546 war auf dem Revier eine Jagd abgehalten worden, auf der 10 Hirsche erlegt wurden, und 1547 gebot der Kurfürst seinen Söhnen „die Wildfuhr nicht einzuziehen noch engern zu lassen, sondern dieselbe mit den zeitherigen Gerechtigkeiten, Gewohnheiten und Herrlichkeiten erhalten zu helfen[54]).“ Schon als Johann Friedrich d. M. seinen Sitz noch in Weimar hatte, hielt er sich zuweilen im Jagdhause zu R. auf, und als er im Sommer 1559 hier war, als auf Tenneberg der später sogenannten Dame von England, von der er sich hatte beschwindeln lassen, der Proceß gemacht wurde, theilte er am 8. Aug. von R. dem Herzog von Jülich das Ergebniß der Verhöre mit. Auch im Herbst 1562 war er während der theologischen Streitigkeiten hier. Er und wohl auch sein Bruder Johann Wilhelm waren große Jagdliebhaber, denn es wurde in diesem Jahre[55]) auch noch das Wildzeughaus vor dem Nonnenberg erbaut, das, jetzt noch bloß als „Gasthof zum Jagdhaus“ genannt, den Anfang zu dem Dörfchen Kleintabarz bildete. Wegen der Jagd gab es häufig Streitigkeiten mit den benachbarten Edelleuten. So berichtete der Holzförster zu

53) Möller, S. 171.

54) Beck, Joh. Friedr. d. M. I. S. 56.

55) Über einer Kellerthür des Gasthofes „zum Jagdhaus“ in Kleintabarz fand Verfasser die Jahreszahl 1562, das Inventar des Waltershäuser Jagdzeughauses nennt jenes Jagdhaus 1642 das Wildzeughaus vor d. Nonnenberg.

Taferts (Tabarz) Heinz Rußworm am 17. Jul. 1561 an den Herzog, die Herren von Utterodt zum Scharfenberg in Thal und die von Wangenheim zum Winterstein fingen (erlegten) wider Jägers Brauch alle Hirsche und wilde Sauen, selbst wenn sie untüchtig seien. Einen Hirsch hätten sie sogar vor dem herzoglichen Jagdhaus erlegt; hierunter ist R. zu verstehen, da das Kleintabarzer jedenfalls erst, wie erwähnt, 1562 erbaut wurde.

Als der Herzog den nach dem Schmalkalder Krieg theilweise geschleiften Grimmenstein 1552 wieder in Stand gesetzt und beschlossen hatte, in der Kirche desselben ein Erbbegräbniß zu stiften, ließ er die bei der Zerstörung des Klosters R. glücklicher Weise geretteten Grabsteine der Landgrafen so wie von Eisenach die Friedrichs des Gebissenen und seiner Gemahlin dorthin schaffen, allein die Belagerung von Gotha und die gänzliche Zerstörung der Veste durch die Grumbachschen Händel 1567 hinderten diesen Plan und die Denkmäler wären bei der Schleifung auf immer verloren gewesen, wenn sie nicht sein Bruder Johann Wilhelm im August gerettet hätte. Der Schösser von Gotha, Paul Schallreuter, ließ sie darauf 1568 aus der verwüsteten Kirche in das Gießhaus vor der Veste bringen. Auch Reinhardtsbrunn wie Georgenthal litt unter jener Belagerung, weil besonders die fränkischen Truppen unter dem rohen Oberst Joachim Röbel aus der Mark überall plünderten und brandschatzten. Der Verlust, der das Amt R. hierdurch traf, belief sich auf die damals bedeutende Summe von 4898 Gulden [56]).

Als der Herzog Johann Friedrich in Folge der Händel Land und Leute verlor, blieb R. bei der Erbsonderung zwischen seinem Bruder und seinen Söhnen Johann Kasimir und Johann Ernst 1572 und nach dem 1573 erfolgten kaiserlichen Lehnbrief als Amt bezeichnet bei dem Hause Weimar, gleich den Ämtern Ichtershausen, Georgenthal und anderen. Später theilten wieder die Söhne, so daß an Kasimir außer Coburg von den gothaischen Landestheilen Amt und Stadt Gotha und Amt Tenneberg fiel, wodurch die früheren Beziehungen zwischen diesem und R. gänzlich wegfielen. Um die Verwaltung von R. zu ord-

56) Beck a. a. O. I. S. 392.

nen, ließ Johann Wilhelm 1572 „einen Anschlag" von sämmtlichen Gebäuden und Besitzungen ausarbeiten, der leider verloren gegangen ist, nachdem er noch zu Herzog Ernsts des Frommen Zeit vorhanden war, wie Verf. aus einer Urkunde von 1658 ersah [57]). Das Amt wurde nun vollständig geordnet und der Schösser zu Weimar, Matthias Barchfeld, wurde der erste Schösser von R., war bereits in den achtziger Jahren des 16. Jahrhunderts hier, starb 77 Jahre alt und wurde am 25. Mai 1598 in der Kirche des benachbarten Dorfes Ernstroda begraben [58]). Sein Denkstein ist nicht mehr vorhanden.

IV. Schloß und Amt Reinhardtsbrunn.

Der Herzog war bereits seit 1573 todt, so daß jener schon Beamter von dessen minderjährigem Sohn Friedrich Wilhelm I war. Dieser ließ, da das Jagdhaus zugleich als Amthaus wohl nicht gut ausreichte, 1601 ein neues Gebäude aufführen, welches zugleich für ihn mit einer kleinen Hofhaltung als Sommersitz dienen sollte; ob er es bewohnt hat, läßt sich nicht angeben, da er 1602 starb; übrigens mag er früher wohl zuweilen hier gewesen sein, da er schon Gebäude daselbst aufgeführt hatte, die eigentlich zum Betrieb des mit R. verbundenen Vorwerks von 124 Acker Land und 147 Acker Wiesen dienten, und bei der von seiner Schwägerin Dorothea Marie 1612 anbefohlenen Inventur viele Mobilien aus den Gebäuden als schon alt und schadhaft bezeichnet wurden [58]). Schon beim Antritt seiner selbständigen Regierung veräußerte er, wahrscheinlich aus Geldnoth bei seiner Verschwendungssucht, von den Reinhardtsbrunner Besitzungen den Klosterhof zu Straußfurt bei Weißensee mit 2 dazu gehörigen Hufen Land an seinen Hofmeister zu Weimar — der Name ist in der Urkunde nicht genannt — gegen einen Erbzins von 2 Goldgülden. Um das Amt R. durch eine Stadt zu ehren, verlieh er Friedrichroda, dessen längere Zeit geübtes, wohl zweifelhaftes Marktrecht er 1595 bestätigt

57) Puncta so bei der hies. Amtsbeschreibung etwa im Dunkel scheinen. (Material zu der von Herz. Ernst I anbefohlenen Amtsbeschreibung von 1666.)

58) Inventur v. 1602; auch beweist eine Urk. v. 1658, daß der Herzog bauen ließ; geschah dies zur Zeit, als er Administrator des Kurhauses Sachsen war (seit 1591).

hatte, 1597 das Stadtrecht. Der Ort hatte damals schon zu seinem Erwerbszweig Weberei und Bleicherei und der Herzog legte ihm 1598 eine Gewerbsteuer unter dem Namen Zwirnzoll und Bleichzins auf und zwar wurde von jedem Stück Zwirn 1 Gr. und dem Stücke Garn 6 Pf. gefordert [59]).

Das von ihm zu R. gebaute Haus zu seiner und des Beamten Wohnung war der Anfang des Schlosses, bestand aus demjenigen Flügel, der später das Amtshaus, fernerhin und noch heute die Hirschgallerie heißt und zwar das Gebäude mit dem Thurm [60]), das beim Eingang durch das Portal in den Hof zur Linken steht. Es wurde damals das große Wohnhaus, auch das Fürstlich Sächsische Haus und später zum Unterschied von dem einige Jahre darauf im rechten Winkel daran gebauten „neuen Gebäude" (jetzt Kirchgallerie) das alte genannt, noch später das Saalhaus, weil es den Saal enthielt, der erst im Anfange des 16. Jahrhunderts auf die Stelle, wo er sich, wenn auch in veränderter Weise, noch jetzt befindet, verlegt wurde. Der untere Raum hieß die Schösserwohnung und enthielt zugleich die Gerichtslocale. Hieraus entstand allmählich der Name Amthaus, als die übrigen Schloßgebäude fertig waren. Nach dem ältesten Inventar von 1612 läßt sich die Construction desselben ungefähr in folgender lückenhafter Weise angeben. Unter der Erde befanden sich 3 Keller, die Treppe herauf ein Vorgemach vor 2 Kammern und dann die mit eiserner Thür geschlossene Silberkammer. Die „Schreibstube" (Gerichtszimmer) enthielt auch ein auf einen Tisch angeschraubtes „Instrument", das bei der damaligen Criminaljustiz nicht fehlen durfte, ein Folterwerkzeug; an die Amtsstube stieß die Wohnung des Schössers als Küche, Speisekammer, Vorzimmer und Wohnstube nebst Kammer, das äußerste Zimmer neben dem Thurm an der Ecke. Bei der nach dem Hof herausliegenden „Hofstube" lag der Frauenthurm, ein Gefängniß, unter dem man sich jedoch kein thurmartiges Gebäude denken darf, da ein Gefängnißgebäude deshalb auch Thurm hieß, weil die Kerker meist in den Thoren, die oft eine Art

59) Reinhardtsbr. Amtsbeschreib.

60) Der Thurm wurde jedenfalls zugleich mit erbaut, denn bei Errichtung des „neuen Gebäudes" 1610 wurde er beschädigt (Inventar v. 1612).

Thürme bildeten, lagen. Im obern Stock des Hauses waren die fürstlichen Zimmer.

Der Schösser, der auf Matthias Barchfeld folgte, war Valentin Wild.

Des Herzogs Bruder und Nachfolger Herzog Johann zu Sachsen verlegte wie jener seine Residenz von Altenburg nach Weimar und behielt dasselbe durch einen 1603 mit dessen Söhnen (Altenburger Linie) daselbst geschlossenen Vertrag und mag von da aus gern in R. sich aufgehalten haben, denn noch nach seinem Tode hieß ein Zimmer des kleinen Schlosses „Herzog Johannsens Gemach"[61]). Während der Jahre 1604 und 1605 verkaufte er die alten Vorwerke vom Kloster: Espenfeld (zwischen den Dörfern Rödichen und Ernstroda) und Au bei Schönau vor dem Walde, deren Gehöfte durch den Bruderkrieg zu Wüstungen geworden waren, mit ihren Ländereien, Triften und anderen Gerechtigkeiten an die Amtsunterthanen zu Ernstroda, Wipperoda, Cumbach und Rödichen für die Summe von 22,133 Gulden 10 Gr. 7½ Pf.

Die Reise des Herzogs mit seiner Familie und seinem kleinen Gefolge nach Reinhardtsbrunn dauerte bei der damaligen Beschaffenheit der Transportmittel gewöhnlich 2 Tage, so daß die erste Nacht im Schlosse Ichtershausen Rast gehalten wurde. Zu seinem Hofstaat gehörte der Haushofmeister Caspar v. Miltiz, Caspar v. Teutleben und Friedrich v. Cospott; die Oberhofmeisterin der Herzogin war Frau Walpurgis v. Witzleben. Nach seinem Tode 1605 setzte seine Gemahlin Dorothea Maria fort, was ihr Schwager in R. begonnen, und that soviel für den Ausbau des Schlosses, daß sie eigentlich als die Erbauerin desselben zu betrachten ist. Noch in dem alten Haus hielt sie sich mit ihren zahlreichen Kindern während der Pest in Weimar 1607 auf und die Kinderstube war hier, da von den 8 noch lebenden Prinzen der älteste bei des Vaters Tode nicht ganz 12 Jahre alt war, „der jungen Herrschaft Gemach" wie im bürgerlichen Kreise eingerichtet: mit einem hölzernen Gestell um den Ofen[62]), damit sich die kleinen Wildfänge nicht verbrennen sollten.

61) Inventar von 1612.

62) Inventar von 1612.

Mit den älteren Prinzen wurden zugleich 4 Edelknaben erzogen. Der Präceptor war Magister Winter, der Hilfslehrer Georg Prager. Für die körperlichen Übungen im Freien war der Rennplan, und erstreckte sich am Schloß herab bis zum Rennbaum [63]), dem ältesten der Bäume um den sogenannten Mönchstisch. Obgleich 1607 die beiden ältesten Prinzen Johann Ernst und Friedrich auf die Universität Jena gingen, so mochte bei der zahlreichen Familie der Herzogin wohl das kleine Schloß, mit der Familie des Schössers überdies, zu klein für längere Besuche erscheinen und so vergrößerte sie dasselbe 1610 durch den oben angedeuteten Neubau vom Thurme aus im Winkel nach Nordost zu, das neue Gebäude, später der lange Bau genannt (jetzt Kirchgallerie) und schloß denselben 1611 durch die Kirche, in der wie es scheint die nach des Vaters Tode geborne 3—4 Jahre alte Prinzessin Anna später beigesetzt wurde; denn die Herzogin hatte noch besonders eine Gruft unter der Erde machen lassen [64]).

Daß die Prinzen auch nachher gern hier weilten, bezeugt die Benennung einzelner Zimmer nach ihren Namen; z. B. „die Schreibstube des Herzogs Johann Ernst mit einem gemeinen Tisch und schlechten Bänken zugericht", ein anderes (im hohen Haus) das Gemach des Herzogs Wilhelm, wieder ein anderes das des Herzogs Johann Friedrich. Als 1613 Johann Ernst zu seiner Ausbildung nach Paris ging, besuchte er auf seinem Weg über Eisenach noch Reinhardtsbrunn. Der Herzogin eigenes Gemach bekundete durch seine innere Ausstattung noch lange nach dem Tode ihres Gemahls die Trauer der Witwe. Betreten wir dasselbe. Wir kommen an dem Saal vorbei, in den wir einen Blick werfen; er ist decorirt mit „13 Stück Tapezerei von grünem englischen Tuch, auf den Seiten mit goldfarb, grün, roth und weiß mit eingelassenen Breiten (?) angeschlagen", und wenden uns nun an zwei Zimmern vorbei nach dem Gemache der Fürstin. Auf dem Vorsaal, von dessen Decke „eine gläserne Laterne" hängt, gewahren wir die Frau Oberhofmeisterin Walpurg v. Witzleben, die wir ersuchen, das Zimmer der Frau Herzogin in deren augenblicklicher Ab-

63) nach einer vom Verf. aufgefundenen Planzeichnung; die Gruppe der Bäume um den so genannten Mönchstisch stammt nebst diesem also aus späterer Zeit.

64) Beim Abbruch der Kirche wurde ein Kindersarg gefunden.

wesenheit in Augenschein nehmen zu dürfen. Ein Bedienter öffnet uns dasselbe. Die dunkle Tapisierie von schwarzem Tuch an den Wänden dämpft das Licht, das durch 4 Scheibenfenster[65]) fällt. Rings herum stehen „gedoppelt benke, vor denen 13 mit rothem Leder und gelben Spangen beschlagene Vorsatzbänklein stehen"; ein „mit gemeinem Tuch" überzogener Schirm schützt vor der Hitze des schwarzen Kachelofens; die Möbeln bildet ein großer Schrank, ein größerer länglicher Tisch und ein kleinerer von Ahorn mit gedrechselten Stollen, um welche 5 schwarze Lehnbänklein stehen. In der Stube steht ein „Schreibstüblein", ein Möbel, das einem vergitterten Kirchstuhl glich und aus dem Zimmer herausgenommen werden konnte. In demselben sehen wir „ein klein tännen Tischlein mit 1 Schubkästlein, 2 mit schwarzem Tuch überzogene Stühle, einen mit Kartheke (Seidenstoff) überzogenen Tritt, ein schwarzes Nähpult, ein Schränkchen mit 24 Schubläden". Unbelauscht sehen wir durch eine Thürspalte in der Kammer daneben „ein leibfarben Himmelbett sammt den Schubbetten und Tritten". Von hier führt eine Thür zum Eingang in die Kirche. Ein „vergitterter Tressurschrank" enthält venetianische Trinkgläser. Abhanden war aus dem Schreibstüblein eine Lehnbank mit Sammetpolster bei „der Ausrichtung Fürst Ludwigs von Anhalt" (der Herzogin Bruder[66])) in die Kirche zu Friedrichroda gekommen und aus dem Tressurschrank mehrere der venetianischen Gläser, die Prinz Ernst zu dieser Ausrichtung mit nach Weimar genommen hatte. Fürst Ludwig feierte also hier wahrscheinlich seine Vermählung, ließ sich in der Kirche zu Friedrichroda trauen und das eigentliche Hochzeitsfest mag darauf in Weimar abgehalten worden sein[67]). Die Kirche zu R., die 1611 von der Herzogin gebaut worden, war noch nicht so weit im Innern vollendet, daß in derselben eine

65) Nicht alle Fenster waren Scheibenfenster, viele sogenannte Quartierfenster von kleinen Scheiben oder von rundem „Waldglas" (s. die Inventarien).

66) Ein anderer hieß Christian.

67) Bekanntlich bezeichnet im Mittelalter und noch später der Ausdruck Hochzeit weniger die Feier einer ehelichen Verbindung, sondern ein fürstliches Fest überhaupt, während das der Vermählung Wirthschaft hieß, d. h. die Verbindung des Hauswirths mit der Hausfrau, oder auch Ausrichtung, womit die Obliegenheit der Schwiegereltern angedeutet ward, welche die Hochzeit auszurichten hatten.

Trauung vollzogen werden konnte. Dies geht auch daraus hervor, daß in der 1612 angeordneten Inventur von einem Inventar im Innern derselben noch keine Rede ist. — Der Herzogin Badezimmer am Übergang vom alten zum neuen Gebäude werfen wir einen Blick zu und gewahren eine dem heutigen Dampfbad ähnliche Einrichtung mit „einer Schwitzbank".

Lenken wir jetzt unsere Schritte weiter aus den Gemächern der Herzogin nach der Kirche, um sie im fertigen Zustande zu besichtigen. Von der Schlaf-Kammer aus führt uns ein Eingang in dieselbe, der mit einem rothen Teppich verhangen ist, auf dem die Worte stehen: Ecclesia militans. Der Fußboden ist mit Alabaster, sogen. thüringischem Marmor, belegt, der Altar ist behangen mit einer feinen weiß linnenen Decke, in die ringsum die Bilder der Apostel mit weißer Seide und Gold eingewirkt sind, während die Kanzel mit einem grün und schwarzen Behang bekleidet ist. Hinter dem Altar hängt eine schwarze Lanze und eine Trauerfahne mit dem Wappen des verstorbenen Herzogs von Würtemberg, der Herzogin Oheim[68]), und endlich eine steinerne gemalte Tafel. Das große Familienbild mit religiös-allegorischem Charakter, das die Herzogin 1615 von dem Maler Richter zu Gotha auf Zinn malen ließ, wurde erst viel später unter der Bezeichnung des weimarischen Epithaviums als Altarbild aufgehangen, wahrscheinlich vou Herzog Ernst d. Frommen. Es stellte den Traum Jakobs vor, wobei die Engel von der Erde zum Himmel auf einer Leiter auf und nieder steigen. Um den schlafenden Erzvater sind die beiden fürstlichen Gemahle Johann und Dorothea Maria und ihre 11 Kinder in Lebensgröße mit perlfarbenen Kleidern, von denen die damals gestorbenen durch Kränze ausgezeichnet sind[69]).

Wir treten aus der Kirche mehrere Stufen herab durch das Portal auf der südlichen Seite, das in einer Art Renaissancestil den schönsten Schmuck des Äußeren bildet und oberhalb desselben in vergoldeten Buchstaben auf einer Steinplatte eine Votivschrift zu Ehren des Grün-

---

68) der ihr oft in der Regierung während der Minderjährigkeit ihrer Söhne mit seinem Rathe beistand.

69) Noch 1624 laut Inventar von diesem Jahr hing hinter dem Altare die gemalte Tafel, für die neben dem colossalen Gemälde kein Platz gewesen wäre

ders des Klosters und seiner Nachkommen und zum Andenken an die Herzogin als Erbauerin enthält. An der Nordseite steht ein Thurm mit Glocken zum Läuten und die Südseite ziert ein eigenthümlicher Schmuck. Mit besonderer Pietät für die in den Trümmern des Klosters begrabenen Gebeine der Landgrafen von Thüringen beschloß nämlich die Herzogin 1613 an der Südseite die Grabsteine derselben aufzustellen, schickte daher am 2. Sept. den Prinzenlehrer, Hofrath Friedrich Hortleder, nach Gotha, um Erkundigung wegen der Denkmäler einzuziehen und sie zu untersuchen. Diese wurden nun mit Bewilligung des Herzogs Johann Kasimir von Coburg aus dem Gießhaus des zerstörten Grimmensteins aufgehoben, hierher gebracht und unter einem kleinen Schieferdach zum Schutz gegen das Wetter an der Südseite der Kirche befestigt.

Für die Armen in der Gegend war ihr Aufenthalt hier wie anderswo gewiß sehr segensreich, denn sie ließ eine Apotheke errichten, aus der alle Arznei für dieselben unentgeltlich verabreicht wurde. Dies mag auch hier der Fall gewesen sein, denn unter den Zimmern im zweiten Stock hieß eines die Apotheke, die später zur Amtsstube verwendet wurde und 1648 bereits die alte Amtsstube hieß, also mag die Apotheke sehr bald angelegt worden sein. Die Amtsstube wurde überhaupt mehrmals verlegt, denn sie befand sich eine Zeit lang neben der Kirche und neben dem Kirchthurm ein kleines Amtsarchiv, und 1666 waren Amtsstube und Archiv im sogen. hohen Haus, aus dem später das Amt wieder in das bisher geschilderte alte Gebäude überging und demselben den Namen Amthaus gab.

Wir kommen zur Erbauung des hohen Hauses. Die Amtsverwaltung für Justiz und Steuereinnahme scheint bis jetzt bloß in dem Schösseramt bestanden zu haben und von dem Schösser, jetzt Martin Schmidt[70], der auf Valentin Wild gefolgt war, allein verwaltet worden zu sein, so daß eine Trennung des Rentwesens von der Justiz nothwendig erschien. Nicht bloß diese Erweiterung der Amtsgeschäfte, sondern vielleicht auch die in dem bisherigen Schloß beschränkte Hofhaltung machte wohl eine Vergrößerung desselben wün-

70) Auf Schmidt, der 1621 starb, folgte Johann Kapell (Inventar von 1624).

sehenswerth, denn es fehlte auch nicht an öfteren Besuchen fürstlicher Freunde und Verwandten zu Jagden und dergl. So war der Herzogin Bruder Fürst Ludwig von Anhalt schon vor der genannten Ausrichtung ums Jahr 1611 längere Zeit hier. Sie baute daher das hohe Haus mit 4 Stockwerken, dessen unteres Dienstwohnung für einen zweiten Beamten, den Amtsrichter (Amtscommissär) mit der nöthigen Amtsstube und Archiv war. Wenige Jahre später kam ein dritter, der Amtsschreiber (später Amtsvogt), der die fürstlichen Zinsen und Gefälle einnahm, hinzu. Hierbei dürfen wir nicht unerwähnt lassen, daß auch ein Jäger- und Hundehaus bei den Meiereigebäuden war, obgleich der Jäger nicht der eigentliche Forstbeamte für das jetzt 8352 Acker 2 Viertel 10 Ruthen betragende Revier war, sondern der Förster zu Finsterbergen, damals Schmidt und darauf 1665 dessen Sohn Valentin. Das Amtslocal des Amtsschreibers befand sich in dem Jäger- und Hundehaus, seine Dienstwohnung aber im oberen Stock des Viehhauses, während im unteren Stock der Meierei der Hofmeier und der Hirt wohnten.

Betreten wir das hohe Haus. Den Unterstock bildet ein Kreuzgewölbe, das inwendig im Lichten 13 Fuß hoch, 31 Fuß breit und 75 Fuß lang ist. Der steinerne Eingang führt uns auf den Vorplatz vor den Zimmern, der durch ein Fenster mit Eisenstäben nach dem Hof heraus beleuchtet ist. In einen steinernen runden Brunnentrog fällt das Wasser durch eine Holzröhre aus der Mauer. Linkerseits kommen wir in die Richterstube, d. h. die Wohnung des Amtsrichters, daran reiht sich die Kammer, Küche und das Vorzimmer zur Gerichtsstube, endlich das sogen. Servies (?) mit einem Fenster. Später wurde die Amtsstube nicht mehr als Gerichtslocal benutzt, sondern ein daneben liegendes Gewölbe, von wo aus man durch eine Thür ins Archiv gelangte, während sie selbst nur zur Aufbewahrung der 1611 angeschafften Feuerspritze diente. Später wohnte der Amtsrichter nicht mehr in Reinhardtsbrunn, vielleicht in Friedrichroda, wie noch zu Anfang dieses Jahrhunderts der letzte Amtsvogt Witzmann.

Unter den fürstlichen Zimmern, die ebenfalls im unteren Stock lagen, hieß die erste Stube das Gemach des Herzogs Wilhelm (dritten Prinzen). Oben an den Wänden lief ringsum unter einem Ge-

sims ein gemalter Fries mit Scenen der fürstlichen Jagden; ferner war noch im Erdgeschoß die rothe Stube. Das zweite Stock, „durchaus mit einem Gebälk“ und im Lichten 14 Fuß hoch, 35 Fuß breit und 77 Fuß lang, enthielt „der jungen Prinzen Stub“ mit 8 Fenstern, die Prinzenkammer und die blaue Stube. Im dritten Stock waren 2 Stuben und 2 Kammern mit zusammen 16 Fenstern und noch 2 Kammern mit 4 Fenstern; darüber der 1. und 2. Boden. Der Theil des hohen Hauses für den Hof hieß später auch das Kurhaus; das thurmartige Treppenhaus „der Wendel außen“. Alle diese Theile entsprechen nicht nur in der noch jetzt beibehaltenen Grundfläche, sondern auch in den Gebäuden dem heutigen Schlosse, so daß sich der Leser, der das jetzige Schloß kennt, leicht in die Construction des alten versetzen kann. Nur das die früheren Gebäude mit dem hohen Haus verbindende Querhaus war damals durchaus anders, bevor es das Eingangsportal und den Saal erhielt. Der obere Stock bildete nur einen Gang zwischen den beiden Häusern und der untere die Wohnung für den Münzmeister, zu der vom Hofe aus eine Freitreppe führte[71]). Des Münzhauses selbst wird in der vom Secretär des Herzogs Johann Ernst, Johann Mylius, und dem Amtsschösser Johann Capell 1624 vorgenommenen Inventur als neu gedacht.

Eine fernere Schöpfung der Herzogin war die Mühle 1611, wie aus dem Inventar einer Kammer von 1612 hervorgeht: „Der Muhlzeugk so hierinnen zuvor gewesen, Ist zur Neuen Muhl verbauet worden.“ Die Ökonomiegebäude waren schon in solcher Anzahl und Ausdehnung vorhanden, daß es außer dem schon genannten Viehhaus ein Wasch-, Korn- und Brau-, Mälz- und Backhaus und 2 Zeughäuser gab, von denen das eine 1612 schon das alte hieß, ferner außer anderen Viehställen, z. B. für 62 Kühe, der aus 4 Ställen bestehende lange Pferdestall für 40 Pferde, später der Marstall genannt. Daß trotz desselben 1624 nur 4 Ackerpferde aufgeführt sind, läßt darauf schließen, daß er nur für die Zeit der Hofhaltung benutzt wurde, die einer großen Zahl Pferde sowohl zur Reise als auch zur Jagd bedurfte. Zur Angabe der damaligen Preise diene die

71) Diese Angaben gründen sich auf genaue Risse sämmtlicher Gebäude aus der Zeit Herzogs Ernst d. Fr., die Verf. fand.

Bemerkung, daß im Durchschnitt von den Kühen eine 10 Gulden, ein 4jähriger Bulle 14 Gulden und ein Ackerpferd 15 Thlr. kostete.

Alle diese Schloß- und Vorwerksgebäude waren zum Schutz gegen feindliche Angriffe, wie man aus der fehdereichen Zeit des Mittelalters zu thun gewohnt war, mit einer doppelten Mauer umgeben, von der die äußere die Gärten, Mühle und Kalkofen umgab, so daß 2 äußere und 3 innere Thore das Ganze schlossen. Vor dem einen derselben befand sich auch eine Zugbrücke, die aber schon im Anfang des 17. Jahrhunderts entfernt worden war. Die Mauern und außerdem hie und da Staketen dienten zugleich zur Abgrenzung der einzelnen Höfe und Gärten, so daß das Ganze etwas Labyrinthähnliches hatte und weit von dem günstigen Eindruck war, den das heutige R. macht, zumal die Hauptgebäude, abgesehen von der dürftigeren Architektonik, nicht mit Schiefer, sondern mit Ziegeln, die Nebengebäude mit Schindeln und nur die Thürme (Hofthurm, Treppenthurm und Kirchthürmchen) mit Schiefern gedeckt waren. Die verschiedenen Höfe waren der Schösserhof (jetzige Schloßhof), in den man nicht wie jetzt durch ein Portal, sondern von der Meierei her gelangte, der Bleichhof, vom Schösserhof aus neben der Kirchgallerie, der Brauhof vor dem Brauhaus, der Fahrhof der Platz um das Viehhaus und die Ställe herum. Überdies scheint letzterer noch zu einem Holzhandel gedient zu haben, denn 1614 lagen hier 50 sechsspännige, 19 fünfspännige, 70 vierspännige, 37 dreispännige, 19 zweispännige Zimmerhölzer und 3 Mandel siebenzöllige 18 Schuh lange Bohlen, von denen eine Quantität an den Burggrafen von Kirchberg zu Farnrode verkauft und das Übrige bis 1624 an den Reinhardtsbrunner Häusern verbaut wurde; ferner lagen in diesem Jahre auf dem Hofe 130 Klftrn. Tannen- und 50 Klftrn. Buchenholz; auch war für die Schreinerei (im alten Zeughause) Holz zu Schindeln nöthig; im J. 1614 waren „27,650 Stück in Vorrhat Zu der herrschaft gebeuden beygesetzt" worden. — Jedenfalls machten auch die Gefängnisse, auf die man an 3 Stellen stieß, keinen sonderlichen Eindruck; das erste war nach Art alter Verließe ein Geschoß unter der Erde, der „Kaiser" genannt und dicht beim Eingang neben dem Thor am Landknechtshäuschen gelegen. Ein anderes „der

Schäfer" lag in einem Winkel, der dadurch gebildet wurde, daß die Mauer vom Fahrhof herab, welche den am Schlosse entlang gehenden Rennplan vom äußeren Schössersgarten trennte, auf die äußere Umfassungsmauer stieß, welche hinter der Mühle herüber ging, so daß das Gefängniß jetzt in dem vorderen Theil des großen Teichs liegen würde. Die beiden Teiche, aus denen dieser bei Erbauung des heutigen Schlosses gebildet ward, scheinen erst später gegraben worden zu sein, da sie auf der betreffenden Karte nicht angegeben sind. — Ein drittes Gefängniß war der Frauenthurm, später auch der Beyer genannt, dessen Lage wir eben andeuteten. Zwei Pulverthürme auf dem Rennplan dienten auch nicht zur Zierde, eben so wenig das Kellerhaus über dem sogenannten Mönchskeller am Prälatenteich hinter der Kirche.

Da der untere Stock des Querhauses noch nicht als Thorhalle diente, sondern die Wohnung des Münzmeisters war, die vom Hofe aus betreten wurde, so gelangte man auf folgende Weise auf den Schloßhof. Man passirte das in der Mauer vor der Mühle gelegene Mühlthor, um an jener entlang durch das Mittelthor auf den Rennplan und links an dem hohen Hause vorbei durch das Thor an „des Schössers breiten Garten" (jetzigen Blumengarten mit der Jägerstatue) den Hof zu betreten. Ein andrer Eingang führte durch das am Friedrichröder Weg gelegene vordere Thor mit einem Thorhaus zwischen dem Hundehaus links und dem Gerichtsknechtshaus rechts über den Fahrhof an dem zur Rechten gelegenen Viehhause entlang durch das zweite Mittelthor auf den Rennplan.

An Effecten zu einer Hofhaltung war kein Überfluß, denn das Inventar von 1615 zeigt 4 Herrenbetten, 4 Junker- und eben soviel Jungfrauenbetten und 12 für das Gesinde, so daß zu einem zahlreichen Besuche vielleicht Friedrichroda Bettzeug hergab, wie früher Waltershausen für fürstliche Besuche auf Tenneberg. An Weißzeug war vorhanden: 10 Paar flächsene Handtücher, 12 dergl. Tischtücher zusammen aus 21 Stück Tuch; 20 flächsene Handtücher und für das Gesinde 30 grobe Handquellen und 60 Tischtücher.

Die Herzogin hielt sich nicht bloß im Sommer, sondern auch zuweilen im Winter in R. auf, z. B. im Spätwinter des Jahres 1612

zur Zeit des für sie so unangenehmen Präcedenzstreites um den Vorrang der Altenburgischen Prinzen ihres 1602 gestorbenen Schwagers Friedrich Wilhelm und den ihrer eigenen. Sie berief daher während des Aufenthaltes ihren Rath Dr. Melchior Goldast hierher, um ihm für eine Mission nach Prag behufs Erlangung des Altersdispenses für den bald 18jährigen Prinzen Joh. Ernst bei der Wahl des Königs Matthias v. Böhmen zum Kaiser Aufträge und Urkunde zu geben; ihr anderer Rath Paulus Brückner, der noch mündliche Instruction erhielt, sollte nach Schweinfurt die nöthigen Schriften nachgeschickt bekommen[72]). Als sie ihren Sohn Joh. Ernst im Frühjahr 1613 zur weiteren Ausbildung nach Frankreich u. s. w. schickte, besuchte er auf seinem Weg über Eisenach mit seinem kleinen Gefolge Reinhardtsbrunn und hielt daselbst Nachtlager.

Nach dem Tode der Herzogin 1615 mag es wohl zwar nicht durch deren Söhne vernachlässigt worden sein, doch hinderte sie ihre Theilnahme am 30jährigen Krieg gewiß an häufigeren Besuchen. Im Jahre 1630 hielten die Herzöge von Sachsen, jedoch ist nicht anzugeben, welche von ihnen, vielleicht im Vereine mit ihren Vettern, Joh. Kasimir und Joh. Ernst, zwei große Jagden auf dem Walde, wobei die ersteren wohl R. als Jagdschloß benutzten, und die erste große Jagd dauerte vom 21. Juli bis 6. August an der Schmalkalder Grenze jenseit des Rennstiegs[73]).

In dem genannten Jahre und vielleicht schon vorher oder nachher muß R. jedenfalls auf irgend eine Art an Joh. Kasimir, wenn auch nur auf kurze Zeit, gelangt sein, wie eine Urkunde aus der ersten Regierungszeit Herzog Friedrichs II von Gotha um 1700 andeutet: „Laut Berichts ist als R. Coburgisch gewesen, von jedem Kauf 10 Gr. (Lehngeld) ins Amt gegeben worden 1630[74])." Gewiß aber hatte am Ende dieses Jahrzehends das Haus Weimar wieder über R. zu verfügen, denn Herzog Johann Ernst verkaufte 1638 den Klosterhof zu Langensalza, den das Kloster am 24. Juni 1365 von den Herren von Salza, den Gebrüdern Johannes und Günther, von diesen selbst bis-

72) Stichling, die Mutter der Ernestiner S. 131.

73) Landau, Beiträge z. Gesch. der Jagd S. 256.

74) R. Archiv. Tit. Lehnwaare.

her bewohnt, für 33 Mark Silbers erworben hatte[75]), an den Handelsmann Philipp Thiele für 8000 Gülden mit allem Zubehör an Lehnschaften und Erbzinsen[76]). Zwei Jahre darauf fiel R. an das durch die Theilung der Weimarischen und durch Anfall hinzugekommenen Coburgischen Lande gegründete Haus Gotha, das unter den 3 noch lebenden Brüdern Wilhelm, Albrecht und Ernst an letzteren fiel.

Leider fand der Herzog das Amt R. in einem traurigen Zustand durch die Verheerungen des langen Krieges, der wie überall in Deutschland auch hier die Ortschaften an Häusern, Menschen und Vieh stark heimgesucht hatte. Zwei kleine Dörfer zwischen Friedrichroda, Ernstroda und Schönau gelegen, Steinforst[77]), von dem die sogenannte Dammmühle[77]) noch übrig ist, und Bossenroda, waren gänzlich von der Erde verschwunden. Zur Erleichterung der Amtsunterthanen in dem 4 Meilen entfernten Dorfe Zella St. Blasii trennte er dasselbe 1642 vom Amt R. und errichtete mit dem ehemals landgräflichen Amt Schwarzwald das Amt zu Zella unter dem Namen Amt Schwarzwald und machte 1643 den Ort zu einem Marktflecken[78]).

Um die Grenzen zwischen dem Amt R. und dem von Tenneberg genauer zu bestimmen, ließ er durch den Amtsschösser des ersteren Joh. Melling und den des letzteren Andr. Wex, den Oberförster Wilh. Kuhn zu Kleintabarz, wo 1603 Joh. Kasimir das Forsthaus gebaut hatte, und den Forstknecht Cyriax Loßer zu Friedrichroda im Juli 1642 einen Grenzzug halten. Dasselbe geschah am 24. Aug. mit den Grenzen des Amtes Georgenthal durch den genannten Schösser Melling und den von Georgenthal, Poppo Silchmüller, den Forstmeister Sebastian Wollner und den Forstknecht Großgebauer zu Georgenthal, Cyriax Loßer und Valentin Schmidt zu Finsterbergen. Alsdann ließ

75) Möller a. a. O. S. 143 ff.

76) Beck, Herz. Ernst d. Fr. I. 285.

77) In einem Verzeichniß der Wälder (Reinh. Arch.) aus der ersten Zeit nach dem Bauernkrieg ist der Schlafbühl bei Bossenroda genannt, also hat es damals noch gestanden. An einer andern Stelle heißt die Dammmühle die Steinforster. Das Dorf Bossenroda war das alte Bussenrod aus der Zeit Ludwig des Bärtigen.

78) Reinhardtsbr. Amtsbeschreib.

er den Befund der Grenzzüge durch die Amtsrichter der beiden Ämter „beschreiben" [79]).

Von den von R. abgekommenen Gütern suchte er soviel als vortheilhaft erschien zurück zu erhalten, z. B. den Klosterhof zu Langensalza, den er von den Erben des Handelsmanns Thiele für 5000 Gülden kaufte [80]).

An R. selbst hatte er manche Reparatur zu machen, da die Schweden 1647 manche Spuren der Verwüstung an Hausrath u. drgl. hinterließen [81]). Zur Zierde im Innern des Schlosses legte er die treffliche Sammlung von Geweihen, nach denen das ehemalige Amthaus jetzt noch die Hirschgallerie heißt, an. Der Hauptschmuck der Kirche, die Aufstellung des genannten großen Altarbildes stammt jedenfalls von ihm her. Gottesdienst scheint er bei seinem Aufenthalte hier regelmäßig gehalten zu haben und sein Hofprediger hatte ein besonderes Studirzimmer, eine Dachstube bei der Kirche; zur Erbauung hatte er überdies durch den Schösser eine Menge geistliche Schriften anschaffen lassen, die im Inventar genau verzeichnet wurden.

Zur Sicherung des Schlosses und Vorwerks diente zuweilen bei Anwesenheit des Hofes ein Ausschuß von der Landesdefension, die der Herzog als den Anfang des stehenden Heeres nach einer Bestimmung des Landtags am 24. Febr. 1641 errichtet hatte, zu der z. B. Amt R. 16 Officiere, 371 Gemeine, 14 Corporalschaften, 59 Rotten stellen mußte [82]); außerdem hatten die Amtsunterthanen aus ihrer Mitte einen Amtswächter bei Tag und Nacht wechselweise zu stellen. Der Verwalter resp. Pachter des Vorwerks war der Bergmeister Jacob Börner für das Pachtgeld von 30 Gulden 8 Goth. Malter 13⅓ Metzen Korn und 8 Malter 13⅓ Metzen Hafer.

Die Schösser während seiner Regierung waren: der genannte Melling, Samuel Schleußinger (1648), Amtsverweser Joh. Fritzsch (1655), Georg Rumpel (1659), J. Benedict Löwe (1662—1663), Matthias v. d. Lage († 1668), Licentiat Fink. Über „die Münz-

79) ebendas.

80) Beck a. a. O.

81) Invent. v. 1647.

82) Beck a. a. O. I. S. 345.

stube, das Berg- und Schmelzwerk war der Bergmeister Jacob Börner gesetzt. Die Amtsstube war 1665 nebst einem Archiv noch im Unterstock des hohen Hauses. Den zur Zeit des Herzogs besonders blühenden Hexenprocessen fehlte es nicht an dem nöthigen Material von Aberglauben, Folterinstrumenten und gläubigen Beamten. Zu diesen gehörte besonders der fromme Benedict Löwe, der nach seiner Versetzung nach Georgenthal in 5 Jahren (1670—1675) 38 Hexenprocesse führte. Später trat er — wie gesagt wird — mit gleicher Entschiedenheit gegen den Hexenglauben auf, weil seine eigene Frau rothe Augen bekam. Er starb zu Salzungen [83]). Daß solche Processe in R. mit aller fürchterlichen Strenge gehandhabt wurden, geht aus der Aufzählung der Folterwerkzeuge hervor [84]): das gefürchtetste „eine eiserne Jungfer darein man die Gefangenen schleußt", 2 eiserne Handschuhe, 2 Beineisen und 1 Handkloben. Ein uns vorliegender Proceß [85]) von 1676 war z. B. gegen Agnes Müller aus Rödichen eingeleitet, die aber trotz der Bemühungen des Amtsschössers Georg Rumpel und des Amtsrichters Martin Weber vom 25. März bis zum October nicht auf den Scheiterhaufen kam, in Folge eines Spruchs des Schöppenstuhls zu Jena, „daß zwar Inquisitin in mangelung anderer undt stärkerer indicien der gefänglichen Hafft zu erlassen, iedoch aber wirdt künftig auff ihr leben undt Wandel fleißige achtung gegeben, auch ist dieselbe die auffgelauffenen Gerichtskosten abzustatten schuldig. Oct. 1676." Ein Richtplatz mit dem Galgen war bei Rödichen, wie es scheint nach Cumbach zu. — Um Irrlehren zu unterdrücken und die Ausbreitung der reinen evangelischen Wahrheit zu fördern, wollte Herzog Ernst mit einem Aufwand von 10,000 Thlrn. ein geistliches Collegium zu R. stiften, doch die Fürsten von Nordeuropa versagten ihm die Unterstützung und so mußte die Anstalt unterbleiben [86]). Als Jagdschloß scheint er R. wenig benutzt zu haben, denn er liebte die Jagdlust so wenig, daß er das Wild lieber im Thiergarten hier munter springen sah. Als er die hohe und niedere Jagd

83) Beck a. a. O. vorher im Sachsengrün No. 6.

84) Invent. v. 1642.

85) Archiv zu Tenneberg.

86) Schulze, Landeskunde des Herzogth. Gotha II. 188.

in den Ämtern Salzungen und Crayenberg diesseit der Werra an Herzog Joh. Georg von Sachsen auf 6 Jahre verpachtete, wurde bedungen, daß dieser dafür zur Hofstatt 6 Hirsche, 6 Thiere, 3 lebende Kälber für den Thiergarten zu R., 6 Rehe, 3 Sauen und 20 Hasen zu liefern hatte [87]). Mit welcher Pietät er an R., wo er ja einen Theil seiner Kinderjahre verlebt hatte, hing, geht auch daraus hervor, daß das vierte Kind, ein Knabe, das am 23. Febr. 1642 auf dem Residenzhause (jetzigen Rathhause) zu Gotha geboren und sofort mit dem Namen Christian getauft wurde, aber schon nach 2 Stunden starb, in der Kirche zu R. am Altare beigesetzt ward.

Nach des Herzogs Tod (26. März 1675) scheint R. der fürstlichen Sorgfalt auf längere Zeit entbehrt zu haben, indem sein Sohn und Nachfolger Friedrich I († 1691) den Aufenthalt auf Tenneberg und mehr noch in dem von ihm erbauten Schlosse Friedrichswerth vorzog. Schon im December 1675 ließ dieser die Betten von hier dorthin schaffen, doch wurden sie später wieder zurückgestellt. Nachdem bisher die Amtsunterthanen einen Amtswächter zu besorgen hatten, befahl er 1680 wegen der Unsicherheit gegen Vagabunden, daß sie einen solchen auf Besoldung halten sollten, dem das Münzhaus, später die Schreinerei genannt, zur Wohnung angewiesen wurde. Durch seine geringe Neigung für R. wurde allmählich mancher Theil des Schlosses einer bedeutenden Reparatur bedürftig, so daß sein ohnehin baulustiger Sohn und Nachfolger eine umfängliche Restauration vornahm und besonders im Innern vieles anders gestaltete, z. B. 1706 im Innern der Kirche und 1714 des hohen Hauses und dasselbe „mit einem ganz neuen Eingebäude und vielen Zimmern à la moderne" versah [88]). Eine Unbequemlichkeit für den Eingang und Einfahrt lag bisher darin, daß man, wie wir sahen, durch das Mühlthor der äußeren Mauer und von da aus erst durch das Mittelthor der inneren in den Schloßhof gelangte, weil das Querhaus von außen unzugänglich war. Er baute daher dasselbe um und machte aus dem unteren Stock einen Thorweg mit einer Nebenpforte und aus dem oberen den großen Saal nebst 2 Zimmern, ferner aus dem im

87) Beck a. a. O. I. 489.

88) Diese Angaben sind nach der Amtsbeschreibung v. 1728 zusammengestellt.

Amthaus befindlichen sogenannten langen Saal, der einst dem Gebäude den Namen Saalhaus gegeben hatte, 6 Zimmer und eine Gallerie (jetzige Hirschgallerie). Im Unterstock des Amthauses, das die für Manchen nicht verführerische Aufschrift „Omnibus pateo" bekam, befand sich das Archiv, die Amtsstube, 2 Zimmer, 1 Küche und daran die Wohnung des Beamten, der jetzt nicht mehr den Titel Schösser führte; im oberen Stock waren verschiedene Zimmer der fürstlichen Herrschaft nebst einer neuen Gallerie zur Kirche, die eine neue Orgel erhielt, und mit Schiefer gedeckt wurde. Ein interessanter Fund unter dem Pflaster derselben war 1702 gemacht worden: die Gebeine des Landgrafen Friedrichs des Gebissenen, die er in einer ausgemauerten Gruft nochmals bestattete und auf einer darauf angebrachten Tafel den Namen des Landgrafen angab[89]).

Damit es an reichlichem Trinkwasser nicht fehlte, hatte er bereits 1710 die Quelle im Büchig (Alabasterbruch mit einem Haus) fassen lassen. Den sogenannten breiten Schössergarten (s. o.) scheint er zur eigenen Ergötzlichkeit hergerichtet zu haben, denn er wies zur Erhaltung des auf der vorderen großen Linde angelegten Altans eine bestimmte Summe an[90]).

Da die Unsicherheit des Eigenthums damals immer noch sehr groß war, so befahl der Herzog 1720, daß die Schloßwache „wegen der Zigeuner und anderen herrenlosen Gesindel und Diebsrotten" Abends beim Schluß der Thore durch 2 Mann Musketiere des Ausschusses aus Friedrichroda verstärkt werden sollte.

Zur Übersicht der Verwaltung ließ er 1728 durch den Amtmann J. Theodor Schultes, wie sein Großvater 1666, eine Amtsbeschreibung fertigen, und aus dieser ergibt sich nach dem Steuerextract von 1723—1724 als Ertrag der Einkünfte aus dem Amte die Summe von 15,378 Gulden 11 Gr. $11\frac{1}{4}$ Pf.; der Aufwand für Besoldung, Reparaturen u. dergl. betrug 1669 Gulden 5 Gr., so daß der Reinertrag auf 13,709 Gulden 6 Gr. $11\frac{1}{4}$ Pf. sich belief.

---

89) Bube, über das Kunstcabinet zu Gotha.

90) Müller v. d. Werra gibt lächerlicher Weise an, daß auf demselben die Mönche des Klosters sich mit Speise und Trank gestärkt hätten (Thüringen, ein Handbuch für Reisende, 1861).

Das Vorwerk bestand aus 109 Acker 38 Ruthen Artland und 263 Acker 13 Ruthen Wiesen und außer einer Heerde von 200—300 Schafen, in ungefähr 1 Schock Melk- und Geltevieh; der Schlachthaufen wurde für 60—70 Gulden jährlich verpachtet und für den Fall, daß der Hirt den Nutzen des Rindviehes in Pacht hatte, mußte er von jeder Kuh jährlich 42 Pfd. Butter und 3 Schock Käse abgeben, indem die fürstliche Herrschaft das Vorwerk entweder selbst verwaltete oder aber gegen einen Geld- und Fruchtzins verpachtete. Zur Zeit des Herzogs Friedrich II war Pachter der Kammerregistrator Burkhardt für 210 fl.; zur Zeit Herzog Friedrichs III ein Urgroßvater des Verfassers, der Fleischer Hans Georg Heydenreich zu Waltershausen.

In Bezug auf das Amt war es damals Sitte geworden, daß man fürstliche Cavaliere mit einer Art Oberaufsicht über die Ämter betraute mit einem Titel, der zugleich ihrem Stande als Edelleuten entsprechen sollte; dies waren die Amtshauptleute und für R. war Amtshauptmann Aug. v. Benkendorf und nach diesem Wilhelm von Frankenberg. Eine wichtige Veränderung ging unter Herzog Friedrich III mit dem Amte vor, indem er dasselbe 1748 bei der Versetzung des Amtmanns W. H. Schultes zum Amte Themar, mit dem zu Tenneberg vereinigte, doch wurden beide Ämter nach mehreren Jahren wieder getrennt, dann, als Wilh. Jacobs am 26. Aug. 1757 Amtmann zu Tenneberg wurde, abermals vereinigt, so daß in R. nur der Kornschreiber Werner und der Kammergutspachter mit seinem Gesinde wohnte. Der ganze Amtsbezirk mit seinen 10 Ortschaften hatte unter Herzog Ernst II im J. 1780 in 941 Häusern 4240 Einwohner. Die Beamtenfamilie Schultes war längere Zeit hier vertreten und aus ihr ging der hier geborne berühmte henneberger Geschichtsschreiber Ad. v. Schultes hervor; 1789 wurde R. wieder von Tenneberg getrennt und 1810 in Waltershausen das Reinhardtsbrunner Amthaus gebaut, nachdem der Amtmann Langheld bisher daselbst zur Miethe gewohnt hatte; beide Ämter bestanden auf Tenneberg neben einander.

V. Reinhardtsbrunn als Lustschloß.

Herzog Ernst II, des vorigen († 1772) Sohn, weilte oft in R. als hoher Verehrer der Wissenschaften in stillen Betrachtungen, soll, obgleich viel mit Chemie und Physik beschäftigt, hier Alchymie getrieben haben und von dem hier angestellten Gärtner Kremling, der Goldmacherei trieb, unterstützt worden sein. Seine Wißbegierde veranlaßte ihn, nach etwa verborgenen Resten des Klosters zu forschen, und er beauftragte zu diesem Zweck den Bergmeister C. F. Baum mit dem Entwurf eines Planes zu Nachgrabungen. Ein von diesem noch vorhandener Riß gibt über den Umfang derselben einigen Aufschluß, deren Hauptergebniß war, daß in der Gegend vor dem Schloß nach Norden zu, eine Art Kreuzgang und Gottesacker sich befunden haben. Man fand z. B. den Grabstein mit der Inschrift: Anno Domini MCCCCXXVII in die Sancti .... Nicolaus Abbas, requiescat in pace; einen anderen mit: Anno Domini MD .... Herman Huther Prior; einen dritten: Anno Domini MCCCCLXIII· Dominica Exaudi obiit strenuus Thilo de Seebach [91]) miles, cujus anima requiescat in pace; einen vierten: Anno Domini MCCCC ... III Kalendas Decembris obiit strenuus Thilomannus de Seebach ... hic sepultus cujus anima requiescat.

Auch Herzog August († 1824) ließ Nachgrabungen anstellen, welche die glückliche Wiederauffindung der Gebeine Friedrichs des Gebissenen in einer ausgemauerten Gruft der Kirche ergaben, die über 100 Jahre vorher von Herzog Friedrich II 1702 hergestellt worden war (s. o.). Am 23. Juni 1805 ließ sie Herzog August aus derselben nach Gotha schaffen, wo sie längere Zeit in einer Kammer des Friedensteins lagen, worauf sie in das Kunstcabinet kamen [92]).

Ungemein viel that der Herzog dadurch zur Verschönerung von R., daß er die innere Mauer um das Schloß, sowie verschiedene

91) Er gehörte zum Hofstaat des Landgrafen Friedrich IV (1429). Möller, in der Jen. Zeitschr. IV. 49. Urk. f. d. Stift zu Gotha. 1460 erhielt ein Thilo v. S. das Amt Hayneck für 400 Gulden. Rein, Jen. Zeitschr. V. 408. 1427 hatte er ein Seelgeräth für sich in dem Kloster gestiftet. Möller, R. 171.

92) Polack, d. Landgrafen v. Thür. S. 315.

Mauern, welche Gärten abtheilten, im Anfange dieses Jahrhunderts abbrechen ließ. Von dieser Zeit an datiren sich die häufigeren Besuche von Einheimischen und Fremden, für die der Pachter der Kalkmühle und Ziegelei im Büchig Belustigungen mit Tanz in einer Bretterbude bei Bier, Kaffee und Bratwurst an den Sonntagen der schöneren Jahreszeit einrichtete, bis der Reisestallmeister v. Wangenheim auf einem vom Herzoge geschenkten Platz 1813 den jetzigen Gasthof baute. Die Brauerei im Schloß lieferte gutes Bier und wurde in einem im Klostergarten für 1400 Thlr. angelegten Keller gelagert.

Die Ökonomie des Kammerguts stand unter dem Vorsteher desselben Christian Graf, zugleich Castellan und Gärtner, der später von seinem älteren Sohn Jacob unterstützt wurde. Nach der 1796 erfolgten Abschaffung der Schäferei gab das durch den eingeführten Kleebau veredelte Rindvieh einen weit besseren Ertrag, besonders an vortrefflicher Butter[93]. Die Länderei betrug 1813 170 Acker Land und 90 Acker Wiesen. Im Laufe der neuern Zeit wurde die mit dem Schloß verbundene Landwirthschaft aufgehoben, während Jacob Graf noch eine Privatökonomie für den auswärtigen Butterhandel betrieb, welcher dem Handel mit Thür. Butter die Bahn brach, bis das Meiereigebäude, dessen unschönes, fast schmutziges Äußere die Harmonie mit der Umgebung störend, 1854 abgerissen wurde.

Doch kehren wir zur Regierungszeit des Herzogs August zurück. Den größeren Theil der schöneren Jahreszeit war er in R., doch weniger der Jagd wegen, für die er nicht sonderlich passionirt war; ein friedlicherer Vogelheerd, zu dem von der östlichen Seite der Gartenmauer ein wenig ermüdender Sandweg auf einen Hügel mit herrlicher Aussicht auf Schnepfenthal und das flache Land führte, beschäftigte seine Muße im Freien sehr oft[94].

VI. Das neue Schloß Reinhardtsbrunn.

Als mit dem Aussterben des Gotha-Altenburgischen Hauses durch Herzog Friedrich IV († 11. Febr. 1825) dasselbe an Herzog Ernst I von Coburg-Saalfeld gelangte, ging R. einer neuen Epoche

93) 1200 Pfd. und 24 Schock Käse mehr als früher.

94) Mosch u. Ziller, Beschreib. der Sachs. Goth. Lande. 1813. S. 152 u. 153.

entgegen. Der kunstsinnige Fürst erkannte mit geübtem Blick, was sich aus der reichen Natur der Umgebungen desselben, so wie aus dem Schlosse selbst an der Hand der Kunst schaffen ließ. Zu diesem Zweck berief er 1827 den vielversprechenden jungen Architekten Gustav Eberhardt aus Coburg, der sich damals in Rom aufhielt. Im Winter 1827 bis 1828 wurde schon die äußere Mauer abgebrochen, der schöne große Teich aus zweien hergestellt, der dritte zugefüllt und um den so geschaffenen herrlichen Wasserspiegel die schönsten Baumgruppen angelegt. In dem Hofgärtner Eulefeld hatte zur Anlegung des neuen Parks der Herzog überhaupt einen trefflichen Landschaftsgärtner.

Was die Restauration des Schlosses[95]) selbst betraf, so hatte der hohe Bauherr bestimmt, daß sämmtliche Umfassungsmauern, Gebälke, Unterbau der Dachungen desselben beibehalten werden sollten, wodurch die Räume des hohen Hauses leider nicht die Höhe erhalten konnten, die bei der getroffenen Bestimmung eigentlich nothwendig gewesen wäre; auch mußten bei der geringen Tiefe des Gebäudes, um den Zimmern wenigstens die hinreichende Größe zu schaffen, die Corridors und Vorplätze möglichst klein gehalten werden. Sämmtliches Mauerwerk, so wie die Fenster- und Thüreinfassungen, Gesimse ohne bedeutende Ausladungen wurden aus Sandstein gefertigt, der in der Nähe von R. gewonnen wird. Dieser Stein ist weiß mit rosafarbenen Stellen, die in verschiedenen Tönen sich abstufen. Alle vorspringenden Gesimse, reichere Gliederungen der Portale und Fenster, durchbrochene Geländer, Zinnendeckel so wie alle Bildhauerarbeit als Wappen, Tragsteine, Capitäle, Laubbüschel, Laubkronen u. s. w. sind in dem ebenso schönen als festen und feinkörnigen Sandstein ausgeführt, der in der Nähe von Gotha am Seeberg gewonnen wird. Die Dachungen sind mit dem schönen blauen Schiefer eingedeckt, der in Lehsten am östlichen Ende des Thür. Waldes getroffen wird.

Die Ausführung der fraglichen Restauration war deshalb mit großen Schwierigkeiten verknüpft, weil die Umfassungsmauern des hohen Hauses zwar stark, aber nur auf den äußeren Seiten gemauert, innerlich aber beinahe ganz mit Schutt und schlechtem Mörtel ausge-

95) aus der Feder des verehrten Baumeisters Eberhardt (s. G. Eberhardts rchitektonisches Album. Berlin).

füllt waren; es durfte deshalb nur mit der größten Vorsicht eine Fenster- oder Thüröffnung auf einer Seite vorgenommen werden. Die Westseite des hohen Hauses, welche die reichste Decoration hat, sollte anfänglich in gleicher Weise wie die anderen Façaden restaurirt werden; da sie sich aber in so baufälligem Zustande befand, daß beim Einsetzen der vielen Fenster, Gesimse und sonstigen Decorationen der Einsturz zu befürchten gewesen wäre, so wurde diese Seite von Grund aus neu aufgeführt.

Die Decken beinahe sämmtlicher inneren Räume sind von dem rühmlichst bekannten Hofmaler Ludwig Pose aus Düsseldorf meisterhaft gemalt, so wie auch die Wände des Musiksaals, des Salons, kleinen Speisesalons, Servierzimmers, Corridors, Treppenhauses und großen Saals. Das Audienzzimmer im 3. Geschoß ist in verschiedenen Hölzern getäfelt, die Wände der übrigen Zimmer des hohen Hauses sind, mit wenigen Ausnahmen, mit einfarbigen Tapeten bekleidet und durch Gemälde geschmückt. Die innere Decoration überhaupt und das Möblement ist in den Hauptzimmern, unter Berücksichtigung der jetzigen gesellschaftlichen Verhältnisse, im mittelalterlichen Stile ausgeführt.

Es verstand sich von selbst, daß der Baumeister Eberhardt, in einzelnen Stücken von dem berühmten Architekten Heidloff zu Nürnberg im Auftrag des Herzogs unterstützt, z. B. in Ausführung des Balcons, sich sowohl bei der äußeren als inneren Restauration den Ansichten des fürstlichen Bauherrn fügen mußte, wobei er ihm freilich auch manche Idee verdankte.

Um für den Schmuck des Schlosses die nöthigen Gewächse beschaffen zu können, baute der Herzog 1830 ein Gewächshaus und überall umduftete den Wanderer auf seinen Wegen der schönste Blumenflor. Die Gartenterrasse am Schloßhof wurde durch die Statue eines altdeutschen Jägers, deren Piedestal als Springbrunnen in einem Bassin steht, zu einem reizenden Hintergrund für den Schloßhof geschaffen.

So stand seit 1827 bis 1835 der größte Theil von R. mit dem reizenden Park in dem waldumsäumten Thalgrund vollendet da, um als Lieblingssitz des Herzogs und der Prinzen Ernst und Albert unter

der Aufsicht ihres Lehrers Florschütz für einen Theil des Sommers zu dienen, besonders als Jagdschloß, da der Fürst ein leidenschaftlicher Jäger war. Zuweilen sah er hier auch hohe Gäste bei sich, z. B. im J. 1859 den König Friedr. August von Sachsen, 1841 die verwitwete Herzogin von Kent mit großem Gefolge, wobei glänzende Feste auf einander folgten. Aber mit einem Kreis hoher Gäste, wie ihn R. nie gesehen, weit ehrfurchtgebietender als die Fürstenversammlung durch den Landgrafen Friedrich II im J. 1331, damals freilich zum großen Verdruß des Klosters, wurde das neue Schloß beehrt. Am Abend des 27. August 1845 traf die Königin Victoria mit ihrem Gemahl und großem Gefolge bei dem jetztregierenden Herzog Sr. Hoheit Ernst II auf ihrer damals so gefeierten Reise durch einen Theil Deutschlands hier ein. Welche Jugenderinnerungen mochten jetzt in Prinz Albert auftauchen[96])! Diesem Besuche schlossen sich verabredeter Maßen die anderen hohen Verwandten des Coburger Hauses an: König Leopold von Belgien mit seiner Gemahlin, sein Bruder Ferdinand von Coburg-Cohary, ihr Neffe Graf Mensdorf, die Herzogin v. Kent mit ihrem Sohne aus erster Ehe, Fürst Heinrich v. Leiningen. Unter den Festlichkeiten war auf dem Weißenberg südöstlich vom Inselsberg die großartigste Jagd, die wohl je in diesen Bergen veranstaltet wurde. — In ganz anderer Stimmung als damals kam am 5. Sept. 1862 die Königin Victoria als Witwe mit großem Trauergefolge. Viele hohe Herrschaften statteten ihr hier ihre Besuche ab. Ihre Stiefschwester, die Fürstin v. Hohenlohe-Langenburg, Tochter des Fürsten Erich v. Leiningen, die englischen Prinzen Arthur und Leopold und die Prinzessinnen Helene, Louise und Beatrice, darauf Prinz Alfred und die Kronprinzessin von Preußen, später der Prinz von Wales und seine Schwester Alice, der darauf ihr Gemahl, Prinz Louis von Hessen-Darmstadt folgte. Am 3. October reiste die Königin mit

96) Als der Prinz und der Herzog noch Knaben waren, saßen sie eines Tages auf dem Altan der großen Linde im Blumengarten, und geriethen in Streit. „Ich werde dereinst als der ältere Herzog," sprach Ernst, „und nicht Du, ich werde Dir also zu befehlen haben." — „Und ich werde," erwiderte Albert, „ein großer Mann werden und komme dann mit einer starken Armee, um Dir Dein Land wegzunehmen, wenn ich Lust habe."

ihrem Gefolge wieder ab. Das ganze Schloß hatte der Herzog ihr zur Verfügung gestellt, während er selbst zu Friedrichroda wohnte.

Seine jetzige Vollendung verdankt R. verschiedenen Neubauten der neuesten Zeit.

Noch unvollendet war die Nordseite der Kirchgallerie in ihrer äusseren Ornamentik, daher ließ Se. Hoheit der Herzog Ernst II 1845 den schönen Erker in seiner jetzigen Gestalt aufführen; ferner im hohen Haus das Erdgeschoß, das er in künstlichen Marmor mit vergoldeten Gurtbogen im Kreuzgewölbe und an den Wänden zu einem reich decorirten Speisesaal verwandelte. Ferner wurde die mit der neuen Gestalt des Schlosses nicht harmonirende alte Meierei 1855 mit einem Kostenaufwand von 23,000 Thlr. in ein schloßartiges Haus unter dem Namen Meiereigebäude zur Wohnung des Wildmeisters (Forstmeisters Wittich) und zur Aufnahme einiger fremden Cavaliere hergestellt. — Ein anderer Neubau ist der der neuen Kirche (seit 1857) im byzantinischen Stile, dessen ursprünglicher Kostenanschlag von 22,000 Thlr. bei der herrlichen Ausstattung überschritten werden mußte, um ihren bis heute noch nicht erfolgten Ausbau im Inneren zu vollenden. — Im J. 1859 wurde die Mühle in den Thalgrund nach Schnepfenthal zu verlegt und an ihrer Stelle eine Cascade geschaffen.

Zum Schluß der Schilderung vom Bau des jetzigen Schlosses haben wir noch ein traditionell gewordenes Vorurtheil über geheime Baufonds für R. zu bekämpfen. Von Alters her lebt nämlich im Munde des Volks die Sage von bedeutenden Beiträgen, welche Erfurt für Neubauten zu leisten hätte, eine Annahme, die schon bald nach Zerstörung des Klosters entstanden zu sein scheint, als gewisse Beziehungen desselben zu Erfurt sich so gelockert hatten, daß dieselben bei der noch unvollkommenen Gestaltung des Amtes R. im 16. Jahrhundert, durch die Zeitumstände begünstigt, zum Vortheil für Erfurt allmählich aufhörten. Indessen war der Nachtheil für R. bei weitem nicht von großem Belang, da es sich nur um eine geringe Zinsabgabe handelte. Eine lange Reihe von Jahren, während welcher man diese nicht mehr geleistet hatte, lebte das Andenken an dieselbe, sie als eine weit höhere Pfründe haltend, nicht nur fort, sondern vergrößerte sich im Munde des Volkes zu einem Capital, dessen Abwurf zu Neubau

ten in R. bestimmt seien, ja die Sage knüpfte noch besondere Bedingungen an eine angeblich vorgeschriebene Norm für den Neubau. So wurde z. B. — sagt dieselbe — der verstorbene Herzog Ernst I von Coburg-Gotha den Beitrag nicht erhalten haben, wenn er nicht in denselben Linien und Grundmauern des alten Schlosses zu bauen sich verpflichtet hätte. Dieselbe sollte nämlich von einem Kloster oder gar von dem Dom zu Erfurt stammen und die Sage entstand offenbar durch Verwechslung des Begriffs Klosterhof und Kloster. Einen solchen besaß R. zu Erfurt am Wasser der Gera beim Roßmarkt an der Stadtmauer, den das Kloster 1108 vom Erzbischof Rudhard von Mainz erhalten hatte. Der Insasse dieses Hauses scheint die wirren Zeitumstände nach der Zerstörung des Klosters benutzt zu haben, sich seiner Zinspflicht zu entziehen, denn der Beamte des Herzogs Ernst des Fr., der mit der Regulirung der Lehnsverhältnisse beauftragt war, referirte 1658 demselben, „daß man davon keine Nachricht mehr finden und der Zins auch nicht wieder ganghaft gemacht werden könne, worauf jener decretirte, daß von Erfurt das Copialbuch gefordert werden solle“[97]). Auf diese Weise scheint die Abgabe wieder festgestellt worden zu sein, obgleich das Haus an einen Herrn v. Seebach verkauft wurde, denn dessen 2 Töchter erhielten dasselbe 1662 als freies Erblehen bestätigt, wogegen sie 1 Goldgülden ins Amt R. zu entrichten versprachen; geleistet wurde 1 Gulden 9 Gr. Als es aber bald nachher an einen katholischen Magister überging, verweigerte dieser auf Befehl des Kurfürsten von Mainz die fernere Entrichtung, weil jener es in ein Hospital für etliche Arme verwandelte. Als solches kam es 1670 an den Rath zu Erfurt, der ein Waisenhaus daraus machte. — Im Jahre 1700 wurde wegen der Sache auf des Herzogs Friedrich II Befehl Bericht erstattet, es erfolgte aber keine Relation darauf[98]).

97) Puncta so bey der hiesigen Amtsbeschreib. etwan im Dunkel scheinen.

98) Material zur Reinhardtsbr. Amtsbeschreib.

III.

Das geistliche Spiel

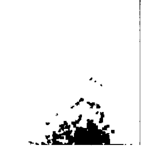
von den zehn Jungfrauen zu Eisenach.

Nach Sinn und Tendenz

beleuchtet von

Lic. Dr. Ludwig Koch,

Pfarrer in Wechmar.



Seit der Gründung des Dominikanerklosters zu Eisenach im Jahre 1236 wurde die Dedicatio praedicatorum oder der „Brüder Kirmesse" am Sonntag Misericord. Domini alljährlich in feierlicher Weise daselbst begangen. Was Rothe und Ursinus von dem an diesem Einweihungsfeste gespendeten „Ablaß der Prediger" berichten, insbesondere was Nikol. Rebhan in seiner Eisenacher Chronik (S. 17) erzählt, nämlich, daß an diesem Feste auf dem freien Platze vor dem Kloster ein Mönch aus einem Fasse heraus an das Volk eine Predigt gehalten und „Ablaß" ertheilt habe, woraus de tempestate verni temporis das Sprichwort entstanden sei, non esse exspectandam commodam aëris temperiem, nisi e dolio monachus egressus sit: dies geschah noch nicht im ersten Jahrhundert nach der Gründung des Dominikanerklosters, sondern erst in späterer Zeit, als Graf Elger's, des ersten Priors, Geist aus dem Kloster gewichen war und ganz veränderte Anschauungen und Bestrebungen dort Raum gefunden hatten.

Je größer und einflußreicher sich die dem Geiste des Evangeliums mehr entsprechende, die Bedürfnisse des Volkes berücksichtigende Wirksamkeit der Dominikanerbrüder zu Eisenach nach Elger's Vorbild gestaltete, desto freudigeren Antheil nahm Stadt und Land an jenem Einweihungsfeste des Klosters. Wie fast jedes kirchliche Fest, so wurde auch das fragliche Fest durch eine Vor- und Nachfeier ausgezeichnet und für einheimische und fremde Festgenossen nach Kräften fruchtbar und segensreich gemacht. Diesen Zweck suchten die Eisenacher Dominikaner, welche Elger's wissenschaftliches Wirken und Streben fast 100 Jahre durch mit Erfolg fortsetzten, dadurch zu erreichen, daß sie der aus Frankreich nach Deutschland verpflanzten Sitte, geist-

liche Schauspiele, deren Kern dem Volke mehr oder weniger bekannt war, zum Vortrag zu bringen, auch in Thüringen Eingang verschafften. Leider ist uns nicht vergönnt, in die anfängliche Gestaltung und stufenweise Entwicklung der auf thüringischem Boden gepflegten Schauspiele einen Blick zu thun. Erst aus später Zeit kennen wir eine Frucht dieser künstlerischen Arbeit, welche aber für die Kenntniß des kirchlich=religiösen Lebens Thüringens im Mittelalter von hohem Werth ist und darum gar sehr verdient, in dieser Zeitschrift als einer Schatzkammer der thüringischen Geschichte nach Sinn und Tendenz beleuchtet zu werden.

Im Jahre 1322, bei Gelegenheit des erwähnten Einweihungsfestes, wurde zu Eisenach das geistliche Spiel von den zehn Jungfrauen durch Dominikanermönche und ihre Scholaren zum Vortrag gebracht — ein Spiel, welches ursprünglich zur Festfeier der heil. Katharina, der Patronin der Wissenschaften, auf Grund des Evangel. Matth. 25, 1—13 abgefaßt und wohl auch schon an diesem Feste in den Mauern des Dominikanerklosters aufgeführt worden war. Schon damals mochte das Stück Aufsehen erregt und den Gedanken hervorgerufen haben, es einem größern Publikum vor die Seele zu führen. Daher die Aufführung an jenem Einweihungsfeste, mit welchem Kirmse, Jahrmarkt u. s. w. nach echt thüringischer Sitte und Weise verbunden waren — einem Feste, welches den Dominikanern ganz geeignet erschien, ihre religiösen Anschauungen, die für die Kanzel zu gewagt sein mochten, auf den Brettern frei auszusprechen. — Ob die Aufführung des Spieles am Sonnabend (den 24. April), wie Rothe will, vor, oder am Montag (den 26. April), wie das Chron. Sanpetrinum Erfurt. berichtet, nach dem Sonntag Misericord. Dom. statt fand, läßt sich nicht mit Bestimmtheit ermitteln. Wegen des zahlreichen Publikums und des sammt seinem Hofstaate zur Theilnahme bereiten Landgrafen Friedrich mit der gebissenen Wange war die Bühne nicht in der Klosterkirche oder auf dem beschränkten Raume vor dem Kloster, sondern, wie das Chron. Sanpetr. berichtet, „in horto ferarum", in dem geräumigen Thiergarten, oder wie Rothe sich ausdrückt, „auf der Stelle zwischen der St. Georgenkirche und dem Barfüßerkloster", in der Nähe des Landgrafensitzes errichtet.

Mehrere Chronisten erwähnen das Eisenacher Spiel, ohne jedoch auf Sinn und Tendenz desselben näher einzugehen. Die Erwähnung geschieht vielmehr nur wegen des verhängnißvollen Eindruckes, welchen der Inhalt des Stückes auf Geist und Gemüth des alten Landgrafen machte, dergestalt daß derselbe in Schwermuth verfiel und nach langen Leiden am 16. Nov. 1324 ein beklagenswerthes Ende nahm. Das wichtigste Zeugniß finden wir in dem Chronic. Sanpetr. Erfurt. (s. Mencken, Script. rerum Germ. III p. 326), dessen Verfasser zur Zeit der Aufführung des Schauspiels gelebt und den denkwürdigen Erfolg, welchen es für den Landgrafen gehabt, mit erfahren hat. Außerdem spricht sich J. Rothe in seiner Thüring. Chronik (s. Mencken a. a. O. II p. 1633) ohngefähr drei Menschenalter später über den fraglichen Gegenstand aus. Spätere Berichte, wie die des Ephurd. antiquit. variloq. und des Adam Ursinus, welche Mencken auch gesammelt hat, haben sämmtlich in dem Sanpetrinum ihre Quelle. Wir übergehen hier die Mittheilungen dieser Chronisten, weil sie in den später anzuführenden Schriften über das geistliche Spiel schon genügend hervorgehoben worden sind, halten es jedoch für zweckmäßig, ein aus der Reformationszeit stammendes, sehr interessantes Zeugniß durch diese Zeitschrift ins Gedächtniß zurückzurufen. Johannes Manlius in seinen „Locorum communium collectanea per multos annos tum ex lectionibus D. Philippi Melanchthonis, tum ex aliorum doctissimorum virorum relationibus excerpta“ etc. (Cum Praef. D. Simonis Sulceri erschienen 1565) berichtet (S. 129) über das Eisenacher Spiel Folgendes: „Fuit ante annos 300. Lantgravius quidam Isenaci in Thuringia, nomine Fridericus, vir summa authoritate praeditus, qui magna bella summa cum virtute gessit, et habuit multas victorias. Unde tanto hostibus suis terrori fuit, ut D. Lutherus de eo dixerit, cum calcaria sua in Thuringia induceret, auditum esse sonitum in Franconia. Huic seni Lantgravio exhibita est Comoedia de decem virginibus Matthaei 25. Cum autem intellexisset ea similitudine taxari hominum mortuorum invocationem, et doceri, quod nihil consequi possemus meritis sanctorum, sed sola fiducia in Christum nos fieri haeredes vitae aeternae, et esse propter obedientiam filii Dei acceptos:

ita consternatus est, ut in morbum inciderit: quo cum biennium conflictatus esset, interiit." Enthält auch dieses Zeugniß, welches wahrscheinlich aus Melanchthon's Vorlesungen stammt, außer der unbestimmten Bezeichnung des Landgrafen eine irrthümliche Zeitangabe hinsichtlich der Aufführung des Schauspiels (300 J. statt 200 J.), wie auch ein Motiv der Aufführung („dem greisen Landgrafen zu Ehren"), welches sich wohl nicht geschichtlich begründen läßt, so liefert doch die Angabe des Sinnes und der Tendenz des Stücks den deutlichsten Beweis, daß der Beurtheiler dasselbe nicht bloß gekannt, sondern auch in seinen Inhalt tiefer eingedrungen ist als seine Vorgänger, welchen das Verständniß der in dem fraglichen Stück ausgesprochenen Anschauungen fern lag.

Schon während oder doch bald nach der Reformationszeit scheint das Eisenacher Spiel der öffentlichen Kenntniß entrückt worden zu sein. Schwerlich ist dies durch Zufall geschehen. Vielmehr hatten wohl die Römlinge Thüringens, denen ein mittelalterliches poetisches Erzeugniß von solch ketzerischen Anschauungen tief verhaßt sein mußte, ihre vernichtende oder wenigstens vergrabende Hand mit im Spiel. Daher kam es, daß die Berichterstatter das Eisenacher Spiel bald nur aus der Volksüberlieferung, insbesondere aus dem sanpetrinischen Bericht bis zu Adam Ursinus' Erweiterungen kannten. Ja, es kam nach und nach so weit, daß selbst ein gelehrter Kenner der Schauspiele des Mittelalters (Mone, Band I S. 266) hinsichtlich des Spieles von den zehn Jungfrauen im J. 1846 bekannte: „kein Text mehr, aber doch eine Nachricht" — und in seiner dürftigen Nachricht den Ort der Aufführung, Eisenach, mit Erfurt verwechselte.

Doch vielleicht zu derselben Zeit, wo Mone dies schrieb, wurde der verlorene „Text" des Eisenacher Spiels durch den wackern Rathsherrn Friedrich Stephan in unserm thüringischen Mühlhausen wiedergefunden und nebst andern interessanten Gegenständen, insbesondere dem Spiel de beata Caterina alsbald zum Druck befördert (s. Neue Stofflieferungen für die deutsche Geschichte. Mühlhausen 1847. 2. Heft). Erst nach Jahren wurde Stephan's Fund, welchen er selbst anfänglich als in Mühlhausen entstanden betrachtete, dann aber mit dem Eisenacher Spiele in Verbindung brachte, schärfer ins Auge ge-

faßt. So von K. Gödecke (Deutsche Dichtung im Mittelalter, 1854, und Grundriß, 1859), welcher kein Bedenken trug, das aufgefundene Spiel mit dem verloren geglaubten Eisenacher für identisch zu halten. Inzwischen gab Ludwig Bechstein in seiner Wartburg-Bibliothek (1855) das geistliche Spiel von den zehn Jungfrauen nach der von Stephan aufgefundenen Handschrift mit Auslegung und Übertragung heraus und wies aus äußern und innern Gründen gleichfalls auf die Identität mit dem Eisenacher Spiele hin. Im Sommer 1855 machte Dr. Funkhänel das fragliche Spiel in einer sehr gediegenen Schrift zum Gegenstand seiner Betrachtung. In Hinblick auf die tragische Wirkung des alten Eisenacher Spieles steht er nicht an, das von L. Bechstein neu herausgegebene Spiel für echt zu halten oder doch zu behaupten, das echte habe eben so beschaffen sein müssen, wenn es so wirken sollte, wie es gewirkt hat. Hase in seinem schönen Buche (Das geistliche Schauspiel, 1858) will jedoch nur die hohe Wahrscheinlichkeit der Identität anerkennen. Mittlerweile veröffentlichte Max Rieger in Pfeiffer's Germania (10,311 ff.) einen zweiten Text unseres Schauspiels, welchen er nach einer oberhessischen Handschrift mittheilte. Obgleich dieser Gelehrte ein scharfes Auge für die Mängel der Mühlhäuser Handschrift hat, gibt er ihr doch den Vorzug vor der oberhessischen. Neuerdings hat Dr. Reinhold Bechstein in seiner Habilitationsschrift (Zum Spiel von den zehn Jungfrauen. Insbesondere ein grammatischer und kritischer Nachtrag zu L. Bechstein's Wartburg-Bibliothek I. Jena 1866) das für das religiöse Leben Thüringens im Mittelalter wichtige Schriftstück wieder ins Gedächtniß gerufen. In Übereinstimmung mit Dr. Funkhänel kennt er die Identität mit den Worten an: „Fühlen wir nur einigermaßen den lyrischen Schwung und die erschütternde und für das Gemüth eines mittelalterlichen Menschen gewiß doppelt erschütternde Wirkung des Schlusses nach, dann erhebt sich die Wahrscheinlichkeit fast zur unumstößlichen Gewißheit, daß eben nur dieses Spiel es sein kann, welches jenes tragische Ereigniß veranlaßte.“ Dies wohlbegründete Urtheil über die Identität des im J. 1322 zu Eisenach aufgeführten Schauspiels mit dem zu Mühlhausen aufgefundenen gewinnt noch an Stärke durch den Umstand, daß beide Städte frühzeitig durch

den Dominikanerorden in nahe Berührung und Verbindung traten. Schon Prior **Elger** zu Eisenach[1]) ließ durch **Wipert** eine Terminantenstation zu Mühlhausen errichten, aus welcher späterhin das dortige Dominikanerkloster erwuchs. Die Filia blieb mit der Mater lange Zeit hindurch in treuester Verbindung und nahm an allen ihren Entwicklungen und Bestrebungen regen Antheil. Kein Wunder, daß eine Abschrift des verhängnißvollen Schauspiels von Eisenach nach Mühlhausen wanderte, um nach späten Jahren ein Zeugniß von dem abzulegen, was einst das Mutterherz bewegte so stark und gewaltig, daß es seinen vollen, lebendigen Ausdruck erhielt in dem Ludus de decem virginibus.

Was den Verfasser des Schauspiels anlangt, so haben wir ihn, obschon sein Name schwerlich zu ermitteln ist, im Dominikanerkloster zu Eisenach zu suchen. Das ganze Stück liefert, wie wir sehen werden, den vollgiltigsten Beweis, daß der Same des religiösen und wissenschaftlichen Lebens, welchen der erste Prior daselbst ausgestreut, aufgegangen ist in herrlichster Weise. Nach Elger's Vorbild nahmen es seine Nachfolger noch in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts ernst, gewaltig ernst mit dem Leben, wie der Schluß der von Michelsen in dieser Zeitschrift (Bd. IV S. 361 ff.) veröffentlichten und aus der Zeit der Abfassung unseres Schauspiels stammenden Legenda de sanctis patribus conventus Ysenacensis ordinis predicatorum sattsam lehrt. Das Gebet war die Seele ihres Lebens (S. 392). Harten Büßungen sich unterwerfend, voll glühenden Eifers in Fasten und Enthaltsamkeit, besonders in Kreuzigung ihres Fleisches (S. 393 ff.), um Gott ein lebendiges und reines Opfer darzubringen, unermüdlich thätig in Verwaltung des Predigtamtes, in der Seelsorge wie in der Pflege der Kranken, betrachteten sie Christum als die Quelle alles Heiles und Lebens. Die Gnade vermag mehr als die Natur, Christus mehr als Hippokrates und Galenus (S. 394). Unter solchen Anschauungen und Lebensäußerungen ist das Schauspiel von den zehn Jungfrauen im Dominikanerkloster zu Eisenach ans Licht getreten.

---

1) S. meine Schrift: Graf Elger von Hohnstein. Gotha, Perthes 1865. S. 92.

Der Gedanke, die neutestamentliche Parabel von den zehn Jungfrauen als Schauspiel zu behandeln und auf den Bretern vors Volk zu bringen, war kein neuer, sondern bereits im 11. Jahrhundert in Frankreich ausgeführt worden. Von der Art und Weise der Ausführung berichtet Hase (a. a. O. S. 31): „Alles Liturgische ist lateinisch, Christus spricht oder singt vielmehr in Worten der lateinischen Bibel, dann wiederholt er's in provençalischen Versen und in diesen reden die Jungfrauen." Einen bedeutenden Fortschritt der Ausführung jenes Gedankens nehmen wir dagegen in dem auf Thüringens Boden entstandenen Schauspiel wahr. Zwar bildet die kirchliche Liturgie nach wie vor in lateinischer Form einen nicht unwichtigen Bestandtheil [2]) — ein Beweis, wie sehr das thüringische Volk mit der römischen Kirche verwachsen war — aber die Parabel selbst wird nicht mehr in ihrer Einfachheit mit lateinischen, nachher verdeutschten Worten mitgetheilt, sondern, nach dem Bedürfnisse der Zeit und unter den religiösen Anschauungen des Eisenacher Dominikaners geistig verarbeitet, alsbald in thüringisch-deutscher Sprache voll anziehender Lebendigkeit vorgetragen.

Die Hauptpersonen des Schauspieles sind der Parabel gemäß: Christus, Dominica persona, auch Primarius genannt, und die fünf klugen und die fünf thörichten Jungfrauen, welche zwei Halbchöre bilden, aus denen sich je fünf Stimmen der Reihe nach bald singend bald redend vernehmen lassen. Außer diesen Hauptpersonen spielt Maria in der Ausführung des Stückes eine sehr wichtige Rolle. Und um mehr Leben in das Spiel zu bringen und den Charakter eines Drama, wenn auch nur in seinen Grundzügen, zu bewirken, werden die gute und böse Geisterwelt, Engel und Teufel, nach Kräften zu Hilfe genommen und in Bewegung gesetzt. Zunächst ein Wort von diesen Nebenfiguren!

Die Aufgabe und Function der Engel bestehet im Allgemeinen darin, das thüringische Publikum, welches, ohnstreitig sehr zahlreich versammelt, in damaliger Zeit bei öffentlichen Gelegenheiten wohl

2) Über die kirchliche Liturgie im Schauspiel vergl. L. Bechstein (a. a. O. S. 39 ff.), Funkhänel (a. a. O. S. 21 ff.) und R. Bechstein (a. a. O. S. 35).

noch bewegter und lauter war als jetzt, zur Ruhe und Ordnung zu führen und für den Gegenstand des Spieles in seinen einzelnen Theilen empfänglich zu machen. Sie hatten das Directorium zu verwalten, eine Art von Theaterpolizei zu üben, welches Amt sie jedoch in der humansten Weise bekleideten. Gleich zu Anfang des Stückes, nachdem die ersten liturgischen Gesänge unter mancher Unruhe des Publikums verklungen sind, singen die Engel nach dem „Urtext" bei L. Bechstein[8]) S. 15:

Nv swigit, liben lute!
lazzit v bedute!
swigit, lazt vch kunt tůn —

Was die Engel hier in deutscher Sprache fordern, nämlich Schweigen, Ruhe und Stille des Publikums, das geschieht von ihnen im Verlauf des Stückes noch 6 mal durch das kurze, aber bedeutungsvolle Sile, unter welchem wir einen nicht, wie L. Bechstein (a. a. O. S. 11) will, an die Actoren, sondern an die Zuschauer gerichteten Ruf zur Ruhe und Ordnung zu verstehen haben (vergl. Mone II S. 157 und 167; Funkhänel S. 23 ff.; Hase S. 39 und R. Bechstein S. 36 ff.). Der auch sonst in den mittelalterlichen Schauspielen vorkommende Ruf machte sich insonderheit nöthig, wenn ein Scenenwechsel eintrat oder sich vorbereitete. Die Neuheit der Erscheinungen und das Drastische der von den Dominikanern und ihren Schülern bewirkten Darstellung, in welcher wohl auch manch Komisches mit unterlief, konnte das aus Stadt- und Landvolk bestehende Publikum trotz der Gegenwart des Landgrafen und seines Hofstaates unmöglich in der gewünschten Ruhe erhalten. Daß das Sile diesen, so zu sagen, kulturhistorischen Grund und Sinn hat, ergibt sich mit Klarheit, wenn wir die einzelnen Stellen ins Auge fassen. Der Sile-Ruf hatte seine Begründung und Bedeutung S. 18, als die Thörichten mit Tanz und Jubel abtreten und die Klugen auftreten; ebendaselbst, als die Thö-

8) Wir folgen hier und bei den übrigen Citaten nur diesem, unserm Zwecke entsprechenden Urtexte [revidirt nach der Mühlhäuser Handschr. und mit neuer Interpunction — d. Red.], ohne daß wir die unter Berücksichtigung der oberhessischen Handschrift von R. Bechstein mitgetheilten gelehrten grammatischen und kritischen Erörterungen verkennen. Hoffentlich erfreut uns der verehrte Verfasser recht bald mit einer durchaus berichtigten Ausgabe des Eisenacher Spieles.

richten das Gastmahl halten, sich niederlegen und schlafen; S. 19, als die Thörichten sich anschicken zu den Klugen nach Oel zu gehen; S. 20, als die Thörichten keinen Tropfen Oel bekommen; S. 22, als Christus das große Mahl hält und die Thörichten darnach verlangen; S. 27, als Christus das Verdammungsurtheil über die Thörichten gesprochen hat, und die Teufel sie mit der Kette umgeben. Späterhin kommt kein Sile-Ruf mehr vor. Die Gemüther werden von dem gewaltigen Ernst der Reden, welche die Thörichten, eine nach der andern, zu wiederholten Malen halten, so sehr ergriffen, daß fortan tiefes Schweigen im Publikum herrscht. — Nächstdem daß die Engel durch ihren Sile-Ruf Ruhe und Ordnung des Publikums zu schaffen und zu erhalten bemüht sind, ist ihnen von dem Dichter (S. 15) auch die Aufgabe zugewiesen, die versammelten „liben lute" in Kenntniß zu setzen, wovon das Stück handelt, nämlich:

von deme liben gotis son
Jhesu Crist,
wy sůcze syn name czů nennen ist.

Dann fordern zwei Engel die Jungfrauen, welche in ihrer Gesammtheit die Repräsentantinnen der Christengemeinde sein sollen, auf: Sint lumbi vestri etc., worauf ein Engel im Auftrage des Herrn auf die bevorstehende Hochzeit des Bräutigams aufmerksam macht und ihnen insbesondere zu Gemüthe führt, daß sie des Herrn gedenken sollen mit guten Werken und einem rechten Bekenntnisse. Das sei der Wille des Herrn, von dessen Erfüllung Heil und Segen abhängt für Zeit und Ewigkeit. Dies Engelwort ist gewissermaßen ein Prolog zum Schauspiel und lautet S. 16:

Nů horet, liben, sundern spot:
vch enputit der hemelichsche got
vnser aller schephere
gor lipliche mere,
der vch alle liber hat
wan icheym kynde syn můter eder syn vater wart:
daz ir alle bereyt sit
czů siner grozen hoczit,
iz sy tag eder nacht,

daz syn mit gůten werkyn werde gedacht.
ie sult ouch allegemeyne
sy gar kuchs vnd reyne.
ie sult ouch alle gewisse
bornde lampeln trage czů eyme rechten bekeyntenisse.
so wel got der homelische brvtegum
dorch ůwere libe nach vch selben kom.
wan he den bereyte vch vindit,
ach wy wol vch den gelinget.
wer ouch syne bereytunge czů lange spart,
dem wirt we daz her ie gewart.

Was die Teufel anlangt, so erscheinen sie ganz nach Maßgabe der Anschauungen, welche die Dominikaner aus der Glaubenslehre des Thomas Aquinas und aus dem Volksglauben über diesen Punkt genommen haben. Mit dummdreistem Hochmuth, als gehöre er selbst nicht zu der Höllenbrut, nahet Lucifer dem Herrn und spricht (S. 24):

Here dů gelabes my
daz dů recht richter wolles sy:
nů laz dese vorvluchten schar
ane orteyl czů der helle var!

Ja, „Belczebug“ bezeichnet (S. 25), nachdem Christus recht Gericht zu halten versprochen hat, die ihm und seinen Genossen geglückte Verführung der Hälfte der Jungfrauen als ein „Spiel“ und freut sich, daß Christus die Verfluchten in die Hölle stoßen will, wozu sie treulichst Handreichung geloben. Dann bekennt Lucifer, daß die Sünde der Thörichten ein Werk des bösen Rathes ist, welchen er und sein ganzes Heer ihnen ertheilt. Auch erheuchelt er unsäglichen Schmerz über die bösen Folgen der Verführung, stellt aber zugleich, um alle Schuld von sich und seinen Genossen abzuwälzen, den traurigen Zustand der Thörichten als eine Folge ihrer eigenen Sünde dar. Als jedoch Christus nach der Ursache ihrer Verführung fragt in der ernsten Rede (S. 25):

Nů wel ich recht richter sy.
nů sege boser tůfel my,
nů sprich an, vorvluchte geyst:

worvmme hastů allir meyst
dese ivncvrowen czů den sunden bracht,
daz (ir) nummer wirt gedacht?

da gesteht der in die Enge getriebene Lucifer die Wahrheit, nämlich, daß **Neid** und **Misgunst** ihn dazu veranlaßt habe, indem er (ebendas.) sagt:

Here, daz tet ich darvmme,
wan ich en vorgůnde
mynes hemelriches stat,
der ich leyder nummerme gehabe mac.
here schephere,
nů richte recht obir dese sůndere.

Nach Betrachtung der **Nebenpersonen**, welche durch die **Engel** und **Teufel** dargestellt werden, wenden wir uns zur Feststellung des **Sinnes** und der **Tendenz** des Schauspiels selbst, wobei das Bild des Herrn in Verbindung mit dem der heil. Jungfrau Maria, wie auch die Charaktere der zehn Jungfrauen ans Licht treten.

Der Sinn und die Tendenz des Stückes gründet sich allerdings auf die katholische Dogmatik und Moral, wie sie sich besonders seit Thomas Aquinas gestaltet haben. Nach der Theorie der Kirche war Christus der Mittelpunkt des christlichen Lebens, der Quell des Heiles und der Seligkeit. Die fides formata, d. h. der Glaube, dessen Seele oder lebendes Princip (forma) die Liebe ist, darum auch fides charitate formata genannt, war der Weg zum segensreichen Ergreifen der Gnade Gottes in Christo Jesu (vergl. Thom. Aq. P. II. 2. Qu. 4. Art. 5: Ex charitate, quae format fidem, habet anima, quod infallibiliter voluntas ordinetur in finem bonum, et ideo fides formata est virtus).

Aber diese Theorie war nicht die Praxis der Kirche, am allerwenigsten in der Zeit, wo der Verfasser des Schauspiels von den zehn Jungfrauen lebte, zu Anfang des 14. Jahrhunderts. Zu ganz neuen Anschauungen und Bestrebungen hatte der seit dem Mittelalter entstandene Marienkultus geführt — ein Kultus, welcher, wenn auch später als anderwärts in Thüringen heimisch geworden, damals in voller Blüte stand. In Stadt und Land mit kleinen und großen

Liebfrauenkirchen, insbesondere auch an zahllosen, auf reizenden Bergeshöhen gelegenen, mit zum Theil kostbaren Marienbildern geschmückten Wallfahrtsorten, wo vorher heidnische Kultusstätten gestanden, wurde die Beata Maria, die Mater Dei, ja Dea mater, als Mater misericordiae, Advocata afflictorum, Refugium redeuntium, Inventrix iustitiae, Amica angelorum von den thüringischen Gläubigen verehrt. Auch Thüringens Volk hielt sich an diese milde Himmelskönigin „lieber als an den strengen Gott Vater, dessen Gerechtigkeit selbst da, wo er verzeihen wollte, das Blut des eingebornen Sohnes erfordert hat, die Schuld der Menschheit zu sühnen, und lieber als an den ernsten Gott-Sohn, der das ungeheuere Opfer eines sterbenden Gottes gebracht hat, der da fordert, daß wir sein Kreuz auf uns nehmen, und der einst als Weltrichter einen Theil der Menschheit zu ewiger Qual verdammen wird“ [4]).

Unter solchen Anschauungen der Zeit war es geschehen, daß Maria als der Hauptgegenstand der Verehrung von dem größten Theile des thüringischen Volkes betrachtet wurde, während Christus je mehr und mehr vergessen oder wenigstens in den Hintergrund geschoben ward. Solche Wahrnehmung schmerzte aber die Eisenacher Dominikaner, welche seit Elger's Zeit gewohnt waren, die Bibellehre der Kirchenlehre vorzuziehen und den Volksglauben zu berichtigen. Wohl war auch ihnen als Kindern der Zeit die heil. Jungfrau kein gleichgiltiger oder gar zu verachtender Gegenstand der Verehrung; auch die Eisenacher Brüder beteten ihr Salve und Ave Maria und empfahlen sich ihrem Schutze, wie die angeführte Legenda an mehreren Stellen lehrt. Aber der Marienkultus sollte nur nicht dem Christuskultus gleichgestellt oder gar vorgezogen, sondern vielmehr auf die Stufe, welche ihm nach den Anschauungen des Ordens gebührte, zurückgeführt werden. Die Tendenz des Schauspiels ist demnach, Christi Herrlichkeit ins rechte Licht zu setzen und den maßlosen Marienkultus zu beschränken — eine Tendenz, durch welche ein bedeutendes Stück der damaligen religiösen Anschauungen im Leben der Kirche und des Volks einen gewaltigen Stoß erhielt. Und der Sinn des ganzen

4) So Hase, Handbuch der protest. Polemik, Leipzig 1865. S. 319.

Stücks ist offenbar: Christus, nicht Maria ist der Spender des Heiles und der Seligkeit, und zwar nur dann, wenn an ihn geglaubt und ihm gelebt wird in Sinn und Wandel — eine Ansicht, welche auch in der aus Manlii Collectt. angezogenen Stelle klar und deutlich ausgesprochen wird. Sinn und Tendenz des Eisenacher Spieles haben also ihren Grund und Boden in der von Thomas Aquinas aus dem Evangelium ans Licht gebrachten Lehre von der fides formata, einem Glauben, welcher seinen rechten, zum Heile nothwendigen Ausdruck erhält durch die aus frommer Gesinnung, ex principio vitae h. e. ex charitate, hervorgehenden guten Werke (vergl. Thom. P. III. Qu. 90. Art. 6). Von solchen Anschauungen geleitet verschmäht der Verfasser des Spieles in der poetischen Reproduction seines durch den Geist des Evangeliums mehr geläuterten Bewußtseins auch nicht das mystische Element, sondern bringt es vielfach zur Geltung in sinniger Weise. — Zur Begründung dieser Ansichten über Sinn und Tendenz unseres Schauspiels wird es hinreichen, nur wenig Stellen anzuführen.

Daß Christus, nicht Maria, der Kern und Nerv christlichen Glaubens und Lebens sein soll, wird schon durch den ersten Auftritt, wo die Person des Herrn mit Maria und den Engeln erscheint, und letztere das Responsorium „Testimonium Domini" singen, mit Bestimmtheit angedeutet. Mit Kraft und Nachdruck geschieht dies aber in dem schon angeführten, die Stelle eines Prologs vertretenden Engelworte (S. 15), welches Sinn und Tendenz des Stücks am klarsten ausdrückt, nämlich:

Swigit, lazt vch kunt tůn
von deme liben gotis son
Jhesu Crist,
wy sůcze syn name czů nennen ist.

Die **Namen** Jesu Christi oder die Bezeichnungen der Auffassungsweisen der Person des Herrn, welche der Verfasser gebraucht, sind zum Theil ein Ausfluß seiner mystischen Anschauungen, denen zufolge er Christus oft nicht in seiner historischen Einzelheit, sondern als Princip ins Auge faßt. Denn Christus wird nicht nur (nach der Schrift) als Herr und Richter, Gottes-Sohn, sondern als Gott, Schöpfer, ja als Vater dargestellt. Die Süßigkeit, den Reichthum

und die Herrlichkeit seines Namens für Alle, welche um seinetwillen, aus Liebe zu ihm, ihr Kreuz auf sich nehmen, bezeichnet der Herr dann selbst in seinem, ewigen Lohn und ewiges Leben verheißenden Auftrag an den himmlischen Boten (S. 15 ff.):

Bote, ich wel dich sende
vere in daz enelende
czů mynen holden vrůnden:
den salt dů daz kunden
vnd alle mynen holden,
dy dorch mich lide wolden
mangerhande herczeleyt.
vnd sage en by miner warheyt
daz ich en darvmme wel geben
ewic lon vnd ewic leben.

Und nachdem Christus die Jungfrauen zur Bereitschaft auf die Feier seines hochzeitlichen Mahles, welches er aus Liebe zu ihnen veranstaltet, um sie zu sich zu setzen und für ihr Ungemach zu ergötzen, hat mahnen lassen, verweist ein Engel dieselben noch einmal auf Christi Macht und Liebe, um sie dadurch zur rechten Bereitschaft zu locken und zu treiben, indem er sagt (S. 16):

Nů horet, liben, sundern spot:
vch enputit der hemelichsche got —

u. s. w., wie oben S. 119 schon angeführt.

In Folge dieses Engelworts tritt die Entscheidung der Jungfrauen ein. Während die fünf Klugen auf die Mahnung zur rechten Bereitschaft mit Ernst eingehen, entziehen sich die fünf Thörichten dieser Mahnung mit Leichtsinn. Wir übergehen hier die Motivirung ihrer Entscheidung, welche auf der einen Seite zum Lohne, auf der andern zur Strafe führt. Ein flüchtiger, aus Schmerz und Angst erzeugter Stoßseufzer der Thörichten (S. 20), nämlich:

O vil sůze milder got,
dorch dyne marter vnd dorch dyne(n) tod
so gerůche dich erbarmen
hůte obir vns vil armen!

bleibt unbeachtet, weil sie aus Leichtsinn jeglicher Liebe zu Christus,

jeglichen werkthätigen Glaubens an ihn entbehren. Im Besitz dieses Schmuckes befinden sich die Klugen, welche nach Verschmähung der Welt und ihrer Lust Christum zum Gegenstand ihres Glaubens und ihrer Liebe erwählt haben und als gemüthvolle Vertreterinnen mystischer Innerlichkeit (S. 21) sagen können:

Wy haben der werlde ere
vorsmet dorch dy gotis lere,
hochvart vnd kundickeit
habe wy vorkorn dorch dy ewickeit.
vnd alliz daz in der werlde ist
daz habe wy gelazen dorch vnsen heren Jhesum Crist,
an den wy gelouben
vnd hangen mit vnsen ougen,
vnd den wy von herczen minnen
mit alle vnsen synnen.

In Hinblick auf diesen frommen, von edler Mystik getragenen Herzensglauben, in welchem die Klugen den erwählten Freund ihrer Seelen lieben und ihm leben, spricht dann der Herr das liebreiche Wort (ebendaselbst):

Sint ich vch habe vůnden
bereyt czů allen stunden:
darvmme wel ich vch geben
ewic lon vnd ewic leben,
vnd wel vch selben brenge
vz deseme enelende
czů der ewigen selickeit
dy vch myn vater hat bireyt.

Unmittelbar nach diesem Wort des Herrn beginnt die Darlegung und Feststellung des Verhältnisses, welches zwischen ihm und seiner Mutter Maria nach des Dichters Ansicht bestehen soll, indem er Christum sagen läßt:

Maria libe muter myn,
ich beuele dy dese iuncvrowelyn:
dů salt sů bi dich selben seczen
vnd alle ers vngemachs ergezczen.

Nachdem Maria das ihr aufgetragene Werk ausgeführt und gesungen: Transite ad me omnes etc., stimmen die Klugen sanctus, sanctus, sanctus und die Engel Gloria et honor etc. an. Darauf hebt die fünfte Kluge an, ihr Loblied hinsichtlich der ihnen widerfahrenen Gnade dem Herrn darzubringen mit den Worten (S. 22):

> Gelobit sist dů, milder Crist,
> dů hast vns in korczer vrist
> wol gelonit alle vnser erbeyt
> mit der ewigen selickeyt.
> ere vnd lob si dy, mildir Crist,
> wan dů eyn recht richter bist.
> gelobit sist dů, heylger geyst,
> wan dyn hulfe aller meyst
> vns czů desen vrouden hat bracht.
> wol uns daz vnser ie wart gedacht!
> wol vns hůte vnd vmmer mer,
> daz wy dich ie solden gesen:
> wan wy bi dy wese mag,
> dem dunken tůsint iar eyn tac.

Als die Thörichten, freilich ohne rechte Reue, ohne Buße, und mit einem zwischen Christus und Maria getheilten Herzen, um Theilnahme an dem hochzeitlichen Mahle zum Herrn flehen, erklärt er ihnen klar und bestimmt (S. 23):

> Wer syne czit der iogent vorsumit hat
> vnd syne sunde nicht gebuzit hat,
> komit her vor myn riche stan,
> he wirdit nicht in gelan.

Und als Christus bei dieser Erklärung beharret, treten alle Thörichten mit dem, was ihre Seele bewegt, nämlich mit dem Glauben an Maria's hilfreiche Fürsprache hervor. Sie werfen sich auf die Erde und singen: Recordare virgo mater etc. Auf die besondern Bitten der vierten und fünften Thörichten, den czorn und vnmut des Sohnes in Erbarmung umzuwandeln, verspricht Maria, selbst auf die Gefahr hin, daß ihre Fürbitte, weil sie weder ihr noch ihrem Kinde eine Liebe gethan hätten, vergeblich sei, den Versuch zu machen, ob sie irgend

eine Gnade bei ihrem lieben Kinde finden könnte. Doch trotz der inständigsten Bitte der Mutter, welche nichts unversucht läßt, das Herz des Sohnes zur Erbarmung „ober dese armen“ zu stimmen, bleibt Christus unerbittlich streng in seinem Gericht, indem er zu Maria das ihre und aller Heiligen Fürbitten vernichtende Wort spricht (S. 24):

> Muter, gedenke an dy wort
> dy sů vunden beschreben dort:
> hemel vnd erde solde er czůge,
> er myne wort in bruchen solden ste;
> dar noch alliz hemelische her
> mochte eynen sunder nicht erner.

Die Teufel beginnen dann die Rolle zu spielen, deren Grundzüge schon berichtet worden sind. Ehe sie das von Christus über die Thörichten verhängte Strafgericht ausführen, fleht Maria mit gebeugten Knieen noch einmal in der wehmuthsvollsten, zärtlichsten Weise zu Christus und schließt ihr Flehen mit der inbrünstigsten Bitte (S. 26):

> eya, vil libe gotes craft,
> trůt son vil guter,
> nů erhore dyner muter!
> vnd ab ich dy icheyn gůt getete,
> so gewere mich deser eyngen bete
> vnd laz dese iemerlichen schar
> ane orteyl czů dyner wirtschaft var.

Aber umsonst! Maria's Fürbitte bleibt unerhört. Sein kindliches Verhältniß zur Mutter wohl anerkennend, spricht Christus „leniter“, aber unwiderruflich das Endurtheil (S. 26):

> Swigit, vrowe můter myn!
> dy rede dy mag nicht gesy(n):
> dy wile sů in der werlde warn,
> gůter werc sů vorbarn.
> gereyte was en alle bosheyt:
> des vorsage ich en myne barmeherczickeit.
> wan sů myn dort nicht geruchten,
> des bevele ich sů den vorvluchten.
> er spote růwe toůc czů nichte.

ich müz nü vil rechte richte.
get, ie vorvlüchten an sele vnd an libe!
von mir wel ich vch vortribe.
get in daz vůr daz bereytet ist
den tüfelen vnd alle erre genist!
arme sünder, geng von mir!
trost vnd gnade vorsage ich dy.
kere von den ougen myn!
myn antlicze wirt dy nummer schyn.
scheyde von myme riche
daz dů vil iemerliche
mit dynen sunden vorlorn hast.
trac mit dir der sunde last,
geng hen von my vnd schry ach vnd owe!
dyn wirt rat nů noch nummerme.

Unmittelbar nach diesem Endurtheil des Herrn umgeben die Teufel die fünf Thörichten mit Ketten, um sie zur Hölle zu schleppen.

Während die Kränze der Thörichten, welche sich an die Brust schlagen, an ihrem Haupte herabhangen, stimmen dieselben der Reihe nach die jammervollsten Klaglieder an. Unter Hervorhebung des Verderbens der Sünde und unter Hinweisung auf die Verehrung Gottes und seiner lieben Mutter, obschon sie nicht Macht hat, ihr großes Herzeleid zu wenden, lassen die durch Schaden klugen Thörichten ernste Mahnungen an die Zuhörer zu rechter Reue um ihre Sünde und zu zeitiger Buße laut werden (S. 29):

eya nů wyndit vwere hende,
alle dy nů in sunden leben
vnd betet got daz her vch eyn gůt eynde geben
vnd rechte růwe vmme vwere sunde:
daz rate ich vch also eyn vrůnt syme vrunde.
wan wer syne guten werc gespart
biz an dy letsten henevart,
des ruwe wirt vil cleyne:
daz wizzet allegemeine.
also ist geschen vns vil armen:

daz lazet vch erbarmen,
daz wy des nicht geruchten.
des sy wy der vorvluchten
dy in dy helle muzzen ge
vnd pyne lide ane eynde vmmerme.

In dem Bewußtsein, daß sie unrettbar verloren sind, wird der Ausdruck ihrer Klagen noch schmerzensvoller. Wie ein Weib nur klagen kann, so geschieht's aus ihrem einer sturmbewegten See gleichenden Herzen, welches in Maria's fruchtloser Fürbitte den letzten Anker der Hoffnung verloren hat. Von Gott verflucht, bekennen sie (die 1.) wohl, daß sie ihn erzürnt haben, aber sie (die 2.) können nicht begreifen, weshalb der Herr seiner Mutter Gebet nicht erhören will. Obschon in Ketten und Banden, erfleht die 3. Thörichte noch einmal Hilfe von Maria, der Gottes-Mutter, wenn sie sie „eyn loseryn". Nach dem Bekenntniß der 4., daß die Sünde ihr Verderben ist, sprechen sie (die 5.) den Wunsch aus, daß der „her Tot" sie morden und so von allem Jammer und Kummer befreien möge.

Auf diese 1. Reihenfolge der Klagen der fünf Thörichten folgt eine 2., welche neben den erneuerten Klagen manch' andern interessanten Zug enthält. Durch Schaden klug ertheilt die 1. Thörichte die Mahnung (S. 31):

ye mogit vch wol vorsynne by vnser heneuart,
vnd wolt ie gotis hulde wol gewinne, so sy dy sunde me bewart.

Nachdem die 2. Thörichte auf ihren endlosen Jammer im Gegensatz zu der ewigen Freude der Klugen hingewiesen hat, wünscht die 3. Thörichte Ruhe Allen, die in der Welt sind — eine Ruhe, welche sie an Leib und Seele schmerzlich entbehrt. Auf den Weheruf der 4. über die Leiden und jämmerliche Fahrt, über die Scheidung von der himmlischen Schaar, wie auch über die Trennung von dem freudereichen Gott, folgt dann der Weheruf der 5. Thörichten über die „schwere und ängstliche Noth" (S. 32):

nu moge wy nicht ersterben vnd syn ewiclichen tot.
dy grundelose pyne dy wirdit vnse grab:
da muzze wy iamer ewiclichen lide, wan nyman vns geheyle mac.

Noch einmal erhebt die 4. Thörichte ihren Ach- und Weheruf über

ich můz nů vil rechte richte.
get, ie vorvlůchten an sele vnd an libe!
von mir wel ich vch vortribe.
get in daz vůr daz bereytet ist
den tůfelen vnd alle erre genist!
arme sůnder, geng von mir!
trost vnd gnade vorsage ich dy.
kere von den ougen myn!
myn antlicze wirt dy nummer schyn.
scheyde von myme riche
daz dů vil iemerliche
mit dynen sunden vorlorn hast.
trac mit dir der sunde last,
geng hen von my vnd schry ach vnd owe!
dyn wirt rat nů noch nummerme.

Unmittelbar nach diesem Endurtheil des Herrn umgeben die Teufel die fünf Thörichten mit Ketten, um sie zur Hölle zu schleppen.

Während die Kränze der Thörichten, welche sich an die Brust schlagen, an ihrem Haupte herabhangen, stimmen dieselben der Reihe nach die jammervollsten Klaglieder an. Unter Hervorhebung des Verderbens der Sünde und unter Hinweisung auf die Verehrung Gottes und seiner lieben Mutter, obschon sie nicht Macht hat, ihr großes Herzeleid zu wenden, lassen die durch Schaden klugen Thörichten ernste Mahnungen an die Zuhörer zu rechter Reue um ihre Sünde und zu zeitiger Buße laut werden (S. 29):

eya nů wyndit vwere hende,
alle dy nů in sunden leben
vnd betet got daz her vch eyn gůt eynde geben
vnd rechte růwe vmme vwere sunde:
daz rate ich vch also eyn vrůnt syme vrunde.
wan wer syne guten werc gespart
biz an dy letsten henevart,
des ruwe wirt vil cleyne:
daz wizzet allegemeine.
also ist geschen vns vil armen:

daz lazet vch erbarmen,
daz wy des nicht geruchten.
des sy wy der vorvluchten
dy in dy helle muzzen ge
vnd pyne lide ane eynde vmmerme.

In dem Bewußtsein, daß sie unrettbar verloren sind, wird der Ausdruck ihrer Klagen noch schmerzensvoller. Wie ein Weib nur klagen kann, so geschieht's aus ihrem einer sturmbewegten See gleichenden Herzen, welches in Maria's fruchtloser Fürbitte den letzten Anker der Hoffnung verloren hat. Von Gott verflucht, bekennen sie (die 1.) wohl, daß sie ihn erzürnt haben, aber sie (die 2.) können nicht begreifen, weshalb der Herr seiner Mutter Gebet nicht erhören will. Obschon in Ketten und Banden, erfleht die 3. Thörichte noch einmal Hilfe von Maria, der Gottes-Mutter, wenn sie sie „eyn loseryn". Nach dem Bekenntniß der 4., daß die Sünde ihr Verderben ist, sprechen sie (die 5.) den Wunsch aus, daß der „her Tot" sie morden und so von allem Jammer und Kummer befreien möge.

Auf diese 1. Reihenfolge der Klagen der fünf Thörichten folgt eine 2., welche neben den erneuerten Klagen manch' andern interessanten Zug enthält. Durch Schaden klug ertheilt die 1. Thörichte die Mahnung (S. 31):

ye mogit vch wol vorsynne by vnser heneuart,
vnd wolt ie gotis hulde wol gewinne, so sy dy sunde me bewart.

Nachdem die 2. Thörichte auf ihren endlosen Jammer im Gegensatz zu der ewigen Freude der Klugen hingewiesen hat, wünscht die 3. Thörichte Ruhe Allen, die in der Welt sind — eine Ruhe, welche sie an Leib und Seele schmerzlich entbehrt. Auf den Weheruf der 4. über die Leiden und jämmerliche Fahrt, über die Scheidung von der himmlischen Schaar, wie auch über die Trennung von dem freudereichen Gott, folgt dann der Weheruf der 5. Thörichten über die „schwere und ängstliche Noth" (S. 32):

nu moge wy nicht ersterben vnd syn ewiclichen tot.
dy grundelose pyne dy wirdit vnse grab:
da muzze wy iamer ewiclichen lide, wan nyman vns geheyle mac.

Noch einmal erhebt die 4. Thörichte ihren Ach- und Weheruf über

sich und ihre Genossen. Sie beklagt ihre Geburt und bekennt, daß Christi Tod umsonst für sie gewesen ist. Ja, sie kann nicht umhin zu gestehen (S. 32):

> wy sin vorvarn an vnsen letsten stvnden
> gar ane rvwe vnd ane bicht.

Die 5. Thörichte läßt keine Klagen mehr laut werden, sondern gibt, auf ihrem Schmerzenswege erleuchtet von dem Lichte evangelischer Wahrheit, den um ihr Schicksal trauernden Freunden und Verwandten einen den Anschauungen der Kirche und ihrer Glieder völlig entgegentretenden Wink, nämlich Alles zu unterlassen, was zur Erlösung aus dem Zustande der Unseligkeit für heilsam gehalten werde. Das weit über die mittelalterliche Zeit hinausreichende Wort lautet (S. 32):

> Vrunt vnd moge, ie endorft vch můwe nicht,
> spende vnd gabe daz ist vns gar eyn nicht.
> waz man vns gutis noch tůt, daz ist gar vorlorn,
> eyn tot baz hulfe den eyn selgerete: wy vordinet gotis czorn.[1])

Den Kulminationspunkt und prägnanten Gesammtausdruck der Klagen, welche die Thörichten zu wiederholten Malen der Reihe nach anstimmen, bildet der Chor, welcher nach jeder einzelnen Klagrede in den Weheruf ausbricht:

> Owe vnd owe!
> sul wy Jhesum Cristum nummerme gese?

ein Weheruf, dessen evangelischer Grundgedanke ebenfalls mit der Theologie des Thomas Aquinas in Verbindung steht. In der Visio Dei besteht wesentlich die Seligkeit, deren Erlangung vermittelt wird durch die Gnade (cf. P. II. I. Qu. 5. art. 5).

Mit Bezug auf das Schlußwort der 5. Thörichten:

> wy (han) vordinet gotis czorn

schließt der Chor mit dem die Seelen aller Thörichten erfüllenden Schmerzenswort:

> des sy wy ewiclichen vorlorn.

Fürwahr, ein schmerzensvolles Wort, mit welchem zugleich die

1) Lies: waz man uns noch gûtis tête, daz ist gar vorlorn,
der Tôt baz hulfe denne ein sêlgerête: wi hân vordînet gotis zorn.

Nichtigkeit der kirchlichen Versöhnungsmittel des Mittelalters, z. B. Spenden, Seelenmessen, Ablaß u. s. w., klar und deutlich ausgesprochen wurde — ein Wort, welches sammt Allem, was ihm vorausgeht, für den in den Lehren der mittelalterlichen Kirche aufgewachsenen, von der Stimme seines Gewissens geweckten Landgrafen den geschichtlich berichteten, tieferschütternden, unheilvollen Erfolg haben konnte. Mit diesem gewaltig ernsten Schlußworte widerspricht der Verfasser des Schauspiels offenbar den kirchlich-religiösen Anschauungen seiner Zeit, aber nicht dem Geiste des Evangeliums und dem durch denselben Geist geweckten und genährten rein menschlichen Gefühl und Bewußtsein. Das Herz der Thörichten war kein reuiges, wie jener Dominikaner ein wahrhaft reuiges Herz sich dachte dem Worte gemäß, welches der seit Dominikus im Orden hochgehaltene Apostel Paulus in 2. Cor. 7, 10. im Einklang mit dem Evangelium aus eigener Herzens- und Lebenserfahrung geschrieben hat. Die Thörichten befinden sich nach ihrem innern und äußern Wesen nicht in der „göttlichen Traurigkeit", d. h. in dem gottgewollten Zustand, in welchem der Mensch trauert über die Sünde, sondern nur in der „weltlichen Traurigkeit", d. h. in dem armseligen Zustand, in welchem der Mensch nur trauert über die Folgen der Sünde. Wie aber Gott und Welt von einander verschieden sind, so auch die göttliche und weltliche Traurigkeit in ihren Folgen. Während die göttliche Traurigkeit wirket zur Seligkeit eine „Reue, die Niemand gereuet", wirket die weltliche Traurigkeit „den Tod", d. h. schließet aus vom Heil und der Seelen Seligkeit, selbst wenn Maria und alle Heiligen als Vermittler, ja sogar Christus als Spender dieser Güter angefleht wird mit Seufzern und Thränen. Nur der bußfertige Glaube an Gottes Gnade in Christo — das ist die religiöse Höhe, zu welcher jener Eisenacher Dominikaner voll reformatorischen Geistes und Herzens sich erhebt und das heilsbedürftige Volk Thüringens emporführen will; — nur die fides charitate formata, d. h. die innige Glaubens-, Liebes- und Lebensgemeinschaft mit dem Herrn ist nach Sinn und Tendenz des ganzen Spieles der Weg, auf welchem die „liben lute", ohne Vermittlung der Kirche und ihrer Heiligen mit Maria an der Spitze, nicht verloren gehen, sondern das ewige Leben haben.

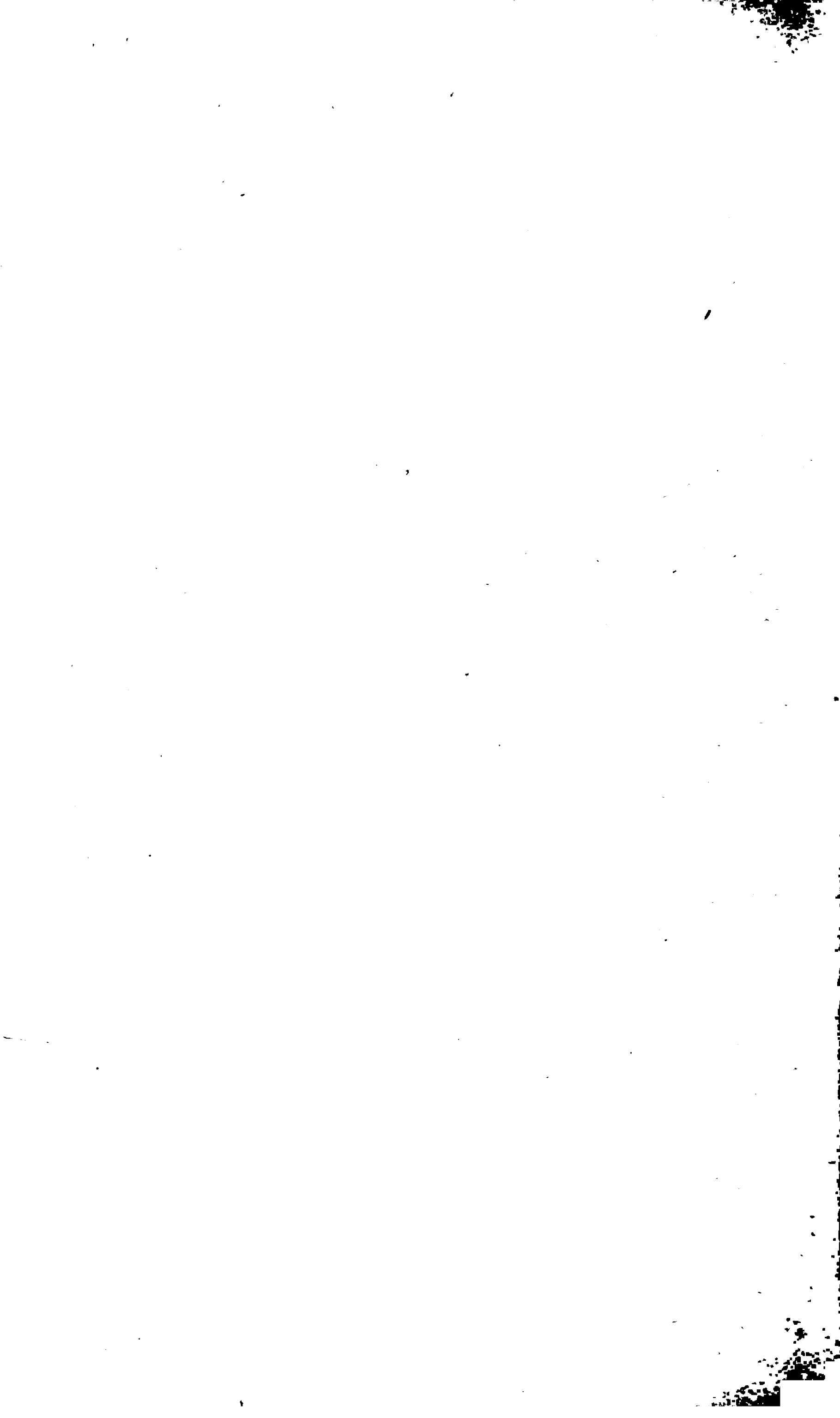
In Hinblick auf solche Gedanken nehmen wir in dem Schauspiel von den zehn Jungfrauen einen bedeutenden Fortschritt religiös-sittlicher Erkenntniß wahr. Denn während die geistlichen Dramen im Mittelalter den ausdrucksvollen Stempel des kirchlichen Glaubens und der katholischen Moral ihrer Zeit tragen, treten in dem Eisenacher Spiel Anschauungen hervor, welche über die damaligen Anschauungen der Kirche und des Volks weit hinausgehen, die eingeschläferten Gewissen wecken und den Weg bahnen zur Reformation des Kirchen- und Volksglaubens in den thüringischen Landen.

IV.

Kaiser Friedrich II und die h. Elisabeth.

Von

Dr. B. Bilbassoff.



Der Brief des Kaisers Friedrich II an den Bruder Elias über die heilige Elisabeth, welchen wir jetzt zum ersten Mal veröffentlichen, ist aus der längst bekannt gewordenen Sammlung der Briefe von Petrus de Vinea entnommen, die in der Bibliothek des Athenäums zu Turin aufbewahrt ist. Bekanntlich war J. Pasini — Codices Manuscripti bibliothecae Regii Taurinensis Athenaei. Taurini. 1799. Codices MSS. latini, p. 257—259 — der erste, der über diesen Codex ein paar Worte ausgesprochen hat; nach ihm hat H. G. Pertz in seinem Archiv, V. 383 sqq. die Aufmerksamkeit auf diesen Codex gerichtet; später hat H. W. Dönniges einige Documente aus demselben in seine Acta Henrici VII imperatoris Romanorum et Monumenta quaedam alia medii aevi. Berolini. 1839. aufgenommen und in seiner Kritik der Quellen für die Geschichte Heinrichs des VII des Luxemburgers (Beilage S. 314—343) ein ziemlich vollständiges Register des ganzen Codex angeführt; endlich hat H. Huillard-Bréholles in seinem neulich erschienenen Werke — Vie et correspondance de Pierre de la Vigne. Paris 1864. — zwei Briefe aus diesem Turiner Codex gedruckt (Pieces Justificatives NN. 24 et 25. p. 323—325). Durch das letzte Werk ist uns Gelegenheit geboten, über den fraglichen Brief des Kaisers an den Bruder Elias Näheres kennen zu lernen. Der berühmte Herausgeber der diplomatischen Aktenstücke Friedrichs II führt nämlich zwei Stellen aus diesem Briefe an, welche seine Ideen über die reformistischen Tendenzen des Kaisers stützen sollten, nämlich die: la tendance de l'Empereur à faire prédominer l'élément laïque dans les institutions religieuses et à réclamer pour lui le partage de la sainteté, p. 204. und S. 206: il importait à l'Empereur que le peuple s'habituât à croire à la sain-

teté de personnes laïques, surtout quand elles étaient de sang royal. Unserer Bitte zuvorkommend, hat der Verfasser uns die Abschrift des Briefes geschickt, begleitet von einem freundlichen Brief, worin er uns gestattet, den Brief entweder fragmentarisch oder in extenso zu veröffentlichen. Einige Tage später haben wir Gelegenheit gehabt, eine mit der Versicherung des Directors der Turiner Bibliothek H. G. Gorresio [1]) versehene vollständige Copie zu erhalten. Da nun jetzt zwei Abschriften dieses Briefes vorhanden sind, so veröffentlichen wir die letztere, indem wir die kaum wichtigen Abweichungen der Copie des H. Huillard-Bréholles unter dem Texte beifügen.

Alle die den Codex selbst gesehen haben, sind über die Zeit der Abschrift einverstanden. Den Schriftzügen nach hat H. Pasini den Codex dem XV. Jahrhundert zugeschrieben (p. 257), H. Pertz — dem Ende XIV. oder Anfang XV. W. Dönniges sagt: der erste Theil ist von einer Hand geschrieben, die gewiß dem Anfange und der Mitte des XIV. Jahrhunderts angehört; der zweite aber bezieht sich meistens auf die zweite Hälfte des XIV. Jahrhunderts und rührt von einer Hand her, die mit der Schreibart der Urkunden aus Carls IV Zeit viele Ähnlichkeit hat, vielleicht aber schon in den Anfang des XV. Jahrhunderts gehört. (S. 315). Endlich H. Huillard-Bréholles: écriture de la fin du quatorzième siècle (p. 285). Wenn auch H. Huillard-Bréholles im obenerwähnten Briefe zu uns sagt: le MS. de Turin est fort difficile à lire et offre un systême d'abréviations extrêmement bizarre, so stimmt er vollkommen der Meinung des H. Dönniges bei: der Codex ist mit sehr vielen und schwierigen Abkürzungen geschrieben.

Die Echtheit dieses Briefes steht außer Zweifel. Nachdem der Lombardenbund am 5. und 7. November 1235 erneuert und die friedliche Legation des berühmten Großmeisters des Deutschen Ordens Heinrich von Salza, trotz seinen Bemühungen und wegen der Zögerung der lombardischen Städte, verfehlt war; nachdem die mächtige

1) Dichiaro io infrascritto che la copia della presente lettera tratta da un Codice di miscellanee della R. Biblioteca dell' Università di Torino, è stata fatta colla massima diligenza ed è pienamente conforme all' Originale. G. Gorresio. Direttore della Biblioteca. (L. S.) Torino il di 8 di Marzo 1866.

Hand Gregors IX sich wieder geltend machte, — so war es für Jeden klar, daß nur Krieg übrig blieb, um die lombardische, ja wir möchten sagen, welthistorische Frage zu lösen. Im April 1236 treffen wir Hermann von Salza schon in Speier (Hist. dipl. Fr. II. IV. 832); der 1. Mai ist aber der von Erzbischof Siegfried von Mainz zur Erhebung der Gebeine der h. Elisabeth festgesetzte Tag. Kein Zweifel, daß der Kaiser, ein so kluger Politiker als er war, jede Gelegenheit zu benutzen wußte, um seine Macht vor dem Zusammenstoß mit der Kirche zu vergrößern. Caesarius Heisterbacensis erzählt unter dem 1. Mai 1236: imperator Fridericus, omnibus negotiis suis postpositis, ad festum translationis concurrit, fama sanctitatis beatae Elizabeth attractus et illectus ... Interim dominus imperator adveniens, tunica grisea indutus, nudis pedibus, cum magna devotione et humilitate, turbis hinc inde ipsum comprimentibus, in Kalendis Maii, summo diluculo, locum adiit, sepulchrum intravit, et principibus sibi assistentibus archam cum sacro corpore elevans, cum multa vociferatione clericis laudes divinas resonantibus, ad locum praeparatum transtulerunt ... Imperator vero coronam auream de lapide pretioso eidem capiti imposuit, in signum devotionis suae Sanctae Elizabeth, quae filia Regis fuerat, illam offerens [2]). „Wie durfte nun der Mann Ketzer und Ungläubiger gescholten werden, der eben solche Beweise seiner Gläubigkeit gegeben hatte?" fragt E. Winkelmann in seinem trefflichen Werke (Geschichte K. Friedrichs II, 2. B., 1. Abthl., S. 26). Nachdem aber diese kirchlich-politische Feierlichkeit beendigt war, schreibt der Kaiser einen Brief an den Bruder Elias, führt ein paar Wunder der h. Elisabeth an, und schließt mit den Worten: „Da wir ja über dies zeitliche Freude pflegen, wollen wir zum Ruhme ewiger Seligkeit zu gelangen suchen; um dies zu erlangen, rufen wir, da der Mangel an eignen Verdiensten uns Schiffbruch leiden läßt, die Hilfe eurer Gebete an, o Brüder; indem wir eure Frömmigkeit eifrig bitten, durch eure Briefe dies hinzuzufügen, daß das, was wir von euch als Gegenwärtigen bitten, auch von den übrigen Brüdern eures Ordens zu thun sei, deren Leben,

2) gedruckt bei H. Städtler, Leben der h. Elisabeth (a. d. Franz. v. Montalambert) Aachen 1837. Fragment aus Cäsarius von Heisterbach, S. 585—591.

nach unserem Urtheil, den Sterblichen eine feste Stütze ist." Wer kann aus diesen Worten herauslesen, daß ein so unschuldiger Brief im Namen des Kaisers untergeschoben sei?

Bedeutend wichtiger aber ist dabei die Frage nach der Zeit der Abfassung des Briefes. H. Huillard-Bréholles ist der Meinung, daß derselbe vor der Canonisation der h. Elisabeth, also vor dem 26. Mai 1235 geschrieben sei; er sagt nämlich: „on le (Frédéric II) vit en présence d'une foule innombrable lever à Marbourg le corps d'Elisabeth de Hongrie, et poser une couronne d'or sur la tête de cette princesse, dont il attesta les miracles par une déclaration publique. Il la proclame sainte, avant même qu'elle soit canonisée par l'autorité compétente, dans une lettre adressée à frère Hélie et dont le début a tout-à-fait l'allure de cette rhétorique biblique particulière aux bulles pontificales, und zieht daraus den Schluß: ainsi l'Empereur réfutait dans une occasion solennelle ce perpétuel reproche de toucher aux choses saintes que lui adressaient les Papes, et il s'inquiétait peu d'être comparé par eux au profane Oza (Hist. dipl. IV. 919), puni de mort pour avoir osé porter la main à l'arche sainte, ou au roi Ozias (Alb. Beham. in Bibl. des liter. Vereins in Stuttgart. XVI. 70) qui, pour avoir voulu faire fonction de prêtre et de roi, avait été frappé de la lèpre et chassé du trone (p. 205). Obwohl nun im Briefe selbst das präcise Datum fehlt, so können wir doch aus demselben ersehen, daß er nicht früher als Ende Mai 1236 geschrieben war. Wäre der Brief vor der Heiligsprechung der h. Elisabeth von der Seite „der gebührenden Gewalt", d. h. dem Papste, abgefaßt, so hätte es darin unmöglich heißen können: Venerabilem patrem Summum Pontificem ac Romanam Ecclesiam fidei nostre caput, et matrem efficaciter induxerunt, ut nomen et corpus ejusdem inspiratione divina Sanctorum catalogo sociarent. Daß aber der Brief sogar erst nach der Translation geschrieben ist, deuten die Worte an: Vivit et ambulat, cui per decennium claudo in translatione beate Elisabeth, nobis presentibus, celebrata, divina clementia nervorum vires restituit et membrorum. Wir glauben aber die Zeit der Abfassung noch bestimmter fixiren zu können:

Aus den Annales Minorum (auctore L. Waddingo. Romae 1731. ed. secunda) entnehmen wir, daß Elias, quem quidam ex Bivillo pago, agri Assisiensis, alii de villa vulgo Cellule comitatus Cortonae ortum, alii Pedemontanum affirmant (I. 109), im J. 1211 in den Minoriten-Orden eingetreten war; daß er im J. 1219 zum Vikar des Ordens von Franz von Assisi selber erhoben wurde (I. 331), und dann später, im J. 1221, noch einmal als Vikar erscheint (II. 3). Nach dem Tode des h. Franciskus wird Elias im J. 1227 zum Minister erwählt und vom Papste bestätigt (II. 164); drei Jahre später, 1230, ist Elias von Gregor abgesetzt und Johannes Parens an die Spitze des Ordens gestellt (II. 242). Endlich am 18. Mai 1236 wird Elias zum zweiten Mal als General des Ordens proklamirt (II. 412). Da der Kaiser in dem Titel des Briefes ihn frater nennt, könnte man glauben, daß der Brief geschrieben sei, bevor der Kaiser die zweite Erhöhung des Elias kennen gelernt; wir können uns aber nicht auf den offenbar verdorbenen Titel stützen, und, zweitens, der Minister Minorum Ordinis bleibt trotzdem ein frater. Indem aber der Kaiser am Schlusse des Briefes schreibt faciendum, so scheint uns, als könnte Friedrich diese Form nur in derjenigen Zeit gebrauchen, als Elias an der Spitze des Ordens stand. Ist unsere Vermuthung richtig, so erhellt auch daraus, daß der Brief nach dem 18. Mai 1236 geschrieben ist. Es ist gerade die Zeit, wo es dem Kaiser sehr wichtig war, sich als demüthigen Sohn der Kirche darzustellen; überdies fehlte es später an Gelegenheit einen solchen Brief zu schreiben.

Wenn aber das Ende Mai 1236 als Zeit der Abfassung des Briefes eine ausgemachte Sache ist, so scheint uns, als sei es jetzt erlaubt die jedenfalls unangenehme Pflicht von uns abzuwenden, nämlich unsere Ansicht zu äußern über die obenangeführte Meinung des H. Huillard-Bréholles, welche er als Schluß aus diesem Brief zieht, um so mehr als sie jetzt ziemlich klar für sich selbst spricht. Andere Schlußfolgerungen, die der Herausgeber der Historia diplomatica Friderici Secundi aus den Aktenstücken über die angeblichen reformistischen Neigungen des Kaisers abzuleiten sich bemüht, fürchten wir, werden auf ähnlich schwachen Füßen stehn.

Wir verhehlen indeß nicht, wie sehr wir dem H. Huillard-Br

holles zu Danke verpflichtet sind, nachdem er uns die Abschrift dieses Briefes geschickt hat, der von ihm für die Supplements à l'histoire diplomatique de Frédéric II bestimmt ist. Dr. B. Bilbassoff.

(E cod. Bibl. Turon. Athen. DCCCXXXIV. E. II. 18.)

Fridericus Dei gratia [3]) fratri Elie et universis fratribus etc. Obdormientium oculos et obduratorum corda vox ex alto veniens diebus nostris mirabiliter excitavit et quos sapor mundane dulcedinis ex antiqui serpentis insidiis fraudolenter illexerat, renovate potentie stimulus, contra quem recalcitrare non licet, in fecis luto tabescere diutius non permisit, dum ad indubitatam fidem eorum, que de potentie divine miraculis et evangelice veritatis scripta testantur, testem qualibet exceptione majorem Beate Elisabeth corpus utique inter viventes mortuum et inter mortuos vivum, virtus nobis altissimi mirifice presentavit. Exultat fidelis igitur et dormiens in peccatis et incredulitatis errore corda lapidea demolescant. Elevate in circuitu oculos vestros et videte quam magnus est Dominus, qui facit mirabilia magna Solus, qui feminei sexus infirma corroborans, elatiorem in terris humilians ut humilem postmodum elevaret in celis, et juvenem viduam post immatutinum obitum viri sui in continentie soliditate firmavit, dum, fastigio regie fortune deposito, hospitalis obsequio landgraviam [4]) revocans, premium virginis corrupte restituit, et diviti gratiam paupertatis. Hec est elocutio singularis, dum unius testis solummodo fecerimus mentionem veritatis in aliquo munimenta diminuat, quam opera corporis gloriosi subjecta multorum oculis videntium manifestissime protestantur. Vivit enim, vivus adhuc, mortuus excitatus, qui triduo suspensus in furcis luce inita se per intercessionem beatissimi corporis antedicti [5]) vite viventi ut redditum gloriatur. Vivit et videt, quem luminibus oculorum orbatum in totum visui restitutum multi testantur. Vivit et ambulat cui per decennium claudo in translatione beate Elisabeth, nobis

3) Romanorum imperator semper augustus, Jerusalem et Sicilie rex.

4) MS.: h. obsequii longraviam. — Huil.-Bréh.: passage altéré.

5) Huil.-Bréh.: audiendum

presentibus, celebrata, divina clementia nervorum vires restituit et membrorum. Non sunt ignota nec oculta miracula, que multorum testium fide dignorum testimoniis approbantur. Venerabilem patrem Summum Pontificem ac Romanam Ecclesiam fidei nostre caput, et matrem efficaciter induxerunt, ut nomen et corpus ejusdem inspiratione divina Sanctorum catalogo sociarent. Quid plura? Etsi nobis miraculorum omnium, que tamen indubitata sunt, nobis monimenta deficerent, precedentis vite probatio sequentis mortis, vel immortalitatis [6]) potius gloriam evidentissime approbaret. Quis ergo sanctorum meritis dignissimam fore non crederet, que, ut ancilla fieret, obsequiosa voluit [7]) remanere, que temporalium filiorum mater esse credidit ut patris eterni filia redderetur. Clariorem et preconionem gloriam nostra lingua diffunderet, si suscepti testimonii nomen possemus effugere, quasi ut vitam libentur ejus et opera commendemus, quam, velut diximus, Langravii Turingie karissimi conjugem [8]) nostri zelo dileximus affectione sincera. Nec in ejus laude propterea verecundie rubore perfundimur quod imperialis excellentie radiis illustrati, nos in regie mulieris preconiis dilatamus. Nam et Salvatorem nostrum Jesum Nazarenum de regia stirpe Davidica processisse gaudemus et arcam federis solo tactu nobilium pertractari veteris testamenti tabule protestantur. Testamur et in omnibus veritatis auctorem quod ad hec non affectio sanguinis proximi vel remoti, nobilis aut privati, sed sancta devotio nos inducit, quam ex hiis que fide prospeximus oculata concepimus, et quam evidentiorem vitam commendamus, quorum [9]) et aliorum exempla libentissime propagemus [10]), quod tamen elatis nostre temporibus divina potentia beate Halisabeth meritis antiqua miracula revocavit, vidisse gaudemus. Utpote que super hiis temporalem letitiam agimus, ad eterne beatitudinis gloriam

6) MS.: mortalitatis

7) MS.: noluit

8) MS.: consanguinei

9) Huil.-Bréh.: ignotorum

10) Huil.-Bréh.: propagamus

aspiremus, ad cujus consortium, quia defectum[11]) meritorum nostrorum suffragia patiuntur, orationem vestrarum fratres presidia convocamus, religionem vestram affectuose rogantes, quatenus quod a vobis presentibus exoramus, faciendum a ceteris fratribus ordinis vestri, quorum vitam columnam immobilem mortalibus extimamus, per vestras litteras injungatis.

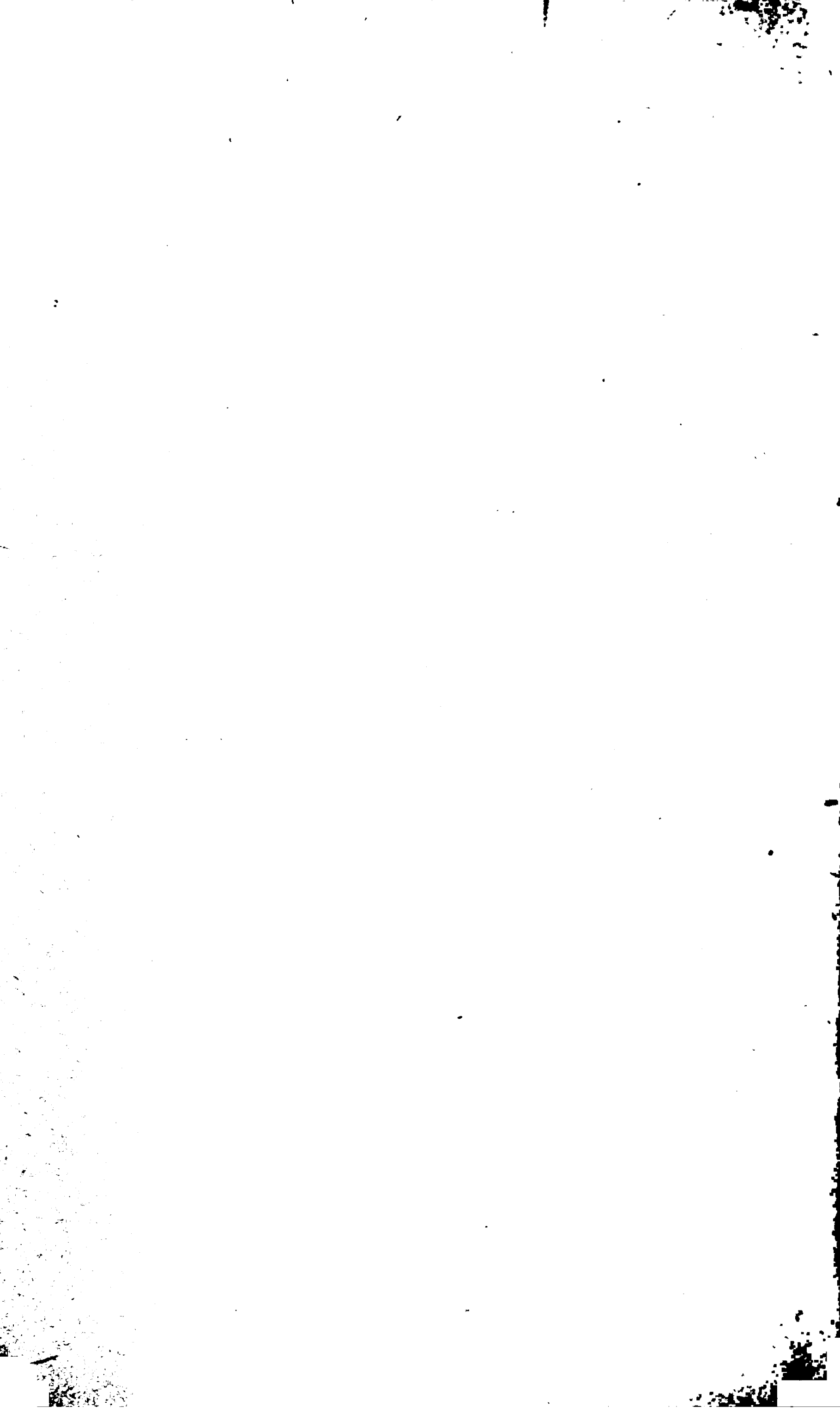
---

11) Huil.-Bréh.: defectus

Zur Nachricht.

Geschichte der Deutschen Ordens-Commende Griefstedt. Von J. G. L. Anderson, Königl. Regierungs-Secretär und Rendant des Griefstedter Stiftungs-Fonds. Erfurt 1866. X u. 442 S. Im Selbstverlag des Verfassers. Ladenpreis 1 Thlr. 20 Sgr.

Der Verfasser offerirt den Mitgliedern des Vereins für Thüringische Geschichte und Alterthumskunde, falls sich dieselben an ihn wenden, das Werk für die Hälfte des Ladenpreises.

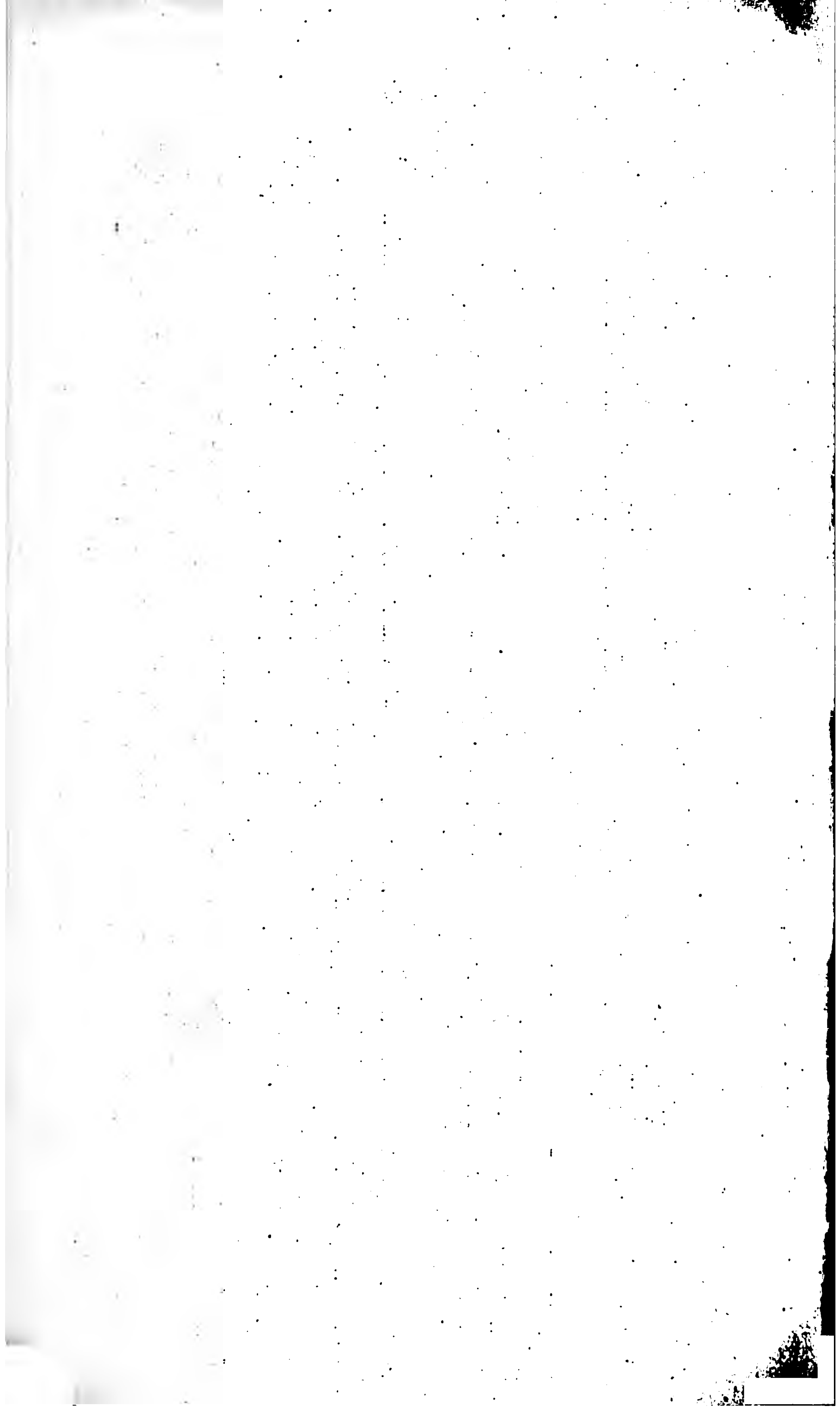


V.

Geschichte des Schlosses Tenneberg.

Von

Herrn Dr. C. Polack
in Waltershausen.



Tenneberg.

Malerisch erhebt sich auf dem nordwestlichen Abhang des langgestreckten Burgberges, eines Vorberges des thür. Waldes, das Schloß aus prächtigen Laubkronen. Der Berg heißt in Urkunden des 16. Jahrh. statt Tenneberg auch schlechthin der Hain unter Tenneberg. Zu den Füßen desselben liegt das Städtchen Waltershausen mit 4000 Einwohnern, von dem sich ein großer Theil um die Höhe herumschmiegt. Die Geschichte Tennebergs erscheint deshalb von besonderem Interesse, weil es eines von den wenigen Schlössern ist, das aus alter Zeit Amtssitz geblieben und deshalb dem Verfall entrissen worden ist.

Die Form des Schlosses ist hufeisenförmig gestaltet, so daß der bogenförmige Theil auf jenem Abhang steht, die beiden von diesem auslaufenden Flügel nach dem Kamm des Berges hin liegen, durch den, das Portal enthaltenden, Frontbau nach dem äußeren Schloßplatz geschlossen sind und der Hof mit seiner nach N. liegenden Colonnade innerhalb dieser Räume als ein längliches Viereck sich gestaltet. Über den beras'ten Schloßplatz hinüber liegt ein großes zweistockiges Wohnhaus, das um 1729 von Herzog Friedrich II von Gotha-Altenburg als Amthaus erbaut wurde und jetzt Dienstwohnung des Rentamtmanns ist. Südöstlich hinter diesem Gebäude liegt dasjenige, welches die Gefängnisse und die Wohnung des Amtsdieners vom Justizamt enthält; die des Dieners vom Landrathsamt und desjenigen vom Rentamt ist im Schlosse selbst. Zur Seite des Schloßplatzes zwischen dem Schloß und dem Amthaus liegen als ein langer Bau unter gleichem Dachstuhl die Wirthschaftsgebäude. Hinter jener Amtswohnung des Rentbeamten erhebt sich hügelartig der zu derselben gehörige Gar-

ten, welcher durch eine Vertiefung von dem fortlaufenden Kamm des Berges getrennt ist und der Grund und Boden des alten Schlosses Tenneberg war, das bis zum J. 1392 stand, so daß jene Vertiefung als der Rest des alten Burggrabens angesehen werden muß.

I. Das alte Schloß Tenneberg von X bis 1392.

Der Ursprung des alten Schlosses ist so dunkel, daß ihn die Chronisten sogar, ohne jeden haltbaren Grund, in die Zeit des thür. Königreichs versetzen [1]), und ein neuerer, Gregori [2]), denselben Ludwig dem Bärtigen zuschreibt, ebenfalls ohne Angabe einer Quelle. Eine solche haben wir wenigstens für den Namen Tenneberg in der Schenkungsurkunde Konrads II für den genannten Grafen von 1039, doch ist unter demselben wohl nur der Berg gemeint.

Sehr wahrscheinlich ist es wenigstens, daß schon vor 1141 das Schloß stand und unterhalb desselben der Ort Waltershausen, denn der Erzbischof Marcolf von Mainz bestimmte in diesem Jahre auf Bitten des Abtes Ernst v. Reinhardtsbrunn den Umfang des Sprengels der alten 1040 von Ludwig dem Bärtigen erbauten Kirche bei Altenberge, genauer und ermächtigte sie zur Erhebung der Zehnten und zur Ausübung der geistlichen Verrichtungen in demselben. Die letztere Bestimmung hatte sein Vorgänger, Erzbischof Bardo, der die Kirche zur Taufe Ludwig des Springers eingeweiht [3]), schon getroffen. Der Bezirk, den dieser Sprengel umfaßte, ging von Adelherishagen (?) durch das Thal Teneberc bis zum Flüßchen Loifaha, d. h. Wasser von der Loiba (thür. Wald) herab, jetzt das Schilfwasser durch Friedrichroda u. s. w. und Linaha (Leina), in die sich jenes unterhalb des Dorfes Ernstroda ergießt, dann zu dem Orte Stoicis accaron (Acker — wahrscheinlich der Name einer Feldmarke) bis zu dem Orte Erphesrot (Ernstroda), hierauf bis zum Dorfe Haweriden [4]),

---

1) Waltershausen soll seinen Namen von Balderichshausen haben, weil es, oder vielmehr Tenneberg, die Residenz des thür. Königs Balderich gewesen sei.

2) Gregori (Melissantes) neu eröffneter Schauplatz vom J. 1716 als 2. Band seiner Bergschlösser.

3) Annal. Reinhardtsbr. p. 4.

4) In einer Urkunde des ehemal. Amtes Reinhardtsbrunn zu Tenneberg, der

von dem die sogen. Dammmühle zwischen Friedrichroda und Ernstroda noch übrig ist, Disterberc (Finsterbergen) bis zum Schlosse Scowenburg (Schauenburg)[5]). Da wir nun unter dem Thal Tenneberg kein anderes verstehen können als dasjenige, welches von der südwestlichen Seite desselben nach dem Walde zu und von dem Eichberg mit dem Strömelsberg gebildet wird, so lag der Tenneberg selbst innerhalb des Kirchsprengels und war jedenfalls schon bewohnt, also mit einer Burg versehen und wohl auch der Ort Waltershausen vorhanden, denn ein Kirchsprengel ohne Eingepfarrte ist nicht denkbar.

Wir kommen nun auf den ersten urkundlich nachgewiesenen Burgmann von Tenneberg.

Ob das Schloß zuerst Hersfelder und darauf Mainzer Lehen, oder mit letzterem schon anfangs belastet war, ist unsicher. Doch spricht einige Wahrscheinlichkeit dafür, daß es zuerst dem Stift Hersfeld zustand, denn bei einer Verhandlung dieser Abtei im J. 1168 steht unter den Ministerialen Heidenricus de Teneberc. Die Zeugen waren: Gerhardus comes de Nuringes[6]) et filius suus Eggeberthus. Ludewicus et frater ejus Sigebodo de Frankenstein, Otto de Lapide; Heidenricus de Teneberc; Heinricus de Bovmeneburg, Heinricus de Heringe; Heinricus de Willre; Heinricus de Lengesfeld; Eggebertus de Creiberg[7]). — Ob dieser Heidenricus derselbe ist, der bei einer ähnlichen Verhandlung des Erzbischofs Heinrich v. Mainz zu Erfurt vom J. 1151 genannt wird[8]), ist nicht bestimmt, ebenso der vom J. 1148, in welchem Erzbischof Heinrich v. Mainz bestätigt, daß die Pfarrkirche St. Johann Bapt. zu Egenstete (Egstädt bei Erfurt) dem Kloster Ichtershausen incorporirt werde. Von den Ministerialen von Mainz stehen unter den Zeugen: Embricho Ringra-

---

Reinhardtsbr. Waldbeschreibung von 1643, ist die jetzt sogen. Dammmühle als Hohenrieder oder auch Steinforster Mühle bezeichnet; es hat daher außer dem nachweislich bei Ernstroda vorhanden gewesenen Dörfchen Steinforst auch ein solches mit dem Namen Hohenried oder Hawerieden gegeben.

5) Möller, Gesch. des Kl. Reinhardtsbr. S. 31, ergänzt vom Verfasser.

6) Falkenstein bei Frankfurt.

7) Schöppach, henneb. Urkdbuch S. 14.

8) Ebendas. S. 8.

rius; Tuto et frater ejus Meingoz; Heinricus vicedominus; Salemannus Walboto; Cunradus et Heidenricus marsalci; Wernherus dapifer; Cunradus pincerna et alii quam plur. [9]). Unter den Mainzer Ministerialen sind: Sibaldus, Giselbertus und Hardungus marisalci genannt. Nachweislich waren Grundstücke bei Tenneberg bis zum J. 1186 Hersfelder Lehen, welche Landgraf Ludwig III mit Bewilligung des Lehnsherrn Abt Siegfried zu Bacha dem Kloster Reinhardtsbrunn vertauschte. Die Grenze dieser Grundstücke ging unter anderen über den Rücken des Berges Deneberg durch Grizzenbachil (Geizenberg bei Schnepfenthal) bis in die Flur Ibinhagin (Dorf Ibenhain bei Waltershausen [10])). Es wäre also möglich, daß auch das Schloß der Hersfelder Abtei lehnbar und Heidenreich v. Tenneberg Ministerial derselben und hier Burgmann war, und auch später, als das Schloß Mainzer Lehen wurde, in die Dienste des Erzstifts hier übertrat. Als Lehengut des Letzteren kam es in den Besitz der Grafen von Mühlberg, denn als Landgraf Albrecht am Ende des 13. Jahrhunderts mit Güterverkäufen seine zerrütteten Umstände zu verbessern suchte, beschwerte sich das Erzstift Mainz, daß derselbe mainzische Lehnstücke verschleudere, unter anderen das zur Grafschaft Mühlberg gehörige Schloß Tenneberg [11]).

Im J. 1176 kam es an die Landgrafschaft Thüringen, indem es Ludwig III erwarb, wie sich die Reinhardtsbr. Annalen einfach ausdrücken, und in diesem Jahre bestätigte er als Schutzvogt des Klosters Reinhardtsbrunn den Kauf eines Gutes in Tütleben (Tuteleibe) bei Gotha, welches ein Ritter Heinrich als Lehen von seinem, des Landgrafen Vater Ludwig dem Eisernen, und von ihm empfangen hatte, bei oder auf dem landgräflichen Schlosse Tenneberg. Zeugen waren: Abt Herrmann, Prior Hartung, Meinard v. Mühlberg, Hartung v. Erfa, Bertho v. Wangenheim, Adelbert v. Witerde [12]).

Nach einem Festprogramm zur Einweihung der Schloßkirche von

---

9) Rein, Klost. Ichtersh. S. 44.

10) Möller a. a. O. S. 37.

11) Hesse, Recens. über Gottschalks Ritterburgen in den Ergänzungsblättern zur Jen. Literaturzeit. 21. Jahrg. 1. Bd. S. 130.

12) Möller a. a. O. S. 35.

1721 waren noch Mauerreste als Trümmer der ehemaligen Burg in ziemlicher Anzahl vorhanden, sogar einige noch vor 40—50 Jahren, die bei der Verschönerung des Gartens durch den Amtsvogt Ritter vollends verloren gegangen sind.

Von der Gestalt und Bauart des alten Schlosses wissen wir durchaus nichts; die Bedeutung seines Ranges vor vielen anderen thür. Schlössern lag darin, daß es neben der Wartburg Residenzschloß für einzelne Glieder der landgräflichen Familie war. Daß sich Ludwig III zuweilen hier aufhielt, ist deshalb sehr wahrscheinlich, weil er jene Urkunde von 1176 hier ausstellte. Der Abt des nur eine kleine Stunde entfernten Klosters Reinhardtsbrunn war sein Vertrauter und dieses Verhältniß drückt Ludwig selbst in einer Urkunde vom 24. Nov. 1186 aus, als er demselben jene Grundstücke in der Gegend von Reinhardtsbrunn und Tenneberg verkaufte, welche Hersfelder Lehen waren [13]).

Aus der Zeit seines Bruders Herrmann haben wir keine Nachricht über unser Schloß, erst in der Geschichte von dessen viertem Sohne, Konrad, wahrscheinlich 1204 geboren, erscheint es wieder als Residenzschloß neben der Wartburg. Der junge Landgraf, obgleich in dem von ihm verwalteten Hessen begütert, hatte — wohl nur zeitweise — seinen Sitz auf Tenneberg, wenn wir der Angabe Peters von Düsburg [14]) Glauben schenken können. Nachdem er aus Freundschaft zum Abt Eckardt von Reinhardtsbrunn sich durch Zerstörung von Fritzlar an dem Erzbischof Siegfried v. Mainz, der jenen 1232 wegen einer rechtmäßig verweigerten Gelderpressung hatte züchtigen lassen, gerächt hatte, saß er eines Tages mit seinen Rittern Hartmann v. Heldrungen und Dietrich v. Gruningen und einigen anderen seiner Leute im Gespräche auf seinem Schlosse Tenneberg, da kam eine Dirne zu ihm und bat um ein Almosen. Mit ernsten Worten ermahnte er sie, einen besseren Lebenswandel zu führen, und als sie es gelobte, erlaubte er ihr, an gewissen Tagen zu ihm zu kommen, um eine Unterstützung zu erhalten. Die Nacht aber konnte er vor Unruhe nicht schlafen darüber, daß er sein eigenes sündiges Leben überschaute, wann

13) Möller S. 36 ff.

14) Falkenstein, thür. Chron. II. S. 678.

er an die Dirne dachte, die doch nur aus Armuth sich der Sünde ergeben hatte. Am anderen Morgen theilte er den beiden Rittern mit, welche Reue er fühle. Der weitere Bericht sagt, daß er in Folge derselben in den deutschen Orden getreten sei — für den er am 18. Nov. 1234 bekanntlich zu Marburg nebst 2 Geistlichen und 9 Rittern eingekleidet wurde —, beim Pabst Gregor IX die Lossprechung vom Banne, der wegen der Fehde mit dem Erzbischof Siegfried über ihn verhängt worden, erlangt, dann die Verleihung des Ringes, jener bischöflichen Auszeichnung, für seinen Freund, den Abt Eckardt von Reinhardtsbrunn und besonders die Heiligsprechung seiner Schwägerin Elisabeth betrieben habe.

Erst aus der Zeit des thür. Erbfolgestreites, in welcher der habgierige Adel, frei von der Gewalt des Landesherrn, sich keck erhob, erfahren wir wieder etwas über die Burg. Im J. 1247, also wohl bald nach Heinrich Raspe's Tode, führten zwei Ritter aus Hörselgau bei Waltershausen, Ludwig von Hörselgau und Johannes Atze mit ihren Raubgenossen den Vogt auf Tenneberg gefangen hinweg, damit er mit seiner Mannschaft ihrem Raubzug nicht steuern konnte, und führten alles Vieh bis vor Eisenach mit sich fort, wie die Reinhardtsbrunner Annalen berichten.

Öfter erscheint Tenneberg in der Geschichte Albrechts des Entarteten und von jetzt an war es Leibgeding der Landgräfinnen, wenn nicht etwa schon früher. Nach dem Tode seiner zweiten Gemahlin Kunigunde von Eisenberg, 1285, schenkte er das zur Pflege Tenneberg gehörige, eine halbe Stunde vom Schloß gelegene Dorf Langenheim zu ihrem Seelenheil dem Katharinenkloster zu Eisenach, in dem sie bestattet war. Das Dorf gehörte demselben bis zur Reformation, zu welcher Zeit es an Tenneberg zurückfiel, und jener lange Besitz war für Waltershausen eine häufige Quelle von Unannehmlichkeiten, da in Langenheim ursprünglich die Mutterkirche von derjenigen der Stadt gewesen war [15]. Im J. 1289 überließ der Landgraf, der sehr oft in Geldverlegenheit war, die Advocatie von Tenneberg für 20 Mark jährlich dem Ritter Heinrich v. Mila, Vogt zu

15) Waltersh. Rathsarchiv.

Gotha; der Abt Marquard v. Reinhardtsbrunn jedoch aus Sorge, es möchte dem Kloster dadurch Nachtheil entstehen, weil auch die Advocatie über dasselbe mit Tenneberg verbunden war, überbot den Ritter mit 10 Mark, erhielt die Gerichtsbarkeit und setzte einen Jäger — nach Rothe war es der des Klosters selbst — Namens Friedrich Gyz, dahin als Vogt. Die Nachkommen des Letzteren wurden nun als Ritter daselbst so einheimisch, daß sie sich später in der Stadt Waltershausen ansässig machten, bis 1590 einer gleiches Namens (Friedrich) sein Haus nebst Garten daselbst mit Genehmigung Landgraf Balthasars verkaufte[16]).

Als der Landgraf seiner dritten Gemahlin, Elisabeth v. Arnshaug, Schloß und Amt Tenneberg als Leibgeding gegeben hatte[17]), erhielt es der unechte Prinz Albrecht oder Apitz, (Apetz) kleiner Albrecht als Residenz, wie aus der Urkunde hervorgeht, durch die der Vater seinem jüngsten Sohn Dietrich (Diezmann) die Landgrafschaft Thüringen, 1293, durch Kauf[18]) abtrat, der jedoch nicht zur Ausführung kam. Ob der unechte Prinz, den wir mit seinem gewöhnlicheren Namen Apitz nennen, mit dem Vater bis zu Anfang der neunziger Jahre des Jahrhunderts auf Wartburg lebte, ist ungewiß; der Vater stellte wenigstens daselbst am 15. Mai 1291 in Gemeinschaft seiner Söhne erster Ehe Friedrich und Dietrich und seines unechten Sohnes Albrecht für das Kloster Reinhardtsbrunn eine Urkunde aus. Indeß beweist dieser Umstand noch nicht, daß der Letztere noch auf Wartburg gelebt

16) Ebendas.

17) Daß Tenneberg als Leibgeding der dritten Gemahlin des Landgrafen Albrecht von diesem verschrieben war, erhellet aus der Urkunde, durch welche derselbe seinem dritten Sohne Diezmann die Landgrafschaft verkaufen wollte, davon jedoch das Gut ausgeschlossen, was der Gemahlin des Vaters als Leibgeding gehöre und welches der Vater mit Einwilligung des Ausstellers dessen Bruder Albrecht gegeben habe. (Jen. Zeitschr. VII. Bd. 1. Heft S. 9 u. 10.) Dieses Gut war Tenneberg außer den Schlössern Brandenfels, Brandenburg und Wildeck, welche, wie die Reinhardtsbr. Annalen S. 259 angeben, dem Prinzen zuertheilt wurden, jedoch werden sie nicht als Leibgeding der Landgräfin bezeichnet, Tenneberg aber müssen wir als solches betrachten, da es nur als Wohnsitz von Apitz bekannt ist.

18) Michelsen, Gesch. der Landgrafsch. Thür. unter den Königen Adolf 2c. Zeitschr. s. o.

habe. Bestimmt aber hatte er Tenneberg im Jahre 1293 zum Gebrauch, nicht aber zum eigenen Besitz erhalten, wenn er vielleicht auch schon früher hier lebte, denn er wurde im genannten Jahre mit der Überlassung abgefunden, als sein jüngster Bruder Diezmann dem Vater die Landgrafschaft abzukaufen beschäftigt war. „Geschähe es," sagt die Urkunde, „daß der Vater eher stürbe als der Sohn (Diezmann), so solle sein Fürstenthum mit allem, was er jetzt habe oder noch erlange an Vesten, Landen und Leuten, auf den Sohn fallen mit allen Rechten und Ehren und nicht auf dessen Bruder Friedrich, davon jedoch das Gut ausgeschlossen, was der Gemahlin des Vaters als Leibgeding gehöre und welches der Vater mit Einwilligung des Ausstellers dessen Bruder Albrecht gegeben habe." Diese Stelle beweist zugleich, daß die Angabe fast aller Chronisten, die sich wie ein rother Faden durch die Geschichte Albrechts des Unartigen hinzieht, nämlich daß er zum Nachtheil seiner rechtmäßigen Söhne und zu Gunsten seines unechten Sohnes Thüringen an den Kaiser Adolf v. Nassau verkauft habe, durchaus falsch ist, da ja Diezmann selbst zum Nachtheil seines Bruders Friedrich anfänglich der Käufer selbst war und auf seinen Halbbruder durch die Überlassung von Tenneberg dabei Bedacht nahm. Die Auflassung des thür. Landes sollte überhaupt erst nach Albrechts Tod an das Reich erfolgen. Daß also Apitz Tenneberg zum Verdruß seiner Brüder inne gehabt habe, ist deshalb eine häufig sich findende falsche Angabe, weil, wie angedeutet, wenigstens Diezmann in jener Verkaufsurkunde ausdrücklich damit zufrieden sich erklärte, daß es ihm überlassen wurde.

Daß zu dem Besitze des Schlosses auch der mit demselben verbundene Amtsbezirk gehörte, geht aus der von Apitz zu Gotha am 28. Juli 1296 dem Kreuzkloster daselbst ausgestellten Urkunde über $1\frac{1}{2}$ Hufen Land in Leina (Dorf zwischen Gotha und Waltershausen) hervor. Diese Grundstücke befreite er von allen Anforderungen, welche seine Beamten als Vögte, Schultheißen, Dorfobere (Villici), Gerichtsdiener oder andere seiner Diener etwa machen würden[19]). Obgleich er den Titel Landgraf Albrecht der Jüngere von Gottesgna-

19) Jenaische Zeitschr. IV. Möller, das Kreuzkloster zu Gotha.

den, jedenfalls erst nach eingeholter Bewilligung des Kaisers, führte, so war er weder erbberechtigt, noch scheint er zu Regierungsgeschäften häufig verwendet worden zu sein; denn außer der Urkunde vom 15. Mai 1291 findet sich nur eine zweite, welche der Vater zu Zeiz, wohin ihn Apitz begleitet hatte, ausstellte, als er im J. 1300 der Kirche zu Naumburg die Schutzgerechtigkeit und die Gerichte über mehrere Dörfer verlieh. Hier tritt der Sohn neben anderen Zeugen auf und nennt sich als solcher auch Graf v. Tenneberg [20]).

Zu seinem Hofstaat auf dem Schlosse, das jetzt wegen der Gerechtsame der Advocatie als sein Eigenthum erscheint, hatte Apitz die Ritter Ludwig von Hörselgau, den wir als Raubritter kennen gelernt, Hellmann von Hain, Günther genannt Gebene und Friedrich Gyz. Obgleich die Schutzgerechtigkeit über Reinhardtsbrunn ihm als Herrn von Tenneberg zustand, so machte er doch gleich Anfangs einen merkwürdigen Gebrauch von seiner Stellung — nach der Ansicht des Reinhardtsbr. Mönchs — verführt durch seine schlechten Rathgeber und fiel wie ein gewöhnlicher Raubritter in das Klostergebiet, wurde dabei aber beinahe von einem Laienbruder erstochen.

Die Reinhardtsbr. Annalen lassen uns — wenn auch gewiß mit vieler Übertreibung — einen Blick in das zärtliche Verhältniß zwischen dem Vater und dem Sohne thun, wenigstens scheinen sie diesen durch die folgende Erzählung als den Liebling jenes im Gegensatz zu seinen Brüdern hinstellen zu wollen. Er begab sich nämlich zum Vater auf Wartburg und klagte ihm unter Thränen, daß man ihm in Reinhardtsbrunn so übel mitgespielt habe, worüber derselbe tief gerührt war und so in Zorn gerieth, daß er seinem Vogt von Gotha, der eben zugegen war, Heinrich v. Myla, gebot, alles Bewegliche in und um Reinhardtsbrunn wegzunehmen und das Klostergebiet zu verwüsten. Der Vogt versprach den Befehl zu vollziehen, schickte aber nach seiner Rückkehr nach Gotha heimlich einen Boten nach Reinhardtsbrunn, weil er daselbst einen Sohn hatte, und benachrichtigte den Abt von seinem Auftrag mit der Warnung, soviel als möglich fortzuschaffen. Hierauf kam er selbst, und klagte dem Landgrafen, daß er nichts vorgefunden

---

20) Avemann, Kirchberg. Chron. III. S. 183.

hätte. Dieser schickte ihn nun mit 20 Gewappneten nach Tenneberg und Waltershausen, um mit den Reinhardtsbrunnern handgemein zu werden, allein der Ritter verhielt sich 14 Tage lang mit seinen Leuten ruhig dort und schlichtete endlich den Streit zwischen dem Landgrafen und dem Abt dahin, daß dieser jenem 3½ Mark Silber zur Buße entrichtete.

Am 4. December 1295 bezeugte sich Apitz jedoch wieder liebreich gegen das Kloster, wenn auch nicht ganz ohne Eigennutz. Dasselbe hatte nämlich für die Schutzvogtei über die ihm gehörigen 9 umliegenden Dörfer jährlich in 2 Terminen auf Tenneberg 8 Mark Silber zu entrichten und der Abt hatte, um es von dieser Steuer zu befreien, den jungen Landgrafen durch ein Geschenk von 25 Mark für sich gewonnen, so daß dieser die Abgabe in einer an dem genannten Tage zu Reinhardtsbrunn ausgestellten Urkunde erließ[21]).

Der Name seiner Gemahlin und deren Herkunft ist nicht bekannt, vielleicht weil sie ihm, obgleich selbst Bastard, immerhin noch nicht ebenbürtig war, denn er nennt sie selbst ohne Angabe ihres Namens. Sie starb wahrscheinlich schon 1296, da er am 9. October dieses Jahres auf Tenneberg dem Kloster Reinhardtsbrunn, wo sie wohl bestattet wurde, einen Hof in Waltershausen zu ihrem Gedächtniß verehrte. Er hatte mit ihr eine Tochter Namens Lukardis[22]) erzeugt, die an den Dynasten Heinrich sen. I von Frankenstein verheirathet und bereits 1312 schon Witwe war. Wenn sie sich auch sehr jung vermählt hätte, wie dies viel häufiger als jetzt üblich war, so muß ihr Vater Apitz doch schon in der ersten Zeit der ersten Ehe des Landgrafen Albrecht und deren Gemahlin Margarethe mit deren Hofdame Kunigunde von Eisenberg, Tochter des Landherrn v. Lichtenstein, erzeugt worden sein und nicht erst kurz vor der zweiten Ehe mit seiner Mutter Kunigunde. Er war aber so nicht, wie angegeben wird, des Landgrafen jüngster Sohn, sondern einer der älteren Kinder; seine Halbschwester

21) Möller a. a. O. S. 77.

22) Heim, henneberg. Chron. II. 178 bei Ortmann: Möhra der Stammort Luthers S. 9. — In Schöppachs henneb. Urkundenbuch findet sich in der betreffenden Urk. Lukardis nicht als Tochter von Apitz bezeichnet; woher Heim die Nachricht hat, weiß Verf. nicht.

Agnes vielleicht das älteste. Am 2. Mai 1298 bestätigte er den von seinem Vater genehmigten Verkauf des Waldes Buchenrod von den Gebrüdern Paulus und Petrus v. Döllstädt (Tüllestete), Burgmänner zu Gotha, an das Kreuzkloster zu Gotha. Dieser Wald lag in seinem Gebiete zwischen den Schlössern Tenneberg und Winterstein; der Name dafür ist verschollen[23]). Zeugen der Bestätigung waren Herrmann von Lupnitz, Ludwig v. Hörselgau, Heinrich v. Hain, Berthold v. d. Tanne, Friedrich Gyz, Konrad v. Kleberg.

Seine Enkelin, deren Namen unbekannt ist, war an Günther v. Salza vermählt. Dieser schenkte am 3. April 1309 dem Kloster Weißenborn bei Thal unweit Ruhla, das Patronatrecht über die Kirche zu Farrenroda und die Schloßkapelle auf dem ihm gehörigen Schloß Scharfenberg[24]). Ein Manuscript des letzten Priors des Klosters über die Geschichte desselben, welches dem Verfasser dieses vorgelegen, gibt an, daß Apitz 1301 die in der Kapelle auf Scharfenberg (bei Weißenborn) eingepfarrten benachbarten Dörfer Farrenroda, Eichrodt, Wutha, Seebach und Thal der Kirche des Klosters incorporirt habe. Ist diese Angabe richtig, so war die Verleihung Günthers v. Salza 1309 wohl mehr eine Bestätigung oder die des Landgrafen war wohl nur im Auftrag geschehen, da er als Herr von Tenneberg über Scharfenberg nicht zu verfügen hatte; übrigens schenkte er am 27. Juni 1301 von seinen Einkünften in Teutleben (Theyteleibin), das zu Tenneberg gehörte, 2 Malter, Wegemythe genannt, dem Kloster zum Unterhalt eines Hospes Konrad aus Eisenach, den er dort wohl eingethan hatte. Ob die Verleihung auf Tenneberg vor sich ging, ist nicht angegeben, doch hat es einige Wahrscheinlichkeit, da wir unter den Zeugen drei von seiner Umgebung finden. Zeugen waren: Heinemann von Hain, Ludwig von Hörselgau, Hartung von Farrenroda, Ritter. Hartung von Laucha, Canonicus in Ordorf, Rüdiger Putygeler von Fröttstedt, Friedrich Gyz[25]).

Mit dem Stift Fulda scheint er in der letzten Zeit seines Lebens in Fehde gelebt zu haben, denn 1306 versprach sein Vater demselben

23) Rein, Geschlechtstafel der Frankensteiner.

24) Rein, Jen. Zeitschr. IV. S. 200.

25) Rein, Jen. Zeitschr. IV. S. 295.

allen Schaden zu ersetzen, welchen der Sohn und sein Marschall angerichtet hätten[26]). Ob Apitz auf Tenneberg starb, läßt sich nicht angeben. Dieses oder das vorhergehende Jahr mag nun das seines Todes gewesen sein, denn am 26. Februar 1306 bestätigte sein Halbbruder Diezmann, als sein Erbe von Tenneberg, zu Gotha dem Kloster Reinhardtsbrunn den Erlaß der Schutzsteuer von Seiten Apitz', welche dasselbe auf die dazu gehörigen Dörfer ehedem nach Tenneberg zu entrichten hatte[27]). Es sollte auch die Gerichtsbarkeit behalten auf den Fall, wenn er das Schloß veräußerte; würde er aber dem Kloster auf den nächsten Michaelistag oder von da innerhalb eines Jahres 505 Mark Silber auszahlen, so sollte die Jurisdiction wieder an ihn zurückfallen. Zeugen waren Heinrich Graf v. Stollberg, Heinrich Vogt von Weida (Wyda), Rudolf Schenke v. Dornburg, Johanne v. Geybiowe, Heinrich v. Arnstadt, Bernhard v. Uelleben, Heinrich v. Laucha. Vogt von Tenneberg war damals der eben genannte Heinrich v. Arnstadt. Verfasser hofft im Vorstehenden die sonst so dunkle Biographie von Apitz etwas aufgehellt zu haben.

Es scheint, daß Tenneberg noch in diesem Jahre wieder an den Vater, Albrecht, zurückgelangt sei, denn am 26. November stellt Heinrich v. Arnstadt als Vogt von Tenneberg für seinen Herrn, den älteren Landgrafen Albrecht, der Stadt Mühlhausen einen Geleitsbrief aus[28]). Indeß konnte der alte Landgraf auch einen besonderen Vogt für sich auf dem Schlosse haben neben dem von Diezmann. Aus der Zeit des Landgrafen Albrecht wollen wir noch einen Zug seines Charakters, der ihn als leichtsinnigen Verschwender kennzeichnet, anführen, wenn die Geschichte auch mehr als Anecdote klingt; indeß erzählen sie die Reinhardtsbrunner Annalen und da dieselbe im Kloster und auf dem Schloß Tenneberg spielt, so mag der sie mittheilende Mönch doch genauere Nachricht von ihr haben. Sie stammt aus der Zeit, in der Apitz wohl noch nicht auf Tenneberg residirte. Er hatte in seiner Geldverlegenheit Weißensee an den Landgrafen Heinrich v. Hessen verpfändet, dieser einen Vogt Namens Willekin dahin gesetzt und Al-

26) Schannat, Hist. Fuld. p. 223.

27) Möller S. 90. — Hahn, Callect. I. p. 112.

28) Graßhof, Comment. civitatis Mulhusae p. 222.

brecht um die Zeit des St. Lukastags 1273 100 Pferde in das Kloster Reinhardtsbrunn eingestellt. In der Nacht des heil. Lukas schlief der Landgraf auf Tenneberg, und während dieser Zeit raubte der hessische Vogt Willekin die Pferde. Als die Nachricht hiervon jenem sogleich durch einen Boten mitgetheilt wurde, fuhr er diesen barsch an, warum man ihn wegen einer solchen Kleinigkeit beunruhigen könne.

Nachdem Diezmann um die Zeit des Advents 1307 kinderlos gestorben war, so setzte sich Friedrich d. Gebissene dadurch schnell in den Besitz der festen Plätze desselben, daß er noch vor der Fastenzeit 1308 alle Vögte Thüringens und des Osterlandes und viele Edle zu einem Vereinstag auf den Petersberg nach Erfurt[29]) berief, damit er dieselben durch Versprechung zur Übergabe von seines Bruders Erbe vermöchte, da er befürchtete, daß der Kaiser Albrecht I dasselbe mit Beschlag belegen würde, gestützt auf die Ansprüche, die sich sein Vorgänger Kaiser Adolf durch Kauf von dem alten Landgrafen auf den Besitz von Thüringen und Meißen erworben hatte. Friedrich erhielt auf diese Weise also auch Tenneberg als Eigenthum.

Aus der Zeit seiner Herrschaft über Tenneberg erzählen die Chroniken jene romantische Geschichte von der aufopfernden Vaterliebe, mit der er seine neugeborne Tochter Elisabeth nebst deren Amme unter dem Schutze einer Ritterschaar von der Wartburg herab mitten durch die Feinde auf das Schloß gebracht habe, um sie daselbst von dem Abt von Reinhardtsbrunn taufen zu lassen, da auf jener Burg wegen des Belagerungszustandes kein Priester zur Hand gewesen sei. Diese Erzählung beruht schon deshalb auf Erfindung, weil nach der Angabe des Mönchs von Reinhardtsbrunn, von dessen Abt das Kind getauft worden war, dasselbe schon 1306 geboren wurde, also zu einer Zeit, in welcher Friedrich noch nicht im Besitz von Tenneberg war. Diese Geschichte ist dahin zu berichtigen, daß Friedrich mit Hülfe einer zusammengebrachten Schaar seine Gemahlin mit dem Kinde und den Dienerinnen, als es zwei Jahr alt, also kein Täufling mehr war, in einer stürmischen Nacht der Pfingstwoche 1308 von der Wartburg wegen der Unsicherheit daselbst, herabholte, sie ein Stück Weges

---

29) Annal. Reinh. p. 292.

geleitete und dann von Jägern durch Busch und Wald heimlich nach Tenneberg bringen ließ. Die säugende Amme war also wohl längst aus der Zahl der Dienerinnen entlassen. Seit dem Verkauf Thüringens (1296) durch den alten Landgrafen waren bekanntlich die Eisenacher eifrig bemüht, sich vom landgräflichen Hause loszusagen, im Vertrauen auf die Versprechungen besonders des Kaisers Albrecht, reichsfrei zu werden. Im Januar 1308 war dieser nun selbst in Eisenach[30]) gewesen und mochte die Bürger angefeuert haben, sich der Wartburg zu bemächtigen, da Friedrich fern war. Dieser sah sich daher genöthigt, seine Familie nach Tenneberg in Sicherheit zu bringen. Vogt war hier Ritter Friedrich Gyz, nach einer Urkunde von 1317. — Seiner Gemahlin setzte Friedrich der Gebissene als Leibgeding Weißenfels, Gotha, Jena, das sie ihm aus dem Erbe ihres Vaters zu einem Theile zugebracht, und Tenneberg nebst Waltershausen aus. Nach seinem Tode (17. Nov. 1324) residirte Elisabeth zu Gotha, doch mag sie auch zuweilen auf unserm Schlosse gewohnt haben.

Auf der Stelle, wo das heutige Schloß steht, lag noch ein anderes, ein Ganerben-Haus der Herren von Laucha und Teutleben, das diese als Burggut besaßen und zwar als Pertinenzstück für ihre Dienste als Burgleute, denn Heinrich v. Laucha war der Landgräfin Vogt zu Gotha (1349), und auch auf Tenneberg finden wir die Stelle eines solchen oft von Rittern aus diesem Geschlecht vertreten.

Als der Landgräfin Sohn Friedrich II (Ernsthafte) eigennütziger Weise auf einen Theil ihres Leibgedinges, namentlich auf Gotha und Weißenfels, unrechtmäßige Ansprüche erhob, wurde ihm 1333 bei der Entscheidung durch seinen Schwiegervater Kaiser Ludwig auf Wartburg nur der Besitz von Weißenfels zugesprochen, während die Mutter unter den übrigen Plätzen auch Tenneberg behielt. Ihr Vogt daselbst war um diese Zeit Heynemann Apt[31]) 1335, Dietrich von Uelleben 1339[32]), Heinrich von Laucha 1348 u. 1353, Hug Amtmann 1353 u. 1356, während Heinrich v. Laucha und Heinrich von Uelleben Burgmänner waren. Friedrich II starb schon 39 Jahre alt

30) Schöppach, henneb. Urkundenb. I. S. 43.

31) Möller, Reinhardtsbr. S. 108 u. 109.

32) ebendas. S. 116.

1349 und ihr Enkel Friedrich III (d. Strenge) bewilligte zu Gotha am 10. November 1354 einen Tausch von Gütern, den die Burgmänner Heinrich v. Laucha und Heinrich v. Uelleben mit dem Marienstift daselbst getroffen hatten[33]). Die alte Landgräfin Elisabeth ertheilte gleichfalls ihre Einwilligung, weil die Güter zu den Dörfern Goßbrechteroda und Hörselgau, zwei Orten ihres Leibgedinges, Tenneberg gehörten. Die beiden Ritter übergaben 1355 dem Stifte eine besondere Urkunde darüber, unter deren Zeugen Friedrich v. Teutleben und Günther von Hörselgau als Burgmänner v. Tenneberg genannt werden[34]).

Wegen des Burggutes der Herrn von Laucha und Teutleben hatte die Landgräfin manchen Streit mit der Stadt Waltershausen zu schlichten und so entschied sie am 4. Juli 1358 zwischen den Burgleuten und dem Rath der Stadt wegen der Grasnutzung des Burglehns und des Burgholzes[35]) auf folgende Weise: „Wir Aelzebete von Gotes Gnaden etzswenne Lantgrefin tzu Duringen. Bikennen uffnlichen an disem keynwerdigen brife. Daz vor uns gewest syn, der gestrenger Her Jan von Lengefeylt. Ritter. vnd dy bischeidin Manne Gunther Hottirman vnde Syford von Molhusen Ratizmeister tzu Gotha. Vnde habn vns wol vnderrichtet wie vnde welche wis se gescheidin habn met me rechte.. Dy Borglüte tzu Teneberg vnd .. dy Borger gemeinlichen tzu Waltershusin, dy kein einandir yn Krige lagen vmme gemeynde da selbins beyde Grazewachs vnde Holz. Wenne se nu vffe bede syten, ores richtes blebyn syn, byden egenanten Hrn Jane von Lengefeilt den Ratismeist'n vnde deme Rate zcu Gotha. So habn dyselbin scheidere vor vns bikant, daz se vor eyn recht gesprochin habin daz dy Borgere vnd dy stad czu Waltershufs nicht alleyne sullen recht habn, an der vorgeschribin Gemeynde, Sundern auch dy Borglyte czu Teneberg sulln met en derselbin Gemeynde beide Grazewachses vnde Holzes von rechtes wegen genyze vnde gebruchen. Czu eyme Geczygnifse diser Redde habin Wir vnse Ynsegil gehangen an disen Briff der gegebin ist nach Gotes Geborte Driczenhundert Jar.

33) ebendas. S. 138.

34) Tenzel S. 140 ff.

35) Das Burgholz umfaßt den Tenneberger Forst.

Darnoch in deme Achten vnde Funfzigsten Jare an Sente Ulrichs Tage[36]." Ob damals schon die Brüder Bruno und Friedrich von Teutleben der Ältere aus diesem Hause die Burgmänner waren, läßt sich nicht angeben, im J. 1371 waren es wenigstens die beiden Ersteren, welche zugleich Güter in Hörselgau hatten[37].

Das Jahr darauf 1359 d. 20. Aug. starb die Landgräfin nach 35jährigem Witwenstand, eine Frau mit so starkem Geiste, daß sie nicht bloß in die Regierungsangelegenheiten ihres Sohnes, sondern auch ihrer Enkel Friedrich III, Balthaser und Wilhelm I thätig mit eingriff. Von diesen nahm sich Balthasar nicht nur während seines Bruders Friedrich Regierungszeit der Verwaltung Thüringens an, sondern wurde auch nach dessen Tode 1382 alleiniger Herr der Landgrafschaft. Um das Jahr 1368 war Vogt auf Tenneberg Dietrich Proizil[38]) und erscheint 1375 und 1377 als Bürger von Gotha; 1372 hatten Tenneberg, Grimmenstein in Gotha und Wachsenburg einen gemeinschaftlichen Vogt an Peter v. Nesselrieden, in einer Georgenthal. Urkunde Petze v. Nesselrieden genannt; im Jahr 1375 war Dietrich Eyngil (Engel) Amtmann, welcher am St. Ehrhardtstag eine halbe Hufe in Sundhausen bei Gotha als Schenkung von Nicol. Freitag an das Kloster Georgenthal dem Prior Joh. Segewein übergibt[39]). Im J. 1378[40]) und 1381[41]) war Vogt und Richter Apetz Stange. In der ersten Urkunde, in welcher der ehemalige Burgmann Heinrich v. Uelleben (Delleibin) der Kirche zu Waltershausen eine Schenkung verschiedener Erbzinsen macht, nennt sich Apetz Stange Vogt und Richter des Gerichts zu Waltershausen, welches damals einen Rathsmeister und 4 Schöppen hatte, die zusammen also noch keine competente Gerichtsbehörde für sich bildeten, sondern unter dem Ten-

36) Die Urkunde im Rathsarchiv zu Waltershausen ist eine alte Copie. Das Siegel mit der Umschrift S. Cti. ELIZABETA DEI GRA. THURINGIE LANGRAVIA MARCHI: in Struve's Kirch- und Staatsarchiv I. enthalten.

37) Dresdner Archiv; die Urkunde durch die Güte des verstorbenen Prof. Rein erhalten.

38) Gotha diplom. I.

39) Möller, Kloster Georgenthal handschriftl. Gesch. Capitel Erwerbungen.

40) Captersh. Pfarrarchiv.

41) Möller a. a. O.

neberger Richter standen, obgleich schon 1374 „vor dem Gericht zu Waltershausen" ein Kauf des Klosters Georgenthal vollzogen wurde [42]). In der anderen Urkunde genehmigte Apetz Stange am 28. Aug. (St. Augustin) 1381 durch Anhängung seines Siegels, daß ein Verbrecher, der aus dem Kloster Georgenthal entlassen war, vor dem Schultheißen desselben und dem von Reinhardtsbrunn für sein ferneres gutes Betragen Bürgen stellte [43]). Hier führt er nur den Titel Vogt.

Schon im J. 1374 bestimmte Balthasar seiner Gemahlin Margarethe die Städte Gotha und Waltershausen nebst Tenneberg zum Leibgeding; 1379 ließ er an die Vögte zu Wachsenburg, Gotha und Tenneberg den Befehl ergehen, alle Kretschmar und Schenkhäuser, welche nicht von Alters hergebracht gewesen, abzuschaffen und nur solches Bier schenken zu lassen, welches in ihren (der 3 Brüder) Städten gebraut würde [44]).

Die Burgcapelle hatte einen besonderen Caplan und diesem ertheilte 1380 der Bruder der Landgrafen, Ludwig, damals Erzbischof von Mainz, aber von diesem Erzstifte am 10. Aug. 1381 zu Gunsten des Bischofs v. Speier, Grafen Adolf v. Nassau verdrängt und auf den von Magdeburg versetzt, bei einem Besuche des Klosters Georgenthal die Befugniß, an Sonn- und Festtagen Salz und Wasser auf Tenneberg zu weihen und Beschwörungsformeln auszusprechen, jedoch nur auf 1 Jahr und unter der Voraussetzung, daß der Pfarrer von Waltershausen nichts dagegen einzuwenden habe [45]). Im J. 1383 (?) versetzte [46]) Balthasar das Schloß an Ludwig v. Entzenberg für 500 Mark und erst 1400 scheint mit dem neuen Schloß die Pfandschaft getilgt worden zu sein.

Burgmann war Ludwig (Lutze) von Farrenroda, seine Gemahlin hieß Agnes, dessen Sohn, ebenfalls Lutze, mit Friedrich Gyz, der seit 1 Jahr von Waltershausen auf den Edelhof zu Frötstedt übergesiedelt war, und mit Frytze Hafener am 5. Aug. 1391 vor dem Vater

42) Möller a. a. O.

43) ebendas.

44) Waltersh. Copialb. III. — Goth. diplom. I.

45) Waltersh. Pfarrarchiv. Orig.Urk. auf Papier ohne Sieg.

46) Dresdner Archiv.

zu Tenneberg eine Kaufurkunde des Klosters Reinhardtsbrunn über Zinsen in Fröttstedt von Otto von Laucha unterzeichnete.

Sei es, daß Landgraf Balthasar eine besondere Vorliebe zu Tenneberg hatte, so daß er es zu vergrößern beschloß, oder daß das Schloß zu baufällig geworden war, als daß er es einer gründlichen Reparatur für werth gehalten hätte, oder daß ihm die Lage auf dem nordwestlichen Abhang des Burgberges, da wo das Ganerbenschloß der Burgleute stand, besser behagte, genug er kaufte 1391 am 16. October dasselbe, um aus ihm ein neues größeres Haus für sich zu bauen, riß das alte Schloß ab und erweiterte das Ganerbenschloß zu einer landgräflichen Burg oder wie die Urkunde sagt, er kaufte jenes, um sein Haus (Gebuwe) daraus zu erweitern. Die Besitzer desselben waren die 3 Gebrüder Bruno v. Teutleben und Heinz und Lutze v. Laucha, also der erstere Stiefbruder der beiden anderen zugleich „Hofdiener" des Landgrafen. Aus dem Kaufbriefe[47]), den wir hier folgen lassen, geht hervor, daß Balthasar die mit dem Burggute verbundenen Ländereien nicht mit erwarb, sondern daß diese zu den Besitzungen gehören sollten, welche ihnen in Waltershausen zuständen. Schon 1365 nennt Landgraf Friedrich III den Ritter Heinrich v. Laucha seinen lieben getreuen und heimlichen, als dieser in der Kirche zu Waltershausen einen Altar hatte errichten lassen und mit einer Pfründe von einem Hof in Molschleben (Molzleiben) bedachte, was Landgraf Friedrich durch eine Urkunde gegeben czu ysenach am fritag vor Andreä bestätigte[48]).

Wir Balthazar von Gotes Gnadin Lantgrave tzu Doringin vnd Marggrave tzu Miessen Bekennen offintlich mit diesim briefe vnd thun kunt alln den die yn sehin adir hörin lesin, daz wir deme gestrengin Brune von Teytleibin Unſserm Hafedynre Heinzen vnd Lutzin von Loycha sinen Brüdern abegekoift habn ire Husunge vnd Gebuwede daz sie uff unſsm Sloſse zu Teneberg hatten vnd zu iren Burggute die sie von uns zu Lehen habn gehorte, ümb

47) Von demselben existirt nur noch die Copie; die Originalurkunde mit Siegel 4 Löwen in 4 Feldern scheint noch 1723 nach einem Festprogramm zur Einweihung der neuen Schloßkirche vorhanden gewesen zu sein; aus diesem folgt der Kaufbrief hierbei.

48) Waltersh. Pfarr-Erbzinsbuch v. 1663. Copie der Urk.

des willn daz wir unſsn gebuw daselbis damit müchten erwüten vnd der Koiff sal sie nach iren erbn gein nach unſsn Erbn nicht beschedigin, nach in kein hinderniſse adir unvall brengin an den andern Gutintzinsin nach an der Esiltrift die da gehorin vnd sie von uns tzu den burggute tzu Teneberg habn, Sundr sie sulln yn volgin tzu Waltershusin tzu irme Geseſsē in allirmaſse als ob sie uff vnſsin egnanten Sloſse Teneberg buwelichen seſsin alzo burggute recht vnd gewohnheit ist; Dez tzu urkunde habn wir unſsir Secret laſsin hengin an diesm̃ briff. Gebn tzu Gotha am Suntage nach sente Lulli vnd Galli tage nach Gotes geburte drytzehenhundirt Jar in dem ein vnd neunzigstin Jare.

II. Das neue Schloß.

Neben den Burgmannen, Lutze und Heinrich v. Farnroda, die mit in das neue Schloß übersiedelten, nahm der Landgraf noch als Amtmann Albrecht v. Greußen (Grutzen)[49]. Auf eine eigenthümliche Weise finden wir um diese Zeit den Werth des Amtes Tenneberg oder des Schlosses nebst der Stadt Waltershausen capitalisirt. Als Balthasar seinen 7 Jahre alten Sohn Friedrich mit der Tochter des Landgrafen Hermann v. Hessen verlobte, bestimmte er ihr als „Leibgeding 24,000 Gulden werth an Tenneberg und Waltershausen"; 1398 verbot der Pabst die Verbindung wegen allzu naher Verwandtschaft[50]. Gegen das Jahr 1400 verpfändete der Landgraf das Schloß an die Herren v. Haina, löste in dem genannten Jahr Elgersburg von denselben wieder ein und tilgte zugleich alle ihre Ansprüche auf die Schlösser Wachsenburg und Tenneberg[51].

Als das Kloster Reinhardtsbrunn im J. 1400 von Betze und Friedrich Gebrüdern v. Laucha die Dörfer Tabarz und Cabarz am thür. Wald kaufte, bedungen sich Landgraf Balthasar und sein Sohn Friedrich die hohen Gerichte an denselben für Tenneberg aus[52].

---

49) Möller, Gesch. v. Reinhardtsbr. S. 175. — Waltersh. Rathsarch. — Brückner, Kirchen- u. Sch. St.

50) Horn, Friedrich d. Streitbare S. 76.

51) Gotha diplom. II. p. 220.

52) Möller, Reinhardtsbr. S. 160.

Nach dem Anfall der Kevernburgischen Besitzungen durch den kinderlosen Tod des letzten Grafen, Günther XV, 1385, finden wir den einen der beiden Ludwige von Farnroda, Vater oder Sohn, als landgräflichen Vogt des Schlosses Kevernburg, während einer der beiden als solcher noch auf Tenneberg war, auch ferner nach Balthasars Tode am 28. Mai 1406 unter dessen Sohn Friedrich IV dem Einfältigen. Im J. 1409 gibt dieser der Stadt Waltershausen die Erlaubniß, „zwo Fleischhütten zu den Fleischhütten, die wir und unsere Burgleute zu Tenneberg und auch zu Waltershausen zu der Stadt gesessen, haben", machen zu dürfen[53]). Unter dem Ausdrucke „zu der Stadt gesessen" sind jedenfalls die Insassen der Kemnate unterhalb Tenneberg gemeint, da dieses Gebäude jetzt wohl als Burggut der Herren v. Farnroda bestand oder gebaut worden, nachdem das Burggut auf Tenneberg abgebrochen war, denn als die ersten Besitzer der Kemnate finden wir aus diesem Geschlecht Lips v. Farnroda, z. B. 1464, nachdem schon seine Eltern daselbst gelebt hatten[54]). Der Burgmann Ludwig von Farnroda verschrieb[55]) das folgende Jahr 1410 seiner Gemahlin Agnes zum Leibgeding Güter in Hörselgau und Leina, in welchen Tennebergischen Dörfern er also jedenfalls Burglehen hatte. In dem genannten Jahre verpflichtet sich Konrad v. Utterod durch Urfehde auf Tenneberg, den Landgrafen Friedrich nicht weiter zu befehden. Freitag vor Misericordias domini.

Im Jahre 1414 bestimmte Landgraf Friedrich IV seiner Gemahlin Anna, Gräfin v. Schwarzburg, die Schlösser Kevernburg und Tenneberg nebst Waltershausen zum Leibgeding mit der Bestimmung, daß, wenn dieselbe ihren Wohnsitz später verändern wolle, ihr seine Erben für die genannten Schlösser und die Stadt 12,000 rhein. Gulden zahlen sollten. Amtmann neben Lutze v. Farnroda war Herrmann Nagel (Nayl), der den Kaufbrief mit ausstellte, durch den jener 1414 das Dorf Ibenhain bei Waltershausen dieser Stadt verkaufte, nachdem er es pfandweise von der Familie Rumrod besessen und endlich erstanden hatte[56]).

53) Waltersh. Rathsarchiv.

54) Ebendas. — Jovius in Hellbach, Gesch. d. Grafen v. Gleichen S. 183.

55) Dresdner Archiv.

56) Waltershäus. Rathsarchiv. — Dresdner Archiv.

Wir kommen jetzt auf einen neuen Vogt des Tennebergs, dessen Geschlecht schon in der alten Burg gut seßhaft war, Heinrich v. Laucha, zugleich Domherr v. Hildesheim. Er hatte 1437 einen Streit mit dem Rath zu Waltershausen wegen der Lehnschaft über die von Ludwig v. Farnroda in der Stadtkirche gestiftete Vicarie St. Nicolai, indem er behauptete, daß jene stets dem ältesten Burgmanne zustehe, und unterzeichnete als solcher für sich und die übrigen Burgleute[57]). Daß die ehemaligen Besitzer des Ganerbenschlosses Nutznießer von dem mit demselben verbundenen Burggut blieben, beweist eine Urkunde von 1428, durch die Bruno von Teutleben und Heinrich von Laucha mit demselben belehnt wurden[58]).

Im J. 1431 verpfändete der Landgraf Tenneberg nebst Waltershausen für 350 Mark auf einige Zeit an Hermann Goldacker und sein Nachfolger und Erbe Herzog Wilhelm III (Tapfere) von Sachsen, dem in der Theilung mit seinem Bruder Friedrich d. Sanftmüthigen auch Tenneberg zugefallen war, bestimmte am 20. Juni 1446 seiner Gemahlin Anna (v. Ungarn) unter anderen Plätzen auch dieses Schloß nebst der genannten Stadt zum Leibgeding und versetzte dasselbe auf 15 Jahre an den Grafen Ernst v. Gleichen für 2800 fl.[59]). Der Inhaber des Burggutes Kemnate, Lips v. Farnroda, war zugleich Burgmann des Grafen auf der Waldenburg (1248 den Herren v. Frankenstein zugehörig oder von ihnen erbaut) in dem Grunde zwischen Herges nach Schmalkalden gelegen und noch in einer Burgruine erkennbar. In der betreffenden Urkunde von 1466 heißt es: Lips von Farnroda, itzund unter Tenneberg gesessen[60]), d. h. auf der Kemnate am Fuße desselben. Kurfürst Ernst v. Sachsen schenkte 1482 die zu der Kemnate gehörigen Grundstücke 7 Hufen Herrenland der Bürgerschaft zu Waltershausen, wahrscheinlich deshalb, weil auf Tenneberg kein Burgmann und Amtmann, sondern wohl nur ein Gerichtsschreiber war, da wir den Tenneberger Amtmann der fürstlichen Gebrüder Ernst und Albert, Friedrich v. Witzleben zu Gotha wohnhaft finden. Er

57) Waltersh. Kircharchiv.

58) Dresdner Archiv.

59) Sebast. Müller, sächs. Annal.

60) Krügelstein, Ohrdruff rc. S. 157.

bestätigt hier 1485 auf Montag Arnulfe den dahin beschiedenen Rathsmeistern von Waltershausen den Verkauf des Gasthofs zum rothen Horn daselbst, der dem Rath bisher gehört hatte, an den Bürger Hans Wytzel von Eisenach als Eigenthümer desselben[61]). Im Jahre 1487 war wieder auf kurze Zeit ein Beamter unter dem Titel Amtsschösser hier, Urbanus Schlorf, Verfasser einer thür. Chronik von diesem Jahre, deren Handschrift auf der Bibliothek zu Gotha aufbewahrt ist, und 1488 hießen Caspar Metzsch Marschalk und Petzold Metzsch des Kurf. Friedrich und Herzogs Johann Amptleuthe zu Gotha, Wassenburg, Thenneberg und zum Aldenstein (Mitwochen Dorothee Virginis, ohne Ortsangabe), in einer Urkunde über eine Getreideabgabe von dem der Stadt verliehenen Herrenland an den Pfarrer zu Waltershausen als zugleich Geistlichen an der Capelle des Dorfes Ibenhain[62]).

Im Jahre 1495 war Herzog Johann v. Sachsen selbst auf Tenneberg zum Besuch in Begleitung eines kleinen Hofstaates und der Rath zu Waltershausen hatte, um ihn nach Würden einen Ehrentrunk zu credenzen, zu diesem Zweck den Stadtknecht zu Pferde nach Erfurt geschickt, um daselbst 6 Stübchen 1 Nösel Malvasier für 4 Schock 17 Gr. zu kaufen; 1497 war der Herzog abermals mit seinem Bruder, dem Kurfürsten Heinrich hier[63]). Damals war, wie aus mehreren Urkunden hervorgeht, Amtmann der Junker Caspar v. Kanstadt, dann 1501 Bernhardt Marschall, 1502 Curd Rudolf, 1506 Lorenz Rudolf. Als Hauptmann von Tenneberg und Wartburg findet sich 1505 und 1509 Casper v. Bäumelburg (Boineburg) genannt. Er hob auf Befehl des Herzogs Johann während des Aufstandes der Erfurter gegen ihren Stadtrath in dem sogen. tollen Jahre 1509—1510 die Gesandtschaft derselben auf dem Rückweg vom Erzbischof v. Mainz nebst dessen Gesandten im Kloster Georgenthal mit Hülfe des Grafen Sigmund III v. Gleichen auf und brachte sie nach Weimar in Gewahrsam. Während Casper v. Bäumelburg später nur mit der Wartburg betraut und der Vorgänger von Hans von

61) Waltershäuser Rathsarchiv.

62) ebendas.

63) Waltersh. Rathsarchiv.

Berlepsch dort war und 1530 starb, findet sich hier auf Tenneberg als Amtmann 1513 Diezmann Goldacker, ein hochfahrender Ritter, von dem die Sage erzählt, daß er die Bauern aus seinem Amt zur Frohne an den Rhein geschickt habe, um sich, weil er ein Feinschmecker war, auf dem kürzesten Wege den Wein holen zu lassen. Freilich durfte nach jener Verordnung von 1514 nur solcher Wein, der in „Unser, der Fürsten Brüder Landen, wüchse, geschenkt werden."

Von nun an finden wir längere Zeit hindurch, wie früher die Herren von Laucha und Teutleben, dann die von Farnroda, so jetzt die Goldacker hier, denn neben Diezmann war sein Bruder Ludwig Jägermeister, dann dessen Sohn Christoph, nachdem er Amtsverwalter von Reinhardtsbrunn gewesen war, 1531 als Amtmann zu Tenneberg.

Im Jahre 1525 hatte Diezmann Goldacker gleich dem Rath zu Waltershausen einen harten Stand, als der Sturm auf das Kloster Reinhardtsbrunn und dessen Zerstörung erfolgte, doch athmete er wieder freier auf, als er mit jener Behörde gemeinschaftlich nach der siegreichen Schlacht gegen die aufständischen Bauern bei Frankenhausen, wider diejenigen, welche der Theilnahme an dem Sturm auf das Kloster verdächtig waren, einschritt und nach geraubten Sachen von Dorf zu Dorf Haussuchung that und zu seiner Hülfe „der Hauptmann von Eisenach, Hans v. Berlepsch mit seinen Reutern" in Waltershausen lag, um auf die flüchtiggewordenen zu fahnden.

Zur Einführung der lutherischen Lehre trug der Amtmann dadurch mit bei, daß er 1526 unter dem Vorsitze des Superintendenten Friedrich Myconius zu Gotha in der Pflege Tenneberg eine Visitation hielt, wobei die Geistlichen aus dem Amte in der Kirche zu Waltershausen in Gegenwart jener predigen mußten. Bald nach dieser Zeit scheint Diezmann Goldacker gestorben zu sein oder Tenneberg verlassen zu haben, denn 1528 erscheint — wie erwähnt — sein Neffe Christoph als Amtmann.

Unter Kurfürst Johann Friedrich d. Großmüthigen war als solcher Peter von Könitz hier und stand auf Grimmenstein in Gotha unter den Zeugen, als jener am 12. Dec. 1553 sein Testament aufsetzte. Als nach der unglücklichen Schlacht bei Mühlberg am 24. Apri'

die Festungswerke des Grimmensteins durch den kaiserlichen Feldhauptmann Lazarus Schwendi geschleift worden waren, so residirte, während der Kurfürst in Gefangenschaft saß, dessen Sohn Herzog Johann Friedrich d. Mittlere längere Zeit auf Tenneberg, bis jener wieder bewohnbar geworden. Als nach des Ersteren Tode die 3 Söhne die Regierung antraten, schickten sie zum Kaiser, der damals in Brüssel war, zur Einholung der Belehnung den Kanzler Dr. Brück und den genannten Amtmann Peter v. Könitz. Nach diesem war hier Asmus von Gleichen, früher schon Jägermeister; seiner Amtsthätigkeit war ein eigenthümlicher, dem Herzog Joh. Friedrich selbst sehr unangenehmer Rechtsfall zuertheilt. —

Die Dame von England.

Der berüchtigte König Heinrich VIII v. England hatte am 6. Jan. 1540 des Herzogs Mutter-Schwester, Anna v. Cleve, in vierter Ehe, trotz des Widerspruchs ihres Schwagers, des Kurfürsten Joh. Friedrich, geheirathet, aber sich bald wieder, durch die Schönheit der Katharine Howard geblendet, von ihr mit dem Zugeständniß des Ranges nächst der Königin, sowie eines Jahrgehaltes von 3000 Pf. Sterling scheiden lassen. Sie blieb in England und starb nach 17 Jahren auf ihrem Landsitze. Der Herzog Johann Friedrich scheint sie, obgleich seine Tante, auch in Deutschland früher nicht oft gesehen zu haben, sonst hätte er sich nicht auf ihren Namen und durch die mögliche Ähnlichkeit einer Person mit ihr, betrügen lassen. Von dem Hofe zu Cleve erhielt er wie andere Fürsten die von ihrem Ableben eingetroffene Anzeige. Bald nachher trat ein Frauenzimmer auf, welches die Nachricht für falsch und sich als die todtgeglaubte Königin Anna ausgab. Zuerst schrieb sie unter dem Namen einer Herzogin v. Scypern in Irland dem Herzog von Eckardtsberge aus nach Weimar, ging auf seine Veranlassung in das Lustschloß Roßla bei Weimar, nachdem sie seinem Secretär zu ihrer Beglaubigung ihr Handsiegel gezeigt und über ihre Abenteuer als Herzogin von Scypern Bericht erstattet, um ihrer Absicht, sich als die Königin von England auszugeben, noch mehr das Gewand des Geheimnißvollen umzuthun, ferner von den Schätzen der Königin Anna, die bei einem Kaufmann in Augsburg niedergelegt

seien, ausgesagt hatte, endlich, daß von denselben 25 Tonnen Goldes dem Herzog und seinen beiden Brüdern ausgesetzt wären, worüber sie dem Secretär 2 Bekenntnißscheine vorzeigte. Der Herzog gab Befehl zu ihrer anständigen Bewirthung und Bekleidung und erhielt, nachdem er wohl selbst bei ihr in Roßla gewesen war, von ihr das Geständniß, sie sei selbst die Königin, und schrieb seinem Bruder Johann Wilhelm, damals in Paris, die Sache als vollständig glaubwürdig. In dem Brief sagte er von der vermeintlichen Königin:

„Ihr Liebden sind auf den jetzt kommenden 22. Februarii ein Jahr lang wunderbarlichster Weise vermittelst frommer Leute Hülff aus einer Behausung in England von einem hohen Gemach an einem Seil in die See herunter in ein Schiff gelassen und davonbracht worden. Und ob uns solches wohl selbst nach Gelegenheit entstandenen Gerüchts beneben des Herzogs zu Jülich schriftlicher Anzeige etwas frembt und unglaublich zu hören gewesen, so hat es sich jedoch zugetragen, daß wir an diesem Tage mit Ihr Lieb an einem unvermerkten Orte persönlich zusammen kommen und vernommen, daß es Ihr Liebden die Herzogin zu Jülich und Königin in England sei." Er beruft sich dabei auf ein ihm und seinem Bruder bekanntes Miniaturporträt ihrer Tante, das ihm dieselbe so eben gezeigt habe. „So haben wir auch," fährt er fort, „das Zeichen der Aschel (wohl Narbe) an der Stirn gesehen, die unsre liebe Frau Mutter Ihrer Lieb mit einer Schneider-Scheeren geworfen, davon Ew. Liebden von unser Frau Mutter seliger Gedächtniß oft werden gehört haben". u. s. w. Er meldet ihm ferner Alles, was die Königin ihm zugedacht habe, bittet aber den Brief zu verbrennen.

Trotzdem ihn ein Küchenmeister aus Leipzig, Fritz Dietrich, nach Neujahr 1559 brieflich vor ihr warnte, „denn sie habe schon in Mecklenburg, bei dem Kurfürsten v. Brandenburg und dem Herzog v. Liegnitz schlimme Streiche gemacht, auch in Halle und Leipzig Schwindeleien getrieben," so verkehrte er dennoch weiter mit ihr, ließ sie zu ihrer Sicherheit mit ihrer kleinen Dienerschaft auf den Grimmenstein nach Gotha bringen und auch hier wußte sie den Commandanten der Veste, Bernhard von Mila, eine nicht unbedeutende Summe abzuschwatzen. Indessen schrieb der Herzog diesem, als er die Nachricht

von seinem Agenten in Nürnberg erhalten hatte, daß von ihr durchaus kein Geld daselbst niedergelegt sei, er solle die Königin nicht aus dem Schlosse lassen, sondern auf die Auszahlung der bemerkten Summe dringen, „dadurch den ihm zugefügten Schimpf zu entnehmen". Trotzdem vertröstete er sie in einem freundlichen Brief auf seine Rückkehr vom Reichstage zu Augsburg. Zu Anfang Juni war er im Jagdhause zu Reinhardtsbrunn und berichtete von hier aus seinem Bruder am 8. dieses Monats über den Stand der Sache. Am 30. Juni erhielt er von seinem Bruder aus Paris einen Brief mit der Warnung, der vorgeblichen Anna nicht zu trauen, von der verlaute, „daß sie bei unsrer gnädigen lieben Frau Mutter-Schwester vor ein Jüngstes im Frauenzimmer geweßt sein soll". Endlich wurde auch vom Herzog von Jülich das Verlangen gestellt, dieselbe zu verhaften, und nun wurde sie von dem Rath Dr. Stephan Clodius, Johann Luther und dem Schösser von Gotha ins Verhör genommen und nachdem sie in diesem und dem folgenden auf ihren Aussagen verharrte, nach Tenneberg gebracht. Trotzdem ihr daselbst vom Dr. Clodius „scharf zugeredet" wurde, machte sie noch allerhand Winkelzüge, wollte nicht gestehen, daß sie die falschen Documente habe fabriciren lassen, sondern behauptete, sie habe dieselben von Wilhelm v. Zieritz, ihrem angeblichen früheren Begleiter, und halte sie für echt. Im siebenten Verhöre gab sie sich für ein natürliches Kind des Herzogs Johann v. Cleve aus und ihr Mutter-Bruder, Heinrich v. Schenk, habe sie zur Königin Anna nach England gebracht; Zieritz habe sie in Polen wegen einer Anderen verlassen und von ihrem Gelde nichts herausgegeben.

Hierauf wurde sie verrückt oder spielte die Verrückte und der Amtmann Asmus v. Gleichen berichtete durch den Amtsschreiber Hans Neidhardt den 23. Aug., daß sich der Böse ins Spiel mische und sie quäle, daß sie die Wahrheit sage. Jetzt wurde der Scharfrichter von Jena nach Tenneberg gerufen, in seiner Gegenwart das neunte Verhör angestellt und in demselben gefragt, ob sie sich dem Teufel ergeben und mit ihm verliebte Gemeinschaft getrieben habe. Da sie dies verneinte, so legte er sie zur Tortur auf die Leiter, allein sie blieb trotz der Schmerzen bei der Aussage, daß sie eine natürliche Tochter des Herzogs v. Cleve sei. Da die Richter sahen, daß ihre Arme sehr vom

Teufel mit Flecken zugerichtet wären und sie denn doch eine, wenn auch uneheliche von Cleve sei und der Scharfrichter sagte, „sie sei ganz von Gliedern“ und könne ohne Gefahr nicht angegriffen werden, so wurde sie wieder von der Folter gelassen.

Der Herzog v. Jülich bewies hierauf den 20. October durch Attestate, daß sein Vater nur zwei natürliche Töchter gehabt habe, von denen die eine todt, die andere in einem Kloster wäre. Mit jenem Verhöre scheinen die Untersuchungen beendet gewesen zu sein; mit einer Rechnung von 480 Gulden 5 Gr. für Reisen, Präsente und Beköstigung, die sie dem Herzoge Johann Friedrich gekostet, schließen wenigstens die Acten. Unter ihren Briefen findet sich auch eine Anzahl von dem Kurfürsten Joachim v. Brandenburg, dem Herzog Friedrich v. Holstein und dem von Liegnitz, sämmtlich mit der Aufschrift: „An Frau Anna, geborne Herzogin v. Jülich und Cleve, gekrönte Königin v. England, Unsrer lieben Frau Muhmen“. Jene Briefe und falschen Scheine wurden, wie sich aus denselben ergibt, von Helfershelfern verfertigt, die sich von ihr lossagten, als die Sache übel abzulaufen drohte und die genannten 3 Fürsten ließen sie lieber laufen, um sich nicht zu blamiren, wie jetzt der Herzog. Ein gewisser Fremont, der in ihre Geheimnisse eingeweiht gewesen sein mochte, schrieb an den Magistrat von Nürnberg: „Es sei zu Tenneberg für die Bewußte ein gewölbtes Gefängniß eingerichtet und sie werde hart verwahrt. Nach vieler Mühe habe man soviel herausgebracht, daß sie wirklich die Tochter eines Grafen und vormals Gürtelmagd bei der Königin Anna gewesen sei, nach deren Tode sie ihre Siegel und andere Sachen von Werth an sich gebracht hätte. Sie habe sogar zum Könige in einem allzuvertrauten Verhältniß gestanden und sei die vornehmste Ursache der Scheidung von der Königin gewesen. Sie habe viele kostbare Sachen besessen, solche aber hie und da verschleudert. Man habe ihr ein langes weißes Kleid angelegt, um sie für ewig eingekerkert zu halten.“

Von ihrem Aussehen findet sich in den Acten durchaus nichts aufgezeichnet, nur aus einem Briefe läßt sich schließen, daß sie in den Vierzigern ihrer Jahre war, als sie nach Roßla kam; ihre eigenhändigen, sehr schlecht geschriebenen Briefe beweisen, daß sie eine West-

phalin war. Sonntags erhielt sie in ihrem Gefängniß Braten und Wein, den sie früher auch an des Amtmanns eigenem Tische genoß; wo aber dasselbe gewesen, läßt sich in dem Schlosse jetzt nicht mehr entdecken, so wenig wie eine Spur ihres Grabes. Ihr tragisches Ende hat für lange Zeit die Sage von einer vermauerten Prinzessin u. dgl. hervorgerufen, bekannter ist ihre Bezeichnung als die Dame von England [64]). —

In dem Jahre, in dem Johann Friedrich d. Mittlere seine Residenz zu Weimar mit Gotha vertauschte (1564), verlegte er vorher auf Grumbachs Rath am 8. Nov. wegen der in Weimar ausgebrochenen Pest, die Regierung mit der ganzen Canzlei nach Tenneberg und Waltershausen [65]). Leider verursachten die 3 Jahre darauf ausgebrochenen bekannten Grumbachschen Händel dem Amte Tenneberg 31,000 fl. 2 Gr., der Stadt Waltershausen 4527 fl. 19 Gr. 8 Pf. Kosten [66]).

Von der kurzen Regierungszeit des Herzogs Johann Wilhelm v. Weimar über den Gothaischen Landestheil, nachdem sein Bruder Land und Freiheit verloren hatte, findet sich für die Geschichte von Tenneberg nichts aufgezeichnet, als daß Theophilus Schösser Amtsschösser daselbst war; desto mehr aus der Zeit seines Neffen Joh. Casimir von Coburg (geb. 1564), der nach der Theilung mit seinem Bruder Joh. Ernst 1596, der das Herzogthum Eisenach erhielt, in dem thür. Landestheil Amt Gotha und Amt Tenneberg bekam. Unter seiner vormundschaftlichen Regierung war hier als Oberjägermeister Sigmund v. Weilrodt (1588), außer dem Schösser Joh. v. Hamelsburg, auf den Wiegand v. Redwitz folgte, dann der bisherige Amtsschreiber Christoph Schelcher, welcher d. 24. Febr. 1596 starb, dann Jacob Siegler (1602) und auf diesen Balthas. Schrotberger, der 1608 d. 23. Sept. starb und Georg Breithaupt zum Nachfolger hatte bis zu dessen Tod d. 11. Nov. 1638 [66a]).

Der Herzog, einer der leidenschaftlichsten Schützen, hatte Tenneberg für die Zeit der Jagden als Sommeraufenthalt ganz besonders lieb gewonnen und hielt 1592 eine große Jagd auf dem Tenneberger

---

64) S. hierzu Vulpius, Curiositäten ꝛc. — Beck, Joh. Friedrich d. M.

65) Galletti, Gesch. des Herzogth. Gotha.

66) Beck a. a. O. S. 592. 66a) Waltersh. Kirchenbuch.

Revier, bei der er Bären und wilde Schweine erlegte. Sein Förster war damals Curt Keßler hier und wohnte in Waltershausen. Durch eine Menge Bilder von großen Jagden, besonders von dem sogen. eingestellten Jagen, ließ der Herzog das Schloß zieren; die meisten sind von denen im J. 1613 und gegenwärtig in Reinhardtsbrunn aufgehängt. Es befanden sich auf Tenneberg 14 Bilder von Jagden aus dem J. 1613; 15 von 1616; 9 von 1620 und andere. Außerdem ließ er Bilder von ausgezeichneten Stücken Wild malen, z. B. 3 Bären und 2 wilde Schweine von Jagden aus dem Jahre 1592, ein weibliches Reh mit Geweih vom Jahre 1611. Einzelne Zimmer waren nach den Bildern benannt, z. B. die mit den 3 abgemalten Bären hieß die Bärenstube. Andere Räume enthielten zum Schmuck Hirschköpfe mit ausgezeichneten Geweihen in so reicher Auswahl, daß nach einem Inventar von 1642 deren 104 Stück vorhanden waren, welche später ebenfalls wohl größtentheils nach Reinhardtsbrunn wanderten.

Die Erbauung des großen Jagdzeughauses unterhalb Tenneberg werden wir weiter unten berichten.

Da sich der Herzog oft lange Zeit hier aufhielt, so konnte er sich der Staatsangelegenheiten nicht ganz entziehen. Als die Witwe des Herzogs Johann von Weimar († 1605) Dorothea Maria ihren ältesten Sohn Johann Ernst[67]), der unter der Vormundschaft des Kurfürsten von Sachsen stand, dieser ihr und dem Sohne höchst unangenehmen Stellung, in Bezug auf den sogen. Altenburger Präcedenzstreit, zu entziehen suchte, ehe er sein 21. Jahr zurückgelegt hätte, so wendete sie sich an den Herzog mit der Bitte um Fürsprache. Dieser jedoch schrieb ihr von Tenneberg aus in parteilicher Rücksicht auf den Kurfürsten eine abschlägliche Antwort am 7. Juli 1611 durch seinen Rath Heußner.

Im J. 1622 war er über einen Monat hier, um die Truppen zu beobachten, die Herzog Friedrich Wilhelm v. Altenburg für Spanien geworben hatte.

Das Schloß war im Laufe der Zeit einer Reparatur bedürftig geworden und so baute Joh. Casimir 1618 an der Fronte von der Waldseite nach der Stadt Waltershausen zu, worin — der dürftigen

67) Stichling: die Mutter der Ernestiner.

Beschreibung nach zu schließen — die Capelle, das Thor u. s. w. enthalten sind, jedenfalls die Seite nach dem äußeren Schloßplatz zu. Dieser letztere war damals noch mit einem äußeren Thor, in der Gegend des jetzigen Brunnenhauses geschlossen. Außer dem Schloß war noch ein Gerichtshaus vorhanden, wo? ist nicht anzugeben; vielleicht war ein Flügel des Schlosses und zwar das Unterstock desselben gemeint.

Am 5. Juni 1629 drohte dem Schloß große Gefahr, indem bei einem furchtbaren Gewitter der Blitz einschlug, wobei die 17jährige Tochter des Amtmanns Breithaupt, Kunigunde, so getroffen wurde, daß sie „fast todt blieb"; wie es scheint hat er im Thurm eingeschlagen, denn er wurde in diesem Jahre reparirt. Er stand nicht wie der jetzige über dem Thorweg, sondern in der Ecke links vom Eingang, war bedeutend höher als der jetzige, viereckig und enthielt die Gefängnisse, 6 an der Zahl, von denen nur 2 heizbar waren; die Schieferhaube neben dem jetzigen Thurme scheint die vom alten zu sein.

Noch in seinem Alter von 68 Jahren sollte dem Herzog der Tenneberg zum Schutze dienen, wie er oft zur Lust gedient hatte. Die Schrecken des dreißigjährigen Kriegs nahten sich 1632 seiner Residenz Coburg und bedrohten den Herzog aufs heftigste; vergebens hatte Herzog Bernhard von Weimar den Obersten Taupadel mit 9 Compagnien Dragonern geschickt, die Feste gegen den heranziehenden Feind zu schützen, vergebens war sie mit 200 Mann vom Ausschuß besetzt. Genug der Herzog Casimir, der allerdings kein Kriegsheld wie seine weimarischen Vettern war, floh den 22. Sept. mit seiner Gemahlin und dem ganzen Hofstaat über Röhmhild durch das Hennebergische nach Thüringen auf Tenneberg, ihm nach eine Menge aus der dortigen Gegend, von denen viele in Waltershausen Schutz suchten und zum Theil von Kummer und Hunger elend hier starben [68]). Schon den 28. Sept. fiel Wallenstein mit dem Kurfürsten von Baiern, 8000 Mann stark, in das Coburgische, beschossen jedoch vergeblich die Feste; ersterer beraubte aber die Stadt, das Schloß, das Zeughaus und Terzki die Kunstkammer [69]).

68) Waltershäuser Kirchenbuch.

69) Handschrift. Coburger Chronik.

Als nach des Herzogs kinderlosem Tode 1633 an seinen Bruder Johann Ernst mit seiner Hinterlassenschaft auch Tenneberg fiel, so stellte dieser einen für die Bewohner des Schlosses sehr fühlbaren Mangel ab, nämlich den an reichlichem Trinkwasser, indem die Brunnenleitung aus dem Forstort „der wilden Grube" durch Lichtung des Holzes zu schwach geworden war. Der Herzog ließ daher eine neue Leitung zu derselben aus der sogenannten finsteren Tanne im Jahre 1636 aus 7½ Schock Röhren für 184 Thlr. 5 Sgr. 7 Pf. durch den Brunnenmeister Caspar Thiel legen [70]).

Da nach Johann Ernst's ebenfalls kinderlosem Tode 1637 auch sein thüringischer Antheil an das Haus Weimar gefallen war, so residirte der Herzog Albrecht, ehe er Herzog von Eisenach wurde, 1639, auf Tenneberg, ob nur zeitweise, kann Verfasser nicht angeben, wenigstens war seine Gemahlin im November dieses Jahres hier, denn sie hob in diesem Monat ein Kind des Thorwarts aus der Taufe und als der Herzog nach Eisenach zum Antritt seiner Regierung übersiedelte, mußten die Waltershäuser seine Effecten von Tenneberg dahin fahren [71]).

Sein Bruder Herzog Ernst der Fromme residirte als Gründer des Gothaischen Hauses, zuerst vom April bis zum 24. October 1640 auf Tenneberg mit seinem ganzen Hofstaat, weil der Grimmenstein schon länger als 70 Jahre in Trümmern lag und das Kaufhaus zu Gotha erst zum Residenzhaus eingerichtet werden mußte. Am 24. Februar hatten ihm bereits auf dem Schloß die Aemter Tenneberg, Reinhardtsbrunn, Georgenthal und Schwarzwald gehuldigt. Als Amtmann war auf Breithaupt Andreas Wex gefolgt.

Der Herzog berief, als im August 1640 von dem in Erfurt liegenden Tubaldischen Regiment zu Pferde in Thüringen eine starke Lieferung an Geld und Fourage ausgeschrieben worden war und der Obristlieutenant Börner bereits in den weimarischen Landen des Herzogs Wilhelm mit militärischer Execution begonnen hatte, zur Lieferung der Contribution den engeren Ausschuß der Landstände auf den 12. August nach Tenneberg; und als man bald darauf noch mehr ver=

70) Archiv des Rentamts zu Tenneberg.

71) Waltersh. Rathsarchiv.

langte, berief er zur Verhütung von Plünderung und anderen Excessen einen neuen Landtag dahin auf den 12. October. Durch die Festigkeit des Herzogs entging das Schloß und die Stadt Waltershausen einer feindlichen Besatzung. Der kaiserliche General-Feldwachtmeister Chilli de Haës nämlich, der von Franken aus durch anmaßende Drohungen von dem Herzog und seinem Bruder Albrecht Erpressungen versuchte, entblödete sich nicht, denselben zu schreiben, daß er Eisenach, Gotha, Waltershausen und Tenneberg besetzen, und so seine Contribution nehmen wolle. Allein der Herzog trat diesen Forderungen entschieden entgegen[72]). Später fand er Gelegenheit, sich an einem hohen Officier aus der Armee von Chilli de Haës zu rächen und denselben wegen Räuberei an einem seiner (des Herzogs) Vasallen zur Strafe zu ziehen, und hierzu benutzte er Tenneberg, das damals als Arresthaus für Staatsgefangene zuweilen gedient haben mag. Jener Officier nämlich, der kaiserliche Obristlieutenant Reinhardt v. Stein zum Liebenstein, hatte aus niedriger Rache gegen seinen eigenen Schwager Reinhardt Friedrich Hund zum Altenstein dessen Schloß Altenstein von einer Abtheilung des Heeres des General-Feldwachtmeisters, welche von Schmalkalden in die dortige Gegend gezogen war, plündern und 14 Pferde mit sich fortführen lassen. Der Herzog, davon in Kenntniß gesetzt, gab daher Befehl, auf Reinhardt v. Stein zu fahnden, worauf dieser nach Königshofen in Baiern entfloh. Als er sich einige Jahre darauf sicherer glaubte, sich wieder im Herzogthum Gotha betreten ließ, wurde er doch noch gefangen genommen und auf Tenneberg in Haft gesetzt. Erst auf die flehenden Bitten seiner Gemahlin beim Herzog, entließ ihn dieser derselben unter der Bedingung, daß er das Land räumen mußte[72a]).

Im Frühjar 1642 war der Herzog abermals auf Tenneberg, bei welcher Gelegenheit der hier wohnende Stall- und Jägermeister Hans Ludwig von Wangenheim († 1. Juni 1648) im Mai ihn zum Pathen eines Knaben nahm.

Es wurde oben erwähnt, daß Tenneberg in frühen Zeiten Mainzer Lehen gewesen sei, und jedenfalls wurden die Lehnsansprüche

72) Brief Herzog Ernst d. Frommen I.

72a) Brückner, Denkwürdigkeiten aus Franken und Thüringen.

des Erzstiftes auch bis zur Zeit des Herzogs Ernst des Frommen geltend gemacht, aber auch jetzt durch ihn beschwichtigt, so daß im Jahre 1665 der Erzbischof Johann Philipp eine Renunciationsurkunde, gegeben zu Martinsburg in Mainz ausstellte, in welcher derselbe allen Lehnsansprüchen an Gotha, Stadt und Schloß, wie auch Tenneberg und Waltershausen für alle Zeiten entsagte[73]). In letzterer Stadt war ein Mainzer Zinshof, der schon 1394 genannt wird[74]).

Die einzelnen Zimmer des Schlosses außer den wenigen Localen für das Amt, nämlich der alten und neuen Amtsstube und der beschränkten Wohnung des Amtmanns und der des Jägermeisters dienten zur Hofhaltung und waren: mehrere Tafelstuben, eine Stube der Herzogin nebst Kammern, von denen eine für die Hofmeisterin bestimmt war, eine andere nebst Kammern für die Kammerfrauen (Frauenzimmerstube), eine Silberkammer, zwei Kammern für die Edelknaben, eine Barbierstube, eine dergl. für den Leibarzt, eine andere für den Hofprediger, eine für den Küchenmeister mit Kammern für die Küchenjungen, eine dergl. für den Kammersecretär, eine Kammer für den Wachtelfänger, eine andere für den Laufburschen (Einkäufer). Außerdem gab es — jedenfalls da, wo jetzt die Amtslocale des Justizamtes sind — ein Brau-, ein Schlacht- und ein Backhaus, die Ritterküche, eine Schmiede, ein Kohlenhaus am äußersten Thor am Fahrwege, wahrscheinlich das jetzige Brunnenhaus.

Wie beschränkt und genügsam sowohl die Herrschaft bei ihrer Anwesenheit, als auch die Beamten wohnten, geht aus dieser Aufzählung hervor; doch war dies damals nichts Ungewöhnliches, denn auch fremde Cavaliere waren zusammen auf einen kleinen Raum angewiesen. So sagt das Inventarium von 1642: „das kleine Eckstüblein (nach dem Ziegenberge) haben frembde edeleut innen.“ Dieses Zimmer ist gegenwärtig die Arbeitsstube des Landraths. Aus diesem gelangte man in die eine Tafelstube (jetzt Amtsstube des Landrathsamts); selbst der Jägermeister, dessen Wohnstube das Eckzimmer nach der Stadt und dem Garten zu und früher Frauenzimmerstube war, mußte sich gefallen lassen, daß ihm eine andere, das jetzige Archiv des Landrathsamts

73) Waltersh. Pfarrarchiv.

74) ebendas.

nach dem Walde zu nebst Kammer für den Amtsschreiber (Rentmeister) entzogen wurde. Seine Frau bewohnte eine Erkerstube nebst Kammer. Er hatte überdies noch Kinder und einen Hofmeister für dieselben. Die Ausstattung der Zimmer war so dürftig, daß von der Stube der Herzogin besonders hervorgehoben wird, daß sie die gemalte sei. Sie hatte 6 Fenster, war also geräumig, und trotzdem bestand ihr Meublement nur in einem Tisch von Ahorn mit gedrechselten Stollen, einem anderen von Tannenholz auf einem Kreuzbock, wie die meisten Tische waren, mit rothbeschlagenen ringsum angenagelten Bänken, einem dritten mit einer Schieferplatte und einem Bett, „so zuvor Ihr fürstlichen Gnaden die Herzogin gebraucht wie ein Casten".

In des Amtmanns (Schossers) Stube befand sich eine kleine Tafel von Tannenholz mit Schuppladen statt eines Tisches, um welche drei angenagelte Bänke standen, hinter demselben ein Repositor mit fünf Fächern, ferner vier grüne Vorbänke (Stühle), ein Hangtisch, „ein Handfaßschränklein" (Schrank gewöhnlich in einer Ecke zu den nöthigsten Effecten für den täglichen Gebrauch), sechs messingene Schrauben in der Wand.

Wir glauben diese Aufzählungen in culturhistorischer Rücksicht nicht unterlassen zu dürfen, übergehen jedoch die Schilderung des Saales (Tabulstube[75])) mit fünf Fenstern, der mit einer Menge Jagdbildern aus Casimirs Zeit und Hirschgeweihen geschmückt war, da die Lage desselben nach den von Herzog Friedrich II vorgenommenen Bauveränderungen nicht mehr nachzuweisen ist.

Zum Beamtenstand auf Tenneberg gehörte der Amtsschösser, als Oberbeamter für die Justiz und einen Theil der Verwaltung; der Amtsrichter war dessen Protokollist, hatte die Registratur, Citationen, Executionen, Inventuren und Criminalsachen vorzugsweise zu besorgen. Außerdem war zuweilen noch ein adeliger Accessist mit dem Titel Amtsjunker beigegeben. Der Amtsschreiber als Rentmeister hatte die fürstlichen Einkünfte zu verwalten. Endlich gehörte zum Amtspersonal der Amt- und Stadtlieutenant von der Lan-

75) Dasjenige Zimmer, welches in dem Inventar von 1642 als Saal bezeichnet ist, war wohl nur ein Vorsaal, da er nur 2 Fenster hatte.

desdefension des ersten stehenden Heeres, das Herzog Ernst I eingeführt hat.

Nach der sogenannten Amtsbeschreibung von 1666 [76]), die er über die Verfassung und Einkünfte des Amtes anfertigen ließ, betrugen diese in dem genannten Jahre 3525 Gulden 6 Sgr. 3 Pf. 1½ Heller, während sie jetzt sich über 150,000 Thlr. belaufen, wobei natürlich der Geldeswerth von sonst und jetzt zu berücksichtigen ist.

Leider war damals der schwarze Flecken in der Rechtsgeschichte, der Hexenproceß, sehr im Schwang, und auf Tenneberg spielte die Folter und die Hexenproceßordnung, der sogenannte Hexenhammer, ihre furchtbare Rolle, was durchaus den Beamten nicht zum Vorwurf gereichte, da der Herzog bei seiner weisen Regierung in der Wahl vorsichtig war. Allein jene Roheit war einmal ein Gebrechen der Criminaljustiz der Zeit und der Amtsrichter Johann Aschenbach hier gab durch folgenden Fall einen Beweis davon. Eine der Zauberei angeklagte Frau aus Ruhla, Margarethe Römelt, starb schon am anderen Morgen nach der angewendeten Tortur am 23. Mai 1651, also noch vor Beendigung des Processes, so daß der Herzog eine Besichtigung des Leichnams anordnete. Diese ergab: 1) daß der Hals hin und her schlotterte, und daß das Genick entzwei war, aber nicht umgedreht, d. h. nicht vom Teufel; 2) die Achseln und Hände waren aus den Gelenken verrenkt, aber nach der Tortur wieder eingerichtet, jedoch nicht verbunden worden, weil der Scharfrichter keine Salbe zum Schmieren bei sich, aber dem Landknecht befohlen hatte, die Glieder mit Wein zu waschen; am nächsten Morgen hätte er sie — sagte er aus — verbinden wollen; 3) die Schenkel waren durch die Beinschienen mit Blut unterlaufen; an Stirn und Schläfen war durch den härnen Reif mit dem Knebel die Haut abgegangen und mit Blut unterlaufen. Der Chirurg konnte trotzdem „bei sich nicht finden, daß die Römeltin von der Tortur sollte gestorben sein". (Tenneb. Amtsarchiv Fach 188 Nr. 12.)

Da der Herzog bei seiner Frömmigkeit jedenfalls für regelmäßigen Gottesdienst während seines Aufenthaltes Sorge trug, so ließ

76) Schon im Jahre 1572 gab er eine Amtsbeschreibung, jedoch ist es dem Verfasser nicht möglich gewesen, dieselbe auf Tenneberg zu finden.

er die Schloßkapelle repariren. Am 25. Juli 1667 wurde sie eingeweiht.

Nach des Herzogs Ernst I Tode (1675) verweilte auch dessen Sohn und Nachfolger Friedrich I gern auf Tenneberg und stiftete bei seinem am Hofe Ludwigs XIV gewonnenen Geschmack an schwelgerischen Festlichkeiten nach seiner Rückkehr vom Entsatze der Stadt Wien von den Türken 1683 für die Bankette auf Tenneberg ein originelles Trinkgefäß in Form eines Rebhuhns als „einen Willkommen für frohe Gesellschaft" mit der Bestimmung, daß Alle, die mit ihm oder nach ihm den Pokal leeren würden, ihre Namen und einen Denkspruch in das dazu bereit liegende Buch einzeichnen sollten. Dieses so wie jener sind im Kunstkabinet auf dem Friedenstein zu Gotha aufbewahrt. In das Stammbuch, geziert mit dem Bilde des Herzogs, des Schlosses und des Rebhuhns und einer Masse interessanter Denksprüche und dem Titel „Buch zum fürstlichen Willkommen, auf dem fürstlichen Schlosse und Jagdhause Tenneberg und das friedsame Rebhuhn, welches der Durchl. Fürst und Herzog Friedrich I zur Erweckung und Erhaltung herzgemeinter Liebe und Eintracht höchst löblich gestiftet", hat dieser folgende von ihm eigenhändig geschriebene Stiftungsurkunde vorangestellt:

„Nachdem ich diesen Willkommen Anhero Auf dieses Amt- und Jagdhaus constituirt, Also mache mitt Unter-Schrift Als Fundator den Anfang mit dem Ersuchen, daß Alle diejenigen, so gegenwärtigen, auf der andern Seiten Seiner Größe nach gemalten Willkomen Auf diesem Hause Tenneberg austrinken werden, Ihren Namen, Alter und Eingedenk-Spruch darbei zeichnen mögen, bey Straffe, wenn Solches nicht geschiehet, der Willkomen nochmalen ausgetrunken werden muß."

„Dieses geschehen, im Schlosse und Ambthause Tenneberg, im Monat December den 22. Tag des 1683 Jahres nach Christi Gebuhrt, während der Tafel umb 3 Uhr.

Zum Andenken setze Ich diese geringen Reime herbey:

Im Unglück allzeit fröhlich sein,
Ist Kunst und macht doch gleichwohl Pein.

Friedrich H. z. S."

Nach seinem Tode (1693) erfüllte sein Sohn Friedrich II gern den Wunsch des Vaters in Bezug auf diese Stiftung und schrieb, als er zum ersten Male nach Antritt seiner Selbstregierung in froher Gesellschaft auf dem Schlosse war, sich in das Stammbuch auf folgende Art:

„Demnach Ich zum erstenmahl nach der mit Gott angetretenen Landesregierung allhier auf Tenneberg angelangt; Und mich erinnernd, Was gestalt meines Hochseel. Herrn Vaters Gnaden im Monat December Anno 1683 einen sogenannten Willkomen aus fürstlicher Wohlmeinung und auf Treu und Redlichkeit abzielenden Intention, hierher gestiffted: Als habe auch mich schuldig erachtet Solches von Sr. Hochseel. Gnaden fundirte und hinterlassene, angenehme und wertheste Andenken zu erneuern und zu continuiren. Demnach habe ich Solches hiermit aus Gleicher Wohlmeinung und Intention renuvelliren wollen, und den Anfang darzu sowohl Ich selbsten gemacht, Als auch durch die angenehme und liebe Gäste (welche dann den Vorgesetzten Willkomen, nach Ihren auf der andern Seite befindlichen schrifftlichen Bekändniß, redlich Bescheid gethan) machen lassen.

So geschehen auf meinem Schloß und Ambthauß Tenneberg, den 3. Tag des Monats August Im Jahr Christi 1694. Zum Andenken setze ich diesen geringen Reimen darbey:

Die Treu und Redlichkeit geht durch die ganze Welt,
Untreu sich selbsten schlecht (schlägt) und durch sich selbsten fällt.

Friedrich H. z. S. Meines Alters Achtzehn Jahr und Sechs Tage.
Symbolum: Amore et Prudentia."

Hierauf folgen die Namen von zehn Gästen, unter denen sich neben fürstlichen und hochadlichen Personen auch der Name eines bürgerlichen Kammerjunkers Friedrich Wilhelm Stange befindet. Späterhin ist der Herzog noch häufig hier gewesen und hat noch oft die um ihn versammelten Gäste in das Buch einschreiben lassen[77]).

Die Hofhaltung auf Tenneberg war für die Bürger von Waltershausen auf der einen Seite von großem Vortheil, auf der andern eine nicht unbedeutende Last, denn die Brauberechtigten hatten die Verpflich-

77) Ferd. Schulze, Leben des Herzogs Friedrich II u. s. w.

tung zu dem jedesmaligen Aufenthalt des Fürsten das nöthige Mobiliar an Betten, Zinngeschirr u. dergl. zu liefern. Diese Verbindlichkeit hatte des Herzogs Vater, Friedrich I, zur Zeit einer Pestepidemie gegen Erlegung von 2400 Gulden von Seiten der Brauerschaft theils wegen schlechter Lieferung, theils aus Besorgniß vor Ansteckung im Jahre 1684 abgelöst.

Zur standesgemäßen Bewachung der Herrschaft war stets eine Anzahl Musketiere vom sogen. Landregiment im Dienst auf Tenneberg. Früher mußte nach einem fürstlichen Befehl von 1652 der Amtsdiener, Gerichtsknecht genannt, der bis dahin in der Stadt gewohnt hatte, die Stube des Thorwärters (zur linken Seite des Eingangs), beziehen und die Wache daselbst mit verrichten.

Trotzdem, daß die Fürsten oft hier Hof hielten, hatten doch die beiden letzteren das Schloß bis ungefähr zu Ende des ersten Jahrzehnd des 18. Jahrhunderts so sehr in Verfall gerathen lassen, daß es einer gründlichen Reparatur bedurfte, denn „hätte es," sagt nach derselben ein gleichzeitiger thüringischer Geschichtsschreiber[78]), „noch wenige Jahre im vorigen Zustande stehen bleiben sollen, so wäre es leicht unter die gänzliche Ruinen gerathen. Auf diese Weise war es durch Friedrich II 1715 wieder „ein in guten Stand gesetztes fürstliches Residenz-, Jagd- und Lustschloß." Doch waren hiermit die Bauten an demselben noch nicht beendigt, sondern, wie es scheint, nur das Nöthigste geschehen und der Herzog mag seiner Gemahlin, Magdalene Auguste, geb. Fürstin von Anhalt-Zerbst, zu Ehren, welcher er das Schloß als Wittwensitz verschrieben hatte, für größere Eleganz und Ausstattung desselben Pläne gehabt haben. — Den 7. Sept. 1696 erfolgte die feierliche Huldigung der Herzogin auf das Witthum in dem Schloßhof vor dem ganzen Amt, den Vertretern der Ortschaften und der Bürgerschaft von Waltershausen unter Assistenz des Kanzlers und Consistorialpräsidenten v. Schönleben, nebst dem herzoglichen Hofrath und Hofmeister v. Boineburg, der wieder den Anhaltischen Abgesandten als der Herzogin Hofmeister assistirte.

Die Kapelle, welche wohl noch keiner Reparatur bedurfte, son-

78) Gregori (Melissantes), neueröffneter Schauplatz.

dern dem Herzog nur zu klein erschien, ließ er 1721 erweitern, so daß sie am 24. Juli in Anwesenheit des Hofes und der Geistlichen des Amtes, der Lehrer und des Stadtraths von Waltershausen, feierlich eingeweiht und Glaubenskirche genannt wurde[79]). Nach dem Vormittagsgottesdienst war große Tafel, welche in folgender Weise, die wir zur Charakterisirung der damaligen Verhältnisse vorführen, angeordnet war:

1) Die fürstliche Tafel im großen Saal; 2) die Marschallstafel in des Herzogs Vorgemach; 3) noch 3 Tafeln in verschiedenen Gemächern, an welchen die Geistlichen mit Ausnahme des Hofpredigers und des Waltershäuser Superintendenten, welche zur Marschallstafel gezogen waren, die sämmtlichen Beamten, der Stadtrath und die Lehrer von Waltershausen gespeist wurden; 4) die fürstliche Kapelle in der Officiantenstube, und 5) die 12 Edelknaben in der Lakaienstube.

Ein Gedicht im damaligen Rococcostyl „das grüne Bette Tennebergs" wurde als Festepos abgefaßt.

Der Saal wurde neu decorirt und von dem Maler Ritter aus Erfurt 1723 mit einem sehr schönen Plafond, den Olymp darstellend, ausgestattet. Die Anordnung der Zeichnung bildet eine Analogie des Plafonds in der damals erst (1719—1723) erbauten Kirche zu Waltershausen, welcher den christlichen Himmel darstellt. — Den Thurm in der vordern linken Ecke des Hofes (beim Eingang) ließ der Herzog, um mehr Raum auf dem Hofe zu gewinnen, 1729 abbrechen und den jetzigen kleineren über den Thorweg setzen. Da der alte Thurm, wie wir sahen, 100 Jahre vorher von Johann Casimir und 1684 von Friedrich I reparirt worden war, so hatte Ersterer in den Thurmknopf eine kleine hölzerne Schachtel nebst einem Pergamentbrief und Letzterer diesen nebst einer silbernen 5½ Loth schweren Medaille in den neuen Knopf legen lassen. Friedrich II vereinigte mit diesen beiden Gegenständen noch eine Medaille mit seinem Bild und „einem Verzeichniß dieser Begebenheit". Alles zusammen ließ er in Draht binden und in den jetzigen Knopf legen. Mancher Umbau in den beiden Fronten

79) Wenn eine geistliche Handlung für irgend Jemand aus einer Familie der Beamten abgehalten werden soll, so hat der Superintend der Stadt den Gottesdienst zu celebriren.

(nach dem Schloßplatz und der Stadt Waltershausen) wurde jedenfalls zugleich mit vorgenommen, wie aus den Einfassungen der Fenster und des Thores und der Behauung der Steine, die mit der ursprünglichen rohen sehr verschieden ist, hervorgeht. Auch das alte Mauerwerk ist jetzt freilich durch die 1865 und 1866 gemachte hellsteinfarbene Berappung nicht mehr erkennbar; jene Einfassungen sind ebenfalls mit reparirt worden.

Der Herzog Friedrich II ließ, um zu seiner Hofhaltung noch mehr Raum im Schlosse zu gewinnen, für den Amtmann ein besonderes Amthaus bauen und hierzu die Steine des alten Thurmes mit verwenden. Das Gebäude ist später die Wohnung des Ober-Rentbeamten, welcher ehemals den Titel Amtsvogt führte, geworden. — Amtmann war unter dem Herzog zuerst Christoph Röhn, dann Lebrecht v. Watzdorf, Erdmann v. Watzdorf, letzterer mit dem Titel Amtshauptmann.

Nach des Herzogs Tode (1732) residirte seine Wittwe längere Zeit hier, z. B. 1735, auch ihr Sohn Herzog Friedrich III benutzte es zuweilen als Sommersitz und als der minderjährige weimarische Erbprinz Ernst August Constantin, Karl August's Vater, von 1752 unter gothaischer Vormundschaft, an des Herzogs Friedrich III Hof lebte, wies ihm dieser den Tenneberg als Sommersitz an. Hier lebte der junge Fürst mit einem Theil seines Hofstaates in der schöneren Jahreszeit bis zu Anfang seiner Regierung. Er war der letzte Fürst, der hier Hof hielt.

Unter Friedrich III ging mit dem Amte Tenneberg eine wesentliche Veränderung vor sich, indem es 1748 zum ersten Male mit dem von Reinhardtsbrunn vereinigt wurde; doch sonderte er sie auf längere Zeit beide wieder von einander, bis sie 1757, nachdem der Hofadvocat Gottlieb Wilhelm Jacobs zu Gotha am 26. October dieses Jahres als Amtmann auf Tenneberg gekommen war, abermals vereinigt und 1780 von des Herzog Sohn Ernst II wieder getrennt wurden, so daß sie auf Tenneberg neben einander bestanden und der Reinhardtsbrunner Amtmann 1810 in der Stadt Waltershausen eine Dienstwohnung aus dem zu einer solchen umgebauten Gasthof zum rothen ...rn erhielt. Der erste, der hier wohnte, war Langheld. Er hat

sich dadurch einen bleibenden Namen erworben, daß er die Errichtung des sogen. thüringischen Kandelabers über dem Dorfe Altenberge, das zum Amt Reinhardtsbrunn gehörte, veranlaßte[80]).

Herzog Ernst II († 1804), unter dem Dephal und dann Geutebrück Amtmann war, kam sehr selten auf Tenneberg, öfter seiu Sohn August, der in ein fast freundschaftliches Verhältniß zu der Familie des Amtmanns Manso trat. Wie innig dieses war, erhellet aus einem Brief, den er an den siebenjährigen Knaben desselben, einen niedlichen Wildfang, schrieb, weil ihm dieser zum Geburtstage einen Ring nebst einem Gratulationsbrief geschickt hatte. Der Herzog macht dem Knaben in dem Dankbriefe Vorwürfe darüber, daß er beide nicht selbst in seiner kleinen Person, die er mit dem Amor vergleicht, überbracht habe[81]).

Als Manso 1822 gestorben war, blieb das Schloß nur von dem Thorwart Hohlbein bewohnt bis 1824, wo der vicarirende Amtscommissär Heinrich Jacobs dasselbe als Amtmann bezog, während in dem Amtsvogteigebäude der Amtsrentverwalter Ritter mit seinem Schreiber der einzige auf Tenneberg wohnende Beamte war.

Bald nach Antritt der Regierung des Herzogs Ernst I von Coburg-Gotha entfernte dieser den Amtmann vom Schlosse, der nun nach Einziehung des Amtes Reinhardtsbrunn das zu diesem gehörige gewesene Amthaus in Waltershausen bezog, worauf das Schloß bis 1848 von Castellanen bewohnt war. Von diesem Jahre an wurde die Verwaltung von der Justiz getrennt und für die erstere das Justizamt Abtheilung I angeordnet, als Oberbeamter desselben **Wilhelm Regel**, für Abtheilung II der Justiz Ludwig Kunz, bisher Amtscommissär des Amtes Tenneberg, bestellt. Mit dem 1. Juli 1858 wurde

---

80) Ein alter Holzhauer, Nikolaus Brückner aus Altenberge, der in seiner Jugend die damals verfallene Johanneskirche, die man fälschlich für die erste von Bonifacius in Thüringen gestiftete christliche Kirche hielt, bestimmte aus Pietät bei seinem Tode 20 Meißn. Gülden zur Errichtuug eines Denksteins. Ueberrascht von dem frommen Sinne des schlichten Mannes brachte Langheld durch öffentliche Aufforderung ein Capital von 800 Thlrn. zusammen für den Bau des Denksteins.

81) **Eichstädt**, Memoria Augusti, ducis Saxon. etc., als Nachruf nach des Herzogs Tode 1823.

aus der Abtheilung I das Landrathsamt Waltershausen zu Tenneberg geschaffen, und der genannte W. Regel der erste Landrath, während die Justiz dem Amtmann Karl Ausfeld mit der Wohnung auf Tenneberg zugewiesen wurde. Beide Beamte sind gegenwärtig noch in Thätigkeit.

Bezüglich des Rentwesens ist Folgendes hinzuzufügen. Lange Zeit war der Titel des Beamten, der die fürstlichen Einnahmen an Lehngeldern u. dergl., mit Ausnahme der Steuern, verwaltete, Amtsschreiber (siehe unter Herzog Ernst der Fromme), dann Amtsvogt, der einen Hilfsschreiber hatte. Der Amtmann war zugleich Steuereinnehmer, den später ein Untereinnehmer unterstützte bis zur Zeit des Raths Geutebrück zu Anfang dieses Jahrhunderts, wo ein besonderer Steuereinnehmer ernannt wurde. Mit dem 1. Juli 1830 trat die Umgestaltung der Amtsvogteien in Rentämter ins Leben. Der jetzige Oberbeamte des Rent- und Steueramtes Tenneberg ist Karl Brückner[82]). Das Geschäftslocal, früher in dem des jetzigen Justizamtes, befindet sich seit 1860 in den aus dem Marstall erbauten Zimmern und wurde in der Nacht des 28. Aprils 1865 durch Brandlegung von ruchloser Hand fast ein Raub der Flammen, wobei dem Schloß die größte Gefahr drohte.

Sr. Hoheit der Herzog Ernst II hat sämmtliche Zimmer im Schloß theils zu Wohnungen für die beiden Oberbeamten, theils zu Amtslocalen bei dieser neuen Organisation einrichten lassen, so daß die früheren fürstlichen Zimmer zu seinem eigenen Gebrauch zu dienen aufgehört haben.

Schließlich bleibt nur noch Weniges über das Forstamt, das seinen Sitz auf Tenneberg hatte, zu sagen, und fassen wir es unter der Bezeichnung, Forst- und Jagdchronik von Tenneberg zusammen.

82) Amtsvögte waren seit 1723: Langguth, Haken, Buchmann, Hünefeld, Becker, Ritter I, Ritter II (des vorigen Sohn), seit 1830 Rentamtmann, Eisenträger, Heß, Brückner.

Forst- und Jagdchronik von Tenneberg.

In früheren Zeiten war es häufig Gebrauch, daß der Amtmann auf Tenneberg zugleich Forstmeister war und der Förster oder auch Jägermeister jedenfalls den technischen Theil des Forstamtes zu besorgen hatte. Die älteste Nachricht über einen Forstbeamten hier in Waltershausen neben dem Amtmann auf Tenneberg reicht bis gegen das Ende des 15. Jahrhunderts zur Regierungszeit des Kurfürsten Friedrich des Weisen von Sachsen. Der Förster (Holzknecht genannt) hieß Andreas Gossel und der Amtmann Junker Caspar v. Canstadt. Daß damals, wo die Klöster Georgenthal und Reinhardtsbrunn noch bestanden und ihre eigene Forstverwaltung hatten, der Umfang des Forstamtes Tenneberg ein beschränkterer war als jetzt, ist natürlich, wenigstens ist von Reinhardtsbrunn nachweislich, daß es noch nach der Zerstörung des Klosters einen eigenen Förster hatte, der aus dem Reviere Holz abgab z. B. an den Rath von Waltershausen 1525. Anders verhielt es sich mit der Ausdehnung des Wildbannes und zwar bezüglich der sogenannten Ausjagd, d. h. der Jagdgerechtigkeit außerhalb des eigenen Wildbannes; denn jene erstreckte sich in den des Abtes von Reinhardtsbrunn aus der Zeit der Landgrafen, und noch zur Zeit der Kurfürsten und dann der Herzöge von Sachsen ernestinischer Linie gehörte wenigstens der Wildbann des Tabarzer Reviers, obgleich dieses mit den Dörfern Tabarz und Cabarz seit 1400 von den Herren v. Laucha an das Kloster durch Kauf gefallen war, zum Tenneberger Jagdbezirk [1]). In demselben Jahre 1495 findet sich der Förster Andreas Gossel auch

1) Amts Tenneberger Erbbuch von 1584.

als Förster von Tabarz bezeichnet und wohnte im Jagdhaus, das damals zugleich Forsthaus war und mit der Mühle den Anfang zu Kleintabarz bildete. Noch 100 Jahre lang wurden die wenigen Gebäude zu Tabarz gerechnet. Seit wann auf Tenneberg ein Jägermeister war, läßt sich nicht angeben, zur Zeit des genanten Kurfürsten und seines Bruders Johann des Beständigen war es der Ritter Ludwig Goldacker, neben seinem Bruder, dem Amtmann Diezmann (Dietrich) Goldacker (S. 169). Jener war zugleich Hauptmann des wehrpflichtigen Aufgebots des Amtes Tenneberg und führte als solcher zur Zeit des Bauernaufstandes nach Ostern 1525 die 90 Mann Miliz aus Waltershausen gegen die Aufständischen, Bürger und Bauern, welche das Kloster Reinhardtsbrunn erstürmten, mußte aber mit jenen vor den Rotten unverrichteter Sache wieder abziehen. Dann wird noch als Jägermeister um 1531 Wolf Goldacker genannt, doch nicht bestimmt angegeben, ob er auf Tenneberg wohnte. Er war der Sohn von Ludwig Goldacker. Sein Bruder Christoph war Amtsverwalter von Reinhardtsbrunn und dann Nachfolger seines Oheims auf Tenneberg.

Daß Junker Christoph Goldacker, wie er bezeichnet wird, als Amtmann zugleich Forstamtsangelegenheiten zu schlichten hatte oder zugleich Forstmeister war, wie später mehrere seiner Nachfolger, geht daraus hervor, daß er 1528 dem Grafen Johann III v. Gleichen es streng verwies, daß dieser der kurfürstlichen Jagd am Bocksberge mit bewaffneter Hand zu nahe getreten sei [2]). Der Graf hatte also jedenfalls von dem Rechte, das den Grafen von Gleichen zustand, jährlich einmal von Emleben aus im Bocksberge auf Hasen und Füchse zu jagen, einen zu ausgedehnten Gebrauch gemacht [3]). Ferner beweist, daß der genannte Amtmann Forstamtsangelegenheiten zu ordnen hatte, der Umstand, daß sich zwischen ihm und dem Stadtrath zu Waltershausen 1535 ein heftiger Streit über Hut-, Trift- und Jagdangelegenheiten entspann. Schon sein Oheim, der Amtmann Diezmann Goldacker hatte den Waltershäusern das Recht der Bürgerjagd auf Hasen und Hühner streitig gemacht, doch bestätigte der Herzog Jo-

2) Krügelstein, Geschichte der Stadt Ohrdruff bis zum Aussterben der Grafen v. Gleichen.

3) Amts Tenneberger Erbbuch von 1584.

hann 1523 dasselbe, und dessen Sohn Johann Friedrich der Großmüthige entschied jenen Streit 1535 folgendermaßen: „Der Hasen und Hühner Fahens halber ist dem Rath und Iren Bürgern aus Gnaden allein im Winter uf dem Stadtgarten (wahrscheinlich Waltershäuser Gemeindewald), da er nicht unseres gnädigsten Herrn Gehege Hasen zu kreissen und zu fahnen, aber nicht mit Hunden zu jagen nachgelassen, doch uff Widderuf seiner Churf. Gnaden. Aber Hühner zu fahnen sollen sie sich enthalten" [4]).

Daß der Kurfürst Johann Friedrich der Großmüthige ein besonderer Freund der Jagd war, sehen wir daraus, daß er 1547 seinen Söhnen dieselbe besonders ans Herz legte und ihnen darüber besondere Vorschriften gab, „Artikel, welcher gestalt vnsre Söhne es gegen vnsern Jägermeister vnd Haidenknechten, auch der Wildfur vnd sonsten in vnserm Abwesen halten sollen" [5]). Die Jagddienste, die drückendste aller Frohnden des Landmanns, werfen freilich auf die Regierung der Fürsten aus jener und auch noch späterer Zeit einen düsteren Schatten, dessen Schwärze nur dadurch gemildert wird, daß ohne ihr Zuthun die Schuld der rohen Behandlung der Fröhner in der sittlichen Verwilderung des damaligen Adels, dem die höheren Jagdbeamten angehörten, lag. Zu diesen Frohndiensten, die in den sogenannten Hand- und Spanndiensten bestanden, kam noch die Verpflichtung zum Lager und Atzung auf den Dörfern, d. h. diejenige, daß das ganze niedere Jagdpersonal nebst Hunden und Pferden von den Bauern der Ortschaften, in deren Nähe eine Jagd abgehalten werden sollte, nicht bloß beherbergt, sondern auch beköstigt werden mußte [6]). Zu Jagden auf dem Walde unserer Gegend mag der Kurfürst wohl das Jagdhaus Reinhardtsbrunn, das als Uebergang vom zerstörten Kloster zu dem 1601 angefangenen Schloß zu betrachten ist, gebaut haben, denn 1543 war durch die Sequestratoren der Klostergüter beschlossen worden, aus den zunächst liegenden ein Gut zu bilden, für den Fall, daß der Fürst

4) Waltersh. Rathsarchiv.

5) Weimar. Communarchiv K. 283 Nr. 4. Siehe Beck, Johann Friedrich der Welse I, 55.

6) Landau, Beitr. zur Geschichte der Jagd u. s. w.

etwa in der Gegend jagen wollte[7]). Das Jahr der Erbauung des Jagdhauses kann Verfasser nicht angeben, aber schon 1546 war im Tenneberger oder Reinhardtsbrunner Forst an der Schmalkaldischen Grenze eine Jagd, auf der 10 Hirsche erlegt wurden[8]).

Um hier beiläufig etwas über die alte Jagdweise einzuschalten, sei erwähnt, daß man als Jagdgewehr noch lange nach Einführung der Feuerwaffe die Armbrust, kurzweg auch der Stahl genannt, beibehielt, da jene noch in der Mitte des 16. Jahrhunderts theils nicht für weidmännisch galt, theils als man sie dafür gelten ließ — das Feuergewehr zur Jagd als ein Vorrecht von den Fürsten in Anspruch genommen worden zu sein scheint. Wie bei der damaligen schweren Büchse, dem sogenannten Doppelhaken, hatte man auch für die Armbrust zur Unterstützung eine Gabel, die dem Jäger am Hals und über den Leib herabhing. Die größeren Jagden bestanden in dem eingestellten Jagen, und dieses entweder in der Heckenjagd, bei der das Wild in die aus transportabelm Flechtwerk gemachten Wildhecken getrieben wurde, oder in der mit Wehrtüchern, hohen leinenen Tüchern, die mit jenem oft verbunden waren und es später verdrängten. Sowohl die Hecken als auch die Tücher hießen das hohe Zeug[9]).

Unter des Kurfürsten Sohn, Herzog Johann Friedrich dem Mittlern (1547—1567) war auf Tenneberg Jägermeister Junker Asmus v. Gleichen z. B. 1554; später war er — wie wir sahen — Amtmann und bittet als solcher am 6. März 1559 nebst dem Schultheißen von Eisenach bei dem Herzog um die Erlaubniß, aus dem Walde bei dem Kloster Weißenborn (bei Thal) Holz verkaufen zu dürfen, um aus dem Erlöse die Klostergebäude und Kirche derselben zu repariren[10]).

Die benachbarten Edelleute respectirten die Jagdgrenzen des Tenneberger Reviers nicht sonderlich, denn am 17. Juli 1561 berichtet der Holzförster zu Taferts (Tabarz) Heinz Rußworm dem Herzog Johann Friedrich, die Herren v. Utterod zum Scharfenberg in Thal

---

7) Möller, Geschichte des Klosters Reinhardtsbrunn.

8) Beck a. a. O.

9) Landau, Beitr. zur Gesch. der Jagd.

10) Zeitschrift f. thür. Geschichte VI, S. 299.

und die v. Wangenheim zum Winterstein fiengen (erlegten) wider Jägers Brauch alle Hirsche und wilde Sauen, selbst wenn sie untüchtig seien. Einen Hirsch hätten sie gar vor dem fürstlichen Jagdhaus erlegt[11]). Unter diesem ist jedenfalls nicht das zu Reinhardtsbrunn gemeint, sondern das zu Kleintabarz, wie Verfasser durch spätere Forschungen in der Geschichte von Tenneberg gefunden hat.

Da durch die Grumbachschen Händel (1567) des Herzogs Landestheil an seinen Bruder Johann Wilhelm v. Weimar übergegangen war, so hatte dieser neben dem Amtmann auf Tenneberg auch einen Forstmeister, z. B. 1569. Der Amtmann hatte damals den Titel Schösser, und der jetzige hatte zufällig sogar den Namen Schösser und zwar Theophilus, der Forstmeister hatte den Titel Oberaufseher der Gehölz und hieß Heinrich v. Obernitz. Durch diese beiden gab Herzog Johann Wilhelm in dem genannten Jahre dem Rath zu Waltershausen den Bescheid über Abgabe von Holz aus dem herrschaftlichen Wald zu Bauten geistlicher Häuser[12]).

Unter der vormundschaftlichen Regierung seiner Brudersöhne Johann Casimir (geb. 1564) und Johann Ernst (1566), welche unter Kursachsen bis 1586 dauerte, wurde 1557 eine neue Waldordnung gegeben und das Forstamt über die Lande der jungen Herzöge hatte seinen Sitz zu Markfuhl. Hier war ein Jagdzeughaus, das später in eine Caserne verwandelt worden ist, und „der Forstmeister über die thüringischen Wälde"[13]) daselbst hieß Balthasar Scheerer, der im Vereine mit dem Amtsschösser auf Tenneberg, Christoph Schelcher, am 30. Dec. 1577 auf Befehl der vormundschaftlichen Commissarien zu Coburg den Verkauf des Ziegenbergs bei Waltershausen wegen seines schlechten Ertrages an die Bürgerschaft daselbst vollzog[14]).

Diese beiden Beamten halfen auch 1580 einen höchst merkwürdigen Proceß ausgleichen, der sich nemlich aus unvordenklichen Zeiten her bis zur vormundschaftlichen Regierung der jungen Herzöge Joh.

11) Dies geht aus der Jahreszahl 1562 über einer Kellerthür hervor.

12) Amtserbbuch von 1584 im Archiv des Rentamts Tenneberg, vom Amtsschösser Christoph Schelcher abgefaßt. — Brückner, Kirchen- und Schul-Staat Art. Waltershausen S. 86.

13) Der Coburg. Herrschaft.

14) Ebendas.

Casimir und Joh. Ernst zwischen dem Hause Sachsen und Hessen-Henneberg und zwar zwischen den Ämtern Tenneberg und Schmalkalden so lange über mehrere Forstorte hingeschleppt hatte und zwar so lange, daß diese Wälder zur Zeit der Ausgleichung bereits einen Beinamen hatten, der auf einen vieljährigen Streit hindeutete. Diese Forste waren der Streitgern, der Haderwald und das Tambacher Feld, und zwar war der Proceß wegen des ersteren daher entstanden, daß Hessen, dem das Henneberger Amt Schmalkalden vom Grafen Heinrich XI v. Henneberg seit 1360 pfandweise [14]) gehörte, 2 Theile am Streitgern beanspruchte, während Sachsen denselben ganz zum Tenneberger Reviere gehörig betrachtete. Auf das Haderholz machten beide Regierungen, die sächsische und hessen-hennebergische, gleiche Ansprüche, indem jede dasselbe für sich allein beanspruchte. Auf das Eigenthumsrecht des Tambacher Feldes beriefen sich der Landgraf Wilhelm v. Hessen und der Graf Georg Ernst v. Henneberg damit, daß die Unterthanen des Amtes Schmalkalden dasselbe „vor vielen Jahren her gerodet, gearbeitet, mitsammen bestellt, die Lehen im Amte empfangen, auch die Zinße dahin gerichtet und sich also deren als ihres Eigenthums gebraucht". Dies bestritt das Amt Tenneberg.

Um endlich diesen Streit zu schlichten, vereinigte sich der Vormund der beiden jungen Herzöge, der Kurfürst August v. Sachsen mit dem Landgrafen Wilhelm und dem Grafen Georg Ernst dahin, daß zu Kleinschmalkalden von beiden Seiten eine Commission auf den 18. April 1580 zur gänzlichen Ausgleichung der Sache durch genaue Untersuchung der Grenzen sich einfinden sollte. Zu diesem Zweck „sollte die Grenze am Streitgern und Haderholz mit allem Fleiß umritten und besichtiget und weil wir befunden, daß die Irrungen am Tambacher Felde mehren Theils aus Unrichtigkeit der Grenzen erfolget, haben

14) In demselben Jahre errichtete Landgraf Heinrich v. Hessen mit den Henneberger Grafen Heinrich XI und Berthold XII einen gemeinsamen Burgfrieden über die Schlösser Scharfenberg (bei Thal) und Schmalkalden, welche jenem für vorgeschossene Gelder theilweise verpfändet waren, mit der Bestimmung, beide Schlösser gemeinschaftlich zu vertheidigen, die Burgmänner zu gleichen Pflichten verbindlich zu machen u. s. w. Rein in Jen. Zeitschr. IV. 290.

wir dieselben von beiden Theilen, wie ein Jeder solcher befugt zu sein vermeinet, begehen lassen."

Auf Tenneberger Seite stand damals ein Jagdhaus, also ein Forsthaus mit Jagdzeug, welches der Förster Hensel bewohnte. In dem Verzeichniß darüber von 1584 findet sich ein Unterschied zwischen Forst- und Jagdhäusern und das zu Kleinschmalkalden ist als Jagdhaus bezeichnet. Ob nun in diesem oder in dem hennebergischen Forsthaus die Verhandlungen der Commission gepflogen wurden, ist nicht angegeben. Diese bestand aus folgenden Abgeordneten: von Seiten Kursachsens Hartmann Goldacker zu Uffhofen, kurfürstlicher Rath, und Hans Ernst von Teutleben zu Laucha, Hofrichter des Gemeinen (gemeinschaftlichen) Hofgerichts zu Jena, ferner auf kurfürstlichen Befehl die Statthalter und Räthe zu Weimar Dietrich Vitzthum v. Eckstädt und Joachim Wahl, Doctor der Rechte, entweder als unparteiische Schiedsrichter oder als Vertreter der Weimarischen Seitenlinien der Fürsten von Sachsen; ferner von der Coburg-Eisenachschen Linie Christoph Hund v. Wenkheim zum Altenstein, fürstlich Würzburgischer Rath zu Coburg, Sigmund v. Wallenrodt, Oberforst- und Jägermeister (zu Münchröden), Wolfgang Spelt, Dr. juris, Bartel Schmalkalden, Amtschultheiß zu Eisenach, Christoph Schelcher, Schösser zu Tenneberg, und Balzar Scherer, Forstmeister zu Marksuhl. Von hessischer Seite war Antonius v. Wersebe, Amtmann zu Schmalkalden, Heinrich Hund, Dr. und Vicecanzler, Philipp Wilhelm v. Coburg, Antonius Winter, Amtmann zu Hunek und Heinrich Zöllner, Rentmeister zu Schmalkalden; von hennebergischer Seite Friedrich von Brandt zu Schmalkalden, Valtin Bocksberger, Rath und Secretarius, Merten Linden, Forstmeister und Amtmann zu Rossa, und Antonius Stenz, Rentmeister zu Schmalkalden.

Der Streit wurde nun auf folgende Weise geschlichtet.

Da die beiden Beamten des Amtes Tenneberg nachwiesen, daß dasselbe seit langen Zeiten im geruhigen, ungestörten Besitz des Streitgerns gewesen und geblieben sei, so standen Hessen und Henneberg von ihren Ansprüchen ab. Bezüglich des Tambacher Feldes wurde als Grenze das Haderholz zwischen den Ämtern Tenneberg und Schmalkalden festgesetzt und das Haderholz selbst in 2 gleiche Theile getheilt.

Weil jedoch der Bestand des einen besser war als der des anderen „befunden, so solle dem geringeren Theil mit Gehulze aus des Anderen zugeschlagenen Orte durch vorberurte zu dieser Abtheilung verordnete der Holzsachen verständige erstattunge dafür geschehen, Alsdann beiderseits freistehen mit demselben zugefallenen Theile seiner gelegenheit nach zu gebahren und die auch wohin er will zu alieniren und zu verkaufen."

Der Schluß des Bescheides über diese 2 Theile erscheint nach dem Gesagten eigenthümlich.

„Was nun über vorgemeldte grenz streitig und zum Haderholz, (welches alles zusammen sich ungefehr auf vier Acker erstrecken möchte) gehörigk angezogen worden, Ist dermaßen verglichen, daß dasselbige dem Ambt Schmalkalden zuständigk Ausgeschlossen ein Örtlein Holzes so zwischen Zweien Wegen an der Hausmasen bis an den Born, der nach den Alten Thal fleußet, welches dem Ambt Tennebergk folgen und bleiben solle." Die Vermarkung der Grenzen wurde nun so hergestellt, daß man 50 Gräben grub und an jeden einen Stein mit den landesherrlichen Wappen, und zwar so, daß auf der einen Seite zur rechten Hand (des Waldes) das sächsische, auf der anderen zur linken das hessische und hennebergische Wappen eingehauen war.

Die Urkunden über die Schlichtung des langen Streites hat der genannte Schösser auf Tenneberg, Christoph Schelcher, dem von ihm 1584 abgefaßten „Ambtts Tennebergs Erbbuch" einverleibt. Dieses Werk in Folio ist die älteste vorhandene Tenneberger Amtsbeschreibung.

Ob von jenen 50 Grenzsteinen nur noch ein einziger übrig: der Dreiherrenstein, weiß Verfasser nicht anzugeben; 40 Steine mit dem hessischen Löwen und dem sächs. Wappen stehen vom Altthal unterhalb Kleinschmalkalden hessischen (jetzt preuß.) Antheils bis zum Dreiherrenstein am Haderholzstein und Hüneberg einerseits vorüber und Hausmaase, Weißenberg, Streitgern andrerseits. Ein Grenzstein mit einer Henne außer den genannten Wappen hat sich nach einer neuerdings angestellten Untersuchung nicht mehr gefunden.

Der Streitgern „erstreckt sich vom Spießberg, stößt an die Hirschbalz und den Heinberg, der hessisch, und den freien Wald, welcher weimarisch" war, da derselbe zum Revier von Reinhardtsbrunn gehörte, welches der weimarischen Linie des Hauses Sachsen verblieb. Dieser

freie Wald hatte ebenfalls in alter Zeit bis zum Jahre 1227 einen ähnlichen Streit um den Besitz zwischen den Klöstern Georgenthal und Reinhardtsbrunn veranlaßt, bis Landgraf Ludwig der Heilige kurz vor seinem Weggang zum Kreuzzug, auf dem er starb, zu Gunsten von Reinhardtsbrunn nach einer ausführlichen Untersuchung der Sache denselben entschied [15]). Durch Heinr. Raspe erhielt Georgenthal den Wald zurück.

Nachdem Joh. Casimir die Regierung über die Coburgischen Lande für seinen Bruder bis 1596 mitgeführt hatte, trat er diesem das Herzogthum Eisenach ab, wodurch die Forstmeisterei zu Markſuhl für das Amt Tenneberg aufhörte, und wir finden nun auf dem Schloß den Amtmann schon um 1595 zugleich mit der Stelle eines Forstmeisters bekleidet. Dieser war Wiegand v. Redwitz, sein Nachfolger Basilius Rinkleben, „unser Forstmeister in Thüringen Ambtmann uff Tenebergk", dem der Herzog am 26. April 1600 die Bestätigung des Verkaufs des Ziegenbergs an die Bürgerschaft zu Waltershausen zufertigte. Tenneberger Förster daselbst war Curt Kessler um diese Zeit (1592), zu welcher die Forstmeisterei vom Schloß in das Jagdhaus zu Tabarz verlegt worden zu sein scheint, und zwar so, daß schon zur Zeit des Amtmanns Ringleben als Forstmeister für den thür. Antheil des Herzogs Joh. Casimir ein Unterforstmeister für das Jagdhaus zu Tabarz angenommen wurde, bis dieses selbst Sitz der Tenneberger Forstmeisterei wurde. Bis zum Jahre 1584 erscheint der oben aus der Zeit Johann Friedrichs des Mittleren genannte Heinz Rußwurm noch als Förster hier, so daß es bis um diese Zeit zugleich Forsthaus für den Förster und erst nach diesem für den Forstmeister war, als welcher zuerst um 1598 Jacob Rüger sich genannt findet. Es war zugleich Jagdzeughaus, hieß das Jagdhaus vor dem Nonnenberg, schlechtweg auch der Nonnenberg, auch das Jagdhaus zu Tabarz, erst später zu Kleintabarz, wahrscheinlich erst als sich zu dem Gebäude und der Mühle noch mehrere Häuser gesellt hatten. Über sein damaliges Aussehen läßt sich aus der kurzen Notiz über dasselbe nichts angeben. In der Rubrik (1584) [16]) über „Forst- und Jagdhäuser samt denselben

15) Möller, Geschichte der Klöster Reinhardtsbrunn und Georgenthal.

16) Amts Tenneb. Erbbuch im Archiv des Rentamts Tenneberg.

zu gehorungen" heißt es nur: „Eine Behausung mit Garten, scheunen, stellen, Ackerbau und Wiesenwachs zum Tawarz bei der unteren mühl gelegen". Zum Bierschank scheint es schon mit eingerichtet gewesen zu sein, denn ein größerer Keller ist am Eingang mit der Jahreszahl 1562 bezeichnet und zwar befand sich die Bierwirthschaft in einem Gebäude im Hof, das schon vielleicht im vorigen Jahrhundert abgerissen worden ist. Der Forstmeister daselbst am Ende des 16. Jahrhunderts Jacob Rüger wurde 1598 mit der Braugerechtigkeit zu Winterstein und einer Mühle daselbst belehnt und mit jener im Jagdhaus ein gewisser Caspar Hofmann, dessen Tochter oder Nichte, Susanna, am 13. Juni 1599 „im Jagdhaus zu Dawertz mit Hans Mahr ihre Wirthschaft hatte". Letzteres Wort bedeutet hier nicht Gastwirthschaft, sondern Hochzeit [17]), obgleich jene wohl schon von Caspar Hofmann betrieben worden war.

Das Forsthaus daneben ließ der Herzog für den Förster (Forstknecht) 1603 erbauen, freilich in kleinerem Maßstabe als das jetzige, wie aus dem Inventar über die Forsthäuser von 1642 [18]) hervorgeht, und erließ 1609 eine neue Waldordnung. Daß mit dem Forstmeister Rüger die Forstmeisterei von Tenneberg nach Kleintabarz übergegangen ist, erhellet sowohl daraus, daß von jetzt an kein Forstmeister mehr auf dem Schloß genannt wird, sondern auch daraus, daß, als Rügers Nachfolger, der Forstmeister Hans Bauer 1614 im Jagdhaus erkrankt war, „wegen seiner Unpäßlichkeit dem Amtmann Georg Breithaupt auf Tenneberg die Inspection über die Wälde" vom Herzoge übertragen wurde [19]). Bauer starb noch in demselben Jahre und wurde in der Kirche zu Waltershausen beerdigt [20]). Auf kurze Zeit war sein Nachfolger der Forstmeister Hans Geuger.

Ob Mißhelligkeiten als Grund dienten, daß dieser die Stelle nicht behielt, oder ob er überhaupt nur interimistisch angestellt war, läßt sich nicht angeben; es erfolgte wenigstens schon in demselben Jahre ein Befehl des Herzogs „wegen Hans Geugers des Forstmeisters ge-

17) Waltershäuser Kirchenbuch.

18) Inventar des Schlosses Tenneberg.

19) Material zur Tenneb. Amtsbeschreibung.

20) Waltersh. Kirchenbuch.

suchten ausgerothen Ort am Ronnenberg, weswegen der Schosser Bericht und Abmessung zu thun", und ein anderer Befehl von demselben Jahre lautete „den Valentin Rink als Forstmeister für Kleintabarz in Pflicht zu nehmen" [21]). Diese Urkunde ist die erste, in welcher der Ort als Kleintabarz bezeichnet ist.

Rink kaufte 1624 die mit dem Hause verbundene Brauereigerechtigkeit selbst. Das Jahr zuvor hatte er vom Herzog den eigenthümlichen Befehl erhalten, 4 Karren Nüsse nach Hofe zu schicken; ob Joh. Casimir damals sich zu Tenneberg oder Coburg aufhielt, ist ungewiß.

Im Laufe der Zeit hörte das Jagdhaus schon auf, als Sitz der Forstmeisterei zu dienen, und nur die Brau- und wohl auch Gastgerechtigkeit blieb in demselben und mit ihr bis heute der ursprüngliche Name. Im Jahre 1642 hatte es wenigstens seine frühere Bedeutung verloren, denn in dem Verzeichniß der Forsthäuser von diesem Jahre ist es als solches nicht mehr vorhanden, während das Forsthaus nebst dem Inventar genau beschrieben und an einer Stelle des Inventariums gesagt ist, daß von den 6 Waldzeichen des Forstamtes hiebevor (vorher) eines im Ronnenberg gewesen sei. Daß das Jagdhaus schlechthin auch mit dem Namen Ronnenberg bezeichnet ist, wurde bereits gesagt. Gastwirth wurde ein gewisser Peter Fuchs und erhielt 1641 den Lehnbrief über die Braugerechtigkeit. Auf dem Hause selbst ruhte auch ferner die Verpflichtung, zu großen Jagden das Zeug aufzunehmen, noch im Anfang dieses Jahrhunderts (1814) [22]).

Der Herzog, ein leidenschaftlicher Jäger und zu seiner Zeit berühmter Schütze sowohl auf dem Schießstand bei Lustschießen als auch auf der Jagd, benutzte Tenneberg fast jeden Sommer als Jagdschloß oft mit großem Hofstaat und hatte unter anderen auch den oben genannten Oberjägermeister Siegmund v. Wallenrod, z. B. 1588, dort um sich zur Leitung der Jagden.

An Bären, Wölfen und Schweinen war außer anderem Wild kein Mangel auf dem Wald und 1592 erlegte er unter anderem 3 Bären und 2 Schweine, die er als Schaustücke malen und in Bildern im

21) Material zur Tenneb. Amtsbeschreibung.

22) Mosch und Ziller, Versuch einer Beschreib. der Sachsen-Goth. Lande. 1614. N. 106. — Der eine der beiden Verfasser war Hofmeister im Forsthaus.

Schloß aufhängen ließ. Nach den ersteren hieß das damit geschmückte Zimmer die Bärenstube. Von den Jagden, die er abhielt, geben uns ebenfalls eine große Anzahl in Bildern, namentlich von dem sogen. eingestellten Jagen, einen Begriff und zwar 14 aus dem Jahre 1613, 15 dergleichen von 1616, 9 von 1620 und andere. Außer diesen Gemälden zierten noch eine große Anzahl Hirschköpfe mit stattlichen Geweihen, zusammen 104 an der Zahl, die verschiedenen Räume des Schlosses [23]). Alle diese Gegenstände scheinen später zur Ausschmückung des Schlosses Reinhardtsbrunn verwendet worden zu sein. (S. 175.)

Für die unmittelbare Verwaltung des Forst- und Jagdwesens des zu Tenneberg gehörenden Reviers, das Burgholz genannt, wohnte der Förster in dem Forsthaus zu Waltershausen. Dieses stand dicht am Waldthor innerhalb der Vorstadt „vor dem Bremerthor", die sich von diesem bis zu jenem erstreckte. Die letztere Bezeichnung hat der des „unteren Waldthores" Platz gemacht und ist fast verschollen. Das Gebäude ist durch Bau und Besserung bis jetzt als Wohnhaus gut erhalten, hat an der östlichen Seite noch wie ehemals einen kleinen Garten und ist gegenwärtig im Besitz des Schreiners Emil Schmidt. Förster war in demselben zur Zeit des Herzogs Joh. Casimir Bartel Möller um 1614; nach diesem Wendel Kleinsteuber, in dessen Familie die Stelle auf längere Zeit sozusagen erblich wurde, denn wir finden nach ihm Michael Kleinsteuber (um 1640), Wendel II, Veit Ulrich, dann dessen Sohn Andreas Kleinsteuber um 1663 und zu Ruhla, wo nur ein Forstläufer wohnte, Erasmus Kleinsteuber. Von diesen war der letzte, der im alten Forsthaus am Waldthor wohnte, Michael Kleinsteuber, der schon 1626 als Förster daselbst erscheint, dessen Dienstzeit wir deshalb besonders erwähnen, um die Stufe der damaligen Cultur zu charakterisiren.

Als ihm nämlich 1630 sein Hund erkrankte und crepirte und er selbst darauf an einem sehr schmerzhaften Hüftgelenkleiden darnieder lag, hielt er sich von einer Nachbarsfrau, die im Geruche der Hexerei stehen mochte, für krank gemacht, klagte sie beim Amt Tenneberg der Zauberei an, und der Frau wurde wirklich der Prozeß gemacht, sie

23) Inventar des fürstl. Hauses Tenneb. v. 1642. Arch. des Landrathsamtes Loc. 19. No. 11.

als schuldig befunden, aus Gnade erst mit dem Schwerte hingerichtet und dann verbrannt — dafür, daß sich — wie aus den betreffenden Untersuchungsacten [24]) hervorgeht — der gute Förster einen Hüftgelenkrheumatismus zugezogen hatte.

Wir gehen in der Zeit um etwa 20 Jahre zurück und zwar zur Erbauung des Jagdzeughauses unterhalb des Schlosses Tenneberg.

Sowohl das Jagdhaus zu Kleintabarz als ein anderes Zeughaus oberhalb der Stadt Waltershausen am Wege nach Tabarz und Langenhain am Schülerbrunnen, dessen Name verschollen ist, mochte dem Herzog Joh. Casimir nicht genug Raum für das nöthige Jagdzeug bieten. Er frug daher schon zur Zeit des Forstmeisters Jacob Rüger zu Kleintabarz im Jahre 1609 bei dem Amte an, ob aus dem windbrüchigen oder anderem „Wandel-Holz" der Erlös zum Bau eines neuen Zeughauses erzielt werden könne und es wurde nun schon von Walpurgis des genannten Jahres 1609 bis zu demselben Termin 1610

		fl.	Gr.	Pf.
	eine Summe von	649	14	11
bis 1611	" "	85	—	—
" 1612	" "	671	11	7
1613—1614	" "	402	15	2½
1615—1616	" "	205	11	10½

zusammen gebracht, so daß 1613 der Grund gelegt wurde, wie aus dieser Zahl an einer Kellerthür hervorgeht.

Außer dem größeren Forsthaus am Waldthor stand noch ein kleineres unterhalb des Burgberges über dem Waldteich, das sogen. Hundehaus, wohl die Wohnung des Läufers. Ein Garten, in oder an dem es gestanden, heißt jetzt noch der Zeugwärtersgarten. Beide Häuser kaufte der Stadtrath zu Waltershausen 1641, und verkaufte das erstere wieder an einen Maler Hans Heller; das letztere hatte er für 70 Gulden erstanden [25]).

Daß in diesem Jahre 1641 also das „Wildzeughaus", wie es ursprünglich hieß [26]) zugleich Forsthaus, d. h. die Wohnung des Försters wurde, geht sowohl aus jenem Kauf als auch aus dem Umstand hervor, daß damals dem Förster Michael Kleinsteuber und nicht einem

---

24) Archiv des Justizamtes Tenneberg.

25) Archiv des Stadtraths.

26) Siehe d. Inventar. v. 1642.

Zeugwärter das Jagdzeug, also wohl auch das Zeughaus übergeben wurde. Die Besoldung des Försters bestand in: 51 Gulden 12 Gr. an Geld, 2 Goth. Mltr. Korn, 2 Erfurt. Mltr. Hafer, 12 Klftr. Holz halb Tannen und halb Birken, 12 Schock Reißig, ½ Ackr. Wiesen in der Finstertanne, 1½ Ackr. Wiesen „auch des orts", 1 Garten beim Forsthaus.

Da das Gebäude für Jagdwesen von culturhistorischer Bedeutung ist, so wollen wir die Gegenstände, welche das Zeug ausmachten, nach dem ältesten Inventar darüber aufzeichnen, wie es am 15. Juni 1637, also bald nach des Erbauers Tod, vorhanden war.

Hierunter befanden sich vorerst „zum Forstambt 6 Waldzeichen, welche der Ambtschösser, Forstmeister, Knechte und Laufer zu Zeichen und stück gebrauchen". Diese bestanden wohl in gegossenen Wappen. Im zeitweiligen Besitz dieser Insignien waren laut der Urkunde von 1642 damals der Amtschösser Andreas Wex auf Tenneberg, der Oberförster Wilhelm Kuhn zu Kleintabarz (damals bereits im Forsthaus) als Forstmeister, der Förster zu Waltershausen Michael Kleinsteuber und der zu Wahlwinkel Michael Döllner; ein Zeichen hatte auch der Wolfsjäger; den Namen des Laufers kennt Verfasser nicht. Zum Inventar gehörte ferner:

Erster Schirm.

Großer Hauptgezelt mit 4 Rundelen, mit weißem Trillich und grünem Tuch rautenweis verbrämt mit nachgesetzten Stücken als 2 Garnflügel mit hohen Stäben, 3 kleinen Flügeln mit 30 eisernen beschlagenen Stäben und 5 grünen Vorhängen mit messingenen Rinken.

Zweiter Schirm, der Junkerschirm, auch mit weißem Trillich und grünen Rauten eingefaßt wie das Hauptgezelt; dazu gehören 2 Seitenwände mit weißem Tuch rautenweis verkleidet, 2 grüne Vorhänge mit messingenen Rinken; 1 grüner Flügel zum Pirschen mit eisenbeschlagenen Pfählen.

Dritter Schirm, d. kleine Pirschschirm, mit weißem Trillich und grünen Rauten verbrämt, 2 grüne Seitenwände, 1 grüne Wand mit hohen Stäben, 1 grüne Wand für den Pirschstand mit 3 beschlagenen Pfählen.

Vierter Schirm, der neue Fürstenpirschschirm auf die Krumrut-

ter(?) mit eichenem Holzwerk und alles mit Eisen beschlagen mit grünem Tuch und 1 Obergezelt; 2 Nebenwände, 2 Flügel, 2 Flügelpirschten, 1 Vorhang mit eisernen Ringen, 3 runde Eisen zum Himmel, 1 eichenes Bret, darauf man steht, 1 eichenes Bret, darauf die Büchsen gelegt werden, 2 dünne Breter an d. Wand.

Fünfter Schirm so von Coburg anhero kommen,
ist ganz grün, dazu gehört: 1 Obergezelt mit Hafften; 2 Wände auch mit Hafften; 1 Flügel zum Pirschten mit 8 eisernen Stacheln, 1 grüner Vorhang mit eisernen Ringen.

Sechster Schirm, mangelhaft zum Gebrauch, hat
1 Obergezelt; 2 grüne Flügel; 2 grüne Seitenwände, 1 Vorhang.

An Wildzeug waren (am 15. Juni 1637) 5 Tücher, die 1628 und 1629 gemacht worden waren und 5 alte unbrauchbare; darauf waren bis 11. Februar 1642 5 hohe Tücher und 24 Wildtücher, 3 Saugarn, 1 Rehgarn, 16 dreischäftige Hasengarn, 7 dreischäftige Garn aus Schleusingen, 8 Gebünd Tücherlappen, 11 Stück alte Hauptsiemen, 6 Schock hohe Tücherstangen, 5 Hirschwagen, 18 Hebgabeln, 5 Pfahleisen, 15 Schlegel zum Richten, darunter 3 mit Eisen beschlagen, 2 Leitern den Zeug aufzuschlagen, 5 neue Bicken (Pieken?) zum Wolfszeug; 2 mit grünem Tuch überzogene Zeltstühle in 2 ledernen Säcken, 36 lederne Stühle zum Zusammenlegen, 1 Tafel in d. Schirm, 1 Kasten zu demselben und 1 lederner Überzug dazu, eine Hirschwage mit 7½ Centner Gewichten und einem Wagen dazu, 1 Garnwagen, 5 Zeugwagen, 2 Schmiereimer, 1 Winde, 1 Axt, 2 Radehauen, 1 Spitzhammer, 1 Zange, 2 Mahlschlösser, 1 Saukasten mit 3 Unterschieden, 1 Staarensack mit 20 Stangen und messingenen Ringen.

Verfasser fügt hierzu, daß die merkwürdige Trappenbüchse damals in der Rüstkammer des Jägermeisters auf Tenneberg sich befand, von den noch vorhandenen Hundepanzern ist nichts verzeichnet. Die Aufzählung der übrigen noch vorhandenen Gegenstände des Zeugs unterläßt Verfasser und verweist zur Kenntnißnahme derselben auf das Verzeichniß, welches derselbe den im Archiv des Zeughauses befindlichen Acten im Interesse der Alterthumskunde hat einverleiben lassen.

Förster daselbst waren nach Michael Kleynsteuber: Wendel Kleyn

steuber um 1663, Veit Ulrich Kleynsteuber (um 1710), dessen Sohn Andreas, Löber (um 1782) Bürger, Hellmann, Glock, Apel, Buchenröder, Schröder, Bornhardt, gegenwärtig Wagenführer.

Zeugwärter seit ungefähr 110—120 Jahren: Berges, Jacobi, Mirus, Wenkel, Mahr, Wilke.

Wenn eine große Jagd mit dem Zeug (eingestelltes Jagen) gehalten werden sollte, so war zur Aufstellung desselben vor Allem, so weit es im Walde nöthig erschien, der Platz zu räumen. Auf dem Tabarzer und Waltershäuser Forst hatten die Verpflichtung dies zur Frohne zu thun, die Langenhainer, ferner die Hunde zu führen, die Wildpretsfuhren zu leisten, die Wege zu bessern, wenn die fürstl. Herrschaft die Jagd in Thüringen gehalten, die Hunde wieder nach Iselvirth (?) zu führen. Die 21 Mühlen im Amte Tenneberg incl. Waltershausen hatten die Verpflichtung, zur Jagd Hunde zu halten oder dafür jährlich 1 Mltr. Korn zu geben außer der zu Winterstein.

Es wurde oben erwähnt, daß der Bau des Zeughauses zur Zeit des Forstmeisters Jacob Rüger im Jagdhaus zu Kleintabarz erfolgt, wahrscheinlich wurde derselbe auch unter seiner Aufsicht ausgeführt; es wurde ferner erwähnt, daß die Forstmeisterei mindestens bis zum Jahr 1640 aus dem Jagdhaus in das Forsthaus daselbst verlegt wurde. Letzteres hat sich im Laufe der Zeit zu einem sehr ansehnlichen Gebäude erweitert.

Die Besoldung des Forstmeisters bestand in 80 fl. am Geld, 1 Erfurt. Mltr. Korn, 4 Erf. Mltr. Hafer, 18 Klftr. Scheitholz halb Tannen und halb Buchen, 18 Schock Reißig, 1 Wiese zwischen dem Rabelsberg und Reichentrost, 1 dergl. am Rabelsberg, der Stockwiese am Tattenberg, 1 Acker Wiesen hinter dem Forsthaus, einem Garten beim Forsthaus, 10 Acker Rodeland vor dem Burgholz. Die Accidenzien von Anweis- und Abzählgebühren erhielt er gleich dem Amtschösser und Forstknecht je zum 3. Theil.

Bis ungefähr zu Anfang des folgenden Jahrhunderts finden wir für den Oberbeamten der Forstmeisterei Kleintabarz merkwürdiger Weise den Titel Oberförster, während der zu Georgenthal den eines Forstmeisters führte, wie aus Folgendem hervorgeht.

Was nämlich die Forstgrenzen betrifft, so scheinen dieselben zwi-

schen den einzelnen Ämtern nicht sonderlich scharf gezogen gewesen zu sein. Herzog Ernst d. Fr. ließ daher im Juli 1642 die des Amtes Tenneberg und des von Reinhardtsbrunn durch den Oberförster Wilhelm Kuhn zu Kleintabarz, den Forstknecht Cyriax Loser zu Friedrichroda, die Amtsschösser Andreas Wex zu Tenneberg und Johann Melling zu Reinhardtsbrunn feststellen. Noch in diesem Jahre folgte auf Kuhn Valentin Schmidt, früher Förster des Reinhardtsbr. Reviers zu Finsterbergen, wo vorher das Forsthaus für das Amt Reinhardtsbrunn war, nicht wie jetzt auch eines zu Friedrichroda. Neben Schmidt, unter dessen Leitung 1649 auf dem höchsten Punkt seines Reviers, auf dem Inselsberg, das erste thurmähnliche Haus gebaut wurde[27]),

27) Den Namen des Berges, der 2855 Fuß hoch ist, hat man theils davon abzuleiten gesucht, daß er gleich einer Insel aus den übrigen Höhen oder auch einzeln — in der Volkssprache enzeln — hervorragt, so daß aus Enzelberg allmählich das Wort Inselsberg entstanden sei. Diese Etymologie ist jedoch deshalb wohl unrichtig, weil der Name dieses Berges, wie der manches anderen, von der Nähe eines Wassers abgeleitet werden muß. Dieses ist der an seiner nordwestlichen Seite entspringende Bach Emse, der ursprünglich Ense (Ensis) hieß. Schon in dem Gedicht vom Wartburgkrieg findet sich an der Stelle, wo Klingsor Wolfram v. Eschenbach den Teufel Nasion entgegengestellt, der Berg unter dem Namen Enzenberc bezeichnet (13. Jahrh.). In einer Urk. des 14. Jahrh., durch welche die Herren v. Frankenstein 1330 am Inselsberg den Grafen v. Henneberg ein Stück Wildbann abtraten, heißt er Ensisberg; im 15. Jahrh. heißt er (nach Rothe) wieder Enzenberg und in der thür. Chronik eines Ungenannten von 1685 Enselberg, woraus schließlich Inselberg, wie er noch in dem zunächst liegenden Ort Brotterode meist genannt wird, entstand.

Ob er früher schon zu metrischen, meteorologischen oder astronomischen Zwecken benutzt wurde, als Ernst d. Fromme die im 30jähr. Kriege in Schlummer versenkten Wissenschaften wieder zu fördern strebte, läßt sich nicht bestimmt angeben, indem die Chronik von 1685 nur angibt: „Zum loco Optico haben ihre fürstl. Durchlaucht Herr Herzog Ernst hochsel. Gedächtniß diesen Berg öfters gebraucht.“ Zu diesem Zweck nämlich und wahrscheinlich zugleich für einen Aufenthalt bei Jagden in der Nähe des Berges hatte er 1649 auf dem höchsten Punkt ein thurmartiges Haus bauen lassen. Daß dieser Platz zu Vermessungen sich besonders gut eignet, geht daraus hervor, daß in neuerer Zeit mehrere Jahre hindurch während der hessischen Landesvermessung, da wo nur noch Mauerreste des Hauses standen, eine trigonometrische Pyramide errichtet war. Das Haus selbst, das Verf. noch im baulichen Zustand öfter betreten hat, hatte ein spitz zulaufendes, mit Schindeln gedecktes Dach,

war von 1642—1679 als Gehülfe Joh. Böttner, der 1666 unter dem Titel Oberförster die Forstgrenze des Tenneberger Antheils zu

---

war massiv, auf der nördlichen Seite unten abgerundet, außerdem sechseckig, enthielt im unteren Stock einen Pferdestall, eine Art Küche nebst Keller und einen Brunnen unter der Treppe, die zu dem saalartigen Zimmer des oberen Stocks führte. Den Schlüssel dazu führte ein Jäger oder Waldwart der Forstei Tabarz, unter deren Aufsicht der Berg steht.

Daß der Gipfel desselben vor unvordenklicher Zeit als ein Hauptpunkt des über denselben laufenden Rennstiegs, der wahrscheinlichen Grenze zwischen Thüringen und Franken, betrachtet worden zu sein scheint, und in seiner Nähe amtliche Verhandlungen zwischen den Landgrafen von Thüringen und den Grafen v. Henneberg über Grenz- und Jagdstreitigkeiten möglicher Weise gepflogen wurden, geht aus dem Namen einer kleinen, südlich unter dem Inselsberg nach dem Jagdsberg zu gelegenen Wiese hervor; denn diese heißt noch jetzt schlechthin das Amt.

Als im vorigen Jahrhundert, vielleicht erst gegen Ende desselben, der Sinn für die Natur im Volke mehr erwachte, wurden auch die Besuche des Inselsbergs häufiger, so daß der mit der Aufsicht über denselben betraute Forstbediente in dem Keller des Hauses Erfrischungen bereit hielt und Sonnabends und Sonntags die Gäste, größten Theils aus der Nähe, bewirthete. Oft wurde auch an diesen Tagen hier — merkwürdiger Weise — getanzt und zwar meist nur von jungen Leuten aus Brotteroda, da Andere nicht leicht aus Besorgniß vor Schlägereien an der Lustbarkeit Theil nehmen konnten. Aus einem von Herzog Ernst II v. Gotha-Altenburg erbauten Pferdestall wurde endlich 1810 ein wirkliches einstockiges Gasthaus weiter abwärts südöstlich vom alten Haus zugleich als Wohnung für einen Forstbedienten, der Waldwart und Wirth zugleich war, hergestellt und der Unterförster Albrecht wurde der erste Gastgeber. Ein Pferdestall in einiger Entfernung nördlich diente auch bald zur Unterkunft fur Zugvieh. War die Zahl der Gäste in dem kleinen Haus zum Nachtlager zu groß, so wurde noch der Saal des Thurmes dazu verwendet. Dieser war jedoch nach und nach so baufällig geworden, daß er durch die Stürme des Jahres 1836 bis zur Unbrauchbarkeit zerstört wurde. Während bei der zunehmenden Frequenz der Besucher des thür. Waldes 1851 das neue, geräumige Gasthaus auf Gothaischer Seite gebaut wurde und auch ein kleines auf (früher) hessischer, wurden die Mauerreste des alten thurmähnlichen Gebäudes später hinweggeräumt, um auf derselben Stelle einem Aussichtsthurm mit einem altanähnlichen Plateau Platz zu machen. Das alte Gasthaus ist Wohnung für Forstschutzsoldaten und einen Wegwart geworden.

Herzog Ernst d. Fr. erbaute ferner in derjenigen Gegend, wo Luther gefangen genommen wurde, 1664 ein Pirschhaus, das auch zu einem Wirthshaus, mit gehörigen Stallungen, benutzt wurde, das sogen. Schwarzbacher Haus. Im Anfang des vorigen Jahrhunderts ging es wieder ein. Der Platz, auf dem es gestanden, heißt

Ruhla durch den dasigen Förster[28]) feststellen ließ; in den letzten Dienstjahren hatte Schmidt unter Herzog Friedrich I als Vicar den Oberförster Caspar Moritz Wachs. Dieser erhielt den Titel Forstmeister und findet sich 1706 zum letzten Mal im Kleintabarzer Archiv erwähnt. Eine Lücke in den Acten von diesem Jahre bis 1725 läßt es unklar, ob noch ein Bürgerlicher hier den Titel Forstmeister führte, da von 1725 bis 1728 Gottlieb v. Burgsdorf als Oberforstmeister bezeichnet ist. Nach ihm kam bis 1744 Heinrich v. Geißmar, nach diesem bis 1755 Georg v. d. Gablenz, welcher durch Unterstützung mehrerer anderer Angesehenen auf das Nebengebäude des Forsthauses den Thurm mit der Uhr herstellte; nach ihm bis 1759 Wilh. Adolf v. Stutternheim, nach diesem bis 1765 Friedr. Leopold v. Hahn, darauf bis 1800 J. Adolf Christian v. Ütterod.

Zur Zeit des Letzteren wurde auf dem Privatweg durch Joh. Matth. Bechstein auf der Kemnate zu Waltershausen ein Forstinstitut, das 10. in Deutschland, errichtet. Da sich dasselbe bald eines bedeutenden Rufes erfreute, so verlohnt es sich der Mühe, näher auf diesen Gegenstand einzugehen, zumal der Gründer kein Forstmann von Fach, sondern ein Candidat der Theologie war, der Sohn eines unbemittelten Huffschmidts zu Waltershausen, J. Andr. Bechstein, der von Langenhain hierher gezogen war; endlich gibt uns jene Episode ein Bild der damals traurigen Forstcultur und des Widerstrebens der Forstbehörde gegen eine Reform derselben. Joh. Matth. Bechstein, der neben seinen theologischen Studien sich mit allem Fleiße den Naturwissenschaften gewidmet hatte, war vor und nach seinem Candidatenexamen am 19. Juni 1782 Hauslehrer in den Familien der

mit der Umgebung Schwarzbach, auch das Hausfeld. Dort stand die alte Capelle, unterhalb welcher der Hohlweg von Thüringen nach Franken, eine halbe Stunde von Altenstein, führte und als Ort der Aufhebung des Reformators eine Berühmtheit erlangt hat *).

28) Das Ruhlaer Revier hatte früher nur einen Forstläufer (z. B. 1582), stand jedenfalls also unter der Forstei Winterstein.

*) Ortmann: Möhra, d. Stammort Luthers S. 198. — Heim, henneb. Chron. II. S. 340. Ein Haus zur Erzielung kräftiger Pferde durch die Weide auf dem Hochwald, den Füllenstall mit einer Wohnung für den Hirten auf dem Spießberg konnte der Herzog vor dem Verfall durch die Wirren des 30jährigen Kriegs nicht schützen. Nach jenem Gebäude werden jetzt die zur Weide bestimmt gewesenen Wiesen — die große und kleine Stallwiese — genannt.

Beamten auf Tenneberg, wurde 1784 von Gotthilf Salzmann für die eben gegründete Erziehungsanstalt Schnepfenthal als Lehrer gewonnen, durch seine Ausflüge in die nahen Berge bald zu der Überzeugung von der Mangelhaftigkeit der Forstcultur in Folge der dürftigen Kenntnisse der Forstleute gebracht und da sein Name durch Ehrendiplome gelehrter Gesellschaften als Lohn seiner gelungenen Forschungen und naturwissenschaftlichen Schriften immer gefeierter wurde[29]), so beschloß er muthig die Gründung einer Forstlehranstalt. Daß ein Antrag bei der Regierung, gegen eine Unterstützung von 800 Thlr. alle Goth. und Altenburg. Forstlehrlinge unentgeltlich zu unterrichten, zurückgewiesen wurde, beugte seinen Muth nicht; er kaufte für seine Anstalt die Kemnate. Bald fanden sich Eleven, größtentheils Söhne reicher Eltern aus verschiedenen Theilen Deutschlands, meist Adelige. Das jährliche Honorar betrug 40 Louisdor.

Leider wurde dem Gedeihen der jungen Lehranstalt manches Hinderniß in den Weg gelegt, statt dasselbe zu fördern, besonders von Seiten des Forstmeisters v. Ütterod.

„Ohne die thätige Freundschaft des Försters Hellmann hier (Waltershausen) und mehrerer benachbarter“ — sagt Bechstein selbst — „wäre es fast unmöglich gewesen, daß die Zöglinge nur eine Flinte hätten losschießen können — alle praktischen Übungen wurden fast unmöglich gemacht. Die specielle Erlaubniß von der höchsten Behörde war fast zu Allem nöthig, während dem Director des Weimarischen Forstinstituts Zillbach an der Rhön, Heinrich Cotta, aller Vorschub von seiner Regierung geleistet wurde; ja sogar die Erfüllung des Wunsches, eine Jagd zu pachten, blieb versagt.“ Trotzdem blühte das Institut fort und machte in Bechstein den Plan rege, aus der Privatanstalt eine Landesanstalt zu schaffen. Der Astronom Oberhofmeister des Herzogs Ernst II v. Zach billigte seine Absicht, forderte ihn auf, diesem seine Ansichten darüber selbst vorzutragen, da derselbe gewiß darauf eingehen werde, bestimmte ihm einen Tag zur Vorstellung, gab ihm aber den Rath, ja nicht früher, als bis er den Herzog darüber gesprochen, mit irgend Jemand von der Sache zu reden. Bechstein befolgte denselben treulich. Als Beide nun an dem bestimmten Tage dem Her-

29) Von der Fürstin v. Lippe erhielt er den Titel Bergrath.

zog gemeldet wurden, und Zach zuerst zur Audienz kam und dieser im Vorzimmer harrte, trat die Frau Herzogin, die ihn von Schnepfenthal her kannte, ebenfalls in dasselbe ein und frug ihn liebreich, was er denn für ein Anliegen bei ihrem Gemahl habe. Ohne Arg theilte er ihr dasselbe mit, worauf sie sich zum Herzog begab. Nach einer Weile kehrte Zach mit den Worten zurück: „Mit Ihrem Anliegen, lieber Bergrath, ist es nun nichts, so viel kann ich Ihnen voraus sagen. Der Frau Herzogin Durchlaucht haben bereits drinnen beim gnädigsten Herrn davon gesprochen und Serenissimus lieben es nicht, wenn Andere früher von solchen Sachen Kenntniß haben, als Höchstdieselben selbst. Ich bedaure."

Bechstein war durch dieses Scheitern seines Planes so niedergebeugt, daß er das Institut eingehen zu lassen beschloß. Doch bald wurde er wieder aufgerichtet: Herzog Georg v. Meiningen ernannte ihn am 13. Dec. 1799 zum Forstrath, wahrscheinlich um ihn für die Gründung einer Forstlehranstalt in seinem Lande zu gewinnen. Bechstein, damals 42 Jahre alt, blieb nur noch ein Jahr in Waltershausen, nachdem er als wirklicher Forstrath für die Kammer in Meiningen berufen und ihm der Plan einer Forstlehranstalt übertragen worden war, die in dem ½ Stunde von der Stadt liegenden Jagdschloß Dreißigacker gegründet wurde. In der ersten Hälfte des März 1801 wurde die Kemnate in Waltershausen verlassen, jedoch von Bechstein zur Ferienzeit für naturwissenschaftliche Studien stets besucht, da er das Gut nur verpachtet hatte.

Falsch ist die häufig verbreitete Ansicht, daß die von Bechstein in Waltershausen gegründete Forstlehranstalt die erste in Deutschland gewesen sei; sie war vielmehr die zehnte. Älter in Thüringen war die zu Zillbach. Von wissenschaftlicher Bedeutung für das Forstwesen war aber die Waltershäuser Forstschule deshalb, weil hier die Societät für Forst- und Jagdkunde gegründet wurde und auch hier ihren Centralpunkt behielt.

Nachdem auch unter v. Utterodts Nachfolgern: Friedrich v. Trott bis 1804, Ernst v. Hopfgarten bis 1815, der in diesem Jahr wegen ausgebrochenen Concurs abgesetzt wurde und seinen bisherigen Adjuncten, Forstjunker Bathold v. Bassewitz bis 1817 als vicarirenden Nachfolger unter dem Titel Forstmeister erhielt, nachdem ferner abermals unter Friedr. v. Trott von 1817 bis 1829 die alte Verfassung der Forstmeisterei beibehalten worden war, wurde dieselbe in dem letztgenannten Jahre seit dem Forstmeister Ernst v. Wangenheim in Folge einer neuen Organisation sämmtlicher Gothaischer Forstmeistereien durch Herzog Ernst I von Coburg-Gotha in das Forstamt Tenne-

berg zu Kleintabarz verwandelt und als 1830 durch Umgestaltung der Amtsvogteien in Rentämter, der Rentamtmann auf Tenneberg neben dem Justizamtmann eine größere Selbständigkeit erhielt, so bildeten diese beiden Beamten mit dem Forstmeister zu Kleintabarz das Forstamt. Als im revolutionären Jahre 1848 Wangenheim seiner Stelle enthoben wurde, folgte 1849, bis wohin der Forstmeister Schröder zu Georgenthal die Verwaltung mit führte, Carl Christian Deusing bis 1856, dann Valent. Roth bis 1859 und bis jetzt Friedrich Schröder, Sohn des genannten (verstorbenen) Schröder zu Georgenthal. Das Forstamt vollzog außer Verwaltungsangelegenheiten auch die Justiz gegen Waldvergehen, bis mit dem 1. Juli 1865 dasselbe gleich den übrigen des Goth. Landes aufgehoben und die Forstmeisterei Tenneberg zu Kleintabarz unter der Eigenschaft der Staatsanwaltschaft in Forstsachen mit Anheimgabe der abzuurtheilenden Waldfrevel an das Justizamt Tenneberg autorisirt wurde.

Der Flächengehalt für die Verwaltung der Forstmeisterei Tenneberg beträgt 21,800 Acker; die Forstcultur wird mit großer Umsicht gehandhabt, der Wildstand ist ein mittelmäßiger.

Die großartigste Jagd, die je in diesen Bergen abgehalten wurde, war am 30. Aug. 1845 zu Ehren der Königin Victoria am Weißenberg. Aus dem zum Schießstand besonders erbauten Pavillon wurde zum Andenken an die hohen Gäste ein Pirschhaus errichtet. Auf der sogen. Tanzbuche, einer reizenden Hochebene am Forstort Tenneberg, auf dem Friedröder Revier, wurde ein Jagdschloß im Schweizerstil und dabei ein Pirschhaus für einen Waldwart schon vom Herzog Ernst I v. Cob.-Gotha gebaut. Da der Waldwart auch Schenkgerechtigkeit bekam, so wurde der Platz einer der beliebtesten Vergnügungsorte namentlich der Friedrichröder Curgäste. Seit dem 1. October d. J. hat das Haus aufgehört, diesem Zwecke zu dienen. Ferner wurde 1855 ein sehr bequem eingerichtetes Pirschhaus, Königshäuschen, nach seinem Gründer so genannt, ¾ Stunde von Ruhla am Breitenberg, erbaut. Nachdem es durch Frevlerhand in Brand gesteckt worden war, wurde es 1866 restaurirt. Es dient ebenfalls häufig als Vergnügungsort bei Ausflügen. Dasselbe gilt von dem 1835 auf dem Spießberg, 1 Stunde über Friedrichroda, erbauten Haus mit Wohnung für einen Waldwart mit Familie, einem Absteigezimmer für Jäger im oberen Stock und einem Gastzimmer. Schon Tausende von Besuchern erfreuten sich der unvergleichlichen Aussicht auf die romantische Berglandschaft und die weite Rundschau, die bis zum bläulich verschwimmenden Horizont sich erstreckt. Seit 1850 erhebt sich auf dem Dröhberg ein Pirschhaus, unter dem Förster Val. Roth zu Winterstein erbaut.

VI.

Johannes Drach,

ein thüringischer Reformator.

Von

Herrn Dr. G. Polack
in Waltershausen.

Unter den Humanisten in Thüringen, deren geistiger Aufschwung unwiderstehlich von der orthodoxen Kirche zur neuen Lehre Luthers hindrängte, war ein durch seine wunderbaren Lebensschicksale höchst merkwürdiger Mann, wenn er auch keine so hervorragende Stellung einnahm, wie mancher seines Gleichen: Johannes Drach, 1494 zu Karlstadt am Main im ehemaligen Bisthum Würzburg geboren. Seinen Namen latinisirte er nach damaliger Sitte der Gelehrten in Draco, später in Draconites[1]), häufig bezeichnete er ihn auch, wie sein Landsmann Andreas Bodenstein, bloß nach seinem Geburtsort und nannte sich daher Karlstadt, wie es damals ebenfalls häufig Sitte war. Seine erste Bildung erhielt er in der dortigen Schule, deren Mangelhaftigkeit er bei reiferen Kenntnissen mit großem Bedauern erkannte und spricht sich in der Dedication seiner Abhandlung von dem ewigen Priester über den 110. Psalm folgendermaßen aus: „Da ich ein Schüler war, und alle Sonntage zur Vesperzeit den 110. Psalm vor andern singen mußte, gedachte ich, er müßte freilich der edelste sein unter allen, so die Wochen über gesungen würden, und lernte ihn von dem sonntäglichen Singen auswendig. Ich verstund aber eben so wenig wie mein Schulmeister, daß er aller Weisen Vernunft und aller Gelehrten Kunst weit übertreffe."

Zur weiteren Ausbildung besuchte er die Universität Erfurt und erwarb sich durch seine Strebsamkeit besonders im Studium der damals wieder auflebenden alten Klassiker nicht bloß die Achtung seiner Mitschüler, sondern auch die seiner Lehrer, trat hierdurch angefeuert, in freundschaftlichen Verkehr mit Männern, die durch ihre Gelehr-

1) Strobel: Leben und Schriften Dr. Joh. Draconites in: Neue Beitr. zur Literat., bes. des 16. Jahrh. 1793.

samkeit sich auszeichneten und in der Geschichte des Humanismus und der Reformation einen bleibenden Namen errungen haben. Zu diesen gehörte besonders Jaachim Camerarius, Euricius Cordus, Eoban Hesse, Justus Jonas, Johann Lange, Justus Meinius, Anton Musa. Von seinem freundschaftlichen Verkehre mit ihnen und andern Gelehrten zeugt die Zahl von 32 Briefen verschiedener an ihn[2]); am intimsten war er jedoch mit Lange, Justus Jonas und Eoban Hesse[3]); und letzterer war schon als sein Lehrer aus der Zeit seiner Studien von seinen Leistungen besonders in der Beredtsamkeit entzückt.

Wir beschränken uns hier vorzugsweise auf die Zeit seines Aufenthaltes in Thüringen und werden von seinem späteren bewegten Leben nur soviel schildern, als zur Charakteristik des merkwürdigen Mannes nothwendig ist.

Seine selbständige Wirksamkeit begann damit, daß er nach Beendigung seiner Studien und nach Erlangung der Magisterwürde als Docent an der Universität auftrat, doch ist das Jahr der Promotion nicht zu bestimmen, so wie die Zeit, in welcher er, vielleicht als Anerkennung für dieselbe, eine Stelle als Chorherr am St. Severistift erhielt. Nicht bloß gerade in die Zeit dieser zwiefachen Stellung fallen Umstände und Ereignisse von besonderer Wichtigkeit in der Geschichte der Stadt und der Universität Erfurt, sowie der Reformation, sondern auch in die frühere Zeit seiner Studien daselbst. Ist das Jahr 1494 wirklich das seiner Geburt, was wohl bezweifelt werden darf, so müßte Drach sich einer geistigen Frühreife zu erfreuen gehabt haben, die ihn des Verkehrs mit damals schon bedeutenden jungen Männern würdig gemacht hätte, denn er gehörte mit ihnen dem Dichterbund an, an dessen Spitze der gelehrte Mutian stand, der von Erfurt nach Gotha als Canoniker gezogen war und von hier aus den Bund der erfurtischen unruhigen Dichterschaar[4]) in schroffer Richtung gegen die alte Scholastik leitete.

Schon im Anfang des 16. Jahrhunderts war durch das Studium der alten Klassiker bei einem großen Theile der Lehrer und Studenten

2) Eoban Hesse's Briefsammlung.

3) Ein Brief desselben S. 22.

4) Kampschulte: die Universit. Erfurt I. 112 ff.

der Sinn für den Humanismus immer reger geworden, wofür sie von den älteren, der orthodoxen Richtung angehörigen Partei spottweise den Namen Poeten erhielten, da sie gerne nach dem Vorbild alter Dichter dichteten; es war im Anfang des 16. Jahrhunderts. An der Spitze der Letzteren stand der wissenschaftlich gebildete Maternus, ferner der genannte Canoniker Mutian in Gotha, wohin seine jungen Freunde in zahlreicher Schaar die Wißbegierde aus Erfurt trieb, so daß er gewissermaßen als das geistige Oberhaupt der Universität verehrt wurde, denn die gesammte jüngere Generation neigte sich auf seine Seite und im Jahre 1509 erhielt sein Dichterbund mehrere tüchtige Mitglieder, zu denen Draco gehörte.

Ein Kampf zwischen der alten und neuen Richtung stand bereits bevor, als die Ereignisse des sogenannten tollen Jahres (1509—1510) durch den wilden Ausbruch des lange verhaltenen Zornes der Gemeine gegen den betrügerischen und herrschsüchtigen Rath der Stadt eintraten, Ereignisse, die auf die Universität einwirken mußten, und so auch jene Gegensätze in den wissenschaftlichen Richtungen der conservativen der alten Lehrer, wie der neuen der jüngeren verschlimmerten, statt auszugleichen. Unter solchen Verhältnissen litt auch die Universität durch den sogen. Studentenlärm, der aus einem Streite der Studenten mit Landsknechten, denen sich Bürger anschlossen, in einen furchtbaren Sturm gegen das Universitätsgebäude ausartete, in das sich die Studenten flüchteten und so dasselbe einer förmlichen Belagerung aussetzten, welche mit der Zertrümmerung vieler Gegenstände im Innern und dem Auswandern vieler Studenten endigte. An die Stelle der früheren „Poeten" traten bald die Anhänger Reuchlin's, des neuesten Verfechters der humanistischen Richtung, die „Reuchlinisten", aus ihnen wurden dann die Anhänger des berühmten Erasmus von Rotterdam „Erasmianer". Zu ihnen gehörte der damals (1519) 26 jährige Justus Jonas, welchen während seiner Abwesenheit auf seiner gelehrten Pilgerfahrt nach Holland zu Erasmus daheim in Erfurt seine drei Genossenschaftsfreunde Eberbach, Draconites und Famelius zum Rector der Universität wählten, nachdem ihnen in herkömmlicher Weise das Wahlgeschäft übertragen worden war. Draco selbst, wie wir ihn gewöhnlich nennen wollen, begab sich nachher dem

Beispiele seiner Freunde Eoban Hesse und Justus Jonas folgend auf die Reise, den „Herkules der Wissenschaften", Erasmus, von Angesicht zu schauen und kehrte darauf in sein geliebtes Erfurt zurück mit einem für ihn sehr ehrenvollen Brief des Erasmus an den Rektor der Universität, Ceratinus. Es war im Jahre 1520.

In Eoban's, „des christlichen Ovid's", Bundesversammlungen ging es neben dem Ernste gelehrter Vorträge zuweilen auch sehr heiter her, denn er selbst war ein Freund des Bechers. Nicht selten hielt er die Versammlungen bei dem klassisch gebildeten Georgenthaler Mönch Urban, der damals seinen Wohnsitz im Georgenthaler Klosterhof zu Erfurt hatte. Zu dem frohen Kreise gehörte denn auch unser Draco; sogar theatralische Aufführungen alter Klassiker würzten die hohen geistigen Genüsse und gerade Draco zeichnete sich durch sein dramatisches Talent aus. Es war in jener Blüthezeit der Universität, die besonders die Jahre 1517—1521 umfaßt und wo der Sinn für Dichtkunst, jetzt unter Eoban Hesse's Führung, in der jungen Dichterschaar immer lebendiger wurde. Jetzt in dem Rectorat des Crotus (1521) erfreute Draco sich des Ruhmes, daß sein Name in der Universitäts-Matrikel neben andern ausgezeichneten Männern glänzen sollte. Crotus ließ nämlich derselben eine sinnreiche Wappentafel mit den Wappen der bedeutendsten Mitglieder des Eobanschen Bundes und der Männer, welche zu demselben in einem besonders befreundeten Verhältniß von Außen standen, wie Hutten, Melanchthon, Luther und andere, zur Seite setzen. An den 4 Ecken der Tafel prangen die Wappen der vier großen Lehrer, Luther, Reuchlin, Erasmus und Mutian. Unter den 17 Wappen befindet sich auch das des Draco[5]). Die Anordnung ist folgende:

L u t h e r.	Hutten.	Eobanus.	Jonas.	E r a s m u s.
Menius.				Melanchthon.
Camerarius.		**Crotus.**		Lange.
Crato.				Eberbach.
R e u c h l i n.	Draco.	Urban.	Forchheim.	M u t i a n.

L u t h e r, dessen Bedeutung jetzt so groß geworden war, bekam

---

5) K a m p s c h u l t e: die Universit. Erfurt I. 258.

durch die Humanistenkreise den kräftigsten Anhang. Wie der feurige Hutten schon im Jahr 1519 in kühner Sprache für die große nationale Sache gewirkt hatte, so ergriff auch jetzt 1520 den Erfurter Humanistenkreis, an der Spitze Eoban und seine Freunde die Begeisterung; wir brauchen Draco nicht besonders zu nennen, er mit seinen Freunden gehörte von jetzt Luther's Sache an. Dieser hatte, als er vor den Reichstag nach Worms geladen war, seinen Freund Lange von seiner Durchreise durch Erfurt benachrichtigt. In feierlichem Zuge holten ihn 40 Mann zu Pferde von der Universität an der Grenze des Erfurter Gebietes beim Dorfe Nohra ein und geleiteten ihn, den gefeierten Mann, durch dichtes Volksgedränge der Stadt zu. Unter jenen befand sich selbstverständlich auch Draco. Es war am 5. April 1521.

Der Antheil, den er zu dem Triumph Luthers beigetragen, sollte indeß schwer an ihm gerächt werden, die Rache aber auf die Urheber zurückfallen. Justus Jonas, den die Universität Luthern bei seiner Weiterreise als Ehrengeleite mitgegeben hatte, und Draco, beide junge Mitglieder des Severistiftes, wurden von den Vorgesetzten der beiden Capitel, dem Domdechanten Wiedemann und dem Dechanten des Severistiftes Doleatoris excommunicirt und zwar nach Vorschrift der päbstlichen Bannbulle als solche, welche mit Luther Umgang gepflogen hätten. Als Draco daher am Tage der Abreise Luthers zur gewöhnlichen Stunde im Chor der Kirche seinen Platz, mit seinem Ornat angethan, eingenommen hatte, zog ihn der Dechant von demselben, zerrte ihm das Chorgewand vom Leibe und wies ihn als Ketzer zur Kirche hinaus.

In dieser Schmach sah sich nicht nur die ganze Universität beschimpft, sondern auch ein großer Theil der Bürgerschaft, die noch in theilnahmsvoller Aufregung für Luther und seine Freunde seit dessen Auftreten in Erfurt, von Entrüstung über dieses pfäffische Gebahren erfüllt wurde.

„Möchte doch," schrieb der erzürnte Eoban an Draco zum Beweise seiner Theilnahme und diesem zum Trost, „dieses Geschlecht der Müssiggänger von dem Erdboden vertilgt werden, hoffentlich würde dann den Guten ihre Auszeichnung, der Tugend ihre Belohnung nich'

länger vorenthalten werden. Du aber stehe fest und laß den Muth nicht sinken! Das Schicksal wird schon einen Ausweg finden."

Die Studenten, bei ihrem Geschmack an Tumult, ließen den Vorfall durchaus nicht als Anlaß zu einem wilden Sturm auf die Häuser der Stiftsgeistlichen vorübergehen, um dem geliebten Lehrer Draco einen Beweis von ihrer Bereitwilligkeit zu geben, seine Schmach zu rächen. Ebensowenig versagte der fehdelustige Theil des städtischen Pöbels, längst auf die faulen und schwelgerischen Pfaffen ergrimmt, den aufregenden Studenten ihre Theilnahme an dem Act der Rache. So zog denn ein Haufe von mehr als zwölfhundert Studenten und Leute aus dem Bürgerstand in wildem Frevelmuth vor die Häuser der Stiftsgeistlichen, zertrümmerte Alles, was nur unter die Hände kam, ließ die Bettfedern über die Straßen fliegen, daß es aussah, als wenn ein Schneegestöber sich über der Stadt entlade und nachdem man sich im Keller voll getrunken hatte, ließ man den übrigen Wein auf die Straße laufen und tobte so bis zum folgenden Tag. Mit Mühe hatten die Geistlichen in der Flucht Rettung gefunden. Während Draco glänzend gerächt war, weilte sein Freund Jonas noch als Luthers Ehrengefährte in Eisenach ohne eine Ahnung von dem Ereigniß; letzterer erfuhr es erst in seinem Asyl auf der Wartburg und wurde endlich von großer Besorgniß um seine Lehre erfüllt, als er hörte, daß sich die Gewaltthätigkeiten gegen die Geistlichkeit in Erfurt wiederholt hätten, ohne daß der Stadtrath denselben Einhalt zu thun versucht habe.

Jener Tumult war nämlich nur der Vorläufer von diesem weit größeren geworden, der sich vom 10.—12. Juni abermals gegen die Geistlichen, besonders wegen ihrer Weigerung, sich bürgerlichen Pflichten wie Andere zu unterziehen, ergoß und unter dem Namen des Pfaffenstürmens in der Geschichte der Stadt genannt wird. Ein erbitterter Feind Draco's, Heinz von Scharfenstein, ein Mainzischer Beamter, suchte diesem alle Schuld dieses Aufruhrs in einer besonderen Schrift zum Vorwurf zu machen: „Das ist der Drach, der zu Erfurt die Aufruhr gegen die Priester hat helfen anstiften, daß man den armen Priestern bei nächtlicher Weile ihre Häuser gestürmt, ihre Fenster eingeschlagen, den Weinfässern im Keller die Böden eingestoßen und in Dreck lau-

fen lassen. Das ist der Drach, der in solchem Aufruhr und Lärmen mit wüthenden Haufen vor andern gezogen und die Trommen geschlagen hat." So hatte Draco unschuldiger Weise die unverdienten Schmähungen sich zugezogen.

Justus Jonas und Draco, dem der Aufenthalt hier verleidet war, wanderten nach Wittenberg; die Universität Erfurt erlitt überhaupt eine ungeheure Einbuße an Studenten, da sie überall in Verruf kam und so jener Hochschule eine Masse Studenten zuführte. Während seines Aufenthaltes daselbst besuchte Draco fleißig Luthers und Melanchthons Collegia, um seine Kenntnisse noch mehr zu erweitern und den Grad eines Doctors der Theologie zu erlangen [6]), vielleicht in der Absicht, einen Ruf als Pfarrer einer lutherisch gesinnten Gemeinde zu bekommen, da sein Name ohnehin schon geachtet dastand. Es war 1522 oder 1523, im 29. Jahre seines Alters. Vielleicht war es ihm schon durch einen Verwandten, Friedrich Weygand, den Amtmann zu Miltenberg am Main, dem er einen Besuch machte, bekannt geworden, daß die Bürger des Städtchens, als Freunde der evangelischen Lehre, eines solchen Predigers bedurften. Sie beriefen daher Draco durch seinen Vetter zu ihrem Geistlichen mit einem jährlichen Gehalt von 100 Gulden, worüber ihm Eoban Hesse, davon benachrich-

6) Seine 8 Disputirsätze sind folgende:

Disputatio Johannis Carolostadii, feria sexta post Reminiscere (absque loci annique mentione).

Orationes defunctorum animas non liberant sicut non opera.

Sicut absque operibus arbitramur justificari hominem impium, ita absque oratione.

Quemadmodum mea oratio et mea opera mihi prodesse non possunt: Ita nec aliis meus labor conducit.

Fides tua te, non alios itidem salvos facit.

Non tamen fides salutem tribuit, sed is cui concreditur, infirmitas et a quo petitur solus.

Fides nostra sicut mortuos spiritu vivificare potest: Ita corpore solutos incredulos nunquam lucratur.

Nihil valet uspiam Sacramentum praeter fidem.

Proinde fides ut potissima Sacramentorum vis pro aliis credit, ita pro aliis baptizatur. I. Corinth. 15*).

* Unschuldige Nachrichten Jahrgang 1712 S. 631 ff.

tigt, die herzlichsten Glückwünsche schrieb und besonders seine Freude darüber ausdrückte, daß er seiner Vaterstadt durch die Berufung näher gekommen sei und zugleich viel Zeit erübrigen könne, den wissenschaftlichen Studien obzuliegen.

So sehr Draco auch seine Zuhörer durch seine Predigten befriedigte, so unzufriedener waren die Altaristen, da er gegen das Fasten, die ihnen einträglichen Seelenmessen, die vielen Feiertage, Wallfahrten und Processionen zu Felde zog, die päbstlichen Institutionen für Menschensatzungen erklärte und behauptete, daß es zur wahren Buße genüge, seine Sünden ernstlich zu bereuen, ohne sie dem Beichtvater mündlich zu beichten. Die Altaristen drangen daher in den mainzischen Vitzthum zu Aschaffenburg, den ketzerischen Prediger auszuweisen, worauf die Bürgerschaft den Befehl dazu erhielt, ihn jedoch nicht befolgte. Da Draco sich gebotener Maßen auch dem Fiskal nicht stellte, so wurde er excommunicirt und der Bannbrief am 8. September 1523 in der Kirche zu Miltenberg öffentlich durch einen Priester verkündigt. Hierüber gerieth die Gemeinde in solche Wuth, daß sie denselben gemißhandelt haben würde, wenn ihn Draco nicht selbst in Schutz genommen hätte, indem er ihn vor den Angriffen in die Sacristei barg. Trotz dieser Vorgänge blieb dieser noch eine Zeit lang im Amte, bis die Gemeinde nach einem abschläglichen Bescheid ihres Gesuches beim Erzbischof von Mainz um sein ferneres Verbleiben, ihn bat, seine Stelle auf eine unbestimmte Zeit zu verlassen. Aller Einwendungen ungeachtet, sah sie sich gezwungen, nach anderthalb Jahren die evangelische Lehre wieder zu verlassen. Somit hatte Draco schon sein erstes Predigtamt als Luthers Bekenner eingebüßt. Von Wertheim aus schrieb er an die Miltenberger einen Trostbrief und von Nürnberg aus auf den Dienstag nach Martini 1523 ein Bittschreiben an den Erzbischof von Mainz, worin er diesen ersucht, die Sache persönlich zu prüfen. Von Nürnberg ging er nach Erfurt und dann nach Wittenberg.

Während der harten Prüfung, die ihm durch die Einbuße seines Amtes auferlegt war, traf ihn auch der Verlust eines Freundes aus der früheren, frohen Zeit seiner humanistischen Richtung zu Erfurt, wenn er auch nicht in so enger Berührung mit demselben gestanden

hatte, als mit Eoban Hesse. Als dieser nämlich die Nachricht von Huttens Tod erhalten hatte, schrieb er voll Wehmuth an Draco: „Ach mein Draco! Ich melde das Schlimmste, einen Verlust ohne Gleichen — unser Hutten ist nicht mehr[7]).“

Nach längerem Aufenthalt zu Wittenberg, wo er unter Luther und Melanchthon sich in der hebräischen Sprache noch mehr vervollkommnet zu haben scheint, bekam er auf Empfehlung des Ersteren einen Ruf als Prediger zu Waltershausen, einem freundlich am thür. Wald gelegenen Städtchen bei Gotha, hielt sich aber 1525 noch eine Zeit lang in seiner Vaterstadt auf. In seine neue Stelle wurde er, wie es scheint, durch Dr. Jacob Strauß zu Eisenach, den ersten wirklichen evangelischen Pfarrer an der St. Georgenkirche seit Anfang des Jahres 1523, eingewiesen[8]), wenn auch nicht eingeführt.

Aber auch zu Waltershausen hatte er mit vielen Widerwärtigkeiten zu kämpfen. — Vorerst macht es sich nöthig, sowohl die Verhältnisse, unter denen er hier in das Amt kam, näher zu schildern, als auch diejenigen, welche ihm dasselbe später verleideten.

Der letzte katholische Pfarrer zu Waltershausen, Wiegand Güldenapf, ein Lehrer Luthers, wie wir sehen werden, schon 1510 nachweislich hier im Amt, scheint schon vor dem Bauernkrieg und zwar schon vor dem Aufstand der Waltershäuser Bürger und umwohnenden Bauern gegen das Kloster Reinhardtsbrunn, welches das Patronat über die dortige Kirche seit 1402 hatte, mit seiner Gemeinde nicht sonderlich gestanden zu haben, wohl in Folge seines strengen Tones auf der Kanzel. Wenigstens hatte eine Art Strafpredigt, in welcher er über Handel und Wandel der Waltershäuser unter anderm die Worte gebraucht hatte: „es müßten zwischen den Häusern der Krämer und Fuhrleute Mauern gebaut werden“, die Veranlassnng zu einem Zwiespalt mit der Bürgerschaft und in Folge dessen zu seiner Pensionirung im Jahre 1523 gegeben, so daß ihm laut Receß halbjährlich 31 Schock 30 gr. auf Befehl oder wenigstens mit Genehmigung des Kurfürsten vom Stadtrath zuerkannt wurden. Es kam nun einstweilen ein geborener Waltershäuser, Wiegand Hammerstiel, nach diesem auf kurze Zeit

7) Kampschulte: a. a. O. II. S. 186. — Eob. et amic. ep. fam. p. 35.
8) G. Schmidt: Justus Menius I. S. 115.

Johannes Thielemann an seine Stelle [9]), Güldenapf selbst lebte 1527 in Erfurt; auch die anderen geistlichen Stellen wurden anderweitig besetzt und zwar zum Capellan Johann Roßmann, zum Schulmeister Johannes Brembach, ein junger Geistlicher aus Waltershausen, Sohn des Speng-Müllers [10]), und ein neuer Kirchner vom Rath gewählt und bestätigt, woraus hervorgeht, daß derselbe im Laufe der Zeit das Patronatsrecht über die geistlichen Stellen, wenigstens die der Lehrer auf irgend eine Art von Reinhardtsbrunn an sich gebracht hatte. Aus der gleichzeitigen Besetzung der genannten Aemter geht hervor, daß jetzt schon im Kirchen- und Schulwesen eine bedeutende Veränderung vorgegangen und daß die Aufgabe eines neuen Pfarrers keine leichte war, da in Folge der Vorgänge des Jahres 1525 eine vollständige Umwälzung in jenen Verhältnissen eintrat.

Der Schulmeister Johannes Brembach verheirathete sich nämlich schon 1524 [11]), was früher für einen Geistlichen, der dieser eigentlich war, unmöglich gewesen wäre, denn es ist nicht anzunehmen, daß er als Schullehrer auf fernere Beförderung im geistlichen Stande in seiner Vaterstadt verzichtet habe, zumal in dieser Rücksicht wenigstens später nachweislich, also wohl auch damals die Stadtkinder bevorzugt wurden; später war er wirklich Pfarrer daselbst. Ob seiner Verheirathung in dem genannten Jahre das berüchtigte Pfaffenstürmen in Gotha, welches die Reformation daselbst mit einem Schlage, wenn auch nicht allgemein, einführte, vorausging und als Veranlassung zu einem Act gegen das alte Cölibatgesetz für Brembach wurde, ist ungewiß. Doch scheint es, als ob ihm dieser Schritt zum Nachtheil gereichte, denn er wurde auf ein Jahr von seiner Stelle entfernt und an dieselbe Magister Becherer, zugleich Stadtschreiber, gesetzt. Im folgenden Jahre wurde nun auf höchsten Befehl Dr. Draco, 31 Jahre alt, als Pfarrer angestellt. Sein Hausstand war von Bedeutung, und läßt auf gute Vermögensverhältnisse schließen, auch erfuhren die

9) Waltersh. Rathsarchiv.

10) Die Mühle hieß wegen einer Kornabgabe an Arme die Spende- oder Spengmühle, später die Marktmühle, weil sie am Markt lag, ehe das Rathhaus davor gebaut wurde.

11) Waltersh. Rathsarchiv.

Waltershäuser gleich, daß sie einen Gelehrten zum Pfarrer bekamen, denn seine Effecten, die sie von Karlstadt holen ließen, waren 14 Centner schwer, darunter eine Masse Bücher und Wein. Myconius aus Gotha führte ihn ein, wie es scheint[12]).

Auch wegen eines neuen Schulmeisters wurde nach Torgau an die oberste Behörde und nach Wittenberg an Dr. Martin Luther berichtet und in Folge davon Johannes Brembach wieder als Lehrer angestellt. Indessen verursachten Zerwürfnisse desselben mit Draco, vielleicht aus Eifersucht auf diesen als Ausländer, einen abermaligen Wechsel, so daß zu Walpurgis 1527, in welchem Jahre eine neue Schule gebaut wurde, Magister Becherer wieder ernannt, doch bald durch Brembach abermals verdrängt wurde.

In solch unangenehmen Verhältnissen stand Draco zur Schule; aber auch mit der Bürgerschaft, von welcher ein großer Theil bei der Zerstörung des Klosters Reinhardtsbrunn sich roh genug gezeigt hatte, lebte er in nicht viel besseren, so daß die Verhandlungen wegen seiner definitiven Austellung sich so hinauszogen, daß 1527 z. B. der Procurator Hans Satler aus Eisenach als Rechtsanwalt gegen ihn vom Rath gebraucht und mit diesem auch ein Vorstand vor der kurfürstlichen Kanzlei zu Weimar anberaumt und auf Mittwoch nach Mariä Himmelfahrt des gen. Jahres ein Receß aufgesetzt wurde.

Er verheirathete sich in diesem Jahre; der Stadtrath holte seine Braut zu Gotha mit 3 Pferden ein und schenkte ihm zur Hochzeit 4 Schock 24 gr.; der Superintendent Myconius zu Gotha war Brautführer. Leider starb seine Gattin nach glücklicher Ehe schon im ersten Wochenbett, da sie als Mutter noch zu jung und zu zart war[13]).

Einen dritten Widersacher hatte er in seinem Amt an einem Orden, dem des sogen. Kalands, einer religiösen Brüdergesellschaft von der alten orthodoxen Schule, deren Mitglieder Kalandsbrüder oder Kalands-

---

12) Waltersh. Rathsrechnungen, in der Quelle für diese Nachrichten hier heißt er gewöhnlich Dr. Drach.

13) Dies erhellet aus einem Brief des Myconius an einen Nachfolger Draco's, den Magister Füldener, einen gebornen Waltershäuser, worin jener diesen warnt, nicht wie Draco ein zu junges Frauenzimmer zu heirathen, damit er nicht auch so bald Witwer werden möchte.

herren genannt wurden und eine Loge, nach Art der Freimaurer zu Waltershausen hatten. Mit diesem Orden war er in solche Zerwürfnisse gerathen, daß sie auf dem genannten Termin vor der kurfürstlichen Kanzlei ausgeglichen werden mußten.

Ein vierter Umstand, der ihn sein Amt verleiden, ja endlich unmöglich machen mußte, war ein Umstand, über den damals allgemein von Seiten der Geistlichen und Lehrer bitter geklagt wurde, der Eigennutz der Behörden, des Adels und des Volkes, der sich in jener rohen Zeit auf Mangel an Rechtsgefühl gründete.

Obgleich man froh war, das Joch der alten Tyrannei der Geistlichkeit abgeschüttelt zu haben, so war man doch weit davon entfernt, die Stützen der neuen Kirche, die Geistlichen und Lehrer, materiell so zu stellen, daß sie ihr Amt zur Erhaltung und Beförderung des Lutherthums mit Freudigkeit verwalten konnten, sondern man ließ sie lieber darben, da die früheren Einkünfte an Opfergeldern und aus frommen Stiftungen wegfällig geworden und die neuen Gehaltsbezüge noch nicht so geordnet waren, daß sie regelmäßig flossen.

Ja nicht einmal der alte Pfarrer Güldenapf konnte seine Pension, obgleich sie contractsmäßig festgestellt war, erhalten, geschweige denn der neue Geistliche Dr. Draco seinen Gehalt und jener sah sich, trotz seiner vorgerückten Jahre, von der äußersten Sorge getrieben genöthigt, den Wanderstab zu ergreifen und in Wittenberg selbst sein Recht zu suchen, denn wohin sollte er sich wenden, wenn nicht an seinen ehemaligen Schüler, den jetzt soviel vermögenden Doctor Luther? Dieser schrieb denn sogleich in Güldenapfs Anwesenheit an den Kurprinzen Herzog Johann Friedrich einen Brief, den der Pfarrer selbst dem Fürsten überbringen mußte. Das Bittschreiben lautet:

An Herzog Joh. Friedrich zu Sachsen. Gnad und Fried in Christo. Durchlauchtigster, hochgeborner Fürst, gnädiger Herr! Dieser Herr Wigand, Briefzeiger, hat die Pfarr zu Waltershausen dem Rath aufgegeben, laut eines Vertrags, den E. fürstl. Gnaden selbst aufgerichtet hat, also daß sie ihm jährl. 30 fl. von den Pfarrgütern sollen reichen. Nun sperrt sich's, daß ihm solch Geld nicht wird, weil vielleicht der Rath die Pfarr nicht hat, wie Ew. fürstl. Gnaden weiter wird Bericht hören, daß der arme alte Mann so muß laufen um seine Nah=

rung. Weil er dann mein Schulmeister gewesen, und ich wohl schuldig wäre, ihm alle Ehre zu thun; bitt ich Ew. fürstl. Gnaden wollen meinem Schulmeister nicht lassen solch pflichtig Geld verfallen, sondern gnädiglich verhelfen, daß er nicht müsse in seinen alten Tagen betteln gehen. Hiermit Gott befohlen. Amen. Montags nach Severii 1526. Ew. fürstl. Gnaden unterthänigster Martinus Luther [14]).

Wie nachlässig man in der Verabreichung der Gehalte trotz der jedenfalls erhaltenen Rüge war, geht daraus hervor, daß Güldenapf, der später bei seinem Schwager Thomas Hertel zu Fritzlar lebte, vor seinem Tode 1533 die ihm vom Waltershäuser Rath schuldig gebliebenen 30 fl. testamentarisch jenem vermachte und Hertel dieselben 1534 vom Rath erhielt.

Nicht besser als Güldenapf erging es also Draco und da Luther in der schlechten Versorgung der Geistlichen und Lehrer den Grund zum Verfall seiner Lehre erblickte, so schrieb er deshalb an den Kurfürsten Johann von Sachsen:

Durchlauchtigster, hochgeborner Fürst, gnädigster Herr.

Es klagt Doctor Johannes Draconites zu Waltershausen, wie er sich mit den Leuten treiben müsse, so ihm sollen zinsen, und bitt mich, an Ew. Churfürstl. Gnaden zu schreiben, daß Ew. Churfürstl. Gnaden wollen verschaffen, daß ihm nicht noth sei, so zu treiben, denn es ärgerlich ist, als sei es der Geiz, so es doch die Noth ist. Ich tröste sie aber alle mit der zukünftigen Visitation. Aber es wird mir lange, und sagen auch etliche große Hanßen, sie werde nachbleiben.

Wo dem so ist, so ist's mir mit Pfarrhen, Schulen und Evangelio in diesem Lande aus, sie müssen entlauffen, denn sie haben nichts, gehen und sehen wie die Geister, doch davon anders Mals weiter, Ew. Churfürstl. Gn. werden sich wohl wissen zu haben. Zu Wittenberg Sonntag nach Purificat. Anno MDXXVII.

Ew. Churfürstl. Gn. Unterthäniger

Martinus Luther [15]).

Hierauf erfolgte eine kurfürstliche Verordnung wegen der gewissenhaften Zahlung der Gefälle an Zinsen und dergl. „der Gemeinde Ar=

14) Luthers Werke Th. 21 S. 151. Hallische Ausgabe.

15) Dieser Brief, sowie der Erlaß des Kurfürsten wegen der gewissenhafter

tikel der Pfarrher Zinse". Der Pfarrer Draco kam nun wieder in Conflict mit dem Schulmeister, so daß auf Bitten des Raths ein junger Geistlicher, Georg Thym, ein geborner Waltershäuser, eine Zeit lang den Kirchnerdienst versah. Alle diese Umstände scheinen ihn so verbissen gemacht zu haben, daß er mit dem größten Theil der Gemeinde zerfiel und seine Predigten sich nur einer geringen Zuhörerschaft erfreuten. Auch von dem Fürsten selbst fühlte er sich gekränkt, vielleicht weil er von demselben auf eine Zuschrift keine günstige oder gar keine Antwort erhalten haben mochte. Diese Widerwärtigkeiten verleideten ihn sein Amt so, daß er sich zur Kündigung desselben entschloß und Luther Anzeige davon machte; allein dieser rieth ihm in folgendem Schreiben, er solle nicht wegen etlicher Widersacher aus seinem Beruf weichen, vermahnte ihn, er solle nicht denken, daß er die Lehre des Evangeliums nicht ohne Verfolgung bekennen wolle und meinte, daß er an wenig guten Zuhörern genug haben möge. Der Brief lautet:

Dem im Herrn Hochehrwürdigen Herrn Dr. Johann Drachen, treuen Bischof in Waltershausen, seinem geliebtesten Bruder [16]).

1.

Gnade und Friede in Christo! Ich aber, lieber Draco, rathe auf alle Weise, daß ihr euch das Böse nicht überwinden lasset, den Ort zu ändern; sondern daß ihr nach Pauli Rath das Böse mit Gutem überwindet. Gedenket doch, daß ihr nicht um der Bösen willen dahin gesetzt seid, sondern um der wenigen Frommen willen. Und wenn ihr die verließet wegen der Bösen, was für einen Stachel des Todes stießet ihr da in euer Gewissen. Wenn ihr nicht dort wäret, müßtet ihr doch um der Guten willen zulaufen und der Bösen nicht achten. Wollet ihr etwa allein ohne Verfolgung, eine Rose ohne Dornen, ein Kind Gottes ohne Satan sein? Und lieber andere Gottlose als diese haben. Man muß das Vertrauen haben, daß auch aus dieser Versuchung Frucht schaffen und ihr endlich die gewinnen werdet, welche euch reuen würde, zu verlassen. Der Herr wird euch ernähren,

---

Zahlung der Zinsen u. dergl. ist enthalten in einem alten Waltershäuser Pfarrbuche, von einem Nachfolger Draco's, dem Pfarrer Kuno geschrieben mit dem Citat: Tomo 3. Germanico fol. 437; ferner in der Hallischen Ausgabe XXI. S. 151.

16) Luthers Briefe Hallische Ausgabe.

das glaubet. Ich schreibe aber auch an den frommen Fürsten und bitte, vergebet ihm, wenn er etwas gesündigt hat: wir sind Sünder unter einander, wir müssen einander bekennen und vergeben. So ist dies Leben.

2.

Eure heiligen Bräuche und Ceremonien[17]) gefallen mir ganz wohl; nur denket nicht, daß ihr an allen den Eurigen lauter fromme und ruhige Leute haben werdet; sondern danket vielmehr, wenn euch etwa ihrer drei lieben und gerne haben, die anderen aber hassen und verfolgen. Wie viel hat Christus in seinem großen Werk gehabt, die ihm angehangen? Kaum die Geringsten, Schlechtesten und Übrigen von demselben ganzen Israel und auserwählten Volke Gottes. Gehabt euch wohl und betet für mich. Den 2. Febr. 1527. Martin Luther.

Durch solch herzliche Ermahnungen ließ sich Draco bewegen im Amte zu bleiben, wenn auch nicht mit großer Freude an demselben, wovon wieder, wiewohl manchmal schon, ein gewisser Starrsinn und Mangel an Geduld von seiner Seite die Schuld trug. Bedenkt man freilich, in welch' angenehmen Verhältnissen er mit seinen hochbegabten Freunden in Erfurt gelebt hatte, bei seinem Einkommen als Stiftsherr fern von Nahrungssorgen, so erscheint der Abstand seiner damaligen und jetzigen Lage allerdings sehr groß.

Wir sahen aus dem Bericht Luthers an den Herzog Johann von Sachsen, Sonntag nach Purificationis 1527, daß in demselben von der gehofften Kirchen- und Schulenvisitation, durch welche die Gehalte der Geistlichen und Lehrer geordnet werden sollten, die Rede war und daß er, Luther, den Pfarrer Draco so wie andere Geistliche mit ihren gerechten Ansprüchen auf dieselbe vertröstete. Doch dieser scheint sich nicht lange dabei beruhigt und seinen directen Vorgesetzten in Gotha, den genannten Pfarrer Myconius, mit Ungeduld um Verbesserung seiner Lage und vielleicht noch wegen anderer Dinge widerwärtiger Art angegangen zu haben. Myconius selbst mußte vor dem Amtmann Christoph v. Goldacker auf Schloß Tenneberg Verhandlungen wegen des Pfarrers beiwohnen und berichtete über dessen Starrsinn an Lu-

17) Dieser Theil bezieht sich darauf, daß der evangelische Ritus beim Gottesdienst noch nicht vorgeschrieben, sondern den Geistlichen vorläufig überlassen war.

ther im größten Unmuthe, da er endlich auch der Correspondenz mit dem Rath zu Waltershausen über denselben müde war. Auch Luthern bestürmte Draco bis zu dessen Überdruß mit Klagen über seine Stellung in der Ansicht, dieser könne die Unannehmlichkeiten in derselben durch seinen Einfluß am Hofe leicht abstellen und brauche deshalb nur zu gebieten.

Ein Brief Luthers an Myconius, in welchem aus zarter Rücksicht Draco's Name nicht ausgeschrieben, sondern nur mit D. D. angedeutet[18]) ist, gibt uns das deutlichste Bild von seinem unruhigen Sinn und der steten Unzufriedenheit, die sich seiner bemächtigt hatten. Luther bedauert in dem Schreiben, daß Alles mit D. D. vergeblich vorgenommen werde, denn die Visitation sei genug mit ihm besprochen worden. Diese Antwort Luthers auf Myconius' Klagen über D. lautet:

Gnade und Friede in Christo! Ihr schreibt gar betrübte Dinge von D., lieber Friedrich, aber wie des Menschen Art ist, so sehe ich nicht, was ich rathen kann. Ich habe aber doch ziemlich ernst an ihn, wie mir dünkt, geschrieben, ob etwas helfen würde. Er schreibt Entschuldigungen zurück, aber die nichts taugen; von denen ich geschrieben, daß ich sie nicht einmal hören wollte. Ich sehe auch nicht, was es nütze, wenn die Sache hundertmal nach Hofe käme und durch des Fürsten Ansehen versucht würde. Er hat einen Kopf, der wenn er nicht vom Himmel geändert wird, so wird weiter nichts herauskommen, als daß er uns immer vorsinge: Gebeut hin, gebeut her; gebeut hin, gebeut her[19]). Ich halte indessen, daß man ihn bis zur Kirchenvisitation warten lassen müsse. Unter der Zeit muß man ihn mit der ungeduldigsten Geduld tragen. Der Herr sei mit euch! und betet ihr für mich armen und schwachen Mann. Wittenberg, Sonnabends nach Himmelfahrt, 1528. Martin Luther.

Die Visitation erfolgte noch 1528.

---

18) Nur durch die Vergleichung der urkundlich aufgefundenen Umstände hat Verf. den Dr. Draco als den Adressaten erkennen können, was früher ohne die Bekanntschaft mit jenen nicht möglich gewesen sein mag, da statt Dr. Draco nur D. D. angegeben ist.

19) manda remanda S. II Briefe Lutheri, welche aus dem Lateinischen übersetzet worden: Pars XXI p. 1109.

Aber auch mit Melanchthon hatte Draco um diese Zeit wegen der Zerwürfnisse mit seiner Gemeinde und dem Schulmeister als Kirchendiener [20]) des Orts correspondirt und ihn gedrängt, dem Kurfürsten Johann die Sache vorzustellen. Melanchthon schrieb deshalb an Myconius zu Gotha folgenden Brief am 28. Mai d. J.:

Ich habe den Draco ermahnt, für die Ruhe seiner Kirche zu sorgen und aufzuhören, mit seinem Kirchendiener in Streit zu leben. Solcher Wirren im Gemeindewesen ist es genug des Ärgernisses, welches nur das Ansehn des Evangeliums herabdrückt; wir müssen vielmehr diese inneren Zwiste beschwichtigen. Ich weiß nicht, was noch aus ihm werden soll. Ermahne doch die Behörde, daß sie ihn zur Ruhe verweise, wenn er sich nicht in sie schicken will. Um solche Lappalien an den Hof zu bringen, ist der Fürst viel zu beschäftigt, als alle solche Dinge kennen zu lernen und in Erwägung ziehen zu können. Lebe wohl, lieber Friedrich, und bitte Gott, daß er uns Frieden verleihe. Sonntag Exaudi. Phil. Melanchthon.

Während der Abfassung dieses Schreibens scheint schon ein anderer Brief von Draco an Melanchthon unterwegs gewesen zu sein, und zwar voller Klagen über das Ausbleiben seines Gehaltes, den er von Nutznießern ehemaliger Pfründen zum Theil zu beziehen hatte, deren Abwurf jetzt der Kirche und Pfarrei zu Gute kommen sollten. Die Entrüstung Melanchthons über die Waltershäuser gibt uns zugleich einen Begriff von dem Culturstandpunkt der Volksklasse auf dem Lande und in den kleinen Städten. Er schrieb also schon nach 4 Tagen abermals an Myconius dieserhalb Folgendes:

Sage dem Pfarrer von Waltershausen in meinem Namen, er möge sein Loos geduldig ertragen und sogut es angeht sich selbst bemühen, mit Hülfe des Magistrats den Gehalt von seinen Gläubigern zu erzwingen, denn etwas anderes kann vorläufig nicht bestimmt werden. Du kennst ja die überaus große und unerträgliche Nichtswürdigkeit des gemeinen Volkes, von dem ich fürchte, daß es über kurz oder lang seine schwere Strafe erhalten wird für seine Ruchlosigkeit. Glaube mir, das Gericht ist nicht fern. Der Charakter [21]) des Doctors (Draco)

20) Ministro.

21) Ingenium ist hier jedenfalls durch Charakter zu übersetzen.

in eurer Stadt ist mir immer verdächtig gewesen. Du hast ihn mehr gehört als nöthig war. Allein wir wollen ertragen, was nicht mehr zu ändern ist; Alles aber will ich lieber thun, als etwas an den Hof bringen. Lebewohl und schreibe mir sobald du kannst. Am Tage Bonifacii. Philippos[22]).

Und in der That hatten seine Vorgesetzten viel von Draco's Klagen zu leiden, denn als dieser abermals mit seinem Schulmeister Brembach in Zerwürfniß gerieth und denselben aus seiner Stelle drängte, correspondirte er abermals mit Luther wegen eines neuen Lehrers. Das Unrecht scheint auf seiner Seite gewesen zu sein, denn 1530 wurde Brembach wieder eingesetzt. Der Hauptgrund der Unzufriedenheit des Pfarrers mag — zu seiner Entschuldigung sei's ebenfalls gesagt — mit darin gelegen haben, daß in der kleinen Stadt Waltershausen, deren Bürger vielleicht kein klares Verständniß von der Nothwendigkeit eines energischen Mannes für die Gestaltung der religiösen Verhältnisse hatten, seine Persönlichkeit eine zu ungewohnte Erscheinung war oder daß ihm der kleine Ort das richtige Feld für seine Wirksamkeit überhaupt nicht bot, da er sich wohl lieber mit theologischen und philologischen Studien als mit den Geschäften eines Landgeistlichen befaßte. Ein Landsmann und Verwandter, der gelehrte Peutherus, der später bei ihm in Marburg Kostgänger war und Collegia hörte, sagt von ihm, daß er sich nicht nur durch Vielseitigkeit im gelehrten Fache und Gewandtheit im Unterricht, sondern auch durch Frömmigkeit und Reinheit des Wandels auszeichne[23]), und wie ehrenvoll stand er einst unter seiner Genossenschaft zu Erfurt da. Vielleicht hatten ihn Luther und Melanchthon doch etwas zu hart wegen seines Verhältnisses zu der Bürgerschaft von Waltershausen beurtheilt, denn noch 1550 gedenkt er derselben mit Liebe und dedicirte ihr seine Abhandlung vou der Auffahrt Jesu Christi und sagt dabei, er wolle ihnen eine Trostschrift schicken, in der sie als in einem Spiegel sein Herz gegen ihre Liebe in Christo sehen sollten. „Denn wie stünde mir das an, wenn ich anderen Gemeinen, denen ich Christum nicht mündlich gepre=

---

22) Corpus Reformat. zum J. 1528. Die beiden Briefe lateinisch sind vom Verf. dieses übersetzt.

23) Adami, in vitis Philosoph. p. 329.

digt, schreibe, und gedächte eurer nicht im Buche des Herrn, welchen ich Christum wohl drei Jahre geprediget habe. Derhalben auch, da ich vom Regensburger Reichstag zog, drang mich das Gewissen, euch mit Predigen zu besuchen, wie es um eure Seligkeit in Christo stünde [24])."

Was seinen Starrsinn betrifft, so hatte er darin mit Luther selbst viel Ähnlichkeit, denn als ihn Myconius während des Streites des Ersteren mit Calvin frug, welcher Ansicht über das Abendmahl er huldige, so antwortete er, derjenigen Luthers. Daß seine glückliche Ehe sobald durch den Tod seiner Gattin zerrissen wurde, mag wohl nicht mildernd auf die Heftigkeit seines Charakters eingewirkt haben; daß die Ehe eine glückliche war, geht daraus hervor, daß er früher seinem ehemaligen Brautführer Myconius rieth, sich auch zu verheirathen [25]).

Trotzdem, daß seine Anstellung in Waltershausen durch die Regelung der Wirren zwischen ihm und der Bürgerschaft endlich 1528 noch definitiv wurde, so legte er doch jetzt sein Amt nieder und siedelte nach Eisenach über, ohne Aussicht auf eine neue Versorgung, sondern bloß in der Absicht als Polyglotte sich mit gelehrten Studien zu befassen, wozu ihn seine vielseitigen Sprachkenntnisse befähigten, denn er hatte den Plan nach Art der Hexapla des Origenes [26]) eine Pentapla des alten Testamentes d. h. eine Ausgabe desselben in 5 Sprachen zu bewerkstelligen und sammelte hierzu in Eisenach Material. Er selbst gesteht, daß ihm dies keine leichte Arbeit gewesen sei, indem er Schweiß darüber vergossen habe, hebräische Worte ins Griechische, Lateinische und Deutsche zu übersetzen [27]). „Mein Vorhaben zu die-

24) Strobel a. a. O. S. 44 ff. — Der Reichstag 1541 oder 1546.

25) Tenzel, supplem. hist. Goth. p. 127.

26) Die Septuaginta als die unter Ptolemäus Philadelphus abgefaßte griechische Uebersetzung des A. Testaments erlangte schon frühzeitig ein großes Ansehn und wurde weit verbreitet. Durch die vielen Abschriften schlichen sich aber viele Fehler ein; da unterzog sich Origenes der Arbeit, den Text dieser griechischen Übersetzung von neuem mit dem Urtext zu vergleichen und kritisch zu verbessern. Dieses Werk heißt die Ἑξαπλα, weil in 6 Spalten die verschiedenen Übersetzungen dargestellt sind: 1) hebräischer Text mit hebräischen Buchstaben; 2) mit griechischen; 3) Übersetzung des Aquila; 4) des Symmachus; 5) der 70 Männer, welche die Septuaginta abgefaßt haben sollen; 6) des Theodotion.

27) Eoban. Hessi epistol. familiar. p. 292.

ser Arbeit", sagt er[28]), „war nicht ganze Propheten auszulegen, sondern in allen Propheten nur anzuzeigen, wo Christi Reich und Verheißung beschrieben ist, und dieselben Verheißungen, Figuren und Gesichte darum kurz und gut auszulegen; daß ich dem gläubigen Leser den allernächsten Weg zum Himmelreich zeigte, nemlich Jesum Christum, welchen ich zuvor auch 5 Jahre lang zu Eisenach gesucht und gefunden habe, da ich die ebräische Bibel von Wort zu Wort schriebe, und einem jeglichen hebräischen Wort ein griechisches, lateinisches und deutsches Wort unterschriebe, und alles, was von Christo in Mose und allen Propheten geweissaget, mit rothen Buchstaben zeichnete und schriebe."

Seine Vermögensverhältnisse mögen auch in Eisenach nicht ungünstig gewesen sein, denn er kaufte sich daselbst ein Wohnhaus. Doch sollte auch hier seines Bleibens nur wenige Jahre sein, woran abermals sein unruhiger Geist, der ihn im Ringen nach einer ruhigen Stätte nicht selten zum Excentrischen trieb, Schuld trug.

Mancher von der ehemaligen Dichtergenossenschaft unter Eoban Hesse's Führung zu Erfurt war über das Gebahren einzelner lutherischer Prediger ungehalten, wofür diese nicht selten Lästerungen gegen jene ausstießen, zumal von ihnen ihre Predigten wenig oder gar nicht besucht wurden. Ein Freund Draco's aus der alten Erfurter Zeit, der gelehrte Wicel, ging sogar soweit, dem Lutherthum zu entsagen und zum Katholicismus wieder überzutreten. Nicht bloß der freundschaftliche Briefwechsel, den er nach Eisenach mit Draco unterhielt, sondern auch dessen Zurückgezogenheit von der dortigen Geistlichkeit und vom Kirchenbesuch brachte auch ihn in den Verdacht, nicht gut lutherisch zu sein.

So mußte er 1530 bei Gelegenheit der Anwesenheit des Kurfürsten Johann in Eisenach sich über seine religiösen Ansichten rechtfertigen und übergab demselben eine Schrift und ein Bekenntniß des Glaubens mit Auseinandersetzung der Gründe, warum er Waltershausen verlassen und sich nach Eisenach begeben habe. Dem Kurfürsten war bereits glaublich berichtet worden, „daß er, so lange er in

28) In der Dedication an den Rath und die Gemeinde zu Hamburg, die seiner Abhandlung von den Heilanden vorgesetzt ist.

Eisenach gewesen, das heil. Abendmahl nie empfangen, noch Gemeinschaft mit dem Pfarrer, Kirchendiener oder gemeiner Kirche des Orts gehabt.“ Auf des Kurfürsten Befehl wurde er von den Visitatoren in Untersuchung genommen und wegen seiner Lässigkeit im Gebrauch des Abendmahls aus der Stadt verwiesen. Sein Antrag an den Kurprinzen Joh. Friedrich, hier die Bibel in 4 Sprachen zu übersetzen, wurde von diesem schriftlich zurückgewiesen, deshalb, weil bereits in dieser Beziehung viel gearbeitet sei. Er scheint daher seine Übersetzung auf 4 Sprachen haben reduciren zu wollen. Dem Stadt-Schultheißen wurde befohlen, dem Draco zu gestatten, in dem von ihm bewohnten Hause nur noch 2—3 Wochen zu bleiben[29]). Daß er sich nicht zur Secte der Wiedertäufer bekannte, erhellet aus seinem Streit gegen den Professor und Prediger Theobald Thamer zu Marburg (1546), wo Draco ebenfalls an der Universität las und predigte. Thamer war nemlich als Feldprediger des Landgrafen Philipp v. Hessen im Schmalkaldischen Kriege mit Abscheu von den Greueln und Rohheiten der Kriegsleute im Lager seines evangelisch gesinnten Herrn Zeuge gewesen und nannte daher nach seiner Rückkehr in Marburg von der Kanzel herab Luthers Lehre den Antichrist. Bald darauf predigte Draco: Thamer sei ewiglich vor Gott verdammt und als Übelthäter öffentlich mit Ruthen aus der Stadt zu streichen, und überantwortete dabei alle Papisten, Wiedertäufer und Werkheiligen dem Teufel[30]).

Daß sich Draco in Eisenach also der Theilnahme an der Secte der Wiedertäufer schuldig gemacht habe, wie aus einer neuerdings erschienenen Biographie des Justus Menius hervorzugehen scheint[29]), ergibt sich aus dem Gesagten nicht. Die kund gegebene Absicht, eine viersprachige Übersetzung liefern zu wollen, war damals kein leerer Vorwand, denn einen großen Theil seines Lebens verwendete er auf diese Riesenarbeit der Pentaglotta und beendigte dieselbe erst 1562. Es folgten nach und nach 8 Stücke; gedruckt sind von derselben nur die 5 ersten Capitel[31]). Sein Haus in Eisenach verkaufte er 1533 an den Stadt-

---

29) G. Schmidt, Menius der Reformator Thüringens I. 136.

30) Strobel a. a. O. S. 62 ff.

31) Geneseos cum translationibus fontis hebraici chaldaica, gr. lat. germ. Vit. 1563 fol. Die beiden ersten Psalmen. Psalterium — ib. 1563. Die 7 er-

rath zu Eisenach, weil dieser für den Pfarrer Justus Menius eine Amtswohnung brauchte [32]). Im J. 1535 ging er nach Marburg an Schnepf's Stelle, der für theologische Wissenschaften nach Tübingen berufen worden war, und lehrte dort mit großem Erfolge 13 Jahre lang, verließ aber nach dieser Zeit, wahrscheinlich wegen Streitigkeiten mit seinem Kollegen, Theobald Thamerus, Marburg wieder. Er begab sich nun nach Nordhausen, Braunschweig und von da nach Lübeck, wo er als Privatgelehrter lebte und eine von Melanchthon angebotene Empfehlung an den König von Dänemark ablehnte, während er an der Herausgabe eines 2 Bände starken Werkes arbeitete, von denen der erste den Titel führt: Gottes Verheißungen von Christo Jesu, mit welchem das Neue Testament gestifft. Aus Mose vnd allen Propheten. Das erste Theil: Item die Namen Jesu Christi D. Joh. Draconites. Lubeck 1549.

Einen 1551 an ihn ergangenen Ruf nach Rostock als Professor und Prediger schlug er nicht aus. Aber auch hier war seines Bleibens nicht lange; er ging nach Wittenberg, um, wie es scheint, einen Verleger für seine Werke zn finden. Vom Herzog Albrecht von Preußen zu einer Bischofsstelle berufen ging er Anfang des Jahres 1561 dorthin, kehrte aber bald wieder wegen des Verlags seiner Schriften nach Wittenberg zurück. Hier endete er am 18. April 1566 im Alter von 72 Jahren sein viel bewegtes Leben, das, wie bei manchen seiner ehemaligen Freunde, einen unaufhörlichen Wechsel zwischen Entbehrungen und froher, wenn auch arbeitsvoller Muse am Büchertisch war. Der Leichenstein, der sein Grab deckt, enthält sein Bild [33]).

Kapitel Jesaias. — Lips. 1563. Mit rothen Lettern. Proverbia Salomonis. — Vit. 1564. Joel. — ibid. 1565. Michas. — ibid. 1563. Zacharias. — ibid. 1565. Malachias. — Lips. 1564.

In den ersten Stücken ist die Übersetzung Melanchthons in den kleinen Propheten von Draco selbst und Luthers Übersetzung sehr geändert. (Ukert: Leben Luthers II. S. 342.)

32) Jen. Zeitschr. VI. 389.

33) Dasselbe findet sich in unschuld. Nachrichten des Jahres 1733 u. 1734.

VII.

Statuten der Stadt Dornburg an der Saale vom Jahre 1625.

Herausgegeben

von

Oskar Stickel,
Dr. jur.



Dornburg an der Saale im Großherzogthume Weimar, jetzt mit wenig mehr als 800 Einwohnern, gehört zu den ältesten und erinnerungsreichsten Städten Thüringens. Etwa in der Mitte des Weges von Jena nach Camburg liegt es auf hohem, jäh abfallendem Felsen 250 Fuß über dem Flusse mit einer weit ausgebreiteten Hochebene nach Westen und Norden hinter sich. Daß es vordem einen ungleich bedeutenderen Umfang [1]) gehabt hat als heutzutage, beweisen die aufgefundenen Reste der alten Umfassungsmauer [2]) und noch jetzt bei den Bewohnern übliche althergebrachte Ortsbenennungen [3]).

Seine Erbauung wird mit Wahrscheinlichkeit jenem Heinrich I, dem Finkler (919—936), beigelegt [4]), welcher durch zahlreiche neu gegründete Burgwarten die Marken seines Reiches geschützt hat und auch zur Abwehr der Hunnen und der jenseit der Saale im Osterlande wohnenden Sorben-Wenden den Felsen von Dornburg als besonders wolgelegen befunden haben mag, um eine schirmende Grenzveste auf ihm zu errichten.

---

1) Dies bezeugte schon Adrian Beier i. J. 1672 in seinem Geographus Jenensis S. 319: „Dornburg ist weiland weit größer und fester gewesen als es nunmehr ist."

2) Sie muß schon frühzeitig in Verfall gerathen sein, da Gregorius Groitzschius in seinem „libellus continens Salae fluvii descriptionem eidemque adjacentium oppidorum etc." (Lipsiae.) S. 20 i. J. 1584 Dornburg „oppidum ruinosis fere moenibus cinctum" nennt.

3) Z. B. die s. g. „alte Stadt", unter der man die sich von Dornburg nach dem Galgenberg hinziehenden Äcker begreift, die s. g. „Apotheke" d. i. ein gleich hinter den Gärten vor der Stadt gelegener Theil der Flur.

4) Dasselbe nimmt J. S. G. Schwabe an in seinen mit viel Fleiß aber nicht mit durchgängig kritischer Sichtung der benutzten Quellenschriftsteller gearbeiteten

Im zehnten und elften Jahrhunderte war Dornburg eine „ehrwürdige“ kaiserliche Pfalz [5]). Unter den deutschen Königen aus sächsischem Stamme, die gern in Thüringen verweilten, wurden daselbst wiederholt Versammlungen der thüringischen Herren und der Reichsstände veranstaltet. So berief Otto der Große, der sich bereits im Juni des Jahres 952 zu Dornburg verweilt hatte, i. J. 965 [6]) einen Landtag dahin und hielt eine Zeit lang dort Hof. Dann brannte zwar das kaiserliche Palatium im J. 971 nieder [7]), aber es muß alsbald wiederhergestellt worden sein, weil Otto II bereits in den Jah-

historisch-antiquarischen Nachrichten von der ehemaligen kaiserl. Pfalzstadt Dornburg a. d. Saale. Weimar 1825 S. 2 u. 3; E. Schmid dagegen in J. E. Zenkers historisch-topographischem Taschenbuche von Jena (Jena 1856 S. 155) setzt die Gründung Dornburgs bereits ins Jahr 640.

5) Gehörte Dornburg zwar auch nicht unter die fünf Pfalzstädte Sachsens, in denen die Könige oder Pfalzgrafen Gericht hielten, wie solche der Sachsenspiegel aufzählt, lib. III a. 62 §. 1: „Vif stede die palenze heten liegen in' me lande to sassen, dar die koning echte hove hebben sal. Die irste is gruna; die andere werla, die is to goslere geleget; walchusen is die dridde; alstede die vierde; merseburch die vefte“; so wird ihm doch die Auszeichnung, im 10. und 11. Jahrhunderte die zeitweilige Wohnung deutscher Könige gewesen zu sein, nicht bestritten. Vergl. Dithmari episcopi Merseburgensis chronicon ed. J. A. Wagner. Norimbergae 1807. p. 40 N. 92, Chr. G. Schwarzii appendix ad Petri Albini genealogiam comitum Leisnicensium in J. B. Menckenii scriptor. rer. German. praecipue Saxonicarum P. III Lipsiae 1730 p. 962. D. B. G. Struvii syntagma juris publici. Jenae 1720. p. 445. N.***** H. Gh. Reckbachs Anmerkungen über den Sachsenspiegel Jena 1764 S. 836. Die Gründe für die Annahme, daß Dornburg a. d. Saale und nicht Dornburg a. d. Elbe eine Königspfalz war, finden sich übersichtlich zusammengestellt von F. Wachter in Ersch und Grubers allgem. Encyklopädie Sekt. I Th. 27 Leipzig 1836 S. 162—163 und näher ausgeführt von demselben in seiner Geschichte Sachsens Th. III Leipzig 1830 S. 316—326. Vrgl. Chronica episcoporum Merseburgensium in Monumenta Germaniae edd. Pertz. Scriptorum tom. X Hannoverae 1852 p. 166. 24.

6) Vergl. die bei Schwabe a. a. O. S. 39 abgedruckten Belege mit J. Fr. Boehmeri regesta chronologico-diplomatica regum atque imperatorum Romanorum. Frankf. a. M. 1831 S. 10 No. 188 und S. 16 No. 297 und Adrian Beier a. a. O. S. 157. Seltsame Gunst des Schicksals — 853 Jahre später i. J. 1818 tagten zu Dornburg die ersten vom unvergeßlichen Großherzoge Karl August von Weimar auf Grund einer Verfassung berufenen deutschen Landstände!

7) S. Leibnitii scriptores rerum Brunsvicensium. Hannoverae 1707. XLV

ren 973, 974, 976 und 979 Dornburg wiederholt besucht[8]) hat und 980 einen Land- oder Reichstag[9]) daselbst abhielt, auf welchem hauptsächlich die Erbauung des Klosters Münchenneuburg unweit Bernburgs beschlossen und dem Kloster des heil. Anastasius und Innocenz zu Gandersheim der Burgbann in dieser Stadt bestätigt, sowie der Burgbann in Seburg und Grene übertragen wurde. Darauf versammelte zwischen 996 und 999 die einsichtsvolle Schwester Otto's II, Mathilde[10]), die erste Äbtissin von Quedlinburg, welcher ihr Neffe Otto III[11]) vor seiner Reise nach Italien die Statthalterschaft in Thüringen und die Sorge für das Reich[12]) übertragen hat-

Annales Hildeshemienses p. 718: „DCCCCLXXI. Hoc anno exustum est Palatium in Thornburg“, und G. G. Leibnitii accessiones historicae. Lipsiae 1698. p. 184: „Eodem anno honorabile templum in Thornburg exustum est una cum thesauris Regis.“ Chronici Dithmari episcopi Merseburgensis edd. J. J. Maderus Helmstadi 1667 lib. II. p. 39: „In VII autem anno templum domini in Dornburg combustum est.“ Hierzu F. Wachter, Geschichte Sachsens Th. III S. 314—315. Vergl. auch J. G. Leuckfelds antiquitates Halberstadenses Wolfenbüttel 1714 ao. 999 S. 246.

8) S. J. F. Böhmer a. a. O. S. 23 No. 428, S. 25 No. 472, S. 26 No. 481, S. 28 No. 529, S. 29 No. 541.

9) S. Böhmer a. a. O. S. 30 No. 558. 559, Beier a. a. O. S. 157. Merkwürdige und auserlesene Geschichte v. d. berühmten Landgrafschaft Thüringen (v. J. A. Pfefferkorn ao. 1683), wo es S. 315 lautet: „D. ist gleichfalls ein alter Thüringischer Plaz, so gar, daß auch albereit Ao. 980 Keyser Otto II. daselbst einen Landtag gehalten, und einige Sachen wegen des Klosters Münch-Nelenburg debattiret hat, wie aus den Keyserlichen Magdeburgischen Brief-Schaften zu erweisen.“ Vergl. dagegen die unrichtige Ausstellung bei Schwabe a. a. O. S. 40.

10) Geboren Ende 955, gestorben d. 6. Febr. 999. S. Stammtafeln zur Geschichte der europäischen Staaten v. T. G. Voigtel. Neu herausg. v. L. A. Cohn. Braunschweig 1864. Tafel 18; G. Fabricii originum Saxonicarum lib. II p. 226. 227.

11) Otto III hat sich im November d. J. 992 zu Dornburg verweilt, wie aus einer daselbst ausgefertigten Urkunde hervorgeht. S. Böhmer a. a. O. S. 37 No. 700.

12) S. J. G. Leuckfelds antiquit. Halberstad. ao. 909 S. 306 vergl. mit S. 247, wo zugleich, jedoch ohne irgend welche Gründe dafür beizubringen, behauptet wird, Mathilde habe den fraglichen Reichstag nicht nach Dornburg a. d. Saale, sondern nach Dornburg a. d. Elbe berufen. Ebenso Wagner in seiner schon angeführten Ausgabe v. Dithmari chronicon p. 89 No. 87.

te, zur Berathung von Landesangelegenheiten die thüringischen Stände [13]) und bald darnach zur Förderung des Reichswoles auch die Reichsstände [14]) zu Dornburg. Einige Jahre später im J. 1004 hielt Heinrich II der Heilige wiederum daselbst einen Reichstag [15]), den er vorzüglich berufen hatte, um in Merseburg, für das er eine ererbte Anhänglichkeit bewahrte, wieder ein Bisthum aufzurichten. Dem Kaiser scheint es damals in seinem Palatium wol behagt zu haben, denn in den Jahren 1005 und 1012 feierte er allda sein Weihnachtsfest [16]).

Nachmals wurde Schloß und Stadt Dornburg vom Kaiser Heinrich IV auf dem Reichstage zu Allstedt im J. 1081 dem älteren Grafen Wiprecht von Groitsch als Belohnung für seine tapfern Thaten im italienischen Feldzuge zum Geschenk [17]) gemacht.

Mit der im J. 1130 erfolgten Erhebung Ludwigs I zum Landgrafen [18]) und seiner Belehnung mit Thüringen als Reichslehen wurde Dornburg der thüringischen Landgrafschaft untergeben, mit welcher gegen Ende des 12. Jahrhunderts auch die sächsische Pfalz-

---

13) G. Fabricii originum illustrissimae stirpis Saxonicae libri septem. Jenae 1598 L. II p. 226: „Thuringiae gubernatio Mathildi tum commissa erat: quae indicto Dorneburgum conventu de rebus communibus consilia nobilitatis exquirebat.“ Beier G. J. S. 157.

14) Vergl. Note 12 und J. G. A. Galletti, Geschichte Thüringens. Gotha und Dessau. 1782 S. 274.

15) S. Dithmari chron. edd. Wagner p. 130 seq. Böhmer a. a. O. S. 50 No. 966. Schwabe a. a. O. S. 34—35.

16) S. G. G. Leibnitii scriptor. rer. Brunsvic. citat. p 722. 723 a. IV. XI regn. Henr.

17) Historia de vita et rebus gestis Viperti etc. in Chr. G. Hoffmanni novum Volumen scriptorum rerum Germanicarum inprimis ad Lusatiam etc. cap. IV §. XIX p. 12: „postmodum ad curiam in Altestede beneficium trecentorum talentorum et Dornburg cum suis attinentiis:“ C. G. Schwarzii appendix ad P. Albini geneal. comit. Leisnic. in J. B. Menckenii scriptor. rer. Germanicar. praec. Saxonicar. Lipsiae 1730. T. III p. 961. Vergl. Schwabe a. a. O. S. 45 No. 140. Chr. Schöttgen's „Historie des berühmten Helden Graf Wiprechts zu Groitsch ff. Regenspurg 1749 S. 34 ff. 41. 109.

18) S. F. Wachter, Thüringische und Obersächsische Geschichte Th. II Leipzig (1830) S. 139—141. Galletti a. a. O. Bd. II 109.

grafschaft[19]) verbunden war. — Wer vom Jahre 1130—1244 Dornburg unmittelbar besessen, läßt sich nicht mit Genauigkeit ermitteln; für diesen Zeitraum versiegen alle zuverlässigen Quellen.

Gerade zu der Zeit, während welcher die Landgrafen Thüringen beherrschten, stand aber Dornburg gleich Eckardtsberga als einbezirktes Gericht in besonderem Ansehen[20]). Es traten, wie es Zahl und Wichtigkeit der Rechtshändel erforderten, unter dem Vorsitze eines Voigtes oder Schultheißen 7 oder 12 vom Volke aus dem Stande des Beklagten erwählte Schöffen zum Gerichte zusammen und entschieden den Rechtsfall, nachdem ihn der Vorsitzende erörtert hatte, nach Gewohnheiten, Vernunft und Billigkeit[21]). Das Urtheil solcher Gerichte konnte aber von dem sich beschwert Fühlenden gescholten werden, und entschied dann eins von den weltlichen thüringischen Obergerichten[22]) zu Gotha, Thomasbrück, Weißensee, Vogelsberg oder später Buttelstedt in zweiter Instanz. Von allen das angesehenste[23]) Gericht in Thüringen war aber der besonders als Landfriedensgericht[24]) thätige Dingstuhl des Landgrafen,

19) S. K. F. Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Th. II. Göttingen 1835 §. 240 S. 139 N. h.h.

20) S. Chr. G. Buderi observationes juris publici feudalis Germanici. Jenae 1751. VII. Judicio Thuringiae provinciali Mittelhusano et statu rei judiciariae ante originem regiminum et curiarum provincialium p. 128—129: „Singularia quoque in chartis vetustis reperimus judicia provincialia certo loco adfixa, vel ad certas caussas tantum convocata. Talia erant in Thuringia Eccardisberga et Dornburgi, quorum variae inter vetustas chartas delitescunt sententiae vel confirmationes judiciales.“ Folgt ein Urthel unter dem Vorsitze Hartmanns von Leuchteburg von 12 Schöffen i. J. 1221 zu Dornburg gesprochen.

21) S. Th. F. Sachse, Handbuch des Großherzoglich-Sächsischen Privatrechts. Weimar 1824 §. 27 S. 24.

22) S. J. B. Menckenii script. rer. German. praec. Saxon. T. I. Lipsiae 1728. Legenda patroni Germaniae Sancti Bonifacii lib. II op. XI p. 850. 862: „Nun solt ihr auch wissen, wo wir Dinge-Stühle gesetzt haben zu Hülffe dem Lande zu Thüringen" ff. Galletti, Gesch. Thür. Bd. II 1783 S. 331. Sachse a. a. O.

23) S. Legenda Bonifacii in Menckenii script. rer. Germ. l. c. T. I p. 863: „Wer auch zu Mittelhusen in die Achte käme vor dem Landgraffen, oder vor denen zwölffen, der ist für allen Gerichten überwunden, die in dem Lande zu Düringen seind, und der soll in dem Lande zu Düringen nirgend kein Friede haben." ff.

24) S. Monachi Isenacensis vulgo Joannis Rohte chronicon Thuringiae

der jährlich dreimal auf freiem Felde[25]) bei Mittelhausen unter großen Feierlichkeiten[26]) tagte.

Immerhin hat Dornburg in der altthüringischen Rechtspflege und als Sitz von Landesversammlungen und Reichstagen eine hervorragende Stellung eingenommen, und wurde daher leicht in mir die Hoffnung erregt, es würden sich in den Archiven dieser benachbarten Stadt noch manche rechtshistorisch interessante Denkmale vorfinden. Leider mußte ich mich aber überzeugen, daß die meisten Urkunden von Bedeutung ein Raub der Flammen geworden sind, die in den Jahren 971[27]), 1353—1355[28]) und 1717[29]) Dornburg verheert haben.

---

in Menckenii script. rer. Germ. l. c. T. II p. 1774—1775 et eodem T. III. XXIX. Observationes extemporaneae sqq. Mencken p. 2063: „Judicium hoc Mittelhusanum fuit (ut opinor) imperiale judicium, ac tantae auctoritatis, ut reus coram illo proscriptus, in toto imperio ac nomine imperii, praecipue in causa fractae pacis publicae, proscriptus haberetur."

25) Auf der sog. „Maspe" (vergl. d. Urkunde v. 1254 in J. E. Böhme's Buttelstedter Statuten. Burg Goßerstedt 1775 S. 13) d. i. der Wiese, dem Riede. Zu Ehren des Großherzogs Carl Friedrich des Gerechten von Weimar als Landgrafen von Thüringen ist diese Stelle bei dessen 25jährigem Regierungsjubiläum i. J. 1853 nach einer alten Flurkarte auf Veranlassung des Herrn Staatsanwaltschaftsvertreters Aktuar Zwetz durch einen Obelisk gekennzeichnet worden.

26) Der allein vom Kaiser in Pflicht genommene Landgraf erwählte zunächst 6 durch Charakter und Reichthum ausgezeichnete thüringische Grafen zu Beisitzern und mit diesen noch 6 aus den besten und weisesten Männern des Landes. Diese mußten ihm sämmtlich schwören, ohne Gunst und ohne Haß unparteiisch zu richten. Auf dem erhabensten Platze der reich geschmückten Gerichtstribüne ließ sich sodann der Landgraf nieder, einen weißen Gerichtsstab in der Rechten, sein Antlitz nach Osten gewendet. Sechs Schöffen saßen ihm zur Rechten und sechs zur Linken. Nach dem Aufrufe der Sache (durch den Freiboten) wurde dieselbe erörtert und das Urtheil gesprochen. Vergl. die bei Sachse a. a. O. §. 28 No. 3 S. 25—27 abgedruckte Urkunde u. d. v. H. C. v. d. Gabelentz i. Bd. VI dsr. Zeitschr. S. 242—47 mitg. Handschr.

27) Vergl. oben Not. 7.

28) S. Menckenii script. rer. Germ. cit. T. III Chronicon S. Petri vulgo Sampetrinum Erfurtense p. 343 A: „Eodem anno (1353) oppidum Dorneburg occulto Dei judicio magna ex parte igne combustum uno ictu fulminis" et T. II Excerpta Saxonica etc. ex monachi Pirnensis sqq. p. 1542: „Dornberck, Slos und stetlein yn Düringen, do der blix (MCCCLV) grosen schaden getan.... Vnd (MCCCLIIII) hat es Margrafe Friderich zu Meisen besampt den von Erfort erőbirt, verbrant es,.."

Um so schätzbarer erscheint das Dokument, welches ich im Folgenden an das Licht ziehe, dem Namen nach zwar nur eine beglaubigte Abschrift der Stadtstatuten aus dem 17. Jahrhunderte, der Sache nach aber ein auf viel älteres Recht zurückgehendes Denkmal.

Dornburg hat schon frühzeitig Stadt= und eigenes Statutarrecht besessen. Zwar läßt sich das Erstere nicht, wie bisher geschah[30]), aus einem Schenkungsbriefe[31]) Otto's I vom J. 937 folgern, in welchem dieser den zu Kirchberg und Dornburg fälligen Tuch= und Leinwandzehnten dem Stifte Quedlinburg überweist, denn der hierbei gebrauchte Ausdruck: „civitas" bedeutet im 10. Jahrhunderte nicht Stadt, sondern nur einen befestigten Ort[32]). Mehr Anhalt scheint zwar eine Urkunde[33]) Konrads II zu gewähren, in welcher dieser im J. 1029 Sulza a. d. Ilm das Stadtrecht in demselben Maße ertheilt, wie es Jena, Dornburg und andere benachbarte Orte damals bereits gehabt hätten. Allein ihre Ächtheit steht nicht außer Zweifel[34]), und

29) S. Joh. Schmidt, Ältere und neuere Gesetze, Ordnungen und Circular-Befehle für das Fürstenthum Weimar Bd. VII Jena 1803 S. 349.

30) S. Schwabe a. a. O. §. 2 S. 2.

31) Gedruckt in H. F. Avemann's vollständiger Beschreibung des uralten und weitberühmten Hochgräfl. Geschlechts der Herren Reichs- und Burggrafen von Kirchberg. Frankfurt a. M. 1747. Anhang S. 9 No. 11: .... „in proprium damus decimum vestimentum, quod Lodo dicitur, omne quod de Chirihberg et Dornburg solvitur et de locis ad easdem civitates pertinentibus. . ."

32) S. H. G. Gengler in seinem mit bewunderungswürdiger Gründlichkeit gearbeiteten Codex juris municipalis Germaniae medii aevi Bd. I. Erlangen 1867. S. 824.

33) Nach dem Originale gedruckt in Chr. G. Buder's „nützlicher Sammlung verschiedener meistens ungedruckter Schrifften" ff. Franckfurt und Leipzig 1735. S. 427: .... „ut Sulciam Salariam penes Ylmeum flumen sibi transscriberemus et libertatem coquinandi et vendendi Salem, pagoque suo Sulze immunitates municipales concederemus, qualibus alia oppida uterentur ..... licentiamque concedimus Salem faciendi et venundandi, pago etiam suo Sulze attribuimus Libertatem Civicam et Jus Oppidanum, murum, portas, fossas, pontes et fontes exstruere, nundinas et forum, prout opus exegerit, sicut alia circumjacentia oppida Dobresoel, Walahusen, Doreborgum, Genea, et id genus plura habent."

34) Schon Schultes machte in seinem Directorium diplomaticum. Altenburg 1821 S. 145 N.** gegen die Ächtheit dieser Urkunde geltend, daß „darin Sulze „pagus" und des Stadtrecht „immunitas municipalis" genannt werde, obwol durch do

vermag sie daher für sich vollgültigen Beweis nicht zu erbringen. Aber, wie oben erwähnt, wurde im J. 1081 Schloß und Stadt Dornburg vom Kaiser Heinrich IV an den Grafen Wipprecht von Groitsch verschenkt[35]), und so darf man sicherlich annehmen, daß Dornburg bereits im elften Jahrhundert Stadtrecht besessen hat.

Rückschlüsse aus späteren Urkunden ergeben auch, daß zu Dornburg frühzeitig eigenes lokales Gewohnheitsrecht zur Geltung gekommen war. Denn in der Erbvereinigung[36]) zwischen den Häusern Sachsen und Hessen vom J. 1431 verspricht Landgraf Ludwig von Hessen dem Rathe und den Bürgern von Dornburg:

Wort pagus in dem Mittelalter kein einzelner Ort, sondern vielmehr eine ganze Gegend ausgedrückt, und unter Municipium ein gewisser Strich Landes verstanden werde, mithin municipalis das, was zur Stadt gehöre, nicht bezeichnen könne." Letzteren Zweifel theile ich nicht, da nach dem Zeugnisse von Du Cange „municipium" in der Sprache des Mittelalters nicht einen Strich Landes bezeichnet, sondern für „castrum, castellum muris cinctum" gebraucht wird. Vergl. Glossarium mediae et infimae latinitatis cond. a Carolo Dufresne domino Cu Cange, digess. G. A. L. Henschel T. IV Parisiis 1845 p. 578. „Immunitas municipalis" dünkt mir daher vollends im Zusammenhalte mit den gegen Ende der Urkunde aufgebrauchten synonymen Bezeichnungen: „libertatem civicam et jus oppidanum" ein völlig unverdächtiger Ausdruck für Stadtrecht zu sein. Weiter ist man leicht versucht, das Wort „pagus" hier in dem Sinne zu nehmen, in welchem es auch in der klassischen Latinität vorkömmt (vergl. Basilii Fabri thesaurus eruditionis scholasticae recens. a. J. M. Gesnero. Lipsiae 1726. T. II p. 72 s. voc. 2 u. Livius lib. XXV cap. 5, 6: „in pagis forisque et conciliabulis") für eine Anzahl neben einander aufgeführter Wohnungen, Ort, Dorf, zumal Wörter wie oppidum, forum nicht wol auf einen Ort angewendet werden konnten, welcher eben erst zur Stadt erhoben werden sollte. Da ich aber einen derartigen der constanten Bedeutung von „pagus" gegenüber vagen Gebrauch dieses Wortes nicht aus den mittelalterlichen Quellen nachweisen kann, so muß ich insoweit bei der von Schultes gemachten Ausstellung stehen bleiben.

35) Vergl. oben Not. 17, mit Christophori Manlii commentariorum rerum Lusaticarum lib. III cap. IV §. VI in nov. volum. scriptor. rer. Germanic. inpr. ad Lusatiam sqq. citat. (aut. Chr. G. Hoffmanno) p. 196: . . „et paulo post Dornbergum et Camburgum arces et oppida Thuringiae ad Salam inter Jenam et Numburgum sita, quorum posterius Dedo Lusatius ante possederat, cum sexcentis marcis annuorum redituum accepit."

36) Die betreffende Stelle ist nach einer alten Abschrift dieser Erbvereinigung mitgetheilt, wie solche der alten Dornburger Statutenhandschrift vorsteht. Vergl. Gengler a. a. O. S. 823.

„Wehre daß sie an uns oder an unsre erben quemen, nach dem als sie uns gehuldiget und geschworen han, daß wir sie dann bey allen ihren rechten, ehren, würden, allen gnaden, gewohnheiten und herkommen, als sie bey den obigen unsern oheimen gesessen han, lassen und sie darbey getreülich behalten sollen und wollen ohne intrag und gefehrde."

Ingleichen wird in den revidirten nachstehenden Statuten an mehreren Stellen ausdrücklich hervorgehoben, daß sie auf uraltem Gebrauch und Herkommen[37]) beruhten.

Zu ihrer Herausgabe liegen mir drei verschiedene Handschriften vor. Die offenbar älteste war ich so glücklich im Depositalkasten des Dornburger Rathsarchivs aufzufinden, den mir Herr Bürgermeister Heerwart und Herr Rechnungsamtmann Kaiser mit freundlicher Bereitwilligkeit öffneten. Die zweite ist mir aus dem Geheimen Haupt- und Staatsarchive zu Weimar, und die dritte aus der königlichen öffentlichen Bibliothek in Dresden gewogentlichst mitgetheilt worden. Abgesehen von einer ganz modernen, nicht in Betracht zu ziehenden Abschrift im Rathhause zu Dornburg, existirt eine weitere Handschrift meines Wissens nicht. Auch nicht im Altenburger Archive, wie mir Herr Appellationsgerichtsrath Dr. Hase gütigst mitgetheilt hat, wo, da Dornburg zeitweilig Altenburgisches Amt gewesen ist, am ehesten noch eine solche zu vermuthen wäre.

Über das Schicksal des Originals und die Weise seines Untergangs sind uns verschiedene Ansichten überliefert.

Nach der einen[37a]) wäre die Originalhandschrift bei der großen Feuersbrunst, die im J. 1717 auch Amt- und Rathhaus zu Dornburg einäscherte, mit verbrannt. In diesem Sinne berichtete unter dem 12/13. April 1723 der Rath von Dornburg an Herzog Wilhelm Ernst von Weimar in seinem Gesuche[38]) um Bestätigung und Wiederherstellung der „uhralten Stadtgerechtigkeiten und freyheiten":

---

37) S. die aa. 4. 10, 2. 22. 30. 40.

37a) S. J. Schmidt a. a. O. S. 349. Sachse a. a. O. S. 49.

38) S. die im Geh. Haupt- und Staatsarchive zu Weimar bewahrten Regierungsakten das Gesuch des Stadtraths zu Dornburg um Confirmation der Statuten des Orts betreff. 1723. 1724. 1733 Bl. 1.

„Gleichwie leider Gottes! durch den letzten großen Brandt auch unser Rathhauß mit verzehret und die alda im Rathsarchiv befindlich gewesene documenta benebst allen actis publicis zugleich mit in Rauch aufgegangen; also hat sothanes unglück auch unsere statuta ebenfalls mit betroffen.“

Anderer Ansicht war der Dornburgische Amtmann Laurentius Arnoldt, welcher sich, von der Regierung zur Berichterstattung über die vom Rathe eingesendete Statutenabschrift aufgefordert, unter dem 17/22. Novbr. 1723 dahin äußerte [39]):

... „anbei gehorsamst nicht verhaltend, daß wie sicherer nachricht nach der rath vorm brande kein original mehr gehabt, sondern solches vorlängst ein frembder Advokat mit weggenommen, also die itzige copey sehr verdächtig sey.“

Diese letztere Meinung ist jedenfalls insoweit begründet, als behauptet wird, daß das Original der alten Statuten bereits vor dem J. 1717 in Dornburg nicht mehr vorhanden war. Ja man kann noch weiter gehen. Schon im 17. Jahrhunderte war das Original derselben verloren gegangen. Denn in dem Schlußworte der nachstehend im Texte mitgetheilten Abschrift heißt es:

„Vorstehende articul derer statuten der stadt Dornburg, einen erbaren rath betreffende, seind aus der mir vorgelegten alten abschrift, weilen und da das original bey vorigen schweren und durchgehenden kriegszeiten [40]) und beschehenen notorischen plünderungen mit wegkommen, gleichlautend befunden worden, welches hiermit als requisitus attestiret Adam Francke Notarius Caesareus Publicus.“

Hieraus folgt, daß 1625, in welches Jahr diese beglaubigte Abschrift zu setzen ist, das Original bereits untergegangen war. Da aber die alte Abschrift, deren Francke gedenkt, auch nicht mehr vorhanden ist, so liegt die Vermuthung nahe, daß dieselbe identisch sei mit dem vermeintlichen Originale des Amtmanns Laurentius Arnoldt, von dem dieser glaubt, daß es vorlängst ein fremder Advokat mit weggenommen habe, kurz daß jene Abschrift vom Notar Francke selbst

39) S. Regierungsakten a. a. O. S. 53. 54.

40) Über diese vergl. Schwabe a. a. O. S. 56—59. 62—70.

bei Einlieferung der von ihm gefertigten Abschrift nicht mit zurückgegeben worden ist.

Die mir vorliegende Francke'sche Abschrift ist mit einigen vorstehenden Auszügen aus alten Urkunden auf 25 Folioblättern von Linnenpapier mit flüssiger Hand etwas schnörkelhaft ausgeführt und mit schwarzgelben seidenen Fäden zusammengeheftet. Ihre Schriftzüge sind, wie ich bei einer Vergleichung derselben mit gleichzeitigen Urkunden inne geworden bin, die der altsächsischen Currentschrift des beginnenden 17. Jahrhunderts, und rechtfertigt sich hierdurch die obige Behauptung, die Handschrift stamme aus dem Jahre 1625, schon annähernd. Dabei verdient jedoch noch Folgendes eine genauere Berücksichtigung. Am Schlusse der alten Dornburger Urkunde lautet es:

„Es ist aber solche wieder zusammen geschriebene statuten von neuem beschrieben worden, als wie gnädigst regieret hatt der durchlauchtige hochgebohrne fürst und herr herr Johann Philips, hertzog zu Sachsen Altenburgischer linien und da die auch durchlauchtigste hochgeborne fürstin undt frau frau Ana Maria, hertzogin zu Sachsen, gebohrne pfaltzgräfin beym rein ꝛc. ihr wittwenthum zu Dornburgk gehabt und alhier residiret und als der ehrenveste vorachtbare herr Johann Reichart fürstlich sächsischer amtschösser gewesen, da denn guter friede und wohlstand unter dem rath und amt gewesen undt also guter wohlstandt in allen ist gehöhret worden."

Prüfen wir diese Zeitangabe im Einzelnen.

Nach mannichfachem Wechsel der Herrschaft[41]) war Stadt und Amt Dornburg bei der am 13. Novbr. 1603 erfolgten Landestheilung zwischen Herzog Johann von Weimar und den von seinem älteren Bruder Herzog Friedrich Wilhelm hinterlassenen Söhnen unter Altenburgische[42]) Hoheit gekommen. Zu Altenburg aber war dem vormaligen Administrator von Kursachsen (1391 — 1601) Friedrich Wilhelm I im J. 1602 Herzog Johann Philipp (geb. d. 25. Jan.

---

41) S. Johann Sebastian Müller's des Chur- und Fürstlichen Hauses Sachsen Ernestin- und Albertinischer Linien Annales v. 1400—1700. Weimar 1700. S. 7. 19. 50. 108. 138. 161. A. L. J. Michelsen, Urkundlicher Ausgang der Grafschaft Orlamünde. Jena 1856. S. 10. 13. 16. 18. 19.

42) S. Müller a. a. O. S. 233.

1597[43]) unter Vormundschaft des Kurfürsten Johann Georg I gefolgt. Nach erlangter Volljährigkeit hat er am 13. März des Jahres 1618 die Regierung selbst übernommen und bis zu seinem am 1. April 1639 eingetretenen Tode rühmlich geführt. Mit warmer Fürsorge hat er sich während derselben des Woles seiner Unterthanen angenommen, und gibt hiervon auch seine gesetzgeberische Thätigkeit Zeugniß. So gab er die Landesordnung von 1589 in mannichfach veränderter und verbesserter Gestalt im J. 1622 in Druck und erließ unter dem 15. September desselben Jahres eine besondere Taxordnung[44]) für die sämmtlichen Handwerker seines Landes. Sein bleibendstes Verdienst aber ist die in Gemeinschaft mit Herzog Wilhelm von Weimar unter dem 15. Oktober 1633 bewirkte hochherzige Dotirung[45]) der Gesammtuniversität Jena mit der Herrschaft Remda und dem Vitzthumischen Gute Apolda.

Unter der Regierung dieses edeln Fürsten, mithin zwischen 1618 und 1639 fand, wie aus obiger Stelle hervorgeht, die Revision des Dornburger Statutarrechts statt. Hiermit stimmt auch die weitere Angabe der obigen Quelle, daß das Statut revidirt worden sei, während die Herzogin Anna Maria ihren Wittwensitz zu Dornburg gehabt hätte. Denn im J. 1604 zog dieselbe — des Pfalzgrafen Philipp Ludwig von Neuburg Tochter — mit ihren fürstlichen Kindern von Weimar nach Altenburg[46]) und im J. 1612 von da nach Dornburg[47]), woselbst sie in ihrem 63. Lebensjahre am 1. Febr. 1643 starb[47]). Gleichzeitig mit ihr lebte auch der in obiger Quellenstelle zuletzt erwähnte Amtsschösser Johann Reichart zu Dornburg. Denn als im J. 1631 eine Schaar Kroaten Dornburg überfiel, wurde der Herzogin von deren Führer übel begegnet[48]). Es sollen ihr viele

43) S. Müller a. a. O. S. 220. 350. Die angeführten Stammtafeln z. Gesch. d. Europäischen Staaten v. Voigtel-Cohn Tafel 64.

44) S. Müller a. a. O. S. 320.

45) S. Müller a. a. O. S. 349.

46) S. Müller a. a. O. S. 234.

47) S. Müller a. a. O. S. 367.

48) S. die auf ein Fascikel Dornburger Amtsakten, den Einfall der Kroaten in Dornburg i. J. 1631 betreffend, gegründete Erzählung bei Schwabe a. a. O. S. 66—69.

Kostbarkeiten geraubt, sie selbst aber an der Wange verwundet worden sein. Als ein gefangener Kroat im Verhöre die Persönlichkeit und Tracht seines früheren Lieutenants zu Protokoll gab, auf dessen Namen er sich aber nicht wollte entsinnen können, registrirte der damalige Amtsschösser Reichart zu dieser Personalbeschreibung:

„Das ist der Vogel, so meine gnädigste Fürstin verwundet!"

Über Reichart selbst ist es mir nicht gelungen, weitere genauere Nachrichten aufzufinden.

Nach dem Ausgeführten steht jedoch bereits fest, daß die Statutenrevision zwischen den Jahren 1618 und 1639 stattgefunden hat. Nimmt man hinzu, daß auf den Titelblättern der Weimarischen wie Dresdener Handschrift die übereinstimmende Zeitangabe steht:

„Statuten der Stadt Dornburg vom Jahre 1625",

so wird man die Entstehung der Dornburger Statuten in der Gestalt, wie sie in der ältesten uns erhaltenen Dornburger Abschrift überliefert werden, ohne fehlzugreifen, in das Jahr 1625 setzen dürfen. —

Die im Geheimen Haupt- und Staatsarchive zu Weimar bewahrte Statutenabschrift [49]) hat sich vordem, einem vom Rathe erstatteten Berichte [50]) zu Folge, in den Händen des Bürgermeisters Brendel zu Dornburg befunden und ist mit einigen Nachträgen unter dem 12/13. April 1723 an Herzog Wilhelm Ernst von Weimar eingesendet worden, nachdem . . . „in so vielen jahren, ja bey mannes gedencken keine statuta verlesen und hierdurch zu vielen neuerungen gelegenheit gegeben worden."

Diese Abschrift ist mit gefälliger Hand auf 41 linnenen Folioblättern äußerst sauber ausgeführt. Nach dem Schriftductus, der ebenfalls der altsächsische ist, und sprachlichen Merkmalen zu urtheilen, ist sie gegen Ausgang des 17. Jahrhunderts gefertigt. Jedenfalls ist sie nicht vor das Jahr 1670 zu setzen, da in ihrem a. 21 gesagt wird: „so ist der itzige (pranger) ao. 1670 von neüem wieder aufgerichtet und erbauet worden."

---

49) S. die angef. Regierungsakten Bl. 3—44.

50) S. Regierungsakten Bl. 58.

Ein Widerspruch[51]) zwischen dieser Zeitbestimmung und der Titelaufschrift dieser Abschrift:

„Statuta und Gerechtigkeit der Stadt Dornburgk. Anno 1625.“ liegt im Grunde nicht vor. Denn auch die Weimarische Handschrift gibt die Dornburgischen Statuten von 1625 nur nach Abstoßung manches Veralteten und mit Aufnahme neuer Bestimmungen und Vorkommnisse in zeitgemäßer Redaktion. Als ihre Tendenz erscheint: Das bisherige Statutarrecht soll nur im Einzelnen abgeändert, nach seinem Gesammtinhalte aber aufrecht erhalten werden! In dieser neuen Fassung bieten daher die Dornburger Statuten einen beachtenswerthen Versuch der sogen. „Incorporation“[52]) im technischen Sinne im Gegensatz zur sogen. „Codification“, wenn auch freilich nur in Bezug auf das in einer kleinen Stadtgemeinde überkommene Recht.

Durch Angabe der Abweichungen der Weimarischen Handschrift von der im Texte nachgehends mitgetheilten alten Dornburger Abschrift ist es ermöglicht, die Um- und Fortbildung des Dornburger Statutarrechts im Einzelnen zu beobachten uud zu verfolgen.

Die mit Beilagen auf 60 Quartblättern von Linnenpapier zu unbestimmter Zeit gefertigte Dresdener Abschrift charakterisirt sich als eine fast wörtliche Copie der Weimarischen Handschrift. Daher erschien es nur in seltenen Fällen erforderlich, die Varianten beider zu trennen, und sind daher die unter dem Texte verzeichneten als beiden Handschriften gemeinschaftliche zu betrachten, wenn das Gegentheil nicht ausdrücklich (durch „W.“ oder „Dr.“) angedeutet worden ist.

Bei der Herausgabe selbst habe ich dieselben Grundsätze beobachtet wie bei der der Meiningischen Stadtstatuten vom 8. Okt. 1565[53]).

---

51) Einen solchen nahm der Amtmann Laurentius Arnoldt an laut seines Berichtes vom $\frac{11}{22}$. November 1723: ... „also die itzige copey sehr verdächtig sey, um so viel mehr, da das titulblatt die statuten von anno 1625 setzet, im 21. articul aber expresse gemeldet ist, daß der itzige pranger anno 1670 von neuem wieder aufgerichtet und erbauet worden.“

52) S. die scharfsinnige Entwicklung dieses Begriffs bei H. A. A. Danz, die Wirkung der Codificationsformen auf das materielle Recht. Leipzig 1861. §. 1 S. 5—9.

53) S. Neue Beiträge zur Geschichte deutschen Alterthums herausg. v. d. Hennebergischen alterthumsforschenden Verein durch G. Brückner. Meiningen 1867. S. 191—246.

Auch in der Fassung der Weimarischen und Dresdener Abschrift vermochten indessen die Dornburger Statuten nicht eine dauernde Geltung zu behaupten. Streitigkeiten zwischen Bürgerschaft und Rath und Eifersüchteleien zwischen diesem und dem Amte führten, nachdem Amt und Stadt Dornburg nach Altenburgs Aussterben unterm 25. Juli 1672 an Herzog Bernhard[54]) von Sachsen-Jena gefallen und bei der Landestheilung vom 12/13. Juli 1691 unter Weimarische[55]) Hoheit gekommen war, zu dem Recesse vom 5. Juni 1690[56]) und dem am 17. Mai 1699 in Fürstlicher Kanzlei auf der Wilhelmsburg zu Weimar publicirten Urtheile[57]), welche beide im J. 1733 ausdrücklich als damals bindende Normen vom Rathe zu Dornburg anerkannt[58]) worden sind.

---

54) S. Müller a. a. O. S. 501. 502.

55) S. Müller a. a. O. S. 598. 599.

56) In dem Abdrucke dieses Recesses bei Schmidt a. a. O. S. 357—365 finde ich nach Vergleichung mit einer Brandspuren tragenden Handschrift aus dem Dornburger Rathsarchiv nur Folgendes zu berichtigen: S. 358 Z. 3 v. o. statt: „Verhöre" steht: „fahren". S. 359 Z. 13 statt „sogleich" steht: „zugleich". S. 360 Z. 9 v. u. statt „denen Personen" steht: „der Verschonung". S. 361 Z. 8 v. u. statt „diese an jenen" lies: „die so an"; Z. 4 statt „denen" steht: „Vero". S. 362 Z. 1 v. o. statt „ernsten" steht: „unser". Z. 10 v. o. statt „rechtmäßiger" steht: „rathmäßiger". S. 363 der Absatz unter 15 fehlt. S. 364 Z. 13 v. o. statt „Ehren" steht: „Herren".

57) Gedruckt bei Joh. Schmidt a. a. O. S. 349—357 und zwar, wie ich nach Vergleichung mit einem alten, am oberen Rande verkohlten Exemplare dieses Urthels aus dem Dornburger Rathsarchive bezeugen muß, im Ganzen correct. Nur folgende Druckfehler sind zu berichtigen: S. 350 Z. 12 v. o. „Erb und" fehlt.; Z. 16 statt „1677" steht: „1627"; Z. 17 statt „Jenner" steht: „Junii"; Z. 7 v. u. nach „Gebühr" steht eingeschoben: „auch in Stellung derer Zeugen"; Z. 4 v. u. „daselbst" fehlt. S. 351 Z. 7 statt „nach Inhalt" steht: „in". S. 352 Z. 10 statt „5" lies: „25"; Z. 10 statt „dennoch" steht: „demnach"; Z. 3. 2 v. u. „ipsorum — nicht dann" fehlt. S. 353 Z. 2 v. u. statt „dessen" lies: „diesem". S. 355 Z. 7 v. u. statt „dieser" lies: „solcher". S. 356 Z. 7 v. o. statt „der" steht: „dem"; Z. 8 statt „die" steht: „der"; Z. 18 v. o. nach „jenen" folgt: „auch"; Z. 7 v. u. nach „hat" folgt: „ihm".

58) In einem unter dem 18. April 1733 an Herzog Ernst August von Weimar erstatteten Berichte (Regierungsakten Bl. 58 — 61) äußerte sich der Rath dahin: . . . „hiernechst eins und das andere in denen abschrifften der observanz nicht ge

Allein auch diese Bestimmungen sowie ebenfalls ein späterer Receß vom 8. Febr. 1793 [59]) sind einer gleichförmigen, die selbständige Entwicklung der Gemeindeverfassung begünstigenden Landesgesetzgebung [60]) gewichen. Auch fernerhin bleibt indessen die Errichtung von Ortsstatuten mit Strafandrohungen, falls sie mit der allgemeinen Gemeindeordnung und sonstigen Landesgesetzen im Einklange stehen, nach Vorschrift des §. 14 der revidirten Gemeindeordnung nachgelassen. Eine genaue Kenntniß der alten überlieferten Lokalrechte erscheint daher für die betreffenden Gemeinden bei dem Entwurfe solcher Ortsstatute und für die Bezirksausschüsse bei deren Prüfung als höchst wünschenswerth. Werden doch erfahrungsmäßig als willkürlich erscheinende moderne Strafbestimmungen nur ungern befolgt, wogegen Satzungen aus alter Zeit schon durch ihr mehrhundertjähriges Bestehen als geheiligt erscheinen.

Sollte indessen den Dornburger Statuten von 1625 auch eine solche noch in die Zukunft wirkende Kraft abgehen, so verbleibt ihnen doch ihre rechts- und culturgeschichtliche Bedeutung. Freilich wird diese erst nach einer beleuchtenden Vergleichung mit anderen gleichzeitigen altthüringischen Stadtstatuten in ihrer lebensvoll ausgeprägten Eigenthümlichkeit hervortreten.

Besondere Beachtung verdienen in unseren Statuten die aa. 19. 20 und 21 als privatrechtlich und die aa. 13, 1. 22. 23. 31 und 38 als strafrechtlich interessant. Die meisten Artikel enthalten allerdings nur polizeiliche Bestimmungen; doch läßt sich aus ihnen gerade das damalige bürgerliche Leben in vielen seiner Einzelheiten recht anschaulich erkennen.

Die Ausbeutung der Erwerbsquellen, welche Fluß und Berg,

---

mäß und man sich dahero, was hiesige stadtgerechtigkeiten betrifft, nach dem sub D angeführten urthel dessen original hier noch vorhanden und dem recesse sub ♂ und zwar besonders was in letztern die erbauung derer commun-gebäude belangt, im anderen vornehmlich erbschafftssachen aber weil in dener statutis davon nichts hinlängliches enthalten, nach dem jure Saxonico richten müssen."

59) S. Schmidt a. a. O. S. 365—378.

60) Vergl. die neue Gemeindeordnung für das Großherzogthum Weimar vom $\frac{\text{28. Febr.}}{\text{1. Aug.}}$ 1850 und die revidirte Gemeindeordnung vom $\frac{\text{18. Jan.}}{\text{1. Juli}}$ 1854.

Wiese und Feld dem damaligen Bürger erschloß, ist bedächtig geregelt und besteuert. Das öffentliche Leben in Kirche, Schule und Rathhaus, Frohn- und städtischer Dienst, der Verkehr auf der Straße, dem Markte und im Wirthshause ist mit zuweilen[61]) als Härte erscheinender Fürsorge und gleichmäßigem Sinne geordnet. Das ganze Statut athmet Ernst und Sittenstrenge und bleibt, von einem wolthuenden Hauche wahrer und warmer Frömmigkeit durchweht, eine denkwürdige Überlieferung von unserer Vorfahren Sprache, Sitte und Recht.

Jena, den 15. Februar 1868.

---

61) S. z. B. die aa. 13, 44 und besonders a. 56, 7.

Von bestätigung des neuen raths oder confirmation desselben.

a. 1.
Bl. 3 a.
. a. A.

Es soll hinfürder alle jahr der sitzende rath neben zuziehung der andern herrn und bürgermeistere von dem gewesenen bürgmeistere richtige rechnung beschehen und in das amt übergeben werden, und wenn solche übergebene rechnung durchsehen undt ohne mangel befunden, von dem amte unterschrieben und nach dessen allen ingesamt von denen herren ein neüer bürgmeister wieder ein anderer [1]) vorgeschlagen und erkohren, die rechnung durch [2]) den stadtschreiber denen bürgern vorgelesen und also bey dem beamten [3]) ümb bestätigung des neüen bürgmeisters anhalten [3]), iedoch will auch sich gebühren, daß in der wahl [4]) darauf gesehen werde, daß derselbe neü erkohrne bürgmeister [5]) von guter geschicklichkeit, redlichkeit, erbar, gottseelig [6]), wahrhaftig und dem geitz fremd [7]) sey, auch ein gut gerichte [8]) habe, ehrlicher gebuhrt, ziemliches vermögens und also sich verhalten habe, daß ihm niemand etwas [9]) kan nachsagen.

Von verkündigung des neuen raths.

a. 2.
Bl. 3 b.

Wenn auch der neue bürgmeister erkohren und die rechnung wie sich gebühret abgelesen worden, auch von dem amte unterschrieben, so soll

Abkürzungen: Stt. = Statt; st. = steht; F. = Fehlt; Fl. = Folgt; eing. = eingeschoben; Umgst. = Umgestellt.

1) „Ein anderer" f. 2) Stt.: „durch" st.: „von". 3) Stt.: „dem beamten — anhalten" st.: „dem fürstlichen amte anhalten, daß er nomine illustrissimi selbiges confirmiren wolle." 4) Fl.: „des neuen bürgermeisters". 5) „neu erkohrne bürgmeister" f. 6) „gottfürchtig" W., „gottesfürchtig" Dr. 7) Stt.: „fremd" st.: „feind". 8) „gerüchte" Dr. 9) „ichtwaß" W.

und wird es denen bürgern angemeldet, was dieses jahr über vor herrn zu regieren haben, und will denen herren ingesamt gebühren, solchen neu erkohrnen bürgermeister mit rath, that und hülffe und schutz auch in raths sachen bey zu wohnen und nicht ihn gäntzlichen verlassen wie wohl [1]) geschehen. Wie denn auch die bürger ihme mit handschlag angeloben sollen, gebührlich gehorsamen und nachzuleben hiermit verpflichtet seyn, welcher bürger aber sich kegen denselben ungehorsamlich erzeigen würde, soll hierinnen in eines erbaren raths willkührliche straffe seyn. Es soll auch der alte abgetrettene bürgmeister den andern tag hernacher die rechnung und noch ständigen reste und gantzen rathssachen ingesamt dem neuen bürgmeister unwegerlichen überliefern und damit allerhand eines erbaren raths und gantzer bürgerschaft nutz gesucht werden möge, hierinnen allerseits fleiß anwenden.

Von uffnehmung [1]) der bürger.

Mitt denenselben soll und wird es also gehalten, daß diejenigen, so in unsre [2]) stadt Dornburg ziehen oder kauffen wollen, müssen ihrer gebuhrt, lebens, wandels und wohlverhaltens halben gewissen und glaubwürdigen schein oder kundschaften [a]) vorzulegen haben und dann hernacher unsern gnädigsten landesfürsten zuförderst und uns einem erbaren [3]) rathe schweren [4]), daß sie getreülichen mit leib, ehre, gut

a. 3.

1) F. Dr.

1) „aufnehmung" Dr. 2) „unser" W., „unserer" Dr. 3) Stt. „einem erbaren" st.: „dem". 4) „schwöhren".

a) „Kundschafft" besonders für Zeugen und deren Aussagen, dann auch für die Niederschriften zeugenschaftlicher Aussagen gebraucht. S. Haltaus, Glossarium Germanicum medii aevi. Lipsiae 1758 p. 1143—1146. C. F. Walchii glossarium germanicum interpretationi Constitutionis Criminalis Carolinae inserviens. Jenae 1780. p. 356—357.

Heutzutage werden s. g. „Kundschaften" in Gestalt von wenigstens 3 gebrannten Ziegelstücken oder Glas- oder Porzellanscherben, Holzkohle, Schmiedeschlacke und dergl. schwer zerstörbaren Gegenständen, auch „Zeugen" oder „Urkunden" genannt, jedem Grenzsteine, der neu gesetzt wird, nach §. 13 der Weimar. Instruktion für die Feldgeschwornen vom 25. September 1865 untergelegt.

und blut dienen auch kegen einen erbaren rath und ganzen bürgerschaft sich erzeigen und verhalten, damit[5]) wenn

„Er hernachmahls aufgenommen, niemandes sich[5]) über ihn zu beklagen habe, iedoch[6]) aber auch vor diesem beschlossen worden, daß keiner ufgenommen werden soll[6]), er kauffe denn herein[7]), es[8]) wehre denn mann, wenn iemands aufgenommen würde, ehrlicher handwergs leüte bedürfftig zu erbauung unsres marckts oder stadt; sie müssen auch[8]) ihr bürgerrecht einem erbaren rathe geben gebührlichen und erlegen.

Von gehorsamb der bürger.

a. 4. Bl. 4a.

1) Es seind auch die bürger allhier schüldig, wenn sie von[1]) einem erbaren rathe[1]) gefordert werden, denselben[2]) gebührlichen nachzuleben und solches[3]) geboth[3]) nicht verächtlichen[4]) und[4]) schimpflichen hindan zu setzen[5]), daß wann[6]) geläutet wird und sie gefordert werden[6]), sich[7]) nur der halbe oder wohl[8]) wenigere theil einstellet und[9]) es also in wind schlagen, es seind fürstliche befehlige dar oder sonsten, was es wolle; diejenigen, welche solches thun, dis geboth übergehen[9]), sollen so oft es geschieht, ümb 5. groschen gestraft werden, es wehre denn sache[10]), daß er ehehaft[b]) und[11]) sich dessenthalben[12]) bey dem[13]) bürgmeister loß gebethen hatte.

5) Stt.: „damit wenn — niemandes sich" st.: „daß niemands sich". 6) Stt.: „iedoch — werden soll" st.: „wie wohl niemand gerne aufgenommen wird". 7) „hierein". 8) Stt.: „es — auch" st.: „absonderlich ehrliche handwercksleute zur erbauung unserer stadt und marckts, welche billig".

1) „von einem erbaren rathe" f. 2) Stt.: „denselben" st.: „eines löblichen raths gebot". 3) „solches gebot" f. 4) „verächtlichen und" f. 5) Fl.: „sondern gehorsamb zu erscheinen verbunden seyn". 6) Umgst.: „wenn sie erfordert werden und geläudet wird". 7) Fl.: „wohl öffters". 8) F. 9) Stt.: „und es — geboth übergehen" st.: „absonderlich wenn gnädigste fürstliche befehlige oder sonsten was es wolle publiciret werden soll, diejenigen, welche solches gebot verächtlich in wind schlagen und solch gebot übergehen". 10) F. 11) „oder". 12) Stt.: „dessenthalben" st.: „sonsten". 13) Fl.: „herren".

b) „Ehehaft" = rechtmäßig, gesetzlich. Die Fälle der s. g. „ehehafften not" d. i. der vom Rechte anerkannten Leibesnoth lassen sich in folgender Weise übersichtlich zusammenfassen:

Leibesnoth:

Hungersqual. Kälte. Gefangenschaft.

Außer Landes. Schuldknechtschaft.

2) „Wann dann [14]) auch wann etlichen bürgern wegen ihrer verbrechung nach [15]) wird gebothen uf gehorsamb [15]), es sey uf [16]) das rathhauß oder uf [17]) das thorhauß zu gehen [18]), sie solches ebenfalls [19]) verächtlich hindan setzen würden, diejenigen, von welchen es geschieht und [20]) geschehen wird, sollen nach uhraltem recht und gebrauch mit räumung und meidung der stadt oder in eines erbaren raths willkührliche strafe und [21]) von neüem wieder [22]) ihr bürgerrecht zu erlegen verfallen seyn und [23]) also hierüber von wem es beschieht, es seyn reiche [24]) oder arme [24]), mit [25]) ernst darüber soll [26]) steif und fest gehalten werden.

Von bürgers kindern so alhier und [1]) zu mannbaren jahren kommen, und [1]) noch keine bürger undt gleichwohl ihr [1]) gewerbe und handthierung treiben.

Diejenigen bürgers kinder, welche alhier erzogen und gebohren und nicht an ihres vatern brodte seyn und handwergk und [2]) sonst andere arbeit gelernet und können und solche ihre handwerg und arbeit gleichwohl zu ihren nutz anwenden, alhier treiben und gebrauchen [3]) sich unterstehen würden, dieselben sollen hinfüro [4]) ihr bürgerrecht, wie denn [5]) es [5]) nicht unbillich einem erbaren rathe geben und verfallen seyn und [6]) helffen kaffen [c]) und wachen wie andern [7]) bürgern eignet a. 5

14) „Weil denn". 15) Stt.: „nach—gehorsamb" st.: „nach gebottenen (un)gehorsam". 16) „in". 17) „auf". 18) Fl.: „und". 19) Stt.: „ebenfalls" st.: „ebener maßen". 20) „oder". 21) „auch". 22) F. 23) Fl.: „soll". 24) Umgst. 25) Fl.: „allen". 26) F.

1) F. die beiden „und" und „ihr". 2) „oder". 3) Umgst.: „gebrauchen und treiben". 4) F. 5) „denn es" f. 6) „auch". 7) Stt.: „andern" st.: „einen".

c) „Kaffen" d. i. umherspähen, ausschauen, noch erhalten in den Wörtern „gaffen" = müssig etwas ansehen, anstaunen, und „Kaffziegel", eigentlich wol „gaffziegel", weil sie Öffnungen oder Gafflöcher in einem Dache besonders bei landwirthschaftlichen Gebäuden bilden. S. W. G. Bleichrodt, Architektonisches Lexikon Bd. II. Ilmenau 1830. S. 292. Die Bedeutung, welche Daniel Sanders in seinem Wörterbuch der deutschen Sprache Leipzig 1860. S. 850 bei Kaffen als tr. in Zssg.: Auskaffen = „die Spreu aussondern" allein anführt, läßt sich vielleicht in übertragenem Sinne genommen, mit obiger Deutung vereinigen, nach welcher, wie auch der ganze Zusammenhang der Stelle ergibt, „kaffen" das „Umherspähen, um die Stadt vor verdächtigen Leuten zu bewahren" bezeichnet.

und gebühret, zu dem auch[8]) wenn sie muthwillen anrichten, sagen dürffen: „Ich bin kein bürger!" und also uf eines erbaren raths geboth nichts geben, als[9]) soll hiermit[10]) solches ihnen deßenthalben[10]) gäntzlichen nicht zugeben[11]) und nachgelassen werden, ihres[12]) gefallens ihre[12]) handthierung zu treiben und zu gebrauchen.

Von bürgerrecht derer bürgers kinder.

a. 6. Bl. 4 b. Von denen bürgers kindern alhier, so sich bey einem erbaren rathe wie bräuchlichen angeben und ihre nahrung und handthierung treiben wollen, wie denn auch, so einer eines bürgers tochter ehelichte und freyete und also hinnen[1]) seiner gelegenheit nach bleiben und bürgerlichere nahrung[2]) genießen und[3]) derer gebrauchen wolten[3]), sollen und müssen einem erbaren rathe anderthalben gülden geben und also hernach[4]) ihre[5]) gewerbe treiben, wie wohl[6]) sie wissen, wird ihnen nicht gewegert[7]), vergünstiget undt zugelassen.

Von fremden so bürger werden, was sie zu bürgerrecht geben müssen.

a. 7. Die frembden so[1]) bürger werden und sich alhier bürgerlicher nahrung und handel gebrauchen wollen, wenn sie solches von einem erbaren rathe erlanget haben, müssen einem erbaren rathe drey gülden zum bürgerrecht geben, und wenn solches geschehen, ihre bürgerliche nahrung treiben[2]), derselben warten und anfahen[2]), so wohl als sie können und mögen.

Von bürgern welche[1]) kauffen alhier in der stadt.

a. 8. Die bürger so alhier in der stadt wohnhaftig und einer dem[2])

8) „auch" f. W. Stt. desselben st.: „aber" Dr. 9) F. 10) Stt.: „hiermit — deßenthalben" st.: „ihnen solches". 11) „zugegeben". 12) Stt.: „ihres gefallens ihre" st.: „weniger."

1) „hier". 2) Fl.: „treiben und". 3) Stt.: „und — wolten" st.: „wollte". 4) F. 5) Fl.: „handthierung und". 6) F. 7) Stt.: „nicht gewegert" st.: „ungewägert."

1) Fl.: „allhier". 2) Umgst.: „anfahen, treiben, warthen".

1) Umgst.: „allhier in der stad kauffen". 2) „den".

andern sein hauß, hoff, wie denn auch im [3]) geschoßbuch [4]) zu befinden [5]), etliche weinberge, gerten und ecker, die einem erbaren rath erbzinß geben, abkauffen würden und also derer obgenannten stücke eines an sich [6]) bringen wolte, gibt [7]) einem erbaren rathe zur lehn 5 groschen und darneben einen auflaß und zuschreib schilling [7]).

Von den frembden so [1]) herein kauffen wie denn [2]) auch von der hohen lehen wehr [2]).

Die frembden so hierinnen [3]) in der stadt einem [4]) bürger sein hauß, hoff wie denn auch die weinberge, ecker und gärten abkauffen würden, welche einem erbaren rathe erbzinß geben [4]), müssen von solchem kauff 5 gülden von 100 [5]), sein schock oder gülden einem erbaren rathe [6]) zu lehngelde geben und entrichten und [7]) auch darneben einen uflaß [8]) und [8]) zuschreib schilling niederlegen. a. 9.

Von abzug-gelde und [1]) frembden so herein [2]) erben.

1) Nachdem auch die bürgers kinder, so alhier in der stadt erbe bekommen und solches an frembde öhrter wenden und denn einem erbaren rathe kein bürgersrecht geben [3]) und erleget haben, als [4]) sollen solche [5]), wenn sie ihr erbe an frembde öhrter wenden, einem erbaren rathe drey [6]) gülden zum bürgerrecht und abzuggelde oder erbgelde unnachläßig und unwiederlichen [7]) erlegen und verfallen seyn [8]). a. 10. Bl. 5a.

2) So auch ein frembder aus naher verwantnüs [9]) oder schwä-

---

3) „in denen". 4) „geschoß büchern". 5) „finden". 6) Fl.: „kaufen und". 7) Stt.: „gibt — schilling" st.: „muß einem löblichen rathe von einem hauße 5 groschen von feldgütern aber die hohe lehne zu entrichten schuldig seyn und darbeneben einen auflaß und zu schreib schilling geben und niederlegen".

1) Fl.: „da hierein". 2) „wie denn — lehenwehr" f. Dr. 3) Stt.: „hierinnen" st.: „alhier kaufen". 4) Stt.: „einen — geben" st.: „ein hauß oder in fluhr, die müssen ihr bürgerrecht erlegen, geschiehet der kauff vor angeben zum bürger von ernannten stücken, welche einem erbaren rathe zinßbarn, die". 5) Umgst.: „von hunderten fünffe es". 6) „einem erbaren rathe" f. 7) F. 8) „auflaß oder".

1) Fl.: „von". 2) „hierinne". 3) „gegeben". 4) Stt.: „als" st.: „die". 5) F. 6) $1\frac{1}{2}$ gülden. 7) „unwiegerlich". 8) „und verfallen seyn" f. 9) „verwandschafft".

gerschaft alhier in unsre[10]) stadt erben würde, derselbe soll[11]) von 100 es seyn[12]) schock oder gülden einem erbaren rathe fünffe geben und nach alter gerechtigkeit[13]) verfallen seyn.

Von gotteslästerern.

a. 11. Kegen[1]) die gottes lästerer, flücher und schwerer[2]) soll nach vermög fürstlicher[3]) landesordnung[d]) mit ihnen procediret und verfah-

10) „unser". 11) Fl.: „einem erbaren rathe" vorgst. 12) Eingsch.: „alte". 13) Fl.: „her".

1) „Gegen". 2) „schwöhrer" Dr. „schwehrer" W. 3) „hochfürstlicher".

d) Da die „Policey und Landesordnunge der Durchlauchtigen Hochgebornen Fürsten und Herren, Herren Friederich Wilhelms und Herren Johansen Gebrüdern, Herzogen zu Sachsen" ꝛc. v. 7. März 1589 im Buchhandel längst vergriffen ist, mag die betreffende Stelle des a. I derselben hier Platz finden. Auch in ihr ist wie in den Reichspolizeiordnungen v. J. 1530 tit. I §. 1 (S. Emminghaus corpus jur. Germanici. Jena 1844. S. 164 u. fl.); v. J. 1548 (Gedruckt i. d. Churfürstl. Stadt Meynz d. Juonem Schäffer i. J. MDXLVIII. Bl. 2 b—7.) u. v. J. 1577 tit. 1 §. 1 (Emminghaus a. a. O. S. 391 No. 1) die damalige falsch erfaßte Gottesfurcht zum Ausdrucke gekommen, welche durch die strengste Verfolgung des Gotteslästerers Zorn und Rache der beleidigten Gottheit abwenden zu müssen glaubte. Durch die angezogenen Stellen wird zugleich die gemeinrechtliche Verpflichtung zur Anzeige mitangehörter Gotteslästerung erwiesen.

... „Nemlich, wenn jemands, wes Standes, von Mannes oder weibspersonen, die weren, hinfürder bey Gott vnnd seines Sohns vnsers Herrn Jhesu Christi Namen oder Blut, krafft, macht, leib, gliedern, wunden, tod, marter, Sacrament, vnd Elementen schweren vnd lestern wird, der oder dieselbigen sollen durch die Obrigkeit des orts, do solchs geschehen, Erstlich viertzehen tage mit Wasser und Brod im Gefengnis, Wo aber der oder dieselben zum andern mal in solcher Lesterung befunden, Als dann mit dem Pranger oder Halseisen, an öffentlicher stelle, oder aber an ihrem gut, nach gestalt der vberfahrunge gestrafft, das Gelt in gemeinen Casten gelegt, vnd fürder vff Hausarme Leute gewendet werden. Ob auch der oder dieselben zum dritten mal mit solcher Gotteslesterunge vorbrechen, Als dann sie an jhren Leiben oder mit benemunge etzlicher Glieder, Wie sich das nach gelegenheit der vorbrechunge vnd geübter Gotteslesterung, auch odenung der Rechten, eigent vnd gebürt, peinlich gestrafft werden. Vnd wo solche Lesterunge geschehen, dabey zwo oder mehr Personen gewest, Solle ein jtzlicher schüldig sein, solches der Obrigkeit des Orts zum fürderlichsten vnd zum lengsten in acht Tagen, den nechsten darnach legend anzubringen, Darneben auch anzuzeigen, wer mehr dabey gewest, vnd die

ren[4]) werden, wie denn auch in ebenmäßiger straffe diejenigen seyn sollen, die da[5]) solche leüte hören fluchen und solches einem erbaren rathe nicht anzeigen, wie denn auch niemands sich unterstehen soll von

4) „und verfahren" s. W. 5) F.

Lesterunge gehört habe, Nach demselben, so sie es nicht selbst angeben, solle die Obrigkeit in geheim schicken, vnd jr jeden in abwesen des andern nottürfftiglich verhören, ob er die oder dergleichen Gotteslesterungen gehört, vnd wie solches allenthalben geschehen, mit allen Umbstenden vleissige erfarunge vnd erkundigunge haben.

WO dann die Obrigkeit in warheit befinden würde, das solchs dem angeben gemess, vnd die Gotteslesterunge geschehen were, Solle der Gotteslesterer nach grösse der vbertrettunge, durch sie, wie obstehet, vnnachlessig gestrafft werden.

WElcher, oder welche aber, gemelte Lesterung hören, oder in jhren Heusern wissentlich gedulden, oder darzu stillschweigen, vnd solches der Obrigkeit des orts nicht ansagen, oder eröffenen würden, die sol man (zu deme, das sie sich darmit gegen GOtt schwerlich verschulden) nach gestalt der sachen auch straffen.

WO auch einer, berürte Lesterunge, so er die gehört auff erforderunge seiner ordentlichen Obrigkeit, gefehrlich vorhalten, vnd angeregter massen nicht anbringen würde, Derselbige solle durch die Obrigkeit (als mituerhenger der Gotteslesterungen) nach gelegenheit der sachen, es sei am Leib oder gut, hertiglich gestrafft werden.

WWerden auch unsere Grauen, Herrn, Ritterschaft, oder andere die Obergericht haben, vmb Geschencks, Gabe, oder gunst willen, diejenigen, so angegeben oder befunden, das Gott von jhnen gelestert, wie obberürt, nicht straffen, Sondern solches wissentlich vnterdrücken vnd verbergen, oder die Lesterunge selbst thun, Gegen dem, oder denselben wollen wir, als die Landesfürsten, nach gelegenheit selbst gebürliche straffe fürwenden.

VNd da solcher obgemelter Gotteslesterer durch jemandes zu gebürender leib oder todes straff nicht bracht werden möchte, derselbe, so er des mit Recht vberwunden, solle darumb ehrlos sein, vnd für menniglich dafür gehalten, der dann auch darauff, als ehrlos gescholten werden mag, vnd dennoch nichts desto weniger, wo es geschehen, peinlich, am leben, oder gliedern, nach gestalt seiner vorwirckunge, gestrafft werden.

WElche auch hierüber die angezeigten Gotteslesterer, wie obstehet, wissentlich vnd freuentlich zu diener annehmen, mit jhnen handeln, sie fordern, enthalten, vnd fürschieben würden, damit sie der straff entweichen, gegen denselben wollen wir, wie sichs gebüren wil, Rechtlich vorfahren lassen.

SO dann einer, obgemelter Gotteslesterung halben, Rechtflüchtig würde, So solle nichts deste weniger gegen jhme, oder seinen gütern, wie sich in diesen fellen, vormüge der Recht gebüret, gehandelt werden, Vnd do man sich des Rechten, in obberürten fellen belernen wil, So soll dasselbe an vnserm Hoff beschehen."

gottes wort[e]) schimpflichen[6]) und muthwillig[6]) oder verächtlichen zu reden, würde aber einer oder der[7]) andre sich unterstehen und[8]) von seinem muthwilligen und gotteslestern nicht abestehen auch wohl in seinem vornehmen[8]) freventlich uf[9]) der gaßen, do[10]) er die nasen mit biere begoßen hette, fluchen[11]), der soll nach[12]) seinem muthwillen hierumb gebührlich zur straffe genommen werden[12]). Auch sollen öffentlich laster und ärgernüs als von[13]) hurerey, unzüchtigen wesen, schandlieder, grobe zothen und poßen hier in dieser stadt gantz und gar nicht gelitten und geduldet[14]) werden und[15]) damit also[16]) Gott der allmächtige nicht fernere[17]) ursache über uns bekommen möge und seinen zorn wie feuer brennen lassen hiermit gebührlichen ein ieder nachleben soll.

Vor[1]) schmehe undt lästerworten vor dem rathe.

a. 12. Es sollen die bürger und andere so bey einem erbaren rathe was zu suchen und klagen[2]) haben, ihre sachen[3]) mit bescheidenheit und glümpflichen[4]) anbringen[5]) und[6]) nicht sich zuvor voll undt toll sauf-

---

6) Umgst.: „muthwillig, schimpflich". 7) F. 8) Stt.: „und — vornehmen" st.: „muthwillig in fluchen schwehren und gottes lästern". 9) Stt.: „uf" st.: „offt auf". 10) „wenn". 11) Stt.: „hette fluchen" st.: „fort fahren". 12) Stt.: „nach — werden" st.: „so offt es geschicht nach befündung zur erkentlichen straffe gezogen und genommen werden". 13) F. 14) Stt.: „und geduldet" st.: „noch zugelaßen". 15) F. 16) F. 17) Stt. des folgenden Ausgangs st.: „ferner über uns erzürnet werden möge und so iemant mit solchem laster ergriffen, soll von einem erbaren rathe unnachläßlich zur straffe verfallen seyn, deme ein ieder gebührlich nachleben soll."

1) „Von". 2) Stt.: „klagen" st.: „zu thun". 3) „klage". 4) Fl.: „worten". 5) „vorbringen."

---

e) Im a. II der angef. Landesordnung v. 1589 lautet es: „Von verachtung Gottes Worts. WJr wollen auch, das alle die jenigen, so vnter den Ampten vnd Predigten, vff den Merckten, vnter den Rathsheusern vnd andern Pletzen, auch vff den Kirchhöfen zu stehen, vnd vmb die Kirchen zu gehen, vnterrede vnd gewesche zu halten, oder in den Heusern bey dem gebranten wein, vnd andern zechen zu sitzen pflegen, Solches hinfürder gentzlich meiden sollen, Wer es aber würde vbertretten, solle, so offt es von Mannen oder Weibern geschehen wirdet, vmb einen Ort eines Gülden gestrafft werden."

fen, ehe sie ihre sachen anbringen und also sich mit[6]) ihren wiederpart keüffen und beißen[7]); ob nun gleich die herrn sie darumb straffen, solches doch nicht nachlassen wollen, diejenigen, von welchen es hinfort geschieht, und einer den andern lügen straft oder sonsten mit scheltworten angriffe der soll[7]) gebührlich und unnachläßig hierumb gestraft werden, denn[8]) eine schande daß es also bey einem erbaren rathe zu gehen soll wie zu geschehen pflegt. Bl. 5

Von denen, welche[1]) der bürger ihre kinder und gesinde aufhalten und mit denenselben[2]) parthierey[f]) treiben.

1) Diejenigen, welche sich heimlicher weise und[3]) zu ihren nutz a. 13

6) Stt.: „und — mit" st.: „und sich zuvor nicht toll und voll sauffen, sich nachmahls mit". 7) Stt.: „beißen — der soll" st.: „zancken lästern und schmähen, auch einer den andern öffentlich lügen straffet oder sonst mit ehrenrührigen wortten angreifft, wer damit und hierinne begriffen wird". 8) Stt.: „denn" — zu E. st.: „auch soll niemant vor dem raths tisch zur ungebühr aus zornigen gemüthe tretten, noch weniger mit der Hand auf des raths und gerichtstisch schlagen bei vermeydung harter straffe iedermann gewarnet seyn".

1) „welchen". 2) „demselben". 3) F.

f) Unter Partirerei ist nach Tittmann (Handbuch der Strafrechtswissenschaft Bd. I Halle 1822 §. 110 S. 220 u. Bd. II Halle 1823 §. 394 S. 311 N. 1) die Theilnahme an dem Gebrauche von Sachen, die ein Dritter durch ein Vergehen gegen fremdes Eigenthum erlangt hat, zu verstehen. Da die Partirerei einen widerrechtlichen Verkehr mit den fremden Sachen selbst voraussetzt, kann nach demselben z. B. die Annahme eines Geldgeschenkes nicht als solche aufgefaßt werden, wenn dies der Erlös aus gestohlenem oder veruntreutem Gute ist. Vergl. auch a. 40 d. Peinlichen Gerichtsordnung Karls V. „Item so eyner wissentlich und geverlicher weiß von geraubtem oder gestolnem gut beut oder theyl nimbt, oder so eyner die thetter wissentlich und gefehrlicher weiß etzt oder drenckt, auch die thetter oder obgemelt unrecht gut gar oder zum theyl wissentlich annimpt heymlich verbirgt, beherbergt sunst in andere dergleichen weg, geverlich fürderung radt oder beistandt thut, oder ein inn jren thatten unziemlich gemeinschaft mit jn hette, Ist auch eyn anzeygung peinlich zu fragen."

Aus der Zusammenstellung der Worte: „wissentlich" und „geverlich", welches letztere nach der gründlichen Forschung Carl Georg v. Wächters in dessen Lehrbuch des Römisch-Teutschen Strafrechts Th. II. Stuttgart 1826 S. 298—304 mit „dolos" gleichbedeutend ist, geht hervor, daß nach dieser Stelle Partiererei niemals culpos begangen werden kann, sondern zu deren subjectivem Thatbestande Wissenschaft von dem

unterstehen[4]) denen bürgern ihre kinder und gesinde[5]) tag und nacht[5]) aufhalten und alles[6]) was sie ihren eltern und herrn heimlichen[7]) nehmen und[7]) entwenden, also[8]) von ihnen ufnehmen und parthie=rerey mit denselben[9]) treiben; diejenigen[10]), welche solches thun und in deme[10]) wieder das 7 geboth handeln, und[11]) gleichfals ur=sache[12]) seyn in solcher kinder und gesinde denen eltern und herrn ent=wendung[12]), die sollen, wenn solche[13]) beklagt werden, in eines erbaren[14]) raths willkührliche straffe seyn.

2) Wie denn auch keiner keinen frembden[15]), welchen man

4) Fl.: „und" Dr. 5) „tags alß nachts". 6) „dasjenige". 7) „heimlichen — und" f. 8) F. 9) „ihnen". 10) Stt.: „diejenigen — in deme" st.: „und al=ßo". 11) Stt.: „und" st.: „indeme sie". 12) Stt.: „ursache — entwendung" st.: „ursacher an solcher entwendung ihrer eltern und herrn auch andern seyn". 13) „sie". 14) „des". 15) Fl.: „menschen".

unrechtmäßigen Erwerbe der fraglichen Sache gehört. Das Wort „wissentlich" ist aber in dem Sinne des gewöhnlichen Lebens zu nehmen und unter demselben auch ein auf blos subjektiven Gründen und auf Vermuthungen gestütztes Fürwahrhalten zu verstehen, da anderen Falls alle Partirer bei sorgfältiger Vermeidung aller directen Mittheilun=gen über den Erwerb eines ihnen zugebrachten gestohlenen oder veruntreuten Gutes der gesetzlichen Strafe entgehen könnten. Wenigstens ein eventueller dolus fällt da=bei dem An= oder Verkäufer entfremdeten Gutes immer zur Last, wenn er dessen un=rechtmäßigen Erwerb vermuthet hat. Vergl. das Erkenntniß des Appellationsgerichts in Zwickau in Chr. B. v. Watzdorfs u. G. A. Siebdrats Neuen Jahrbüchern für sächsisches Strafrecht Bd. I. Dresden und Leipzig 1841 S. 133—134.

Gemeinrechtlich unterschied man die eigentliche Hehlerei, d. h. die Verber=gung des Diebes, Räubers oder des entwendeten Gutes von d. Partierrei d. h. dem Ankaufe oder Verkaufe entfremdeter Gegenstände. S. Berner, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts 4. Aufl. Leipzig 1864 §. 165 S. 382. Da einige neuere Gesetzbücher auf dieser Unterscheidung fußen, ist diese alternative Begriffsbestimmung der Partirerei auch heutzutage noch von practischer Wichtigkeit. Sie ist durchaus ge=rechtfertigt. Denn schon durch das Ansichbringen entfremdeten Gutes um einen nie=drigern als den gewöhnlichen Preis hat der Partirer um soviel sein Vermögen berei=chert, als der wirkliche Werth des fraglichen Gutes den von ihm gezahlten Preis über=steigt.

Criminalpolitisch dürfte sich eine harte Bestrafung der Partirerei empfehlen, da ein zu hoffender Rückhalt und zugesicherte Unterstützung nach der That wol geeignet ist, verbrecherische Entschlüsse wach zu rufen und zur Reife zu bringen.

nicht kennet, über eine nacht beherbergen soll, der oder welcher [16]) solches thut soll [16]) gleichfalls in eines erbaren raths unnachläßiger straffe seyn.

Von denen haußgenossen.

1) Belangende [1]) des haußgenossen schutzgeldt, so ist ein erbarer [1]) rath neben der bürgerschaft eintrechtiglichen schlüssig [2]) worden, daß ein ieder haußgenoß jährlichen und uf michaelis zehen groschen einem erbaren rathe geben sollen und sich mit nichten darwiederlegen und soll sich [3]) aus der stadt verfügen. a. 14.

2) Nach solchen soll auch ein ieder hausgenoß, wenn er fort [4]) zeücht [5]), ob er schon sein bürgerrecht gewonnen, 5 groschen einem erbaren rathe geben, wie denn auch keiner keinen haußgenossen ohne des raths vorwissen aufnehmen soll, sondern welcher solches thun wird, in eines erbaren raths straffe hiermit verfallen seyn.

Von denen kindern, daß sie fleißig zu kirchen [1]) und schulen [1]) sollen gehalten werden.

Es sollen alle und iede bürger sowohl auch [2]) die eltern [2]) hiermit vermahnet und erinnert seyn, nach [3]) Gottes ernsten geboth und befehl [3]) ihre kinder und das [4]) gesinde fleißig zur kirchen und schulen zu halten und nicht solche aus muthwilliger verachtung hindanzusetzen, sindemahl sie auß kirchen und schulen zu allerley [4]) nützlicher ordnung a. 15. Bl. 6 a.

16) Stt.: „welcher solches thut soll" st.: „die welche solches (welches Dr.) thun, sollen".

1) Stt.: „Belangende — erbarer" st.: „Belangente der hauß genossen schutzgeld, so ist vor alters her von einem erbaren." W. Die Dr. Hdschr. läßt d. Wort „belangende" erst auf schutzgeld folgen. 2) „beschlossen". 3) Stt.: „und soll sich" st.: „in wiegerung dessen mag er sich". 4) „förder". 5) Stt. des Folgenden: „ob er schon" — zu Ende steht: „sich zuvor bey dem regierenden bürgermeister anmelden und bewerben, ob er schon sein bürgerrecht erleget, iedes mahl 5 groschen einem löblichen rathe geben. Es soll auch kein bürger ohne des raths vorwissen keinen haußgenossen einnehmen, wer darwieder handelt, soll in des raths straffe verfallen seyn".

1) Umgst.: „zur schulen und kirchen".. . 2) Stt.: „auch die eltern" st.: „auch vater und vormündere, eltern und herren". 3) „nach — befehl" f. 4) Stt.: „das — allerley" st.: „untergebenen fleißig zur schulen, auch das gesinde zur kirche

und polizey können erzogen und gebracht werden, derowegen[5]) aus denen uhrsachen[5]) eltern und herren gebühren[6]) will[6]), ihren kindern und gesinde mit guten exempeln vorzugehen und[7]) solche nicht muthwilliger weise zu verziehen, daß wenn solche in die schulen kommen und nach verbrechung und muthwillens von praeceptoribus gezüchtiget und gestraft werden, die eltern den schulmeister die losesten wort, ja auch wohl zum aller ärgsten schelten und schmehen und ausmachen, damit also die jugend ja verursacht werde halßstarrig zü seyn und also aus der schulen und ümblauffens und aller büberey gewohnen. Die eltern, welche solches thun und solchen allen nachsehen, werden dermahleins ein schwer uhrtel über sich zu empfahen haben, zu deme auch etliche eltern selbsten ihren kindern böse exempel geben und sie zu stehlen an allerley gewehnen; wie denn auch sonderlich kegen das alter sich die jugend so verhalten solte, daß sie denenselben mit ehrerbietung sich erzeigen und erweisen und alle reverens beweisen und zuvorkommen, welches auch so in diesem übergangen wie dort im 2. Buch der könige am 2. cap. zu lesen von propheten Elisea, sie wohl zehen mal erger als solche gewesen seyn und gleich wohl über 40 wegen solches propheten verachtung von beeren zerrissen worden, wie hiermit auch bedencken sollen die straffe so hierauf folgen möchte: und will eltern und herrn gebühren, wenn sie solches dermahleins am jüngsten tage verantworten wollen, hierinnen allerseits fleiß anzuwenden, damit solchen allen vorzukommen seyn möge, es sollen auch die praeceptores nicht aus haß und neid von wegen deroselben eltern die jugend wenn sie solches verlihen ein wenig versehen, züchtigen und halten, sondern hierinnen allerseits ihr amt und geistliche liebe bedencken.

Bl. 6 b.

Von vormundschaften, armen wittben undt waysen.

a. 16.

1) Es ist ein erbarer rath in diesem fleißige auffsicht zu haben[1])

---

zu halten, damit solche nicht muthwillig verachtet noch versäumet werden, sindemahln in schulen und kirchen sie zu mancherley". 5) Stt.: „derowegen — ursachen" st.: „so will auch". 6) Stt.: „gebühren will" st.: „obliegen, daß sie". 7) Stt.: „und solche" — z. Schluß d. ganzen Art. st.: „sie zu allen guten angewöhnen und vermahnen, daß gute beloben und das aergerliche verweißen, wer solches verächtlich nicht in acht nimmt, hat schwere verantwortung und nach befindung unnachläßiger straffe zu gewartten".

1) „halten".

schuldig in dem[2]) sie dermahleins[3]) als obriste[4]) vormunden rechenschaft geben müssen[5]), derowegen so bald iemands versterben würde[6]) und[6]) wittben oder[7]) wayßlein[8]) vorhanden, sie denenselben vormunden[9]) verordnen und bestetigen, damit[10]) ihrer verlassenschaft halben sie gewißheit haben mögen[10]).

2) Wann nun solche vormunden[11]) von einem erbaren rathe bestätiget vnd confirmiret worden seyn, sollen solche alle jahr dessen nächsten freünden und[12]) da keine vorhanden, einem erbaren rathe wegen derer inhabenden verlassenschaft richtige rechnung thun, damit allerley zank zu verhüten, vorzukommen sei[13]).

3) Und wenn deroselben mündlein oder wittben ihre jahre erreichen oder sich wieder verändern wollen, so soll und will sich gebühren, daß mann fleißig darauf sehe, wie sie sich bißhero in diesem gehalten und ob sie auch zur nahrung sich wohl angelassen haben, befinds sichs aber, daß sie in solchen das wiederspiel gepflogen haben, so soll ein erbarer rath dieselbe vor sich fordern und ernstlichen untersuchen, daß sie von ihren unnützen verthun ablassen und solche ihre verlassenschaft denen vormunden zu geben nicht bewilligen, ob sie vielleicht möchten sich bekehren und beßern.

4) Wie dann auch denen unmündigen niemandes, es sey wer es wolle, zu ihren verthun und unnützen verschwendens ursache geben soll, ingleichen auch nichtes ohne ihrer vormunden und curatoren vorwissen abkauffen soll, und heimlichen contract beschließen, die und die-

---

2) Stt.: „in dem" st.: „weil". 3) F. 4) „obere". 5) Umgst.: „müssen rechenschaft geben". 6) Stt.: „würde und" st.: „mögte da". 7) „und". 8) „wayßen". 9) „vormündere". 10) Stt.: „damit — mögen" st.: „ihre verlassenschafft fleißig specificiren und inventiren lassen, damit sie dessen gewißheit haben". 11) Fl. vorgestellt: „beståttiget und von". 12) „oder". 13) Fl. ohne weiteren Absatz stt. des ganzen übrigen Artikels: „auch auf derer mündlein gute auffsicht haben, damit das ihrige nicht muthwillig verschwendet, sie absonderlich von den unnützen liederlichen verthuen abmahnen, auch ihnen nicht selbst oder iemand anders zu unnützen verthuen und verschwenden anlaß geben. Ingleichen soll auch solchen unmündigen nichts ohne derer curatoris iemanden etwaß abkauffen noch heimbliche contracte schließen, diejenigen so solches thun und heimliche practicken mit ihnen haben, soll vor nichtig und unkräftig gehalten und in eines erbaren raths straffe seyn".

und polizey können erzogen und gebracht werden, derowegen[5]) aus denen uhrsachen[5]) eltern und herren gebühren[6]) will[6]), ihren kindern und gesinde mit guten exempeln vorzugehen und[7]) solche nicht muthwilliger weise zu verziehen, daß wenn solche in die schulen kommen und nach verbrechung und muthwillens von praeceptoribus gezüchtiget und gestraft werden, die eltern den schulmeister die losesten wort, ja auch wohl zum aller ärgsten schelten und schmehen und ausmachen, damit also die jugend ja verursacht werde halßstarrig zu seyn und also aus der schulen und ümblauffens und aller büberey gewohnen. Die eltern, welche solches thun und solchen allen nachsehen, werden dermahleins ein schwer uhrtel über sich zu empfahen haben, zu deme auch etliche eltern selbsten ihren kindern böse exempel geben und sie zu stehlen an allerley gewehnen; wie denn auch sonderlich kegen das alter sich die jugend so verhalten solte, daß sie denenselben mit ehrerbietung sich erzeigen und erweisen und alle reverens beweisen und zuvorkommen, welches auch so in diesem übergangen wie dort im 2. Buch der könige am 2. cap. zu lesen von propheten Elisea, sie wohl zehen mal erger als solche gewesen seyn und gleich wohl über 40 wegen solches propheten verachtung von beeren zerrissen worden, wie hiermit auch bedencken sollen die straffe so hierauf folgen möchte: und will eltern und herrn gebühren, wenn sie solches dermahleins am jüngsten tage verantworten wollen, hierinnen allerseits fleiß anzuwenden, damit solchen allen vorzukommen seyn möge, es sollen auch die praeceptores nicht aus haß und neid von wegen deroselben eltern die jugend wenn sie solches verlihen ein wenig versehen, züchtigen und halten, sondern hierinnen allerseits ihr amt und geistliche liebe bedencken.

Bl. 6 b.

Von vormundschaften, armen wittben undt waysen.

a. 16.

1) Es ist ein erbarer rath in diesem fleißige auffsicht zu haben[1])

zu halten, damit solche nicht muthwillig verachtet noch versäumet werden, sindemahln in schulen und kirchen sie zu mancherley". 5) Stt.: „derowegen — ursachen" st.: „so will auch". 6) Stt.: „gebühren will" st.: „obliegen, daß sie". 7) Stt.: „und solche" — z. Schluß d. ganzen Art. st.: „sie zu allen guten angewöhnen und vermahnen, daß gute beleben und das aergerliche verweißen, wer solches verächtlich nicht in acht nimmt, hat schwere verantwortung und nach befindung unnachläßiger straffe zu gewartten".

1) „halten".

schuldig in dem[2]) sie dermahleins[3]) als obriste[4]) vormunden rechenschaft geben müssen[5]), derowegen so bald iemands versterben würde[6]) und[6]) wittben oder[7]) wayßlein[8]) vorhanden, sie denenselben vormunden[9]) verordnen und bestetigen, damit[10]) ihrer verlassenschaft halben sie gewißheit haben mögen[10]).

2) Wann nun solche vormunden[11]) von einem erbaren rathe bestätiget vnd confirmiret worden seyn, sollen solche alle jahr dessen nächsten freünden und[12]) da keine vorhanden, einem erbaren rathe wegen derer inhabenden verlassenschaft richtige rechnung thun, damit allerley zank zu verhüten, vorzukommen sei[13]).

3) Und wenn deroselben mündlein oder wittben ihre jahre erreichen oder sich wieder verändern wollen, so soll und will sich gebühren, daß mann fleißig darauf sehe, wie sie sich bißhero in diesem gehalten und ob sie auch zur nahrung sich wohl angelassen haben, befinds sichs aber, daß sie in solchen das wiederspiel gepflogen haben, so soll ein erbarer rath dieselbe vor sich fordern und ernstlichen untersuchen, daß sie von ihren unnützen verthun ablassen und solche ihre verlassenschaft denen vormunden zu geben nicht bewilligen, ob sie vielleicht möchten sich bekehren und beßern.

4) Wie dann auch denen unmündigen niemandes, es sey wer es wolle, zu ihren verthun und unnützen verschwendens ursache geben soll, ingleichen auch nichtes ohne ihrer vormunden und curatoren vorwissen abkauffen soll, und heimlichen contract beschließen, die und die-

---

2) Stt.: „in dem" st.: „weil". 3) F. 4) „obere". 5) Umgst.: „müssen rechenschaft geben". 6) Stt.: „würde und" st.: „mögte da". 7) „und". 8) „wayßen". 9) „vormündere". 10) Stt.: „damit — mögen" st.: „ihre verlassenschafft fleißig specificiren und inventiren lassen, damit sie dessen gewißheit haben". 11) Fl. vorgestellt: „bestättiget und von". 12) „oder". 13) Fl. ohne weiteren Absatz stt. des ganzen übrigen Artikels: „auch auf derer mündlein gute auffsicht haben, damit das ihrige nicht muthwillig verschwendet, sie absonderlich von den unnützen liederlichen verthuen abmahnen, auch ihnen nicht selbst oder iemand anders zu unnützen verthuen und verschwenden anlaß geben. Ingleichen soll auch solchen unmündigen nichts ohne derer curatoris iemanden etwaß abkauffen noch heimbliche contracte schließen, diejenigen so solches thun und heimliche practicken mit ihnen haben, soll vor nichtig und unkräftig gehalten und in eines erbaren raths straffe seyn".

selben, so solches thun und heimliche practicken mit ihnen haben, soll vor nichtig und unkräftig und in eines erbaren raths straffe seyn.

Von theilungen[1]).

a. 17. Nachdem auch bißhero[2]) große unordnung in theilung sachen vorgeloffen[3]), daß diejenigen, welche sich haben theilen und vergleichen sollen, sich gezanckt und[4]) wohl gar[5]) geschmissen und[6]) zuletzt[6]) vor einem erbaren rath wohl gentzlichen klagende kommen, also und[6]) ümb[6]) verhütung mehr[7]) gezancks willen[7]) sollen diejenigen, welche[8]) theilen wollen, einen erbaren rath ansprechen, da[9]) dann von Bl. 7a. solchen raths[10]) wegen[10]) iemands als[11]) der stadtschreiber[11]) abgeordnet werden soll[12]), der denjenigen[13]) beywohnen und solche[13]) parthey[14]) vergleichen und vertragen helffen soll[15]) und also wegen des amtes und raths[15]) gefälle, wie die[16]) nahmen haben mögen[17]), mit ernst vermahne, daß sie solches[18]) ihr erbe in die[19]) lehn nehmen[20]) und das amt und ein erbarer rath wissen möge bey welchem sie die zinßen, geschos und andere gefälle suchen sollen und das solches ihnen gebührlichen zu geschrieben werden mag, welche aber solchen zu wieder leben und einem erbaren rathe nicht anzeigen würden, sollen wissen, daß, wenn sie hernacher klagen würden, nicht soll geholfen werden, wie denn auch der stadtschreiber alle kauff tausch brieffe und in

1) „erbtheilungen". 2) Stt.: „auch bißhero" st.: „vormahls". 3) „vorgangen". 4) Auf: „und" fl. noch: „öffters". 5) F. W. 6) „und zuletzt — und ümb" f. W. 7) Stt.: „mehr gezancks willen" st.: „dessen vorzukommen". 8) F.: „sich" eingsch. 9) F. W. 10) F. 11) F. 12) Umgst.: „soll abgeordnet werden". 13) Stt.: „derjenigen — solche" st.: „so solche". 14) Stt.: „parthey" st.: „partheyen der billigkeit nach". 15) Stt.: „soll — raths" st.: „auch zu sehen, daß des raths und fürstlichen amts". 16) Fl. eingesch.: „auch." 17) Fl.: „nicht verschleiffet, sondern ernstlich vermahnen". 18) F. 19) F. 20) Fl. statt des ganzen übrigen Artikels: „und sich gebührend zuschreiben lassen, damit rath und amt wissen mögen, wo zinßen, geschoß und andere gefälle zu suchen seyn, wie denn auch der rath alle kauffbrieffe und tauschbrieffe in der stadt sowohl auch theilungssachen verfertigen soll und muß, damit selbiger desto beßere nachrichtung haben möge. Damit sich niemants der unwissenheit zu entschuldigen habe, so offt sichs zutragen möge, soll ihnen solches untersaget, damit verantwortung auch wol gar straffe vermiethen bleibe".

theilung sachen verfertigen und machen soll, damit ein erbarer rath dessen beßre nachrichtung haben möge[20]).

Von geschoß, erbzinßen und andern gefellen [1]) dem amte undt rathe [1]).

Es sollen auch alle und iede bürger hiermit erinnert[2]) sein, daß sie ihre amts und raths[3]) gefälle an geschos, erbzinß[4]) oder wie die nahmen haben mögen, wenn solches ihnen[5]) angemeldet wird[6]), uf gewissen und[7]) angesetzten tag ohne längern verzug und muthwillige versaümniß und[8]) verhindernüs richtig machen und geben[9]) und also einem erbaren rathe[10]) sowohl auch ihnen selbsten keinen bösen nahmen und ungunst bey dem amte verursachen, denn Matthei am 22. cap. stehet: So gebet dem kayser was des kaysers ist und Gotte was Gottes ist und zum Römern am 13 cap.: So gebet nun schos dem der schos gebühret und zoll dem der zoll gebühret, wird allen und ieden insonderheit, sie seind hohes oder niedriges standes, reichen und armen gebothen ihrer obrigkeit zu geben was sie schuldig seyn, und also sich gegen einen erbaren rath und amt erzeigen und verhalten, daß sie mögen in guter einigkeit und friede beysammen erhalten werden, da aber einer oder der andre solchen nicht nachleben würde und auf angesetzten tag solche gefelle nicht richtig machen würde, soll ümb 5 gro-

a. 18.

Bl. 7 b.

1) Stt.: „gefellen—rathe" st.: „raths und fürstlichen amts gefällen". 2) Fl.: „und vermahnet". 3) Umgest.: „raths und amts gefälle". 4) „erbzinßen, zollhafer" eingesch. 5) „Fl.: 8 tage vorher" .6) „worden". 7) F. 8) F. 9) „abgegeben". 10) Steht statt des folgenden ganzen Artikels: „selbsten nicht hinderlich an ihrer einnahme seyn, damit zu rechter Zeit die raths bedienten besoldet und die raths gebäude in guten stande und beßerung können erhalten werden, auch sich selbst nicht ungunst und bößen nahmen bei fürstlichen oder wo es wolle bey den geistlichen machen noch verursachen und sich also gegen einen erbaren rath und fürstliches amt (oder wo es — und fürstliches f. Dr.) verhalten, damit iederzeit guter friede und einigkeit möge erhalten werden, Do aber einer und ander solchen vorgeschriebener maßen nicht nachleben würde und auf gesetzten tag solche gefälle nicht richtig mache, soll unnachläßig um 5 groschen gestraffet, wenn solches auch nicht verfangen und helffen würde, mit des raths gehorsam dazu angehalten werden. Die landsteuer belangend, hat solche bey der stadt von denen haus und sämmtlichen gütern der rath einzunehmen und dem fürstlichen amte zu überantworten maßen solches von vielen jahren also eingeführet".

schen gestraft werden, wenn solches nicht helffen wird, mit gehorsam gezwungen werden.

Die landsteüer anbelangende, so hatt zwart ein erbarer rath von gantzer bürgerschaft, reichen und armen, keinen ausgeschlossen, wer der auch sey, macht, dieselbe einzunehmen, auch solche selbsten hinein nach Altenburg zu schicken, aber aus nachtbarschafft und freundschaft wie den auch guten willen wird solche dem herrn amtschösser geben und zugestelt, das er solche neben des amts mit nach Altenburg schicke oder nehmen lasse, soll hiermit keiner bey vorgemelter straffe uf angesetzte zeit sich solche länger zu geben ufhalten.

Von testamenten und vermachungen.

a. 19. Die [1]) testamenta und vermachung sollen und müssen durch richter und schöppen [2]) geschehen, wenn [3]) solche [4]) kräftig sein sollen [5]), iedoch aber auch [6]) hierinnen [6]) zugelassen, wenn krancke, so der pfarrher und schulmeister [h]) bey ihnen und sie solches [7]) als [7]) ihren letzten

1) Vor: „Die" ist abgesetzt: 1). 2) Eing.: „auch notarien und zeugen". 3) Fl.: „sie". 4) Stt.: „solche" st.: „sollen". 5) F. 6) Umgest.: „hierinnen auch". 7) F.

h) Diese bisher unbekannt gebliebene Ausnahmsbestimmung, daß die Errichtung eines Testamentes vor Pfarrer und Schullehrer, falls der Testirende krank sei, vollkommen gültig geschehe, weicht in doppelter Beziehung von derjenigen privilegirten Form der Testamentserrichtung vor Pfarrer und zwei Zeugen und in des Ersteren Ermangelung vor vier Zeugen ab, welche auf Grund des canonischen Rechtes (cf. c. 10 X. de testam. III. 26 und dazu Chr. Fr. v. Glück, ausführliche Erläuterung der Pandecten. Th. 34. Erlangen 1830 §. 1408 a. S. 180—186) und, wie Fr. von Hahn in seiner Inauguraldissertation: „De diversis testamentorum formis, quae in Germania obtinuerunt." §. 8 p. 38—41 treffend ausgeführt hat, hauptsächlich mit Rücksicht auf die Glaubwürdigkeit und das Ansehen, das dem Pfarrer als öffentlicher Person zukömmt, vorzüglich in dem größeren Theile der Sachsen-Ernestinischen Länder gewohnheitsrechtlich zur Geltung gekommen ist. Letzteres wird durch zahlreiche Rechtssprüche des Jenaischen Schöffenstuhles seit dem sechzehnten Jahrhunderte bezeugt. Vergl. Gustav Emminghaus über: „Die Lehre vom testamentum ruri conditum im jetzt sächsischen Theile Thüringens als Beispiel des in Deutschland geltenden Gewohnheitsrechts" in dem Archive für die civilistische Praxis herausgeg. v. Franke, Linde u. A. m. Bd. 19 Heidelberg 1836. IX. S. 241—265. Während sich das erwähnte sächsisch-thüringische Gewohnheitsrecht

willen denselben [8]) offenbahren [9]) auch zugelassen undt [9]) nachgegeben wirdt [10]).

Das [1]) heergewette [i]) belangdt.

Zum heergewette [2]) wird gegeben (so es vorhanden, denn [3]) was nicht vorhanden, kann auch nicht ausgeantwortet werden) als nem= a. 20.

---

8) F. 9) Fl. statt: „auch — undt" — „solches". 10) Hiernach folgt als Absatz unter 2): „Daferne keine erben vorhanden, bekommt der rath das heergewette und gerade, wenn es auch von fremden orten her gefordert wirdt, muß zuvor wie es an selben orten gehalten revers oder gerichtlicher beweiß beygebracht werden."

1) Als 3. Absatz des a. 19 aufgeführt. 2) Stt.: „zum heergewette" st.: „nach Sachsenrecht".

---

nur auf Landbewohner bezieht (S. Emminghaus a. a. D. S. 246), auch einer Vertretung der zwei neben dem Pfarrer erforderlichen Zeugen etwa durch den Schullehrer nirgends gedacht wird, erklärt unser Dornburger Statutarrecht für die Bürger der Stadt Dornburg die im Falle der Krankheit des Testators allein vor Pfarrer und Schullehrer errichteten Testamente für vollkommen legal. Der Schullehrer erscheint hier offenbar an der Stelle der sonst erforderlichen 2 Zeugen, da man sich im 17. Jahrhunderte der Ansicht zuneigte, daß

„der Schulmeister eben wohl eine geistliche Person und gleich einem Notario sei."

Dies wurde jedoch von dem Jenaischen Schöffenstuhle in einer Entscheidung a. d. J. 1671 mißbilligt. S. de Lyncker Resolutiones DCC disceptationum forensium, Jenae 1713 r. CIX. p. 128 — 129. In ähnlicher anomaler Weise mögen sich auch anderer Orten in Thüringen über derartige privilegirte Testamentsformen ganz particuläre Gewohnheitsrechte gebildet haben. Bekannt ist zur Zeit freilich nur noch eines dergleichen aus dem Fürstenthum Koburg. Nach diesem konnte nämlich ein Testament auf dem Lande gültig vor dem Dorfschultheißen und den Schöppen errichtet werden. Dabei war die Zuziehung des Pfarrers statt des Aktuars zwar gewöhnlich, für den Rechtsbestand des Testamentes aber durchaus nicht erforderlich. S. C. W. E. Heimbach, „Beitrag zur Geschichte des Testaments vor Pfarrer und Zeugen in den Sächsischen Ländern;" in den juristischen Abhandlungen und Rechtsfällen von F. Ortloff u. A. Bd. I. Jena 1847 S. 613.

i) Zum obigen Artikel ist besonders zu vergleichen der Sachsenspiegel Th. I. herausgeg. v. C. G. Homeyer, 3. Ausg. Berlin 1861 Bch. I. a. 22 §. 4:

„So sal die vrowe to herwede irs mannes sverd geven, unde dat beste ors oder perd gesadelet, unde dat beste harnasch, dat he hadde to enes mannes live, do he starf, binnen sinen weren; dar to sal se geven enen herpole, dat is ein bedde unde ein küssen unde ein lilaken, ein dischlaken, twei beckene unde ene dvelen. Dit

lichen [3]) das beste pferd, ein heerpfühl und [4]) bette, ein küssen, zwo [5]) bettücher [5]), ein tischtuch [6]), zwo höltzern oder [7]) zinnerne schüßeln, do mann [8]) aus isset, eine handquehle, des mannes tägliche kleider [9]), ausgeschlossen [9]) des mannes bester rock gehöret dem weibe, ein [10]) keßel und keßelring [10]), die wehren [11]) so nicht zum hauße gehören oder [12]) tägliche wehren [12]).

Bl. 8a.

3) „denn — als nemlichen" f. 4) „oder". 5) Stt.: „zwo bettücher" st.: „ein lein lach das ist ein betttuch". 6) „tischtuhl". 7) Hiernach wiederholt: „zwo". 8) Stt.: „do mann" st.: „dannen". 9) Stt.: „kleider ausgeschlossen" st.: „kleidung". 10) „ein — keßelring" f. 11) Stt.: „wehren" st.: „die täglichen waaren". 12) Stt.: „oder tägliche wehren" st. abgesetzt:

„So es („so ferne dieses alles" Dr.) vorhanden, waß nicht vorhanden, kann auch nicht gegeben werden."

is gemene herwede to gevene unde recht, al settet die lüde dar mangerhande ding to, dat dar nicht to ne hort. Sves dat wif nicht hevet dirre dinge, des ne darf se nicht geven, of se ir unscult darn dar to dun, dat se is nicht ne hebbe; umme iewelke scult sunderliken, Svat man aver dar bewisen mach, dar ne mach ne weder man noch wif nene unscult vore dun." S. hierzu C. F. von Gerber, „System des deutschen Privatrechts". Neunte verbesserte Aufl. Jena 1867. §. 248 S. 642 No. 4. Das in der mitgetheilten Stelle gegebene Verzeichniß der zum gemeinen Heergewette gehörigen Sachen ist in unseren Statuten mehrfach verändert. Beibehalten sind nur das beste Pferd, der aus Bett mit Kissen und Leintuch bestehende Heerpfühl, die beiden Schüsseln, das Tisch- und Handtuch (Handquehle). Außer diesem zum täglichen Leben nothwendigsten Hausrathe führt das Dornburger Statutarrecht noch den Kessel mit zugehörigem Ringe auf, der zu den ältesten Bestandtheilen des Heergewettes zählt und im alten ritterlichen Lagerleben ein vielgebrauchtes Gefäß gewesen sein mag. Ganz zuletzt wird noch der Waffen gedacht, soweit dieselben nicht etwa zum Hause gehörten, wie dies bezüglich des nicht besonders erwähnten Harnisches (d. i. der Halsberge, des Kettenhemdes), der in den Städten vielfach „auf das Haus gesetzt" war, der Fall sein mochte. Vor allem aber werden ebenso wie in den magdeburger Rechtsaufzeichnungen auch des Mannes tägliche Kleider zum Heergewette gerechnet, wogegen eine rein lokalrechtliche Bestimmung des Mannes besten Rock der überlebenden Wittwe zuspricht. Im Allgemeinen läßt sich der Unterschied zwischen unserem Stadtrechte und dem sächsischen Landrechte in Bezug auf obigen Artikel dahin zusammenfassen:

Während im Sachsenspiegel die Folge ins Heergewette als ein bevorzugtes Erbrecht des neuen ritterbürtigen Familienhauptes auf die hinterlassene Kriegsrüstung des verstorbenen Mannes erscheint, ist der kriegerische Charakter dieser Erbfolge in unseren Statuten fast ganz verblichen, und hat sich demgemäß auch der Inhalt des

Von der[2]) gerade[k]) und was darzu gehört.

Zur gerade gehöret und wird geben, so es vorhanden, schaffe, a. 21[1]) kalben, so nicht trächtig, gänße, enten, ausgeschlossen die hahnen[3])

1) a. 20. 2) Stt.: „der" st.: „den weiblichen". 3) Stt.: „hahnen" st. „hühner".

Heergewettes nach den bürgerlichen Verhältnissen umgestaltet. Vergl. das trefflich geschriebene Werk von Ferd. von Martitz: „Das eheliche Güterrecht des Sachsenspiegels und der verwandten Rechtsquellen." Leipzig, 1867. Bd. I. §. 4 S. 105—116 u. Bd. II. §. 29 S. 317—318.

k) Unter Gerade versteht man alle beweglichen im ehemännlichen Nachlasse vorhandenen Sachen weiblicher Nutzung und weiblicher Pflege, die im Einzelnen nach dem Begriffe der Aussteuer bestimmt werden. Dem sächsischen Rechte zu Folge erhielt sie die überlebende Frau nach Empfang des s. g. Mußtheils d. i. des bei Beendigung der Ehe vorhandenen Speisevorrathes und neben der ihr etwa sonst noch bestellten Leibzucht, Morgengabe und dem Witthum. Durch Herausgabe der Gerade wurden die Frau und deren Erben für das eingebrachte Mobiliarvermögen abgefunden und für etwa vom Manne während der Ehe ungültig veräußertes Frauengut entschädigt. S. v. Gerber a. a. O. §. 226 S. 582 No. 9. v. Martitz a. a. O. §. 4 S. 106. Wie zu Anfang und am Schlusse des obigen Artikels besonders betont wird, sollen von den verzeichneten Gegenständen nur die wirklich vorhandenen zur Gerade gegeben werden. Demnach sind nur dann, wenn die obigen Gegenstände in einer Wirthschaft vorhanden waren und noch sind, diese sämmtlich als Gerade abzugewähren. Eine Verpflichtung zur Neuanschaffung oder Nachschaffung der etwa fehlenden besteht nicht. Ueber die allgemeine Gültigkeit dieses Satzes s. v. Martitz a. a. O. §. 24 S. 285 N. 13. Der Erbe des verstorbenen Ehemanns braucht z. B. nicht etwa für zur Gerade gehörende Gegenstände einzustehen, welche dieser auf seinem Todbette weggegeben hatte, obwol über Gerade wie Heergewette von Todeswegen nicht verfügt werden durfte. Die Wittwe ist vielmehr mit ihrem Anspruche an den Empfänger des unrechtmäßig vergabten Geradetheiles verwiesen. S. v. Martitz a. a. O. §. 21 S. 250 u. den Stendaler Schöffenspruch vom 24. October 1335: „Dat nieman vorgheven mach in seine sukebedde hergewede noch radeleve;" in J. F. Behrends Stendaler Urtheilsbuch aus dem 14. Jahrhundert. Berlin 1868 Urtheil XX S. 84 u. S. 89 a. a. Ende.

Obiges Verzeichniß rechnet auch die der weiblichen Besorgung besonders anheimgegebenen und für eine Wirthschaftsführung, welche nur für eigenen Bedarf producirt, nothwendigsten Hausthiere zur Gerade. Bezüglich der Schafe und Gänse stimmt es dabei mit dem Sachsenspiegel, an den es sich überhaupt anschließt, und dem Hallischen Weisthume von 1235 §. 4 überein, welches den ältesten Geradekatalog der nach

oder hensel, kasten, laden, kisten, darinnen die frauen[4]) ihre kleidung und geschräncke[5]) verschließen, item[6]) alles garn, rohe oder gesotten, lein, flachs, leinwand geschnitten und ungeschnitten, alle bette, pfühle[7]), küssen, leylachen oder tücher, tischtücher, handquehlen (ausgeschlossen ein[8]) gebettet bette, gedachten[9]) tisch und handquehle) item schleyer, kittel, brüstge und hembden, so die frauen[10]) tragen und in ihrer gewehr haben, item[11]) handbecken, waschkessel, verschlossene siedeln, alle weibliche kleider und[12]) instrumenta und wergzeüge, als scheren[13]), weiffen[14]) pürsten undt[15]) milchgefäße, sofern dessen[16]) alles vorhanden, denn[17]) was nicht da[18]) ist, kann nicht[19]) geben werden.

4) Stt.: „frauen" st.: „weiber". 5) Stt.: „geschräncke" st.: „schräncke". 6) F. 7) Fl. eing.: „als betten pfühle". 8) Fl. eing.: „gemacht oder". 9) Stt.: „gedachten" st.: „gedeckten". 10) „weiber". 11) F. 12) F. 13) Stt.: „scheren" st.: „schüren". 14) Fl. eing.: „rocken oder spinnräder". 15) F. 16) „dieses". 17) F. 18) Stt.: „da" st.: vorhanden". 19) Fl.: „auch".

Magdeburgischem Rechte lebenden Städte enthält (S. v. Martitz a. a. O. S. 313 No. 11); fügt mit dem Magdeb. Weichb. noch die Enten und ganz selbständig die nicht trächtigen Kühe, die „kalben, so nicht trächtig" hinzu, schließt aber, darin von dem erwähnten Weisthume abweichend, die Hühner, die „hahnen oder hensel" ausdrücklich aus, weil diese wahrscheinlich gleichwie im Magdeburgischen Rechte auch in Dornburg zum Erbe gerechnet wurden. Ferner werden ein Bett, gedeckter Tisch mit Handtuch, vermuthlich als zum Heergewette gehörig, ebenfalls ausgenommen. Eine weitere Vergleichung des obigen Verzeichnisses mit dem des Sachsenspiegels zeigt, daß in unseren Dornburger Statuten der Hausrath und die weibliche Kleidung vollständiger als im Sachsenspiegel aufgezählt wird, dagegen aber des Frauenschmuckes nirgends Erwähnung geschieht, vielleicht weil die Frauen Dornburgs in ihrer bescheidenen Einfachheit nicht mit vielen Kostbarkeiten prunken konnten. Vergl. den Sachsensp. a. 24 §. 3 nach d. 3. Ausg. v. Homeyer Berlin 1861:

„So nimt se allet dat to der rade hort, dat sin alle scap unde gense unde kasten mit upgehavenen leden, al garn, bedde pole, küssene, lilakene, dischlakene, dvelen, badelakene, beckene, lüchtere, lin unde alle wiflike kledere, ringerne (Ringe), armgolt, tzapel (Kränze), saltere unde alle büke die to godes deneste horet, die vrowen pleget to lesene, sedelen (Stühle, Sitze), lade, teppede, ummehonge, rücgelakene (Tücher zwischen Wand und Rücken) unde al gebende. Dit is dat to vrowen rade hort. Noch is mancherhande klenode dat in gehort, al ne nenne ik is nicht sunderliken, als borste, schere, spegele. Al laken ungesneden to vrowen kleidere, unde golt unde silver ungewercht, da ne hort den vrowen nicht. — Svat so boven dit benomde ding is, dat hort al to' me erve".

Von der staupen oder pranger.

1. Was nun auch[2]) alhier in unser stadt Dornburg die staupen oder pranger anlanget, so ist solcher[3]) ao. 1613[3]) von neüen[4]) aufgerichtet und erbauet, als[4]) er[5]) dieses mahl[5]) von einem sturmwinde niedergeworffen[6]) worden[7]) undt nach derer darinnen befundenen zeddel hatt[8]) 45 jahr gestanden, und[8]) von einem erbaren rathe und gantzer[9]) bürgerschaft[10]) besten gewehr alten[10]) und jungen mit trommeln und pfeiffen nach uhraltem gebrauch und gerechtigkeit[11]) confirmiret und bestetiget worden[12]) und noch biß dato erhalten wird. a. 22[1])

2. Es wird an solchen auch alle[13]) sonnabend[13]) und[14]) wochenmarckte[14]) ein wisch gesteckt[15]) zum zeichen, daß kein frembder[16]) kauffen darff, es haben denn die bürger zu vor[17]), was sie bedürffig[17]) gekauft und wenn[18]) dannen der wisch geworffen und[18]) abgenommen[19]), wird ihnen[20]) zu kauffen zugegeben und vergönnet. Bl. 8b.

3. Vnd[21]) werden auch diejenigen von[22]) mannes und weibes personen, so da[23]) gott gelestert, gestohlen[24]), sich geschlagen und[25]) sonsten[25]) einander geschändet und geschmehet haben[26]), daran gestellet, wie denn auch ein[27]) stein daran[28]) hanget[28]), den[29]) son-

1) a. 21. 2) F. 3) Stt.: „solcher ao. 1613" st.: „der ietzige ao. 1670". 4) Auf: „neuen" fl. bis „als" „wieder aufgerichtet und erbauet worden". 5) Stt.: „er dieses mahl" st.: „der vorige". 6) „eingeworffen". 7) F. 8) Stt.: „hatt — und" st.: „wie solche von einen zum andern erbauet worden, besagen". 9) Stt.: „gantzer" st.: „gesambter". 10) Auf: „bürgerschaft" fl. bis: „alten": „mit ihren besten gewähr, von". 11) „stadtgerechtigkeit". 12) F. 13) Zwischen: „alle" und „sonnabend" st. eing. (in der Wr. Hdschr. von späterer Hand am Rande bemerckt): „mittwochen vermöge der ao. 1717 gnädigst ertheilten confirmation und". 14) Stt.: „und wochenmarckte" st.: „als wochenmargktage". 15) „angestäcket". 16) Fl.: „so nicht bürger". 17) Stt.: „zuvor — bedürffig" st.: „waß sie nöthig". 18) Stt.: „wenn — und" st.: „wird solcher wisch auf gewisse zeit und stunde auf raths befehl wieder". 19) Fl.: „und geworffen, als dann". 20) Stt.: „ihnen" st.: „den fremden". 21) Stt.: „Vnd" st.: „Es". 22) F. 23) Stt.: „so da" st.: „welche". 24) Fl.: „ungebührliche dinge vorgenommen oder wie es nahmen haben mag". 25) „und sonsten" f. 26) F. 27) Stt.: „ein" st.: „der". 28) Stt.: „daran hanget" st.: „so öffters daran gehänget". 29) F.

derlichen die bösen weiber[30]) nach verbrechung müssen[31]) ümb die pfitzen[l]) tragen und also in allen andern zum abscheü hieran geordnet[31]).

4. Wenn[32]) auch schlägereyen im rathhauße oder sonsten in der stadt sich erhüben und einer oder der ander ein wehren oder waffen zückte und ruckete, gehöret solche an pranger, es wehre denn daß solche nach zuerkannter straffe von einem erbaren rathe dem stadtrichter befohlen, solche wieder ümb seine gebühr zu lösen zu geben.

5. Will auch das amt etliche daran so nach ihrer verbrechung andern zum abscheü stellen, alß muß solches ein erbarer rath zu erst ansprechen, ehe und zuvor solches geschieht und daran gestellet werden.

6. Was aber sonsten in der staupen, als dieselbe wieder von neüen erbauet worden und zuvor darinnen befunden auch wieder mit eingeleget worden, ist in des raths handelbuch mit mehreren bericht zu finden[32]).

Von gerichten in der stadt.

a. 23[1]). In unser stadt Dornburg haben die hertzoge von Sachsen unsre gnädige fürsten[2]) und herren und[3]) das[4]) amt alhier, in der[5]) stadt und im[6]) felde die gerichte[7]) über halß und handt[m]). „Der rath und

30) Fl.: „so zancken in backhauße". 31) Stt.: „müssen — geordnet" st.: „zur straffe um die stadt pfützen andern zum abscheu tragen müssen". 32) Absatz 4 – 6 „Wenn auch — zu finden" f.

1) a. 22. 2) „landesfürsten". 3) F. 4) Fl.: „fürstliche". 5) „dieser". 6) F. 7) „obergerichte".

l) d. i. der Teich in der Stadt.

m) Ueber den Unterschied zwischen den s. g. Gerichten über Hals und Hand oder Obergerichten und den s. g. Erb- oder Niedergerichten, (wie solche dem Rathe von Dornburg zustanden) vergl. a. XXVI der angeführten Landesordnung von 1589:

„Ober vnd Erbgericht.

Dieweil wir auch in erfahrung kommen, das zwischen vnsern Emptern vnd Vnterthanen, der Ober vnd Erbgerichts felle halben, viel zancks vnd vnwillens entstehet, welches fürnemlich daher fliessen solle, das nicht ein jeder zu entscheiden weis, was zu Ober oder Erbgericht gehöret, So haben wir zu vorkommung solchs zancks hiernach vnterschiedlich setzen, vnd verleiben lassen, was vor felle vngefehrlich zu Ober- vnd Erbgerichte gehören.

bürger aber haben die gerichte in der stadt der verbrechung und miß=

Zu dem Ober vnd Halsgerichten gehört,

Nemlich:

Ketzerei.
Zauberey.
Kirchenbrecher.
Blutschand.
Notziher.
Weglagern.
Friedbruch.
Ehebruch.
Rauberey.
Mord.
Mordbrand.
Vergifften.
Verrathen.
Meineyder.
Auffruhr.
Auffleuffer.

Item Jungfrawen oder Witwen entführen.

Mit zweien Weibern sich verloben oder verheiraten.

Mit vnvernünfftigen Thieren vnkeuschheit treiben.

Pflüge und Mülen berauben.

Verweisung oder Verbietung der Gerichte Stede oder Dörffer.

Item wenn einer den andern mit gewapneter Hand in den seinen sucht, in willens ihn zu tödten.

Aller Diebstal vber drey Schilling werdt.

Diebe hauffen vnd herbergen.

Diebstal verhelen vnd verbergen helffen.

Abschneiden oder verderben menlicher glieder oder Weiberbrüste.

Item wider sein Obrigkeit oder Erbherrn rathen oder helffen.

Todte Cörper berauben.

Schmehen die Peinlich beklagt werden.

Item hohe befreyete Personen, die im Regiment sein, schelten vnd iniurijren.

Item der einen an befreyten Orten, als Schlössern, Rathheusern oder Kirchen schmehete.

Wegführen vnd verkeuffen der Leute.

Falsche Brieff einem andern zu schaden zu machen.

Brieff felschen mit auslesschen oder anderer gestalt.

Falsche Siegel oder Bitschaft zu machen.

Falsche Müntz machen, die wissentlich auszugeben, oder dazu helffen vnd zu rathen.

Müntz Groß oder Klein zu beschneiden.

Müntz schmeltzen.

Müntz zugeringern.

Falsche Wahr, Gewicht vnd Maß machen, oder gebrauchen.

Item, Wenn sich jemandes, vor einen Fürsten, Graven, Herrn, Ritter, oder eines wirdigen Standes ausgibt, auch einiger Meisterkunst, der er doch nicht ist betrieglich berühmet.

Item, Da jemandes, seinen Namen, Wappen, Gemerck oder Zeichen, den andern zu schaden verendert.

Wenn einer ein Ding zweien verkaufft, oder versetzt.

Wenn einer eines Brieffs inhalt, dem andern, so er zustehet, zu schaden dem Widertheil offenbaret.

Item da ein Amptmann vmb Gifft, Gaben oder verheisung willen, etwas thut, das nicht recht ist, oder das lest, das er hette thuen sollen.

Hausfriedbruch, Thüren oder Fenster freventlich bescheidigen, ausschlahen oder auswerffen.

Gezogene Messer oder Waffen, damit einer den andern verwundet, gelembd, oder erwürgt.

Peinliche vnd Scharffe fragen.

Malbeume, oder Malstein zerhawen oder auszuwerffen.

Newe Zoll auffsetzen.

Teich abstechen, zergraben oder darzu helffen oder rathen.

Schendliche Schmeheschrifften zu ertichten, anzuschlagen, oder andern zu offenbaren.

Geechtigte Vbeltheter oder Mißhendler wissentlich zu herbergen.

Der mit Teuffels segen oder zeuberischen warsagen vmbgehet.

Alle Kampffbare, fleisch vnd offene wunden.

Schandtmal vnter dem angesicht.

Stich oder Schlege, stossen oder werffen, da gefehrlichkeit des Todes aus folgen möchte.

Da einem hende, finger, bein, füsse oder zehen abgeschlagen werden.

Den Hausfrieden brechen.

Stadt oder Schloßmauren bey der nacht zu brechen.

Vnd die folger vnd helffer, obverleibter Missethaten.

Do aber vnsere Ampter, oder ewr einer oder mehr, der die Halsgerichte hat, etzliche felle, in die Erbgerichte gehörig, vber rechts verwerte zeit, auch herbracht vnd geübet hätte, Dem sollen dieselben, vngeacht dieser vnser ordenung, nochmals bleiben.

Zu den Erbgerichten gehört,
Nemlich:

Alle Bürgliche Sachen, Als

Gulden.

Schulden.

Güter, liegend oder fahrend, stehend, beweglich vnd vnbeweglich.

Schaden.

Pfandungen.

Item alle Bürgliche Sachen, die von Peinlichen nicht herfliessen.

handlung halben biß an die[8]) todtschlägen[n])." Sonsten[9]) aber

8) F. 9) F.

Hierüber die kleinen vnd geringen brüche, vnd mißhandlung zu straffen, Als Diebstal vnder drey Schilling.

Item, Verbotene Wahr feil haben.

Verbotene Messer vnd Waffen tragen.

Verbotene Spiel treiben.

Harrauffen.

Item stoffen, werffen, braun vnd blaw schlahen, Maulschellen, Nasenbluten, Zehen bluten, die nicht wackeln, Nagelkratzen, vnd andere Blut runsten, vnd verletzungen, daraus kein fehrlichkeit des Todes, lemen, fleisch kampffbare, noch offentliche Wunden entstehen.

Lügenstraffen.

Item, schlechte schmehe wort, die nicht an freien Orten, oder hohen Personen geschehen, vnd Peinlichen nicht geklagt werden.

Item do einer den Gerichten vngehorsam würde, oder vor Gericht sich vnzüchtig erzeiget.

Item, Der sich vor Gerichte etwas bewilliget, vnd demselben nicht nachkomet.

Item, Der Schulden, so auff jhnen mit Recht gewonnen, nicht bezalte.

Hetten aber vnsere Empter, oder ewer einer oder mehr, dem die Erbgericht zustendig, etzliche felle, in die Obergerichte gehörig, vber rechtsverwerte zeit herbracht vnd geübt, Bey demselben sollen sie, vngeacht dieser ordenung, nachmals gelassen werden. Vnd wie wol mehr felle sein mügen, denn oben verzeichnet sein, welche in die Ober oder Erbgerichte gehören, Dieweil sie aber selten vorfallen, vnd allhie zu erzelen zu lang were, So sollen sich die Ober oder Erbrichter, da deshalben, oder von der obverleibten stück wegen, zwischen jhnen jrrungen oder mißverstand vorfiele, bey den Rechtsgelerten Rechts erholen, auff das niemands vnrecht geschehe.

Dieweil auch die Kercker vnd Gefengnis nicht darumb gebawet, die Gefangenen damit zu quelen, Sondern alleine zu verwaren, So sol ein jeder Gerichtshelder, bey verbietung der Gerichte, sein Gefengniß dermassen anrichten, das die Leut, so darein gesetzt, darin keinen schaden leiden."

n) Vergl. a. VI der Landesordnung von 1589:

„Dieweil auch die todschleger fast gemein, So wollen wir, daß in vnsern Landen die Theter sollen zu hafften gebracht, vnd vormüge der Recht gestrafft, Do aber solche Theter von jhren haab vnd gütern flüchtig, so solle gegen denselben mit acht gerichten vorfaren, auch darauff execution gethan werden, Wolte auch jemands Achtgerichte zu vorkommung der vnkosten einstellen, Vnd dargegen dem theter durch kundschafften vnd Steckbrieffe nachtrachten, Der soll dasselbe bey uns suchen, Wollen wir vns nach gelegenheit der vmbstende darauff gnediglich vornemen lassen. Denn vnser gemüt ist nicht, das solche theter sollen vorgleitet werden, vngeacht, das des

was die straffen anlanget, so hat der rath macht zu straffen so[10]) hoch[10]) alß sie nach verbrechen können, was aber über drey gülden[11]), gibt ein erbarer rath die helfte an solchen straffen in das[12]) amt. Das burgk gerichte müssen die bürger neben[13]) dem[13]) stadtrichter und[14]) seinen schöppen helffen sitzen und müssen vor solchem gerichtsstuhle erscheinen mit ihren besten wehren zur aufwartung Kößnitz, Zimmern, Dorndorff und Naschhaußen.

Bl. 9.

Von der folge unsern gnädigen[2]) landesfürsten.

a. 24[1]) 1. Die stadt Dornburg, ein erbarer rath und gantzer[3]) bürgerschaft seind nach ihrer pflicht unsern gnädigen[4]) landesfürsten und herrn mit leib, ehr[5]), gut und[6]) blut zu tag und nacht, sonderlich und vornemlich aber in kriegsgefahr und[7]) zu beschützung des landes

10) „so hoch" f. 11) Fl.: „ist". 12) Fl.: „fürstliche". 13) Stt.: „neben dem" st.: „bewachen und der". 14) Stt.: „und" st.: „muß mit".

1) a. 23. 2) Stt.: „gnädigen landesfürsten" st.: „gnädigsten landesfürsten und herren". 3) Stt.: „gantzer" st.: „gesambte" W. „gantzer" f. Dr. 4) „gnädigsten" Dr. 5) Fl.: „und". 6) Stt.: „und" st.: „auch". 7) F.

entleibten freundschafft aus armut vnd vnvormügen, (welches sie, so es nicht wissentlich und kund war, mit jhrem eide betewren sollen) nicht klagen wolten, Sondern wir wollen in allen vnsern Gerichten, aus Fürstlichen Ampt vnd Oberkeit wider sie vorfaren lassen.

Gleicher gestalt sollen sich auch alle die, So gericht haben, gegen den Thetern halten vnd erzeigen, vnd ewer keiner ohne vnser vorwissen vnd bewilligung, keine peinliche sache, do das leben vorwircket ist, bürglich machen, auch solches zu thun, den Partheien nicht vorstatten, noch zu einiger geld, oder andern Straff kommen lassen.

Es soll auch solche Rechtfertigung, nicht allein in vnsern, oder ewer jedes eigenen Gerichten geschehen, Sondern vnser Amptleute, Schösser, vnd ein jeder Gerichtsherr, soll den Thetern in andern vnd fremden Gerichten auch nach zutrachten, vnd obgeschriebener masse wieder sie zuvorfahren, schüldig sein.

Were auch die that also gewand, das man dem flüchtigen Theter seine güter confiscirte, vnd in die Gerichte züge, So soll man den vnkosten, der auff die Rechtfertigung, vnd das nachtrachten gehet, von denselben confiscirten gütern nemen.

Wo auch die vnterthanen, in allen oder etzlichen fellen den vnkosten der auff die Rechtfertigung der Mißtheter gehet, vor alters getragen, Das sollen sie nochmals zu thun schüldig sein, Aber niemands söll damit zur newerung belegt oder höher, denn vor alters herkommen ist, beschweret werden."

mit ihrem gewehr und[8]) harnisch[8])o) unterthäniglichen zu dienen schuldig und also in solchen[9]) ihr fürstlichen gnaden[10]) helffen schützen.

2. Wie denn auch ein erbarer rath und gantze bürgerschaft woferne das[11]) amt einen übelthäter[12]) in einen frembden amte abhohlet oder[13]) ausantwortet[14]) durch dessen biethe und zur zierdt mit zu gehen und[15]) folge zu leisten schuldig[16]), iedoch aber nicht weiter als unser fluhr sich erstrecken thut[17]).

Ueber diesen seind auch die bürger nicht schuldig in solchen fall mitzugehen[18]), wo ferne[19]) nicht der[20]) stadtrichter oder iemandes von raths wegen bey ihnen[20]), der sie führet und anweiset denn sie nicht denn amts knechte zu gebothe stehen dürffen.

Von gefangenen in der stadt[1]), daß das amt einen erbaren rath mus ansprechen, wenn es einen will lassen gefangen nehmen.

a. 25.

Es muß auch das amt wenn einer unter demselben was gethan

8) „und harnisch" f. 9) Fl.: „fall". 10) Stt.: „gnaden" st.: „durchlaucht". 11) Fl.: „fürstliche". 12) Fl.: „oder mißhändler". 13) „und". 14) Stt.: „ausantwortet" st.: „ausantworten läst". 15) Fl.: „in solchen fall". 16) F. 17) Fl.: „maßen solches von alters her es also eingeführet". 18) Fl.: „und folge zu leisten". 19) Stt.: „wo ferne" st.: „wenn". 20) Stt.: „der — ihnen" st.: „iemand aus des raths mittel, oder aber der stad richter darbey ist".

1) a. 24 lautet statt des ganzen obigen a. 25:

Von gefangenen in der stadt.

Wann ein missethäter in der stadt vorhanden, den daß fürstliche amt in verhafft bringen will, so muß zuvor ein erbarer rath darumb angesprochen und solcher durch den stadrichter in verhafft genommen werden und durch die stadtgerichten dem fürstlichen amte überantwordet, weil der amtsknecht keinen in der stad anhalten darff, maßen solches iederzeit alßo gehalten worden.

o) Vergl. a. XLV der Landesordnung v. 1589:

„Der Bawer Harnisch vnd Wehren.

Damit auch die Harnisch, Spies vnd andere wehren, so den Dorffschafften zu der Landfolge aufferlegt, vnd der Gemeine jedes orts zustendig nicht verderben, So sollen dieselbigen an einem gemeinen Ort verwarlich beygelegt, Vnd durch die Richter, Schultheissen vnd Heimbürgen jedes Orts zu warten vnd zu wischen, im jar ein mal, aus gemeinem Beutel verordent werden. Welche Richter, Schultheissen vnd Heimbürgen das nicht thun, Sollen von Amptleuten, Schössern vnd Gerichts-

Sachsen, wehren[4]), spies, büchsen und harnisch[4]) zu halten schuldig; also das[5]), wenn ihr fürstliche gnaden[6]) deroselben bedürfftig in kriegs-
1. 10 b. gefahr und zu beschützung des landes oder[7]) sonsten[7]) allerhand nöthen, sie[8]) solche in gutem zustande[9]) und ordnung[10]) mögen erfunden werden, derowegen ein erbarer rath gute uffsicht haben[11]) soll[11]), daß solche wehren alle jahr[12]) in augenschein genommen werden mögen[13]), damit[14]) also gute auffsicht und bereitschaft erfunden[14]).

Von flur ümbgehen[2]).

. 30[1]). 1. Es will[3]) auch ein erbarer rath darauff[4]) bedacht seyn[5]), daß der[6]) flur alle[7]) jahr[7]) besehen[8]) werden mag[9]), damit die jungen bürger[10]) der uhralten[11]) gerechtigkeit mögen kundig werden, damit die wehren und anders, auch gleichfalß sollen in fleißige acht genommen werden, es wehre denn sache, daß mann solche wegen des getreydichs nicht ümbgehen[11]) könte[11]).

2. Es soll auch wenn[12]) der fluhr ümbgangen wird oder sonsten[12]) wegen abackern, ümbackern[13]) des rasens[13]), ausreißung der mahlsteine[13]) gebührlichen auffsicht gethan und da[14]) solches[14])

---

4) Sft.: „wehren — harnisch" st.: „gewähren". 5) F. 6) „durchlaucht". 7) Stt.: „oder sonsten" st.: „und andern aufwarthungen in". 8) Stt.: „sie" st. eing.: „worzu anitzo daß defensionwergk geordnet". 9) „stande." 10) Stt.: „ordnung" st.: „bereitschafft". 11) Stt.: „haben soll" st.: „zu haben". 12) Fl.: „visitiret". 13) Vorgestellt: „mögen genommen werden". 14) Stt.: „damit — erfunden" st.: „sich derselben im nothfall zu gebrauchen und die stadt auch bester maßen beschützen helffen können".

1) a. 26. 2) „umziehen". 3) „ist". 4) „dahin". 5) F. 6) „daß". 7) Stt.: „alle jahr" st.: „zu rechter zeit wie wol nicht alle jahr". 8) Stt.: „besehen" st.: „bezogen". 9) „möge". 10) Fl.: „und mannschafft". 11) Stt.: „uhralten — ümbgehen könnte" st.: „feld und hutweide derer gräntz und mahlsteine mögen kundig werden und solches anstellen, damit denen feldfrüchten nicht schaden geschehen möge, derowegen sich ieder auch mit gewähr zu versehen, erscheinen kan". 12) Stt.: „wenn — sonsten" st.: „bey umziehen desselben". 13) „ümbackern des rasens" f. hier und folgt auf mahlsteine: „umhacken deß raßens". 14) Stt.: „da solches" — z. Schluß des ganzen a. st.: „wan einer solch abeackern gethan und begriffen würde, von ieder furcht 1 fl. halb dem gerichten und halb dem der den schaden gelitten, gegeben werden, zumahlen sich etliche unterstehen dürffen, wen zur saat gepflüget und alles fertig ist, noch einmahl wol zwey umackern und die furchen

befunden, hierumb gestraft werden, sintemahl sich etliche unterstehen, wenn zur saatfurcht gepflüget, sie wenn es gleich alles richtig, noch eine furcht herumb streichen und also muthwilliger weise einem das seine nehmen, sonsten auch den rasen ümbhacken von einheimischen, die oder frembden sollen gleichfalß gebührlich gestraft werden. Es ist auch der flur in der auen unterm schloß der stadt Dornburg und dürffen die Dorndorffer solchen gäntzlichen desselben sich nicht anmaßen und ümbgehen und müssen sich hiermit gentzlichen desselben meiden und enthalten.

Von pfänden [2]) in unserm flur.

Es sollen auch alle und iede bürger sowohl auch die [3]) frembden [4]) hiermit gewarnet seyn, einen ieden das seine mit abzwackung oder [5]) grasens [6]) muthwilligen [7]) fahren über die ecker und [8]) wie es nahmen haben mag [9]) zufrieden und [10]) stehen lassen. Da aber einer oder der ander solches gebrauchen würde und darum [11]) gepfendet, soll [12]) solches pfand [12]), wie denn alle pfande im gantzen flure zum richter bracht [13]) und überantwortet werden [14]) und nach verbrechung hierumb [15]) gebührlichen [15]) gestraft werden, wolte [16]) aber einer oder der ander das pfand lösen [17]) gebührt dem stadtrichter 16 ₰. und [18]) dann [18]) dem stadtknechte [19]) auch 16 ₰., ließ [20]) er es [20])

a. 31 [1]
Bl. 11

außstreichen und alßo deß nachbars seinige nehmen auch muthwilliger weiße den raßen abhacken, nach alter gewohnheit und gerechtigkeit bestraffet, waß aber in solchem fall daß amt zu straffen hat, wirdt ihnen vorbehaltlich nicht vorgegriffen, so aber die parteyen sich nicht entscheiden lassen wollen, so befiehlet der rath dem richter nebst den schöppen solches in augenschein zu nehmen und alßo solche straffe zu exequiren.

3. Es ist auch der fluhr in den auen untern schlosse der stad Dornburg und dürffen die Dorndorffer desselben sich nicht anmaßen und umgehen, sondern müssen denselben gäntzlich meiden und enthalten; die oberauen aber in der Sultza ist kupelbrifft".

1) a. 27. 2) Stt.: „pfänden" st.: „der pfendung". 3) Stt.: „die" st.: „auch". 4) Fl. eingesch.: „und anbenachbarte". 5) F. 6) Fl. eingesch.: „in felde, abschneiden und entwendung des getreytes". 7) F. 8) „oder". 9) Fl. eingesch.: „so wohl auch in weinbergen und gärtten alles". 10) F. 11) „darüber". 12) „soll — pfand" f. 13) „gebracht". 14) Fl.: „müssen". 15) Stt.: „hierumb gebührlichen" st.: „müssen". 16) Stt.: „wolte" st.: „so". 17) „lößet". 18) Stt.: „und dann" st.: „sowohl". 19) „fluhrknechte". 20) Stt.: „ließ er es" st.: „wird".

aber solch[21]) pfand tag[22]) und[22]) nacht[23]) stehen, muß[24]) er dem stadtrichter[24]) wieder 16 ₰. geben[25]), wehre es[26]) aber daß[27]) der schaden zu[28]) groß und durch richter und schöppen besichtiget, soll es nach zuerkanter straffe von einem erbaren rathe bleiben und also[29]) fest darüber gehalten werden und[30]) daß also möge richtigkeit in unsern gantzen flure erfunden werden[30]).

Von wein, welcher alhier erwächset, hatt der rath macht anzuschneiten[2]).

a. 32[1]). Es ist auch ein erbarer rath befugt den wein, welcher[3]) in diesen gantzen flur erwächset[4]) von bürgern und frembden, so da[5]) weinberge haben[6]), anzuschneiden, wie denn kein frembder er sey, wer er wolle, seinen most und q) triestern[7]), wenn solche getretten[8]) oder[8]) gestampft, von weinbergen darff wegführen, er habe es denn einem erbaren rathe angezeiget, daß dieselben triestern[9]) zuvor[10]) besehen und also[11]) in diesen der[11]) fürstlichen herrschaft nichts[12]) unterschlagen werden mag[12]).

21) Stt.: „solch" st.: „daß". 22) Stt.: „tag und" st.: „über". 23) Fl. eingesch.: „beym richter". 24) Stt.: „muß — stadtrichter" st.: „gebühret ihm". 25) F. 26) F. 27) F. 28) Stt.: „zu" st.: „so". 29) F. 30) Stt.: „und — werden" st.: „wie denn auch kein frembtes auß Zimmern, Wülßdorff, Hirschroda, Naschhaußen und Dorndorff, so nicht eigne güther alhier haben, macht in unßern felde zu graßen haben und über solche so offt viel schaden gethan, genaue auffsicht zu haben nötig seyn will, das also in gantzen fluhr gute richtigkeit möge erfunden werden".

1) a. 28. 2) Stt. dieser Überschrift st.: „Von weine, so in unsern fluhr erwechset". 3) F. 4) F. 5) F. 6) Fl. eingesch.: „zu besichtigen und". 7) Stt.: „triestern" st.: „weinbeeren und gemische". 8) Stt.: „getretten oder" st.: „geleßen und". 9) Fl. eingesch. „und weinbeeren". 10) F. 11) Stt.: „also — der" st.: „hernach". 12) Stt.: „nichts — mag" st.: „so was dem rathe wegen der felder abgang oder schaden zuwachßen möge, vermieden werde".

q) Dristern d. i. = Trestern, unter denen man die Reste von allem ausgepreßtem Obste, Birnen und Äpfeln sowohl als Weintrauben, die zu Cyder oder Weinmost gemacht worden sind, verstand. Auch gibt es einen eigenen Trester- oder g. s. Bauerwein, ein Getränke fürs Gesinde, welches nach Abzug des Mostes von den Trestern durch Aufgießen frischen Brunnenwassers und nochmaliges Stampfen und Auspressen derselben bereitet wird. S. Weber a. a. O. S. 325 u. 597.

Von der schäfferey Zimmern.

a. 33 [1])

Was nun [2]) auch die schäfferey Zimmern und [3]) dessen [3]) trift [4]) anlanget, so ist ein [5]) langer streit von einem erbaren rath und ganzer [5]) bürgerschaft mit dem von Watzdorff darumb [6]) gewesen also und dergestalt [6]), daß auch [7]) von den [7]) hertzogen Johann Friedrichen dem Mittleren hertzogen zu Sachsen ein [8]) urthel und vertrag [8]), ingleichen von Hertzog Mauritzen Churfürsten zu Sachsen auch ein [9]) befehl ergangen, worbey es iedes theil bleiben und [10]) bewenden soll [11]) lassen [11]), nemlich der schäffer zu Zimmern soll und darff nicht [12]) mehr [12]) als [13]) zween tage in [14]) der [14]) wochen [14]), sontag und mittwoche in unser flur treiben, iedoch daß er auf keinen reinigen rasen [15]) blatz hüte, wie denn auch [16]) in keine mandel, do [17]) dieselben noch stehen [18]), sondern auf die braache alleine [19]) zu treiben und also wie bemelt die rasenplätze unberühret lassen, trüge sichs aber zu, daß solcher schäffer mit seinen schaffen [20]) mehr tage herein [21]) treiben würde, seind [22]) wir [22]) befugt nach laut 1550 [23]) wie denn auch ao: 53 [24]) gegebener fürstlich [25]) sächsische [25]) befehlige denselben zu pfänden und ümb 3 alte schocke zu straffen berechtiget.

Bl. 11 b

Von der Wilßdorffer [2]) schäfferey [3]).

a. 34 [1])

Die fürstliche schäfferey Wilßdorff hatt zwart macht herein in unsern flur zu hüten, iedoch aber [4]) daß sie [5]) sich auch erzeigen, damit

1) a. 28. 2) F. 3) F. 4) Fl. eingesch. „in unßern fluhr". 5) Stt.: „ein — gantzer" st.: „vor dießen mit einem erbaren rathe und gantzer bürgerschafft". 6) Stt.: „darumb — dergestalt" st.: „vorgangen besage derer noten alßo". 7) Stt.: „auch — den" st.: „die endscheidung von ihrer durchlaucht". 8) Stt.: „ein — vertrag" st.: „durch gnädigsten befehl und abschied vertragen". 9) Stt.: „ein" st.: „gnädigster". 10) Fl. eingesch.: „es". 11) Umgest. 12) Umgest. 13) Fl. eingesch.: „wochentlich". 14) F. 15) Fl. eingesch.: „oder lehten". 16) Fl. eingesch.: „zur erndenzeit". 17) „wo". 18) „stehen". 19) Fl. eingesch.: „und wen daß feldt abgeraumet". 20) Stt.: „schaffen" st.: „viehe". 21) Fl. eingesch.: „oder auf die raßenblätze". 22) Stt.: „seind wir" st.: „ist rath und burgerschafft". 23) Stt.: „1550" st.: „1558". 24) Fl. eingesch.: „fürstliche auch churfürstliche". 25) F.

1) a. 29. 2) F. 3) Fl.: „zu Wülßdorff". 4) F. 5) Stt: „sie — der"

der[5]) fürstlichen herrschaft[6]) und denen[7]) bürgern kein schaden geschehen möge wie dann wenn[8]) mandeln in unsern flur stehen, sie[8]) nicht herein[9]) treiben sollen[10]) und denn auch nicht stetig und[10]) allein in unsern flur bigen und hüten, besonders[11]) andere grentzen und flure auch[12]) betreiben[13]) und[14]) dann[14]) 8 tage vor St. Görgen sich von[15]) denen[15]) wiesen in[16]) der[16]) auen[16]) zu hüten enthalten[17]), wie[18]) sie[18]) denn auch uf michaelis nicht flugs befugt seyn ufn wiesen in der auen zu hüten und also wenn die beste weide die kühe haben sollen, sie solche ihnen von dem maule weg zu hüten pflegen.

Von[2]) denen fleischhauern, schäffern, hirten, daß sie nicht sollen in die weinberge hüten[2]).

. 35[1]). Bl. 12.

Es[3]) seind die Dorndorffischen fleischhauer[3]), schäffer und[4]) hirten[5]) nicht[6]) befugt[7]) in denen weinbergen mit[8]) ihrem viehe über und über[8]) zu hüten, bevor[9]) es[9]) weil dadurch[10]) denen stücken großer[11]) schaden[12]) zu geschehen pfleget, weil denn solche hiermit gewarnet seyn sollen, da aber einer oder der andre solches übertrette, der soll von einem erbaren rath durch den knecht gepfendet und ümb einem gülden so oft es geschieht, gestraft werden.

---

st.: „damit nicht alleine". 6) Fl. eingesch.: „auf ihren feldern". 7) F. 8) Stt.: „wenn — sie" st.: „zur erndenzeit". 9) Stt.: „herein" st.: „in die mandeln zu". 10) Stt.: „sollen — und" st.: „und der bescheidenheit brauchen, daß sie nicht alle tage". 11) Stt.: „besonders" st.: „indeme sie". 12) Fl.: „zu". 13) Fl.: „haben". 14) Stt.: „und dann" st.: „auch". 15) Stt.: „von denen" st.: „auf den". 16) F. 17) Fl.: „müssen". 18) Stt.: „wie sie" — z. E. st.: „und 8 tage nach michaelis solche wieder zu betreiben haben, wie denn das rindviehe iedes jahr 8 tage eher auf den wießen über zu hüeden macht hat, alß das schaffviehe, wie es vor langen zeiten also verordnet und gehalten worden".

1) a. 30. 2) Die Ueberschr.: „Von — hüten" f. 3) Stt.: „Es — fleischhauer" st.: „Wie dann die". 4) F. 5) Fl.: eingesch.: „und fleischhauer mit ihrem schaff oder schlachtviehe keineswegs". 6) F. 7) Fl.: „sein". 8) „mit — über" f. 9) F. 10) F. 11) F. 12) Stt. d. ganzen Fl. — z. E. st.: „wegen zertretten derselben zugefüget zu befahren, da aber einer oder ander, der übertrettung halber, darinne beträtten und gepfändet wirdt, soll er von rathe mit hartter straffe beleget werden".

Der Dorndorffer und Gönnerischen [2]) hutweyde anlangend.

Die Dorndorffer seind nicht weiter befugt [3]) als [4]) nemblich [4]) biß an Langenberg und [5]) unter den Wetthügel) in der straßen hinauf mit ihrem viehe zu treiben, wie sie denn auch [6]) nicht eher [7]) und zuvor [7]) auf den [8]) wiesen hüten [9]) sollen [9]), es [10]) sey denn daß [10]) die Dornburger [11]) mit ihrem vieh angefangen [12]) zu hüten haben, neben diesen sollen auch die in der Ginna ebenermaßen nicht eher als 14 tage vor michaelis uf einen gewissen tag [12]) wenn angefangen worden zu hüten, zu [13]) treiben macht [14]) haben [14]), wie denn auch sie sich sämtlich unterstehen und wenn nicht wetter ümb michaelis einfält, wie sie es haben wollen und mann die früchte so bald nicht einsamlen kann, einer dem andern mit schaden zu thun und zu hüten, es bunt übergehen lassen vnd also denen hirten und viehe das gras vor dem maule wegnehmen und hüten, als soll hierüber gebührliche aufsicht gemacht werden [14]). a. 36 [1])

Von neüen ausgelassenen krautländern.

Es werden auch der bürgerschaft von einem erbaren rathe undt [2]) amt [2]) neüe krautländer zu machen zugelassen [3]) und [3]) vergönnet [4]), wenn solche [5]) ein erbarer rath hierumber [6]) ansprechen, iedoch wenn a. 37 [1]) Bl. 12

1) a. 31. 2) Stt.: Gönnerischen" st.: „Neüen Gönnischen". 3) Fl. eingesch.: „unter dem Eulengeschrey". 4) F. 5) „und — Wetthügel" f. 6) „Fl. eingesch.: „mit ihrem viehe ehe". 7) „eher — zuvor" f. 8) „die". 9) Stt.: „hüten sollen" st.: „zu treiben haben". 10) Stt.: „es — daß" st.: „bis". 11) Fl. eingesch.: „auch die Neuen Gönnischen den anfang". 12) Stt.: „angefangen — tag" st.: „gemacht acht tage nach michaeli auf einen gewissen tag". 13) F. 14) Stt.: „macht haben" — z. E. d. A. st.: „und solche cuppel trifft biß 8 tage vor Sanct Gorgen nebst unßern viehe mit genießen, jedoch niemant auf den herbst, ehe offters das grummet nicht alles vor michaelis kann abgebracht werden, biß solches abgeräumet, damit denen leüthen kein schade deßhalbenn geschehe, mit rind und schaff viehe dahin zu hüeden befugt ist, weniger es bund überzugehen lassen, wer dawieder handelt hat der pfändung gewartten und nachmahls wen es zur besichtigung kommen, den schaden bezahlen und straffe gewärtig seyn soll".

1) a. 32. 2) F. 3) F. 4) Fl. eingesch.: „iedoch". 5) Fl. eingesch.: „flecke zuvor von". 6) Stt.: „hierumber — dieselben" st.: „besehen, daß solche".

dieselben[6]) der trift und hutweide nicht[7]) hinderlichen seyn und von einem erbaren rathe geschoß drauf nehmen und ihnen also zu denen häußern zugeschrieben, daß dann sie hernach ihres gefallens gebrauchen mögen[7]).

Von weinbergen, garten und andern[2]).

a. 38[1]). Nachdem[3]) auch[3]) wohl leüte (feld diebe[4]) funden[5]) werden[6]), die ihr kinder und gesinde[7]), ja[8]) auch wohlselbsten sich unterstehen[9]) denen leüten an weinbeeren, epfel[10]), ruben[11]), holtz, kraut[12]) und[13]) wie es nahmen haben mag, schaden zu thun und[14]) bey tag und nacht[14]) entwenden und stehlen und[15]) also vorsetzlich und muthwilliger weise solches vorzunehmen pflegen, welches denn ihnen nicht geziemet und gebühret[15]). Diejenigen, die[16]) solches thun und hierumb beklagt und[16]) betretten werden, sollen[17]) nach verbrechung gebührlichen[18]) gestraft und[19]) mit darstellung[20]) an halß eißen[20]) und hernacher durchspringung des korbes gezüchtiget werden, iedoch nach eines erbaren raths und deß beklagten vielfältiges[21]) bitten[22]) zur[23]) geldstraffe gelassen werden.

Wie[24]) denn auch wenn weinbere gelesen werden, die leüte sich unterstehen und ehe mann recht angefangen zu lesen, mit gewalt hernacher zu lauffen undt stoppeln wollen, dieselben auch ehe und zuvor

7) Stt.: „nicht" — z. E. d. A. st.: „unschädlich, wie denn solche flecklein einem erbaren rathe bezahlet werden müssen und mit billichen geschoß oder erbzinß von solchen zu belegen und auf michaelis abzugeben, zugeschrieben, und ohne lehengeld eingethan werden, sie solche nachmahl ihres gefallen zu bessern nutzen und zu gebrauchen macht habenn".

1) a. 33. 2) Fl.: „felddieben". 3) Stt.: „Nachdem auch" st.: „1) Es werden". 4) F. 5) „gefunden". 6) F. 7) Fl. eingesch.: „darzu anlassen". 8) F. 9) Fl. eingesch.: „daß sie". 10) Stt.: „epfel" st.: „obst". 11) Fl. eingesch.: „kraut, graß". 12) F. 13) Fl.: „andern". 14) Stt.: „und — nacht" st.: „vorsätzlich und mutwilliger weiße". 15) Stt.: „und — gebühret" st.: „solchen unbefugniß nicht nachzusehen. Alß sollen". 16) Stt.: „die — und" st. „so dormit". 17) F. 18) F. 19) „oder". 20) „stellung". 20) Fl. eingesch.: „oder pranger". 21) F. 22) „vorbitten". 23) Stt.: „zur" st.: „bezahlung des schadens zu einer". 24) „Wie dann — verbothen" st. als 2. Abs.: 2. „Wie dann auch daß stoppeln in weinbergen biß zu gäntzlicher ablößung und daß gewaltige eintringung übern lößen gäntzlich verbothen, nach der leßung aber solches zulaßen sein soll".

mann abgelesen, nicht in die weinberge lauffen, sondern hiermit ihnen auch verbothen seyn, wenn aber mann das seinige herab hatt, ist niemandes solches verbothen[24]). Es[25]) unterstehen sich auch die leute einer dem andern waiden alte, so wohl welche mann gepflantzet, wie denn die hecken und büsche dermaßen zerhacketen und zu stimmeln daß es schande, diejenigen welche solches thun, soll, wenn sie betretten werden, nach der landesordnung gestraft werden[25]).

Von der[2]) frohne ins amt und dem rathe[2]).

1. Was[3]) nun ferner die frohne anbelanget, so ist[3]) ein erbarer rath[4]) schuldig, die bürgerschaft dahin zu halten, den[5]) most[5]) so jährlich in der herrschaft bergen erwechsett, in die schösserey unter den alten kornhauße in keller zu verschaffen, weil aber das amt und ein erbarer rath vor alters vor gut und bequem erachtet und angesehen haben, seind etliche männer zu solchen bestellet worden, welche täglichen darauf gewartet und den most in solchen keller tragen und verschaffen müssen, und dann eine anlage uf die häuser gemacht worden, daß solchen gelohnet wird von einem erbaren rath und bürgerschaft. a. 39[1] Bl. 13

2. Weiter ist die bürgerschaft schuldig[5]) das[6]) haü uf der[7]) wiesen unter[8]) dem Wetthügel, wenn solches durch das[8]) amt abgehauen[9]) worden[10]) und dörre ist[11]), zusammen zu[12]) rechen[12]) und auf[13]) hauffen zu[14]) bringen[14]), wie[15]) denn das[15]) amt männer helt[16]) so[17]) solches schobern, und welcher[18]) bürger 5 acker in ein feld hatt, muß mit einem pferde frohnen und solches heü helffen führen, und

25) Stt.: „Es — werden" st.: „Wie denn auch weyden schälen, gepflantze weiden verderben, hecken büsche zerstümpffeln und außspähnen, welche solches thun, sollen nach hochfürstlicher landesordnung nach befindung gestrafft werden". (a. XLII d. L. A. a. E.)

1) a. 34. 2) Stt.: „der — rathe" st.: „frohnen ins fürstliche amt". 3) „Was — ist" f. 4) Fl.: „ist". 5) „den most — 2. . . . . schuldig" f. 6) Fl. eingesch.: „erwachsene". 7) Fl. eingesch.: „sauern". 8) Stt.: „unter — das" st.: „wen solches gestreüet und auf zu machen dienlich, der bürgerschafft anzubefehlen, daß solches zusammen oder hauff gebracht werde, und wirdt also gehalten, wen solches von". 9) „gehauen". 10) F. 11) Fl. eingesch.: „werden diejenigen bürger so nicht güther haben, erfordert, daß selbiges". 12) „gerechet". 13) Stt.: „auf" st.: „gegen". 14) „gebracht". 15) Stt.: „wie denn das" st.: „und heldt das fürstliche". 16) F. 17) „die". 18) Stt.: „welcher — theilen" st.: „auf

dieselben[6]) der trift und hutweide nicht[7]) hinderlichen seyn und von einem erbaren rathe geschoß drauf nehmen und ihnen also zu denen häußern zugeschrieben, daß dann sie hernach ihres gefallens gebrauchen mögen[7]).

Von weinbergen, garten und andern[2]).

. 38[1]). Nachdem[3]) auch[3]) wohl leüte (feld diebe[4]) funden[5]) werden[6]), die ihr kinder und gesinde[7]), ja[8]) auch wohlselbsten sich unterstehen[9]) denen leüten an weinbeeren, epfel[10]), ruben[11]), holtz, kraut[12]) und[13]) wie es nahmen haben mag, schaden zu thun und[14]) bey tag und nacht[14]) entwenden und stehlen und[15]) also vorsetzlich und muthwilliger weise solches vorzunehmen pflegen, welches denn ihnen nicht geziemet und gebühret[15]). Diejenigen, die[16]) solches thun und hierumb beklagt und[16]) betretten werden, sollen[17]) nach verbrechung gebührlichen[18]) gestraft und[19]) mit darstellung[20]) an halß eißen[20]) und hernacher durchspringung des korbes gezüchtiget werden, iedoch nach eines erbaren raths und deß beklagten vielfältiges[21]) bitten[22]) zur[23]) geldstraffe gelassen werden.

Wie[24]) denn auch wenn weinbere gelesen werden, die leüte sich unterstehen und ehe mann recht angefangen zu lesen, mit gewalt hernacher zu lauffen undt stoppeln wollen, dieselben auch ehe und zuvor

---

7) Stt.: „nicht" — z. E. d. A. st.: „unschädlich, wie denn solche flecklein einem erbaren rathe bezahlet werden müssen und mit billichen geschoß oder erbzinß von solchen zu belegen und auf michaelis abzugeben, zugeschrieben, und ohne lehengeld eingethan werden, sie solche nachmahl ihres gefallen zu bessern nutzen und zu gebrauchen macht habenn".

1) a. 33. 2) Fl.: „felddieben". 3) Stt.: „Nachdem auch" st.: „1) Es werden". 4) F. 5) „gefunden". 6) F. 7) Fl. eingesch.: „darzu anlassen". 8) F. 9) Fl. eingesch.: „daß sie". 10) Stt.: „epfel" st.: „obst". 11) Fl. eingesch.: „kraut, graß". 12) F. 13) Fl.: „andern". 14) Stt.: „und — nacht" st.: „vorsätzlich und mutwilliger weiße". 15) Stt.: „und — gebühret" st.: „solchen unbefugniß nicht nachzusehen. Alß sollen". 16) Stt.: „die — und" st. „so dormit". 17) F. 18) F. 19) „oder". 20) „stellung". 20) Fl. eingesch.: „oder pranger". 21) F. 22) „vorbitten". 23) Stt.: „zur" st.: „bezahlung des schadens zu einer". 24) „Wie dann — verbothen" st. als 2. Abs.: 2. „Wie dann auch daß stoppeln in weinbergen biß zu gäntzlicher ablößung und daß gewaltige eintringung übern lößen gäntzlich verbothen, nach der leßung aber solches zulaßen sein soll".

mann abgelesen, nicht in die weinberge lauffen, sondern hiermit ihnen auch verbothen seyn, wenn aber mann das seinige herab hatt, ist niemandes solches verbothen [24]). Es [25]) unterstehen sich auch die leute einer dem andern waiden alte, so wohl welche mann gepflantzet, wie denn die hecken und büsche dermaßen zerhacketen und zu stimmeln daß es schande, diejenigen welche solches thun, soll, wenn sie betretten werden, nach der landesordnung gestraft werden [25]).

Von der [2]) frohne ins amt und dem rathe [2]).

1. Was [3]) nun ferner die frohne anbelanget, so ist [3]) ein erbarer rath [4]) schuldig, die bürgerschaft dahin zu halten, den [5]) most [5]) so jährlich in der herrschaft bergen erwechsett, in die schösserey unter den alten kornhauße in keller zu verschaffen, weil aber das amt und ein erbarer rath vor alters vor gut und bequem erachtet und angesehen haben, seind etliche männer zu solchen bestellet worden, welche täglichen darauf gewartet und den most in solchen keller tragen und verschaffen müssen, und dann eine anlage uf die häuser gemacht worden, daß solchen gelohnet wird von einem erbaren rath und bürgerschaft.

a. 39 [1]
Bl. 13

2. Weiter ist die bürgerschaft schuldig [5]) das [6]) haü uf der [7]) wiesen unter [8]) dem Wetthügel, wenn solches durch das [8]) amt abgehauen [9]) worden [10]) und dörre ist [11]), zusammen zu [12]) rechen [12]) und auf [13]) hauffen zu [14]) bringen [14]), wie [15]) denn das [15]) amt männer helt [16]) so [17]) solches schobern, und welcher [18]) bürger 5 acker in ein feld hatt, muß mit einem pferde frohnen und solches heü helffen führen, und

25) Stt.: „Es — werden" st.: „Wie denn auch weyden schälen, gepflantze weiden verderben, hecken büsche zerstümpffeln und außspähnen, welche solches thun, sollen nach hochfürstlicher landesordnung nach befindung gestrafft werden". (a. XLII d. L. A. a. E.)

1) a. 34. 2) Stt.: „der — rathe" st.: „frohnen ins fürstliche amt". 3) „Was — ist" f. 4) Fl.: „ist". 5) „den most — 2. . . . . schuldig" f. 6) Fl. eingesch.: „erwachsene". 7) Fl. eingesch.: „sauern". 8) Stt.: „unter — das" st.: „wen solches gestreüet und auf zu machen dienlich, der bürgerschafft anzubefehlen, daß solches zusammen oder hauff gebracht werde, und wirdt also gehalten, wen solches von". 9) „gehauen". 10) F. 11) Fl. eingesch.: „werden diejenigen bürger so nicht güther haben, erfordert, daß selbiges". 12) „gerechet". 13) Stt.: „auf" st.: „gegen". 14) „gebracht". 15) Stt.: „wie denn das" st.: „und heldt das fürstliche". 16) F. 17) „die". 18) Stt.: „welcher — theilen" st.: „auf

haben macht ein bündel heü zu behalten und die frohnsemmeln in dem amte zu fordern und hatt ein erbarer rath die frembden so güter in unserm fluhr laut ao. 94 gegebenen befehligs macht anzulegen und solches geld unter die anspänner zu theilen[18]).

3. Den[19]) fahrweg nach Raschhaußen ist gleichfalls[20]) ein erbarer[21]) rath neben der bürgerschaft[21]) in besserung zu[22]) halten[22]) schuldig, damit[23]) derselbe in gutem zustande möge erhalten werden[23]), das[24]) brücklein aber belangende[24]), so gibt das[25]) amt holtz[26]) zu solchen und denn die schwellen, do solche geleget werden, und lohnet ein erbarer rath denen zimmerleüten und arbeitern von solchen[26]). Weil aber[27]) mann[27]) ao. 1580 wegen großen und schrecklichen ungewitters[28]) Hanßen[29]) Rischen vom amt und einem erbaren rathe zum baumeister abgeordnet, daß derselbe dermaßen[29]) zerrissen gewesen, das mann ein[30]) längere[31]) Zeit nicht herauf[32]) fahren können[33]) und der[33]) die gantzen[34]) untersassen[34]) haben uncosten[35]) und frohnen helffen, damit solcher wieder in guten zustand gebracht worden, als bleibt es in solchen fall noch bey und in solchen großen ungewittern und wilden wasserfluthen, das Gott gnädig verhüten wolle, bey diesen alten vertrag und contract[35]).

13 b.

---

hauffen machen, die begüterden aber werden nach ihren güter, auf die pferde eingetheilet, die solches wen um die hauffen geloßet worden, herauff führen und anschaffen, die haben macht auf iedes pferd ein bündel heü mitzunehmen und die frohn semmeln in fürstlichem amte zu fordern. 19) Stt.: „3. Den" st.: „2. Der". 20) F. 21) Stt.: „erbarer — bürgerschaft" st.: „erbahre bürgerschaft was die handfrohne anlanget zu erhalten". 22) F. 23) „damit — werden" f. 24) Stt.: „das — belangende" st.: „waß aber daß brückgen anlanget". 25) Fl.: „fürstliche". 26) Stt.: „holtz — solchen" st.: „daß sambtliche gehöltze als schwellen und schellholtz das lohn der zimmerleude aber lohnet ein erbarer rath". 27) Stt.: „aber mann" st.: „denn". 28) Fl.: „von fürstlichem amte ein baumeister, welcher". 29) Stt.: „Hanßen — dermaßen" st.: „Hanß Risch geheißen, geordnet worden, weil der weg so". 30) F. 31) „lange". 32) Stt.: „herauf" st.: „hin und wieder". 33) Stt.: „können und der" st.: „wie dan dergleichen auch geschehen ao. 1625 den 5. Julii, da dann". 34) Stt.: „gantzen untersassen" st.: „sambtlichen amts unterthanen". 35) „uncosten — contract" st.: „müssen hand anlegen und fröhnen wie dann auch deß fürstlichen amts Roßell unterthanen frohngeldt gegeben, damit solcher fahrweg wieder in guten stand gebracht worden, alß bleibt es in solchen fall, welchen Gott gnädig verhüeden wolle, noch bei solchen verträgen nd contract".

4. Den[36]) langen berg muß ein erbarer rath neben der bürgerschaft biß in erdengraben gleichfalls in baulichen wesen erhalten, wie denn sonsten auch allerhand wege und stege in unsern flure[36]).

NB. fol. 24 fac. b[r]).

5. Was nun[37]) zum letzten[37]) den erdengraben anlanget, ist[38]) ein[39]) erbarer[39]) rath neben[40]) der[40]) bürgerschaft nicht schuldig[41]) an[41]) solchen zu fröhnen laut[42]) des Zeitzischen vertrags[42]), das gotteshaus aber alhier[43]) muß den[44]) zaun ümb das pfarrguth und weiden halten, wenn solcher graben von den dorffschaften[44]) Dorndorff, Naschhaußen und[45]) Ginna[45]) ausgeworffen wird[46]), wie denn auch das amt dem gotteshauße ümb gebührliche bezahlung die pfähle darzu läßet und also allerhand arbeiten lohnet von befriedigung des pfarrguts und beßrung desselben[46]).

Von brauen[s]) der bürger und dessen nahrung.

Was[2]) auch der bürgerschaft nahrung und brauen anlanget[2]), nach uhralter gerechtigkeit, so[3]) seind sie[4]) befugt so viel und oft als[5]) sie können, wofern[6]) gersten, hopffen und andre unkosten zu[7]) wegen[7]) zu bringen und zu brauen berechtiget, wie denn ein erbarer rath die bürger vermahnen soll zu brauen, auch diejenigen, so es wohl vermögen, erinnern, daß sie denen bürgern vor frembden ümb gebührliche bezahlung mit gersten, hopfen und andern aushelffen, damit also die bürger, welche sich gerne und lust mit brauen zu nehren, können und mögen desto bas einen anfang haben und sollen auch, wenn

a. 40.[1]

Bl. 14.

36) Der Absatz unter 4. „Den — flure" f. 37) „nun — letzten" f. 38) Fl. eingesch.: „laut des Zeitzer vertrags ao. 1567". 39) F. 40) Stt.: „neben der" st.: „und". 41) F. 42) „laut — vertrags" f. 43) F. 44) Stt.: „den dorffschaften" st.: „inn solche wiesen die ränder und zäune halten, der graben aber muß von den gemeinden". 45) F. 46) Stt.: „wird — desselben" st.: „auf einer seiden dieff und weid gemacht werden, die andere seide machen die Neuengönnischen in solcher dieffe und weide allerhand arbeiter: arbeit aber lohnet der gotteskasten".

1) a. 35. 2) „Was — anlanget" f. 3) F. 4) Stt.: „sie" st.: „solche". 5) F. 6) F. 7) Stt.: „zu wegen — vermahnet seyn" st.: „aufbringen damit

r) S. das Ende des Textes.

s) Vrgl. d. erneuerte Brauordnung vom 23. Juni 1680 in der Beilage III.

ihnen in solchen brauen vorschub gethan, zu guten danck uf angesetzte zeit zu zahlen, hiermit erinnert und vermahnet[7]) seyn[7]).

2. Vor[8]) das ander so[8]) müssen auch[9]) die[9]) dorffschaften Kößnitz, Zimmern, Hirschroda und Wilßdorff ihr bier, so sie auf hochzeiten, kindtauffen, pfingst- und Jacobstranck[t])[10]), kirmessen in[11]) ihre[11]) gemeine[12]) täntze und was sie sonsten[13]) das gantze jahr verzäpfen und[14]) verpfennigen, gäntzlichen[14]) in unsre stadt kauffen und erhohlen, wie den laut[15]) ao. 1598 vertrages ein erbarer rath[15]) und dorffschaften hierinne[16]) ufgerichtet und bewilliget, trüge sichs aber zu, daß die bürgerschaft denen[17]) gemeinden mit bier nicht aushelffen[18]) und sie versorgen können, so[19]) soll[19]) den dorffschaften freystehen[20]) bier an andern enden[20]) zu hohlen, iedoch daß die bemelten dorffschaften, ehe[21]) und zuvor solches geschieht, dem bürgmeister anzeigen[21]), damit allerhand ungelegenheit[22]) verhütet werden möge.

3. Es ist auch[23]) über diß, wenn hochzeiten in denen bemelten dorffschaften seyn, denenselben zugelassen worden, ein faß frembds bier[23]), iedoch daß dasselbe[24]) über 5 eimer nicht[25]) an der größe sey, was aber[25]) krancke und sechs wöchnerin anlanget[26]) und denenselben[26]) das Dornburgische bier nicht schmecken und[27]) bekommen[27])

eines erbaren raths wegen pfannenzinßes sowohl hochfürstliches interesse wegen abgebung tranckfteuer befordert werden möge". 8) Stt.: „Vor — so" st.: „Es". 9) Stt.: „auch die" st.: „laut der verträge nachbenannte". 10) F. 11) F. 12) „gemeinde". 13) F. 14) „und — gäntzlichen" f. 15) Stt.: „laut — rath" st.: „die verträge 1598 von einem erbaren rathe". 16) F. 17) Stt.: „denen" st.: „ermeldte". 18) Stt.: „aushelfen" st.: „versehen". 19) Stt.: „so soll" st.: „ist. 20) Stt.: „freystehen — enden" st.: „anderer ohrten". 21) Stt.: „ehe — anzeigen" st.: „iedoch ehe solches geschieht zuvor einem erbaren rathe und regierenden bürgermeister angezeiget und mit seinen vorwissen geschehen möge". 22) Fl. eingesch.: „vorzukommen und". 23) Stt.: „auch — bier" st.: „verglichener maßen ermelden dorffschaften bey ihren angestelleten hochzeit und dorffkirmbßen oder gemeinden täntzen neben unsern stadt bier ein faß ander bier". 24) Stt.: „dasselbe" st.: „solches nicht". 25) Stt.: „nicht — aber" st.: „seyn soll, zu holen und zu haben auch da". 26) Stt.: „anlanget und denenselben" st.: „deme". 27) F.

t) Philippi und Jacobi fällt auf den 1. Mai, während der s. g. S. Jakobstag am 25. Juli gefeiert wird. S. Chr. G. Haltaus, Jahrzeitbuch der Deutschen des Mittelalters. Erlangen, 1797. S. 101 u. 118. Hier ist wahrscheinlich

wolte, so ist[28]) ihnen zugelassen[29]) ein lägel[u]) und flaschen, iedoch daß es auf einmahl mehr nicht an der größe als ein halber eimer sey[29]); es[30]) will auch[30]) ein erbarer rath ferner[31]) darauf[31]) bedacht seyn, daß[32]) sollen gute maltz und biere gemacht werden, daß wenn in solchen fall bier hierinnen müste geholet werden, die bemelten dorfschaften mit guten geträncf also versehen werden, dargegen sich dieselben wieder verpflichtet, kein bier frembder ohrten zu hohlen, der Bl. 14 b oder welcher solches thut, des biers verlustig und eines erbaren raths straffen verwilliget zu seyn[32]). Nachdem[33]) auch denen von Naschhaußen[33]) auf hochzeiten und kindtauffen[34]) vergönnet zu[35]) brauen, also sollen sie, wenn, was übermas sie behalten[35]), nicht[35]) verzäpfen, sondern zuvor[36]) einem[36]) erbaren[36]) rathe[37]) anbiethen, wehre[38]) aber zu viel bier in der stadt und ein erbarer rath solches nicht behalten wolte, mögen sie solches auf die dorffschaften verkauffen wo sie können, welcher aber dieses übertretten würde und schencken[38]), soll des biers verlustig und in eines erbaren raths straffe seyn.

28) F. 29) Stt.: „zugelassen — sey" st.: „in flaschen und lägeln anderer ohrten bier iedoch über einen halben eimer nicht zu hohlen zugelassen". 30) Stt.: „es will auch" st.: „wie denn". 31) Stt.: „ferner darauf" st.: „dahin". 32) Stt.: „daß — verwilliget zu seyn" st.: „denen bürgern anzudeuten, daß sie sich mit guten maltzen versehen, daß allhier gut bier von denselben zu bekommen sey, dargegen sich obermelte dorffschaften und gemeinden verpflichtet, kein ander bier fremdes orts zu erhohlen oder wollen desselben biers iedesmahl verlustig seyn". 33) Stt.: „Nachdem — Naschhaußen" fl. als 4. Absatz: „Denen zu Naschhaußen ist von einem erbaren rathe". 34) Fl. eingesch.: „allhier bier zu brauen zugelassen und". 35) Stt.: „zu — behalten nicht" st.: „soviel sie dessen von nöthen, was sie aber überbehalten, nicht verpfennigen[v])". 36) Stt.: „zuvor einen erbaren" st.: „solches dem". 37) Fl. eingesch.: „in ihren keller". 38) Stt.: „wehre — schencken" st.: „wenn dann ihnen solch bier nicht anständig, haben sie macht solches an die dorffschafften, wohin sie können, zu verkauffen, würde aber iemand dieses übertretten, schencken und verpfennigen".

das Maifest gemeint, das man schon in frühen Zeiten mit Mahlzeiten, Spiel und Tanz feierte.

u) Lägel, Lächel ist ein von Weiden geflochtenes, inwendig ausgepichtes Gefäß, oder überhaupt ein mehr weites als hohes, rundes, hölzernes Gefäß. S. Fr. B. Weber's Allgemeines deutsches terminologisches ökonomisches Lexikon und Idioticon 1. Abth. Leipzig 1829. S. 318.

v) Verpfennigen v. trans. = gleichsam nach Pfennigen d. h. in kleinen The-

Von bier einschroten der bürger in das rathhaus oder raths keller [1]).

a. 41.

Es ist iedermann [2]) wissend [2]), welcher [3]) maßen [3]) ein erbarer rath den besten gewinn [4]) und nuß [4]) aus dem [5]) keller bekomt [6]), damit allerhand [7]) ausgaben desto bas können verrichtet [8]) und geben [8]) werden, als will [9]) von nöthen seyn, daß hierinnen gute auffsicht und anordnung mit wein und bier möge gemacht und gehalten werden, und [9]) daß denn [10]) den armen so wohl als den [11]) reichen möge [12]) ihr bier eingeleget werden und also hierinnen [12]) gleichheit gepflogen werde, alß [13]) ist kein bürger [14]) von freyem willen befugt bier oder [15]) wein zu schencken, sondern [16]) muß solches geträncke erst und zuvor einem erbaren rathe anbiethen [17]), wolte [18]) es [18]) aber [19]) ein erbarer rath nicht einlegen [20]), so mag er ein faß uf [21]) einmahl [21]) ufthun und schencken und [22]) muß [22]) die kanne [23]) nicht neher [w]) geben [24]) als ein erbarer rath gibt [24]), trüge sichs aber zu, daß einem [25]) bürger ein gebraüe ümbschlüge vnd verdirbe, ist ein erbarer rath schuldig [26]), demselben ein faß einzulegen, damit derselbe seines schadens möge wieder ergeßet werden [26]).

1) Fl. a. 36 ohne Überschrift. 2) Stt.: „iedermann wissend" st.: „bekannt". 3) Stt.: „welcher maßen" st.: „daß". 4) Umgest. 5) Stt.: „dem" st.: „ihrem raths". 6) Stt.: „bekomt" st.: „zu nehmen hat". 7) Stt.: „allerhand" st.: „jährlich derer diener besoldung und andere". 8) Stt.: „verrichtet und geben" st.: „gereichet". 9) Stt.: „will — werden und" st.: „hat derselbe gute anstaldt an wein und bierschencken zu machen und verordnen". 10) F. 11) F. Dr. 12) Stt.: „möge — hierinnen" st.: „eingeschroben, iedoch auf gewisse maase". 13) Stt.: „alß" st.: „und". 14) Fl. vorgest.: „befugt aus". 15) „und". 16) Fl. eingesch.: „es". 17) Stt.: „anbiethen" st.: „angebothen" und st. eingesch.: „und den rathskeller damit versehen". 18) Stt.: „wolte es" st.: „will". 19) Fl. eingesch.: „solches". 20) Stt.: „einlegen" st.: „einnehmen". 21) F. 22) Stt.: „und muß" st.: „es aber". 23) Fl. eingesch.: „ohne des raths vorwissen". 24) Stt.: „geben — gibt" st.: „geschencket werden als es der raths keller schencket". 25) Fl. eingesch.: „oder etlichen bürgern". 26) Stt.: „schuldig" — werden" st.: „von einem viertel gebräute 3 eimer um billigen preiß einzunehmen, damit dieselben ihres

Portionen verkaufen. S. Joachim Heinrich Campe's Wörterbuch der Deutschen Sprache. Th. XII Braunschweig 1811. S. 343.

w) Neher d. i. billiger.

Was [2]) es vor [2]) beschaffenheit mit dem mahlen [x]).

Was nun [3]) auch [3]) die Dornborffische mühlen anlanget, so ist solche vor dieser zeit nur [4]) eines gemeinen mannes gewesen, aber [5]) hernacher von unsern gnädigen landesfürsten und herrn zu dem amt Dornburg erkauft und darzu [6]) geschlagen worden. Weil aber dieselbe wandelbar y) also [7]) daß mann dieselbe wieder von neüen erbauen müssen und also von der hochfürstlichen landesobrigkeit [7]) ao. 1617 solche [8]) mühle [8]) von grunde aus [9]) neü [9]) verfertiget worden, ist [10]) dem [10]) rath und bürgerschaft angekündiget [11]) worden, daß sie in solcher mahlen sollen, doch dergestalt und also, wenn [11]) arme leüte irgend [12]) ein [12]) viertel korn zu wege brechten, sie zu Steid-

a. 42 [1]). Bl. 15.

schadens in etwas mögten ergötzet werden und dahin sehen, daß auch iedesmahl von wirthe gute zahlung geschehen möge, hingegen diejenigen so den wirthe vor abgeholtes bier schuldig worden, unverlängt zur bezahlung anhalten".

1) a. 37. 2) Stt.: „Was es vor" st.: „Die". 3) F. 4) F. 5) F. 6) F. 7) Stt.: „also — landesobrigkeit" st.: „ist solche von fürstlichen amte". 8) F. 9) Stt.: „aus neu" st.: „aufgeführet und". 10) Stt.: „ist dem" st.: „dahin". 11) Stt.: „angekündiget — wenn" st.: „nicht in gezwangk, da sich denn offt zugetragen, daß". 12) Stt. des ganzen Folgenden bis zum Schlusse des Artikels st.: „ein oder zwey viertel korn nacher Steudnitz getragen und daselbst gemahlen, von denen müllern hat wollen („wollen" f. Dr.) abgenommen werden wollen, ist solches denenselben nicht nachgelaßen worden und weil sie solch unternehmen nicht befugt, ihnen vom amte untersaget und auferleget sich gegen die bürgerschaft also zu verhalten und vor andern befördern, daß sie können zufrieden seyn und seine freywilligen mahlgäste verbleiben können, wenn auch ein bürger an einen fremden ohrte oder einer ander mühle getraide kauffte und daselbst mühle, an welchem orte es sey,

x) Der obige Artikel charakterisirt sich im Zusammenhalte mit der in mehrerwähnter Landesordnung von 1589 im a. XCV festgesetzten Mülordnung, nach welcher es ausdrücklich „unbenommen sein soll, nach gelegenheit, wie sichs an jglichen orten leiden wil, dieselbe zu mehren und zu bessere", als eine lokale Ausführungsverordnung zur allgemeinen Landesmahlordnung, auf Grund besonderer örtlicher Verhältnisse entstanden.

y) Wandelbar ist gleichbedeutend mit mangelhaft. S. die Statuten der Stadt Frankenhausen v. J. 1558 a. XXVII sowie die der Stadt Schlaiz v. J. 1625 und der Stadt Greußen v. J. 1556 a. XXIV gedruckt in Carl Friedrich Walchs vermischten Beyträgen zu dem deutschen Recht. Jena, 1771 und 1781 Bd. I S. 275 u. Bd. VII S. 119 u. 140. Im obigen Artikel ist wandelbar für baufällig gebraucht.

nitz mahlen solten, wenn sie solches selbsten hinunter trügen, aber es itzo in einen andern mißverstand gezogen also und dermaßen, als ob wir gezwungen darinnen mahlen müssen, und dannen hero der müller, so itzo in der mühlen denen armen leüten, wenn sie nach Steidnitz ein viertel getragen, sich unterstanden und mit gewalt zu nehmen unterfangen, welches unrecht und er solches nicht befugt. Ob man zwar unser gnädige landesfürstliche obrigkeit zu gefallen darinnen mahlen, so folget nicht, daß denen armen leüten gewehret werden mag, an andern enden zu mahlen bevorab wenn auch es der müller mit der bürgerschaft machet, daß sie konnen mit ihme zufrieden seyn, sonderlich aber wenn er nicht frembde fördert und die bürger acht tage warten lässet, ehe sie mahlen, ja wenn auch schon das getreyde darunter doch wohl tag und nacht warten müssen, ehe sie aufschütten, zu deme auch nicht grobe beutel[z]) vorhenget, damit das mehl, obschon das korn schön und gut, schwartz und grob wird, und dann auch nicht gestatten, daß von ihm oder den seinigen sowohl von mahlgästen denen leüten mehl oder korn aus den säcken oder son- Bl. 15b.

macht zu mahlen frey nach seinem gefallen zu thun und einzutreiben, hat sich der müller zu Dorndorff der bescheidenheit zu gebrauchen ((d. i. die Vorschrift zu beachten)), wenn die steine behauen worden, muß der lauf von müller gefüllet werden, ((da zwischen Lauf und frisch behauenen Steinen viel Getreide sitzen bleibt)), und ist der müller von fürstlichem amte dahin gehalten, daß niemanden das seine diebischer weise entwendet werde, und was in die mühle gebracht oder eingetrieben wird, der müller vor alle entwendung stehen muß, auch zugleich bedacht seyn, daß er gut gesinde habe, damit denen leüten gut und nicht zu grob mehl gemacht werde: desgleichen ist iedesmahl von rathe der bürgerschaft wegen dahin zu sehen, daß bey ieden neuen mühler („mühle" Dr.) auch der maltze halber ein gewisser vergleich iedermann zur nachricht getroffen werde, wie denn von maltz mahlen vormalen durch den herrn landrenthmeister und einen erbaren rathe solcher vergleich getroffen, daß der müller der rumpf oder 2 viertel maltz aus einen sacke zugemessen, ieden 5 stübgen bier und 4 groschen treibegeld zu seinem lohn gegeben werden soll. Wenn sich nun der müller dessen gemäß bezeiget und verhalten wirdt, daß männ kann zufrieden seyn, kan man geschehen laßen, daß man vor andern in dieser herrschafftlichen amtsmühle mahle, wenn aber das contrarium vorgehet, wie offt („offt" f. Dr.) geschehen pfleget, ist iedermann befugt zu mahlen wo er kan":

z) Grober Beutel bedient man sich, wenn man Mehl zu s. g. „geschrotenem Brode" mahlt, feiner dagegen, wenn das Mehl möglichst rein und von Kleie frei sein soll.

sten diebischer weise entwendet werden möge, ja auch die mühlen anrichten, daß es nicht halb verstäubet werde, wo ferne nun der müller sich erzeigen und verhalten wird in allen, so kann mann solches geschehen lassen, daß mann vor andern bey und in dieser mühlen mahle, wo aber solches nicht geschieht und der müller das contrarium pfleget, so wollen wir hiermit an andern enden mahlen, wos wir können.

Von denen [2]) jahrmarckten.

Es ist auch durch fürstliche hohe [3]) obrigkeit der uhralten stadt Dornburg zween jahrmärckte in jahr durch fürstliche [3]) confirmation hierüber [4]) zu halten vergönnet worden, und wird der erste gehalten [4]). den sontag [5]) vor Jakobi, der ander den sontag [6]) nach Egidii [aa]) [6]) a. 43 [1]).

1) a. 38. 2) F. 3) „hohe — fürstliche" f. 4) Stt.: „hierüber — gehalten" st.: „der stadt Dornburg jährlich zwey jahrmarckte, als einen nach jetziger verordnung [bb]). 5) Stt.: „sontag" st.: „montag". 6) Stt.: „sontag nach Egidii" st.: „montag vor creutz erhöhung [cc]) zu halten vergönnet".

aa) Egidius, auch S. Yligentag genannt fällt auf den 1. September. S. Haltaus Jahrzeitbuch S. 132.

bb) S. Beil. I. Der Dornburger Text nimmt auf das Jahrmarktsprivilegium v. 20. Novbr. 1584 jedenfalls deshalb keine Rücksicht, weil er die Copie eines viel älteren Statuts ist.

cc) Das Fest der Kreuzerhebung fällt auf den 14. Septbr. und soll nach der einen Annahme bereits seit dem von Constantin erblickten Kreuzeszeichen gefeiert worden sein, zu Folge der anderen allgemeineren aber seinen Ursprung und Namen von der am 14. Septbr. 335 stattgehabten Einweihung der h. Grabkirche herleiten, welche die Kaiserin Helena und der Bischof Makarius auf Constantins Befehl zu Jerusalem erbaut hatten. Am allgemeinsten jedoch wird das Fest auf den Kaiser Heraklius zurückgeführt, der das von dem Perserkönig Chosru II nach Jerusalems Zerstörung im Jahre 614 oder 615 mitweggeführte heilige Kreuz im Jahre 631 auf den Knieen liegend und mit den Händen es emporhaltend im Siegeszug auf dem Triumphwagen aus dem persischen Kriege nach Jerusalem zurückbrachte und es in feierlicher Procession auf seinen eigenen Schultern Golgatha hinauf trug, um es in der wiederhergestellten h. Grabkirche als das christliche Weltzeichen zu „erhöhen". Bald darauf wurde dieses Kreuzerhebungsfest, das die griechische Kirche von Anfang an als eine hohe Feierlichkeit begangen hatte, durch den Pabst Honorius I (625—638) im Abendlande eingeführt. In der protestantischen Kirche ist es hier und da beibehalten worden. S. H. Merz in Herzogs Real-Encyklopädie für protest. Theol. und Kirche. Stuttgart und Hamburg 1857. Bd. VIII u. d. W.

und mag[7]) von frembden[8]) krahmern wahre[9]) herein bringen wer da will, wie denn von einem erbaren rath guter wille soll ihnen erzeiget werden[9]).

Es seind auch denen bürgern an[10]) denselben[10]) jährmärckten wein[11]) und bier zu schencken nach alter gerechtigkeit zugelassen und vergünstiget worden und den sonsten schützen hoff oder anderer kurtzweile anzufahen nicht gewehret, möge also 8 tage bier schencken und wein, wo sie solches bekommen können[11]).

Von wochen marckte[dd]).

. 44[1]). Den[2]) wochenmarckt betreffende so wollen wir alle marcktage einen wisch an die staupen stecke lassen, daß, so lange solcher steckt kein

7) Fl. eingesch.: „daselbst". 8) F. Dr. 9) Stt.: „wahre—werden" st.: „und handlungen dahin kommen, wer da will, da denn von einem erbaren rathe gute anordnung zu machen, daß die frembden was zur zehrung an eßen und trincken von nöthen seyn will, um ihr geld bewirthet werden können und ihnen sonsten aller guter wille und schutz geleistet werde". 10) Stt.: „an denselben" st.: „bei diesen". 11) Stt.: „wein — können" st.: „frembde bier ihres gefallens einzulegen und 8 tage als freytags vorher aufzuthun und biß auf ernannten tag wieder abzuschaffen vergönnet und zugelassen und wird ihnen in solchen 8 tagen wein nnd bier zu schencken nicht gewehret, wer aber darwider lebet und über erlaubte zeit schencket oder bier heimblich verkauffet, ist dem rathe in die straffe nach verbrechung und befindung verfallen, auch hat der rath auf elle, maaß und gewichte ohne unterschied der persohnen genaues auffsehen zu haben auch sonsten anderweitige gute anordnung zu machen befugt, absonderlich alle falschen ellen maaß und gewichte in waserley thun es bestehe, ab zu schaffen und zu bestraffen".

1) a. 39. 2) Stt. des ganzen A. st.: „Es wird alle wochenmärckte ein wisch an die staupen und pranger von rathe durch den stadtknecht aufgestecket zum zeichen, daß kein fremder so nicht bürger ist kauffen soll, da denn die bürger bey solcher zeit macht haben waitzen, korn, gersten, haber und anders vor ihren haußhalt ein zu kauffen, wer da wieder handelt, dem wird das getraide durch den stadt diener genommen in des raths verwahrung oder zu dem herrn stadtrichter getragen und nach befindung bestraffet, damit nun der marckt desto baß an erbauet werden möge, soll sich niemand unterstehen, wenn etwas in die stadt zn verkauffen getragen wird, solches auf dem wege aufzufangen oder in ihre häußer zu schleppen, sondern solche butter, käße, eyer, obst und allerhand küchen = speißen zuvor auf den marckt tragen laſ-

dd) Vergl. zu diesem Artikel Beilage II.

frembder sich unterstehen soll, von korn, weitzen, gersten, habern und andern aufzukauffen und also denen bürgern zuvor zu kauffen; wer denn solches thut soll das getreyde genommen undt zum stadtrichter getragen uud gebührlich hierumb gestraft werden. Nach solchen unterstehen sich auch etliche bürger und einwohner ehe und zuvor denen leüten, welche butter, käse, eyer und sonsten allerhand küchenspeise uf marckt tragen wollen, mit gewalt abzukauffen und also theürung hierdurch verursachen, welches denen armen leüten in der stadt an ihrer essenden speise entzogen wird, diejenigen welche solches thun und mit solchen vorkauff ümbgehen, ehe es ufn marckt bracht wird, sollen dessen sie gekauft verlustig und in gebührlicher straffe seyn[2]). Bl. 16.

Vom brodtkauff.

Wir[2]) setzen und ordnen, daß nach dem kornkauff auch der brodt und semmel taxt und nach der Jenischen confirmirten brodtordnung ee) a. 45[1]).

---

sen und nicht verursachen, daß theurung daraus erwachse und den armuthe dasjenige was sie sonst bekommen könnten, nicht entzogen werden".

1) a. 40. 2) Stt. des ganzen A. st.: „Es verordnet auch ein erbarer rath, daß nach einkauff des waizens und korns auch der semmel und brodtax nach der Jenischen confirmirten brodtaxordnung den schätzern übergeben und dennselben das brod gewogen und aufgezogen werde, damit die armen auch iedermann um sein geld bekommen und nicht zu klagen haben wie denn nicht allein marcktages, sondern auch in der wochen fleißige auffsicht von nöthen, daß iedesmahl gute ordnung erhalten und das unrecht befundene brod zur straffe verfallen und unter haußarme ff) leute und hospital ausgetheilet, der stadtrichter und seine schätzer macht haben und sonst nach befindung einem erbaren rathe zur straffe heimgefallen".

---

ee) Die hier angeführte bestätigte Jenaische Brodtaxordnung habe ich weder im Jenaischen Rathhausarchive noch in der Lade der dasigen Bäckerinnung auffinden können. Wahrscheinlich ist sie mit anderen Urkunden im dreißigjährigen Kriege ein Raub der Flammen geworden. Bezug ist auf dieselbe genommen in den alten „Innungsarticuln des becker handtwergs zu Jehna vom 20. August 1590"; woselbst es am Schlusse des 29. Artikels heißt: „Wie dann hierinnen vndt sonderlich des tax vndt auffziehenns halbenn der fürstlichen sächsischen unlengsten publicirten neuen landesordtnung sowohl des raths gemachten tax soll nachgegangen werden".

ff) Unter „Hausarmen" sind nach Johann Christoph Adelung („Grammatisch-kritisches Wörterbuch der hochdeutschen Mundart. Th. II. Leipzig 1796. S. 1024.") nicht Bettler und Kircharme, sondern diejenigen Armen zu verstehen, die ihre Almosen im Hause oder aus gutthätigen Häusern bekommen. Es werden da-

von denen schätzern alle marcktag. Denen wetzel beckern ihr brodt gebürlich wägen und uf zeichen, damit die armen ümb ihr geld mögen auch bekommen, daß sie nicht zu klagen haben und welcher hierinnen unrecht erfunden wird, soll des brodts verlustig und hierumb gebührlichen gestraft werden, wie denn auch in der wochen fleißige auffsicht von nöthen, daß auch rechte ordnung gehalten werden möge [2]).

Von fleischkauff.

a. 46 [1]). Hinfüro [2]) sollen die schätzer alle marcktage das fleisch nach ihrer pflicht schätzen und besichtigen gg), damit nicht allerhand unreine fleisch

1) a. 40. 2) Stt. des ganzen A. st.: „Alles fleisch was von von denen fürstlichen confirmirten fleischhauern des marcktages auf den marck gebracht wird, soll von denen schätzern vermöge ihrer pflicht nach vorbeschehener betrachtung des fleisches nach

her auch die sich des Bettelns schämenden Armen hierunter zu begreifen sein, welche, wie unsere heutigen Monats- und Suppenleute, in den Häusern gewisser Wolthäter zu bestimmten Zeiten Spenden zu empfangen pflegen. Denn die, welche eine derartige Unterstützung suchen, sind in den alten Mandaten nicht als Bettler bezeichnet. Die Sachsen-Weimarische Verordnung vom 2. Januar 1697 z. B. hebt vielmehr nur ausdrücklich hervor, daß „weder jung noch alt auf den Gassen, vor den Häusern oder Kirchen, ingleichen in Wirthshäusern heimlich oder öffentlich betteln solle".

gg) Die im obigen Artikel vorgeschriebene Fleischbeschau enthält ein die Neuzeit beschämendes Zeugniß von der unseren Voreltern eigenen Fürsorge, welche bereits die Nothwendigkeit einer polizeilichen Ueberwachung der Fleischnahrung erkannt und solche zum Wole ihrer Zeitgenossen mit Strenge und Umsicht durchgeführt haben. Vergl. die gleichzeitigen Statuten der Stadt Schlaiz a. 30: „Der Rath soll alle jahr drey geschworne Fleischhauer sezen, einen auß den Fleischhauern und die andern zweene aus der Gemeinte, die sollen das Fleisch schauen auf ehre eyde ff." in C. F. Walchs angef. verm. Beyträgen Bd. VIII. S. 120—124. Erst in jüngst vergangenen Zeiten ist man in einigen deutschen Ländern, durch zahlreiche Unglücksfälle belehrt, auf das wolthätige Institut der Fleischbeschau zurückgekommen und hat es nach den modernen Verkehrsverhältnissen eingerichtet. Als ein sehr praktisch brauchbares Lehr- und Handbuch insbesondere für den nicht thierärztlich gebildeten Fleischbeschauer empfiehlt sich die nach langjährigen eigenen Erfahrungen im Auftrage der königl. bairischen Regierung von Fr. Anton Zürn herausgegebene Schrift: „Anleitung zur rationellen Fleischbeschau, mit Abbildungen. Leipzig 1864". Über die Bankwürdigkeit des Fleisches handelt insbesondere Abtheilung III dieses Werkchens S. 44—74.

uf der banck möge verhauen werden, und dann das schweinen fleisch, so unrein geachtet, damit sich iedermann darnach achten könne, wie denn auch schafffleisch noch anderes uf bencken nicht verhauen soll werden; was aber die taxirung des fleisches anlanget, sollen die verordneten schätzer es andern benachbarten städten gleichhalten und wie solches geschätzet uf die banck oder taffel schreiben, damit man sehen möge, wie theüer solches geschätzet sei, auch keinem zu liebe oder gunst oder haß und neid das fleisch schätzen. Es unterstehen sich auch die fleischhauer, wenn sie viehe gekauft, solches in unsern flure aus ausgemestet und gehütet haben, solches wieder zu verkauffen, oder da sie es schon schlachten an fremde öhrter und städte zu verhauen, die sollen wissen, wenn solches von ihnen geschehen wird, solten gebührlichen hierümb gestraffet werden, auch mit dem schöpsenfleisch iedoch anders, es ebenermaßen soll gehalten werden, welcher fleischhauer aber in unsre stadt schlachten will, soll sich alle jahr uf den oster sonnabend bey einem erbaren rathe angeben und darneben 1 groschen dem richter, 8 groschen dem rathe, 16 pfennige dem stadtschreiber und dann die lose pfen-

Bl. 16 b).

---

der jahrzeit und üblichen einkauff gleich an benachbarten städten gleich geschätzet und iedesmahl die fleischhauer erinnern, daß sie gut rein und tüchtig und („auch" Dr.) marcktwürdig fleisch auf den marck bringen, das unreine oder finnigte schweinefleisch bey der schätzung anmelden, daß solches wohl betrachtet und zugleich mit denen fleischhauern überleget, das selbiges wohlfeyler mögte gegeben werden wie denn nebst denen schätzern auch aus der fleischhauer mittel darbey seyn sollen, damit niemand ungerecht geschehen möge, wie denn schaaf fleisch alle jahr nach Andreas[hh]) nicht zu verkauffen auf den marck zu bringen zugelassen sein soll, da sichs auch zutrüge, daß eine kranckheit unter das schaaf viehe kommen sollte als pockeln, so seyn die fleischhauer verbunden diese und keine andern felle als von den viehe was fleisch sie zu marckte bringen, da denn ein erbarer rath bedacht, daß in solchen zeiten auch leute zu schätzern bestellet, die davon guten verstand haben, die das reine von den unreinen unterscheiden und nicht unreines vor reines und reines vor unreines erkannt und nicht unverständiger weise das von judiciren und urtheilen, sollte aber ein fleischhauer begriffen werden, der solch unrein viehe schlachtet und zu verkauffen feil brächte, soll darum billig gestraffet werden. Übrigens wegen versehung des marckts mit fleische hat es iedesmahl nach vermöge der fleischhauer gemachten ordnung sein bewenden".

---

hh) Andreas des heil. Zwölfboten Tag fällt auf den 30. November. S. Haltaus, angef. Jahrzeitbuch. S. 254.

nige den stadtknechte geben und gebührlich alle zeit ümb die stände losen, wehre aber einer in der stadt wohnhaftig, mag den besten stand vor sich behalten und darf nicht mit losen.

Von falschen gewichte, ellen[2]) und maße[2]).

a. 47[1]). Damit nun allerhand[3]) mag[4]) richtigkeit[4]) erfunden[5]) werden, will[6]) ein erbarer rath verschaffung[7]) thun, daß allerhandt recht gewichte, Bl. 17. ellen und maas möge gegeben werden, und ein korn viertel und maas, wie denn auch wein und bier maas, so oft es von nöthen thut, besichtigen[7]), damit iedermann ümb[8]) sein geld möge[9]) recht gewichte, ellen und mas bekommen; da auch einer betrüglich[10]) damit handeln würde, soll gebührlich hierumb gestraft werden.

Von besichtigung[2]) der[2]) feüer städte.

a. 48[1]). Es will[3]) ein erbarer rath alle quartal[4]) die[5]) feurstadt[5]) und essen[6]) besehen und in fleißige[7]) acht nehmen, damit dieselben mögen[8]) von denen bürgern ihre[9]) feüer essen und küchen[9]) sauber und reine gehalten[10]) werden und[11]) in[11]) solchen fall eine feüersbrunst könne desto eher verhütet werden, wie denn auch diejenigen, so ihre

---

1. a. 41. 2) Umgest. 3) Stt.: „allerhand" st.: „allenthalben". 4) Stt.: „mag richtigkeit" st.: „gute richtig teil möge". 5) Fl. eingesch.: „und erhalten". 6) Stt.: „will" st.: „hat". 7) Stt.: „verschaffung — besichtigen" st.: „zu verordnen und zu befehlen, daß das gewichte allenthalben in der stadt sowohl bier und wein als getraide maaß durch die darzu beordneten mögte visitiret und aufgezogen werden, wie denn hierauf auch in der wachen gute aufsicht zu halten von nöthen". 8) Stt.: „ümb" st.: „vor". 9) F. 10) Stt.: „betrüglich" st.: „ungebührlich".

1) a. 42. 2) F. 3) Stt.: „will" st.: „hat". 4) Stt.: „quartal" st.: „jahr". 5) Stt.: „die feuerstadt" st.: „und so offt es von nöthen die allhier befindlichen feuerstädten, küchen". 6) Auf „feüeräßen" st. eingesch.: „fleißig zu besichtigen". 7) F. 8) F. 9) „ihre — küchen" f. 10) Fl.: „erfunden". 11) Stt.: des Folgenden bis zum Schlusse des Artikels st.: „wo sich mängel an einen und andern orte eräugnen würden, sollen solche bürger ernstlich angehalten, daß ihre feuer (f. Dr.) äßen gebauet, gesaubert und reiniglich gehalten, die darwieder handeln und des raths gebot verächtlich („inverächtlich" Dr.) nicht nachkommen, sollen darum gestraffet werden, wie dann auch keinen bürger zugelassen wird, flachs in seiner stuben oder beim offen zu dörren davon öffters mahls groß unglück entstanden".

feüereßen und küchen etwan bauen wollen, wenn sie es in vermögen haben, von steinen aufführen mögen ihnen selbsten zum besten; welche aber es unflätig in ihren häusern und küchen halten, sollen von einem erbaren rathe hierumb gestraft werden[1]).

Von [2]) feüersnöthen.

Vnd [3]) damit in feüers nöthen, das Gott gnädiglich verhüten wolle, möge kein mangel vorfallen, will ein erbarer rath darauf bedacht seyn, mehr wasser eimer, lettern, hacken und schleiffen, wie denn auch wasser kübel zurichten lassen und dann an gewisse ohrter zu verschaffen, damit mann solche in fall der noth und abwendung solches schadens habhaftig seyn könne. Neben dem sollen auch diejenigen so pferde haben, vermahnet und schuldig seyn, dieselben an die schleiffen zu spannen und in der noth wasser helffen zu führen, wie denn auch alle und iede bürger ihre kinder und gesinde fleißig zu vermahnen und dahin zu halten schuldig seyn sollen, daß nicht unachtsam mit dem feüer ümbgehen oder ümbgangen werde, auch holtz und stroh nicht so nahe an die häuser legen, damit in allem fall solcher schaden, wo nur müglichen, möge verhütet werden [3]).

a. 49 [1])

Bl. 17 b

---

1) a. 43. 2) Stt.: „Von" st.: „Wegen". 3) Der ganze Artikel lautet völlig umgearbeitet, nach W. u. Dr. Hdschr., wie folgt:

„Hat ein erbarer rath zu verordnen und zu befehlen, daß ein jeder bürger seine kinder und gesinde darzu anhalte, daß sie nicht unachtsamb mit feüer und licht umgehen, auch bestellen, daß die nachtwache auf einen und andern gute auffsicht haben, absonderlich auch wenn gebrauet und gedörret wird, in des raths brau und dorrhauße, damit bey zeiten wenn unglück entstehen sollte, welches Gott gnädig verhüten wolle, solchen vorzukommen, wie denn in solchen fall wasser kübel, eymer — feuerhacken, leuthern und sonsten gute anstallten deswegen zu machen seyn, auf noth fall sein diejenigen, so pferde haben, verbunden, mit denenselben wasser herbeizuschleppen („hohlen" Dr.) und schaden abzuwenden, wie denn alle iunge handwercker dem rathe einen lädernen eymer auf seine kosten machen zu lassen und in des raths verwahrung zu übergeben stärcklich angehalten werden sollen. Ingleichen wird auch verordnet zu sommerszeit wenn denen bürgern anbefohlen wird wasser vor ihre thüren zu setzen; solches in fall der noth bey der hand zu haben wie denn iedermann wissend, wie offt es allhier an wasser gemangelt, alß hat sich ein ieder mit wasser zu versehen, damit ieder solcher verrodnung nachkommen soll, wird der darwieder handelt, er sey arm oder reich, iedesmahl mit 5 groschen bestrafet werden".

Von [1]) wasser vor die thüren zu setzen.

a. 50 [1]). Wir ordnen auch daß die bürger von walpurgis biß wieder michaelis wenn ihnen vermeldung von uns geschehen wird, wasser vor die thüren setzen, wenn ja etwan feüersnoth, das Gott gnädig vor sein wolte, vorhanden, man dessen haben könne wie denn auch sonsten iedermann wissend, wie ziemlichermaßen versehen seyn, zu zeit mit wasser, derowegen iedermann solchen geboth fleißig nachleben soll, welcher aber auch solches hintergehet, soll so oft es geschieht ümb 5 groschen gestraft werden [1]).

Von dem [2]) stadt born [3]).

a. 51 [1]). Den stadt born anlangende [4]), so [4]) ist solcher [5]) vor langer zeit und jahren zur [6]) stadt gütlichen gelassen worden [6]), in röhren herein zu [7]) leiten [8]), wie denn auch 1513 von [9]) hertzog Görgen zu Sachsen [10]) befohlen worden, denselben [11]) in fleißige auffsicht zu nehmen, und daran zu seyn, daß derselbe möge [11]) herein geleget und erhalten werden, und wird also [12]) von dem [13]) amt und rath halb [14]) zugleich in [15]) röhren und püxen gg) erhalten, und dann [16]) do solcher eingefast,

1) Dieser ganze A. 50 fehlt, sein Inhalt ist in den vorstehenden Artikel mit aufgenommen.

1) a. 44. 2) F. 3) Fl.: „und röhrenfarth derselben". 4) F. 5) F. 6) Stt.: „zur — worden" st.: „von Zimmern auß durchs feld zu führen und". 7) Fl. eingesch.: „führen und zu". 8) Fl. eingesch.: „gütlich überlassen worden". 9) Fl. eingesch.: „ihrer hochfürstlichen durlaucht". 10) Fl. eingesch.: „ernstlich". 11) Stt.: „denselben — möge" st.: „daß solches möchte in guter auffsicht und fleißiger wartung". 12) F. 13) Fl. eingesch.: „fürstlichen". 14) F. 15) Stt.: „in" st.: „mit". 16) Stt.: „dann — z. Schluß des A. st.: „wenn solcher in der quelle aufs neue gefaßt wird, so giebt das fürstliche amte das gehöltze dorzu („dorzu" f. Dr.), daß lohn aber gibt („gibt" f. Dr.) der rath, desgleichen auch das röhren geställe, wenn solches älte halber nichts mehr dienet und ein neues zu machen nöthig, so giebt zu solchen das fürstliche amt daß holtz, den zimmermann aber, wer solches machet, lohnet der rath. Zu winterszeit wenn solcher born oder rohrenfarth von stadt teiche an biß an das feld der kälte halber verwahret werden soll, so giebt das geströhte oder mist das fürstliche amte von den forwergks miste, die bürgerschafft aber

gg) Büchse nennt man eine Röhre, womit 2 Erdröhren bei der Verlegung ei- Pumpe zusammengesetzt werden; Weber a. a. O. S. 84.

gibt das amt holtz zum kasten. Item wenn derselbe seinen fortgang Bl. 18. in winterszeit haben soll, wenn es hart gefryret, das stroh oder mist, das solcher bedecket wird, gleichfalls das amt aus dem fürstlichen forwergk darzu, wenn aber die röhren zu legen seyn, die bürger alleine frohnen müssen. Die neüen röhren hinaus zu führen lohnet ein erbarer rath denen fuhrleüten, wie denn das röhrengestelle, wenn es wandelbar wird, das amt das holtz zu solchen gibt, dargegen der rath denen arbeitern und zimmerleüten lohnet von solchen; den borntrog, wenn solcher einfället, helt ein erbarer rath auch alleine[16]).

Von alten und kleinen born.

Der[2]) alte und kleine born ist auch[2]) auch eines erbaren raths, a. 52[1]). wie[3]) denn derselbe ist denen von Watzdorffen in seinen hoff zu legen vergönnet worden, als kann noch[3]) laut des reverses von[4]) dem von Watzdorff gegeben[5]), solcher[5]) noch vergönnet werden[6]) denen[6]) so in solchen hoffe wohnen, iedoch daß derselbe[7]) in[7]) röhren legen[8]) nicht zu tieff gesamlet[9]) werde, damit[10]) mann[10]) zu begießung des pflantzen steckens denselben[11]) auch[11]) haben könne, wie denn auch[12]) in manglung des[13]) wassers alhier[14]) wir[14]) dessen gebrauchen[15]) dürffen und[16]) berechtiget seyn[16]), nach allerhand nothdurfft laut[17]) gegebenen reverses und[17]) niemahls[18]) geweigert worden, iedoch daß auch diejenigen, so solchen born genießen und[19]) hohlen[19]), auch sich der gebühr nach erzeigen und[20]) nicht allen[20]) unflath in densel-

---

alle zugleich muß solchen auftragen, die abtheilung und dessen belegung verrichtet der röhrenmeister, der dann den mist vor seine mühe abzuräumen hat, die sämmtlichen röhren auch diejenigen welche das fürstliche amt auf sein antheil angeschaffet hat, wenn solche gebohret, die hinausführung lohnet der rath".

1) a. 45. 2) Stt.: „Der — auch" st.: „So ist derselbe". 3) Stt.: „wie — noch" st.: „iedoch ist derselbe vormahls". 4) F. 5) Stt.: „gegeben, solcher" st.: „in seinen hoff durch röhren zu leiten". 6) Stt.: „werden denen" st.: „worden und wird denen noch vergönnet". 7) Stt.: „derselbe in" st.: „die". 8) F. 9) Stt.: „gesamlet" st.: „versändet". 10) Stt.: „damit mann" st.: daß". 11) Stt.: „denselben auch" st.: „des wassers". 12) Stt.: „auch" st.: „allhier". 13) F. 14) Stt.: „alhier wir" st.: „uns". 15) Stt.: „gebrauchen" st.: „erhohlen". 16) Stt.: „und — seyn" st.: „Nota:" 17) „laut — und" f. 18) Stt.: „niemahls" st.: „niemants". 19) F. 20) Stt.: „und — allen" st.: „keinen".

den waschen[21]) und denen herrn, so gemeiniglich fische in denen kasten haben, sterben, diejenigen welche von denen herren beklagt werden, sollen wissen, daß sie hierumb sollen gestraft werden[21]). Neben[22]) diesen ist auch der born bey unsrer gnädigen herrschaft krautlande am Wilsdorffer wege ebenermaßen einem erbaren rathe und haben solchen vor altershero lassen auswöllen auch in röhren biß zum pfarrgarten an das thor gebracht worden, und wird solcher noch heutiges tages zu begießung des pflantzensteckens gebrauchet[22]).

Bl. 18. b.

Von ordnung in sterbens läuften[hh]).

a. 53[1]).

Wir wollen auch wenn sterbens läufte einfallen möchten oder würden[2]), die bürger und nachtbarn sich gegen ein ander verhalten und[3]) bezeigen, wie es die[4]) christliche liebe und schuldige nachtbarschaft erfordert, also undt der gestalt, daß einer den andern mit essen und trincken hülffe beweise und zulange, damit solche arme leüte mögen versorget werden, diejenigen aber welche solches hauscreütze betrift[5]) und[6]) Gott der allmächtige zugeschicket hatt[6]), sollen solches mit gedult tragen, auch nicht muthwillig denen[7]) andern leüten in die häußer oder uf der gaßen uf[8]) die hälße lauffen und tretten[8]), damit die[9]) leüte erschrecken und dadurch sich weiter flechten möchte[9]).

Neben dem wollen[10]) wir einem erbaren[10]) rath neben der[11]) gantzen[11]) bürgerschaft, wofern[12]) es weiter anhalten und ferner graß-

21) Stt.: „waschen — werden" st.: „bringen, damit diejenigen, so in hoffen seyn, möchten fische in ihren kästen haben, nicht schaden leiden, welche solches thun und deswegen belanget werden, haben gebührende straffe zu erwarten". 22) Der letzte Satz dieses A.: „Neben — gebrauchet" f.

1) a. 46. 2) Fl. eingesch.: „daß". 3) Fl. eingesch.: „so". 4) Fl. eingesch.: „nothdurfft". 5) „betroffen". 6) „und — hatt" f. 7) F. 8) Stt.: „uf — tretten" st.: „zu nahe anlauffen". 9) Stt.: „die — möchte" st.: „den leuten kein schrecken verursachet und die kranckheit sich weiter flechten möge wie auch nichts unfläthiges auf offene gassen und wege gießen, damit allerhand ungelegenheit möge vermieden und dadurch ferner möge angestecket werden". 10) Stt.: „wollen — erbaren" st.: „will auch ein erbarer". 11) Stt.: „der gantzen" st.: „gesamter". 12) Stt.: „wofern es wird" st.: „so verspüret würde, daß es ferner anhalten und weiter grassiren würde".

hh) In Sterbensläufften d. h. zur Zeit herrschender Epidemien.

siren wird [12]), verschaffung [13]) und leüte sowohl todtengräber verordnen [13]), damit solche kranke personen [14]) gewartet und die [15]) verstorbnen begraben werden [16]) mögen [16]), damit nicht eines das andre selbsten warten und wohl [17]) gar [17]) hinaus [18]) auf den gottesacker tragen [19]) müsse.

Von viehe halten alher [2]).

a. 54 [1]).

Bl 19.

Es [3]) unterstehen sich diejenigen, so da keine ecker haben und halten kühe, schweine und andres mehr und thun den leuten großen schaden, ja lassen ihre schweine tag und nacht haußen herumber lauffen, damit ja desto eher schaden zu geschehen pfleget, alß sollen diejenigen, so da keine ecker haben und viehe halten, hiermit erinnert seyn, daß sie mit abzwackung und stehlens und anderer leüten schaden ihr viehe abschaffen und dann auch diejenigen, so ihr viehe muthwilliger weise heraus jagen, sollen hierumb gepfändet und hernach mahls gebührlich gestraft werden. Es unterstehen sich auch die bürger, welche am wenigsten ecker haben, und halten etliche viel paar tauben [ii]), die [3]) sol-

13) Stt.: „verschaffung — verordnen" st.: „leute verschaffen". 14) F. 15) Stt.: „die" st.: „und todengräber, so die toden und". 16) F. 17) Stt.: „wohl gar" st.: „welcher" Dr. 18) F. 19) Fl.: „und begraben müsten".

1) a. 47. 2) F. 3) Stt.: „Es unterstehen — die sollen" st.: „Es seyn diejenigen so viehe halten und haben, hiermit vermahnet und gewarnet niemanden in felde oder sonsten an gräßerey schaden zu thun, auch ihre schweine oder dergleichen viehe andern leuten zum schaden auf der gassen auch noch im felde herum lauffen lassen, damit die feldfrüchte, kraut, obst in gärten und wein in denen weinbergen gänzlich verderbet und aufgefressen werden, solches zu hauß in ihren ställen behalten und nicht herauslassen biß es zeit, daß solche denen viehe hirten vorgetrieben und übergeben werden, auch bei eintreibung desselben gute aufsicht haben, daß solches wieder nach hauße komme, wird dergleichen vorgehen und das vieh, es sey wenn es wolle, an orden da es schaden verübet, ertroffen, soll solches gepfändet und von denjenigen, denen es zustehet, der schaden bezahlet, der straffe vorbehaltlich ernstlich angesehen werden, weil sich auch etliche bürger finden, so wenig feld oder acker haben und gleichviel viel tauben halten, dieselben sollten".

ii) Vergl. die Landesordnung von 1589 a. LXXXI: . . . . „So wollen wir, das hinfürder auff ein Huff landes nicht mehr denn Acht bar Tauben mügen gehalten, Welcher aber keine halbe Huffes landes im Felde hat, dem sollen Tauben zu

len[3]) solche abschaffen und auch keine tauscherey und handel darmit treiben, wie denn von welchen es geschiehet, sollen hierumb gestraft werden.

Von der marcktpfitzen[2]).

a. 55[1]). In[3]) den stadt teich oder borntrog soll niemands nicht unreines waschen noch schütten, so sollen auch alle und iede so da waschen uf angeordneten waschstein waschen, iedoch auch denenselben zugelassen, wasser in die häußer tragen und waschen, lebete aber eines oder das ander wieder solche ordnung, soll so oft es geschieht ümb 16 pfennige gestraft werden.

Folgen[1]) die gebäude in der stadt und wie es gehalten wirdt[1]).

Vom rathhauße.

a. 56[2]). 1. Es hatt auch[3]) die bürgerschafft alhier ein rathhauß, damit wenn[3]) ein erbarer rath sachen[4]) und verhör hatt, sie solche in densel-

1) a. 48. 2) Stt.: „marcktpfitzen" st.: „marck und steinpfützen". 3) Stt. dieses ganzen A. st.: „Es soll sich niemand keinerley weges unterstehen unfläthe- rey durch waschen oder anders, wie es nahmen hat, in solche zu bringen, damit die fische, so von einem erbaren rathe oder dem es von selben zulaßen darein ge- setzet, nicht schaden leiden oder gar sterben, auch bey hoher straffe iedermann ge- warnet seyn einigen fisch aus selbigen eigenthätiger weise zu entwenden. Würden durch verwahrlosung die fische getödet, soll solcher nicht alleine die fische von selben bezahlet, sondern die nutzung so hoch solche zu bringen auf rechtlich erkündniß ge- straffet, von denjenigen, so solche verwahrlosung gethan und geschehen, nebst allen verursachten unkosten ohn ansehen der person ernstlich angesehen werden, welche nun durch waschung unreine gefäße, alte lumpen oder anders so nicht darein gehöret er- troffen werden, sollen iedesmahl 16 pfennige zur straffe erlegen und hat sich jedermann des wassers, soviel er dessen in hauße von nöthen, in solchen teichen und pfützen zu erholen".

1) Folgen — wirdt" f. 2) a. 49. 3) „die — wenn" f. 4) Stt.: „sachen — denselben" st.: „ein sonderlich hauß, darinnen sie die verhör und entscheidungs- tage (entschuldigungstage) anstellen und".

halten nicht verstattet werden, bey Peen eines Malder Habern, welche der Ge- ichtsherr jedes Orts von den Verbrechern einbringen solle".

ben[4]) vornehmen und[5]) hat[5]) zwo stuben, eine[6]) da[6]) die herren des raths sitzen und in der andern da[7]) der wirth[8]) ist, wie denn auch[9]) ein keller, da[10]) das geträncke eingeleget[11]) wird, alß will einem erbaren rath gebühren, daß in denselben gute ordnung gehalten werde[11]). Bl. 19

2. Es werden auch, wenn[12]) fürstliche befehliche oder sonsten aus der regierung und cantzley ergehen, dieselben also balden von deroselben einem erbaren rathe zugeschicket, wie denn auch das amt wenn es was zu suchen in schriften thun muß und denn hernacher von einem erbaren rathe der gemeinen bürgerschaft ufn rathhauße publiciret und vorgelesen wird[12]).

3. So sollen auch[13]) die rathsherrn[13]) alle klag und rathssachen in ihrer gewöhnlichen rathsstuben uf[14]) dem rathhauße[14]) vornehmen[15]) und[16]) alle dienst und freytage[17]) wenn rathssachen[18]) vorhanden, verhör anstellen und[19]) dann[19]) die herren des raths allesamt[20]) erfordern[21]) lassen[22]) und[22]) sich also gegen einander[23]) erzeigen, daß einer dem andern mit rath und that beywohne und[24]) daß also[25]) allerhand sachen desto besser[26]) verrichtet werden.

4. Nach[27]) diesem sollen auch alle und iede bürger schuldig seyn, wenn sie klagen oder sonsten allerhand sachen bey einem erba-

5) Stt.: „und hat" st.: „wie denn in demselben". 6) Stt.: „eine da" st.: „in einer". 7) Stt.: „da" st.: „worin". 8) Fl. eingesch.: „mit seinen schenckgästen". 9) Fl. eingesch.: „in solchen hauße". 10) Stt.: „da" st.: „darein". 11) Stt.: „eingeleget — werde" st.: „geleget und aus denselben durch verschlossene thüren verzäpffet wird, wie denn ein erbarer rath gute ordnung zu halten und gebührlich anstalt darinne zu machen hat". 12) Stt.: „wenn — wird" st.: „alle und iede fürstliche übersendete patenta und andere befehlige unverlänget noch überschicken, daselbst denen sämmtlichen bürgern publiciret und vorgelesen, welche denn insgesamt sich gehorsambst auf erfordern einfinden müssen oder bey muthwilliger verachtung und versäumniß iedesmahl um 16 pfennige gestraffet werden". 13) Stt.: „auch die rathsherren" st.: „und werden auch von einem erbaren rathe". 14) „uf dem rathhauße" f. 15) Stt.: „vornehmen" st.: „vorgenommen". 16) Fl. eingesch.: „wöchentlich". 17) Stt.: „freytage" st.: „donnerstags". 18) Stt.: „rathssachen" st.: „klagsachen". 19) Stt.: „und dann" st.: „da denn". 20) Fl. eingesch.: „zusammen". 21) Stt.: „erfordern" st.: „erfordert". 22) F. 23) Fl. eingesch.: „so". 24) Stt.: „und" st.: „auch". 25) F. 26) Fl. eingesch.: „können vorgenommen und". 27) Stt.: „Nach diesem — erzeigen" st.: „Diejenigen bürger so bey einem er-

ren rath zu suchen haben nicht mit vollen und tollen auch grimmigen und zornigen gemurre und unbescheidenheit ihre klagen anzubringen, sondern sich erzeigen[27]) und verhalten, daß ein erbarer rath der sachen verständig sein kan, auch seinen wiederpart nicht schelten[28]) vor verhör[28]).

5. Würde denn[29]) hernacher[29]) sich zutragen, daß einer eine[30]) wehren oder waffen zuckete und ruckete in[31]) rathhauße oder schenckstuben[31]), so soll derselbe hierumb, die[32]) weil er solches in eines[33]) erbaren raths freyheit gethan, gebührlich[34]) gestraft werden[35]).

6. Nach[36]) solchem hatt ein erbarer rath einen wirth in der unterstuben, der da uf die ohm wein und bier so ihm von einem erbaren rathe vorgeleget und gestoßen wird in den kellern in die schenckstuben den gästen und bürgern uftrüget, und bekomt solcher von ieden eimer 1 groschen und dann 9 gülden 11 groschen vor holtz, licht und kannen ein jahrüber, wie es dann auch hergangen, sich also zuvörderst einem erbaren rath und gantzer bürgerschaft erzeigen und verhalten soll, wie ihme dann in seinem vorstande genugsam maße zu halten vorgeschrieben, vornemlich aber wenn krancke personen, wie denn auch sechswöchnerin etwas begehren, an wein und bier, sich tag und nacht ufzustehen nicht verwegern, sondern hierinnen pflichtig, solches zu thun schuldig sey. Neben diesem soll er auch tische, bäncke, kandeln[kk]), mas und schenkfäßlein reinlich und sauber halten, damit nicht die bürger und frembde

[Marginal: ...l. 20.]

baren rathe durch klage oder sonsten etwas zu suchen haben, sollen nicht mit dollen und vollen oder grimmigen gemüthe, sondern mit bescheidenheit ihre klagen oder suchen anbringen und sich so bezeigen". 28) Stt.: „schelten vor verhör" st.: „mit schmäh und scheltworten anlassen". 29) F. 30) Stt.: „eine" st.: „in rathhauße oder schenckstubben einige". 31) „in — schenckstuben" f. 32) F. 33) Stt.: „eines" st.: „des". 34) Stt.: „gebührlich" st.: „darum". 35) Fl.: „und der gewähr verlustig sein". 36) Stt. des ganzen Absatzes unter 6): „Nach — schließen" st.: „Der wirth welchen ein erbarer rath das geträncke an weine und bier auf der ohm übergeben, hat sich vermöge seines verstandes in allen gebührend zu verhalten wie er sich nebst („mit" Dr.) seinen vorstandts bürgen verobligiret hat; dargegen hat ihn auch ein erbarer rath alle gebührende hülffe versprochen und zugesaget".

kk) Kandeln, von dem lateinischen candela, Kerzen, Leuchten.

leüte, einen eckel haben mögen, neben solchen auch uf eßen als brodt und anders bedacht zu seyn, damit die leüte ümb ihr geld auch können etwas bekommen, wie denn auch übermeßiges fluchen, schweren, spielen, doppeln[11]) und andere leichtfertigkeit nicht gestatten soll, sondern nach angesetzter zeit und ordnung und straffe den keller zu rechter zeit zu schließen[36]).

7. Es[37]) sollen auch die bürger ihre kinder nicht stetig tag und nacht in der schenckstuben liegen lassen und solche hinein schicken, damit dieselben nur hören und erfahren, wenn ein ehrlicher mann etwas saget, sie solches hernacher uf der gassen herumber tragen, auch wenn mancher leichtfertigkeit fluchet, sie geergert werden und wenn ein frembder mann eine kanne bier trinken will, sich über die tische setzen, daß derselbe nicht darzu kommen kan, und wenn solche von dem wirthe gestraft, sie denselben alles unglück uf den halß wünschten, diejenigen welche solchen wohlgefallen und muthwillen ihrer kinder in rathhauße nachsehen, sollen von unsern diener mit einer paitzschen gezüchtiget, und welche sich ihrer kinder annehmen, auch gebührlichen gestraft werden[37]).

8. Es[38]) ist auch eine darre hinten am rathhauße angebauet, will gleichfalß ein erbarer rath fleißige auffsicht haben und dem braumeister oder denjenigen welche dörren, befehlen, daß mann fleißige aufacht uf das feüer haben soll, damit nicht etwan ungelegenheit entstehen möge, darneben auch nicht gestatten, daß wenn das gesinde daferne bleiben soll, Bl. 20b

37) Der ganze Abschnitt unter 7): „Es sollen — gestraft werden" f. 38) Stt.: „Es ist — verfallen seyn" st.: „Es hat auch ein erbarer rath eine maltz darre in diesen rathhauße neben die scheune anbauen lassen, da denn dem dorr- und braumeister genau auffsicht auf das feuer zu haben, untersaget wird, welche denn bei ablegung ihrer pflicht es deutlicher untersaget und erklähret wird, wie denn diejenigen, so dörren lassen, des nachts über einen wächter auf ihre kosten zu halten, so das feuer mit in obacht zu nehmen hat, so soll auch die terre, so lange feuer in derselben ist, nicht ohne wasser seyn noch erfunden werden wie denn ein erbarer rath solche darre in baulichen wesen zu erhalten, dargegen von ieden maltze 4 groschen darrgeld, wenn es nicht in der stadt gebrauet wird, soll und muß gegeben werden".

11) Unter: „doppeln, topelspil" ist das Würfelspiel zu verstehen. Vergl. Sachsp. I a. 6 §. 2 u. die Statuten der Stadt Greußen von 1556 a. 59 in Walchs vermischten Beyträgen Th. VII S. 216.

solches in der schenkstuben lieget und spielet oder trincket darneben dem rathswirthe befehlen, daß er solche nicht in der stube lange lassen soll, wie denn auch ein kübel gesetzt, daß sie stetiges voll wasser tragen sollen, damit zu aller noth mann solches haben könne; die aber solchen zu wieder leben und nicht sich der gebühr nach erzeigen würden, sollen in eines erbaren raths straffe unnachlässig verfallen seyn[38]).

a. 57[1]).

Von backhauße.

Es ist auch vordessen[2]) der backoffen dem[3]) amte und einem erbaren[4]) rathe zugleich gewesen, aber hernachmahls[5]) ao. 1571 von hoher landesfürstlicher obrigkeit einem erbaren rathe erblichen gelassen[6]) und zugeschlagen worden, doch dergestalt und also, weil das amt die brodt halb und denn der rath die ander helfte von solchen gehabt, jährlichen von solchen 8 gülden als 4 gülden uf[6]) walpurgis und dann[7]) die andre helfte uf michaelis zu[8]) geben also bewilliget werde, und dann[8]) von einem erbaren rathe und gantzer bürgerschaft reichen[9]) und armen damahls alle backöfen gäntzlichen abgeschaffet, auch alle und iede in solchen zu backen hiermit verobligiret und bewilliget, alldieweilen dann ein erbarer rath wegen der unkosten und erhaltung des borns dem becker die brodt gibt, damit der born möge seinen fortgang haben, da mann ihme sonsten denselben hatt sonderlich verlohnen müssen, als solln die bürger allesamt hiermit erinnert seyn, dem becker seinen lohn auch nicht vorzuhalten und ihme seine saure arbeit, sonderlich aber in winters zeit genießen lassen und ihme zugeben wie sichs gebühret[9]).

1) a. 50. 2) Stt.: „dessen" st.: „diesen". 3) Fl. eingesch.: „fürstlichen". 4) F. 5) F. 6) Stt.: „gelassen — uf" st.: „überlassen und jährlich 8 gülden geld als 4 gülden". 7) Stt.: „und dann" st.: „und vier gülden". 8) Stt.: „zu — und dann" st.: „abzugeben zugeschlagen worden, da dann dazumahl". 9) Stt.: „reichen — z. E. des A. sichs gebühret" st.: „verwilliget und vergleichen, daß kein bürger reicher und armer alle backöffen abgeschaffet und sich alle und iede in solchen offen zu backen verobligiret und verwilliget, und hat der rath deßhalben alle anstalt zu machen wies es am füglichsten mit den abgegebenen brode vorzunehmen, damit ein röhrmeister zu erhaltung des röhrwassers oder brunnens kann davon besoldet und erhalten werden, und hat in solchen fall niemand einem erbaren rath etwaß vorzusagen. Es ist aber auch ein erbarer rath benebst der bürgerschafft schul-

Von der kelter[2]). a. 58[1])

Desgleichen[3]) eine weinkelter in der stadt, darzu mus das amt die kelter decken, bracken[mm]) und nüle, auch was zu seilwerg und gesparre von nöthen, geben und reichen, der rath aber undt bürger den kelterbaum, spindel[mm]) schicken und das hauß in dachung und baulichen wesen erhalten und bekommen die hertzoge von Sachsen oder das amt den gepresten wein die helfte[3]) und dann der rath die andre helfte von solchen. Bl. 21.

dig solchen offen auf eigene kosten zu erhalten, anlangend das gebäude so giebt das fürstliche amt das holtz und schindeln, macherlohn und nagel zahlet der rath".

1) a. 51. 2) Stt.: „kelter" st.: „weinkelter". 3) Stt.: „Desgleichen — helfte" st.: „Es ist auch eine weinkelter allhier in den backhauße erbauet und aufgeführet, dazu giebet und erhält das fürstliche amte die kelder decken, bracken und bette, auch die nägel, der rath aber den kelderbaum und spindell wie dann aller lohn und hand arbeit wird von rathe und bürgerschaft bezahlet und verrichtet, auch daß gebäude und dachung in ausbesserung und baulichen wesen erhalten und bekommen die hertzoge von Sachsen unsere gnädige herren oder das fürstliche amt die helffte von dem ausgepresten zehnn lohne oder moste".

mm) Die hier gemeinte Weinkelter ist offenbar eine sog. Baumpresse, wie eine solche noch in dem nahe bei Dornburg gelegenen Dorndorf zu sehen ist. Sie besteht aus dem wannen- oder kufenartigen, aus starken eichenen Bohlen gearbeitete Trott- oder Kelterbette, in welchen die zum Pressen bestimmten Trauben aufgeschüttet werden und dessen Wandungen mit einem sogen. Strohzopf gefüttert sind. Reicht der Traubenvorrath nicht aus, um das Bett ganz zu füllen, so werden, um den Raum zu verkleinern, sogen. Bracken, das sind kurze feste Balken an den Wandungen innerhalb des Bettes eingelegt. Die eingeschütteten Trauben werden zuweilen durch einen neu aufgelegten horizontal laufenden Stein, die sogen. Mühle, vorläufig gequetscht und dann mit der Kelterdecke bedeckt. Die vollständige Zermalmung (Entsaftung) wird aber durch eine weitere Vorrichtung bewirkt.

Zu beiden Seiten des Kelterbettes steigen zwei sogen. Zangen in verticaler Richtung auf, deren jede aus zwei von einander abstehenden und oben durch einen Querriegel festverbundenen Balken besteht, zwischen welchen horizontal der lange Kelterbaum auf- und abwärts bewegt werden kann, ohne seitwärts abzuweichen. Er ruht auf kreuzweise über die Kelterdecke geschichteten Bracken (Balkenstücken) und, indem sein eines Ende, das über die zweite Zange weit hinausreicht und mit einem Schraubengewinde, der Spindel, durchbohrt ist, niedergeschraubt wird, das andere Ende aber sich am Querriegel der ersten Zange anstemmt, drückt der Kel-

Vom brauhauße.

a. 59 [1]). Das [2]) brauhaus und gefäße, pfannen, böttige und allerhand solche sachen muß ein erbarer rath vor sich und alleine halten. Nach solchen gibt das amt holtz, wenn das gefäße hatt sollen ausgebrüet werden, wenn man das wasser gewärmet, wie denn auch ieder bürger 8 groschen pfannen geld und dann ein frembder 16 groschen geben muß [2]).

Von neu erbauten häußern vorn [2]) thor.

a. 60 [1]). Die neü erbauten häuser vorm [3]) thor [3]) gehören ebener maßen [4]) unter eines [5]) erbaren [5]) raths jurisdiction und [6]) bottmeßigkeit und [7]) müssen dieselben [7]) auch allerhand frohnen, wie [8]) denn [8]) auch geschos, zinße [9]) und andere gefelle einem erbaren rathe [10]) geben, und [11]) dann wann sie [11]) zur folge oder [12]) sonsten [12]) begehrt, zu tag und nacht erscheinen [13]).

---

1) a. 52. 2) Stt.: „Das — muß" st.: „Die braupfannen, böttiche und andere gefäße wie denn auch das gebäude in tach und fach muß von einem erbaren rathe erhalten werden; diejenigen bürger und andere sowohl fürstlichen amts bediente geben von jedem gebäude 15 groschen pfannenzinß, auswertigte aber, so nicht bürger seyn, geben gedoppelt, wie denn auch ein erbarer rath dahin zu sehen, daß ein wohlgeübter mann, der das brauen wohl verstehet, zum braumeister angenommen werden, damit die bürger oder diejenigen so da brauen lassen, ihre maltze nicht verderbet, und mehr schaden als nutzen davon haben, damit iederzeit gut bier, weil solches absonderlich eine bürgerliche nahrung, in der stadt zu bekommen sey".

1) a. 53. 2) Stt.: „vorn" st.: „in und vor der stadt". 3) F. 4) Stt.: „ebenermaßen" st.: „gleich den alten". 5) Stt.: „eines erbaren" st.: „des". 6) Fl. eingesch.: „müssen derselben". 7) Stt.: „und — dieselben" st.: „gehorsamen wie dann". 8) Stt.: „wie denn" st.: „zu was sie begehret werden". 9) Stt.: „zinße" st.: „erbzinße". 10) Fl. eingesch.: „gleich andern zu". 11) Stt.: „und — sie" st.: „wie denn auch". 12) Stt.: „oder sonsten" st.: „wenn sie". 13) Fl.: „müssen, nicht weniger haben sie auch alle bürgerliche gerechtigkeit und freyheit auch brauen und schencken auf der reye zu genießen, wie denn ein erbarer rath verbunden, daß ihre stadt vermehret und verbessert, auch ihr einkommen nicht vermindert werde, sondern mit fleiß dahin sehen, daß sie in aufnehmen gebracht werde".

---

terbaum die Kelterdecke mittelst der aufliegenden Bracken mehr und mehr nieder, 's der Saft des Traubensatzes vollständig ausgepreßt ist.

Von bauen [2]), wenn ein bürger dem andern solches zu nahe setzet [2]).

a. 61 [1])

Wenn ein bürger oder [3]) iemands [3]) einen bau anfahen und verrichten will, soll er zuerst [4]) bey [4]) einem erbaren rathe suchen [5]) und denn auch [6]) mit seines nachtbarn willen [7]) solchen verführen, er soll auch vor allen dingen [8]) sehen wie [9]) die alten schwellen [10]) gelegen [11]), darnach seinen bau anfangen wie [12]) er denn nicht [13]) befugt uf die scheidewand seinen nachtbarn eine dachdrift oder garstige unflätherey zu bauen; der oder welcher solches thut und in diesen es hintergehet, soll in eines erbaren raths straffe und der baukosten verlustig seyn. Er [14]) soll auch, wofern er es thun kann in vermögen, seinen bau von steinen verführen, denn ihme solches so wohl andern zum besten gereichen möge, damit er in allerhand noth es könne desto bas versorget seyn, iedoch nochmahls daß er seinen nachtbarn nicht zu nahe bauen thue [14]). Es soll auch kein bürger ohne des raths wissen ichtswas von seiner hoffstadt verkauffen, besonders [15]) weil es manchmal zanck gibt, das mann hernacher weder schos noch zinsen bekommen kann, diejenigen, welche solches hintergehen, sollen in eines erbaren raths straffe sein [15]).

Bl. 21 b

1) a. 54. 2) Stt.: „bauen — setzet" st.: „erbauen der häußer und andern gebäuten". 3) Stt.: „oder iemands" st.: „von neuen". 4) Stt.: „zuerst bey" st.: „solches zuvor". 5) Stt.: „suchen" st.: „anmelden". 6) F. 7) Fl.: „ohne seinen schaden". 8) Fl.: „dahin". 9) Fl.: „etwa die vorigen". 10) Fl.: „und füllen munde [nn])". 11) Fl.: „oder pfahle gestecket haben". 12) F. 13) Stt.: „nicht" st.: „niemand". 14) Stt.: „Er — thue" st.: „So auch iemant ein gebäute aufrichten ließe und thäte seinen nachbar an seinen tache oder sonsten schaden, der soll ihn solchen schaden zu ersetzen und auf seine kosten zu machen schuldig seyn. Baumaterialien und was einer zu seinem bau nöthig hat, woferne er sonsten keinen raum hat, hat er macht auf freye gassen zu legen und zu schütten, auch wieder darob seyn, daß solche gasse oder platz bei zeiten geräumet und gereinigt werde, wie dann ein erbarer rath wieder solche zu sprechen hat". 15) Stt.: „besonders — z. E. seyn" st.: „sondern öffentlich anmelden, damit daß richtige verschreibung geschehe und ieder wissen möge, was vor beschwerung darauf genommen seyn, daß hernach richtige briefe können gefertiget und einen ieden das seine kann zugeschrieben werden".

nn) Füllmund oder Füllmauer nennt man den bei lehmenen oder lettenen Gebäuden von Feldsteinen gelegten Grund, auf welchem die erste und Hauptschicht des Lehmens ruht. S. Weber a. a. O. S. 174 u. 709.

Von der [2]) stadtmauer und etlicher gassen in der stadt auch dem thorhauße [2])

a. 26 [1]). 1. Die [3]) stadtmauer und das thorhauß mus ein erbarer rath vor sich alleine wenn etwas davon baufällig ist oder wird, erhalten, als von unser gnädigen herrschaft forwergsgarten an herrn Andreas Seegers hoffstadt, die aber am berge von schlosse biß an des herrn rentmeisters Wolffgang Zetzschingen gebeüde muß ieder so ein hauß und garten hatt, selbsten befriedigen und also wenn wir das thor zu halten, sie nicht ihre schleiffwege daselbsten hinaushaben [3]).

2. Wie denn auch gassen in der stadt und neben der mauer [4]) vor alters hero verordnet, daß wenn [5]) kriegs= und [6]) feüersgefahr, dafür Gott uns gnädiglich behüten wolle [7]), derselben hatt gebrauchen können, auch noch heütiges tages müssen noch [8]) offen und freygelassen werden [9]) und [10]) nicht verbauet [11]), damit noch in fall der noth mann solcher gebrauchen könne, die [12]) dann [12]) alle jahr [13]) wenn das flur ümbgangen wirdt [14]), in augenschein und besichtigung genommen werden sollen.

Vom thor zu [2]) schließen.

a. 63 [1]). Das thor zuschließen soll [3]) hierinnen fürsichtigkeit gebraucht wer-
Bl. 22. den, damit wenn posten kommen möchten, hierinnen fleißige aufacht

1) a. 55. 2) Stt.: „der — thorhauße" st.: „erhaltung der stadt mauer wie auch etlichen gassen in der stadt". 3) Stt.: „Die — hinaushaben" st.: „Die stadt mauer soweit die herrschaftlichen gebäude und gärten gehen, werden bis an herrn Kaysers vormahl herrn Seegers gartten von fürstlichem amte erhalten, von darhin übers thor von einem erbaren rathe bis an die freyhöffe oder dessen gärten wird von solchen erhalten, so muß auch ein ieder bürger an berge so ein hauß oder garten daselbst hat, wohl ihre wege hinaus haben können und auf ihre kosten die mauren und wände erhalten, doch daß sie durch solche gänge nichts ungeziemtes aus und einschleppen und solchen nur biß auf des erbaren raths gebot und verboth ihnen vergönnet und zugelassen ist". 4) Fl.: „hin". 5) Stt.: „wenn" st.: „in". 6) Stt.: „und" st.: „oder". 7) Fl. eingesch.: „damit man einander weichen und raum geben kann und nicht den andern auf den halß lauffe". 8) F. 9) F. 10) Fl.: „nicht". 11) Fl.: „werden". 12) Stt.: „die dann" st.: „wie solche". 13) Fl.: „und zeit". 14) Fl.: „solche".

1) a. 56. 2) F. 3) Stt.: „soll — werde" st.: „und solches zu verwahren

geben werde[3]), sonsten aber soll[4]) das thor in[4]) sommers zeit früh umb 3[5]) uhr ufgeschlossen[6]), ufn[6]) abend ümb 9 uhr wieder[7]) zugeschlossen werden, in winter[8]) ümb 5 uhr frühe[9]) aufgeschlossen[10]) und uf den[11]) abend ümb[11]) 6 uhr wieder zugeschlossen werden[12]) und[13]) also[13]) niemands frembdes hereingelassen[14]) werden ausgeschlossen[15]) fürstliche posten oder[16]) bürger so in[17]) mühlen oder sonsten irgend zu schaffen gehabt, hereingelassen werden[17]).

Von denen[2]) stadtwächtern.

Denen[3]) stadtwächtern ist nach ihrer pflicht hiermit[3]) weiter zu vernehmen gegeben, daß sie dieselbe[4]) treülich und redlich verrichten, ihre verordnet stunden von und zu aller zeit ruffen, auch fleißig[5]) in der stadt uf das feüer achtung geben und also in solchen fall sich erzeigen und verhalten[5]), daß keine klage über sie erfolgen möge, inmaßen hiervon[6]) ferner[6]) in ihrer pflicht meldung[7]) beschehen wird[7]). a. 64[1]).

---

wie auch wache zu bestellen hat ein erbarer rath iedesmahl anstalt zu verordnen und muß („nun" Dr.) in fall der noth sonderbahre vorsichtigkeit gebraucht werden". 4) Stt.: „soll — in" st.: „zu". 5) „4". 6) Stt.: „ufgeschlossen ufn" st.: „auf und zu". 7) F. 8) Fl.: „aber frühe". 9) F. 10) „auf". 11) Stt.: „den — ümb" st.: „abents nach". 12) F. 13) Stt.: „und also" st.: „da denn nach verschließen". 14) Fl. eingesch.: „ohn angemeldet". 15) Stt.: „ausgeschlossen" st.: „soll". 16) „auch". 17) Stt.: „so in — werden" st.: „der mühle oder sonsten unumgängliche verrichtungen bey der nacht in und außer der stadt zu verrichten haben, werden ungehindert ein und ausgelassen, wie denn ein erbarer rath solche verordnung zu machen hat, daß niemant in seinen beruffs und andern geschäfften nicht verabsäumet noch gehindert werde; die schlüssel der thore werden vom rathe gewissen persohnen in fall der noth anvertrauet, sonsten ingemeine hat solche die nachtwache".

1) a. 57. 2) Fl.: „nacht und". 3) Stt.: „Denen — hiermit" st.: „Es werden von einem erbaren rathe nacht und stadtwächter bestellet und wird denenselben bey ihrer pflicht". 4) Stt.: „dieselbe" st.: „die nachtwache in der stadt und vorstadt". 5) Stt.: „fleißig — verhalten" st.: „auf das feuer und ander ungebührliches vornehmen fleißige auffsicht haben, alle heimliche ungeziemende gelacke alsbald anzeigen, auch alle schlägereien verwarnen und verbieten und nicht selbst böse anschläge stifften und zu wergke richten lassen, sondern sich also verhalten und erzeigen". 6) F. 7) Stt.: „meldung — wird" st.: „mehr gemeldet wird".

Wann [2]) etwan fürstliche beylager heimführung undt kindtauffen seyn und ein erbarer rath darzu erfordert wird [2]).

a. 65 [1]). Auf [3]) solchen fall do ein erbarer rath zu fürstlichen beylagern, heimführungen und zu fürstlichen [4]) tauften [5]) ersucht werden [6]) möchte [6]), und dann etwan [7]) verehrungen, wie man [8]) dessen exempl ao. 1592 hatt [9]), uf wenden müsten, hatt ein erbarer rath die bürger [10]) in der stadt allesamt, so in unser [10]) ringmauer wohnen, keinen ausgeschlossen [11]), wie denn auch die frembden, so güter alhier Bl. 22 b. haben, macht [12]) nach dessen gerechtigkeit [12]) anzulegen und [13]) zu contribuiren den [14]) befugt [14]), es sollen aber [15]) auch diejenigen, welche den [16]) besten [16]) nutz und nahrung alhier [17]) haben, sich gleichsam so erzeigen, daß sie desto [18]) williger zu solchen anlagen etwan das ihre geben [18]), damit ein erbarer rath nicht [19]) in schimpff [19]) bestehen möge.

a. 66 [1]). Es seind auch die bürger alhier berechtiget [3]) und befugt [3]), der wochen zweyer [4]) in der Sahla [4]) mit den kratzberen oo) und angel zu fischen, iedoch daß [5]) keine reißen gehoben und solchem nach der [6]) landesordnung pp) nachgelebet werde. Wenn aber das wasser groß [7]),

1) a. 58. 2) Stt.: „Wann — wird" st.: „Bey fürstlichen beylagern, heimführungen, fürstlichen kindtauffen, wenn ein erbarer rath darzu erfordert wird, wie es wegen der speesen zu halten". 3) „In". 4) F. 5) „kindtauffen". 6) Stt.: „werden möchte" st.: „wird". 7) F. 8) F. 9) Fl.: „unkosten". 10) Stt.: „bürger — unser" st.: „bürgerschafft ingesamt so in und außer der". 11) Fl.: „nach dessen gerechtigkeit". 12) Stt.: „macht — gerechtigkeit" st.: „nach proportion der steuer". 13) Fl.: „bey". 14) F. 15) F. 16) Stt.: „den besten" st.: „vor andern mehr". 17) F. 18) Stt.: „desto — geben" st.: „sich mehr angreiffen und desto williger und eher vor andern zu solcher anlage das ihrige beytragen". 19) Stt.: „nicht in schimpff" st.: „desto baß".

1) a. 59. Fl. als Überschrift: „Von freyheit der bürger zu fischen in der Sala". 3) Umgest. und st. „in". 4) Stt.: „zweyer — Sahla" st.: „zwei tage als dienstags und freytags". 5) Eingesch.: „den fischern". 6) Stt.: „der" st.: „nach fürstlicher". 7) Fl.: „und trübe".

oo) Kratzbären oder Kratzhamen ist ein kleines Fischernetz, das vor sich hin und rückwärts geschoben wird, bis auf den Boden kratzt und daher viel Fischbrut vertilgt. S. F. B. Webers term. ökon. Lexicon u. Idioticon S. 305.

mag iedermann[8]) fischen, iedoch auch[9]) denen leüten[10]) an der grä-

8) Eingesch.: „alle tage". 9) Stt.: „auch" st.: „daß denen". 10) Fl.: „nicht".

pp) Wie ernstlich unsere Vorfahren auf Schützung der Fischbrut bedacht waren, zeigt der angezogene a. LXXXIV der Landesordnung von 1589:

„Verwüstung der Fischerey.

Wir werden auch bericht, das sich der gemeine man, sonderlich der bawersman, in den gemeinen Wassern, darinnen sie zu fischen herbracht, mehr des fischens, denn eigener vnd notwendiger Hausnarunge, befleißigen sollen, dardurch sie auch ihnen selbst schaden vnd verderben an jhrer nahrunge neben dem, das die Wasser, Bech vnd Fischereyen, durch das vbermeßige, stetige, tegliche ausfischen, verwüstet, verödet, vnd verderbet werden, zu fügen.

So verordenen vnd wollen wir, das nun forthin, ein jeder Gerichtshelder, auch Befehlhaber jedes orts, niemands, wer der auch sey, das tegliche fischen, in den gemeinen Wassern, gestatten, Sondern die Ordnung machen solle, das in einer Wochen zwene tage, als den Mitwoch vnd Freitag, doch alleine mit den Hamen, die nicht zu enge, gefischet.

In gleichnus kompt vns auch gleublich für, das nicht allein die gemeinen, Sondern auch die Hege, vnd Mietwasser, durch den engen Fischzeug verwüstet vnd verödet, vnd die manchfeltigen Fischordenungen in deme nicht geachtet, sondern vbertretten werden, Als wollen wir, das auff der Saal, Ilmen, Vnstrut, Elster, Pleissa, Gera, vnd allen andern gemeinen Wassern, Desgleichen in allen Hege oder Mietwassern kein engerer Fischzeug solle gebraucht werden, denn wie die alten Formeisen, die hiebevorn euch denen von der Ritterschafft, vnd vnsern Amptleuten, Schössern, Rethen der Stedte, Richtern vnd Schultheissen der Dorffschafften, so an gemelten Wasserströmen sitzen, zugestellet, ausweisen, Also vnd dergestalt, das dieselbigen Formeisen, wenn der Hamen vnd Fischzeug im Wasser gewesen, vnd noch nicht treuge ist, dadurch fallen können.

Der Fischzeuge obgeschriebener massen vnd weite solle allein den Fischern, die eigene oder gemitte Wasser haben, so offt sie in dem Jar oder Wochen wollen, zugebrauchen verstattet werden, Aber in den gemeinen Wassern, solle niemands die gesetzte zwene tage in der Wochen mit Fischzeug fischen, sondern sich allein gemeiner Hamen, Fischbarn vnd flissender Angel gebrauchen, doch das die Hamen obbestimbte weite haben.

Es sollen auch in gemeinen Wassern vnd Bechen nicht drey, vier oder mehr, in gesellschaft fischen, Sondern ein jeder für sich selbst alleine oder selbander.

Niemands solle für Jacobi mit tretten Zeug oder dem Ritzschart fischen.

Die Fischer, so gemitete Wasser haben, solle keiner mehr denn ein Schiff oder Kahn auff seinem Fischwasser halten.

Wiewol das gemeine ausfaren vnd treiben auff der Saal, vor des zugelassen, Vnd aber wir befinden, das es misbraucht, auch die Fischerey dadurch trefflich verwüstet wird, So soll es hiemit gentzlich abgeschafft vnd verboten sein.

Dieweil auch in den fluten vnd trüben der Wasser, die Fischleich vnd brüet mit den Kratzberen oder Hamen auff den Vfer in Sand, Gras vnd Schlamm gezogen vnd verderbet wird, So wollen wir dasselbe ausziehen mit den Kratzhamen hiemit auch verboten haben.

Schnür und Angel zu legen, vnd Garn zuziehen in eins andern wasser, Sol sich menniglich enthalten.

Die durchfarten sollen einem jeden Fischer auff des andern Wasser verstattet werden, doch das derselbige, so durchfehret, dem andern, des das Wasser ist, an seinem Fischen, Trogen, Secken, Zeug, Reissen vnd andern kein schaden zufüge, auch mit den Fischstangen nicht klopffen und schlagen, noch mit den steinen werffen, dadurch die Fische aus einem Wasser in das ander zu treiben, Darumb sollen die Fischer zu jhren Zeugen oder Trögen, die sie in jhrem Wasser ligend haben, zeichen auff das Vfer stecken, damit sich die durch fahrenden darnach richten, vnd schaden meiden mügen, Doch das keiner bey der nacht auff vnd durch des andern Wasser fahre.

Das leuchten bey der Nacht, die Olküchen, Lein, Hanff, Rüben, Mahn, vnd dergleichen Fischköder, oder Etzen zugebrauchen, solle in gemeinen Wassern gentzlich verboten sein.

An den Brücken vnd Wehren sollen die Fischer die Stein, Joch oder ander Gebeude, nicht regen noch wegen, damit denselbigen kein schade zugefüget werde.

Wer in gemeinen Wassern oder Bechen Fische fehet, vnd dieselbigen verkeuffen wil, der sol sie in die Stedte auff den offentlichen feilen Marckt tragen, vnd ausserhalb desselbigen kein verkeuffen.

Gleicher gestalt wollen wir es auch mit dem fischen vnd Fischzeuge in den Bechen vnd Flüssen gehalten haben, Nemlich, das man in den gemein Fischbechen, es sey in vnsern Emptern, Stedten oder Dörffern, niemands in einer gesellschafft, sondern ein jeder für sich alleine oder selb ander in der Wochen zwene tage, als den Mitwoch und Freitag zu fischen vergönnen solle.

Das leuchten in den gemeinen Bechen, desgleichen das Angel legen, solle gentzlich verboten sein.

Es solle auch niemandes die gemitten, frey oder Hegebecher schützen, ausschöpffen, oder ausgiesen.

Würden aber die Müller jhres Mülbawes halben das Wasser abschlagen, So solle sich menniglich dieselbige zeit vber des fischens in demselbigen Bach enthalten.

Es solle in den gemeinen Fischwassern vnd Bechen, keinem frembden auswertigen Man, Hausgenossen, oder ledigem Gesellen, Sondern alleine den besessenen Hauswirten, zu fischen verstattet werden.

So solle auch niemands, Knochen seil auff den gemieteten oder gemeinen Wassern gebrauchen, damit das kleine Geleich nicht verderbet, Aber zu den grossen Fischagden mag es gebraucht werden.

ferey nicht [11]) zu [11]) großen schaden thun [12]), die tage aber so da zugelassen, seind dienstag und freytag [12]).

Von [1]) übermessiger hoffart und kleidung.

Es soll auch ein ieder sich in diesem der gebühr nach erzeigen vnd verhalten und damit nicht Gott der allmächtige über solchen stoltz und hochmuth erzürnet werden möge und uns in solchen zu straffen verursacht werde, ja auch mancher durch hoffart und hochmuth ihme selbsten schaden und ungelegenheit zufüget, als sollen sie bedenken, daß wir alle menschen und vor Gott alle gleich gelten, sich nicht zu hoch überheben in diesem, daß einer sich wohl selbsten nicht kennet, und wenn er etwas seltzames ansichtig wird, mit schaden haben muß, daß er dem andern gleich wird, und wenn sonsten einer seine geselle geben soll, nichts vorhanden und kein geld da ist, sonsten aber zu kleidung nichts mangelt, die sollen wissen, daßn, so sich vor hoffart selbsten nicht kennen, ziemlichen ruhm haben werden, alß soll ieder sich seinem stande vermas halten und also niemand über denselben schreiten, es sey reich

a. 67.

Bl. 23.

11) F. 12) Stt.: „thun — freytag" st.: „geschehen möge".

1) Der gantze Artikel f.

Was auch darüber ein jeder Gerichtsherr für Ordnungen gemacht, oder allbereit im brauch hat, daz dieser Ordnung nicht zu wieder, Sondern dem verwüsten vnd veröden der Wasser und Fischbeche zugegen ist, das solle durch diese vnsere Ordnunge nicht auffgehoben sein.

Wer der eins oder mehr, so von fischen in dieser vnser Ordnunge verleibet, vbertretten, darüber befunden, oder desselbigen vberwiesen wird, dem sollen die Fisch vnd die Fischzeug genomen, vmb ein gülden, so offt es geschicht, gebüsset, vnd da er denselbigen als balde zugeben nicht vermag, mit dem Thurm, nach gelegenheit der Personen, vnd des verbrechens, gestrafft werden.

a. LXXXV.

Krebs.

Die kleinen Krebs, welche vom Schwantz bis an den Kopff nicht eines Fingers lang sein, Sol man zu verödung derselbigen nicht fahen, Do es aber jemandes thun würde, der soll durch die Oberkeit jedes Orts, so offt es geschicht, vmb ein Ort eines gülden, vnnachlessig gestrafft werden.

In gleichnus soll man auch diejenigen straffen, welche die hierin verbotene Krebs keuffen". Vergl. hiermit die Fischordnung von 9. Mai 1815 im Weimarischen Wochenblatt No. 37 mit Nachtrag vom 6. October 1829 im W. W. No. 83.

oder arm hierinnen niemand ausgeschlossen, wie denn in fürstlicher landesordnung qq) weiter bericht und anordnung zu finden und klärlichen zu sehen ist [1]).

Von [1]) hochzeiten und kindtauffen.

a. 68. Mitt denenselben soll sich ein ieder seiner gelegenheit nach bequemen und wohl bedenken, daß er in solchen fall sich nicht in unkosten stecke, daß er hernacher schwerlich wieder heraußer kommen kann, sondern soviel bitten thue, daß er mit nutz und nicht schaden ausrichten könne, es sollen auch diejenigen, so zu hochzeiten und kindtauffen erbethen, sich also erzeigen und verhalten, daß sie nicht über gebühr denen leüten beschwerlichen sein mögen, auch keinen muthwilligen zanck

1) Der ganze Artikel f.

qq) Vergl. die angef. Landesordnung v. 1589 a. XCIII.:

„Von Kleidungen.

Nach dem auch Römische Keys. Mai. vnser aller gnedigster Herr, vnd die Stende des Reichs, verschienenes acht vnd viertzigsten jars, in der Key. Mai. Policeyordnunge, vnter anderm versehunge gethan, Wie es mit der Kleidung solle gehalten werden, als wollen wir, das ein jeder vnser Vnterthan sich derselbigen ordnung gemeß halten solle, alles bey der darin verleibten Peen vnd Straff.

So wollen wir auch, das die langen zötigen Hosen oder Beinkleider, in vnsern Landen zu tragen vnd zu machen, gentzlich sollen verboten sein, und welcher Schneider dieselben in vnserm Lande hierüber machen wird, der solle das Handwerck ein halbes Jar nicht arbeiten, vnd darzu nach ermessigung auch gestraffet werden".

Im 16. 17. selbst 18. Jahrhunderte mögen derartige Beschränkungen des Kleiderluxus wolthätig gewirkt haben, da Kleider damals verhältnißmäßig viel höhere Preise hatten, als jetzt. Nach den Reichspolizeiordnungen des 16. Jahrhunderts war Jedem gleich anzusehen, zu welchem Stande er gehörte. So lieb dies dem gern prunkenden Reichen gewesen sein mag, so drückend hat es gewiß der nicht wolhabende Vornehme empfunden. Kleider gehören ja bekanntlich zu den rasch vergänglichen Gütern. Heutzutage könnte eine wirksame Einschränkung des Kleiderluxus höchstens in der Form der Luxussteuern geschehen, wie solche in den Einfuhrzöllen bereits enthalten sind. Je niedriger dieselben jedoch sind, um so einträglicher werden sie zwar, aber auch um so weniger ihrem moralischen Zwecke förderlich sein. Directe Luxusverbote haben nur sehr selten ihren Zweck erreicht, und verdient die individuelle Freiheit des Einzelnen möglichste Schonung. S. Wilhelm Roscher's Ansichten der Volkswirthschaft aus dem geschichtlichen Standpunkte. Zweiter Abdruck. Leipzig und Heidelberg 1861. S. 401 — 495.

und hader anfangen, wie denn auch keine leichtfertigkeit sich gebrauchen, sondern in allen also verhalten, damit es braut und breutigam und andern ehrlichen leüten ein wohlgefallen seyn mag, inmaßen in fürstlich Sächsischer landesordnung ferner hiervon versehen und anordnung gemacht ist.

Was die bürgerschafft in denen amtgehöltzen befugt [2]).

a. 69 [1])

Es ist auch die bürgerschafft alhier vor alters hero wie denn noch berechtiget und mit des amts verwilligung geschehen, daß ein ieder wer der auch sey in den amtsgehöltzen durchs gantze jahr in der wochen 2 tage als dienstag und freytag spanen mag, iedoch mit [3]) verwarnung [3]), daß sie keinen schaden thun, wo aber in derselben gehöltze einer von dem förster betretten und gepfendet würde, da er schaden thäte, ihm selbsten und keinen andern die uhrsache geben, dafür sich denn ein [4]) ieder [4]) hüte [5]), damit nicht ungelegenheit zwischen dem amte und rathe erwecket werde; es haben auch die bürger, wenn holtz zu verkauffen ufgethan, den vorkauff für den frembden, und sollen nicht die förster geschencke oder des etwas zur finanz nehmen, damit den bürgern ihr kauff nicht geschwächt werde.

Bl. 23 b

Von der kindmutter oder hebammen.

a. 70. [1])

Den [2]) oder dieselben sollen [2]) nach ihrer pflicht [3]), wenn sie zu denen weibern begehret wird [4]), hiermit erinnert seyn, daß sie bey den armen sowohl als bey den reichen ihren müglichen [5]) fleiß ankehren und anwenden, damit die kreisende [6]) sowohl die frucht nicht verwahrloset und [7]) also [7]) schaden nehmen möge, auch sich nicht lange sperren [8]), wenn solche [9]) erfordert wird, wie [10]) denn auch wenn

1) a. 60. 2) Fl.: „und berechtigt ist". 3) F. 4) „iedermann" Dr. 5) „zu hüten".

1) a. 61. 2) Stt.: „Den — sollen" st.: „Derselben soll". 3) Fl.: „gebühren". 4) Eingesch.: „auch bey solchen ist". 5) Stt.: „müglichen" st.: „besten und unverdroffenen". 6) Fl.: „frau". 7) Stt.: „und also" st.: „noch". 8) Stt.: „sperren" st.: „verziehen noch aufhalten". 9) Stt.: „solche" st.: „ sie". 10) Stt.: „wie — zu" st.: „und mit rath und that iedermann gebührend an die hand gehen, das kind unterschiedlich und öffters bathen und reinigen, die sechswöchnerin öffters in ihren 6 wochen besuchen und in mancherley zufällen dienliche ordent-

kranckheiten oder sonst sterbens gefahr sich ereignen und erheben würde, diejenige, welche zuvor bey der frauen gewesen, in solcher zeit sich auch nicht zu sperren oder zu[10]) verwegern macht haben, zudem soll[11]) und will[11]) ihnen gebühren, wenn ihr zwo vorhanden[12]) wehren in der stadt, daß wo etwan eine nicht vorhanden[12]), die andre sich mit nichten wiedersetzig machen undt[13]) sperren[13]) und gleichsam dieselben[14]) verderben lassen und hierüber keine einige ausflucht vorwenden[15]), über das will und soll ihnen gebühren[16]), bey armen vorlieb zu nehmen und was nach gelegenheit eines[17]) ieden[17]) vermögen ihr geben wird nicht verächtlichen uf[18]) der gassen außschreien[18]) und also gleichsam[19]) zwingen, was ihr[20]) einer oder der andre[20]) geben soll.

Von denen schätzern[1]).

(A. 71.) Die schätzer werden von einem erbaren rathe vereydet[2]) und wird in zweyen jahren alle zeit ein neüer gesetzet[2]), denselben[3]) will Bl. 24. gebühren, daß sie in der wochen[4]) fleißige achtung[5]) haben, damit das brodt und andre sachen mögen recht[6]) gewogen und recht gewichte[7]) geben werden, wie sie denn[8]) ebenermaßen[8]) die sonnabend und wochenmärckte in brottkauff[9]) und fleischer tax und was sonsten möge erfolgen bey[10]) ihrer pflicht[10]) hierinnen getreülichen handeln,

liche mittel und kräuter an der hand haben und in nothfall gebrauchen, wenn auch bey solchen sechswöchnerinnen kranckheiten oder sterbensgefahr sich eräugnen würde, sich auch zu solcher zeit, weil sie zuvor alte gewesen, keineswegs sperren noch". 11) Umgest. 12) Stt.: „vorhanden" st.: „in der stadt seyn". 13) F. 14) Stt.: „dieselben" st.: „solche frau in ihrer noth". 15) Fl.: „noch gelden soll". 16) Eingesch. st.: „daß sie verschwiegen seyn und nicht solche leute hin und wieder bößlich ausschreyen". 17) Stt.: „eines ieden" st.: „des". 18) Stt.: „uf — außschreien" st.: „unter den leüten hin und wieder außtragen". 19) Fl.: „von einen und andern". 20) Stt.: „ihr — andre" st.: „er".

1) „Das 62. capitel". 2) Stt.: vereydet — gesetzet" st.: „aus der bürgerschafft erwählet und von fürstlichem amte in pflicht genommen, zwar hat es die beschaffenheit wenn sie von neuen darzu genommen werden und wird alle jahr zu einen der ein jahr gestanden noch einer ein neuer oder einer der zuvor gut wissenschafft hat und darbey gewesen, zugegeben". 3) Stt.: „denselben" st.: „Diesen". 4) Fl.: „als marcktags". 5) Stt.: „achtung" st.: „aufsicht". 6) F. 7) Fl.: „möge". 8) Stt.: „denn ebenermaßen" st.. „sich denn ihrer pflicht erinnern auf". 9) „brod verkauff". 10) „bey ihrer pflicht" f.

das [11]) fleisch richtig möge auf der banck verhauen werden, das brodt nach gesetzter ordnung [11]) sein recht gewichte haben, daß also iedermann reiche und bevorab das armuth ümb sein geld bekommen möge, daß keine klage erfolgen und gehöret werden möge, auch nicht durch liebe und [12]) gunst, freündschaft oder [13]) haß [14]) iemandes das seine taxiren sollen.

Von dem braumeister.

Der braumeister soll, wenn seine pflicht bey einem erbaren rathe er gethan [2]), hiermit [3]) fleißig achtung haben uf das braügefäß, damit denselben nicht möge schaden zugefüget oder unachtsam mit demselben ümbgangen werde. Er soll auch fleißige achtung uf die maltze haben, damit dieselben nicht [4]) grasekeümig [rr]) oder sonsten schaden nehmen mögen, auch sonderlichen dörren [5]) und [5]) breuen, fleißig und vorsichtig mit [6]) dem [6]) feüer ümbgehen, damit nicht schaden erfolgen und gehört werden möge, auch einem sowohl als dem andern recht und gut bier machen thue, auch zu allen einschütten zuvor genommen werde, damit er sich nicht zu beschweren haben möge, es hette einer viel der ander wenig geschüttet, derowegen er nicht gleich bier machen könne und also sich hierinnen getreü, fleißig und redlich verhalte und erzeige [6]), damit allerhand ungelegenheit von ihm nicht erhöret werden kan. (a. 72)

11) Stt.: „das — ordnung" st.: „und guten verstand und wissenschafften absonderlich auf das fleisch haben, daß gut tüchtig und margkdwürdig fleisch auf die banck gebracht und verhauen nach der zeit und jahres gelegenheit gleich andern an benachbardten städten geschätzet und gegeben werden kan absonderlich auch das brod nach taxirter ordnung soll". 12) F. 13) F. 14) Fl.: „oder feindschafft".

1) a. 63. 2) Fl.: „und abgeleget". 3) F. 4) Fl. eingesch.: „zu wenig noch zu viel weichen oder". 5) Stt.: „dörren und" st.: „öffters zur darr sehen, daß die maltze recht gedörret und in". 6) Stt.: „mit dem" — erzeige" st.: „auch bey den maltzmahlen iedesmahl in acht nehmen, ob das maltz lang oder wenig gewachsen, noch denselben das mahlen anstellen, achtung auf das feuer haben, damit nicht schaden entstehe noch gehöret werden möge, auch einen wie den andern gut und recht bier machen, auch bey allen einschütten zugegen seyn und zusehen, daß rechte ger-

rr) Graskeimigt nennt man das Malz, wenn es zu lang oder gar grün gewachsen ist. Weber a. a. O. S. 203.

Memorial [1]).

Bl. 24 b. 1. NB. ad art. 26 wegen des herrdegeldes.

Vorstehender 26. artikel ist durchstrichen, weil bey fürstlich Altenburgischer regierung diese sache verglichen und beygeleget worden, auch bey mannes gedencken und da vier biß funff versamen in Dornburg vom leben zum todte gebracht seyn worden sollen, von dem rathe undt bürgerschaft nicht ein pfennig zum herrdegelde gefordert viel weniger erleget worden, welches die beym fürstlichen amte damahls und in iederzeit ergangenen acta bezeügen werden.

2. NB. ad Artikel 39 §. 4. Deß langen berg betreffende.

Er ist gleichfallß durchstrichen, und wird auch außer ebenermaßen sonderbahrer vergleich oder receß dißhalber vorhanden seyn.

Es ist aber solche wieder zusammen geschriebene statuten von neüem beschrieben worden, als wie gnädigst regieret hatt

der durchlauchtige hochgebohrne fürst und herr herr Johann Philips hertzog zu Sachsen Altenburgischer linien und da die auch durchlauchtigste hochgebohrne fürstin undt frau frau Ana Maria, hertzogin zu Sachsen, gebohrne pfaltzgräfin beym Rein ꝛc. ihr wittwenthum zu Dornburgk gehabt und alhier residiret und als der ehrenveste vorachtbare herr Johan Reichart fürstlich Sächsischer amtschösser gewesen, da denn guter frieden und wohlstand unter dem rath und amt gewesen undt also guter wohlstandt in allen ist gehöhret worden.

Bl. 25.

Vorstehende articul derer statuten der stadt Dornburgk einen er-

---

sten und recht gemäß genommen, damit er hernach sich nicht zu beschwehren noch zu entschuldigen habe, einer hätte viel der andere zu wenig geschüttet und also soll er auf seine hohe pflicht ohne ansehen der persohn nach besten verstande und geschicklichkeit einen wie den andern, dem armen alß den reichen gut und wohlgeschmackt bier machen, daß solches weil der bürger beste nahrung, auf denselben bestehet, kan mit nutz verkauft und an einen mann gebracht werden, und also sich hierinnen erzeige und verhalte, auch getreu und fleißig sey, auch keinem zum vortheil mehr zu theilen als ihm gebühret".

1) Die ganze Nachschrift fehlt.

baren rath betreffende seind aus der mir vorgelegten alten abschrift, weilen und da das original bey vorigen schweren und durchgehenden kriegszeiten und beschehenen notorischen plünderungen mit wegkommen, gleichlautend befunden worden, welches hiermit als requisitus attestiret

(L. S.) (l. s.) Adam Francke Notarius Caesareus Publicus requisitus in fidem majorem scripsit et subscripsit.

Nachträge.

1) Zu Seite 237 Z. 2 v. o. Nach der Volkszählung von 3. Decbr. 1867 hat Dornburg nur 717 Einwohner.

2) Zu S. 257 Note c. Dr. R. Hildebrand unterscheidet in seiner mir erst später zugekommenen Fortsetzung des „Deutschen Wörterbuchs von Jakob und Wilhelm Grimm" Bd. V Lf. 1. Leipzig 1864 S. 24. zwei Bedeutungen von „kaffen": 1) = „das getraide vom kaff reinigen; 2) = gaffen, spectare, wachen; es galt früher auch ohne übeln beiklang, für anhaltend, eifrig blicken, daher 'kaffen und wachen' formelhaft im 16. 17. jh. für excubias agere, wache stehen, patrouillieren. Im bauernkriege 1525 forderten die bürger in Langensalza in Thüringen, weil ein bauernhaufe heranzog, vom rathe, dasz die priester in der stadt bürger würden und (gleichfalls) kaffen und wachen und geschosz geben müsten". Da aber Hildebrand S. 20 nachweist, daß „kaff" zwar eigentlich die Hülse des ausgedroschenen Getraides bezeichnet, im bildlichen Sinne jedoch auch für ein Nichts, werthlosestes Ding gebraucht worden ist, halte ich die oben Note c. angedeutete Zurückführung der beiden Bedeutungen von kaffen auf den gemeinschaftlichen Stamm: „kaff" nicht für unzulässig. Absolut Sicheres kann hier freilich nur eine gründliche sprachliche Untersuchung der beiden Stämme ergeben.

3) S. 282 Z. 6 v. u. lies: Hndschr. statt: Hdschd.

Beilage I.

Des raths zu Dornburgk confirmation, cruci*) jahrmargk betreffent vom 20. Novbr. 1584.

Vonn Gottes gnadenn wir Augustus hertzog zu Sachsenn des heiligen römischen reichs ertzmarschall und chürfürst, landtgraff inn Düringenn, marggraff zu Meissenn vnd burgkgraff zu Magdeburgk bekennenn in vormundtschafft der hochgebornenn fürstenn vnserer freundtlichen lieben vetternn herrn Friedrichenn Wilhelms vnnd herren Johansen gebrüdernn hertzogenn zu Sachsenn u. s. w. vnnd thun kundt jdermenniglichenn, nachdem vnns unsere liebe getrewe der rath vnnd gantze gemeinde der stadt Dornburgk vndertheniglichenn ersucht vnd gebettenn, das wir ihnen einen freyen offenen vihe vnnd jahrmarckt alle jahr vff denn sonnabendt, sontag vnnd montagk nach exaltationis crucis zu haltenn vergönnen, vnnd denselbenn craft tragender vormundtschafft vnd landesfürstlicher obrigkeitt confirmiren unnd bestettigenn wolttenn. Wann wir dann sie als getrewe unterthane in deme vnnd andernn zu ihrem gedeyenn vnnd uffnehmenn zu befordernn vnns schuldigk erkennen, auch zu thun geneigt sein zu deme das wir außgenommener erkundigunge diesen berichtt entpfangenn, das sich die andere umbliegende stette vnserer jungen vetternu fürstenthumb vnnd lande, dieses vihe vnnd jarmarckts gar nicht zu beschwerenn, sondern

---

*) Die Originalurkunde gehört in das Dornburger Rathsarchiv. Auf einer weißen Pergamenthaut steht der Text in reinlicher Urkundenschrift des 16. Jahrhunderts. Das anhängende zusammengesetzte Siegel, dessen Gepräge auf rothes Wachs aufgedrückt ist, welches zuvor in ein wächsernes Schüsselchen von gelber Farbe eingegossen war, ist stark beschädigt. — Vergl. a. 43 der Statuten.

denen von Dornburgk denselben zu irer gedeilichen wohlfartt gerne gönnen, das wir demnach gemeltts rahts vnnd gemeinde zu Dornburgk eingewanter underthenigsten bitt statt gegeben vnd ihnen iherlichenn einen freyen vihe unnd jarmarckt auff den sonnabendt, sontagk vnnd montags nach exaltationis crucis zu haltten gnediglichen erlaubtt, confirmirt vnnd bestettigt habenn. Erlaubenn confirmiren und bestettigenn ihnen denselbenn hiermitt kegenwerttiglichenn auch inn vnd mitt crafft diß brieffs also unnd derogestaltt: Das sie vnnd alle ihre nachkommen hinfüro ewiglich alle jar auff bestimbte sonnabendt, sontagk vnndt montagk nach exaltationis crucis einen freyen vihe vnnd jarmarckt halttenn, kauffenn oder vorkauffen und allerhandts redtliche handthirunge treibenn mügen. Gebietenn auch darauff allenn unnd itzlichen vnserer jungen vetternn, prälaten, graven, herren, ambtleuten, denen von der ritterschafft, schossernn, glaitsleuten, burgermeistern, richttern, räthen der stette unnd sonsten allen andern irer liebden underthanen hiermitt ernstlichen, das sie mehrgenantenn raht unnd gemeinde ofterwentter stadt Dornburgk, derselben einwohnere vnnd nachkommen, auch alle andere vnnd jde kauffleutte und vihehändeler so denselben viehe unnd jarmarckt besuchen, sambt allem irem vihe, es seyen oxen, kühe, pferde, schweine, schaff und anders so sie dahin treiben, desgleichen allerlei tüchtige wahren so sie bei sich haben, tragen und füren werden, in keinerley weiß wider recht vorhindernn, beschweren oder beleidigen, solches auch andern zu thun nicht bevehlenn noch verstattenn, sondern sie und einem jdenn ire und seine gewerbe und handthirunge in kauffen und vorkauffen, erbarer ufrichttiger vnd unverbottener weise vnbelestiget, vnnd ohne unziembliche verhinderunge vben vnd gebrauchen lassen, bei vermeidunge vnserer ernsten straff vnd vngnade doch iren liebden an iren zollen und glaitten, auch andern derselben stetten an ihren altten hergebrachtten jarmarckten unschedlichen, so behaltten wir auch irer liebden und dero erben zuvorn, wo sie vber kurtz oder langk würden befinden, daß dieser vihe und jarmarckt andern stetten nachtheiligk oder sonsten aus bewegenden ursachen unleidlich, alsdan darinnen erheischender gelegenheit nach notwendige verenderunge zu machenn, alles treulichen unnd sonder gefehrde. Hierbey seindt gewest unnd gezeugenn unsere rehte unnd lieben getrewe Lucas

Tangell cammerer, Johan Stromer cantzler, beede der rechtten doctorenn, Ditterich Vitzthumb von und zu Eckstedt, doctor Joachim Wahll, Schweigolts von Brandenstein, Günther Schneidewein, Johan Martin secretarig, und andere mehr der unsern genug glaubwirdiger, zu vrkundt mitt vnserm in vormundtschafft inen zugestelttenn und hieran gehangenem insiegell wissentlichenn besiegeltt und geben zu Weimar nach Christi vnsers liebenn herrn vnnd erlösers geburtt im fünfzehenhundertt vier unnd achtzigsten jaren am zwantzigstenn monatstage novembris.

Lucas Thangel.
Johan Stromer,
cantzler.

Beilage II.

Verleihung des Mittwochs-Wochenmarktes*) v. 2. April 1717.

Von Gottes Gnaden
Wilhelm Ernst
Herzog zu Sachßen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Margraf zu Meißen, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein;

Vor Uns und unsern freundlich geliebten vetter, Herrn Ernst Augusten, Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg auch Engern und Westphalen rc. Bekennen und thun kund hiermit jedermänniglich: nachdem Uns unsere liebe getreue, der Raht zu Dornburg in unterthänig-

*) Das Original obiger Urkunde ist der beglaubigten Statutenabschrift aus dem Dornburger Rathsarchive vorgeheftet. Auf zwei vergilbten und stark beschädigten Folioblättern von Linnenpapier ist die Schrift anfänglich in Fraktur, sodann im gewöhnlichen Cursiv sauber ausgeführt. Unter der herzoglichen Unterschrift sind nur noch wenige Spuren von dem daselbst befindlich gewesenen großen Siegel von rothem Wachs bemerkbar. Das Datum: „2. aprilis" ist ausgebrochen und durch Berechnung gefunden. Zum Inhalte der Urkunde vergleiche a. 44 der Statuten.

keit ersuchet, Wir möchten in Gnaden geruhen unser Städtlein Dornburg noch einen Wochen Marckt zu indulgiren; Und Wir dann demselben und ermeldeter Unserer Stadt das hierunter intendirte mehrere aufnehmen gerne gönnen, auch daßelbe zu besondern geneigt sind, mithin sothaner geziemenden Bitte in Gnaden zu deferiren kein bedencken gehabt: Alß erlauben, befehlen und begnadigen Wir vor Unß und eingangs hochgedachte Ihre Liebden aus Landesfürstlicher Hoheit, Macht und Gewalt hiermit und in Krafft dieses Briefs vorbesagten Rath und Bürgerschafft zu Dornburg also und dergestalt, daß Sie und alle Ihre Nachkommen über den bereits schon habenden Wochen-Marckt, welcher jeden Sonnabend gehalten wird, hinfüro noch einen Wochen-Marckt und zwar auf jeden Mittwochen anstellen und halten mögen. Bl. 1b.

Gebiethen und befehlen darauf vor Unß und mehrhocherwehnte Ihre Liebden Unsern gesamten Prälaten, Grafen und Herren, denen von der Ritterschafft und Adel, Amtleuten, Bürgermeistern, Räthen der Städte, Richtern, Schultheißen, Heimbürgen und sonst allen andern unsern Unterthanen, insonderheit aber unserm ietzigen und künfftigen Amtmann zu Dornburg hiermit respective gnädigst und ernstlich, daß Sie mehrgenannte Stadt Dornburg, derselben Bürgere und Nachkommen, auch diejenige, welche diesen Wochen-Marckt bauen und besuchen, in keinerley Weiße noch Wege wieder Recht verhindern, beschweren oder beleidigen, solches auch andern zu thun nicht verstatten, weniger befehlen, sondern Ihnen auf Ihr geziemendes Ansuchen alle behülffliche Hand und Vorschub leisten sollen, bey Vermeidung unser Bl. 2. . . . . und andern ernsten Einsehens. Jedoch behalten Wir hiermit ausdrücklich bevor auf nöthigen Fall, solchen Wochen-Marckt entweder auf einen andern Tag zu verlegen oder gar aufzuheben. Damit auch dieser neüe Wochen-Marckt desto mehr besuchet und zu der Benachbarten guten Wissenschafft und Nachricht gebracht werde: So haben Wir zugleich Unserm Amtmann unterm heutigen dato anbefohlen, solches denen Ihme anvertraüten Amts Unterthanen zu notificiren und Sie zu besuchung sothanen neuen Wochen-Markts zu veranlassen; Es bleibet auch dem Rathe unbenommen, an andere benachtbarte orthe notification davon . . . . .

Uhrkundlich haben Wir diesen Concession- und begnadigten Brief mit eigenen Handen unterschrieben und mit Unserm Fürstlichen Canzley Insiegel wissendtlich bedrucken lassen.

So geschehen und geben Weimar zur Wilhelmsburg am 2. Aprilis, war der Freytag nach Ostern des 1717ten Jahres.

Wilhelm Ernst.

(L. S).

J.L. von Hoffman.

Beilage III.

Aus der Brau- Schrott- und Schenkordnung für die Stadt Dornburg v. J. 1680.

Aus der von Herzog Johann Ernst III. von Weimar in Vormundschaft seines unmündigen Vetters Herzogs Johann Wilhelm von Jena der Stadt Dornburg unter dem 23. Juni 1680 ertheilten Brauordnung, deren Original, in 18 Artikeln auf 8 leinenen stark vergilbten und beschädigten Folioblättern ausgeführt, ins Dornburger Rathsarchiv gehört, sind folgende Stellen im Zusammenhalte mit den Artikeln 40 und 41 vorstehender Statuten besonders charakteristisch und gewähren über die Bierproduction und Consumtion zu Dornburg gegen Ende des 17. Jahrhunderts einigen Aufschluß:

Drittens. Alß sollen zwar denenjenigen, welche terminlich 1 gulden steuern, ein ganzes, die 15 groschen 6 pfennige steuern, drey viertel, welche 10 groschen 6 pfennige, ein halbes, die aber darunter alß 10. 9. 8. 7. 6. 5. 4. 3. 2 und 1 groschen steuern, ein viertel gebräude durchgehends zu thun hinfüro nachgelassen und allerdings hiermit verstattet seyn. —

Fünfftens. Des schrotens halber in den rathskeller insonderheit klage geführet worden, so soll in zukunfft diese maß darmit gehalten werden, daß solches nach der reyhe des brauens und der häuser geschehe, also daß dem, so 10 groschen 6 pfennige und darunter steuert, ein vier biß fünff eymerich faß, der aber so darüber und biß

2 gülden, zwey fünffeymeriche faß, 3 und 4 gülden, drey fünffeymeriche faß, und endlich 5. 6. 7 gülden, vier fünffeymriche faß bier eingeschroten, und darmit ohn alles ansehen einiger person oder respects, gunst oder ungunst verfahren werden, und wird sich iedweder mit guten tüchtigen und lagerhafften fassen zu versorgen bedacht seyn, damit alles sonst disfalls bißhero geführtes verdrießliches klagen vermieden bleiben möge —

Siebendens. Mit dem ausschencken und verzäpfen der gebraueten biere in denen häusern soll es dergestalt hinfüro gehalten werden, daß über einem viertel oder halben gebräude sechs tage lang, über einem gantzen gebräude aber acht tage lang geschencket, und zwar darmit nach der reyhe verfahren werden, auch wann etwa eines oder das andere bier ehenden ausgienge, sodann das gewöhnliche bierzeichen fortgehen und also nebst dem rathskeller, welcher vor allen dingen iederzeit mit bier zur gnüge zu versehen, nur einem bürger zu schencken erlaubt seyn soll, da dann der preiß des biers nach beschaffenheit der läuffte und nach dem werth der gersten undt hopffen auch der benachtbarten städte führenden preiß von dem rath und denen auß der bürgerschafft darzu bestelten gewissenhaft und wie sie solches bedürffenden falls zu verantworten getrauen, zu aestimiren und zu behalten.

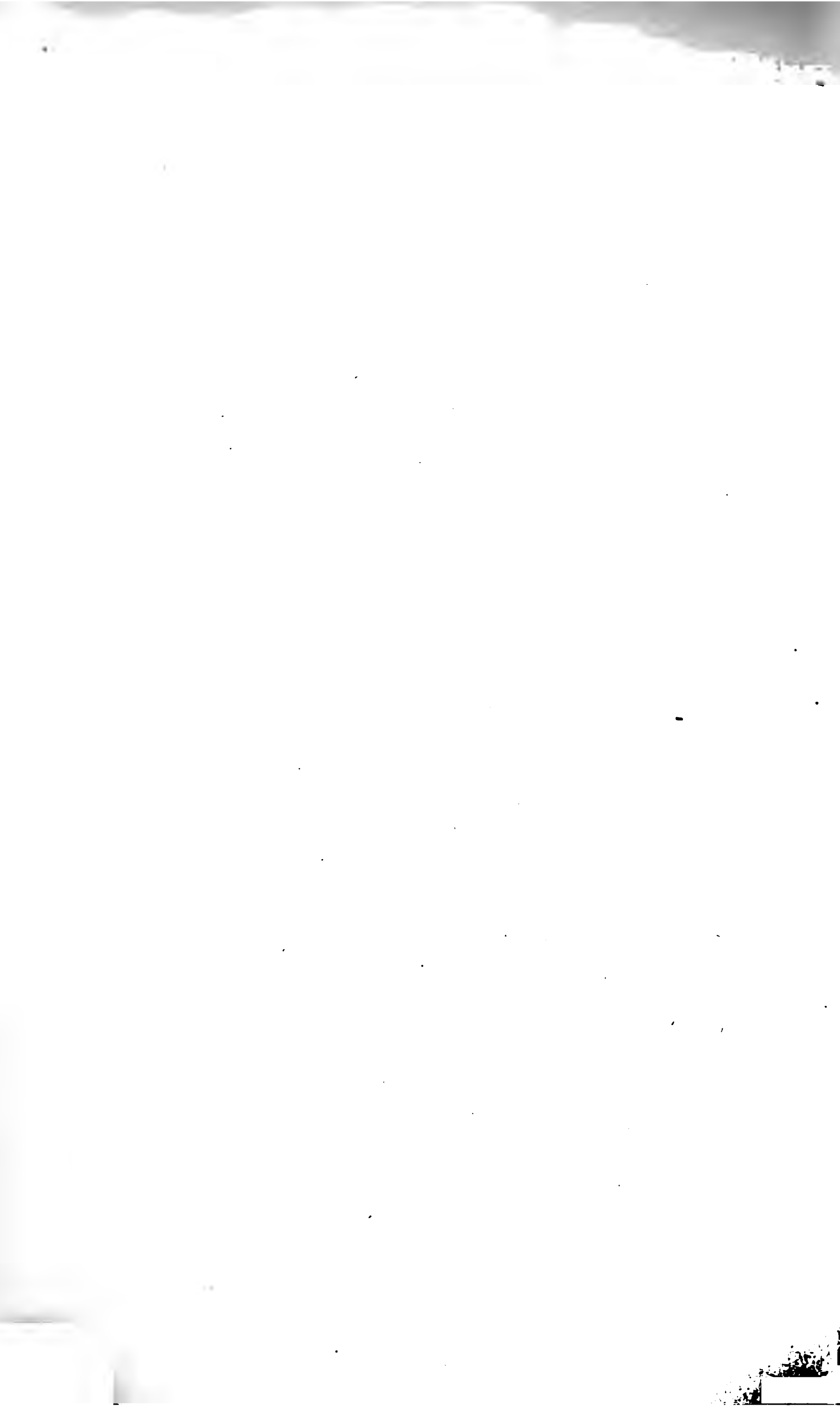
Zum achten. Von denen im bottich verschlagenen bieren soll der vierte theil in den rathskeller umb billigen preis genommen, das privatschencken aber dadurch keineswegs gestöpffet und das übrige dem eigenthumsherrn nach belieben gantz zu verkauffen oder zu verschencken nachgelassen werden, iedoch ist das ungeschlagene bier sowohl in dem rathskeller alß bey dem privatausschencken in geringerm werth zu verzäpfen und wird hiernechst der rath bedacht seyn, damit nichts destoweniger in dem keller auch etwas an guten bier vor krancke und wöchnerinne oder säugende weibspersonen iederzeit verhanden seyn möge. —

Zum eilfften. Alles winckelschencken, so unter dem bierzeichen und sonsten geschiehet, wie auch einschaffen fremden biers, auslauffen in die dörffer soll hinfüro bey des raths willkührlicher straffe hiermit gäntzlich verbothen, auch der rath in krafft dieses ernstlich und sträcklich darüber zu halten pflichtig seyn.

Zwölfftens. Bey jahrmarcktzeiten haben sich die bürger ohne unterscheid fremden biers iedoch aus hiesiger fürstlicher landesportion zu erholen, soviel sie binnen 8 tagen loß zu werden gedencken, und soll mit ausschenckung solchen fremden biers 3 tage vor dem jahrmarckte der bisherigen observanz nach angefangen werden. —

VIII.

Miscellen.



1.

Zur Geschichte der Wartburg.

Wann die Wartburg zuerst in der deutschen Geschichte, nicht von thüringischen Chronisten oder Annalisten, genannt wird, ist schon längst bekannt. Neuerdings hat dies Giesebrecht in seiner trefflichen Geschichte der deutschen Kaiserzeit wieder besprochen, indem er (III, 475 flg.) berichtet, daß Heinrich IV, nachdem er von seinem Gegner Rudolf von Schwaben bei dem Dorfe Flarchheim in der Nähe von Mühlhausen am 27. Januar 1080 besiegt und auch sein Lager von den Sachsen geplündert worden sei, mit seinem Heere die hessische Grenze am Hörselpaß zu erreichen gesucht habe, daß ihn aber die Sachsen, welche die Wartburg besetzt hatten, noch einmal angegriffen und reiche Beute gemacht hätten. Auf seiner Flucht nun nach jener unglücklichen Schlacht wurde er vom Grafen Ludwig von Thüringen unterstützt. Dabei bemerkt Giesebrecht, daß damals, also 1080, die Wartburg zuerst genannt werde. Ferner sagt er S. 993 fg., daß seit den großen Bauten, welche Heinrich IV am Harze und in Thüringen angelegt hatte, auch die geistlichen und weltlichen Herren anfingen ihre Festen umfänglicher und stattlicher einzurichten, daß zu zahlreichen Burgen am Rhein, in Sachsen und Thüringen, welche noch jetzt durch ihren kühnen Bau auf steilen, die Umgegend weit beherrschenden Bergspitzen Bewunderung erregen, in jener Zeit der Grund gelegt worden sei und die weltbekannten Namen von Drachenfels, Trifels, Wartburg, Kyffhäuser zuerst genannt werden. Den Nachweis gibt er in den Anmerkungen S. 1184. Bei dem Berichte aber über die eben erzählen Thatsachen ist seine hauptsächlichste Quelle

Bruno de bello Saxonico, welche Schrift zu Anfang des Jahres 1082 abgeschlossen und in Pertz monum. Germ. hist. scriptorum tom. V S. 329—384 abgedruckt ist. Die hierher gehörige Stelle steht Cap. 117 S. 378 und lautet so: Heinricum autem, qui mox incepto proelio fugae se commendavit, Lothowigus per silvam semitis latentibus abduxit. Exercitus vero eius non longe post ad eiusdem fugae praesidium coactus iuxta quoddam castellum, quod dicitur Wartberg, fatigatus consedit, et ibi, donec cibis et requie recrearentur corpora, repausavit. Nostrates vero (d. h. die Sachsen, denn Bruno war ein Sachse), qui castellum tenebant, impetu subito eos insiliunt et eis fugatis omnia pene quae habebant diripiunt, equos, arma, vasa aurea et argentea, piper et alia pigmenta, pallia et pretiosa vestimenta. Erat enim in eadem societate patriarcha (von Aquileja, der auf Heinrichs Seite war) et alii partium illarum principes, qui secum divitias portaverant ingentes. Factum est autem hoc tertium proelium anno Domini 1080, 6. Kalend. Februar. feria 2.

Außer dieser ersten Erwähnung der Wartburg bei einem Historiker ergibt sich aus Bruno, daß Graf Ludwig damals bei Heinrich war und ihn bei der Flucht auf verborgenen Pfaden vor seinen Feinden rettete, während die Wartburg von den feindlichen Sachsen besetzt war. Demnach irrt Schumacher (und nach ihm Möller Reinhardsbrunn S. 7), wenn er (Vermischte Nachrichten 2c. 2. Sammlung S. 36), obgleich er auf Bruno verweist, doch meint, man könne daraus ersehen, mit welcher Partei es damals Graf Ludwig gehalten habe und daß dieser vielleicht unter denen mit gewesen sei, welche den glücklichen Ausfall aus der Wartburg gethan und so große Beute gemacht hätten. Allerdings wechselte Ludwig in den Kämpfen Heinrichs mit den Sachsen und Thüringern sehr oft die Parteien und war bald für, bald gegen den Kaiser. (Siehe Stübel das Chronicon Sampetrinum Erfurtense (Leipzig 1867) S. 6 Anmerk.

Wann aber wird Wartburg oder vielmehr Wartberg zuerst urkundlich erwähnt?

Bekanntlich führt Schannat, trad. fuld. pag. 245 Nr. 595 eine Urkunde an, die er um das Jahr 1015 (siehe auch Schultes di-

rector. diplom. I, 137), Dronke, codex diplom. fuld. p. 344, allerdings mit Hinzufügung eines Fragezeichens, in das Jahr 1012 setzt, und in welcher Kaiser Heinrich II dem Kloster zu Fulda den Wildbann in der Mark Lupence zueignet; beigefügt sind die Grenzen dieser Mark, wobei auch der Name „Wartbergen" vorkommt. Heimische Schriftsteller, z. B. Schumacher l. c. S. 24, meinen, damit sei der nördlich von Eisenach gelegene Wartberg (vulgo Wadenberg) bezeichnet, andere dagegen sind der Ansicht, es sei eben der Berg, auf dem Ludwig die Burg erbaut habe, und auf ihm habe vor Erbauung dieser Burg eine Warte gestanden, von welcher der Berg den Namen habe. Dabei ist aber zu erwähnen, daß bei Schmerbach im jetzigen Gothaischen Gerichtsamt Thal in der Nähe des Inselberges gelegene Berge „Markt- oder Wartberge" genannt werden. Siehe Schulze, Heimathskunde des Herzogthums Gotha I, 270. Wie man auch den Namen in der Fuldaischen Urkunde erklären möge, so viel steht fest, daß damit die von Graf Ludwig II erbaute Wartburg nicht gemeint sein kann.

Keinem Zweifel aber unterliegt der bei Dronke l. c. S. 388 in einer fuldaischen Urkunde von 1137 erwähnte Wiggerus de Wartberc. Dieser ist der erste bis jetzt bekannte Ministerial der Landgrafen von Thüringen aus der Familie, welche eine Zeit lang die Würde der Burggrafen auf der landgräflichen Residenz Wartberg inne hatte. Siehe Landau in dieser Zeitschrift II, 355, Rein, ebendaselbst IV, 190 und Thuringia sacra I, 72. Dieses Amt aber der Burggraven von Wartberg konnte, wie die Hofämter am Landgrafenhofe, erst vorkommen, nachdem Ludwig III zum Landgrafen von Thüringen erhoben worden war.

In welchem Jahre aber ist die erste landgräfliche Urkunde von Wartberg aus datirt? oder welche ist unter den noch vorhandenen und bekannten die erste dort ausgefertigte?

Daß diese Burg in den nächsten Jahrzehnten nach ihrer Erbauung keinen sehr ruhigen und sicheren Aufenthalt darbot, läßt sich aus den wiederholten Kämpfen der Sachsen und Thüringer mit Heinrich IV wohl erklären, gewiß aber hielt sich Graf Ludwig dort doch wohl von Zeit zu Zeit ebenso auf, wie auf der Neuenburg und in Freiburg, von

wo aus er 1076 eine Urkunde datirte. Siehe Schultes director. diplom. I, 197. Dieser hat aber auch aus dem 12. Jahrhunderte keine einzige gräfliche oder landgräfliche auf Wartberg ausgestellte Urkunde, wohl aber solche, die von der Neuenburg, von Gotha, Siebeleben, von Tenneberg, von Erfurt, Eckardsberge, Vacha rc. datirt sind. Auch Dronke's codex diplom. fuld., Kuchenbeckers Analecta hassiaca, Gudens cod. diplom., die alte Thuringia sacra, Falckensteins thüring. Chronik, Schöttgen und Kreyssig, Möllers Reinhardsbrunn und andere specielle Urkunden über Klöster und geistliche Stiftungen, so viel mir ihrer zu Gebote standen, boten keine Ausbeute, ebensowenig die Hersfelder Urrkunden in Wenck's hessischer Landesgeschichte, ausgenommen, daß daselbst Bd. III, Urkundenbuch S. 120 eine Urkunde von des letzten Landgrafen Heinrich Raspe Wittwe, Beatrix ohne Jahr, also nach 1247, mitgetheilt ist über eine Schenkung an das Kloster Blankenheim: Datum Warperc VIII. Idus Aprilis. Bei Schannat vindem. liter. coll. 1, p. 122 findet sich als die älteste, die das datum Wartberg trägt, eine des Landgrafen Heinrich von 1238, in Reins Thuringia sacra mehrere Albrechts des Entarteten von 1292 an, siehe Band I, 112. 113. 114; II, 182. 187 [1]). Freilich sind nicht alle, die Urkunden mittheilen, so genau und sorgfältig, daß sie Ort und Zeit der Abfassung derselben beifügen. Auch ist wohl in manchen Urkunden der Ort im Original weggelassen und da darf man wohl in der Regel annehmen, daß in denen der alten Landgrafen ihre gewöhnliche Residenz Wartberg zu ergänzen ist, wie in denen der Erzbischöfe von Mainz, der Äbte von Hersfeld und Fulda rc. der Ort, von denen die geistliche Stiftung benannt ist.

Außer den oben angegebenen gedruckten Urkundensammlungen habe ich noch durch gütige Mittheilung des Secretärs unseres Vereins, des Herrn Professor Dr. Hermann, eine Sammlung von Urkunden- und Regestenabschriften benutzen können, die Herr von Plötz, der bekanntlich eine Schrift „über den Sängerkrieg auf Wartburg" im Jahre

1) Auch von Eisenach datirte Urkunden der Landgrafen sind nur wenige aus der ältesten Zeit bekannt. Schumacher, Vermischte Nachr. VI, 49 hat eine des Landgrafen Hermann von 1196, Wenck l. c. S. 105 eine des Landgrafen Heinrich von 1230 und S. 133 eine Albrechts von 1265.

1851 veröffentlicht hat, der Bibliothek unseres Vereins gestiftet hat (siehe Bd. II, S. 131 dieser Zeitschrift). Diese Abschriften betreffen die Wartburg und sind aus dem herzogl. Staatsarchiv in Gotha und dem königl. Haupt-Staatsarchiv in Dresden entnommen, alle von „Wartberc, Wartperg, Wartberch, Wartberg, selten Wartburch" datirt, aus jenem die älteste vom 10. Juli 1229 des Landgrafen Heinrich, worin er dem (Benediktiner Nonnen-) Kloster zu Lippoldsberg (an der Weser) Zollfreiheit auf der Werra und Fulda ertheilt, in dem letzteren die älteste vom 13. Juni 1279 des Landgrafen Albrecht, worin er die dem deutschen Orden von seinem Vater Markgraf Heinrich beschehene Überweisung des aufgehobenen Augustiner-Klosters in Zschillen bestätigt [1]).

Vorstehendes ist das Resultat vielfacher Nachforschungen, allerdings ein in Bezug auf die von mir angeregte Frage durchaus ungenügendes. Vielleicht gelingt es später aus den Archiven, welche Urkunden der thüringischen Landgrafen bergen, durch gütige Unterstützung der Archiv-Beamten, deren Gefälligkeit auch ich schon öfters erfahren habe, ein befriedigenderes und erwünschteres zu gewinnen. Vor der Hand ist, bis frühere aufgefunden werden, die Fuldaer Urkunde von 1137, worin Wiggerus de Wartberc vorkommt, die älteste, in welcher die Wartburg genannt wird.

1) Es erscheint befremdend, daß keine Abschriften von Urkunden aus dem geheimen Staatsarchive in Weimar in dem Hefte zu finden sind außer den beiden über die Wartburg- und Egidien-Kapelle, die weiter unten von mir angeführt und besprochen und von Herrn von Plötz' eigener Hand niedergeschrieben sind. Daß er aber Abschriften aus dem genannten Archiv sich hat anfertigen lassen, ist gewiß. Wo mögen diese aufzufinden sein?

Dr. Funkhänel.

2.

Zur Geschichte der Kapelle auf Wartberg.

I. Urkunde im Großherzogl. S. Staatsarchive zu Weimar, in Abschrift zur Sammlung des Herrn von Plötz gehörig.

Der Erzbischof zu Mainz bewilligt die Erbauung und Ausstattung zweier neuer Altäre in der Kapelle auf Wartberg.

1319 den 3. October.

Petrus dei gratia ſancte Moguntinenſis ſedis Archiepiscopus, ſacri Imperii per Germaniam Archicancellarius. Illustri principi domino Frederico Thuringie Lantgravio, Miſnenſi et Orientali Marchioni, dominoque terre Miſnenſis, salutem in domino. Vt in divini cultus augmentum in Capella castri vestri Wartberg duo Altaria de novo erigere, fundare et conpetenti dotatione dotare, ſine parrochialis Eccleſie, et iuris cuiuſlibet alieni preiudicio licite valeatis, vobis gracioſe concedimus, et preſentibus litteris indulgemus. Datum Moguntie V^{to} Idus Octobris. Anno domini Milleſimo trecenteſimo decimo nono.

Die Errichtung zweier Altäre in der genannten Kapelle bezieht man darauf, daß nachdem in Folge eines Blitzes 1317 ein Brand in der Burg ausgebrochen war und einen großen Theil derselben zerstört hatte, Landgraf Friedrich 1319 die Burg wiederherstellen und die Kapelle, die früher an einer andern Stelle gestanden, im Landgrafenhause da, wo sie jetzt ist, errichten ließ. Siehe von Ritgen, einige Worte über die Geschichte der Kapelle auf der Wartburg S. 4 fg.

II. Confirmacion der Zugehorunge des altars Sanct Elisabethen in der Capellen vf dem Sloße Wartberg, den yczunt Innehat er Johannes molitoris ꝛc. 1444, 23. April. Abschrift aus dem Königl. Haupt-Staatsarchive zu Dresden in derselben Sammlung.

In dem namen gotes seliglichen Amen. Als der alten wisheid ordentlichin gesaczt vnd erkant had die geschichte die ewig sin vnd bliben sullen mit schrifften zcu befesten vnd In gedengkniß zu enthalden, nach iem das gedencken der lute sern vergenglichen ist, davon dieselbten stappfen zcu folgen. Wir Friderich des heyligen Römischen Reichs erczmarschalg vnd Wilhelm gebrudere von gots gnaden Herczogen zcu Sachsen, lantgrauen In Doringen und Marggrauen zcu missen vor vns, alle vnße erbin erbnemen vnd nachkomen bekennen vnd thund vffintlichin mit disem briue gein allen die yn sehin adir horen lesenn, das wir gote dem allmechtigen zcu lobe, marien der reynen kuschen Jungfrauwen vnd allen gotes Heyligen, vnd sunderlichin der Heyligen frauwen Sanct Elisabethen zcu eren, auch vnßer eldern vnd vorfarn vnd allen gloubigen selen, vns vnd vnsin erbin vnd nachkomen zcu troste vnd selickeit, den altar vf dem Sloße zcu Wartberg in der Capellen zcu der rechten Hand gelegen gewihet vnd gestifftet. In der ern Sanct Elisabethen, den yczund der erbar er Johannes molitoris vnßer obirschriber vnd liber getruwer Innehad vnd besiczet mit zcehin pfunden pfenigen landeswerung ewiger zcinße vff vnsere Schultheißen Ampte vnd dem marcktrechte zcu Isennach vff weynnachten zcu bezaln vnd mit eynem huse vnd gartten In der wygart gelegin, mit sampt zcwen zcinßhusren dabie obenwendig vnd nydenwendig gelegin, von dem obirsten man eyn schock vnd von dem nydern zcwenczig alde groschen Jerlichen vff michaelis pflegit zcu zcinßen, vnd darczu ein huß vnd garttin In der Stad gelegin, dauon man auch Jerlichen vf michaelis ein halb schock zcinßes pflegit zcu gebin, mit allen eren, nuczen, wirden, frihiten, gewonheiten vnd zugehorungen, als das von alder gestifftet gewest vnd herkommen ist. Nu von nuwens gefrihet, geeignet, befestent, verwillet vnd bestetigt haben, frihen, eigen, befesten, verwilligen vnd bestetigen, den egenanten altar mit sinen vorgeschriben zcinßen an vnßerm Schultheißenampte vnd an den husen vnd gartten zcu Isennache mit vnßen furstlichin wirdin

vnd macht geinvertlichin vnd In krafft diesß briuves, Also das der genante er Johans molitoris yczund besiczer desselbin altaris vnd darnoch ein iglicher, der yn Innehabin wirdet, sollich zcinße mit namen zcehin pfund pfennige landiswerunge an dem marcktrechte vnd an vnßem Schultheißenampte zu Isennach, eyn schock funffciz groschen alden geldes Jerlichs zcinßes an den drien Husen, vnd auch das Hus vnd gartten In der wygart gelegen, genant dy Schreibereye, Innehaben, der genießen vnd gebrauchen sullen als rechter friher vnd eigener guter recht vnd gewonnheit ist, ane allirley Intrag argelist vnd ane geuerde, doch das auch ein iglicher vicarius vnd besizer des gnanten altars igliche wochin zcwo messe vff dem altare lesin adir zcu lesin bestellen sulle, Inmassen das auch vormals gewest und Herkomen ist, auch ane alles geuerde. Heißen vnd beuelhen auch einem iglichen vnsern Schultheißen vnd Amptman, der yczund zcu Isennach ist adir In kunfftigen Zcyten da sin wirt, sollich zcehin pfund pfennige landiswerunge furdermer ewiglichen von dem marcktrechte vnd von vnserm ampte daselbst zcu dem genanten altare Jerlichin vff die weynnachtheiligen tage zcu gebin vnd einem iglichen desselbin altars besiczere vnuerzoglichin zcu bezaln vnd zcu reichin, ane allerley Intrag arglist vnd ane geuerde. Vnd des zcu warem bekentnis vnd ewiger haldunge han wir vorgenante Fridrich vnd Wilhelm gebrudere vnße Sigille wissentlich an diesen brieff lassen hangen, der gegebin ist an donrstage Georgii martiris Anno domini M° CCCC° XL quarto.

Der Inhalt der Urkunde ist also dieser. In der Schloßkapelle auf Wartberg „zcu der rechten Hand“ war ein Altar der h. Elisabeth geweiht und gestiftet, zu dessen Pflege und Erhaltung und mit der Verpflichtung, wöchentlich an demselben „inmaßen das auch vormals gewest vnd herkomen ist“ zwei Messen zu lesen oder lesen zu lassen, dem jedesmaligen „Vicarius und Besitzer des Altars“ gewisse zu Weihnachten vom Schultheißenamte und Marktrechte in Eisenach zu entrichtende, ingleichen auf genannte Häuser und Gärten in der Stadt und in der Wingert gelegte und zu Michaelis fällige Zinsen zugewiesen werden.

Zur Ergänzung des Vorstehenden sei noch eine Stelle aus einer anderen Urkunde hinzugefügt, die in dem liber privilegiorum Mar-

chionum Misn. de ao. 1349 ad annum usque 1380 fol. 7 b//. et Copial. Vol. 130. fol. 107b//. zu Dresden verzeichnet und in Abschrift der Plötzischen Sammlung beigefügt ist. Sie ist zu Torgau am 7. September 1350 von Friedrich dem Strengen, dem Sohne des am 2. Februar 1349 verstorbenen Friedrich des Ernsthaften, ausgestellt. Nach der langen in durchaus kirchlichem Geiste gehaltenen Einleitung heißt es:

Quam ob rem huius rei edocti exemplo et sinceris domini Conradi plebani in Walhusen precibus incitati decem marcas argenti puri in civitate nostra Wissense per olim inclitum genitorem nostrum felicis recordacionis aput Ottonem de Vanre pro centum marcis comparatas annuatim percipiendas cum vestitu et expensis in castro nostro Wartperg ac altari in honorem Sancti Georgii martiris ac beatae Elizabeth in Capella castri nostri iam dicti de novo constructo et dedicato per prefatum genitorem nostrum donatas et appropriatas per eum et suos in dicto altari successores, qui pro tempore fuerint, perpetuo possidendas suis meritis exposcentibus, nostrisque coheredibus consencientibus, quorum intererat, praedictas decem marcas annui census dicto altari donavimus, appropriavimus, donamus et appropriamus in modis et formis, quibus melius poterit hoc valere, innovantes, confirmantes et ratificantes appropriacionem per memoratum genitorem nostrum factam, iuxta continenciam literarum sibi per eundem patrem nostrum traditarum etc.

Es ergiebt sich daraus, daß der Altar in der Kapelle der heiligen Elisabeth und dem Märtyrer Georg zugleich gewidmet war, daß des Ausstellers Vater Friedrich der Ernsthafte diesen Altar hatte wiederherstellen und weihen und für denselben jährlich 10 Mark Silbers anweisen lassen, daß endlich mit dem Besitze dieses Altars oder mit dieser Vicarie Conrad, Pleban in Walhausen, belehnt worden war. Diese Belehnung erneuert und bestätigt nun Herzog Friedrich der Strenge.

Dr. Funkhänel.

3.

Die Egidienkapelle bei Eisenach.

Ne gestarum rerum memoria processu temporis evanescat et pereat, discretorum virorum prudentia solet eas per literas eternare. Hinc est, quod Nos Albertus Dei gratia Thuringorum Lantgravius et Saxonie Comes palatinus, recognoscimus et ad singulorum tam presentium quam futurorum notitiam cupimus pervenire, quod cellam Sancti Egidii prope Wartberch sitam, ſicut eandem invenimus, cum noſtre terre Thuringie principatus ad nos devolveretur, ita et ipsam nunc et in evum vita comite in omni jure, gratia, videlicet conſuetudine, volumus permanere in eisdem pro viribus fidelissime conſervando, cum nec dictam cellam neque fratres ejusdem ab ullis gravari, imo potius velimus, quoad vivimus, nostra tuitione et gremio specialis gratie confovere, volentes etiam indubitanter, ut jam dicti fratres pro neceſſitate ſua perſonas recipiunt, ut uno mortuo alterum substituant pro eodem, ne locus unquam ex personarum defectu et carentia deſoletur, bona quoque ipſi celle pertinentia deferri nolumus aliqualiter ab eadem, imo fatribus ibidem Deo famulantibus cum omni uſufructu jugiter deſervire, ut numerus eorum proceſſu temporis nobis annuentibus pro Dei ſervicio augeatur. Nec a dominabus Sancte Katherine aliquas inſtitutiones hactenus insolitas fieri volumus in cellam predictam vel fratres, ſet tali conſuetudine ex antiquo solita ipſas dominas frui volumus et gaudere nec illas in aliquo dilatare. Hujus rei testes sunt honorabilis vir Heinricus prepositus ſancti Nicolai in Iſenache, Heinricus plebanus ſancte Marie ibi-

dem, Albertus de Brandenberch, Heinemannus de Hain, Hermannus Magister nostre curie, Theodericus de Melre milites, Conradus de Luppenze, Heinricus Hellegreve tunc temporis Magistri Consulum in Isenache, et Mathias curie nostre prothonotarius, cum aliis quam pluribus fide dignis. Datum Wartberch anno Domini M. C. C. nonagesimo primo, presentibus nostri sigilli robore communitis. X Kalendas Aprilis.

Auch von dieser im Großherzogl. Geheimen Archiv zu Weimar aufbewahrten Urkunde befindet sich eine Abschrift in der von Plötz'schen Sammlung.

Die hier erwähnte Egidienkapelle, die Landgraf Albrecht eine cella nennt, lag auf der Südseite der Wartburg unter der Eisenacher Burg in dem Thale, welches davon der Ilgen- oder Liliengrund heißt. Einige Cisterzienser verrichteten in derselben den Gottesdienst und aus der Urkunde ergibt sich, daß sie dem Katharinenkloster untergeordnet war. Landgraf Albrecht beschützt und bestätigt nun die Kapelle in ihrem Besitze und in ihren Rechten, ermächtigt die Mönche vorkommenden Falles ihre Zahl zu ergänzen, selbst zu vermehren, erkennt zwar die Rechte des Katharinenklosters über dieselbe an, soweit sie herkömmlich sind, verbietet aber irgendwie dieselben zu erweitern. Einige andere Notizen über diese Kapelle geben Storch, Beschreibung der Stadt Eisenach S. 88 und Rein, in dieser Zeitschrift V, 18.

Dr. Funkhänel.

4.

Einiges über das Todesjahr des Landgrafen Hermann I. von Thüringen.

Sehr ausführlich handelt über Hermann I Wachter in seinen Erläuterungen zu den beiden ersten Theilen seiner Geschichte Sachsens als Anhang zum 3. Theil derselben; ferner Häutle, in Zeitschrift V. „Landgraf Hermann I v. Thür. und seine Familie", und Gervais, Gesch. der Pfalzgrafen von Sachsen im Heft 1 Band VI der neuen Mittheilungen aus dem Gebiete histor. antiquar. Forschungen. Die Zweifel über das Todesjahr des Landgrafen sucht Wachter durch die Stelle des Ungenannten bei Menke Script. III. p. 120: „et Lantgravius quoque Hermannus ex hoc seculo transiit. In sequenti anno Imperator Otto — — — obiit" zu lösen. Wachter stellt die Behauptung auf, daß Hermann den 27. April 1217 begraben worden sei, daß er dessen Todestag auf den 26. gestellt habe, aber nicht mehr wisse, aus welcher Quelle er dieses Datum geschöpft hätte. Als Jahr gibt er an der betreffenden Stelle II. S. 275 das von 1215, wie Verschiedene vor ihm, nach dem Chronic. Sampetr. und berichtigt in den Erläuterungen den Irrthum in folgenden Worten: „daher kann auch nicht bestehen, was der Beurtheiler in der Allg. Lit. Z. Erg. Bl. Apr. 1829 sagt: des Landgrafen Hermann Tod wird — — richtiger wohl in den Herbst 1216 gesetzt." Als Grund warum er (Wachter) den Begräbnißtag auf 27. April 1217 stellt, gibt er an, daß Hermanns Nachfolger zum ersten Mal den 8. Nov. 1217 urkundlich vorkomme.

Häutle spricht sich nach meiner Auffassung nicht bestimmt aus, indem er (V, 81) sagt: „Uns will bedünken, daß diese Annahme („Her-

mann sei Ende dieses Jahres (1216) gestorben") nicht ganz richtig sei, denn der 26. April der Vita Ludovici, des Chronicon Citizense u. Sampetrinum fällt doch zu schwer in die Wagschale einer hier zu treffenden Entscheidung. Zu ihm (mit 1217) bekennt sich auch der gewissenhafte Tentzel (a. a. O. II. 535), ihn hat neuerdings Wachter (thür. u. obersächs. Gesch. III. 391) in einem eigenen Aufsatze so gründlich vertheidigt, daß es gewissermaßen befremdend erscheint, wie Gervais, Hermanns Biograph, trotzdem bei dem alten Sterbedatum „26. April 1215" stehen zu bleiben vermochte."

Nach dieser Ausführung Häutle's brauchen wir nicht auf Gervais' Angaben zu kommen.

Was nun die Angabe Wachters betrifft, daß Hermann nicht im Herbst gestorben sein könne, da sein Sohn und Nachfolger Ludwig schon im November 1217 urkundlich auftritt, so scheint dieser nur im Namen seines Vaters gehandelt zu haben, denn dieser erscheint noch gegen Ende des Jahres politisch thätig, was durch eine noch ungedruckte Urkunde hierdurch bewiesen werden dürfte.

Dieselbe ist enthalten in der handschriftlichen Geschichte des Klosters Georgenthal vom Herrn Archivrath Möller in Gotha, dem so thätig gewesenen Mitglied des Vereins für thür. Geschichte, und zwar in der Abtheilung Erwerbungen: Erfurt. Die Urkunde V. Idus Decembr. 1217 hängt mit einer früheren vom IV. Kalend. Septembr. desselben Jahres zusammen; in beiden ist von dem Verkauf eines Hauses im Brühl zu Erfurt an den Abt Eberhard zu Georgenthal die Rede. Nachdem nun der Kauf zu Erfurt in dem genannten Monat abgeschlossen worden ist, befreit im December V. Idus darauf der Rath daselbst (civitatis Erfordiae nobilis senatus) das Besitzthum von allen bürgerlichen Lasten. „Damit aber die hier (Georgenthal) weilenden, Gott dienenden Brüder durchaus nicht gestört werden", läßt der Senat das Stadtsiegel anhängen vor folgenden Zeugen, welche fast dieselben sind wie in der Urkunde vom September. Dythericus vicedominus, Ulricus de Tulstete, Fridericus villicus, Sybaldus (filius domine Gutha), Conradus de Valva, Bertholdus advocatus, Heinricus magister fori, Gyselerus vicedominus, Hermannus de foro minori, Hartmannus de guttingen, Dythericus sein Bruder,

Godesalcus der Reiche, Ebirardus, Hildebrandus frutho, Hartlieb Gänsefuß (pes ante) saxo, Bertholdus de valva, Arnoldus der Reiche, Reynoldus, Cunradus, Bitterolf, Utho, Ebernandus junior, Conrad v. Guttern, Heinrich Osmunt, Frowinus de Wechmar, Heinricus Cumpesthere u. A. Acta sunt 1217. V. Idus Decembr. Praesidente scto Universali ecclesie pp. (praeposito) honorio Maguntine sedis Archiepiscopo Sifrido Hermanno Thuringie lantgravio et Sax. Comite palatino. Ego Lambertus Comes et advocatus civitatis recognovi.

Sagittar in seiner Geschichte der Grafen von Gleichen führt nicht nur die Urkunde vom September wörtlich an wie Möller in seiner handschriftlichen Geschichte des Klosters Georgenthal, sondern erwähnt auch die vom December wenn auch nur mit kurzen Worten, um den Grafen Lambert von Gleichen hervorzuheben, während er der Zeugenschaft des Landgrafen Hermann darüber vergißt. (Sagitt. histor. der Grafsch. Gleichen S. 47.) Die Stelle hätte ihm, wenn er die Urkunde wirklich selbst vor Augen gehabt, deshalb besonders auffallen müssen, weil er selbst das Todesjahr des Landgrafen in seinen Merkwürdigkeiten der Stadt Gotha auf 1215 angibt (Memorabilia hist. Goth. p. 10), wenn er letztere früher schrieb als die Geschichte der Grafen von Gleichen. Die Urkunde in der letzten nannte ihm das Jahr 1217 [1]). Wollen wir annehmen, daß unter dem Landgrafen Hermann nicht mehr der Vater, sondern dessen ältester Sohn Hermann gemeint sei, nachdem jener gestorben wäre, so müßten wir ihn als regierenden Landesherrn neben dem Erzbischof Sigfried von Mainz bei jener Versammlung vor dem obersten Gericht zu Erfurt betrachten. Wäre diese Annahme richtig, so hätten wir in der Reihe der Landgrafen von Thüringen einen mehr als bisher bekannt war, denn die Geschichtsschreiber lassen auf Hermann seinen zweiten Sohn Ludwig folgen und dieser selbst erwähnt seines Bruders als Vorgängers in der Regierung durchaus nicht, während er von der des Vaters mit der größten Wärme spricht. Sein Bruder muß daher wohl, wie auch

1) Bekanntlich wurde Sagittar's Geschichte der Grafen von Gleichen erst 1732 von Cyprian, Consistoriarath zu Gotha, herausgegeben; wenn sie jener geschrieben hat, läßt sich nicht angeben.

Wachter und nach ihm Häutle annimmt, vor dem Vater gestorben sein und wenn der 31. Dec. 1216 wirklich der Todestag Hermanns des Sohnes ist, so wäre sein Vater noch ein Jahr später nachweislich regierender Herr gewesen und wenn der Monat April, in dem er nach Friedrichs Ködiz von Saalfeld Angabe gestorben sein soll — freilich vom Jahre 1215 — vollends der Monat seines Todes gewesen ist, so starb er erst 1218; da aber Ludwig in der von ihm 1218 ausgestellten Urkunde sagt: „anno principatus nostri 2“, so müßte ihm der Vater am Ende des Jahres 1217 die Regierung abgetreten haben, ehe er starb, vielleicht an Körper und Geist krank durch die verfehlte unglückliche Politik, die ihn seine Vergrößerungssucht eingegeben hatte. Auf eine krankhafte Stimmung seiner Seele läßt wenigstens die dunkle Hinweisung auf die Art seines Todes schließen, denn wäre er von fremder Hand eines unnatürlichen Todes gestorben, so hätte dies die Geschichte nicht verschwiegen, da sie ja so viele Fürstenmorde ohne Hehl aufzählt. Nach dem Gesagten war also Hermann I gegen Ende des Jahres 1217 noch am Leben.

Dr. Polack.

5.

Ein Beitrag zur Geschichte der heiligen Elisabeth.

Bekanntlich nahmen sich der von der Wartburg mit ihren Kindern verstoßenen Landgräfin Verwandte ihres elterlichen Hauses an, zuerst die Äbtissin Mathilde von Kitzingen, ihre Mutterschwester, dann der Bischof Egbert von Bamberg, ihr Oheim, der ihr sein Schloß Botenstein anwies, und sie zu ihrem und ihrer Kammerfrauen Schrecken zu verheirathen suchte (Libell. de dictis 4 ancillar. p. 20 sq. — Simon: Ludwig der Heilige und seine Gemahlin Elisabeth die Heilige S. 259) und darauf die vom Kreuzzug mit der Leiche des Landgrafen heimkehrenden thüringischen Ritter ermahnte, bei Heinrich Raspe das ihr vorenthaltene Witthum für sie zu erwirken.

Daß sie sich an den Kaiser um Beistand gewendet habe, ist von den Geschichtsschreibern nicht gesagt und doch in einer Quelle, die wohl Glauben verdient, angeführt. Dieselbe ist enthalten in der St. Galler Chronik: Casus monasterii St. Galli von Christian dem Küchenmeister, (gedruckt in der Helvetischen Bibliothek, Zürich 1736, Stück 5 S. 11 ff. und darnach ein Bruchstück in W. Wackernagels altdeutschem Lesebuch). Als Fürsprecher bei Kaiser Friedrich II hätte sie, der chronistischen Angabe zufolge, den Abt Conrad von Bußnang erkohren, weil dieser der Vertrauteste des Kaisers gewesen wäre; wohin sie diesem gefolgt sei, um ihm ihre Bitte vorzutragen, geht freilich nicht aus jener Angabe hervor. Die Stelle lautet: „Man list ôch von im (dem Abt Conrad von Bußnang, † 1238), das bê sînen zîten starb der landgraf Ludwig von Düringen, Sant Elisabêthen êlîchen man, und das des friunt (Freunde, Verwandte)

ruofurent (auf die Wartburg kamen) und Sant Elisabêth nâment alles das guot, das si erben solt von ir wirt (ihrem Manne), das (so daß) si nit herberg mochte hân (konnte finden) in ir eignen stat Isnach. Die fuor (zog) Kaiser Fridrîchen nâch vnd klegt das unrecht, das ir beschehen was, vnd kam an denselben apt Cuonrât vnd bat den, das er ir fürsprech wäre gegen (bei) dem kaiser, wan (denn) bî den zîten dem kaiser nieman heimlicher (vertrauter) was denn der abbt. Er half ir mit gottes hilf, das si ir guot behuob (behielt) ir ir êr vnd guot wider ward (zu Theil ward). Er sprach ôch zuo ir, wolte si sîn fürsprech sîn gegen gott, so wolte er ir red tuon (sie vertheidigen) gegen der welt. Das lobt (gelobte) si im. Da sie erstarb, do bûwete er ein cappel (Kapelle) in ir êr in dem hûs, das der keller sol sîn (Rathskeller in St. Gallen?) ob dem tor, dâ man in das selb hûs gât, und einen altâr, der sider (seitdem, später) zerbrochen ist."

Dr. Polack.

Zur Erinnerung

an

H. Heß.

† 24. August 1865.

Der Großherzogl. Sächs. Baurath Heinrich Heß, zu Koburg am 8. Juli 1794 geboren, zu Naumburg a. d. Saale am 24. August 1865 gestorben, hat sich zwar selbst in seinen Werken, Schülern und Schriften rühmliche Denkmale gesetzt, verdient aber auch als thätiges Mitglied unseres Vereins in dieser Zeitschrift ein Wort der Erinnerung. Nach seinen Plänen ist mancher stattliche Bau emporgestiegen und verkündet den gereinigten Geschmack unsres Jahrhunderts kommenden Geschlechtern oder gibt den vergangener Zeiten in lebensvoller Erneuerung. Eine seiner bedeutendsten Schöpfungen ist das i. J. 1841 in gothischem Style aufgeführte Rathhaus auf dem Markte zu Weimar. Wie ihm seine Leistungen die Achtung seiner Berufs- und Zeitgenossen erwarben, so gewann er durch sein humanes Wesen allgemeines Vertrauen. Wer hätte auch dem edelgesinnten Manne nicht zugethan sein müssen, der so anspruchslos und liebenswürdig im Umgange, so wahr und treu gegen seine Freunde, so voll unermüdlichen Eifers und väterlicher Fürsorge für seine Schüler war? Wie tief er seinen Beruf erfaßt hatte, erhellt auch insbesondere in einer Richtung aus seinen Schriften. Heß war sich bewußt, daß die Baukunst neben ihren nächsten Zwecken noch die weitere Aufgabe habe, die geschichtliche Tradition eines Landes von einem Geschlechte auf das andere zu vermitteln. In diesem Geiste hat er auch eine Reihe von Schriften und Beiträgen unserem Verein überliefert; ein Theil derselben ist durch die Vereinszeitschrift veröffentlicht worden. So: Über einige

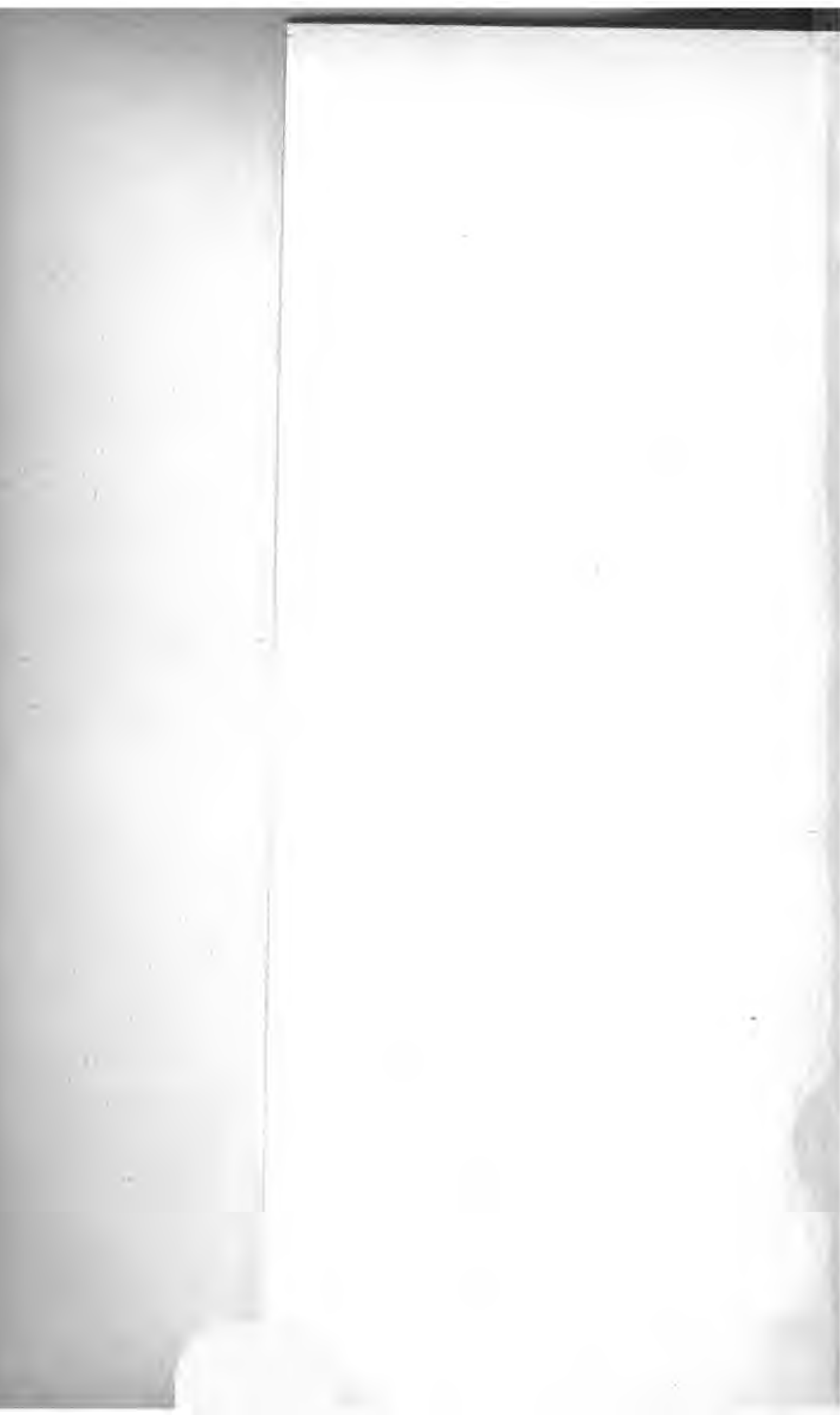
Bauwerke der romanischen Bauzeit in den östlichen Theilen Thüringens (Bd. III S. 143 ff.); Über das vormalige Kloster Burgelin bei Stadt Bürgel (Bd. III S. 237 ff.); Über einige mittelalterliche Holzbildwerke in der Umgegend von Weimar und Jena (Bd. IV S. 22 ff.); Über die mittelalterlichen Burgbauten Thüringens (Bd. V S. 301 ff.); Über die noch erhaltenen Bauwerke im weimar'schen Kreise des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach (Bd. VI S. 147 ff.)

Seine treue Liebe für die Bestrebungen unseres Vereins hat er endlich in seinem letzten Willen noch bethätigt, indem er eine Reihe seiner historisch-architektonischen Untersuchungen sowie eine große Reihe nach der Natur aufgenommener Handzeichnungen mittelalterlicher Bauwerke und Kunstgegenstände dem Verein bestimmt hat. Mögen seine Bestrebungen für den Verein Frucht tragen und seine Wünsche für denselben reichlich in Erfüllung gehen!

C. Lange.



n Elisabet



IX.

Über
das Leben der heiligen Elisabet
von Johannes Rothe.

Von

Dr. Aug. Witzschel.



I.

Der Prolog.

Zu dem gereimten leben der heil. Elisabet, abgedruckt im 2 bd. der scriptores rerum germ. von Mencken aus einer in jeder beziehung fehlerhaften hds. der herzogl. bibliothek in Gotha, hat Kinderling bekanntlich einen prolog von 12 vierzeiligen strophen aus einer „saubern abschrift des gedichts, welche aus einer hds. des 15. jahrhunderts genommen war“, in Graeters Bragur bd. VI, 2. s. 137 ff. mitgetheilt. die ersten seiten seiner abschrift waren als eine schriftprobe der hds. nachgemalt, die übrigen mit lateinischer schrift geschrieben. wohin diese copie gekommen ist, weiß ich nicht zu sagen, und auch das original derselben vermochte Kinderling nicht nachzuweisen, er hatte davon keine nachricht. dagegen sind auf der großherzogl. bibliothek in Weimar zwei abschriften unserer legende vorhanden, welche der von Kinderling gebrauchten ganz gleich sind. beide enthalten dieselbe vorrede, nachgemalt den schriftzügen einer ältern hds.

Die anfangsbuchstaben der einzelnen strophen ergeben zusammengestellt den namen *Johannes Rote* oder auch *Rothe*, und seitdem gilt Joh. Rothe aus Kreuzburg an der Werra gebürtig, der wohl ein halbes jahrhundert hindurch geistlicher am stift unserer lieben frauen in Eisenach war, als „auctor rhythmicus“ jener legende.

Mit dieser autorschaft hat es auch seine volle richtigkeit, selbst wenn die echtheit der vorrede, die bisher das wichtigste zeugniß dafür war, in einzelnen theilen und gerade in den strophen, die den namen Rote geben, nicht ganz zweifellos und unverdächtig erscheinen sollte. mir liegen von diesem Elisabetenleben noch drei andere handschriften vor, eine pergamenthandschrift, der Coburger gymnasialbibliothek gehörig, und zwei papierhdss. der herzogl. bibliot*

in Gotha [1]). alle 3 hss. enthalten eine gereimte vorrede in vierzeiligen strophen, die aber wesentlich von dem prolog in Bragur abweicht. sie besteht nicht aus 12, sondern 15 strophen, deren anfangsbuchstaben das acrostichon *Johannes scolast* bilden. ich gebe sie wörtlich nach der hs C.

In doringen was eyn konigrich
Heſſzin wetreybin gehortin dar zcu
Czu eym herczogetum machte is ſich
Eyn lantgraffeſchafft iſt es wordin nu

Otte der erſte eyn keyſzer genant 5
Der gab is zcu Mencz an den ſtiſt
Alſo wart des biſſchoffis doringerlant
Das erbloſz ſtarb ſaget vns dy ſchriſt

Hug vnde ſin bruder ludewig
Czwene frame grafin von frangrich 10
Dy hildin dem ſtiſte ſinen krig
Czu Mencz vnde zcu doringin glich

An dem ryne mochte man huges warte
Des biſſchoffis rad in allin dingen
So was graue ludewig mit dem barte 15
Eyn viczthum des ſtiſtis in doringen

Nu starb des biſſchoffis hofemeyſter hug
Vnde liſz erbe gelt vnde ouch korn
Das wart ſyme bruder der was klug
Der buwete ſchouwenborg bie reynherſborn 20

---

1) Es sind das dieselben handschriften, welche schon Rückert im vorwort zum *leben des heil. Ludwig von Fr. Ködiz* p. XVI—XVIII näher beschrieben hat. die älteste und beste, die Cob. hs. (C), steht Rothes zeit noch ziemlich nahe und gehört wenigstens der ersten hälfte des 15. jahrh. an. jünger sind die beiden Gothaer papierhss.; die eine (cod. chart. nr. 52) ist nach 1467, die andere (cod. chart. nr. 180) im jahre 1487 von Urban Schlorff, schösser in Tenneberg, geschrieben, wie er bl. 288 a selbst bemerkt. ich habe diese hss. mit G und S bezeichnet.

Nach dem quam ludewig ſin ſon
Eyn graue von doringin genant
Der buwete Reynhardiſborn dar von
Vnde wart eyn monich dar inne zcu hant

Eynen ludewigen gebar abir diſſir nu 25
Her buwete warperg vnde yſenache
Vnde nuwenborg an der ſal dar zcu
Den begonde der keyſzer zcu forſtin machen

Syne tochter hedewigin her nam
Der gab ome ſangerhuſin mede 30
Von der abir eyn ludewig qwam
Der liſz ſich in der Rula ſmede

Syn ſon hiſz ludewig der dirte
Eyn furſte abir der funſte mit dem namen
Obir mehir was her des keyſzers geſerte 35
Da ſtarb er ouch ane ſchamen

Czu doringen ſin bruder herman
Wart da lantgraue an ſine ſtad
Von dem hebe ich dit buchlin an
Das sencte Elyzabeth lebin in ome had 40

O du heilige frouwe Elyzabeth
Du barmherczige demutige gute
Vor dy doringe vnde heſſzin nu bethe
Vnde halt ſy ſtete in diner hute

Laſz ſy nicht ſere vnderwegin 45
Dy dich vor eyne houbtfrawen haldin
Ir werb on alleczyt gotis segen
Vnde hilff on zcu den ewigen ſaldin

Alle yre finde dy ſy han
Dye mache on nu zcu frunden 50
Wan ſy dinen namen rufen an
Vnd behute ſy vor ſunden

Suffze mutter vnde hulffe aller armen
Din er arnunge ift bie gote nicht cleyne
Bethe on mit fliffze fich erbarmen 55
Obir dine getruwe alle gemeyne

Thu dine bethe ouch uor mich
[*Wan ich vonn hynnen fare*]
So ich anrufe dich
[*Due woldeft myne fele beware amenn*]. 60

Die verse sind in den hss. nicht abgesetzt, sondern wie auch das ganze übrige gedicht in fort laufenden zeilen geschrieben; die anfangsbuchstaben jeder strophe sind wie die initialen der einzelnen abschnitte in der legende in C abwechselnd mit blauer und rother farbe, in G und S nur roth gemalt. auffällig ist in dieser hs. der buchstabe der 10. strophe C mit dieser auszeichnung nicht bedacht, er unterscheidet sich nicht von den übrigen zeilenanfängen und ist nur wie diese mit rother zinnobertinte durchstrichen, während das S der vorhergehenden strophe roth, das O der folgenden blau gemalt sind. dem schreiber der hs. scheinen zweck und bedeutung dieser initialen schon nicht mehr bekannt und ersichtlich gewesen zu sein, wie auch dem illuminator, der in G die rothen anfangsbuchstaben eingetragen hat, ihr sinn sicher entgangen war. denn obgleich er jenes C in der 10. str. mit rother farbe eingeschrieben hat, so steht doch zweimal in der 8. und 9. str. *Eyne* und *Eyn* statt *Syn* u. *Syne.* die handschr. S dagegen bietet mit C in den fraglichen buchstaben übereinstimmend auch dasselbe acrostichon, gibt aber auch die letzte strophe, die in C und G um die zweite und vierte zeile verkürzt ist, vollständig in vier zeilen. ich habe daraus die abschrift aus C ergänzt und die ergänzungen in klammern gesetzt.

In Kinderlings abschrift und in den beiden andern der bibl. in Weimar stimmen, abgesehen von der verschiedenen schreibung einzelner worte, die nur dem abschreiber und seinem dialecte gehört, die ersten 8 strophen mit denselben in CGS ganz überein, nur v. 20 ist ein offenbarer schreibfehler: *der buwete Schawenberg vnde Reinhartsborn* statt *bie R.* dagegen stehen nach der 8. str., schließend mit den

worten: *Der liefz sich in der Rula schmede* gleich lautend und gleich geschrieben folgende vier strophen:

Reyne vefte vnde hart
Wan her duchte fyne man zu weich
Dar nach efz myt yme alfo wart
Dafz ome yderman entweich

Ouch hatte er eyn fon hyfz lodewig der derte
Eyn furfte der funffte myt dem namen
Vber mer was her defz keifzerfz geferte
Da starb er auch an allen fchamen

Thure Rytter vnde knechte
Auch eyn teyl da myt ome bliben
Dy ome hulffen beyde ftryten vnde fechte
Alfo wir yn den Croniken finden befchryben

Eyn herre zu doryngen fyn bruder herman
Wart da lantgrafe an fyne ftat
Von deme hebe ich ditt buchlyn an
Dafz fent Elzbethen leben in ome hat.

Hiermit schließt diese vorrede. es fehlt also vollständig das gebet an die heil. Elisabet, dagegen sind zwei andere, den hss. CGS ganz fremde strophen nach vs. 32 und 36 eingesetzt und in den beiden andern ist der anfang durch vorsetzung einiger worte abgeändert.

Was ist nun von dieser doppelten vorrede, die in der ersten hälfte sich gleich, in der andern aber wesentlich verschieden ist, zu halten? — Daß die vorrede mit dem acrostichon *Johannes scolast* von Joh. Rothe herrührt und nur von ihm verfaßt sein kann, dürfte, wenn wir folgendes in erwägung ziehen, wohl keinem zweifel unterliegen.

Joh. Rothe war, wie uns bestimmte zeugniße sagen, in seinem höhern lebensalter, wenigstens vom jahre 1421 an bis zu seinem am 5. mai 1434 erfolgten tod, scholasticus oder schulmeister am Marienstifte in Eisenach. *Schulmeistir des ftiftis unsir liebin fro-*

win kerchin in der stad zcu Isenache nennt er sich selbst in dem acrostichon, welches F. Bech in den anfangsbuchstaben der einzelnen capitel der dür. chronik gefunden und zusammengestellt hat im Zeitzer osterprogramm v. j. 1861, wiederholt in Pfeiffers Germania bd. 6; und mit dieser eigenen angabe seiner amtlichen stellung stimmen auch die im archive zu Weimar vorhandenen, Joh. Rothe betreffenden urkunden überein. zum ersten male erscheint er als scholasticus des Marienstiftes in einem notarinstrument vom jahre 1422 und hat, wie in allen spätern urkunden, seine stelle zunächst nach dem dechanten; aus den vorhergehenden jahren von 1418 bis 1422 fehlen leider dergleichen documente. in vier originalurkunden des Marienstiftes v. j. 1433 kommt er unter dem namen Johannes schulmeister vor, eine bezeichnung, womit das acrostichon unserer vorrede ganz überein stimmt. vgl. diese ztschr. bd. 3. s. 39 ff. nr. 19. 26. 27. 28. und Rein das dominikanerkloster in Eisenach, progr. des Eisen. gymnas. 1857. p. 24. urk. 17.

Wäre die vorrede nicht von Joh. Rothe verfaßt, hätte irgend ein anderer sich berufen gefühlt und den gedanken gehabt, in einem prolog zu dem werke den namen des „auctor rhythmicus“ nieder zu legen und der nachwelt zu überliefern, er hätte es gewiß in einer andern weise gethan und ihn unter dem jedermann bekannten namen, nicht aber unter seinem nur in der letzten lebenszeit und nur von ihm selbst oder vom capitel der Marienkirche gebrauchten amtstitel in den „houbitbuchstaben“ verewigt. so konnte sich nur Joh. Rothe selbst, der inhaber einer praelatur, der scholasticus des Marienstiftes, bezeichnen und benennen.

Wenn also die art und weise, wie in dem acrostichon der verfaßer des gedichtes genannt, seine amtliche stellung dabei bezeichnet und sein „name darin geewiget“ wird, nur an Joh. Rothe denken läßt und nur ihm diese bezeichnung und angabe seiner autorschaft zuerkannt und zugetraut werden darf, so erhält dieser gedanke auch noch durch den besondern inhalt der vorrede eine weitere unterstützung. denn das gebet an die heil. Elisabet, worin er ihre fürbitte bei gott, ihren schutz, ihre obhut und hilfe für ganz Thüringen und Hessenland, für alle ihre treuen verehrer und zuletzt auch ihre fürbitte für sich selbst in seiner sterbestunde erflehet — dieses gebet und dieser

theil der vorrede kann gewiß nur dem verfaßer der legende beigelegt werden, dem frühern „*vicarius unsir frowin kerchin zcu Isenache der vicarie sente andeas und elizabeth*“, der seine landesheilige mit besonderer innigkeit im geiste seiner zeit verehrte, ihr leben, ihr wirken und ihre schicksale mit warmer, herzlicher theilnahme erfaßt und deren verherrlichung seine zeit und feder gewidmet hatte.

Die erwähnten urkundlichen zeugniße und der inhalt der vorrede laßen auch vermuthen, daß dieselbe nicht vor dem jahre 1421, sondern später, nach vollendung der chronik geschrieben ist, die nach dem von Bech zusammen gestellten acrostichon „*ist also vollinbracht noch unsirs herrin Jhesu Kristi gebort tusint feir hundirt ein unde zwenzcig iar*“, und wenn wir der letzten strophe, worin der verfaßer seiner heiligen fürbitte für sich in seiner todesstunde erbittet, eine besondere beachtung schenken dürfen, vielleicht erst kurze zeit vor seinem tode, als der gedanke an ein baldiges hinscheiden näher an ihn herantrat. da sich nun weiter annehmen läßt, daß die niederschrift der vorrede von der abfaßungszeit der legende nicht weit absteht, daß beide derselben zeit angehören, so würde die legende nicht ein werk der frühern, sondern der spätern lebensjahre, und wohl das letzte des Joh. Rothe gewesen, sicher aber nicht der chronik vorausgegangen, wie hr. von Liliencron in der vorrede zur chron. XXV—XXIX meint, sondern derselben gefolgt sein.

Diese behauptung könnte durch den inhalt der dichtung und deßen verhältniß zu den abschnitten der chronik, welche vom leben der h. Elisabet erzählen, weiter begründet werden, doch ich will zu der frage nach der abfaßungszeit hier nicht übergehen und abschweifen.

Ergebniß der bisherigen untersuchung ist: daß Joh. Rothe die vorrede, wie sie in den hss. CGS vorliegt, selbst verfaßt und seiner dichtung vorgesetzt hat. wie steht es aber nun mit dem prolog im Bragur, den wir auch in jenen beiden abschriften auf der bibl. in Weimar wiederfinden?

Um es kurz zu sagen, ich halte denselben nur für eine abkürzung und interpolation, die eine spätere hand mit der allein echten vorrede vorgenommen hat, um den namen Johannes Rote deutlich und bestimmt hinein zu bringen. zu dieser meinung gibt die beschaf-

fenheit der handschrift, aus welcher der so hergerichtete prolog stammt, hinreichenden grund.

Die ältere der beiden abschriften auf der bibl. in Weimar gehört wahrscheinlich dem ende des 16. jahrhunderts an. nach der vorrede stehen von dem schreiber oder illuminator der originalhandschrift verfaßt und aus der vorlage in die copie mit herüber genommen folgende zeilen mit zinnobertinte geschrieben:

Der man der ditt buchlyn gedutſchet hat
Der was eyn thumher zu Yſznach yn der ſtat
Daſz beduten die roten buchsteb in der vorrede
Johannes rothe deſz ſsell ſey in gotes frede

Von deme edeln ſursten Lantgraſen Herman
Sente lodewiges vater hebet ſich an daſz
1 *erſt capitel*

Mit dieser abschrift stimmt die jüngere nicht allein in der vorrede sondern durch die ganze legende hindurch wort für wort überein und mit dieser wieder, wie man nach der im Bragur abgedruckten vorrede und der gegebenen beschreibung mit recht annehmen darf, Kinderlings abschrift, alle drei aber sind, wenn nicht die eine aus der andern abgeschrieben ist, aus einer hs. genommen, die selbst nicht über das 16. jahrh. zurückgeht, wie das facsimile in der ältern abschrift zeigt.

Der text dieser beiden abschriften und somit auch ihres originals ist verglichen mit dem in den hss. CGS so gewaltig durch allerlei zusätze und abänderungen interpolirt, daß auch alle abweichungen der vorrede in den vier letzten strophen nothwendig demselben verdacht der interpolation verfallen. alles, was sich in diesen abschriften mehr und anders als in CGS vorfindet, ist nur so anzusehen und zu beurtheilen, und dafür gibt noch eine andere abschrift in Weimar (Q. 158) weitere und ziemlich gewiße bestätigung. dieselbe ist etwa im 17. jahrh. nach einer hs. gefertigt, welche mit C ganz überein lautete, aber keineswegs dieselbe war, auch keine der beiden Gothaer hss. GS, wie aus der vollständigkeit ihres textes und aus einzelnen abweichenden lesarten unzweifelhaft hervorgeht. leider fehlt darin die vorrede, auf dem letzten blatte aber liest man von

des schreibers hand hinzugesetzt die bemerkung: „*Anno* 1517 Ist diesse *Cronica* Durch *Joannen Roten* Isennachischen *Canonicum* In Reymweyse verferbtigebt Wie Desselben seine eigne Handt auswenysebt".

Wie unrichtig auch die zeit der abfaßung hier angegeben ist, um ein ganzes jahrhundert zu spät, so hatte der schreiber doch eine gute alte hs. vor sich, die ihm wenigstens als Rothes handschrift galt und, wie eine vergleichung seiner abschrift mit C lehrt, einen text enthielt, der an reinheit und güte noch über der Cob. hs. steht. in dieser abschrift, die vermuthlich aus Eisenach stammt, ist von allen jenen erweiterungen, zusätzen und abänderungen des textes, wie sie in den beiden andern abschriften fast auf jedem blatte vorkommen, keine spur zu finden.

Aus einer spätern interpolation also, die jemand mit dem ganzen gedicht vorgenommen hat, ist nach meiner meinung und überzeugung auch jener abgekürzte prolog hervorgegangen, dessen ursprüngliche faßung in der absicht geändert ward, um den namen des dichters deutlicher und bestimmter, als es seiner zeit der prälat „Johannes scolasticus" für gut und nöthig befunden hatte, darin nieder zu legen und zur kenntniß der nachwelt zu bringen. sehe ich recht, so tritt auch die interpolation in den strophen, die dieser absicht dienen sollen, ziemlich offen zu tage. laßen wir die 9. und 11. strophe, die sich durch ihren inhalt verdächtig machen und als eingeschoben kund geben, ganz bei seite und sehen wir ab von der auffälligen fortführung des satzes aus der achten strophe hinüber in die folgende, so laßen sich die anfänge der 10. und 12. str. als ungeschickte ansätze an die echten zeilen: *Syn son hyſz Ludewig der derte* und *czu Doringen ſyn bruder Herman | wart da lantgraue an ſine ſtad* gar nicht verkennen. ich glaube nicht, daß Rothe eine zeile schrieb wie *ouch hatte er eyn ſon hyſz Lodewig der derte.* das gebet an die heil. Eliſabet blieb, nachdem diese abänderung so vorgenommen war, natürlich ganz weg, da es für den zweck der vorrede bereits überflüßig war, vielleicht auch den verhältnißen der zeit überhaupt nicht mehr angemeßen erschien. dafür stehen aber hinter der legende in beiden abschriften folgende zeilen des schreibers:

O heylige frawe Elizabeth allir libste patron
Bisz du desz armen schriberſz lon
Keyn Jhesu dynen vil liben brutegem
Das her on wulde barmherczigl ich vffnem
Nach disszer vorgenglichen elenden czeit
Durch dyne beth in dye ewigen selikeit
Amen

Ob Kinderling diesen zusatz des „armen schreibers“ in seinem exemplar auch gehabt hat, kann man aus seiner beschreibung nicht ersehen.

Ist aber durchaus kein ausweg offen beide prologe neben einander bestehen, jeden in der überlieferten weise als echt und von Joh. Rothe verfaßt gelten zu laßen? wie, wenn das Elisabetenleben doch schon in frühern jahren von ihm gedichtet, in den spätern aber nochmals durchgesehen, überarbeitet und abgekürzt oder auch nur für einen bestimmten zweck eine zweite abschrift angefertigt worden wäre und jede recension oder abschrift ihre besondere vorrede gehabt, das acrostichon der einen *Johannes Rote*, das der andern *Johannes scolast* gelautet hätte?

Ich sehe hier ab von dem verhältniß, in welchem die erzählungen der chronik aus dem leben der h. Elisabet zu dem inhalt der legende stehen, obwohl daraus unzweifelhaft hervorgeht, daß nicht vor der chronik sondern nachher das reimwerk geschrieben ist; ich beschränke mich nur auf die bemerkung, daß ich diesen ausweg erst dann betreten und weiter verfolgen möchte, wenn derselbe in guten alten handschriften eine beßere grundlage erhalten hat, als mir jetzt in jenen beiden abschriften dafür vorliegt. die beschaffenheit der ältern Weimar. abschrift (W) wird aus wenigen mittheilungen daraus hinlänglich erkannt werden, zugleich werden dieselben auch die geringe bedeutung und werthschätzung rechtfertigen, die ich in vorliegender frage ihr glaube nur geben zu dürfen.

Zunächst bemerke ich, daß die abschrift an zwei stellen lückenhaft ist. es fehlt nach dem abdrucke bei Mencken von §. XVIII die zweite größere hälfte. nur die geburt von Ludwigs und Elisabets er-

stem sohne, des landgrafen Hermann, wird erzählt und es schließt der abschnitt bl. 34[a] mit den worten:

Der wart geheyſzen herman
Vnd wart auch da ſelbeſt getaufft
Alſo vnder den criſten luten iſt eyn laufft.

alles übrige, die erbauung der Kreuzburger brücke, der streit des landgrafen L. mit dem grafen Hermann von Orlamünde, der zwist mit seiner schwester, der markgräfin Jutta von Meißen, ihre vermählung mit dem grafen von Henneberg und der guß der Eisenacher sturmglocke, ist bei seite gelaßen. daß diese auslaßungen nicht durch ein versehen entstanden sind, ersieht man aus dem anfang des folgenden abschnitts, der so beginnt:

Landgrafen lodewiges eldiſte ſweſter gnanth Ermegart
Grauen heynrich von anhalt vertruwt
Dar nach die jungeſte agnete genanth
Vorgab her auch zu wartperg zu hanth
Eyne jungfrawen zumale ſuberliche
Dye wart eym herczogen von oſterich
Der myt ir zu nurberg hochczit hatte
Gar wol der lantgraue die beſtatte.

dafür stehen in C bl. 17[b] wie auch gleichlautend in GS und allen daher genommenen abschriften als schluß des vorhergehenden abschnitts nach den worten *vnde furte ſy mit yme in ſyn lant* diese zeilen:

Alſzo diſſze ſede nu was ab
Lantgreffe ludewig ſine ſweſter vor gab
Dy do agnete was genant
Dit das wart zcu warperg geant
Eyne iuncfrouwe zcu male ſuberlich
Dy wart dem herczogin zcu oſterrich
Der mit ir zcu Nornberg hochzcyt hatte
Gar wol der lantgreffe ſy beſtatte.

dieser als anfang für das nächste capitel verwendete schluß des gekürzten abschnitts und die beiden interpolirten zeilen, um den über-

gang zu vermitteln und die auslaßung zu verdecken, schließen wie gesagt den gedanken an ein bloßes versehen von seiten eines abschreibers völlig aus, hier hat durchaus eine absichtliche und bedachte änderung statt gefunden. übrigens fehlt der zweiten zeile dieser interpolation am ende *wart*, wie die worte in C bl. 2ª *or ſweſter genant ermengart dem grauen von anhalt gegebin wart* zeigen, woher die eingesetzten zeilen geholt sind.

Die andere lücke findet sich nach §. XLII. der ganze folgende abschnitt, bei Mencken überschrieben: *wy Meyſter Conrat Sand Eliſabeten beichtvatter vber zwey iar von ketzerey wegen jamerlich ermordet wart*, ist unterdrückt. auch für diese auslaßung ist ein irrthum oder eine lücke in der vorlage, welche der abschreiber benutzte, kaum anzunehmen, sie wurde vielmehr mit gutem grunde vorgenommen, wenn auch für diese absichtlichkeit in der abschrift ein äußeres anzeichen nicht vorliegt und ein bestimmter grund nicht angegeben werden kann. vielleicht läßt sich diese auffällige lücke einigermaßen erklären, wenn wir noch einige andere abweichungen und zusätze kennen gelernt haben.

In §. XVII wird die reise des landgrafen L. mit seiner jungen gemahlin Elisabet zu seinem schwiegervater, dem könig Andreas in Ungarn, beschrieben. seine begleitung ist nach den hss. CGS und deren abschriften folgende:

Mit ym was der von ſtalberg
Von ſwarczburg vnde von kefernberg
Vnde der graue von bichelingin
Vnde veil andir hern von den geringin
Dy jungen ritter vnde weidelichſten man
Dy her in doringin mochte gehan
Vnde ouch in heſſzin lande
Do heyme bleib zcu phande
Der graue von molborg honſteyn glichin
Von grunbech zcyginhayn vnde ire glichin
Dy soldin das lant dy wile bewarn
Biſz das ſy wedder qwemen gefarn.

W dagegen bl. 32ᵇ sind noch andere herren aus Hessen und Thü-

ringen, die mit ihm ziehen oder daheim bleiben, genannt und in diesen catalog nachträglich eingetragen:

Mit on was der graue von keffernbergk
Der von Swarczberg vnd der von Stolbergk
Vnd der graue von Bichilingen
Der von manſfelt nicht dye geringen
Vſz heſſzen dye edeln hern von ſweinſbergk
Vnd auch dye von hornſberg
Die von erffa vnd dye von wangheym
Die von ebeleybin vnd die von ſchlotheym
Vil junger ritter vnd die weydelichſten man
Szo her ſie yn doryngen mochte gehan
Vnd auch yn heſſzenlande
Da heyme blebin zu pfande
Dye grauen von molburg vnd honſteyn
Dye grauen von glichen vnd von reynſteyn
Dye grauen von grunbech vnd czygenhayn
Nede vnd dye von blanckenhayn
Die ſulden das lanth dye wile bewaren
Biſz das ſie wider heym quemen geſaren.

Zuletzt ist in diesem reisebericht die rede von der h. Elisabet und es heißt von ihr in den ältern hss.:

Dy fur den frowin ſuberlich meth
Dy mit ir warin gefarin
Vnde ſy suldin da bewarin.

in W dagegen steht:

Den frawen fur ſie gar suberlichen meth
Die myt or da hene waren gefaren
Vnd die ſie auch solden bewaren
Die ſchiden all von ir frolich
Sie halff on das ſie worden rich
Vnd dangkete on des auch myt eren
Das ſie myt on (or) *in vngern komen weren.*

Von dem mantel der h. Elisabet erfahren wir am ende von §. XIX, daß derselbe in Rothes zeit noch vorhanden war:

Vnde der ist alszo reyne
Czu eynen messzegewande wordin
Dy bruder von dem barsusszin ordin
Dy haben on nach zcu disszir zcyt
In den clostirchin das vnder warperg lyt.

so alle hss., in W aber bl. 36ᵃ lesen wir:

Vnde der ist also reyne
Czu czwen messzegewander worden
Dye bruder von dem barsussen orden
Die haben on noch zu disser czit
In dem closterchen das vnder wartperg liet
Dasz ander ist zu martpurg also reyne
In orem spital vnd bie orme gebeyne.

Ist diese änderung und interpolation eine eigene erfindung des schreibers, dessen besonderes interesse für Marburg darin nicht zu verkennen ist, oder beruht sie auf einer Marburger localsage? von Joh. Rothe sind die beiden schlußzeilen sicher nicht geschrieben, die der aus seinem texte beibehaltene acc. *on*, welcher den ungetheilten mantel im barfüßerkloster zu Eisenach meint, nicht aber mehr zu dem in zwei messgewänder zerschnittenen paßt, deutlich als ein anhängsel von fremder hand bloß stellt, wie auch der aus der ersten zeile ungeschickt und sinnlos wiederholte reim. denn *reyne* bedeutet in jenen worten ganz, vollständig, wie Rothe den ausdruck oft braucht; was heißt aber in der vorletzten zeile *also reyne?* daß der eine mantel für zwei messgewänder ausreichend war, will ich, da von einem wundermantel die rede ist, nicht weiter in anschlag bringen.

Im letzten cap. der legende wird der tod des jungen landgrafen Hermann erzählt, den der könig Heinrich durch Bertha von Seebach habe vergiften laßen.

Dye gab yme trinke das her starb
Das machte das her nach eyme wibe warb
Vnde wolde mit ir kindere gewinne
Es was von osterich eyne herczoginne
Mit der her nye keyn kind gewan
Dy plage her von gote muste han

Vmbe das her ſines bruders kind liſz vorgebin
Her koſz ſyn bigrafft bie ſyme lebin
Czu marpurg bie ſyner muther grab
Der lantgreffe lieſz on ſure er ab
Vnde begrabin zcu reynhardiſborn
Her hatte das vmbe dye forchte erkorn
Wanne her on zcu marpurg ſchickete
Das on ſin muther nicht weddir erqwickte
In deme iare dar nach konig henrich ſtarb
Czu ſente katherin her do warb
Do ſolde man on begrabin
Do ſelbeſt ſye on nach habin.

So schließt die legende in C und den übrigen ältern hss., in W dagegen bl. 76[b] steht folgendes:

Die gab ome trincke das her ſtarb
Der junge furſte alſo iemerlich vor tarb
Das machte ſyn vetter wulde ſich bewibe
Vnde dar umbe lieſz her die boſzheit trybe
Her nam da eyne zu der ee
Wan ome was nach kindern wehe
Her meynte her wulde kinder gewinne
Vnde nam von Oſterich eyn herczogynne
Myt der her nye keyn kint gewan
Von gote muſte her die plage han
Vnde auch ſedir nye keyn lantgraff erbin gewan
In doringen ſo hub ſich dye plage an
Das her ſynes bruder kinth lieſz vorgebin
Der junge furſt koſz ſyne grafft bie ſyme lebin
Czu martpurg bie ſyner muter grabe
Lantgraff heynrich lieſz on furen her abe
Vnde begruben on zu reynhartsborn
Der hatte das vmbe die forchte erkorn
Wan her on keyn marpurg ſchickete
Dar on ſyn muter icht wedir erquickete
Wan got durch ſie hat vff erwagkt

Sechczen toden als ore legenda ſagt
In deme andern jare dar nach konig heynrich ſtarb
Czu ſente katheryn her da warb
Do ſulde man on hyn begraben
Da ſelbeſt ſie on noch haben
Alſo hat ditt buch hie eyn ende
Got wulle vns ſyne mylden gnade ſende amen.

Nach den vielen nichts sagenden erweiterungen, welche den schluß der legende nur ins breite ziehen, verdient der zusatz, daß gott um der heil. Elisabet willen sechzehn todte wieder ins leben gerufen habe, einige beachtung. er stützt sich ohne zweifel auf die letzten worte im epilogus brevis miraculorum des Dietrich von Apolda: *sed et multis mortuis, puta sedecim, per ipsam mirifice suscitatis, innotescit fidelibus mirificans sanctam suam magnificentia virtutum altissimi*, und scheint allerdings in der absicht eingesetzt zu sein, das grab der h. Elisabet in Marpurg dem leser denkwürdig zu machen und wegen der dabei geschehenen wunder zu verherrlichen.

Von dieser absichtlichen und gewaltsamen verderbniß, welche der schreiber durch einfügung ganzer zeilen, einzelner worte und allerlei abänderungen des ursprünglichen textes vielen andern stellen angethan und zugefügt hat, noch mehr beispiele vorzuführen ist unnöthig. die mitgetheilten proben reichen hin, sowohl die abschrift selbst als auch das original, dem sie nachgeschrieben ist, zu kennzeichnen. aber auch die mundart, wenn ich recht sehe, ist in derselben vielfach verschieden von den wortformen in CGS. ich habe auf diese varianten genauer zu achten noch unterlaßen in der hoffnung, daß irgendwo von diesen interpolirten abschriften ein älteres exemplar, als in W vorliegt, gefunden wird, an dem mit mehr sicherheit der dialect beobachtet und die eigenthümlichkeiten der sprache festgestellt werden können. doch eine mittheilung dieser art will ich schon jetzt geben.

Nach CGS bekommt das kind Elisabet von ihrer mutter mit nach Eisenach neben anderer ausstattung auch *eyne silbern hotczin*; dasselbe mit denselben worten sagt auch die chronik p. 1701 (§. 422). vgl. noch chron. p. 1744 D. (§. 520). das wort ist noch heute weit

und breit um Eisenach und von der Werra bis zur Fulda hin die allein volksthümliche benennung der kinderwiege. s. Vilmar idiotikon p. 176. in W steht aber auffällig genug bl. 17[b] *eyne silbern wigen.* ein schreiber aus der umgegend von Eisenach und Reinhardsbrunn oder zwischen der Werra und Fulda hätte durchaus keine veranlaßung gehabt *hotze* mit *wige* zu vertauschen.

Sollten aber in den bemerkten lücken und interpolationen nicht auch spuren vorhanden sein, die uns in die heimat leiten könnten desjenigen, der den text der legende in dieser weise behandelt hat? lebte er vielleicht in Oberhessen, in oder bei Marpurg? an Marpurg läßt uns zunächst denken das dort im Elisabetenspital aufbewahrte messgewand, auch die auferweckung der sechzehn todten, die mit dem wunderthätigen grabmal in berührung und beziehung gebracht werden. weßhalb aber die ketzerverfolgung Conrads von Marpurg und sein tod übergangen und ausgelaßen sind, etwa aus einer heimathlichen rücksicht oder aus einem andern grunde, vielleicht weil auch Dietrich von Apolda davon schweigt, — diese frage läßt sich kaum mit einiger wahrscheinlichkeit beantworten. dagegen konnte einem schreiber, der Thüringen nicht angehörte und nicht dasselbe interesse wie Joh. Rothe für Eisenach und Kreuzburg hatte, leicht der gedanke beikommen jene ereigniße und vorgänge, die cap. 18 erzählt werden, das leben der h. Elisabet aber kaum berühren, den brückenbau bei Kreuzburg, den guß der Eisenacher sturmglocke, die streitigkeiten des landgrafen L. mit seiner schwester Jutta und die fehde mit dem grafen von Orlamünde, bei seite zu laßen und zu tilgen.

Wie dem aber auch sei, das wenigstens scheint mir außer allem zweifel zu sein, daß der unbekannte schreiber fern von Eisenach gelebt und daß auf diesem stück thüringischer erde seine wiege nicht gestanden hat. aus diesem umstande ergibt sich auch der grund der interpolirten vorrede. jener schreiber wußte allerdings, daß von Joh. Rothe, dem scholasticus am Marienstifte in Eisenach, die legende verfaßt war, sei es daß er darüber irgendwoher eine kunde und nachricht erhalten hatte, oder daß er selbst mit Rothes lebensverhältnißen näher bekannt und somit auch im stande war den sinn des acrostichon in der vorrede richtig zu verstehen. in seiner heimath aber wa-

für jeden andern das acrostichon *Johannes scolast* durchaus ein räthsel und darum änderte er dasselbe in *Johannes Rote* um.

Ich gebe noch einige bemerkungen zum text der vorrede.

Es fällt auf, daß Joh. Rothe in der 7. strophe die erbauung der Wartburg und Neuenburg Ludwig III. dem ersten landgrafen von Thüringen beilegt im widerspruch zu seiner erzählung in der chron. §. 444—345, p. 1674 f. Menck. allein bei der sagenhaften grundlage, auf welcher die thüringische geschichte jener zeit überhaupt beruht, kann es schon weniger befremden, wenn wir bei einem chronisten, wie Joh. Rothe war, verschiedenen berichten über dieselbe geschichtliche thatsache in verschiedener zeit begegnen. was ihn nun im vorliegenden falle bestimmt haben kann, von der erzählung in der chronik, welche die Reinhardtsbrunner annalen, die histor. de landgraviis bei Piſtor. und Eccard in derselben weise geben, auch Bruno de bell. Sax. c. 117 (Pertz monum. Germ. V, 378.) bestätigt, wieder abzugehen, läßt sich mit bestimmtheit nicht sagen. lag hier die meinung zu grunde, daß der erste landgraf Ludwig das „castellum Wartberg“, welches im jahre 1080 die Sachsen besetzt hatten, zu einer fürstenburg und landgräflichen wohnung umgeschaffen und erweitert habe? oder folgte er einer bestimmten nachricht und tradition? der chronist bei Schöttgen und Kreyſig scriptores hiſtor. germ. I, 87 berichtet allerdings dasselbe: *dessir Lodwig, der eyn son was Lodewiges mit deme barte, der buwete reynhardiſborn, des son genant Lodewig der derte, der wart geſorſtint, der buwete warperg das ſlos, da ome sere dy von deme Metilſteyn vnd von Frangkenſteyn ynſprochin vnd meynten, der berg gehorte yn ore herſchafft, dach so behilt her den berg vnd buwete daruff dy keyſerlichin borg Warperg.* der unbekannte verf. dieser chronik schrieb allem anscheine nach in Eisenach und, wie die sprache zeigt, in Rothes zeit, wenigstens nicht viel später. wenn seine worte nicht dem prolog der legende nachgeschrieben sind, so können sie ein zeugniß dafür abgeben, daß neben der gewöhnlichen und beßer beglaubigten nachricht auch noch eine andere tradition über den aufbau der Wartburg in jener zeit vorhanden war; stützt sich aber seine erzählung allein auf unsern prolog, so bestätigt sie wenigstens, daß Joh. Rothe jene uns auffällige strophe

so gefaßt und geschrieben hat. übrigens haben nicht einmal dergleichen widersprüche bei ihm große bedeutung. denn um ein anderes beispiel aus der legende selbst anzuführen, so wird cap. 1 bl. 1[b] gesagt:

Lantgraue herman eyn elich wyp nam
Des phalczgrauen tochter von ſachſin ſy qwam
Dy ſtarb yme vnde gewan keyne kind,

während nicht allein nach der chron. §. 400 dem landgrafen Herman von seiner erſten gemahlin zwei töchter, Sophia und Jutta, geboren waren, sondern in der legende cap. 18 von Ludwigs schwester Jutta ausführlicher die rede ist.

vs. 11 f. sind wohl so gemeint: diese vertraten gleichmäßig das recht und interesse des bischofs und hielten es aufrecht, indem sie in Mainz und Thüringen seine rechtsstreitigkeiten wahrnamen und führten.

Im folg. verse *an dem reyne mochte man huges warte* ist das verb. *warten* zu verstehen von der ausstattung mit gut und ehre, die Hug vom bischof in Mainz erhielt. *eines warten* = für einen sorge tragen. so braucht das wort auch der chronist bei Schöttgen und Kreyſig p. 89 vom meister Klingsor: *darumme so wuſte man von ome yn allen landen zcu sagen, des was her nicht eyn armer sundern man worte syn alſo eyns groſzin biſchoffis vnd her hatte von deme koninge alle iar mer danne tusint marg geldis ane andir sine zcinſze.*

vs. 46 wird die h. Elisabet eine *houbtſrowin* der Thüringer und Hessen d. h. eine landesheilige, insbesondere eine patronin der kirchen genannt, eine bezeichnung, die sich darauf gründet, daß in Eisenach und Marpurg kirchen in ihre ehre erbaut und geweiht waren. für dieses wort citirt das mhd. wörterbuch III, 421. nur Oberl. 621; außer Rothe hat es auch der chronist bei Schöttgen u. Kreyſig gebraucht p. 91. bei der einweihung des Katharinenklosters Eisenach erwählt die herzogin von Brabant die jungfrau Maria *zcu eyner houptſrouwin.* zu dieser *houptſrowin* findet sich in der chron. §. 249 auch ein *houptherre.*

Beachtung verdient auch vs. 54 das wort *erarnunge* meritum, verdienst = ahd. *arnunga* bei Kero 62. im mhd. wb. I, 61 ist

das wort, das sich bei Ködiz im leb. des h. Ludwig oft findet, noch nicht verzeichnet, auch im wb. von Schade fehlt es. in Rothes zeit war es sicher noch üblich, scheint aber bald nachher außer gebrauch gekommen zu sein; zuletzt habe ich es in einem bericht über ein wunder am grabe des h. Ludwig aus dem j. 1444 in hs. C u. G, den Rückert nicht hat mit abdrucken laßen, gefunden: *got gab deme kinde vmbe das verdinst vnde herarnunge diffes milden furften sin lebin weddir.* in der dür. chron. ist es mir nicht vorgekommen, ich zweifle aber nicht, daß es auch dort an einer stelle, wenigstens von Rothe gebraucht, in den hss. aber als veraltet und nicht mehr recht verständlich verwischt und mit einem andern vertauscht worden ist. p. 1728 Menck. (§. 469) ist die rede von den wunderzeichen, die gott nach dem tode des landgrafen Ludwig und der h. Elisabet *mit on allin beidin gewerkit had, alfzo dy von Reynhardisborn gezcugnifse von lantgrafin Lodewige gebin, wy das god velin luthin dorch syne irbarminge vnde togunt gefuntheyd gegebin habe, dy vor dez togintsamen vorftin grabe got vormanit habin.* so Mencken nach cod. Dr., die Sondersh. hs. hat *ermanunge* statt *irbarminge,* Rothe hat aber wohl *erarnunge* geschrieben, mag er bei seiner berufung auf die Reinhardsbrunner zeugniße die annalen oder die berichte bei Ködiz vor augen gehabt haben. in jenen werden die „merita" des landgrafen oft erwähnt und hervorgehoben (p. 217, 12. 219, 27. 262, 22. 264, 5. 23. 265, 7. 267, 18. 269, 14. 292, 7.) und bei Ködiz handelt das ganze 6. buch *von den zeichin unde wunderwerkin di got geworcht hat umbe die erarnunge des edilin seligin furstin.* vgl. p. 21, 1. 69, 20. 70, 4. 74, 15. 75, 23. 78, 33. 97, 16. auch in unserm prolog hat Schlorff *erbarmunge* statt *erarnunge* wohl nicht selbst gesetzt und geändert, sondern der hs., die er vor sich hatte, nachgeschrieben, denn in seiner abschrift vom leben des h. Ludwig steht das wort überall, wo es C hat. neben *erarnunge* findet sich auch das in den wörterbüchern gleichfalls fehlende stf. *gearnede,* das in Willerams übersetzung des hohen liedes erkl. von Rilindis und Herrat, hrsgb. von J. Haupt p. 8, 10 vorkommt: *got teht de michil guot wirdir uns, do her uns geschuf ane unsere gearnede.*

Die letzte strophe ist, wie ich schon oben gesagt habe, in CG unvollständig, es fehlen darin die zweite und vierte zeile. ich glaube

nicht, daß diese lücke ein versehn und zufälliger irrthum eines abschreibers ist, sondern eine bedachte, absichtliche kürzung. beide zeilen waren zwar dem besondern lebensverhältniße des Joh. Rothe, der am abend seines lebens stand, vielleicht seinem baldigen tode entgegen sah, angemeßen, erscheinen aber wegen dieses individuellen sinnes nicht für jeden andern leser und seine lebenslage gleich paßend und gerecht. diesen anstoß, glaub ich, nahm der schreiber und wollte die beengte, auf das hohe alter gleichsam beschränkte bedeutung der schlußstrophe durch tilgung jener beiden zeilen beseitigen und dem gebet einen allgemeinen, für jedermann und in jeder lebenslage paßenden sinn geben.

In gleicher weise fällt auch *sere* auf vs. 45 in den worten *laſz sy nicht sere vnderwegin*, nämlich die leute in Thüringen und Hessen. darum hat entweder der schreiber bei nachheriger durchsicht seiner abschrift oder auch eine spätere hand dieses die bitte an die h. Elisabet ganz unnütz beschränkende und limitirende adv. in C ausradirt, doch so daß es noch deutlich zu lesen ist. in GS ist es unversehrt geblieben.

II.

Die abfaßungszeit der legende.

Die richtigkeit der Eisenacher tradition, daß Joh. Rothe auch der verfaßer der dür. chronik sei, aus innern gründen zu beweisen, unterzieht hr. von Lilienkron in der vorrede zu seiner ausgabe dieser chronik das verhältniß, in welchem das gereimte leben der h. Elisabet und die chronik in ihren erzählungen über diese heilige zu einander stehen, einer nähern untersuchung. das ergebniß derselben ist: „beide werke sind von gleichem verfasser; das gedicht ist das ältere (wie, abgesehen von dem verhältniß beider werke, auch aus der vorrede der chronik folgt) und Rothe ist der gemeinsame verfasser".

Daß beide werke demselben verfaßer angehören und Joh. Rothe dieser gemeinsame verfaßer ist, steht fest und kann keinem zweifel mehr unterliegen, seitdem F. Bech in dem von ihm gefundenen acrostichon die quelle jener Eisenacher tradition aufgedeckt und damit

Rothes autorschaft auch von der chronik durch ein äußeres zeugniß glänzend documentirt hat. daß aber das gedicht das ältere werk, die chronik nach demselben geschrieben und für dieselbe die legende neben seinen andern quellen vom chronisten wieder benutzt worden sei: dieser annahme und behauptung widerspricht, wie ich schon angedeutet habe, das acrostichon *Johannes scolast* im prolog zum Elisabetenleben; dazu kommt, daß auch innere gründe ihr entgegen treten, die sich aus der beschaffenheit und eigenthümlichkeit des inhalts und seinem gegenseitigen verhältniß in beiden werken ergeben.

Alles was die chronik über das leben der h. Elisabet und andere damit zusammenhängende ereigniße in wörtlicher übersetzung, nur etwas breiter und weiter gefaßt, aus der kurzen landgrafengeschichte bei Eccard in der historia genealogica principum Saxon. superior. oder aus der vita S. Elisabethae des Dietrich von Apolda berichtet, wird auch in der legende erzählt; der gesammte inhalt der chronik, soweit er hierher gehört, findet sich fast vollständig auch in der dichtung wieder. übergangen sind in der legende nur ein paar einzelne züge ihrer demuth, frömmigkeit und barmherzigkeit aus ihrem kindesleben und ehestande, in der chron. §. 424ᵃ und §. 430 nach Dietrich I, 3. II, 1. 4. 6 kurz und gelegentlich erwähnt; ferner die bekannte mißhandlung, welche nach Dietr. IV, 8. und nach den aussagen ihrer dienerinnen bei Mencken. II, 2019 f. der von der Wartburg vertriebenen wittwe ein bettelweib in Eisenach zufügte (chron. §. 454), und die erzählung von Elisabets verklärtem angesicht in der kirche während des hochamts, in der chron. c. 434ᵃ nach Dietrich von Apolda II, 10. mitgetheilt. die geschichte mit dem bettelweib in Eisenach könnte wohl absichtlich in der spätern bearbeitung vom verfasser wieder unterdrückt und weggelaßen sein, ob der stadt Eisenach zu liebe oder aus andern rücksichten läßt sich natürlich nicht ergründen. das wunderbare leuchten ihres gesichts während der andacht und beim gebet ist aber nicht einmal ganz unerwähnt geblieben, sondern aus einer frühern zeit in eine spätere, von Eisenach nach Marburg verlegt worden. vgl. leg. cap. 39.

Ist also zunächst in der legende keine erzählung der chronik aus Elisabets leben von einiger bedeutung übergangen und unbeachtet

geblieben, so sind darin auch noch allerlei mittheilungen enthalten, welche mit Elisabets leben und persönlichkeit durchaus in keinem zusammenhange und in keiner beziehung stehen, die in der chronik wohl ihren rechten und schicklichen platz haben, in der legende aber auffallen und ungeschickt angebracht sind. sie laßen sich darin nach meinem dafürhalten nur durch die annahme erklären und begreifen, daß sie aus der chronik mit dem übrigen inhalte und in demselben zusammenhange in die spätere dichtung mit übergegangen sind. ihre einfügung und mittheilung bliebe ganz unverständlich, wenn die legende vor der chronik niedergeschrieben wäre. dergleichen episoden sind der ritterschlag des landgrafen in der Georgenkirche zu Eisenach und sein kriegszug gegen den erzbischof Sifrid von Mainz, der streit mit dem grafen von Orlamünde, der zwist mit seiner schwester Jutta in folge ihrer heimlichen verlobung mit dem grafen Poppo von Henneberg, besonders aber der guß der Eisenacher sturmglocke.

Ob noch die beiden letzten abschnitte der dichtung beigefügt, die ketzerverfolgung und der tod Conrads von Marburg, die erbauung des dominikanerklosters in Eisenach, die vergiftung des jungen landgrafen Hermann und sein begräbniß in Reinhardsbrunn ziemlich ausführlich erzählt, der tod der landgräfin Sophie und des königs Heinrich wenigstens kurz erwähnt worden wären, wenn nicht auch zu diesen beigaben die chronik die veranlaßung und vorlage gegeben hätte, laße ich dahin gestellt sein. ich bemerke nur, daß die lebensbeschreibung des Dietrich von Apolda, welcher die legende neben der localsage hauptsächlich den stoff für ihre erzählungen entnimmt, von diesen vorgängen und ereignißen gänzlich schweigt.

Ziehen wir den inhalt der chronik, der ihr mit der legende gemeinsam ist, in weitere betrachtung, so finden wir darin keine einzige erzählung, deren beschaffenheit irgendwie zu der vermuthung führen könnte, daß der chronist bei ihrer abfaßung und niederschrift die dichtung als vorlage und quelle benutzt hätte. vergleichen wir dagegen das 1. capitel der legende mit §. 415 der chronik (p. 1698 Menck.), überschrieben *von lantgrafin Hermans kindin*, und diesen abschnitt wieder mit den angaben in der landgrafengeschichte bei Eccard p. 407, 30—63, so ersieht man ganz deutlich aus dieser zusam-

menstellung, daß Rothe jenes erste cap. der legende nach §. 415 der chronik abgefaßt und gereimt, die erzählung der chronik wörtlich aus den annales breves de landgraviis Thuringiae übersetzt hat. ich hebe diese drei stellen hier in der folge aus, wie die eine aus der andern hervorgegangen ist; ihre übersicht und vergleichung wird meine behauptung als richtig erscheinen laßen. den abschnitt der legende gebe ich nach der Cob. hs. und zwar auch aus dem grunde, um mit dieser umfänglicheren textesprobe die beschaffenheit und den werth jener hs. und die gewaltige verderbniß und gänzliche unbrauchbarkeit des abdrucks bei Mencken darzulegen.

In der landgrafengeschichte lesen wir p. 407, 30—63: *Eodem anno* (näml. MCXCV) *obiit domina Sophia, uxor Hermanni lantgravii, filia comitis quondam palatini Saxoniae, qua mortua duxit aliam Sophiam, filiam ducis Bavariae, de qua genuit quatuor filios, scilicet Lodewicum, Hermannum, Heinricum et Conradum. item genuit duas filias, scilicet Ermegardam, quae duxit comitem de Anhalt, et Agnetam, quae nutrita fuit cum beata Elisabeth in castro Wartpergk, sponsa Lodewici primogeniti jam nominati, quae Agnes postea duxit ducem Austriae. eodem anno rex Heinricus et imperator ordinavit apud principes Almaniae filium suum Fredericum eligi in regem Romanorum et omnes consenserunt, licet postea aliter factum fuit. anno domini MCC. natus est Lodewicus primogenitus Hermanni lantgravii V kalend. Novembris de matre sua Sophia, filia ducis Bavariae, pius et benignus princeps. ipse igitur puer erat optimae indolis, pulchro adspectu, vultu decorus et visu; fuit etiam patiens, pudicus, providus, justus et multum affabilis. ipse etiam in diebus vitae suae nec comedit allecia nec bibit cerevisiam. Eodem anno obiit Conradus Maguntinensis archiepiscopus. Iste Lodewicus accepit beatam Elisabeth. Hermannus frater suus adolescens obiit in Isenache, sepultus ad S. Catherinam ibidem. tertius frater Heinricus electus fuit in regem Romanorum. quartus frater Conradus ipse obtulit se ordini Teutonicae. anno domini MCCI. in Accon civitate ordo Theutonicorum incepit.*

Dieser abschnitt lautet in der chronik p. 1698 folgender maßen.

Von lantgrafin Hermans kindin.

Es geschah yn deme jare, alzo man zcalte noch Christus gebort

M. CC. XV iar [2]), *daz frowe Sophie lantgrafin Hermans frowe, dy do waz des phalczgrafin von Sachſin tochtir, ſtarb, vnde do nam her dez herzcogin von Beiern tochtir, dy hiez ouch Sophia. dy gebar eme fier ſone Lodewigin, Hermannen, Henrichin vnde Conradin. der Lodewig nam sente Elſebethin, so starb Herman, so wart Conrad eyn dutzſchir herre, noch deme alzo hy noch von en geschrebin ſtet. darzcu so gebar ſy eme zcwo tochtir, dy eyne hiez Ermengard, dy nam den grafin von Anhalt, dy andir hiez Agnete, dy wart mit ſente Elſebethin gezcogin vnde nam den herzcogin von Oſtirrich. in deme ſelbin jare ſo ſchickete keiſer Henrich daz mit den dutzſchin forſtin, daz ſyn ſon Frederich zcu eyme romiſchin konnig irwelit wart, von dem hy vor geſagit iſt, der konnig Ottin den ferdin vordrang. in deme iare darnach wart geborn lantgrafe Lodewig, lantgrafin Hermans erſtir geborner ſon, an ſente Symon vnde Juden tage. der wart gelerig, gutlich, ſchone an deme libe, ſubirlich an deme antlitzce, klar mit deme geſichte, geduldig an ſyner arbeyd, gezcuchtig mit ſyner wanderunge, ſchemel an ſyme lebin, ſetig, vorbeſichtig in ſynen geſcheffedin, gerecht yn ſynen werkin vnde allirmelichem in ſyner bewiſunge fruntlich, alle ſyne tage waz her wedir vnde haſſete vnkuſcher vnde dy logener, heringe noch buckunge enpeiz her ny, vnde getrang ouch ny keyn bier noch methe* [3]). *in deme selbin iar wart Accon von den dutzſchin herrin gebuwit, biſchof Conrad zcu Menzce ſtarb. der barfuſſin ordin irhub ſich.*

In der legende ist das bl. 1[b] so in reime gebracht:

---

2) Diese jahrzahl ist entweder bei Mencken verdruckt oder in der Dr. hs. verschrieben. es muss heissen *MCXCV iar.* in der Sondersh. hs. steht *noch Cristus gebort tussent* 200 *iar.*

3) In den worten *alle ſyne tage — methe* ist offenbar eine verderbniß. hr. v. Lilienkron schlägt vor *beder* statt *weder* zu lesen. ich möchte nach den worten der vorlage den fehler vielmehr darin finden, daß die worte *vnde haſsete vnkuscher vnde dy logener* durch schuld und versehen eines abschreibers verstellt und aus ihrem rechten zusammenhange gerathen sind, und vermuthen, Rothe habe geschrieben: *gerecht in ſynen werkin unde allirmelichem in ſyner bewiſunge fruntlich vnde haſsete unkuſcher vnde dy logener. alle ſyne tage enaz her wedir heringe noch buckunge enpeiz her ny u. s. w.* — das stm. *unkuſcher* = mhd. *unkiuſchaere* w o l l ü s t i g e r m e n s c h hat das mhd. wb. I, 823[b] nur aus Leys. pr. 57, 40. 72, 1 beigebracht.

In den geczíten als ich lafz
Eyn herre zcu doringen vnde heffzen was,
Den nante man lantgraue Herman.
Viel gutes had derselbe gethan.
Dit was thufent vnde zweyhundert iar 5
Das dy reyne mayt yren fon gebar.
Sin bruder Ludewig begonde mache
Sente Jorgin kirchin zcu yfenache
Vnde ftarb uffze obir meer
Dorch got in der criftin heer. 10
Syn ander bruder genant Friderich,
Von dem erhub dy grauefchafft fich
In heffzinlande zcu zcygenhagin,
Als vns dy kroniken ufz fagin.
In der zcyt erhub fich ouch zcu fpolet 15
Der barfuffzin ordin der nach ftet,
Vnde zcu hant der prediger ordin da mede.
Nu horet vorbas diffze redde.
Lantgraue Herman eyn elich wyp nam,
Des phalczgrauen tochter von fachfin fy qwam, 20
Dy ftarb yme vnde gewan keyne kind.
Eyne ander fophien nam her fint,
Des herzcogin tochter von beygern, fchire,
Bie der gewan her fone fyere,
Ludewigen Herman Henrichin Conrad, 25
Vnde zcwo tochter Agneten vnde Ermengard.
Dieffer erfte fon Ludewig genant,
Dem wart doringen vnde heffzin land,
Do fin vater lantgrafe Herman ftarb.
Diffem fone man nach fencte Elyzabethin warb. 30
Der ander Herman wart nicht alt
Vnde der quam ouch nicht zcu gewalt,
Der dirte bruder hifz Henrich,
Der beffzirte an den letztin fich,
Das her eyn lantgraue zcu doringen wart 35

Vnde zcu deme Romiſchin riche gepart.
Der fierde bruder hiſz Conrad,
Der qwam vmbe ſine freuiln tad
Czu pruſzen in den dutſchin ordin,
Do iſt her inne hoer meyſter wordin. 40
Or ſweſter genant Ermengart
Deme grauen von anhalt gegebin wart.
Dy Angnete dy jungiſte vnder on was,
Dy bleib zcu warperg vmbe das
Bie der mutter, wan ſie was eyn kint, 45
Vnde wonte do mit ſencd Elyzabeth ſint.
Dy ſelbe wart dar nach zcu elichem lebin
Dem herczogin von oſterrich gegebin.
Ludwig ſin ſon der erſter geborn,
Der wart eyn man uſz erkorn, 50
Do her zcu rechtem alder quam.
Her was ez der ſend Elyzabethin nam.
Von ſiner geburt ich ſprechin mag,
Sie geſchach uff der zcweyer appoſteln tag
Simonis vnde ſines bruders Jude, 55
Wan ſich hebet dan der kalder ſne.
Diſſzer Ludewig in ſeiner kintheit
Hatte keyner toginde blintheit,
Czu dem beſtin her alleczyt phlichte
Vnde hatte eyn ſchones angeſichte. 60
Her was ſenftmutig vnde geduldig,
Her were ſchuldig addir unſchuldig,
Schemig vnde an den ſetin zcuchtig
Vnde zcu der erbeit wohl tuchtig,
Riſch ſtarg vnde ouch behende, 65
Mit dem libe vnde ſynne gar genende,
Wiſe wahrhaftig vornumtig an ſynnen,

---

vs. 66. *genende* habe ich aus G hergestellt. der schreiber von C irrte hier zu der vorhergehenden zeile ab und schrieb wieder *behende*. die beiden weimar. hss. haben *geende*.

Vorsichtig was her ſolde beginnen,
Gerecht mit werckin vnde wortin
Vnde lebete alleczyt in gotis forchtin, 70
Kusch vnde reyne mit ſime libe
Vnde vorwaſzete alle ſnede wibe.
Her geaſz nye keynen hering
Addir geſalczin fische nach bucking,
Keynerleye bier her ouch tranck, 75
Wanne her das tet, ſo wart her krang.
Her was wedir zcu lang noch zcu kort,
In eyner rechtin maſze han ich gehort,
Rot ſchone warn yme ſine wangen
Vnde mit guder varwe als beſangen, 80
Gel was ym uff dem houbte das haar
Vnde ſin lachin gutlich gar,
Sin wanderunge was uff gericht
Vnde gar frolich ſyn angeſicht.

Die nahe verwandtschaft dieser drei erzählungen, ihre abstammung und herkunft von einander liegt klar am tage. daß die prosaerzählung der chronik wörtlich aus der landgrafengeschichte genommen ist, zeigt ihr ganzer inhalt und ihre faßung, insbesondere die anordnung und folge der einzelnen mittheilungen. in demselben zusammenhange und an derselben stelle, wo die lat. annalen Friedrichs wahl zum römischen könige gedenken, wird dieselbe auch in der chronik wieder erwähnt; die niederlaßung der deutschen herren in Accon, der tod des erzbischofs Conrad von Mainz sprechen gleichfalls für diese abstammung und entlehung. wer Rothes abhängigkeit von seiner vorlage kennt und genauer an einzelnen beispielen beobachtet hat, wie getreu, ja gedankenlos zuweilen er derselben nachschreibt, wird auch sogleich erkennen, daß für diesen abschnitt der chronik die legende sicher nicht als quelle oder vorlage gedient hat. wäre die gereimte erzählung in prosa aufgelößt und umgesetzt, die wortreichere, breitere darstellung in den kürzern abschnitt der chronik zusammengedrängt worden, so würden sich von dieser herkunft und entstehung gewiß einige unverkennbare spuren und merkmale erhal-

ten haben. und wie wäre dann Friedrichs königswahl mitten in die landgräfliche familie gekommen?

Dagegen liegt in dem 1. capitel der legende ein klarer beweis vor, daß dieser abschnitt nach §. 415 der chronik verfaßt und zusammengereimt ist. die unrichtige angabe vs. 19 ff.

Lantgraue Herman eyn elich wyp nam,
Des phalczgrauen tochter von Sachſin ſy qwam,
Dy ſtarb yme vnde gewan keyne kind,

beruht ohne zweifel nur darauf, daß in der chronik zwar der tod der ersten gemahlin des landgrafen Herman berichtet, ihre beiden töchter aber, Sophie und Jutta, die schon vorher §. 400 erwähnt waren, an dieser stelle nicht wieder genannt werden. Daher macht nun der legendenschreiber, der seiner vorlage ziemlich flüchtig und gedankenlos folgt, sofort diese erste ehe zu einer kinderlosen, eine flüchtigkeit, wie sie dem Joh. Rothe nicht selten begegnet ist. später im 18. cap. der legende, weiß er allerdings, durch seine chronik daran erinnert, daß der landgraf Ludwig auch eine stiefschwester Jutta gehabt hat. in der landgrafengeschichte beginnt derselbe abschnitt, dem die oben mitgetheilte stelle entnommen ist, nur wenige zeilen früher mit den worten: *anno domini MCXCIIII. Hermannus frater Lodewici lantgravii tertii defuncti. hic cum per Fredericum imperatorem comes palatinus fuit factus, Sophiam filiam comitis palatini unigenitam duxit in uxorem et genuit ex ea duas filias, quarum una duxit comitem Elſatiae, alia, Jutta nomine, fuit Theoderico filio Alberti, marchionis Missenae, adhuc in cunabulis jacenti* (l. jacens) *desponsata et postea copulata.* dann folgen kurz erzählt die fehden und kämpfe, welche der landgraf Herman zu gunsten seines künftigen schwiegersohnes, des markgrafen Dietrich, mit dessen bruder, dem markgrafen Albrecht von Meißen, geführt und bestanden hat, wie sie etwas ausgeschmückt auch in der chron. §. 400—402 berichtet werden. man sieht aus dem inhalt dieses abschnittes der landgrafengeschichte also ganz deutlich und bestimmt, daß nicht nach dieser vorlage der anfang der legende sondern nach den worten der chronik in §. 415 niedergeschrieben ist.

Noch eine zweite stelle der legende verdient hervorgehoben und in ihrem zusammenhange beachtet zu werden. ich meine jene berg-

mannssage, die im 2. cap. an die person des königs Andreas von Ungarn geknüpft und mit der schilderung seiner freigebigkeit gegen die geistlichkeit und im dienste gottes in zusammenhang gebracht ist. sie lautet bl. 2[b]:

Czu der zcyt in vngern lande
Rengnirte eyn konig gar ane ſchande,
Der was geheiſzin Andreas.
Eyn togintſam fromer man her was,
Groſz her tegelich durch got gab, 5
Nach ſo nam ſin ſchacz nicht ab.
Got ym gutes gnug bescherte,
Wol das her groſze habe vorczerte
Mit gotis dinſte vnde geiſtlichin luten,
Dy ym den glouben kondin beduten. 10
Weddir die vngloubigen heyden her vacht
Beyde den tag vnde ouch dy nacht,
Vnde hilt veil rittere an ſyme ſolde.
Wer wedir dy heydin vechtin wolde,
Deme gab her gelt harniſz vnde pherd 15
Vnd was her dar zcu hette begert.
Her was gotſortig was her began,
Dyt sach got an ym allis an
Vnde beſchert ym cwey kind,
Die allebeide nu geheiligit sint, 20
Sencte Hedewigin vnde ſencte Elſzebetin,
Die sal man ouch eren an allen ſtetin.
Ouch beſcherte her ym groſzis golt,
Vmbe ſine toginde was her yme holt.
In den gezcitin dy bercklute gingen 25
Vnde ſuchtin ercz nach den ſelbin dingen,
Die ſy an der erdin erkanten.
Die ſteyne ſy vaſte vmbe wanten,
Vnde do ſy keyne warczeichin funden,
Sy gingen ere ſtraſze zcu den ſtunden. 30
Gar frame criſtin dyſelbin waren.

Dar nach begunde ſich uffinbaren
Eyn ſtumme, die alſo weddir ſy ſprach:
Habt mit uwerme ſuchin gemach.
In dieſſem berge, da ir nu ſyt, 35
Eyn unſprechlicher groſzer ſchacz lyt
Von guldeme ercze uorborgin,
Den ſuchet vnde laſzet uwer ſorgin.
Vnde is iſt ſyn recht gut gold,
Wan got iſt uwerme konige holt, 40
Den ſal her ſiner ſele zcu heyle
Den armen luten nu mete teyle.
Der ſchacz iſt ym von gote gegebin,
Vmbe das ſo milde ist ſin lebin.
Wir habin ſin langeczit gehutit, 45
Got nu den luten da mede gutit,
Vff das ſy ſich deſte bas irnerin
Vnde in yren notdorftin uorczerin.
Alſo ſint wir geheiſzin, das wir
Hie danne keren, das ir 50
Beerbeitit vnde das ercz findet.
Der erbeit uch nu vnderwindet.
Der hummeliſcher konig uch das uffinbart,
Das wir lange zcyt habin bewart.
Alſo wir uch nu gancz habin bericht, 55
Nu ſlahet in vnde forcht uch nicht.
Alſo dit dy bercklute uornamen nu,
Do griffe ſy von ſtund zcu
Vnde enpoten dem konige Andrean das,
Was on weddirfarn was. 60
Der wart des fro vnde danckte gothe,
Das her on alſo wolde berate.
Her buwete kirchin vnde gotiſhuſz
Vnde ſante nach guten wercluten uſz
Vff allerleye behendickeyt zcu den ſtunden, 65

Die gebuwen vnde ander kunſte kunden,
Vnde gab viel mehr almoſzin danne vor.

Die quelle dieser sage fließt gleichfalls in der histor. landgrav. bei Eccard p. 401, 47—56: *circa idem tempus regnante Andrea, rege Ungariae, quidam christiani, arte metallarii, audierunt in Ungaria vocem dicentem sibi: in isto monte ubi jam estis, infinitus est thesaurus auri absconditus ab aeterno, quem nos deinceps deo jubente usque modo custodivimus, et ecce jussi sumus recedere. rex enim coelestis hunc thesaurum humano generi patefecit; ne timeatis vos, quia jam ut auditis recedimus. tunc illi montani quaerentes invenerunt.* in wörtlicher übersetzung sind diese worte in die chronik übergegangen und nur die besondere zuthat, daß der schatz von gott dem könig Andreas bestimmt sei, ist von Rothe hinzugefügt. die stelle findet sich in der Sondersh. hs. am ende von §. 409 p. 324 Lilienk.: *In denselben geziten alſzo konigk Andreas zu Ungirn regirte, do sulden etzliche cristen berglewte erz suchen. do horten sie eyne stymme die sprach zu on alſzo: „in diſzem berge do ir itzunt uffe seit do leit unzellicher groſzer scatz vonn golde unde der ist vorborgen unde den habin wir mit fleiſze von gotis geheiſze bis uf diſze zeit bewaret unde nu ſynt wir geheiſzen das wir des nymme hutten sullen, wenn der hymmelische konig wil den uwern konige unde gemeynlichen den lewten zu troſte gebin. nu forchtit uch nicht unde grabit frilichen, wen alſzo ir gehort hat ſzo zihn wir hie dannen.“ unde do gruben sie yn unde funden eyn groſzes goltwergk. nu mercket, das got den schatz in der erden den furſten umbe togunde gebit.*

In der Sondersh. hs. und daraus in der neuesten ausgabe steht diese sage allerdings an unpaßender stelle und in einer ihr durchaus fremden umgebung. in der landgrafengeschichte bot, wie es scheint, die erzählung von einem priester Andreas aus Dänemark, *der durch got obir meer zu dem heiligen grabe zoch*, einigen wenn auch geringen anlaß zu ihrer mittheilung, in der chronik aber ist sie aus diesem immerhin losen und lockern zusammenhang wieder herausgerißen und an einen platz gebracht, wo ihr vorkommen nur auffallen kann; man erwartet sie am ende von §. 404. ob Rothe selbst diese abänderung gemacht hat oder vielmehr ein abschreiber, dem an der rechten stelle

ein versehen begegnet war, das er am unrechten orte wieder gut machen wollte, kann allerdings fraglich sein aber auch unerörtert bleiben. denn mit sicherheit darf behauptet werden, daß Joh. Rothe jener sage in der chronik eine andere stelle angewiesen und ihr dieselbe beziehung zum könig Andreas, seinem reichthum und seiner milde gegeben hätte, in der sie in der legende vorkommt, wenn dieselbe vor der chronik geschrieben und vollendet gewesen wäre. diesen zusammenhang, der ihr allein angemeßen und gerecht ist, würde der chronist nicht wieder aufgehoben, sondern dem prosawerk nach §. 415 gewiß einen abschnitt gleichlautend mit dem 2. cap. der dichtung eingefügt haben.

Für die spätere abfaßung der legende spricht nicht weniger auch der umstand, daß sich darin eine anzahl mittheilungen vorfinden, der vita des Dietrich von Apolda oder andern quellen entnommen, von Rothe aber nach seiner weise ausgeschmückt, umgestaltet und mit localen beziehungen ausgestattet, die sämmtlich in der chronik fehlen. es berichten diese erzählungen:

1. Elisabets innige andacht und demuth in der kirche (cap. 14), nach Dietr. I, 5; ein vorgang, den Rothe sicher nicht ohne absicht in die Marienkirche zu Eisenach auf den tag unserer lieben frauen wurzweihe verlegt hat. vgl. dicta IV ancillarum bei Mencken II, 2016.

2. das rosenwunder (cap. 21). darüber ist weder in den Reinhardsbrunner annalen noch bei Dietrich eine vorlage, dagegen erzählt es Hermann von Fritzlar aus Elisabets kindheit [4]).

4) S. *Deutsche Mystiker* hrsg. von Franz Pfeiffer bd. I p. 242, 18—29. die sage lautet bei Hermann von Fritzlar anmuthiger und lieblicher als bei Rothe. er erzählt: *In irre kintheit, dô si wart loufende in deme hûse, do stal si allez daz si begreif daz man ezzen unde trinken mochte und gap iz den armen. dô si di koche vormelditen und daz gesinde, do wartit iz der herre selber; und dô si ûz der kuchin ginc und hate iren gêren vol geladen, do begegente her ir und sprach: „libez tochterlîn, waz treist du?“ dâ sprach si: „ich trage rôsen und wil ein schapel machen.“ dô sprach her: „wîse mir di rôsen“, wanne her wiste wol daz iz brôt unde vleisch was. dô warf si ûf den geren: dô waren iz allez rôte rôsen und wîze, und in der armen lûte hant wart iz wider brôt und vleisch. do sprach der herre zu den kochen und zu den megeden: ich gebite ûch bî ûwerme lebine, allez daz si ûch nemen wil, daz ir ir daz nicht enweret.* ich glaube nicht, daß Rothe seine erzählung aus dieser quelle geschöpft, sondern als eine localsage vorgefunden, ihr vielleicht nur die besondere locale beziehung und

3. die wunderbare erhaltung der auf dem jahrmarkte in Eisenach für das siechenhaus eingekauften töpfe, krüge und gläser, von denen kein stück zerbrach, obgleich der fuhrmann den karren umgeworfen hatte (cap. 23), nach Dietr. III, 7. dicta IV ancillarum II, 2018.

4. die durch ihr gebet und gottvertrauen vermehrten almosen, die sie unter gottes sichtbarem beistande vor der Wartburg an eine große anzahl armer leute austheilte (cap. 23), von Rothe vielleicht nach den aussagen ihrer dienerinnen (Mencken II, 2018) gedichtet und ausgeschmückt. vgl. Dietr. III, 7.

5. die verdächtigung ihrer weiblichen ehre wegen ihrer anhänglichkeit und hingabe an Conrad von Marburg (cap. 32), erzählt, wie es scheint, nach den supplem. ad vitam s. Elisabethae bei Mencken II, 2000; auch das Passionale K. p. 626, 16—36 und Hermann von Fritzlar p. 244, 24—30 erwähnen diese verleumdungen. vgl. dicta IV ancillar. II, 2022. Dietr. VI, 3.

6. die gewaltsame entfernung ihrer beiden jugendfreundinnen Jutta und Isentrud, die mit ihr nach Marburg in die einsamkeit gezogen waren, und ihr ersatz durch die häßliche, rohe und ungebildete Elisabet und durch eine alte taube und zänkische wittwe Irmengard (cap. 36). dicta IV ancill. II, 2023. Dietr. VI, 4. Passional K. 623, 80 ff.

7. die heilung eines gichtbrüchigen und taubstummen kindes

färbung gegeben hat. auch haben die rosen der h. Elisabet auf dem gebiet der legende und sage gar manches seitenstück und noch heute ist in Eisenach und seiner umgebung unter allen Elisabetensagen gerade diese die bei weitem populärste. früher hing in der capelle auf der Wartburg ein altes bild auf leinwand gemalt, welches die h. Elisabet mit einem körbchen voll rosen in der hand und mit einem crucifix auf dem haupte darstellte.

Hr. v. Lilienkron gedenkt in der vorrede p. XXVIII des wunders mit den fischen (chron. §. 435, leg. cap. 34) und der wunderbaren heilung eines blinden (§. 465, cap. 37) mit der bemerkung, daß es ihm nicht gelungen sei diese wunder sonst wo aufzufinden. das wunder mit den fischen erzählt Rothe in der chronik wie in der legende nach Dietrich VI, 8, und verlegt es nur nach Eisenach. auch Hermann von Fritzlar erwähnt es p. 245, 18—23 und derselbe berichtet auch gleich darauf die heilung eines blinden kindes. es mögen also diese wundergeschichten in Thüringen und Hessen, namentlich um Eisenach und Marburg herum, ziemlich landläufig und volksthümlich gewesen sein.

durch anrufung des namens Jesu Christi (cap. 38), eine wundergeschichte, die vielleicht nach der erzählung in den supplem. ad vit. Elisab. p. 2002 erweitert und ausgebildet ist.

8. die erscheinung Jesu Christi (cap. 39), von Rothe nach Marburg verlegt, indem er das von Dietrich IV, 9 und VII, 9 berichtete zu einer erzählung verbindet, während nach den aussagen ihrer dienerinnen II, 2020, denen auch Dietrich IV, 9 folgt, sie diese vision in Eisenach nach ihrer vertreibung von der Wartburg gehabt hat. vgl. Passional. K. 626, 37 ff. Hermann von Fritzlar 244, 31—38 [5]).

Alle diese wundergeschichten in der legende können nur als eine

---

5) Es fällt auf, daß in der legende nichts steht von jener *erschreclichen uffinbarunge di do geschach sente Elyzabethin unde orem hern, lantgravin Lodewige,* wie die erzählung im leben des h. Ludwig p. 23 überschrieben ist, da sie auch in den nachträgen vorkommt, die aus den Reinhardsbrunner annalen (in Cistercienser mönch, gleichfalls Dietrich geheißen, dem leben der h. Elisabeth des Dietrich von Apolda hinzugesetzt hat. vgl. annall. Reinh. p. 152, 17 ff. Mencken II, 1992 f. ein exemplar der vita des Dietrich von Apolda, versehen mit diesen ergänzungen, scheint aber Rothe benutzt zu haben, wie die oben unter 5 und 7 erwähnten berichte vermuthen laßen. auch Hermann von Fritzlar kennt diese sage. in seiner predigt am Elisabetentage p. 243, 29—39 erzählt er: *Si haten beide* (Ludwig und Elisabet) *gelâzen zu einem mâle zu Warpberg und wolden vrôlich sîn unde quâmen zu Isenache in sancte Geôrjen kirche und wolden messe hôren. dô her bî ir stunt, do vil ir în ein gedanc von ime, wan her was ein schône furste des lîbes. do man unses herren lîchamen ûf hup, dô irschein ir die hostie blutende, alsô ab iz dem prister runne uber di hende, und si bekante daz iz was von dirre sunde. si vil nider in den stul und begonde bitterlichen zu weinende. do hiz her di rittere zu ir gên, daz si heim fure; si enkarte sich dar ane nichtis nicht. do ginc her selber zu ir, und si sagete ime, waz ir war. do sprach her: „lât uns vrôlich sîn in gote, ich wil dir helfen buzen unde bezzeren“.* — Pfeiffer hat das verb. *lâzen* hier nicht richtig verstanden; er sagt in der anm. zu dieser stelle p. 469: „ist zu vor *Warpberg* zu tilgen? oder zu lesen: *daz hûs zu W.?* einmal kamen beide vom schlosse auf der Wartburg herab nach Eisenach?“ — es ist nichts zu ändern, *lâzen* ist hier = zur ader laßen, eine bedeutung, die im mhd. wb. I, 949b, 38 nur mit Eracl. 3382: *ir sult in heizen lâzen* belegt ist. in einem handschr. kalender vom ende des 15. oder aus dem anfange des 16. jahrh. finde ich auf den hornung folgenden reim: *In disem monadt ist gutt lassen Essen vnd trincken woll zu massen;* und zum brachmonat heißt es: *In disem monadt soll nyemant lan Darzu soll man nit mussig gan.*

vervollständigung der früher in der chronik über das leben der h. Elisabet gegebenen erzählung gelten und angesehen werden, nicht aber die auslaßungen und minder zahlreichen berichte der chronik als eine abkürzung des inhalts in der legende. wäre das reimwerk wirklich vor der prosaerzählung geschrieben und vollendet gewesen, so würde daraus in die spätere chronik gewiß mehr als wir darin finden aufgenommen worden sein und es ist durchaus unwahrscheinlich, daß der verf. gerade solche berichte selbst sollte wieder unterdrückt und beseitigt haben, welche er früher, wie das rosenwunder und die andacht in der Marienkirche, mit besonderer hingabe an den gegenstand verfaßt und absichtsvoll zu Eisenach und seiner umgebung in beziehung gesetzt hatte.

Noch viele andere einzelheiten, insbesondere locale erwähnungen, sind in der gereimten lebensbeschreibung enthalten, fehlen aber in der chronik. ich unterlaße es dieselben hier anzuführen und bemerke nur, daß ihr dasein in dem einen und ihr fehlen in dem andern werke gleichfalls die behauptung stützt, daß die legende nach der chronik geschrieben ist.

Die folgerung endlich, daß auch aus der vorrede zur chronik die priorität der legende hervorgehe, bedarf jetzt keiner widerlegung mehr, da Joh. Rothe nicht nur als verfaßer des Ritterspiegels sicher und des gedichts von „des ratis czucht“ mit großer wahrscheinlichkeit von F. Bech ermittelt worden ist, sondern wir auch aus Kinderlings mittheilung in Adelungs magazin bd. II st. 4 s. 108 ff. wißen, daß derselbe noch ein gedicht von der keuschheit verfaßt hat. diese dichtungen sind aber sämmtlich der chronik vorausgegangen.

III.
Sprachliches.

Noch mögen einige dem Joh. Rothe eigenthümliche worte und redensarten, die in der chronik und legende gleichmäßig, zum theil in der legende allein vorkommen, im mhd. wörterb. aber entweder noch nicht verzeichnet oder nur mit wenigen beispielen belegt sind,

als ein kleiner beitrag zum md. sprachschatz aus Eisenach und zwar aus dem anfange des 15. jahrhunderts hier eine stelle finden. die beispiele der chronik gebe ich, soweit es möglich ist, mit gutem grunde aus dem abdruck bei Mencken, für die legende benutze ich die Cob. hs. C, und wo diese lückenhaft ist, die hs. G.

Das genus der subst. und ihre declination weicht in der chron. und legende bisweilen vom gewöhnlichen mhd. sprachgebrauch ab.

apláz indulgentia, gew. stm., wird als neutrum gebraucht. hs. C. bl. 14[b] heißt es vom landgrafen Ludwig und dem Mainzer erzbischofe: *vnde begonden vorsune iren krig in dem monster, da das aplafz was.* bl. 36[a] von dem volke das sich am grabe der h. Elisabet versammelt hatte, als man ihre gebeine erhub: *dye alle sahen das wunder an vnd woldin vordinen das ablafz das von dem babeste dar zcu gegebin was.* hier hat G allerdings *den ablafz der gegebin was*, wie auch bl. 37[a] alle hss. von dem, der die verfolgten ketzer *ersluge addir finge*, sagen *das her solchin ablas entphinge als ab her zcu iherusalem queme.* dagegen steht in der chron. p. 1736 c. (§. 487): *alzo ist daz aplaz noch da ierlichin uf sente julianen tag.* vgl. chron. bei Schöttgen und Kreyfig p. 97 a.

betrûpenisse wird im mhd. wb. III, 120 als stf. angeführt, bei Rothe ist es masc. chron. p. 1692 c (§. 402): *do wart grofzir betrupnifse vnde weinen.* §. 404: *unde lieff on nach yn grofzem betrupnifze.* p. 1716 c: *mit manchen grofzen betrupenifse.* p. 1729 a: *so wart sente Elfebethin eyn nuwe wunde eris betrupnifses gemachit.* p. 1745 a: *do gingin sy mit grofzeme betrupnifse. vgl. p.* 1734 a (§. 461). in Elisab. bl. 5[b] sagt Heinrich von Ofterdingen *min betrupnifz ist alczu grofz* und in G steht p. 176: *der betrupnifz sich von nuwes began.* diese stelle verdient auch darum beachtung, weil sie zugleich ein beispiel, wenn auch aus später zeit, für den reflex. accusativ bei dem verb. *beginnen* bietet, den das mhd. wb. I, 529 nur mit einem beispiel aus büchl. 2, 8 belegen kann: *diu ungnaedige stunde an der sich érste begunde diu vil swaere gewonheit*, wo Haupt jedoch *von* statt *sich* oder *an der sich heben begunde* zu beßern vorschlägt. Schlorff schreibt übrigens an unserer stelle *nuwenst*, eine schwach und stark zugleich flectirte form mit angefügtem t. bei Ködiz im leb. des h. Ludw. kommt *betru*

auch als neutr. vor. p. 75, 10: *alliz daz bertrubnifse daz uns obirget.* 13: *diz jammer und betrubnifse.*

sete brauch, sitte ist in Elisab. mehrmals als swm. gebraucht. bl. 15[b] sollten die gesandten des königs Andreas *ouch nach erme sethin ere bethfart keyn Ache rithen.* bl. 23[b] fünf priester waren nach *irme sethin* mit ins gelobte land gezogen. in G. p. 154 nannte die landgräfin Sophie ihre tochter Agnes und ihre schnur Elisabet beide töchter *nach yrme setin.* p. 159 hat Elisabeth ihre brautkleider zerschnitten *vnde demutick gemacht nach yrme setin.* p. 177 wird dem landgrafen Heinrich gerathen, er solle die wittwe seines bruders in keiner stadt seines landes *lafze wone noch yrme setin.* vgl. mhd. wb. II, 2, 322[b], 35.

apostel ist wie in der chron. §. 478. 553. 661, so auch im leb. der Elisab. swm. Ludwigs geburt geschah nach bl. 2[a] *uff der zcweyer appofteln tag.* bl. 14[a]: *an fyner appofteln achtin tage.* bl. 28[a] hatte Elisabet den evangelisten Johannes *zcu apofteln gekorn.*

lade behälter, sarg, gew. stf., braucht Rothe immer als swf. Elis. bl. 10[b] schenkt die königin von Ungarn *eyn guldin ladin fingerlin vol.* bl. 24[b] werden des landgrafen gebeine *geflofzin in eyne ladin reyne,* und bl. 26[a] machte man ihm in Reinhardsbrunn ein grab und *fatczte fyne ladin darin,* daß wer vor seinem grabe steht, *dye ladin wol fehit.* bl. 35[b] werden Elisabets gebeine gelegt in *eyne laden von blye.* vgl. chron. p. 1731: *satztin dy ladin in dy kerchin.* p. 1732: *mit der ladin.* Passional. K. 44, 71.

vreise, gew. stf., führt das mhd. wb. III, 398 als schw. masc. aus Parz. 120, 21. 214, 29. 356, 17 und der Meinauer naturl. im leseb. 774, 13 an. auch in der legende findet es sich zweimal so gebraucht G. p. 178: *her bewifte synen freisin* und p. 179: *sy konde nicht geftille den freysen der sone,* und im leben der h. Elisabet in der Darmst. hs. hrsg. von Rieger steht v. 4859 f.: *der widewen unde weisen beheldet ane freisen.* Vilmar im idioticon p. 109 bemerkt, daß *freisch* als msc. noch jetzt in der umgegend von Schmalkalden üblich sei und von convulsivischen zufällen, namentlich von dem in folge eines plötzlichen schreckens eintretenden zittern gesagt werde.

Theils ihrer besondern anwendung und bedeutung, theils ihrer

seltenheit wegen verdienen aus der legende noch folgende substantiva angeführt zu werden.

anbeginde. bl. 7[b]: *derselbe mit deme von esschinbach von dem anbeginde der werlt sprach.* Schlorff hat hier *anbeginne.*

antriber. bl. 3[b] heißt *er henrich schriber aller hobischeit ein antriber.* dieses wort, im mhd. wb. noch nicht verzeichnet, habe ich in der chronik nicht gefunden, dagegen ist *antriben* dort wie in der legende oft gebraucht und ein dem Joh. Rothe geläufiger ausdruck. der redensart *aller hobischeit ein antriber* entsprechen die worte in dem gedicht „*von der stete ampten*" hrsg. von Vilmar v. 480, wo es heißt der richter soll sich *huten vor wibin die unkuscheid ane tribin.*

begengnisse stn. von den beerdigungsfeierlichkeiten des landgrafen Ludwig gebraucht. bl. 25[a]: *ein schon begengnisse mochte man schowin; do qwamen alle erbar luthe dar dye dyt begengnisse kunden erfar; und alszo dyt begengnisz eyn ende genam.* bl. 33[b]: Elisabet ließ bereiten *alles czu yrem begengnisze vnde begraben.* vgl. Elisab. hrsg. von Rieger v. 5662. 6059.

biczeichin exemplum. bl. 27[a] schreibt der pabst Gregorius der h. Elisabet seinen brief *sye solde gute biczeichin* (bona exempla) *nemen.* dem schreiber der abschrift, welche Mencken für seinen abdruck benutzt hat, war das wort schon unverständlich, er schrieb dafür ganz sinnlos „gute gebetichin nemen." in der chron. §. 248 erzählt Rothe, daß einer aebtissin, die von der h. Kunigunde für ihr vergehen einen backenstreich erhalten hatte, *die vinger unde die hant allewege an yren backen gezeichent blebin, uf das die andern jungfrawen eyn beizeichen von ir nemen sulden.*

blintheit = mangel. bl. 2[a]: *disszir ludewig in siner kintheit hatte keyner toginde blintheit.* ähnlich braucht Jeroschin das adj. *blint* 140[a]: *zwêne brûdre si niddir slugin, di des lebins blibbin blint* = ohne leben, leblos blieben.

born nennt das volk in und um Eisenach noch heute das trinkwaßer und born holen ist ihm ein ganz üblicher ausdruck. so spricht auch G p. 191 Elisabet *zcu yrer mayt hole born in eyme kruge.* vgl. Vilmar idioticon p. 48.

butemeister bl. 16[b]. nachdem die thüringischen gäste aus Un-

garn nach Eisenach wieder heim gekehrt sind, vertheilen sie die pferde, die ihnen der könig und seine amtleute als geschenk gegeben hatten. *Do hub sich ein frolich buten, lantgreffe ludewig butemeyster was, den grauen thet er da mete bas, danne den rittermeſſzigen mannen, alſzo das ſy frolichin rethin von dannen.* der als subst. gebrauchte inf. *buten* = mhd. *biuten* ist von der vertheilung der erhaltenen pferde unter die reisebegleiter des landgrafen zu verstehen, und das wort *butemeyſter* bezeichnet den landgrafen als denjenigen, welcher bei dieser vertheilung die aufsicht führte und das recht und interesse der einzeluen wahrnam. in dem mhd. wb. II, 120 ist das wort noch nicht angeführt.

enthalt ist im mhd. wb. I, 623 nur einmal aus der pfälz. hs. des Malagis beigebracht und als ort, wo man wohnt, aufenthalt, erklärt. im leb. der h. Elisab. kommt der ausdruck *enthalt gewinnen* vor und bedeutet ein ende nemen, aufhören, nachlaßen. so heißt es in der erzählung von dem wunderbaren gebete, das Elisabet in der kirche zu Werda für Berlt von Leimbach so innig verrichtete, daß er am ganzen leibe zu schwitzen anfing und deßhalb um schonung bat, bl. 29ª *vnde do ihr gebeth gewann enthalt, do wart der jungeling weddir kalt.* in gleichem sinne steht auch *enthalden* bl. 22ª. die brüder des landgrafen begleiten ihn auf seiner fahrt ins heilige land bis Schmalkalden, *do muſzten sy ir geleite enthaldin.* dagegen heißt es bleiben, sich aufhalten bl. 32ª *du salt dich hie nicht enthalde, du salt zcu dinen eldern gehin.*

erarnunge stf. siehe oben s. 379 f.

ergetczunge. bl. 21ª sagt der landgraf seinen amtleuten, als sie über Elisabets allzu große mildthätigkeit klagen: *got kan vns eyn ergetczin gemache weddir wan en das dunket zcyt.* so CS, in G statt des als subst. gebrauchten infinitivs *ergetczunge*, ein wort, das im mhd. wb. I, 544. nur mit den beispielen aus Schmeller II, 89 belegt ist. es kommt aber auch vor in der chron. p. 1667 (§. 331): *der bischof globete eme besserunge vnd eyne irgatzcunge zcu thune.*

esser reisebeutel, 'um zehrung für den weg darin aufzubewahren, findet sich wie in der chron. p. 1715ª, so auch im leb. der Elisab. hs. G p. 153: *eynen ſpigel gab her dem boten uſz syme eſzir.*

Schlorff hat hier wie die Sondersh. hs. der chron. §. 446 *nefzer*. vgl. mhd. wb. I, 448.

femestad gerichtsplatz. rittersp. 922 leg. G p. 147. 149. *femegerichte* chron. §. 424. vgl. mhd. wb. II, 2. 602, II, 1. 650.

gekrute wildwachsende medizinische pflanzen und kräuter, vom volke noch immer gekrüedig genannt, im mhd. wb. I, 891 nur aus Grimms gr. I[3], 190 und Wackernagels leseb. 996, 10. angeführt, wird auch Elisab. bl. 18[b] erwähnt, desgleichen in Elisab. hrsg. von Max Rieger v. 5081. auch Schlorff in seinem auszuge aus Joh. Rothe bl. 267 (110)[b] hat das wort: *es warn auch die wege zu Erforte mit grafze vnde gekrute bewachfzen vnde die arteckere trugen acruth.* ebenso das rechtsb. nach distinct. hrsg. von Ortloff p. 293, 37: *welch man gekrute brengel in wichbilde.*

glockichin = *glöckelin*, im mhd. wb. I, 550[b] nur beigebracht aus Hermann von Fritzlar 106, 39. 40, findet sich leg. bl. 6[a] meister Clingsor und Heinrich von Ofterdingen hören: *das kleyne glockchin klingin.*

„*huldunge* stf. homagium Diefenb. gl. 147." so das mhd. wb. I, 706. Elisab. hs. S. bl. 200[b]: *bifz das om die holdunge were geschen.* in G p. 177 steht verschrieben *bifz dar yr dy holdunge were geschen.* es ist die rede vom landgrafen Heinrich, dem seine freunde den rath geben die wittwe und die kinder seines gestorbenen bruders zu beseitigen und sich der herrschaft und gewalt anzunehmen. vgl. Schmeller II, 179.

eyne silbern hotczin erhält das kindlein Elisabet, wie die leg. bl. 10[b] und die chron. p. 1701 mit denselben worten sagen. vgl. chron. p. 1744[d]. das wort ist im mhd. wb. noch nicht aufgeführt. eben so fehlen folgende von Joh. Rothe in der legende, zum theil auch in der chron. gebrauchte substantiva.

jowort zusage, genehmigung. bl. 4[a] *aber des forftin jowort sy nicht enhatten.* vgl. chron. §. 568. 597.

kniebreche swf. diese in Thüringen und andern gegenden noch heute sehr gew. bezeichnung von steil abfallenden bergpfaden hat schon J. Rothe in der leg. bl. 20[a] gebraucht und zwar als einen volksthümlichen ausdruck. in der erzählung von dem rosenwunder war der landgraf der Elisabet begegnet und hatte das wunder geschaut

Vnder Warperg alczu hant
Pober der celle ſente Elzebetin genant
Nahe an der knyebrechin
Alſo dy luthe gemeynlich ſprechin

naldenkyt? wenn der junge landgraf Ludwig auswärts gewesen und über feld geritten war, so brachte er seiner lieben Elisabet immer ein kleines geschenk mit zum zeichen, daß er ihrer gedacht hatte,

nummer qwam er alſzo ytel
her brechter eyn meſſzer addir eynen butel
adder hentſchue vorſpan addir naldenkyt
darnach das ſich machte dy zcyt.

so G p. 152 und ebenso Schlorff und Mencken. dasselbe wort hat auch die chronik bei Schöttgen und Kreyſig I, 93 in der bekannten sage von dem krämer, den der landgraf in seinen besondern schutz genommen hatte. dieser krämer hatte auf dem jahrmarkte in Eisenach *yn ſyme krame trünen blienspangin naldin fingerhüte lorber vnd naldinkeit.* das zweite wort in diesem compositum ist mir noch unverständlich. in der *Minne regel* v. 4623 ff. steht:

Tzu leſt gabich ym tzwene ſlach
So hertlich an zyn houbit,
Daz her nicht eyn kyt neſach.
Her blind wart vnde getoubit.

was *kyt* ist, weiß auch hier der herausgeber Fr. Wöber nicht zu sagen.

ougleth. bl. 30[a] wird von einem blinden menschen gesagt: *man sach ym in dye grubin* (augenhöhlen) *wan ſich dye ougleth uff hubin.* hs. G p. 196: *ougenlehit,* Sch. p. 228[b] *augenleth.* es bietet diese stelle bis jetzt das älteste beispiel für das wort, dessen vorkommen Weigand erst am ende des 15. jahrh. wahrgenommen hat. siehe desselben deutsches wörterb. I, 74.

steinherze. der jammer der vertriebenen Elisabet mochte *eyn ſteinherze erbarme.* G p. 180 S. bl. 204[a].

vordriſz. bl. 19[a]: *ye doch ſy des nicht liſz, ab ſy ir dar umbe ted vordriſz.* vgl. chron. §. 49. 774. Burkhard Waldis III, 69, 22.

zcuhorunge zubehör. C bl. 24[b] *vnde ab he ir liſze bottinſtein*

mit der zcuhorunge grofz vnde cleyn. so auch G p. 182. Schlorff schrieb *zcugehorunge,* wie auch in der chron. immer gelesen wird. dagegen findet sich die andere wortform auch in dem sogenannten anonymus Reinhardsbr., dessen ganzer inhalt wörtlich aus Rothes chronik entlehnt ist, wenn nicht vielleicht diese epitome von Rothe selbst herrührt, hs. G p. 1: *differ graue ludewig buwete Reynhersborn — vnde gab dar zcu Schowinborg mit aller zcuhorunge.* und in dem abdruck bei Horn lesen wir p. 466 *dem wart Sangerhausen mit der zuhörunge.* in der hs. G fehlt das erste blatt, worauf diese worte stehen müßten.

An diese substantiva mögen sich folgende adjectiva und adverbia anschließen.

awizig, owifig amens, sinnlos, thöricht, närrisch. Elisab. hatte eine dienerin, *die was mit den sethin awifzig vnde unbefnetin* bl. 29 a. andere beispiele von diesem adj. bei Joh. Rothe hat Bech gesammelt in Pfeiffers Germ. VI. p. 13. vgl. Vilmar idioticon p. 21.

besundern vorzugsweise, namentlich. dieses adv. wird im mhd. wb. II, 2. p. 740 nur aus mitteld. quellen angeführt. dazu stimmt allerdings sein vorkommen auch in Elisab. G p. 154: *besundern in den kirchin dy gewiet fynt yn ir ere;* und in der chron. §. 312: *her liefz drey herren, den her besundern gleubete, ufz reiten.* dasselbe gilt von dem adj. *unsprechlich,* unaussprechlich, übergroß. bl. 3 a *in diefsem berge ein unsprechlicher grofzer fchacz lyt,* ein dem Joh. Rothe gleichfalls sehr übliches beiwort. vgl. chron. §. 293. 323. 690. 728.

gemeit. in G p. 191 wird erzählt, daß Elisabet um lohn wolle spann, dazu die worte *den gemeiten gang thet fy da mete ab, der gar seldin ist ane funde,* den hohen, stolzen, frohen lebensmuth, wenn solcher aus frühern verhältnißen ihr noch beiwohnte, jede freude und lust am irdischen leben legte sie damit gänzlich ab. in diesem sinne ist das vielfach deutsame adj. *gemeit* hier wohl aufzufaßen. ich führe die stelle hauptsächlich als ein beispiel, wenn auch aus später zeit an, daß dieses beiwort nicht allein von personen, sondern auch von deren thun und denken gesagt worden ist. das mhd. wb. II, 130 b, 6 hat dafür nur eine stelle aus Suchenw. 46, 61: *si waren beide froidenreich, ir grüezen ir danken was gemait*

grindecht, im mhd. wb. I, 577ᵃ. nur mit zwei glossen belegt, steht bl. 19ᵃ *vnder en eyn arm grindechter was, den nanten die luthe helias.*

heillich. bl. 11ᵃ: *Lantgraffe herman vnde frouwe sophie*
dy begunden got gebenedye
das yre botin heillich weren komen.

das adj. *heillich* kann hier nur salvus, gesund und wohlbehalten bedeuten. es ist die rede von den boten, die aus Ungarn nach Thüringen zurückkehren und das kind Elisabet mitbringen.

das kalde sc. *wê*. G p. 174: *do ging on an uff dem waffzer alfzo balde dy suche dy man nennet das kalde.* chron. §. 222: *do sencte her sich das her das kalde gewann unde starp.* §. 517: in demselben jare *starp ouch konigk Lodewig unde mit on vil guter ritter an deme kaldin.* vgl. Ködiz leb. des h. Ludw. p. 40, 13 und dazu Rückert's bemerk. Closen. chron. p. 95.

lidelich. von Bitterolf und Heinrich von Ofterdingen heißt es bl. 3ᵇ: *die kunden fich ouch lidelich gemache* = die konnten sich auch sangreich und als dichter zeigen. wenn Rothe so geschrieben hat, so ist ein adj. von *liet* gebildet hier anzuerkennen im sinne von sangreich, liederreich. in G steht *dy kunden ouch wol liddichin mache*, in S *lyde gemache.*

nahe = *binahe*, fast. das mhd. wb. II, 1, 285 hat noch keinen beleg vom einfachen *nahe* in dieser bedeutung, es kennt nur p. 287 beispiele von *vil nâ*, und auch diese erst spät: Passional. K. 292, 4. 276, 52. im leben der Elisab. bl. 5ᵃ erzählt nun Heinrich von Ofterdingen dem herzoge von Oesterreich

wie her hette von yme gefungen
un wer ym alfo miffelungen
das her von sines lobes wegen
alfo danedir hette gelegin
vnde nahe were komen vmbe fin lebin.

und bl. 7ᵃ berichten die herrn dem landgrafen, was sie vom meister Clingsor gehört hatten

do fie mit ym faffzen in dem gartin
vnde her des geftirnifz begonde wartin

da her mit erbeit hatte das geacht
nahe halbin weg zcu mitternacht.

chron. p. 1817 (§. 769): *in demselbin iare brante Wimar dy ſtat nahe halp abe.* §. 784: *do reit der konigk von Norenberg unde der was gar nahe eyn iar do gewest.*

bl. 13[a] sagt die landgräfin Sophie zur Elisabet: *wollit ir vns nu eyn nuwes machin?* dazu vgl. Grimm's gr. IV, 264.

stillingin. dem einen im mhd. wb. II, 2, 637 aus der chron. §. 176 entlehnten beispiele läßt sich aus der Elisab. bl. 10[b] ein zweites hinzufügen: *dyt thed ſie ſtillingin an geſchrey.* eine spätere hand hat in der hs. C *ſtilſwigin* corrigirt, doch so daß die ursprüngliche lesart noch ganz deutlich und unverkennbar ist. die weimar. hs. Q. 158 hat *stillings*, hs. G dagegen *gar stille* und S *stilleswigende.* in dem abdruck bei Mencken lesen wir statt der in den hss. befindlichen zeile die worte: „*Sie teten die ladung vilerley*".

tunckel leise, undeutlich. Elisabet lag auf ihrem krankenbette eine zeit lang ganz still und sprach kein wort, *aber gliche wol so wordin gehort gar ſuſze stymme in ire kel dye waren tunckel vnde nicht hel.* für diese bed. hat das mhd. wb. III, 131 noch kein beispiel. Graff dagegen führt V, 433 aus Mart. Capella an *sang tunchelora wurde.*

versûmlich. für dieses adj. gibt das mhd. wb. II, 2. p. 727 nur einen beleg, wie auch das adv. *versûmelîchen* allein aus der chron. 661 beigebracht ist. nach der hs. G p. 192 erscheint die königin von Ungarn Gerdrut ihrer tochter im traume

vnde ſprach beth got vor mich
das he mir mine ſunde wolle vorgebin
wan vorsumlich iſt geweſt min lebin.

und im Darmst. Elisabetenleben v. 7334 begehrt die mutter dieselbe fürbitte aus demselben grunde: *wande ich bi minen ziden versumeliche lebete.* daselbst 6960: *liez versumecliche an den haven burnen*, ließ unbedachtsam den topf anbrennen.

zîtlîche frühzeitig, bei zeiten führt das wb. III, 916 nur aus Hadam. 59 an. Elisab. G p. 176 steht: *her ſulde — yme ouch im zcytlichin ſines bruder wip laſzin wichin.* chron. §. 25: *des muter*

ſtarb zitlichin. §. 221: *Sergius der wart zeitlichen babist.* p. 1792 (§. 666): *Dryforte, daz ſy eme zcidlichin angewunnen.* Eisen. rechtsb. hrsg. von Ortloff p. 732: *wan man das waſsir abelaſsen wel — daz sal man si zcu allen pharkirchen zcitlichen laſsin kundigen.*

Zuletzt erwähne ich den im mhd. wb. I, 696 noch nicht angemerkten adverbialen ausdruck *obir hor*, in seiner bed. nicht verschieden von der im mhd. üblicheren redensart *ûf hôher, uf hôr* = weiter weg, hinweg, zurück. *obir hor* od. *hoer* hat J. Rothe in der chron. und legende gebraucht. chron. p. 1818 (§. 770): *do nun die ketzere dez geware wordin, das so groſſe mennige dez folkis qwam, do ruckelin sie uber hoer.* §. 798: *do ted got eyn groſses wundirzeichin, das die heiligen drey konige obir hoer rockten mit yrem grabe mer denn andirhalbin fuſz.* leg. bl. 7^b^: *alſzo nun meyſter clingeſor von dem forſtin ging obir hor, uff das ritter huſz her do ging.* hs. G p. 149: *der alde spetal der da lyt, do wonten uſzetczige zcu der zcyt, dy muſten zcu ſende claus thor von ſtunt do wichin obir hor.* diesen beispielen aus J. Rothe fügt Bech in der Germ. V. p. 243 noch hinzu Lambr. Alexander 4157: *mich ne sah nie nehein man ubir hôer gân noch ubir rucke zihen.* Ms. 3, 5. 468^ee^, 7: *trîb über hôr.* Rothe hat wahrscheinlich noch an einer andern stelle der leg. denselben ausdruck gebraucht. in C bl. 7^b^ und G p. 138 steht:

Wolffram mit ſyme behendin ſynne
mochte der meyſter nicht angewinne
eyne wil der meyſter obir or trad
vnde ſchickete eynen andern an ſyne ſtad.

hier ist ohne zweifel *obir hor trad* zu schreiben. Schlorff und die abschrift Q. 158 haben: *eine weyle ihm der meiſter entrat.*

Seltnere, aber dem Joh. Rothe eigenthümliche verba, zum theil bei ihm allein vorhanden, oder in einer besondern bedeutung gebraucht, sind folgende.

anderweiten iterare. bl. 34^a^ heißt es von der kranken Elisabet: *sye bekommerte sieh mit der heiligen schrifft, wo dy icht gutes hat geſtifft vnde sye guter predigate hatte gehort — dyt anderweite sere ir munt.* chron. p. 1734 (§. 461): *vnde dy herrin dy mit lantgrafin Ludiwige vſſe geweſt warin, dy vorandirweittin do er betrupe-*

nisse. dieses verb., im mhd. wb. III, 552 nur mit Jerosch. 54[b] und Diefenb. gl. 162 belegt, findet sich auch Freib. stadtr. 180: *die munce sal men nicht dicker anderweiden noch vernuwen.* vgl. noch Schmeller IV, 29.

antreten widerfahren, befallen. hs. G. p. 151: *ab on nu etwas trete an vnde yme eyn furste syn lant vorherte, so were nymant der es werte.* chron. §. 171: *unde ap on not antrete.* dieselbe wendung auch im Passional. K. 12, 57: *do sprach er alsus zu in, wand in not was angetreten.* 206, 36: *den keiser michel not antrat.* in der bed. angehen, betreffen chron. 159: *was das landt antrete* = was das land angehe. vgl. mhd. wb. III, 97[a], 40.

betreten angehen, aufsuchen. bl. 14[b]: *dy grauen wordin dar alle gebethin dy doringe vnde hesszin wordin betretin.* bl. 30[a] sagt ein blinder: *ab ich nicht alleczyt bethe, so mag ich dy luthe doch nicht betrete.* in der bed. überfallen steht das wort chron. 713.

sich dorstin lân nâch etew. nach einer sache verlangen und begehren haben. bl. 35[b]: *do was der keyszer mit veil forstin der lisz sich nach iren gnadin dorstin.* in der vorrede zur chronik, wie sie Schlorff gibt, steht bl. 158[b]: *sider mich begunde nach woltat abir dorstin.* vorr. z. chron. Lilienkr. p. 3 v. 11: *lasset uch noch der gabe nicht dorsten.* rittersp. 259: *di sich noch erin lizin dorstin.* 851: *di sich noch togindin lizin dorstin.*

entwachen expergisci. Elisab. bl. 12[b]: *czu hant da her entwachte der troym on da bekommert machte.* chron. §. 263: *Heinrich der entwachte.* Eisen. rechtsb. Ortl. II, 205, 21 ff.: *ich wil yn behuten beyde tage und nacht, das her unerferet entwacht.* oft kommt das verb. im Passional. vor. s. mhd. wb. III, 450.

entmundern. Elisab. bl. 6[a]: *gar sere her sich vorwunderte* (Heinrich von Ofterdingen) *da her sich bas entmunderte.* im mhd. wb. fehlt das wort.

erlangen. hs. G p. 176: die landgräfin Sophie deutet ihrer schwiegertochter zunächst an, daß dem landgrafen Ludwig auf seiner fahrt ins gelobte land ein unglück begegnet sei. Elisabet in dem glauben, daß er in gefangenschaft gerathen sei, antwortet:

ist min bruder gefangen

so mufz ich mich lafe erlangen
bifz. das her von vnfern frunden wert erloft.

der sinn der zweiten zeile kann kein anderer sein als so muß ich mich gedulden, mir das verlangen nach ihm gefallen laßen. hs. C bl. 28[a] heißt es von Gerdrut von Leymbach: *wanne fye begonde noch er* (der h. Elisabet) *derlangen.* Passional. K. 530, 54: *o wie mich erlanget nach der bittern suzekeit.*

ernesen stv. = ahd. *arnesan, irnesan,* gerettet werden, kennt das mhd. wb. II, 379 nur aus Diemer 311, 11: *der ist behalden vnde irneren.* in der leg. G. p. 149 schließt die beschreibung der beerdigung des landgrafen Hermann in dem Katharinenkloster bei Eisenach mit dem frommen wunsche: *goth helfe on an der sele ernesen.* Schlorff schrieb *genesen.*

erwischen fangen, faßen, bekommen. hs. C bl. 26[b]: als die mutter der beiden landgrafen Heinrich und Conrad die strafrede des ritters von Vargila gehört hatte, weinte sie, *is mochte got erbarmen, ire juncfrowin irwifchten fy in ire armen (arme* S.). hs. G p. 191: *eynen fichin menfchin gelufte fische dy konde fy nicht alfzo balde erwifche.* chron. §. 166: *der erwuschte eyn bannyr.*

gebrúchen mit reflexivem acc. ist im wb. I, 265 noch ohne beispiel. hs. C bl. 33[a] sagt Elisab. zu dem durch die kraft ihres wortes gesund gewordenen gichtbrüchigen kinde: *gebruche dich das dir god hat gegebin,* und in der legende von Elisabets dienerin Jutta hs. C und G steht: *ich beth dich inniclich durch die froude der du dich in gote gebruchest.*

Von demselben kinde heißt es bl. 31[a]: *es mufte mit den beynen grete glich als ab fye holczern weren.* über *greten* siehe Bech in Pfeiffers Germ. VI, 3. Vilmar id. 135. das adj. *hulzerín* = mhd. *hulzín* findet sich auch bei Hermann von Fritzlar 224, 25 Pfeiff.

einem etzwas zcu glouben einem etwas zutrauen. diese redeweise ist im mhd. wb. I, 1018[b], 40 noch nicht erwähnt. Elisab. C bl. 5[b] sagt Heinrich von Ofterdingen zu Clingsor *wolt ir mich nu vorlafze? des gloube ich uch nicht zcu.* chron. p. 1667 (331) beschuldigt die keiserin den bischof von Mainz, daß er ihren verwandten seiner lehen beraubt und dazu noch hätte tödten laßen, *dez fy*

eme nicht zcu gloubit hette. Ködiz leb. des h. Ludw. p. 44, 24: *alse her uwir wisheit wol zu gloubit.*

guoten nützlich sein, wohlthun. den zwei beispielen im wb. I, 591 laßen sich noch folgende stellen aus der legende hinzufügen bl. 3[a]: *got den luten da mede gutit* und bl. 21[a]: *durch got ir do mete gutet.*

heiszen. ein beispiel für die weglaßung des unpers. *man* bei diesem ztw. bietet auch Elisab. C bl. 3[a]: *da was eyn meyster den hisz Klingesor.* ebenso G. Rothe kann wohl so geschrieben haben, da gleichzeitig und auch später beispiele dieser redeweise unter dem volke in Mitteldeutschland vorkommen. in der alten erzählung von der Thüringer bekehrung, mitgetheilt in dieser ztschr. bd. 6, seht s. 246: *den geistlichin stul heyszet gycheborg.* Eisen. str. Ortl. p. 680: *ouch stehit in der kronen — eyn edeler steyn, den heischit orphan.* ferner führt Grimm gr. IV, 960 aus Melander jocoser. an: *mich heiszt* (man) *Heinze*; *so heiszt* (man) *mich;* auch Vilmar im idioticon p. 161 bemerkt, daß bis in die neueste zeit herab das volk in Hessen so spricht. vgl. Grimm gr. IV, 592. 953. in S steht *der hisz K.*, in den beiden weimar. hss. *da was eyn meyster hiesz Klingsfor.*

koufen. bl. 3[b]: *der konig on also zcu ome koufte* der könig nahm ihn (Clingsor) in seinen sold und dienst. dieser sinn und gebrauch ist unter *koufen* im mhd. wb. I, 867 nicht angeführt.

zcu legen einem etew. einem etwas schuld geben, beimeßen, anthun. leg. bl. 14[a]: landgraf Ludwig *wolde dar vmbe mit yme krige, das her ym unrecht legete zcu*, weil ihm der bischof unrecht schuld gab oder zufügte. chron. 167: *bat on, das her om vorgebe die smaheit die her ym hette zu gelegit.* 281: *das die komen — unde rechen das unrecht, das mir zugeleget werdit.* 665: *ketzerey zu legen.* Ködiz leb. des h. Ludw. 19, 8: *diz geschefte ist nicht alleine zu zu legene siner kunheit sundern ouch sinem starkin gloubin.* diese bed. ist im mhd. wb. I, 992[b], 40 nicht erwähnt.

melden verrathen, angeben. dazu gibt das wb. II, 134, 22 die bemerkung: „die bedeutung, welche das wort heute hat, eine nachricht bringen, eine mittheilung machen, verkündigen, findet sich in der ältern sprache kaum schon.“ in der bedeutung verkündigen

hat es Rothe wenigstens an einer stelle gebraucht bl. 34[a]: *bifz die han melten dy mitternacht;* sonst heißt es auch bei ihm gewöhnlich anzeigen, verrathen.

paren adjungere, gesellen fehlt im mhd. wb. II, 464. C bl. 2[a] vom landgrafen Heinrich: *her wart zcu deme romifchen riche gepart.* bl. 15[a] wird die vermählung der h. Elisabet mit dem jungen landgrafen beschrieben; zur kirche geleitet die braut graf Meinhard von Mülberg, *czu dem wart der fchencke gepart, her Walter herre zcu Varila.*

rengniren nach regnare gebildet. bl. 2[b] *in ungern rengnirte eyn konig.* dieselben worte im leb. des h. Ludw. p. 11, 15: *in denselben geziten rengnirte in Ungern ein konig.* vgl. Vilmar idioticon p. 324.

stehin, stén = thunlich und möglich sein, mit *zu* und dem infinitiv, eine dem Joh. Rothe geläufige formelhafte redewendung und oft gebraucht in der chron. §. 36: *das stehit nicht zu vorzelen.* 236: *das stehit nicht alles nu zu sagen.* 336: *dy herschaft ftet nicht vz zcu sagin.* §. 449 p. 1717: *das sted nicht allis zcu schribin.* vgl. §. 770 p. 1819. Eisen. rechtsb. Ortl. I, 737: *was gote eyns redelich und rechtlich gegebin wirt, daz enstehit nicht wedir zcu nemen.* ebenso Elisab. bl. 11[a]: *es stet nicht allis ufz zcu sagen.* 15[a]: *dit stehit nicht allis zcu sagin nu.* — in der eigentlichen bed. eine richtung haben nach etwas, gerichtet sein kommt es vor bl. 12[b]: *do der eyne wegk in dy buchin geit, der ander in dy heffin steit.*

ufzglizzen. bl. 32[b]: wenn Elisab. gebetet hatte, sahen die leute oft ihr *antliccze alfz der sonnen ufzgliccze.* das wort ist infin., wie ihn Rothe oft braucht. die rasur in C läßt noch deutlich das *n* erkennen, welches der schreiber der wortform beigefügt hatte.

vordenken verargen, übel nehmen. hs. G. p. 152 sagt der ritter Walter von Vargila zu seinem herrn: *herre woldet yr nicht vordencke mich, ich wolde gerne mit uch heymelich redden.* der landgraf antwortet: *min vordencken saltu nicht gewinne.* chron. 643: *wer icht sache weder die phaffen hette adir icht zu thune, der mochte is wol thun ane ir vordechtenifse, wenn sie wolden nymandis dor an hydern noch vordencken.* §. 331 p. 1667 macht die keiserin Gisela dem erzbischof von Mainz vorwürfe wegen des verfahrens gegen ihre verwandten Hug und Wigmann, sie *hette en darvmme yn gar grofzeme vordechte-*

niffe. dem subst. *vordechtenifse* entspricht in der stelle des Elisabetenl. der substantivisch gebrauchte infinitiv. diese bed. ist im mhd. wb. I, 349[a], nicht angegeben. andere beispiele hat Bech gesammelt in Pfeiffers Germ. VI, 15.

vorgiftigen. leg. bl. 19[a] sagt die landgräfin zu ihrem sohne: *dar vmbe werde ich fere bewegit da wirdeftu vorgiftiget von.* chron. §. 434 p. 1707: *kommet vnde sehit, wy dy vfzetzcigin vnde fichin vwir bette befleckin vnde vorgiftigin.* vergl. §. 623. 665. 685. 687. im mhd. wb. fehlt das wort.

verwâzen verabscheuen, verstoßen und verschmähen. dieses im mhd. sehr übliche st. verbum hat Rothe auch in schw. form gebraucht. hs. C bl. 20[b]: *von hunger ledin fye groffze pin — pherde efzel fye nicht vorwaffzin.* G p. 152: *es warn etliche in doringen dy fere da wedder worn wo fy kunden das her fy nicht wolde lafzin nach in keyner wifze vorwaffzin.* dagegen wird bl. 2[b] vom landgrafen Ludwig gesagt: *vnde vorwafzete* (*vorwáfzte* GS) *alle fnede wibe.* chron. §. 660 p. 1791: *dar vff antwerte her also, her hette sine sweftir nicht lafzin holin mit gewalt, sundirn darumme, dafz — her sy vnerlichin hilde vnde vorwafete.*

vorwiben verehelichen. G p. 178: *dy andern sulden alleyne bliben vnde fich yr keiner me vorwiben.* fehlt im mhd. wb. ebenso *bemannen* = einen ehemann nehmen. rechtsb. nach dist. Ortl. p. 36, 23: *wel fy* (*eyn wip*) *sich aber bemannen, hat or man fchaff gelaffen, sy nempt sy zcu der gerade.* vgl. Eisen. rechtsb. Ortl. p. 688, 17.

Zu diesem wörterverzeichniß noch ein paar syntactische bemerkungen.

Die lückenhafte hs. C hat von einer spätern hand, die aber nicht überall dieselbe ist, an verschiedenen stellen rasuren und correcturen erhalten. unter diesen ist eine besonders auffällig und eigenthümlicher art. als der landgraf L. auf seinem kreuzzuge ins heilige land begriffen in Schmalkalden abschied nimmt von seiner familie, trägt er zunächst seinen beiden brüdern Heinrich und Conrad die zerstörung der Eitersburg, unmittelbar neben dem kloster glei-

chen namens gelegen, als eine schon von ihrem vater beschloßene sache angelegentlich auf, bl. 22[a]:

Her bat ſy dy Eytterſborg zcu brechin
Dy dem kloſter da by thut gebrechin
An yrer narunge ſere machte
Alſzo her das wol konde geachte.

die worte *dem kloſter da by thut* stehen auf einer rasur und sind von einer andern hand geschrieben. aber wenn auch nicht die correctur äußerlich erkannt würde, so zeigt schon das wort *thut*, das sich mit *machte* in der folg. zeile durchaus nicht verträgt, hinlänglich die verderbniß der stelle, die Rothe so nicht geschrieben haben kann. *machte* in der 3. zeile wird aber durch den reim vollständig geschützt. wenn der interpolator weniger flüchtig verfahren wäre, nicht blos die von ihm getilgten worte im auge gehabt, sondern auch die folgende zeile gehörig beachtet hätte, so war es leicht den sprachlichen fehler, den er in die stelle gebracht, zu vermeiden; er durfte nur schreiben, wie Schlorff ausgebeßert hat, *dy dem kloſter da by gebrechen an yrer narunge ſere machte.* was aber Joh. Rothe geschrieben hat, ersieht man aus hs. G p. 171. dort steht: *Her bat ſy dy eyterſborg zcu brechin Dy dem cloſter da by tatin reynherſborn gebrechin An yrer narunge ſere machte.* man sieht aber deutlich, daß *dem* aus *den* corrigirt ist, und die ersten buchstaben von *cloſter* auf einer rasur stehen, die *vo͡* noch durchscheinen läßt. mit diesem *von* schloß die zeile, die worte *cloſter da by* sind über die zeile hinaus geschrieben und stehen auf dem rechten, *tatin* auf dem linken sonst unbeschriebenen rande des blattes und die folgende zeile fängt mit *reynherſborn* an, das aber schwarz und roth durchstrichen ist. der text lautete also in beiden hss.:

Her bat ſy dy eyterſborg zcu brechin
Dy den von reynherſborn gebrechin
An yrer narunge ſere machte
Alſzo her das wol konde geachte.

und damit stimmen in der hauptsache überein die beiden jüngern abschriften W und Q 158 und die vorlage der Gothaer abschrift, welche Mencken gehabt hat. in der chron. p. 1716 spricht der landgr. in gleicher weise zu seinem bruder Heinrich: *lieber bruder, daz sloz*

Eittirsborg daz etzwaz schedelich dem clostir Reinhardisborn gelegin ist, daz hat vnsir vatir seligir mich geheiszin zcu brechin, daz von mir nicht geschen ist, bitte ich uch allirlibistir brudir das du das, wann ich von hynne komme, zcu grunde lassist abe brechin, obgleich in der rechten quelle für die ganze erzählung, in den Reinhardsbrunner annalen, das kloster zwar nicht namentlich, aber doch deutlich und bestimmt genug bezeichnet wird. dort lesen wir p. 200, 24—201, 4: tunc dixit Hinrico fratri suo: *de hiis que ad salutem eternam necessaria sunt nichil prorsus intermisi ad ambulandum in via dei, per ipsius adjutorium plenissime expeditus. verumtamen cum castrum Eytirsburg, quod in prejudicium adjacentis cenobii constructum pater meus dirui jusserat, non destruxi*[6]), *rogo ergo te, frater dulcissime, ut hoc post recessum meum evertere funditus non omittas.* die landgrafengeschichte dagegen, welche diese worte sonst unverändert wiederholt, setzt nach *coenobii* den namen *Reinhardisborn* ein und dieser vorlage ist J. Rothe in seiner gewohnten weise hier wie überall in der chronik gefolgt; unbekümmert um den geschichtlichen sachverhalt hat er dieselbe ins deutsche übertragen und abgeschrieben. aus unachtsamkeit und sorglosem nachschreiben ist die verwechselung der beiden klöster entstanden, nicht, wie Rückert zum leben des h. Ludwig p. 140 meint, unter dem einfluß der in den annalen vorhergehenden erzählung, in welcher der besondern liebe des landgrafen zu dem kloster Reinhardsbrunn gedacht ist. bei Ködiz von Salfeld sagt der landgraf zu seinem bruder: *du weist wol daz uns unse vatir hiz unde gebot daz wir zustore unde zubreche soldin daz sloz Eitersborg da von daz clostir da bi dicke schadin genommen hat.* darnach ist offenbar die stelle in der legende corrigirt und zwar, wie ich glaube vermuthen zu dürfen, von einem schreiber in Reinhardsbrunn. dort mußte man die unrichtige angabe, welche das kloster so unmittelbar betraf und, wie es scheint, jedem andern abschreiber entgangen war, sicher bemerken; und wo hatte man zunächst mehr veranlaßung und beruf dieselbe zu verbessern als in Reinhardsbrunn? doch abgesehen von der innern wahrscheinlich-

6) *destruxi*, wie der sinn und zusammenhang der stelle fordert, habe ich aus den supplem. ad vitam Elisab. bei Mencken p. 1996 und aus der landgrafengesch. p. 420, 19 verbeßert. die hs. und die ausgabe von Wegele *distruxit*.

keit, so sind noch andere anzeichen und merkmale vorhanden, die gleichfalls für diese vermuthung sprechen dürften. auf den letzten seiten der hs. bl. 38 [b]—39 [b] steht die legende der Jutta, der *zuchterinne* der h. Elisabet, eine wörtliche übersetzung aus den Reinhardsbrunner annalen p. 227 f., jedenfalls auch im kloster gemacht und dem Elisabetenleben hinzugefügt. ihr inhalt hatte nur für Reinhardsbrunn interesse und ihre aufzeichnung, wie die erzählung der wunder am grabe des h. Ludwig, den zweck des klosters ansehn und bedeutung zu erhöhen, insbesondere seine wunderwirksamkeit damit zu documentiren, gleichsam einen strahl von Elisabets heiligenschein und einen ausfluß ihrer wunderkraft auch dahin zu leiten. mit den schriftzügen dieses eintrags stimmt nun die correctur in unserer legende auffallend überein. weiter wißen wir aus einem bestimmten zeugniß, daß die Cob. pergamenths. von Ködiz leben des h. Ludwig von Nicolaus Götze aus Mühlhausen für Dyther Nekils von Eisenach, der von 1402—1406 abt von Reinhardsbrunn war, im jahre 1404 geschrieben worden ist, mithin eigenthum des klosters war und nachher wohl kaum in einen andern besitz übergegangen ist. mit dieser hs. ist die Elisabetenlegende in einen band vereinigt und diese verbindung ist vielleicht schon am ende des 15., gewiß aber im anfange des 16. jahrh. erfolgt, wie man aus den zwischen beide hss. eingebundenen papierblättern ersieht, die ein und dasselbe waßerzeichen mit der Eisenacher papierhs. von Joh. Purgoldt's rechtsbuch haben. Joh. Purgoldt war 1490 stadtschreiber in Eisenach und jene hs. gehört dem anfange des 16. jahrhunderts an. es ist mir daher mehr als wahrscheinlich, daß die hs. der Elisabetenlegende mit Götzes abschrift vom leben des h. Ludwig, jetzt ein werthvoller schatz der Coburger gymnasialbibliothek, einst ihren platz in der bücherkammer der benedictiner zu Reinhardsbrunn gehabt hat.

Die stelle der legende bedarf aber, um ganz in Rothes schreibweise hergestellt zu sein, wohl noch einer kleinen nachhilfe. ursprünglich lautete sie wahrscheinlich: *Her bat ſy dy eyterſborg zcu brechin Dy den non reynherſborn gebrechin An yrer narunge ſere machten Alſzo her das wol konde geachte(n).* zu dieser vermuthung führt zunächst *tatin*, was der corrector in G vor gebrechen gesetzt hat, dann die beachtenswerthen lesarten in W *machten: geachten*, in de-

nen ich weder ein versehen des abschreibers noch eine interpolation erkennen kann. in der vorlage stand gewiß *machten*, wenn auch in der folg. zeile vielleicht *geachte*. den artikel aber im plur. auf einen ortsnamen zu beziehen und dabei an die bewohner des landes, der stadt oder burg zu denken — diese freiere, den sinn, nicht die form der worte beachtende redeweise ist dem J. Rothe eigen und wird von ihm in der chronik öfter gebraucht. §. 321: *do qwomen sie vor die stat Barim. die qwomen zu on herufs unde sprachen.* §. 722: *der herzog von Brunſswigk entreit do yn Molhuſzen, die* (die bürger von Mühlhausen) *ouch mit om flogin.* p. 1763 c. (§. 595): *darnach ſo wart von dezſelbin krigis wegin grafin Henrich von Hoenſteyn vele ſunderlichir fede in deme lande zcu Doringin, dy ſich ſelbir loſin muſtin vnde er knechte, er pherde, erin harnaſch vorlorin hattin, vnde woldin daz von eme geguldin habe vnde roubetin en darumme.* p. 1766 (§. 601) wird erzählt, daß die landgräfin Adelheid ihrem stiefsohne und eidam *helffin wolde uff daz her weddir zcu deme lande mochte kommen vnde Iſenacke darvon irkrigen, dy Klemme vnde dy torme an unſir frowin kerchin vnde dy huſir, wo dy uf adir an dy ſtadmurin gingin, aberumetin.* hier hat hr. v. Lilienkron den sprachgebrauch des chronisten übersehen, wenn er meint es sei mit Mencken zu ergänzen: *wil dy borger dy Klemme* — oder *weil die ufz der stat die Klemme — aberumetin,* es ist nur *dy* vor *dy K.* ausgefallen und wieder herzustellen. so heißt es ebend. bald nachher: der landgraf Albrecht *zcoch kegin Erfforte, den gab her dy dorff, dy noch vmme ſy gelegin ſynt.*

Aehnliches steht C bl. 33[a]. Elisabet erzählt ihrer dienerin, daß ihr der heiland erschienen sei: *ich sach zcu der fryſt Mynen lieben hern Jheſum criſt, Der ſach mich alſzo fruntlich an Das ich dir das nicht geſegen kan, Das myn hercze uſz der maſſze frolich machte. Dar vmbe geschach es das ich lachte. Dar nach her ſich von mir wante. Mynen groſſzin gebrechin ich erkante, Dy mich dicke von yme ſcheiden, Alſzo qwam ich danne zcu leiden,* so CG und auch W und Q 158, nur Schlorff hat *mine gebrechen*, was eine absichtliche änderung oder auch ein versehen sein kann, da das *n* am ende der worte gewöhnlich durch einen strich über der zeile angezeigt wird. *minen gebrechin* muß Rothe hier in einem collectiven sinne = meine feh

ler, meine sünden genommen haben. Hermann von Fritzlar p. 115, 15: *daz ein mensche lîdet in sîme herzen einen gebrechen, den her nicht weiz ob her tôtlich ist oder tegelich, und wil ir nicht bîchten.* auch hier ist *gebrecke* = sünde und daher der wechsel des geschlechtes *ir*.

Dem im mhd. wb. II, 31 b, 49 unter *man* angemerkten sprachgebrauch und den beispielen aus Hartmann von Aue füge ich aus späterer zeit hinzu leg. bl. 15a: *der hochczyt tat man do er recht Her wer ritter addir knecht, Frouwe adder juncfrouwe gut.* auch steht das verbum im plur. bei *man*. chron. §. 193: *do wol tuſsent bischouffe unde epte hyn qwomen unde satzten das man keyne bilde der heiligen vortilgen sulden.* §. 291: *do wart des heiligen Cristus tag, das man frede unde fire halden musten.*

In den mit *unde* verbundenen sätzen wird, obgleich ein subjectswechsel eintritt, das pron. *her* oft weggelaßen, sobald nämlich in dem voraus gegangenen satze ein casus obliquus oder ein anderes wort das dem verbum fehlende pronomen entschuldigt und entbehrlich erscheinen läßt, eine redeweise, die nach Grimm's gram. IV, 216 besonders Hartmann von Aue eigen, aber auch Joh. Rothe, wie die chronik und das leben der Elisabet zeigen, noch ganz geläufig ist. chron. §. 178: *do volgete Machmet seynen rethin unde gloubeten truwe zu ſampne* = und sie gelobten. 227: *unde alſzo on* (den pabst) *der keiſzer dicke dorumb strafte, unde* (er) *is nicht laſzen wolde, das om* (dem kaiser) *etzliche cardinale geschreben hatten, den cardinalen sneidt der babist die nasen abe.* §. 344 p. 1674 f.: *do antwerte her* (graf Ludwig), *der berg gehorte den stift zcu Menzce an unde zcu deme lande zcu Doringen, vnde* (er) *were mit deme an der ſtat belehint vnde wolde daz behaldin. — do liez her dez nachtis ſyner erden daruf furin vnde behilt en selb zcwelfte mit syme eide, vnde* (sie) *stacketin ere swert in dy erdin vnde swurin daruff.* §. 608: *Frederich der fredige — badt den herzogen von Brunſswigk das her om zu hulffe qweme. der sante om* 300 *gute ritter vnde knechte. vnde* (er, der markgraf,) *vorbotte dorzu die doryngischen graven, die qwomen om ſso sie stercksle mochten unde die uſz dem Ostirlande. unde* (er) *traff des koniges heer bey dem dorffe Lucka unde bestalte seyn volk do zu dem streite.* Elisab. bl. 1b: *antgraue Herman eyn elich wip nam, des phalczgrauen tochter von Sach-*

sin sy qwam, dy starb yme vnde (er) *gewan keyne kind.* bl. 4 [b] heißt es von Heinrich von Ofterdingen: *vmberinget her da wart von yren knechtin uff der vart vnde* (sie) *woldin* on da griffen an.* bl. 12 [a]: *disse redde wart von yr vordagit vnde* (sie, Elisabet) *nam sich der zcu mal nicht an.* bl. 13 [b] sagt Elisabet zu ihrer schwiegermutter: *nu stehit hie vor myme angesicht alszo bermiclich cristus bilde, wie der suszer vnde milde mit scharffin dornen ist gekronet; von miner kronen wert her gehonet, wanne ich keyn ome szo uppiclichin stunde vnde* (er) *mich mit perlin gekronet funde.* Schlorff hat hier *unde her mich* geschrieben. bl. 14 [b] der erzbischof von Mainz und der landgraf versöhnen sich in Fulda, *alszo das der bisschoff da vorgasz des lantgressin vnde synes vaters ban vnde alles das her ym hatte gethan vnde* (sie, vater und sohn) *wordin usz dem banne gelost.* bl. 17 [b]: *den graue von Hennenberg nam sy zcu hant vnde* (er) *furte sy mit yme in syn lant.* bl. 19 [b]: *ir erschreckin was yme leit vnde wolde ir zcu sprechin anderweit.*

Statt relativer anknüpfung des satzes durch eine partikel oder durch das pronomen relat. die conjunction *vnde* zu setzen ist bei Joh. Rothe noch nicht vergeßen und außer übung gekommen. so heißt es bl. 8 [b] von der schrift, die der teufel an die wand von Wolframs schlafstätte in Titzel Gotschalk's hause geschrieben hatte: *die schrift was in die want geschrebin vnde wer bisz her nach da blebin, do wolde nymant in dy kamnaten gehin, so wolde allermelch das wunder sehin, das man dy schrift mochte bezceige vnde mit eyme finger in eyme teyge* gleichwie mit einem finger in einem teige geschrieben. in G p. 140 lauten die worte: *alszo mit eyme fynger in eyme teyge;* bei Schlorff: *alzo were sie gemacht in eyme teyge,* bei Mencken: *gleich als mit einem fynger in einem teyge.*

Wie hier so mag wohl noch an mancher anderen stelle, namentlich in der chronik, Rothes sprache und mundart in die der abschreiber und ihrer zeit theils aus unkenntniß theils aus willkür übertragen worden sein. so hat die Dr. hs. in der chron. p. 1754 (§. 564): *ach der jemerlichin bosin vnkristlichin grossin sunde, dy von cristlichin nymer gehort wart,* dagegen die Sondersh. hs. *vnde* (= welche) *von cristen lewten nymme gehoret wart.* ich halte *vnde* für richtig, *dy* für eine änderung des abschreibers. hr. von Lilienkron schrieb *unde die.* dasselbe scheint auch p. 1675 in folgender stelle geschehen

sein: *Isenache waz zcu dem mal eyn uffin stetichin vnde lag zcuschin den zcwen wassirn der Horsil vnde der Nesse, do itzcunt ist sente petirsberg.* die neueste ausgabe hat *do* aus der Dr. hs. aufgenommen, in der Sondersh. hs. steht aber *vnde* (wo) *itzunt ist.* vielleicht schrieb Rothe *vnde* (= und zwar) *do itzcunt ist sente Petirsberg. vnde* in der bed. und zwar dürfte wenigstens in schutz zu nehmen sein §. 282 in den worten: *do hatte sich eyn grave usz Ungirn gnant Cus mit eyme herzogen von Bulgerien gnant Nychita, vnde* (und zwar) *do das pilgerymische heer qwam, gesampnet vnde* (näml. sie) *beroubeten, wen sie trouffen.* hr. von Lilienkron hat auch hier *vnde* getilgt. in derselben weise ist es gebraucht in der leg. hs. G p. 160: *dar nach sy yr cleidere an thet so sy dy besten mochte gehan vnde uff gotis gnadin zcu vorn an* und zwar im vertrauen auf gottes gnade im voraus, *das her sy in allin dingin vorstunde* (in seinen schutz nehme) *vnde sy behegelich machte yren frunden.* hs. C bl. 16[a]: *da wart on gar grosz gegebin, golt silbir edilgesteyne was on do ebin, schone cleynote, guldene stucke vnde* (und zwar) *des konigis tochter zcu gesmucke.*

Auch in beschränkenden satztheilen wird *vnde* von Rothe noch gebraucht und zwar allein ohne beifügung des sonst gewöhnl. *aber*, wenigstens steht es diesem sinn und gebrauch sehr nahe in folgenden stellen der legende. bl. 9[b] sagt Clingsor in der beschreibung, welche er vom lande Thüringen gibt: *das lant ist mittene sere ebin vnde* (jedoch) *mit bergin vnde mit weldin vmbegebin; es hat groszin wald vmbe sich vnde tiche gute dorf vnde* (obwohl) *wenig stete; das lant ist kleyne vnde fruchtbar.*

Zum schluß noch eine anfrage und bitte. Sind außer den in Weimar und Gotha befindlichen handschriften noch andere von dem gereimten Elisabetenleben des Joh. Rothe irgendwo vorhanden? besitzt eine bibliothek das gedicht von der keuschheit, oder eine ältere hs. der chronik? — Jede freundliche benachrichtigung und auskunft über das dasein einer solchen hs., um die ich angelegentlichst und vertrauensvoll insbesondere alle diejenigen herren bitte, deren obhut die schätze unserer frühern litteratur übergeben sind, wird dankbar von mir empfangen werden.

X.

Ein
dichterisches Zeugniß für einige Persönlichkeiten
des
Thüringisch-Fränkischen Gebietes.

Mitgetheilt

von

Herrn Professor Dr. Karl Regel
in Gotha.



Wenn auch das Gewicht, welches die Erwähnung geschichtlicher Begebenheiten und Personen mitten in einem Werke der Phantasie für die historische Forschung haben kann, natürlich immer nur von sehr beschränkter Art ist, so dürfen doch solche poetische Zeugnisse, auch wo sie nicht aus Reimchroniken, sondern aus ganz frei angelegten und gestalteten Dichtungen entnommen sind, nicht ganz verachtet oder als völlig werthlose Spiele der Einbildungskraft von der ernsten Wissenschaft bei Seite geschoben werden. Denn so wenig einestheils in derartigen Stellen unserer mittelalterlichen Romandichter, soweit sie nicht die Person und den nächsten Lebenskreis des Dichters selbst betreffen, für sich allein ein sicheres urkundliches Zeugniß gefunden werden darf, weil sie eben nur einen für poetische Zwecke umgebildeten historischen Stoff darbieten, so sehr verdienen dieselben doch andrerseits immer die sorgfältige Beachtung des besonnenen Historikers, weil sie denn doch in ihrem Grund und Kern auf geschichtlicher Wahrheit beruhen und in ihrer besonderen Gestaltung zwar gewöhnlich ein gutes Theil individueller willkürlicher Entstellung jenes historischen Kerns, aber zumeist auch die Spuren einer eigenthümlichen uns nicht mehr zugänglichen Quelle oder den frischen Hauch unmittelbarer zeitgenössischer Anschauungen und Überlieferungen von bedeutenden Menschen und Thatsachen aufzuweisen haben. Auch die freieste Behandlung geschichtlicher Ereignisse und Persönlichkeiten durch einen Dichter, der ihrer Zeit entweder selbst ganz angehört oder doch noch verhältnißmäßig sehr nahe steht, gewährt also, mit Vorsicht gebraucht, durch die unwillkürlich hervortretenden Züge des ursprünglichen lebendigen Bildes eine gewisse Ergänzung der urkundlichen Berichte und hat daher immer ihren eigenthümlichen Werth für die Geschichte. Lediglich von diesem Gesichtspunkte habe ich mich bei der nachstehenden kleinen Mittheilung leiten lassen, indem ich mit der

selben weder etwas Überflüssiges noch etwas dem Zwecke dieser Zeitschrift Fremdes zu geben glaube.

Die noch ungedruckte, aber von mir zur Herausgabe nach allen vorhandenen Handschriften vorbereitete große Ritterdichtung Wilhelm von Österreich von dem sonst nicht bekannten mittelhochdeutschen Dichter Johannes von Würzburg (oder wie er sich auch nennt Hans dem Schreiber), welche im Jahre 1314 vollendet ist und in 19512 Versen die Liebesabenteuer, Wundergeschicke und Heldenthaten eines in zarter Jugend nach dem Morgenlande entflohenen Prinzen des babenbergischen Herzogshauses mit leidlicher Kunst erzählt, enthält von V. 16441 an die ausführliche Schilderung eines großen entscheidenden Kampfes zwischen einem ungeheueren Christenheere und einer furchtbaren Streitmacht der Heiden, welcher mit der vollständigen Besiegung der Letzteren endet. In diesem großartigen Schlachtgemälde, auf welches der Dichter offenbar allen Fleiß und seine beste Kraft verwendet hat, treten nun neben dem Titelhelden Wilhelm besonders dessen Vater Herzog Leopold von Österreich, Herzog Friedrich von Schwaben (Barbarossa's Sohn), König Philipp van Frankreich und König Richard von England als Hauptführer der Christen hervor, und es ist also klar, daß der Dichter, welcher sich bei seinen sonstigen Ausführungen nach Herzenslust in phantastischen Fictionen ergeht, sich hier an die Geschichte des dritten Hauptkreuzzuges (1189—1192) anlehnt und seine Heidenschlacht als die Quintessenz der damals von den abendländischen Nationen gegen Sultan Saladin bestandenen Kämpfe angesehen wissen will. Daß sich aber Johann von Würzburg bei dieser Anlehnung an die Geschichte nicht bloß unbestimmt und willkürlich nach einer allgemeinen Überlieferung des hochberühmten Ereignisses gerichtet, sondern daß er eine genauere Quelle namentlich für den Antheil der Deutschen an demselben vor sich gehabt hat, das scheint mir deutlich aus der speziellen Aufzählung der bei dieser großen Schlacht betheiligten österreichischen, bairischen, schwäbischen, rheinischen, fränkischen, thüringischen, sächsischen und niederländischen Fürsten und Herren hervorzugehen, von welchen sich die Theilnahme an dem genannten Kreuzzuge meistentheils nachweisen lassen wird. Diese Aufzählung bildet also ohne Zweifel einen historisch interessanten Theil des sonst fast nur auf dem Boden

abenteuerlicher Romantik sich bewegenden Gedichts, indem durch die unleugbare Beziehung der vorgeführten geistlichen und weltlichen Herren auf eine geschichtlich bedeutende Begebenheit ungefähr 120 Jahre vor der Abfassungszeit der Dichtung sowohl die Nennung der Einzelnen an und für sich als besonders ihre Gruppierung und etwaige Charakteristik einen gewissen Werth für die Auffassung der Personen, Geschlechter und Zustände beanspruchen darf. Für uns ist nun natürlich nur dasjenige von Interesse, was unser Thüringerland und seine unmittelbaren Nachbargebiete (Henneberg, Hessen, Franken) betrifft, und auf die Mittheilung des dahin gehörigen allein muß ich mich hier beschränken.

Nachdem der Dichter von V. 16555 an bei seiner Beschreibung des christlichen Heeres die zweite Hauptschaar desselben geschildert und an ihrer Spitze den Herzog Friedrich von Schwaben mit seinen schwäbischen Herren (dem Grafen Tolre von Rôtenburc, dem Grafen von Hôhenberc, den Bischöfen von Kostenz, von Basel, von Kur, dem Abt Berhtold von Sant Gallen, dem Markgrafen von Baden, den Grafen von Tüwingen, von Kalwe, von Ötingen und den Herrn von Nîfen und von Dilingen) rühmend erwähnt hat, kommt er zu dem andern Theile dieser zweiten Hauptschaar, den Franken, bei denen er mit besonderer Liebe verweilt, indem er als geborener Würzburger mit heimathlichem Stolz die Gelegenheit ergreift das Stift seiner Vaterstadt zu preisen und an der Spitze der fränkischen, thüringischen, hennebergischen und hessischen Fürsten und Edlen, die unter seiner Führung als Glieder des fränkischen Herzogthums erscheinen, den Bischof von Wirzburc zu feiern. Die Stelle lautet, wie sie nach den Handschriften zu schreiben ist, von V. 16643 an folgendermaßen:

Nu hoert von den lantherren mîn,
den ûz erwelten Franken,
wie ritterlîch die wanken
man sach in die selben schar!
Der hôhe bischof schande bar
billîch hât von mir den ruom
durch sîn rîchez herzogentuom:
16650 er riht mit stôle und mit dem swert!

Von Wirzburg ie êren gert
der hôchgefrîten fürsten stift;
des wirt im lop von mir geschift,
geblüemet an der wirde zein[1])!
Daz bistuom ie was âne mein[2]):
daz ez ouch hie bewerte[3])
in gotes êre mit dem swerte.
Ir sült mir vertragen,
daz ich ze lange sagen
16660 von in muoz: ez ist billich,
daz ich si wirde, sît daz ich
von Wirzburg geborn bin!
het ich stunde und sin,
ich wolt ez baz flôrieren
und ouch die werden zieren
dienstmanne die ez hât!
diu âventiure mich niht lât
iezunt tihten, des ich ger;
doch wil ich iu sagen, wer
16670 fuorte sîn banier.

Dieses würzburgische Banner beschreibt nun der Dichter mit der seinem Zeitalter eigenen Freude an Wappenschilderungen und fügt hinzu, daß ein Graf von Hohenberg dasselbe als getreuer Marschalk des Stiftes in ritterlichen Ehren geführt habe; dann bezeichnet er eine Reihe von geistlichen und weltlichen Herren als zu dem fränkischen Herzogsbanne des Fürstbischofs von Würzburg gehörig, als sein fränkisches Heergefolge:

Bî dem bischof blîben

---

1) Die Ausdrücke schiften (am Schaft befestigen) und zein (Rohr, Pfeilschaft) stellen die dichterische Kunst unter dem Bilde des Waffenschmiedens dar; der Sinn ist: darum wird sein Ruhm von mir auf seine Würdigkeit gegründet und im rechten Verhältniß dazu ausgeschmückt, wie die kunstvoll gearbeitete Pfeilspitze fest in den Schaft gefügt und passend verziert wird.

2) mein Falsch, Laster, Schande.

3) bewern verwehren, abwehren; Sinn: das Stift hat auch bei dieser Gelegenheit jeden Vorwurf der Schande von sich mit dem Schwerte abgewehrt.

man die werden Franken sach,
als diu schrift mir verjach:
hie Brûnecke und Hôhenlôch,
Werthein, Rieneck, der bischof hôch
von Babenberc der geêrte,
und ouch der gehêrte
lantgrâve von Düringen,
des lob in êren klingen
16700 sol allen guoten liuten:
solt ich sîn wirde triuten
nâch hôhen êren lobelich,
die er begangen hât, dar ich
bedorfte kunst, meisterwerc!
der milt grâve von Hennenberc
was dâ, und den ich vor billich
genennet hete, der ie sich
vlîzte guoter dinge, —
der stift ist von urspringe
16710 gewesen ie der besten ein,
den diu sunne überschein, —
von Fult ein apt gefürstet
hât manheit getürstet [4])
nâch gotes reht mit êren ie;
er was ouch ritterlichen hie
mit manigem wertlichen man:
der grâve von Zigenhagen kan
dar mit im; von Wilnawe,
Liebsberg, Runkel in schawe
16720 rîch man sach, von Valkenstein,
von Hanawe, die der fürste rein
von Fulde mit im fuorte,
den schande nie beruorte.

---

4) türsten ist ein sonst nicht vorkommendes Zeitwort, welches zu turst (Verwegenheit), getürste (kühn) gehört und bedeutet: mit Kühnheit bezeugen; der Sinn

Von historischem Interesse in dieser von sprachlichen Schwierigkeiten nicht ganz freien Stelle ist besonders die starke Betonung der hervorragenden Würde und Stellung sowohl des Würzburger Bischofs, dem seit dem 12. Jahrhundert wirklich Titel und Befugniß eines Herzogs in Ostfranken zukam, als auch des Abtes von Fulda, welcher ungefähr seit derselben Zeit reichsfürstliche Ehre genoß; daneben ist der Beachtung nicht unwerth, daß nicht nur der Graf von Henneberg und der gefürstete Abt von Fulda mit seinen hessischen Vasallen, sondern auch der Landgraf von Thüringen in der unmittelbaren Kriegsgenossenschaft und unter der Führung des herzoglichen Bischofs von Würzburg, also als Bannpflichtiger des fränkischen Herzogthums erscheint. Dieses Rechtsverhältniß, welches der Dichter in der obigen nur auf die Gliederung des deutschen Heeres bezüglichen Stelle durch die von ihm beobachtete Reihenfolge und Gruppierung der Kampfgenossen klar und unbefangen ausspricht, tritt dann auch in der Schilderung der nachfolgenden großen Schlacht fast ganz auf dieselbe Weise wieder hervor, nur mit dem Unterschiede, daß in dem Gewühle des wilden Streites unsere fränkischen Edlen mit niederdeutschen Herren (von Brandenburg, Sachsen, Braunschweig) gemischt und einige von ihnen (die Grafen von Henneberg und von Braunecк) in einem Sonderkampfe von den andern getrennt dargestellt werden. So heißt es von V. 17633 an wie folgt:

> Hurtâ! wie man von Wirzburc
> den geêrten fürsten vehten sach!
> mit den sînen er durch brach
> die heiden als daz weter tuot
> vlinsic herten waltvluot [5])!
> man hôrt die banier snurren,
> ors und man dô kurren [6]),

ist also: er hat stets mit Ruhm nach göttlichem Recht seine Mannhaftigkeit durch kühne Thaten bewährt.

5) vluot eigenthümliche Nebenform zu vluo Felsen; der Sinn ist: er brach so gewaltsam durch die Heiden, wie der Wetterstrahl durch einen kieselharten Felsen [i]n Walde.

6) kurren plur. prät. von kërren laut aufschreien.

17640 die der tôt sô grimte[7]):
sus mit strîte limte[8])
der appet hôch von Fulde!
der heidenschaft unhulde
von im dô wart bewîset! —
Der dicke ist hôch geprîset
durch sînes adels milte,
der vaht dâ under schilte
des lewen: dâ von Düringen
den lantgrâven man dringen
17650 durch vînde sach mit êrenwerc!
von Brandenburc, von Babenberc,
von Sahsen und von Brûnswîc
(diu âventiure zuo mir: „swîc!“
spricht, „dû wilt ez lengen!“)
gerne wolt ich für bringen:
die ie nâch êren stalten
und sich in wirde halten,
billîch den sol mans danken;
ach, wie die werden Franken
17660 vâhten dâ mit girden,
des sol man billich wirden
den fürsten vnd sîne dienstman.

Diese Schlachtscene stellt also wieder den Bischof von Würzburg, den Abt von Fulda und den Landgrafen von Thüringen als im Kampfgewühle fest zusammenhaltende Genossen dar und schließt mit einem auf sie und ihre Mannen in gleicher Weise bezüglichen allgemeinen Lobe der werthen Franken. Wenn, wie schon erwähnt wurde, einige fernerstehende Fürsten störend neben ihnen hervortreten, so ist dies in ganz natürlichem Einklang mit der Wildheit des wirren Streites, durch

7) grimte ungenaue Form für krimmete, krimte faßte, packte.

8) limte, limmete ist ein sonst nicht gewöhnliches schwaches Zeitwort neben dem starken limmen (prät. lam) knurren, brummen wie ein wildes Thier; der Sinn ist: so wüthete im Streite der hohe Abt von Fulda.

welche die eigentlich gesonderten Schlachthaufen mit einander gemischt werden, und ebendaher erklärt es sich auch, daß der Graf von Henneberg, der in der ruhigen Heeresgliederung an seinem gebührenden Platze mitten unter den Franken erschien, in der Kampfschilderung weit getrennt von ihnen erst später erwähnt wird. In Bezug auf ihn heißt es von V. 17723 an:

Alrêrst begunden regen
sich die werden cristen:
leien und antisten,
künige, fürsten, grâven wert,
dienstherren, dienstman, — keiner gert
würken laster mâsenwerc!
dô vaht der milt von Hennenberc
17730 wol und von Brûnecke:
der Berner noch her Ecke
waer kûme dâ gesezzen,
sô sî die hurte mezzen
wurden mit dem punder!
man hêt viur âne zunder
von armes kraft enpfangen
ûz maniger stahelspangen!

Wenn wir nun auch gewiß auf das, was ein so phantasiereicher Dichter wie Johann von Würzburg zum Lobe der von ihm vorgeführten Personen sagt, ein eigentlich historisches Gewicht nicht legen dürfen, so hat doch, wie oben angedeutet wurde, der hier angezogene Theil seiner Schilderung einen so bestimmten geschichtlichen Hintergrund, daß wir seiner Charakteristik der am stärksten hervorragenden Gestalten eine gewisse historische Wahrheit zutrauen und die liebevolle Lebendigkeit, mit welcher dieselben von ihm gezeichnet werden, aus einer ihm vorliegenden specielleren Kunde von den entsprechenden wirklichen Persönlichkeiten erklären können. Er preist den Bischof von Würzburg nicht bloß wegen der altberühmten Herrlichkeit seines Stiftes und wegen seiner herzoglichen Gewalt in Franken (V. 16647 ff.), sondern auch wegen der ausgezeichneten persönlichen Tapferkeit, mit

welcher er die Heidenschaaren durchbricht, wie ein Wetterstrahl den harten Gebirgsfelsen zerschmettert (V. 17633 ff.); — den gefürsteten Abt von Fulda hebt er zwar zuerst dadurch hervor, daß er sein Kloster als eins der besten bezeichnet, welches die Sonne beschienen habe, aber er nennt ihn auch selbst einen Mann, der sich von jeher alles Guten beflissen und von Schande unberührt seinen kühnen Muth zur Ehre Gottes bewährt habe (v. 16707 ff.), und läßt die Heiden, Roß und Mann, in Jammer und Qual zu Grunde gehen, wo er mit grimmiger Kampfeswuth auf sie eindringt (v. 17638 ff.); — der Graf von Henneberg heißt an beiden Stellen, wo er vorkömmt, der Freigebige, der milte, aber er ist auch so tapfer, daß vor seinem wuchtigen Anprall und seinen feuersprühenden Schwertschlägen selbst der gewaltige Dietrich von Bern und der riesige Ecke sich nicht im Sattel behauptet haben würden (v. 16705. 17729 ff.); — von dem Landgrafen von Thüringen endlich sagt der Dichter, daß sein Lob bei allen guten Leuten ehrenvoll erklingen müsse und daß große dichterische Meisterschaft dazu gehöre, um ihn nach seinem hohen Verdienste würdig zu preisen (v. 16697 ff.), und später erzählt er noch deutlicher von ihm, daß er wegen seiner fürstlichen Freigebigkeit (durch sînes adels milte) oft hoch gerühmt worden sei und nun dort unter dem Wappenschilde des Löwen tapfer fechtend in die Feinde einbricht (v. 17645 ff.).

Diese poetisch ausgemalten Züge tragen offenbar ein geschichtliches Gepräge und erwecken durchaus die Vorstellung, daß dem Dichter in diesen Schilderungen nicht freie Phantasiebilder, sondern wirkliche historische Gestalten vor der Seele gestanden haben. Sehen wir uns aber in der Geschichte des dritten Kreuzzuges etwas näher um, so erkennen wir mit Ausnahme des Abtes von Fulda leicht die sicher bezeugten Persönlichkeiten, welche er gemeint hat.

Der wackere Landgraf von Thüringen ist natürlich kein anderer als der älteste Sohn Ludwig's des Eisernen, Ludwig der Fromme oder der Milde (1172—1190), dessen Thaten und Schicksale im Morgenland Gegenstand eines eigenen Gedichtes geworden sind (des Landgrafen Ludwig's des Frommen Kreuzfahrt. Aus der einzigen Handschrift durch Fr. H. van der Hagen. Leipzig Brock-

haus 1854), von welchem natürlich unser gleichzeitiger Dichter in seiner Darstellung unabhängig ist. Dieser Ludwig war als Neffe des Kaisers Friedrich Barbarossa unter den ersten Fürsten, welche im Jahre 1188 zu Mainz mit demselben das Kreuz nahmen:

signati sunt ibi dominica cruce imperator, Ludewicus filius sororis sue, princeps Thuringie etc. Annal. Reinhardsbrunn. ed. Wegele p. 44; — sed et hoc silentio praeteriri non expedit, quod idem Ludewicus, tertius hujus nominis lantgravius, acer bello, sagax ingenio, pietatis miseratione praecipuus, ipso die quo avunculus ejus Fridericus imperator signum crucis superinduit, et ipse quoque signatus est. ibid. p. 49. 50.

Er zog aber nicht mit dem Kaiser, sondern gieng von Apulien aus zu Schiffe nach dem heiligen Lande (nam cognatus suus provincialis comes Luodewicus de Tuoringia et Colonienses et maxima cum illis multitudo propter quandam simultatem, et preterea fere omnes de partibus Ytalie et Tuscie non cum eo, sed navigio per mare ire disposuerant. Annal. Marbacenses, Monument. XVII, 164, 16 ff.; — attamen cum imperatore non ivit, sed aliis negotiis preoccupatus erat. Unde circa festum beatorum Petri et Pauli apostolorum non post imperatorem, sed per Apuliam profectus est. Perveniens Brundusium paratisque navalibus in manu bellica et robusto exercitu transfretando Tyri partes applicuit. Annal. Reinh. p. 50), zeichnete sich dort bei der Belagerung von Ptolemais durch die rühmlichste Einsicht und Tapferkeit vor allen anderen aus, begab sich dann krank zu Schiffe und starb auf der See am 16. Oktober 1190 (s. darüber besonders Annal. Reinh. p. 50—53 und Wilken Gesch. der Kreuzz. 4, 260. 265. 275. 286. 287; seinen Tod berichten mehr oder weniger genau auch andere Quellen: item Luodewicus provincialis comes Tuoringie ab expedicione reversus in mari defunctus est. Annal. Marbac. a. d. 1191, Mon. XVII. 165, 29. 30 [=Annal. Argent. in Böhmer Fontes 3, 86]; — signatorum qui navigio ierant, cum in unum trans mare convenissent, erant centum milia et mille; qui partim bello partim morbo ita sunt attenuati, quod in Januario viginti milia extincta esse passim

nunciantur. Eodem etiam tempore obiit illustris Ludewicus lantgravius. Annal. Colon. Max. a. 1190, Monum. XVII, 798, 30 ff.; — Ludvicus landgravius Thuringie mortuus est apud Ackaron. Annales Aquenses a. 1190, Böhmer Fontes 3, 396). Der Charakterzug der Milde, welchen unser Dichter an dem Landgrafen so geflissentlich hervorhebt, wird auch von dem Reinhardsbrunner Annalisten stark betont; er sagt von Ludwig III nicht nur: erat vir per omnia catholicus, plus religioni quam armis, fascibus deditus, apostolice sedi subjectissimus et omnibus virtutibus preclarus (Ann. Reinh. p. 37), sondern auch: eratque ei solempnis conswetudo, (ut) in diebus festivis, scilicet in nativitate domini, in cena domini, in parasceve, in pascha et in aliis festivis diebus divinis officiis interesset et se quam suos quam etiam omnem congregationem laute et bene de suis procuraret, et post recessum suum de hiis que ei remanserunt in cibo et potu, per triduum omnis congregatio procuraretur. Erat enim idem princeps et benivolus erga omnes homines, ita ut diceretur pyus Ludewicus. ibid. p. 38.

Nicht minder ist auch der Bischof von Würzburg, welchen unser Gedicht unter Barbarossa's Sohn Herzog Friedrich von Schwaben an der Spitze seiner Franken so wacker gegen die Heiden fechten läßt, eine urkundlich sichere und nicht unbedeutend hervorragende Person des dritten Kreuzzuges. Es ist Kaiser Friedrichs Kanzler Gottfried von Pisemberg, von 1184 bis 1190 Bischof von Würzburg. In der obenerwähnten Dichtung von Ludwigs des Frommen Kreuzfahrt erscheint er zweimal unter den Genossen des Landgrafen, ohne jedoch energisch handelnd hervorzutreten (nâch dem an daz wazzer mit einer erlichen rote, als er die fûrte zu dienste gote, zu strîte wol bireite, der bishof sich leite von Wirzeburc der herre Gotfrit; im lâgen die Osterfranken mit v. 1169—1175; — Gotfrit der bishof von Wirzeburc mit voller lêre in offenbârte die hymelêre uñ sagte mit sûzer predigât v. 2479—2482); nach den historischen Berichten aus diesen Jahren steht er nicht nur unter den Bischöfen, die mit Kaiser Friedrich zu Mainz 1188 das Kreuz nehmen, oben an (Gotfridus

Herbipolensis, Hermannus Monasteriensis, Martinus Misnensis, Rudolfus Leodiensis, Hinricus Argentinensis et alii plures episcopi — cruce dominica signati sunt. Annal. Reinh. p. 44), sondern er ist es sogar, aus dessen Hand der Kaiser das Kreuz empfängt (ad eandem curiam imperator interrogavit in propria persona: quid potissimum judicarent, an in continenti crucem sumeret an deferret? quia post annum iturus erat. Cumque omnes acclamarent, ne differret, crucem ab Erbipolensi episcopo Godefrido suscepit cum summo tripudio et laudibus ac pre gaudio fletu cunctorum. Annales Colonienses Maximi a. 1188 in Monum. XVII, p. 794, 16 ff. Böhmer Font. p. 456. 457). Als dann der Kaiser im April 1189 von Hagenau zum Kreuzzug aufbricht, ist wiederum Gottfried einer der ersten unter den geistlichen und weltlichen Herren seiner Begleitung (cum quo hii quos solos novimus principes, filius suus videlicet dux Suevie, nomine Fridericus, et dux Meranie Bertholdus, episcopus Herbipolensis, episcopus Leodiensis, episcopus Basiliensis, episcopus Tullensis, episcopus Ratisponensis, episcopus Monasteriensis, episcopus Pataviensis et frater ejus Missinensis Frisingensis episcopus, marcgravio de Baden, marchio de Vrobruc, comes de Dorenberch, comes Bertholdus de Nuowenburch, comes de Hollanden, comes de Nassowe et episcopi et principes multi et nobiles iverunt. Annal. Marbacenses a. 1189, Monum. XVII, p. 164, 29 ff. = Ann. Argent. in Böhmer Font. 3, 85); diesen Kreuzzug hat er im Heere des Kaisers vollständig mitgemacht, und daß er eine hervorragende Persönlichkeit bei der Unternehmung gewesen ist, das geht schon daraus hervor, daß bei der Erzählung von Kaiser Friedrichs Tode und von der Fortsetzung des Zuges unter Herzog Friedrich von Schwaben fast überall auch der zu Antiochia erfolgte Tod des Würzburger Bischofs besonders erwähnt wird: venientes tandem Antyochiam reliqui peregrini aliquandiu morati sunt ibi; — in eadem civitate Godefridus Herbipolensis episcopus et Hermannus marchio de Baden mortui, una die sepulti sunt. Ann. Marb. a. 1190, Monum. XVII, p. 165, 8 ff. Böhmer Font. 3, 86; — multi quoque episcopi nominati cum aliis sacerdotibus,

multi etiam de claris principibus et optimatibus, qui in exercitu erant, cum innumerabili multitudine minorum peregrinorum mortem principis sui secuti sunt eodem anno, postquam Anthiochiam pervenerunt. Gotefridus Wirzburgensis episcopus obiit VIII idus iulii, Dietpoldus Pataviensis episcopus obiit III non. novembris. Magnus Reicherspergensis a. 1190, Böhmer Font. 3, 547 (= Chronicon Magni Presbyteri, Monum. XVII, 516); — Signatorum plurimi de maritimis revertuntur; — Godefridus Wirceburgensis episcopus obiit. Annal. Colon. Max. a. 1190, Monum. XVII, 798. 799 (Böhmer Font. 3, 465). Aber er hat auch wirklich an dem ganzen Zuge Kaiser Friedrichs einen sehr thatkräftigen Antheil genommen und sich des vollen Vertrauens seines kaiserlichen Herren erfreut: bei dem schwierigen Vordringen des Kreuzheeres durch Servien und Bulgarien erscheint Gottfried neben den streitbaren Bischöfen von Lüttich und Basel als Führer der dritten Heeresabtheilung (Wilken Gesch. d. Kreuzz. 4, 62. 69) und auf dem Wege durch Kleinasien, bei welchem sich die Christen unter den schwersten Mühseligkeiten und Gefahren mitten durch die sie umschwärmenden Türkenschaaren nach Ikonium hin Bahn brechen, sind es wiederum die tapferen Bischöfe von Würzburg und Münster, welche an der Spitze des ganzen in Gestalt eines Dreiecks geordneten Heerzuges den Schaaren des Kaisers und seines Sohnes Friedrich Raum schaffend voranziehen (ibid. 121); zugleich aber zeigt sich dieser kriegerische Bischof von Würzburg als einen ebenso unerschrockenen glaubensstarken Verkünder des göttlichen Wortes, indem er (in Übereinstimmung mit der oben aus Ludwigs Kreuzfahrt angeführten Stelle) sowohl auf dem Marsch durch das Bulgarenland und dann durch Kleinasien, als auch am Vorabend vor der großen Schlacht bei Ikonium, also in den Zeiten schwerer Bedrängniß oder herannahender Entscheidung, durch seinen kräftigen Zuspruch und seine hinreißende christliche Beredsamkeit das sinkende Gottvertrauen der Pilger und Ritter neu aufrichtet und sie zu Ausdauer und Heldenmuth begeistert (Wilken 4, 68. 120. 126). Er war also in der That ein herrlicher Fürst, von dem sein dichterischer Landsmann Johann von Würzburg mit vollstem Rechte sagen konnte, daß er im rühmlichen Be-

sitze seines reichen Herzogthums die Stola ebenso gut wie das Schwert zu führen verstand (v. 16648—50); vgl. über ihn auch Ussermann Episcopatus Wirceburgensis p. 72. 73.

Auch der von unserem Dichter gepriesene Graf von Henneberg ist eine sicher verbürgte in den Ereignissen dieser Zeit bedeutsam hervortretende Persönlichkeit. In dem Gedicht von Ludwig's Kreuzfahrt erscheint er häufig an der Seite des Landgrafen als Theilnehmer an allen seinen tapferen Thaten: dem gelîch ân allez wanken grâve Poppe mit sînen Franken, — ich meine den herren von Hennenberc, — er worhte dâ menliche werc. v. 2042—2045; ouch die grâven von Meideburc dâ valten manigen frechen Turc; alse têt grâve Poppe mit sînen Franken v. 3120—3122; grâven Poppen von Hennenberc, des prîs niender hât geberc, erne müeze wesen offenbâr, hêt ummeringet der heiden schar v. 4270—73; zum Streite ist neben den Tapfersten bereit der Hennenbergêre grâve Poppe v. 6149, und treibt die Anderen mit muthiger Rede zum Kampfe v. 6370. 6399; bei dem Todtenamt zu Ehren des Landgrafen Ludwig ist neben anderen Fürsten und Herren auch von Hennenberc der reine zugegen v. 8159. Dieser in der geschichtlichen Sagendichtung gefeierte Mann ist Graf Poppo VI, von welchem Schultes in seiner diplomatischen Geschichte des gräflichen Hauses Henneberg 1, 47—50 handelt und von welchem er berichtet, daß er schon 1185 mit dem Bischof Gottfried von Würzburg eine Wallfahrt nach Palästina gemacht, dann aber an Friedrichs Kreuzzug 1189 Theil genommen habe und zu Margat in Syrien am 14. September 1190 an einer Krankheit gestorben sei; zugleich weist er eine Reihe von milden Stiftungen und Schenkungen des frommen Fürsten nach, so daß die Bezeichnung unseres Dichters der milt grâve von Hennenberc in Bezug auf Poppo VI als vollkommen zutreffend erscheint. Auch die Annal. Reinhard. p. 44 nennen unter denen, die zu Mainz 1188 mit Kaiser Friedrich das Kreuz genommen, diesen Grafen von Henneberg an hervorragender Stelle (Poppo comes de Hennenberg, Adelbertus de Grumbach, Adelbertus de Hydeborg et alii multi principes, comites et nobiles); daß er aber nicht mit Landgraf Ludwig über Brun-

dusium den Seeweg, sondern mit Barbarossa durch das griechische Reich den Landweg gegangen ist, das geht daraus hervor, daß er bei dem gefahrvollen Einmarsche des kaiserlichen Kreuzheeres in das Bulgarenland zugleich mit dem Herzog Bertold von Meran der dritten Heeresabtheilung das Banner vorangetragen hat (Wilken 4, 69). Übrigens scheint auch Poppo's Sohn Graf Bertold II (1190—1212) an dem Kreuzzuge mit Antheil genommen zu haben, da ein Dienstmann desselben, Bertoldus de Swiggershusin, coniuentia domini sui comitis Bertoldi, für den Fall daß er ab expedicione Jerosalemitana, quo migrabat, dum hec disponeret, nicht zurückkehren würde, im Jahre 1189 dem Kloster Vessra patrimonium suum, ein predium in Swicgershusin nebst anderen Gütern vermacht hat (Hennebergisches Urkundenbuch 2, 7, nr. XXIV), was doch wohl so zu verstehen ist, daß dieser Ritter Bertold von Swiggershusen mit seinem nächsten Lehnsherrn Grafen Bertold selbst im Gefolge Poppo's ausgezogen ist.

Dagegen läßt sich für einen Abt von Fulda als Theilnehmer an dem Kreuzzug Barbarossa's oder den damit verbundenen Kriegsbewegungen keinerlei geschichtliche Stütze geben, und die glänzende Schilderung, welche unser Dichter von der Mannhaftigkeit und furchtbaren Kriegstüchtigkeit dieses gefürsteten Abtes im Morgenlande entwirft, muß also entweder auf einer Verwechselung beruhen oder lediglich aus seiner Phantasie entsprungen sein. Gemeint könnte als Zeitgenosse des Landgrafen Ludwig, des Grafen Poppo und des Bischofs Gottfried von Würzburg nur der Abt Conrad II (1177—1192) sein, welcher als Conradus Dei gracia Fuldensis abbas durch drei Urkunden klar bezeugt ist, einen Gütertausch des Klosters mit Poppo von Irmelshausen a. 1186 (henneb. Urkundenb. 1, 17 nr. XXIII), eine Güterschenkung Hartung's von Sunnebrunnen an das Kloster a. 1187 (Dronke Codex dipl. Fuld. nr. 833 p. 411 und Schannat Corpus Tradit. Fuld. nr. 653 p. 273) und eine Präpositurübertragung in Hamelen a. 1191 (Schannat Dioecesis Fuld. nr. 41 p. 267); aber weder Brower (Antiquitatum Fuldensium libb. IV Antverpiae 1612), welcher lib. 4, cap. 40, pag. 301. 302 von diesem Abte han-

delt und seine Verwickelung in den Streit Friedrichs mit Heinrich dem Löwen 1180 sowie sein Verhalten bei einer Spaltung unter den Klosterbrüdern 1190 erzählt, weiß etwas von Conrads Betheiligung bei dem Kreuzzuge, noch begegnet sein Name unter den mitgezogenen Fürsten bei Wilken oder irgendwo in den Quellenschriften dieser Zeit.

XI.

Das Nikolaikloster in Eisenach.

Von

Dr. L. Halette,
ordentl. Lehrer am Real-Gymnasium in Eisenach.



1. Die Benedictinerinnen.

Über den Ursprung und die Entstehung dieses Nonnenordens existiren folgende Nachrichten: Nach Einigen soll schon zu Lebzeiten des heiligen Benedikt von Nursia in einem Flecken bei dem Monte Cassino ein Frauenkloster dieses Ordens bestanden haben, dessen Gründerin seine Schwester, die heilige Scholastica gewesen, nach Andern soll sie es in Piombarole vier Meilen vom Monte Cassino im Jahr 532 gegründet haben. Wahrscheinlicher ist, daß dieser Frauenorden erst später entstanden ist, weil sonst Benedict in der Regel seines Ordens für ihn auch Bestimmungen getroffen haben würde. Mabillon nimmt das Jahr 620 als Entstehungsjahr an [1]).

Im achten Jahrhundert finden wir die Regel des heiligen Benedict mit mehr oder weniger Abweichungen in allen Klöstern und zwar in Folge einer in Deutschland ums Jahr 743 gehaltenen Kirchenversammlung, deren Anordnungen durch eine Kirchenversammlung im Jahr 817 bestätigt und weiter ausgeführt wurden. Das kanonische Alter für die Ablegung des Gelübdes, das unwiderruflich für Lebenszeit galt, war das 25. Lebensjahr. Die Einweihung der Nonnen geschah durch den Bischof, die Wahl der Äbtissin durch die Schwestern. Wie bei andern Religiosen war die Darbringung eines Kindes (paterna devotio) gestattet, das dann später Profeß that und für Le-

1) P. H Helyot „Geschichte aller geistlichen und weltlichen Orden. Aus dem Französischen übersetzt. Leipzig 1755" giebt Ausführliches. Yepes Chron. gen. ord. s. Benedict, ebenso Mabillon „Annales ord. s. Bened." J. H. Kurtz, Handbuch der allgemeinen Kirchengeschichte, Mitau 1856", haben ebenfalls genaue und detaillirte Angaben. Chr. Fr. Schwan, „Abbildungen der vorzüglichsten geistlichen Orden, nebst einem jeden Orden beigefügten historischen Nachrichten rc., Mannheim 1791", giebt außer diesen Abbildungen meistens nur Auszüge aus Helyot.

benszeit dem Orden angehörte. Die Observanzen waren in den verschiedenen Klöstern dieses Orden nicht ganz gleich und beinahe jedes derselben hatte noch besondere Bestimmungen. Die Kleidung war bis ins 16. Jahrhundert weiß [2]), eine Kutte (cucula), darüber trugen die meisten einen schwarzen Überwurf mit engen und weiten Ärmeln (Rochet, Lineum supparum). Nach dieser Zeit wurde die Kleidung von schwarzer Farbe eingeführt.

Einige Klöster richteten sich genau nach der Regel des heiligen Benedict, genossen kein Fleisch, außer in Krankheitsfällen, hielten die Metten des Nachts regelmäßig und fasteten vom Feste der Kreuzerhöhung bis Ostern. Andere, die sogenannten gemäßigten, genossen dreimal wöchentlich Fleisch, mit Ausnahme der Adventszeit und Septuagesimä und von Himmelfahrt bis auf Pfingsten; sie hielten keinen Nachtgottesdienst. Bei noch Andern endlich waren die Observanzen noch milder. Die genaue Beobachtung der Klosterregeln war jedoch nicht von langer Dauer und der Verfall trat bei vielen ein, trotz hin und wieder vortrefflicher Reformen und der Bestrebungen einzelner ausgezeichneter Mitglieder des Ordens. Eine der Hauptursachen des Verfalls der geistlichen Stifte und Klöster liegt in dem Abkommen, das in der Kölner Synode im Jahr 837 getroffen wurde, wonach den Religiosen vielfach gestattet war, Allodialvermögen zu besitzen [3]). Bei diesem Frauenorden gab es auch adliche Klöster besonders in Frankreich und der Republik Venedig, dieselben verfuhren bei der Aufnahme sehr streng und verlangten eine Ahnenprobe. In Thüringen gab es Benedictinerinnen nur in Erfurt (S. Cyriaxkloster), Eisenach (S. Nicolai), in Arnstadt, Gerbstädt, Rohrbach, Scheiplitz und Freiburg. Genaueres über Verfassung, Einrichtung und Regel der Klöster dieses Ordens giebt Prof. W. Rein's vortreffliche Thuringia sacra, Band I und II [4]).

2) Helyot.

3) Kurtz, Kirchengeschichte.

4) Thuringia sacra. Urkundenbuch, Geschichte und Beschreibung der thüringischen Klöster. Begründet von Dr. Wilh. Rein. Bd. I. Ichtershausen. Bd. II. Ettersburg, Heusdorf und Heyda.

II. Das Nikolaikloster in Eisenach.

Die Angaben der Chronisten sowie die urkundlichen Nachrichten über die Zeit der Gründung unseres Klosters sind so verschieden, daß es von Interesse erscheint, die betreffenden Stellen und Nachrichten gleich hier anzufügen. Es haben sich bei unserer kleinen Darstellung außerdem noch häufige Anführungen nothwendig gemacht, dieselben werden ja wohl nicht als Citatenprunk betrachtet werden.

Adelheid, Tochter Landgraf Ludwigs I, welche in dem Kloster Drubeck bei Wernigerode erzogen und Nonne geworden war, kaufte einen bei der Nikolaikirche gelegenen [5]) Steinhof, (Kemnate, Chemenate, Kemenat, caminata), zog die Nonnen des Petersklösterchens dahin, errichtete zunächst mit ihnen unser Kloster nach der Regel des heiligen Benedict und weihete es dem heiligen Nicolaus; sie selbst stand ihrer Stiftung als erste Äbtissin vor [6]). Nur weniges ist uns

5) Daß die Kirche schon existirte ehe unser Kloster errichtet wurde, erhellt aus der Angabe zweier Pröpste derselben bei Paullini: Bertholdus (ohne Jahrzahl) und Fridericus anno 1033, und ferner aus einer Bestätigungsurkunde von Landgraf Hermann aus dem Jahre 1197, woselbst es heißt „quod Frater noster et in Principatu Provincialis Comitiae Antecessor Landgravius, pro remedio animae suae suorumque, parrogiam Ecclesiae S. Nicolai in Ysnacho famulabus Christi, ad aedificandum ibi claustrum, et sub regula habitandum, legitime et rationabiliter nullo contradicente, donavit jus et usum parrogiae eidem monialium Conventui dimisit." Die Urkunde (abgedr. bei Paullini p. 31, bei Falkensteins Thür. Chron. S. 1168, bei Schumacher: Samml. VI S. 51 und Regeste bei Schultes: Directorium diplom.) befindet sich in dem Großherzogl. Sächs. geh. Archiv zu Weimar.

6) Circa annum MCLI (aliis MCXXXI, MCXL, MCLIV et MCLXIV) transfertur Monasterium, ut puto, Petrinum ex monte Petrino in urbem, Sanctoque consecratur Nicolao. Erat ibi olim magna curia lapidea, quam Adelheidis, Ludovici III a F se emtam in hoc claustrum pro monialibus sub regula Benedictina commutavit, prima ejus Rectrix. Paullini, Historia Isenac. pag. 22.

.... Czu Eisenach ist ein halber tum in der pharkirch und II Nonneklöster vor czwein stattoren, als czu S. Katerina vnd czu S. Niclas, das Adelheit Landgrafen Ludowicks tochter gestift, vnd darein closterfrawen bracht, vorhin auf s. Petersberge, vnd dafur czu Satelstedt (Noch heute giebt es in Sätelstädt ein Haus

welches das Kloster genannt wird). Adelheit wart di erste Ebtiffchyn (MCLI). Monachus Pirnensis bei Menken pag. 1551.

„dornoch gewan her abir eyne tochter, die hieß Alheid, die begab durch Gott die Werlt und bawete das clostir sente Nycolay zu Isenache [und brachte die closterfrawen doryn, die vor woneten uf sente Petersberge vor der gnanten Stadt unde hatten do vor gesessen zu Setelstete mit frawen Reynswigen der Koniginnen von Engelant, die sich durch Got begab unde do wonete] disse vorgnante Alheid wart die erste eptischynne zu sente Nycolaen zu Isenache noch Christus gebort tussent hundert unde 60 jar. Joh. Rothe, Thür. Chron. S. 287.

„Noch Christus gebort tussend hundert und 74 jar do starp frawe Alheit tochtir lantgraven Lodewiges, eyne eptischynne zu sente Nycolaen zu Ysenache. Rothe, S. 288.

. . . und das was vor die Stadt Isenach gelegen auf S. Petersberg zwischen der Horsel und der Nesse (jetzt mit Kirschbäumen bestandene Trift an der Straße nach Langensalza) und zwo Kirchen auf St. Petersberg, die beide zerbrochen seindt, und ein Kloster das yn der Stadt leytt zu St. Nicolaus. —

Da das Kloster S. Nicolaus leytt da sassen Erbare leute und hatten eynen schönen steynern hoff, der was zu der zeytt vor der alten Stadt Isenach. Ursinus bei Menken, S. 1257.

Darnach zeugete Ehr noch eine Tochter, die hieß Adelheyd, die begab die Welt und zoch ynn das Closter zu S. Nicolaus gen Isenach, und bauete das zum ersten an die statt da es Ihundt leytt, dann zuvor es eyn hoff was bemauret mitt seynen Kemnathen der Erbarn leuten, denen kaufte Sie dieselben mit der Hofstadt ab und wart in demselbigen Closter eyne Ebtyssin. Dis ist geschehen im Jare Christi 1154. Ursinus bei Menken S. 1263.

— tertia soror, Adelheydis nomine, abdicatis nuptiis soli sponso celesti in virginitatis proposito placere desiderans, cenobium sancti Nicolai in Ysenache edificans ibique gloriosa materfamilias sacris premuniens virginibus, abatissa usque in finem perduravit. Annales Reinhardsbrunnenses. Ed. Wegele, p. 25.

Secunda filia dicebatur Adelheydis que spretis omnibus mundanis virgo permansit ac se deo in sponsam obtulit. Et hec de consensu patris sui atque ejus auxilio et concilio construxit cenobium monialium S. Nicolai in Ysenaco a. d 1140, et ibidem prima abbattissa effecta deo in virginitate et humilitate servivit.

Cenobium S. Nicolai in Ysenacho construitur a. d. 1140 pro monialibus a venerabili dompna Adelheyda, que fuit filia Ludevici tertii, et primi lantgraphii Thuringie et Hassie. Chronicon Ecclesiastic. Nic. de Siegen. Ed. Wegele pag. 319 et 320.

„Denn Adelheid, Landgrafens Ludovici I Tochter kaufte zu Eisenach einen Hof, und transferirte das Closter am Petersberge dahin nach Eisenach anno 1151, ließ es zu Ehren des heiligen Nicolai einweihen, und mit Benedictiner-Closter-Frauen

aus dem Leben unserer Nonnen bekannt und es beschränkt sich bei ihnen, wie bei so vielen Klöstern, die Geschichte der Anstalt, einiges ausgenommen, hauptsächlich auf die finanziellen Verhältnisse. Aufzählung der Erwerbungen aus Kaufbriefen, Dotations- und Confirmationsurkunden, Pfand- und Indulgenzbriefen und dergl. Documenten, Angabe der Äbtissinnen, Priorinnen uud Pröpste sind das Wesentlichste, was wir aus dem langen Zeitraum des Bestehens des Klosters bis zu seiner Säkularisation 1535 mitzutheilen haben. Vom innern Leben, Verfassung, Wirken nach außen, von dem Allem haben wir beinahe gar keine Nachrichten.

Bei seiner Gründung wird unser Kloster reich bedacht und Schenkungen, Gnadenbezeugungen und Erwerbungen, durch Kauf und Tausch und durch Aufnahme neuer Mitglieder können wir in einer Anzahl von Urkunden verfolgen. So schenkt der Vater der Stifterin, Landgraf Ludwig I dem Kloster ein bedeutendes Vermögen an Ländereien, Wald rc.[7]). Ebenso Landgraf Hermann, im Jahre 1197, laut der, Seite 1 angeführten, Bestätigungsurkunde. Schultes in seinem Directorium diplom. bemerkt zu dieser Urkunde: Nimmt man aber die Worte der Urkunde „frater noster ecclesie St. Nicolai ad aedificandum monasterium ius parochie donavit“ und die Zeit der Regierung des Landgrafen Ludwig vom J. 1171 bis 1190 ins Auge, so folgt, daß das Kloster St. Nicolai Benedictinerordens innerhalb dieses Zeitraums errichtet worden sein müsse; eine Bemerkung gegen deren Richtigkeit nichts einzuwenden ist. Landgraf Hermann I fügt

---

besetzen, worinnen sie die erste Äbtissin ward. Falkenstein, Thür. Chron. S. 1167.

Anno 1143 . . . Adelheit, die entzog sich aller weltlichen Frewden, und kam in das Kloster S. Nicolai zu Eysenach, und bawete dasselbige zum ersten, denn es nur zuvor ein Bawerhoff war, den kauffte sie, und bawete das Kloster drauff, und ward eine Eptissin darinnen. Joh. Binhardus, Thür. Chron. S. 127.

Aber in die Zeit, wann S. Niclas Closter fundirt und auffkommen, können sich die Historienschreiber nicht vergleichen, etliche sagen, es sei 1140 fundiret, andere nehmen das Jahr 1151, andere das Jahr 1134. Olearius, thür. Chron. S. 61.

7) Cui (sc. claustr.) Parens antea multa contulerat praedia, villas, pascua, nominatim Beuernfeld et Bollenrode, sylvas etiam, ut Kogelberg (Kohlberg) und an der Kniebrechen rc. Paullini S. 22.

1208 diesen Wohlthaten noch das ausschließliche Privilegium zu, daß außer in St. Nicolai innerhalb der Mauern der Stadt in keiner Kirche eine Schule (scolarium regimen) gehalten werden dürfe [8]). Von langer Dauer ist dasselbe jedoch nicht gewesen, da noch in demselben Jahrhundert Schulen bei der Marien- und Georgenkirche erwähnt werden. Zu diesem Privilegium schenkt er 1214 noch das Patronat über die Kirche zu Summern [9]).

Die Advokatie über unser Kloster hatten die Landgrafen von Thüringen und sie waren demselben wirklich väterliche Schutzvögte. In einem Fraternitätsbriefe von 1239 fordert Landgraf Hermann II alle Prälaten und Priester seines Distriktes auf, mit ihm in der Kirche St. Nikolai eine Bruderschaft zu schließen und an bestimmten Tagen zusammen zu kommen, damit ein Jeder dem genannten Orte und den zusammenkommenden Brüdern diene ꝛc. Durch diese Maßregel, den Schutz, den er allen Theilnehmern verheißt und, daß alles, was sie im Todeskampfe durch ein Testament verfügen würden, von den Ministerialen und Amtleuten (villicis) seiner Jurisdiktion aufrecht gehalten werde, verschaffte er dem Kloster großes Ansehen, denn man legte in jenen Zeiten mit Recht einen hohen Werth auf derartige Verbrüderungen. Ein Fraternitätsbrief, von unserm Kloster selbst 1288 ausgestellt, detaillirt die gegenseitigen besondern Verpflichtungen [10]).

8) Urkunde im Archiv zu Weimar. Schumacher in seinen „Merkwürdigkeiten der Stadt Eisenach ꝛc." erzählt bei Erwähnung dieser Schule, jedoch ohne Angabe der Zeit, Folgendes: Was nun ferner die Nicolaikirche betrifft, so hatte dieselbe eine Schule für erwachsene Jünglinge, denn wir finden die Nachricht aufgezeichnet, daß sich ehedem nicht wenige derselben beim Spazierengehen in einem Walde veruneiniget und dergestalt zerhauen haben, daß ihrer fünfe auf der Stelle geblieben sind.

9) dedit monasterio Nicolaitano jus Patronatus super Ecclesiam Summerensem. Paullini S. 34. Ebenso bei Falkenstein S. 1168.

10) Heinrich Propst, Ysintrud Äbtissin und der ganze Convent der heiligen Frauen der St. Nicolaikirche in Ysen (ach) bekennen, daß sie auf Ermahnung ihres Propstes den Brüdern in Reinhersborn, die zu ihrem Orden gehören, die Participation an allen Gebeten, Vigilien, Fasten und Kasteiungen ihres Conventes gestattet haben, so daß wenn einer derselben mit Tod abgehe, dasselbe für ihn geschehen solle, was für eine ihrer Verstorbenen zu geschehen pflege. Diese Sitte der Fraternität werde bei ihnen folgendermaßen beobachtet. Wenn eine Person ihrer Congregation stirbt, werden an demselben Tage die Vigilien und

Landgraf Albrecht entbindet 1299 das Kloster von der Pflicht, Gäste einzunehmen, einer Last, welche manches Kloster der Verarmung nahe brachte [11]). Eine gute Einnahmequelle für geistliche Stiftungen waren die sogenannten Indulgenz- oder Ablaßbriefe, deren von unserm Kloster noch vier bis auf uns gekommen sind: vom Erzbischof Sifrid von Mainz 1243 (wegen Dürftigkeit des Klosters, wie es darin heißt, von Th. (eoderich) Bischof von Wirland (Vironensis) 1271, von Bischof Conrad von Toul 1290 und Salmann Bischof von Worms 1352. Der letztere Brief ist für uns von besonderem Interesse, da er zwei Kapellen erwähnt, von denen die eine in der Stadt gelegen, zum Theil noch existirt, während von der andern, auf dem Landstreit bei Eisenach, keine Spur mehr übrig ist [12]). Unter den Wohlthätern unseres

---

am folgenden die Messe für die Verstorbenen feierlich im Convent gesungen, ebenso werden der siebente und der dreißigste gefeiert. Jede Schwester liest innerhalb 30 Tagen 3 Psalter und 30 Vigilien. Außerdem wird das erste Jahr hindurch bei allen Vigilien und Psaltern, die im Capitel gelesen werden, das Gedächtniß des Verstorbenen durch eine Collecte gefeiert. Der Todestag wird im Kalender verzeichnet, damit der Gedächtnißtag alljährlich mit Vigilien und Messe begangen werde. Zum Zeichen der Fraternität geben sie dem Kloster diesen Brief mit ihren Siegeln versehen. 3. August 1288. Archiv zu Weimar. Abgedr. bei Schumacher, Nachr. VI S. 58.

11) Idem Albertus monialibus S. Nicolai hanc dederat licentiam, ut nullum hospitem per noctem in cœnobio suo retinerent. Paullini pag. 69.

12) Salmann, Bischof von Worms, verkündet Allen, welche in wahrhafter Reue die Kirche des heiligen Nycolaus des Klosters in Ysenach an bestimmten Festtagen, an den einzelnen Sonntagen und Freitagen besuchen, den Messen, Predigten und andern heiligen Handlungen beiwohnen rc., das Kloster mit ihrer Habe unterstützen und für Rudolph Losse Decan zu Mainz, der diesen Ablaß auswirkt, und für seine Ältern beten, einen Ablaß von 40 Tagen. Denselben Ablaß bewilligt er auf Bitten des genannten Decans für die Capelle, welche in dem Hause der Losse zu Ysenach gebaut ist, für die Kirchen von St. Peter und der Heiligen Cosmas und Damian in den Dörfern Lupnicze und für die Kapellen der Stadt Botelsted und Blankstrude. 23. Nov. 1352. Archiv zu Weimar.

Die genannte Kapelle befindet sich bei dem Hause A 87 am Frauenberg, welches mit dem Gebäude der Großherzogl. Forstschule den Platz des Hofes der Losse oder Lossa (Lussenhof, später Freihof zum heiligen Geist) einnimmt. Nach der Anlage der vier Thüren, von denen drei noch offen, die vierte aber zugemauert, war dieselbe, wie viele solcher Haus- und Burgkapellen, etagirt. Die untern Thüren

Klosters finden wir besonders noch Graf Heinrich von Orlamünde, der ihm das Dorf Hötzelsroda nebst allem Zubehör zum Geschenk macht 1324 [13]); den Landgraf Friedrich II, der dem Kloster Güter bei Fischbach schenkt 1325 (in der über diese Schenkung jetzt in Weimar befindlichen Urkunde werden zwei Brüder Heinrich und Albert, genannt von Holundern, erwähnt; sollten diese Namen in Verbindung mit dem südlich von der Wartburg liegenden gleichnamigen Platze stehen?) und in einem Bestätigungsbriefe 1330 dasselbe von dem der Stadt zu entrichtenden Wachpfennige und Abgaben befreit, welche Vergünstigung sich auch auf das Allod der Äbtissin, auf zwei Häuser dicht bei dem Kloster und einige Gärten und Häuser vor der Stadt erstreckt. Desgleichen wird darin den Bürgern untersagt, „innerhalb der Jurisdiktion des Klosters, welche sich vom Nikolaithor bis zur Siechenbrücke (pont. infirmorum) erstreckt [14]), Niemanden aus keiner Ursache durch Boten oder Bedelle pfänden zu lassen, sondern so oft dies nothwendig wird, sollen sie einen Boten des Klosters bitten, der ihnen von solchen Porsonen ein ausreichendes Pfand verschaffen werde." Als Wohlthäter des Klosters finden wir noch den Kurfürsten Friedrich und den Herzog Johann von Sachsen [15]).

Über Güter, die dem Kloster als Ausstattung eintretender Nonnen überwiesen wurden, liegen uns nur vier Urkunden vor aus den Jahren 1196, 1272, 1274 [16]). Die Mitgift der Conventualen bil-

sind rundbogig, die der obern Etage spitzbogig (eng) konstruirt. Der ganze Bau ist 48 Fuß lang und 24 Fuß breit; er dient jetzt landwirthschaftlichen Zwecken und ist in Folge dessen sehr verändert. Im Jahre 1848 überließ der jetzige Besitzer des Hauses bei einer baulichen Veränderung zwei schön gearbeitete Kapitäle, romanischen Stils, die letzten aus dieser Kapelle, dem damaligen Architekten der Wartburg und sind dieselben daselbst bei der Restauration mit verwendet worden.

13) Urkunde im Archiv zu Weimar.

14) Hic Fridericus monialibus S. Nicolai licentiam dedit, a monasterio usque ad pontem prope sacellum D. Clementis, judicialia quaedam exercendi, praeter haec quae sanguinem concernunt. Anno 1329. Paullini pag. 77.

15) Archiv zu Weimar.

16) Ebendaselbst. Besonders bemerkenswerth ist dabei die Verpflichtung eines Günther Truchseß von Schlotheim (Slatheim), dessen beide Töchter in unserm Kloster den Schleier nehmen (anno 1272), im Falle er den bestimmten Termin zur Überweisung der stipulirten Mitgift nicht einhalte, mit seinen Bürgen Cunemund

dete eine der Hauptquellen des Wohlstandes klösterlicher Stiftungen überhaupt. Ebenso die sogenannten Seelgeräthe, Anniversarien oder Jahrgezite, (regelmäßige Seelmessen) deren Stifter, meistens sehr vermögende Leute, die Klöster reich zu beschenken pflegten. Von unserm Kloster existiren Urkunden über Schenkungen zu solchen Zwecken aus den Jahren 1465, 1469, 1494, 1499 und 1500[17]). Der enge Rahmen dieser Studie gestattet nicht, die Namen der Geber, die Schenkungen nnd Ausstattungen alle einzeln aufzuführen, obwohl dieselben von hinreichendem Interesse sind, wie überhaupt für die Lokalgeschichte nichts uninteressant sein kann. Die Klosterrechnungen nach der Säcularisation weisen ein bedeutendes Vermögen in Ländereien nach, welches alles einzeln aufzuführen gleichfalls der beschränkte Raum verbietet[18]). Aber trotz des bedeutenden Vermögens und ergiebiger Einnahmequellen finden wir unser Kloster im 15. Jahrhundert in bedrängten finanziellen Verhältnissen. Statt weiterer Ankäufe von Grundstücken oder Zinsen sehen wir in verschiedenen Urkunden Verkäufe, die dem Wortlaut dieser Kaufbriefe nach aus Noth und Geldmangel von Seiten des Klosters geschehen sind[19]).

---

und Hermann von Mihla, Theodorich und Friedrich von Schlotheim in die Stadt Eisenach zu kommen und sie nicht eher zu verlassen, bis er der Kirche nach ihrer freien Auswahl volle Sicherheit gegeben habe. (Die freiwillige Schuldhaft jener Zeiten, auch „Einreiten" genannt.)

17) Archiv zu Weimar.

Verfasser dieser kleinen Studie nimmt hier Veranlassung dem Archivar Herrn Dr. Burkhard, seinem verehrten Freunde, für die ihm mitgetheilte große Zahl von Regesten (Eigenthum des geh. Archivs zu Weimar), sowie für die schönen Abdrücke des Klostersiegels, und dem Herrn Sekretär Aue für verschiedene gütige Mittheilungen seinen herzlichen Dank auszusprechen.

18) Eine Klosterrechnung vom Jahre 1541—42 bei Storch „Beschreibung der Stadt Eisenach S. 52" giebt den damaligen Stand des gesammten Klostervermögens auf die baare Einnahme von 120 Thlr. 22 Gr. 5 Pf. an. Fruchteinnahme von Laßgütern circa 190 Malter, Arthbares Land 440 Acker, 136 Acker Wiesen, 3 Acker Weinberge, 6 Acker Hopfen, 1 Küchengarten, 2 Teiche rc. rc.

19) Verkauf von 2 Gulden jährlicher Zinsen („aus Noth" wie es in dem Briefe heißt) für 20 Gulden rhein. an den Priester Henrich von Hochheim, Vicar der Frauenkirche. 1. Mai 1421.

Verkauf von 3 erfurther Malter Korn für 66 rhein. Gulden an den Priest-

Ein grelles Streiflicht auf die Zeit solcher Verlegenheiten wirft besonders eine Urkunde vom Jahr 1474 und eine von 1501 [20]).

Der alten Regel zuwider, welche wie zur Clausur auch zur Armuth verpflichtet, besaßen unsere Conventualen Allodialvermögen, von dem uns eine Reihe von Urkunden vom Jahre 1277 bis zum Jahr 1469 Kenntniß giebt. Wie schon bemerkt, war dies ursprünglich verpönt, aber auf der Kölner Synode im Jahre 837 wurden bei einzelnen geistlichen Stiften Ausnahmen gestattet. Übrigens bestand auch die Bestimmung, daß der Regulare mit Einwilligung seines Oberen an beweglichen Sachen ein Besitzthum und Verfügungsrecht als „peculium" haben durfte, es war jedoch jeden Augenblick widerruflich [21]). Bemerkenswerth ist hierzu noch ein Passus in der Bestätigungsurkunde von Landgraf Friedrich II, wo von einem Hause die Rede ist, welches außerhalb des Klosters liegt und als Allod der Äbtissin bezeichnet wird. Abgesehen davon, daß durch den Besitz von Allodialvermögen die strenge Beobachtung der Klosterregel illusorisch werden mußte, so litten auch die Finanzen des Klosters selbst darunter. Wodurch übrigens in der Hauptsache die Finanznoth hervorgerufen wurde, davon haben wir keine Nachrichten, annehmen läßt sich, daß dieselbe schon

Reinhard Keppeler und Joh. Walter. („dies Geld haben sie zum Nutzen und Frommen des Klosters verwandt und besonders dem Gesinde zum Lohne. Da sie iczunt mede bedrankit sin.") 21. Dec. 1423.

Abkommen zwischen dem Kloster und seinem Vicar Conrad Becker, welchem dasselbe bei der Abrechnung wegen der Propstei 223 Schock und etliches Getreide, Korn und Haber schuldig geblieben. Es wird ihm dafür ein jährlicher Zins verschrieben. 24. Okt. 1466. Archiv zu Weimar.

20) Das Kloster bekennt, daß es „dem Hanssen Clostersmede, Annen seiner ehlichen Wirthin und ihren Erben 70 Schock Groschen, welche er unter drei Pröpsten an ihren Wagen, Geschirren und Pferden abverdient habe, schuldig sei." Diese Summe wird ihm auf den Rechhof angewiesen, von welchem er jährlich 5 Malter Korn und 5 Malter Haber erheben soll bis die 70 Schock Groschen abgezahlt seien. 29. September 1474.

Das Kloster bekennt, daß es 3 Gulden jährlichen Zins für 45 Gulden rhein. Gulden verkauft, um die lang versetzte Trift von den Carthäusern vor Eisenach wieder einlösen zu können. 26. Juli 1501.

21) Grundsätze des Kirchenrechts, Karl. Fr. Eichhorn Bd. II S. 591.

früher eingetreten, weil der Thurm- und Kirchenbau unvollendet geblieben. Da keine äußere Ursache derselben nachzuweisen ist, bleibt nur der Schluß übrig, daß die Verwaltung der Einkünfte nicht die geeignete gewesen.

Die Äbtissinnen, von welchen wir, sowie von den Priorinnen und Pröpsten, soweit dieselben aus den Urkunden und Chronisten bekannt geworden, ein Verzeichniß geben [22]), schrieben sich von Gottes Gnaden. Unter Jutta von der Molsburgk ist durch den Scholastikus der Peterskirche zu Fritzlar in päpstlichem Auftrag über unser Kloster Bann und Interdict verhängt und durch einen Brief vom 20. Juni 1338 von demselben wieder aufgehoben worden [23]). Paullini, dem

---

22) Äbtissinnen: Adelheydis; — Isentrudis 1282, 1285; — Sophia de Tanne 1377, 1382; — Sophie (d. Tanne?) 1392; — Johanna 1405; — Guta von Eschenwege 1421, 1423, 1424; — Luckart (Luccardis) Gensen 1442, 1444; — Gela von Eschwege 1454, 1459, 1464; — Cunegunde Storn 1464, 1467, 1469; — Jutta von Eschelberg, (bei Paullini) in einer Urkunde zu Weimar Priorin genannt 1474; — Jutta von der Molßburgk 1476, 1477, 1480, 1482, 1485, 1486; — Elisabeth Kulen 1501; — Elisabeth Crawels 1507, 1509; — Catherine Sixtin 1512, 1513, 1518, 1522.

Priorinnen: Sophie 1388; — Catherina Nuwenkirchen? 1421; — Grethe Phrumdebekir (Phrundener?) 1445; — Margaretha Storn 1459; — Jutta 1474 — Cunigunde Storen 1477; — Agnese Trabern 1501; — Elisabeth Backhusen 1500; — Margaretha Steinmetzin 1512, 1517; — Elisabetha Winkelmannin 1515; — Lucia Winkelmannin 1522.

Pröpste: Bertholdus; — Friedericus 1083; — Henrich 1271, 1274, 1277, 1280, 1285, 1288; — Henrich 1319, 1323, 1324; — Giselher von Graba 1348, 1353; — Henricus 1371, 1372; — Ludovicus 1378, 1381; — Hermann 1392; — Nic. Reinbeer 1392, 1408; — Joan. Stirhayn 1413; — Heinrich Hug 1421; — Conrad Hugke 1457; — Johann Enstel 1459, 1467, 1469, 1472; — Nic. Reynter 1474; — Nic. Reimar (Reynter?) 1477; — Marcellinus Wolfferam 1485; — Cord Stargkenbergk 1487; — Conrad Clostersmed 1491, 1494, 1495, 1499, 1500, 1501; — Werner Hack 1507, 1509, 1515, 1517; bei Paullini zwischen J. Enstel 1459—1467 Conrad Becker 1461 und Conrad Stegmann 1464.

23) Giso, Scholastikus der Peterskirche in Fritzlar, habe in päbstlichem Auftrag wider Frau Sophie Äbtissin, Sophie Priorin und die übrigen Personen des S. Nic.-Klosters in Isen. die Excommunication, wider den Convent die Suspension und wider das Kloster das Interdict ausgesprochen, weil sie den Joh. Korbach, Cleriker der Mainzer Diocese, nicht zum Besitze der St. Nicolaus-Pfarrkirche

jedenfalls noch mehr Urkunden zur Hand waren als uns, hatte von dieser hier angeführten keine Kenntniß, da er über die Aufhebung der Kirchenstrafe nur Folgendes mittheilt: „Nescio cur Sophia, quae se in litteris MCCCXCII vocat Sophie von Gottes Gnaden, Ebbetissin des heil. Klosters S. Nicol. Kirche in der Stadt gelegen suspensium meruerit, ut Biso, Scholasticus S. Petri Fritzlariae, cui Commissarius an. MCCCLXXXVIII ab hac pœna religiosa eam liberavit (pag. 94)". Von Interesse für die Geschichte von Eisenach ist eine Urkunde unseres Klosters [24]), aus welcher hervorgeht, daß das Dorf Oberstedtfeld nicht wie die Chronisten meistens erzählen (unter ihnen sehr ausführlich Ursinus [25]) schon um das Jahr 1073 in die Stadt gezogen wurde.

Über die Zahl der Conventualen zu St. Nikolai sind keine Nachrichten auf uns gekommen, dem Ansehen und Vermögen des Klosters nach kann dieselbe nicht gering gewesen sein, wenn sie auch vielleicht

---

Sunthusin, zu deren Pfarrer er ernannt worden sei, gelangen lassen wollten. Da aber die Aebtissin, die Priorin und die übrigen Personen des Conventes ihm mitgetheilt, daß sie bis zum nächsten Laurentiustage sich mit dem genannten J. Korbach verständigen und ihn zulassen wollten, so hebt er die obigen Strafen bis zu jenem Termine auf. Er fordert alle auf dies öffentlich zu verkünden. 20. Juli 1388. Archiv zu Weimar.

24) Gerlac, Erzbischof zu Mainz, verkündet dem Propste der heiligen Frauen S. Nycolai in Ysen., daß er dem Dechanten und Capitel der Kirche d. h. Maria in Isen. die Pfarrkirchen in Ober= und Unterstetefeld incorporirt habe und beauftragt ihn, dem ständigen Vicar in jeder der obigen Kirchen von den Einkünften derselben einen genügenden Unterhalt und gehörigen Antheil zuzuweisen. 1. Februar 1356. Archiv zu Weimar. (Wie aus diesen beiden Schriftstücken hervorgeht, hat unser Kloster die Einkünfte der genannten Kirchen bezogen.)

25) Diese Stadt wart angehaben zu bauen nach Gottis Geburt 1073 Jar. Die Dörffer, die der von Mettelsteyn waren, alß Obern Stedefeld, das teyl hinder S. Katherinen und Ammera, das in dem Amerum gefelde lag, und Monqreyd, die worden alle wueste. Dann die leute zogen in die Neue Stadt Isenach und erbeyt-ten den Acker doraus, daß Sie unmechtigk wurden und mußten Ihr recht verkeuffen, und nahmen sehr abe. Ursinus bei Menken S. 1257.

Toppius in seiner Historie der Stadt Eisenach ann. 1660 S. 10 erzählt dagegen wie folgt: „Im Jahre 1073, wie' alle Historien einmüthiglich bezeugen, ist

nicht vierzig betrug, wie dies bei größeren Stiftungen in der Regel der Fall war. Ebenso wenig ist uns von dem Reliquienschatze und sonstigen Kostbarkeiten bekannt, an welchen die Stiftung jedenfalls nicht arm war[26]). Die aufrührerischen Bauern und ihre Helfer haben 1525, wie an so vielen Orten so auch hier, wie Vandalen gehaust und in ihrem Rachedurst so manches Schöne und Kunstvolle vernichtet[27]).

Das Konventsiegel, deren das Kloster mit der Zeit mehrere besaß, zeigt den heiligen Nicolaus im bischöflichen Gewande mit Stab und Buch (S. Abb. N. VI) und der Umschrift: Sigillum abbatissae Sancti Nicolai.

Das Jahr 1526 brachte für unser Kloster die Sequestration[28]) und die frommen Schwestern verließen ihr Asyl bis auf 14, über welche Schumacher in seinen „Merkwürdigkeiten der Stadt Eisenach rc. S. 119 Folgendes mittheilt: „Nach der Glaubensreinigung wurde den Nonnen, welche hier bleiben oder sich zur gereinigten Lehre bekennen wollten, ein reichlicher Unterhalt auf ihre ganze Lebenszeit verwilliget, doch durften sie keine Ordenskleider mehr tragen. Diese Wohlthat

---

die Stadt Eisenach inwendig zu bauen angefangen, und zogen die Bauern häufig aus den Dörffern derer von Mittelstein, nemlich aus Furt, Stedtfeld, Ymra, Mohr (oder wie es andere nennen Monarinde) und baueten ihnen Häuser zu Eisenach".

26) Der Landgraf Ludovicus V. (III Landgraf) gab denen Klosterfrauen in diesem Kloster verschiedenen köstlichen Kirchenornat rc. Falkenstein S. 1168.

27) Der Monachus Pirnensis (bei Menken) berichtet darüber folgendermaßen: „Anno Christi (MVCXXV) haben die ynwoner jemmerlich dorch verhenkniß der oberkeit, geblundert und vorterbit die Gotshewser und klöster, dabei vil mishandlunge vncristliche und heidnische vnlust und Stucke erczeigt, jammer und elende gestift" rc.

28) Wideburg, Nachrichten von St. Georgenthal, Johannisthal rc. 1758 S. 75, „Als aber der Churfürst 1531 alle geistlichen Güter in Dero Landen sequestriren ließe" rc. (1625 durch die Bauern ruinirt, 1526 sequestrirt.)

Anno 1532 Mittwochs nach Catharinä, überließen die Sequestratores der geistlichen Güter dem Rathe zu Eisenach allen Ackerbau, Wiesenwachs, Gärten, Teiche, auch etliche Wohnungen, Scheuern, Ställe und zwei Schafhöfe sammt etlichen Pferden und Geschirren, Rindvieh, Schafen, Schweinen, Getreide und anderen Vorrath zu den dasigen Klöstern St. Catharinä, St. Niclassen, der Carthausen und St. Johannisthal gehörig neun Jahr lang zu ihrem und gemeiner Stadt besten Nutzen

haben denn auch 1529 noch vierzehn und 1557 noch sieben Nonnen genossen, von welchen die letzte erst 1566 das Kloster ihrer Bequemlichkeit wegen, verlassen hat.

Im Jahre 1555 wurde die erste evangelische Predigt in der Kirche gehalten, darauf kam dieselbe in Verfall und wurde erst wieder nach einer Restauration 1621 Gottesdienst in derselben gehalten; 1717 endlich wurde die obere Empore und eine neue Orgel gebaut.

III. Beschreibung der Klostergebäude.

Am östlichen Ende der Stadt, neben dem einzigen noch übrigen alten Thorthurm und denselben flankirend, liegen die Gebäude des ehemaligen Benedictiner=Nonnenklosters St. Nikolai. Von den Wohngebäuden des Klosters sind wenig Reste mehr erhalten, wohl aber die Kirche, wenn auch sehr entstellt und überkleistert. Sie flankiren, wie schon bemerkt, den Thorthurm und werden nach dem Thorweg A im Süden (der ehemalige Zwinger), sowie nach Osten B von der Stadtmauer und dem Thor D umschlossen, nach Norden und Westen schließen Wohn= und Ökonomiegebäude, die Kirche und ein Stück Umzäunung den ganzen Klosterbezirk E, F, G, R, S, T. (Siehe Abbild. I.) Das Ganze liegt auf einer kleinen Erhöhung.

Die Wohngebäude unserer Nonnen T, E, G, H, L, jetzt zum Theil städtische Ökonomiegebäude, zum Theil Privatbesitz, sind durch Umbau gänzlich verändert, von G und H sind nur die Keller und an=

---

zu gebrauchen. Vor dieses alles mußten sie den Clostervorstehern jedes Jahr 220 fl. 21 gr. bezahlen, dem Churfürsten gewöhnliche Hof= und Amtsdienste leisten und andere gewöhnliche Bürden tragen, auch jährlich 4 Scho. Stroh und 2 Fuder Heu, ingleichen das Zinsgetreide der Klöster, Brennholz rc. den Vorstehern zuführen, auch alle ihnen überlassene Gebäude in gutem Stand halten. Über obige Klöster aber wurde hierauf ein besonderer Vorsteher gesetzt, und hieß der damalige Joh. Lyhmann Alles dieses besagen die Sequestrations=Acta, so im Gothaischen Consist.=Archiv befindlich.

dere Souterrains aus der Zeit vor der Reformation und zwar bei H nur bis zu der durch Pünktchen gebildeten Theilungslinie. Das Haus H ist nach seiner Lage in der Gruppirung der Gebäude, auf die wir später noch zurückkommen werden, das Refektorium des Klosters gewesen. Nach Norden lagen Ökonomiegebäude von denen nichts mehr vorhanden, über welche, d. h. wengistens ein solches Gebäude, wir durch Joh. Rode eine Nachricht haben [30]). Das nach Osten an der Stadtmauer liegende Gebäude K (jetzt Privatbesitz) ist im Erdgeschoß massiv und auch nur soweit alt, es scheint das Brauhaus des Klosters gewesen zu sein. Die drei Gebäude I, L und M (ersteres Privatbesitz, letztere zur städtischen Ökonomieverwaltung gehörig), sind nicht aus der Klosterzeit. E dagegen zwischen dem Thurm und der Kirche Y und dem Thorthurm D ist im Erdgeschoß und ersten Stockwerk alt, dem Stil nach jedoch nicht aus der ersten Anlage des Klosters, oder später umgebaut. Dieser Theil der Gebäude enthielt seiner Lage, oder noch mehr seinem Zusammenhang mit der Kirche, nach die Dormitorien des Klosters. Im zweiten Stockwerk nemlich befindet sich eine Thür, die in den Thurm Y und von da in die Kirche F führt. Die Dormitorien der Klöster stehen aber stets in direkter Verbindung mit der Kirche, wohin die Conventualen der Nacht- und Frühgottesdienst, die Metten, Vigilien und Hora riefen.

Betrachten wir, ehe wir uns zur Untersuchung der Kirche wenden, die Gruppirung der Gebäude unseres Klosters, so finden wir bei derselben ein Abweichen vom Usus, um nicht zu sagen von der Regel, die bei der Anlage von Klostergebäuden überhaupt befolgt wurde. Für gewöhnlich fand folgende Disposition statt: Um den viereckigen

---

29) „Seyn huß entprante eyn phaffe zu Isenache, das stundt hynder dem ackirhusse des clostirs sente Nicolaus, unde do hatten die lewte nicht groše not umbe unde mochten is leichtlichen geleschet habin, wenn das Wasser floß vor seiner Thor, do is zu der stat uß flusset durch den ackirhouf, unde do qwam von gotis plage eyn wynt unde treyb das füer, das die husser an dem sonabindes marte entpraten“ ꝛc. — Duringische Chronik des Joh. Rode (Rohte), herausgeg. von R. v. Liliencron 1859 F. 579 und 580.

Rasenplatz oder Garten, der von dem Kreuzgang auf allen Seiten umgeben war, stand an einer Seite die Kirche, in der Richtung von Westen nach Osten. An dem dem Hauptaltar entgegengesetzten Ende[31]) befand sich in der Regel eine kleine Vorhalle oder Atrium (atrium ecclesiae), durch welches die Parochianen in die Kirche gelangten, ohne eigentliche Klostergebäude zu berühren. Erst bei späteren Klosteranlagen finden sich Ausnahmen vor. An der Ostseite des Vierecks finden wir bei größeren Anlagen gewöhnlich den Capitelsaal und die Dormitorien in Verbindung mit der Kirche. Der Kirche gegenüber und mit ihr parallel befindet sich das Refektorium (Rebenthir, Reventer, Remter) und auf der Westseite endlich befinden sich Vorrathsräume, Herbergen und Infirmarien; an diese Gebäude angelehnt oder auch freistehend sind die Wohnung des Abtes oder der Äbtissin, (Domus abbatis oder abbatissae) die cellae officialium, das praetorium, der carcer publicus, die Ökonomiegebäude, Stallungen, granaria, horrea ꝛc. Diese Gebäude umgab ein äußerer Hof (area communis) von einer Mauer umschlossen; area interior war der von dem Kreuzgang umschlossene Hof oder Garten[32]). Nur Terrainschwierigkeiten oder sonstige Hindernisse ließen von dieser Regel abweichen. Der alte Plan von St. Gallen (entworfen im Jahre 820) gilt mit Recht für das Muster solcher Anlagen.

Werfen wir nun den Blick auf den Plan d. h. den Grundriß unserer Klostergebäude, so finden wir, soweit sich dies aus den vorhandenen Resten ablesen läßt, daß die Disposition eine wesentlich andere ist. (Siehe Abb. N. 1.) Die Bestandtheile E, F, P, Q, G und R des Klosters grenzen an den Sonnabendsmarkt (wenn auch früher noch durch besondere Einfriedigung abgegrenzt) wie die Abbildung N. 1 bei G noch zeigt. Das Gebäude G und H (altes Souterrain nur bis an die Linie H) ist seiner Lage und Größe nach das Refektorium und

30) Nicht alle Kirchen sind gleich orientirt. Eingehendes darüber bei Weingärtner, „Ursprung und Entwickelung des christlichen Kirchengebäudes".

31) Das Beste und Ueberſichtlichste über Bauanlagen der Klöster bietet de Caumont's ausgezeichnetes Werk: Abécédaire ou rudiment d'archéologie (Architectures civile et militaire) Paris, Caen, Rouen 1853.

stand als solches in keiner Verbindung mit der Kirche; der aus dem ersten Stockwerk von H bis X auf die hölzerne Empore des linken Seitenschiffes und in die daselbst befindliche Loge führende Gang datirt aus der Zeit nach der Säkularisation der Klosters, als das Gebäude G H schon in Privatbesitz übergegangen war. In Folge dieser Anlage ist die Kanzel, welche sich auf dieser Seite befand, auf die entgegengesetzte Seite gebracht worden. Der Hofraum W und der Garten N würden zum Hof oder Garten mit umschließendem Kreuzgang zu klein, eingeengt und beinahe ohne Sonnenlicht gewesen sein, indem die Stadtmauer B und die Mauer des Zwingers A mit ihrem sogenannten Lauf (Platz für die Vertheidiger hinter den Zinnen) nach Osten und Süden das Licht abschlossen, dazu kam noch ein äußerer Thurm V (nicht mehr vorhanden), der den Brückenkopf bildete, nach Süden und Westen der Thorthurm D, die Dormitorien E und die Kirche F. Der Hof mit dem ihn umgebenden Kreuzgang kann somit nur die Fläche U eingenommen haben. Derselbe ist bei unserm Kloster auch Begräbnißplatz gewesen, wie die vielfach daselbst ausgegrabenen menschlichen Gebeine beweisen; Begräbnißstätten auf dem von dem Kreuzgang umschlossenen Hofe sind übrigens nicht selten. Keine Spur aber findet sich, kein Stein, der Zeugniß gäbe von den Arkaden, die den Kreuzgang (ambitus, circuitus) bildeten, „jenen nie fehlenden Theil der klösterlichen Stiftungen"[33]). Kein Kapitäl, Kämpfer oder Bogenfragment, nicht ein einziges Werkstück lohnte die Nachforschungen, so daß wir wohl annehmen können, der Kreuzgang war von Holz konstruirt, wie dies bis zum Anfang des zwölften Jahrhunderts oft der Fall gewesen[34]). Das Gebäude R (Privatbesitz) ist ganz modern. Nach Norden T lag, wie schon bemerkt und wie aus der aus Rothe angeführten Stelle hervorgeht, das Ackerhaus des Klosters, bei welchem sich wohl die nöthigen Schuppen und dergl. befanden. Daß der Theil E von dem freien Platze oder der Straße noch durch einen kleinen Vorhof und Mauer geschieden war, ist wohl anzunehmen.

---

33) W. Rein, Das Dominikanerkloster in Eisenach 2c., Programm des Karl Friedrichs-Gymnasiums zu Eisenach 1857.

34) De Caumont Abécédaire pag. 39.

So wenig uns diese geringen Reste des architektonisch Bemerkenswerthen bieten, so daß uns, außer der Bestimmung der Grenzen und weniger Anlagen beinahe nichts bleibt, von so großem Interesse ist die Kirche, die mit Recht als Bauwerk besondere Beachtung verdient. Sie ist eine sogenannte gemischte Basilica (in welcher Säulen und Pfeiler abwechseln) und es kommen auf jede Seite drei Pfeiler und zwei Säulen. Die dadurch gebildeten drei Schiffe sind 80 Fuß lang, das Mittelschiff E N II. 22 Fuß breit und 40 Fuß hoch. Die Seitenschiffe F haben die gleiche Breite von 15 Fuß jedes, aber nicht die gleiche Höhe, indem das nördliche oder linke Seitenschiff durch Umbau beinahe ebenso hoch als das Mittelschiff ist. Das südliche oder rechte Seitenschiff ist mit seinem Dache 33 Fuß[35]) hoch. Auf dem Bodenraume dieses Seitenschiffes sieht man noch die alten, rundbogigen glatt eingeschrägten Fenster (der Emporeneinrichtung wegen vermauert). An das Langhaus F, resp. das Mittelschiff, stößt der Chorraum A und diesem ist eine Konche oder Apsis B vorgelegt. A hat die Breite des Mittelschiffes, ist 25½ Fuß lang und 28 Fuß hoch. B ist 13 Fuß lang und 24 Fuß hoch. (C Altar.) Die Arkadenpfeiler und Säulen sind von verschiedener Form und ungleich ornamentirt, wie dies dem Stile eigenthümlich ist. Von besonderer Schönheit sind die Kapitäle und die Säulenfüße. Unsere Abbildung N. IV. zeigt eins der beiden schönsten Kapitäle.

Diese schönen Reste eines großartigen und imposanten Stiles, in welchem deutsche Meister so Vollendetes geleistet, sind leider dem Auge entzogen. Der ganze Bau ist durch Restaurationen in den Jahren 1555 und am meisten wohl noch 1621 und 1717 entstellt und übel zugerichtet. In die Seitenschiffe und als Chor vor der Orgel sind Emporen von Holz konstruirt, welche die Kapitäle und Simse der Säulen und Pfeiler, sowie einen Theil des Schaftes derselben vollständig verbergen, ebenso sind durch Kirchstühle die Füße derselben verborgen, ja an einigen sind, um Platz zu gewinnen, Stücke herausgehauen, eine Barbarei, die auch anderweitig und leider in noch grö-

35) Es sind hier überall rheinl. Fuß gemeint.

ßerem Maaßstabe vorgekommen. Über dem nördlichen oder linken Seitenschiffe ist eine zweite Empore konstruirt, die Fenster der auf den Arkaden ruhenden Wand des Mittelschiffes kassirt, Stichbögen eingesprengt, das Seitenschiff selbst erhöht und mit dem Mittelschiff unter ein Dach gebracht. Die Fenster der gegenüber stehenden Wand des Mittelschiffes sind, wie schon angegeben, auch vermauert und durch spitzbogige hoch oben ersetzt. Die Decke des Mittelschiffes ist jetzt ein hölzernes Tonnengewölbe.

An der Südseite des Chorraums befindet sich ein Thurm (Abb. N. II. G, D, E, G), welcher der einzige geblieben, aber wie aus der ganzen Anlage ersichtlich, keinesfalls der einzige bleiben sollte. Das Erdgeschoß dieses Thurmes ist quadratisch konstruirt, zeigt in seiner innern Anlage Bögen und Pilaster und war ursprünglich nach dem rechten Seitenschiffe der Kirche bei N. 4, sowie nach dem Chorraum bei D der Abb. II. offen. Der Bogen nach dem Chorraum ist jetzt durch Mauerwerk geschlossen, der Bogen nach dem Seitenschiffe ist mit Bohlen zugeschlagen. (Auf dem Grundriß Abb. N. II punktirt.) Dieser Raum war eine Kapelle, wie dies auch die Spuren einer Konche oder Apsis nachweisen, die bei E vorgelegt war und vor welcher ein Altar stand. Von der Thür, die aus dem Dormitorium bei G in den Thurm führt, geht jetzt eine hölzerne Treppe hinunter, erst grade, dann links durch ein kleines spitzbogiges Pförtchen in den Chorraum bei H. Aus der Anlage der Bögen und Pilaster geht hervor, daß ein Raum für die Treppe neben der Thurmkapelle gleich im Anfang geschaffen wurde. Wahrscheinlich war dieselbe in alter Zeit von Stein und mußte den Einwölbungen und Schiedmauern weichen, durch welche man später das quadratische Erdgeschoß des Thurmes, die Kapelle und Treppenraum, in vier besondere Räume theilte und die bis jetzt unverändert geblieben, nämlich: 1) ein Vorplätzchen, 2) ein kleines Gewölbe, jetzt zur Dienstwohnung des städtischen Rathsassessors gehörig, 3) eine Sakristei, 4) ein Treppenraum für die vom ehemaligen Dormitorium herunterführende Treppe, die zugleich in die obern Räume des Thurmes führt. (Abb. II. die Schiedwände punktirt.) Auf diesem quadratischen Erdgeschoß erhebt sich der

achteckige Thurm in drei Etagen; die Bekrönung fehlt, ein hölzerner Helm mit Schiefer gedeckt bildet den Abschluß. In der zweiten Etage sind vier und in der dritten sind 8 Fenster von vollendeter Form, wie überhaupt der ganze Thurm, soweit er alt, mit Recht ein Juwel genannt zu werden verdient, ein Meisterwerk romanischen Stils, das den besten Arbeiten dieser Periode würdig zur Seite steht. (Siehe Abb. N. III.) Die Kämpfer über den Säulenkapitälen der zweiten Etage, sowie die Rundbogenfriese der Gurtungen, auch Griechen genannt, sind byzantinischen Ursprungs und kommen bei den meisten romanischen Bauten, besonders auch bei denen der rheinischen Gruppe vor. Die Vortrefflichkeit und Sauberkeit in der Ausführung der Details verdienen noch besonders hervorgehoben zu werden. Daß die nach Osten gerichteten Fenster zum Theil der Ornamentirung der Kapitäle entbehren, der Thurm überhaupt nicht vollendet wurde, ist die Folge der unzulänglichen Geldmittel des Klosters. So viele schöne Thurmbauten des Mittelalters sind aus demselben Grunde unvollendet geblieben. Daß dies schöne Bauwerk aber „der Übergangsperiode aus dem byzantinischen in den gothischen Geschmack"[36]) angehört, vermögen wir nicht zu finden und verweisen zur Begründung unserer Ansicht auf die vortreffliche Kunstgeschichte von Schnaase, die Geschichte der Baukunst von Lübke nnd ganz besonders auf einen Aufsatz in den Grenzboten vom Jahre 1865 N. 12, betitelt „Ursprung und Schätzung des gothischen Stils". Auf der Nordseite des Chorraums war ein Thurm (L des Grundrisses Abb. N. II.) projektirt, der in seinem Erdgeschoß, gleich dem an der Südseite, eine Kapelle enthalten sollte, die Anlagen (bei K und L des Grundrisses) sind dieselben wie in dem Erdgeschoß des südlichen Thurmes. Der Bogen, der bei N. 4 offen, d. h. nur mit Bohlen verschlagen ist, ist hier bei T natürlich zugemauert, ebenso der große Bogen bei K (auf dem Grundriß punktirt); die Kämpfer und Pilaster außen sind genau so wie im Thurme. Bei M ist ein Strebepfeiler angelegt. Dieser zweite Thurm würde der Kirche die Kreuzesform gegeben haben, die wir bei den

36) Puttrich, Denkmale der Baukunst des Mittelalters in Sachsen, I. Abth. I. Band, mittelalterliche Bauwerke im Großherzogthum Sachsen Weimar-Eisenach.

Basiliken jener Periode allgemein finden. Denken wir uns nun beide Thurmkapellen mit nach den Seitenschiffen und dem Chorraum offenen Arkaden, mit ihren Apsiden und den davor stehenden Altären, die Kirche frei von den sie entstellenden Holzbauten im Schmucke der damaligen Zeit, und wir können dem Werk unsere Bewunderung nicht versagen. Die Apsis hinter dem Hochaltar (C) ist leider auch entstellt durch drei spitzbogige Fenster von ungleicher Größe und schlechter Form, in dem mittleren befindet sich ein kleiner Rest alter Glasmalerei, den heiligen Geist darstellend. Die Bedachung ist der Kirche entsprechend und von Holz. Was die Sauberkeit und Trefflichkeit der Maurer- und Steinmetzarbeit anlangt, so kann sich dieser Theil des Bauwerkes mit dem Thurme nicht messen, sondern steht demselben darin sehr nach. Das Material ist dasselbe wie bei der Kirche, rothtodtliegendes Conglomerat (von den Bauleuten „Griesenstein" genannt), bei dem Thurme dagegen, wie bei den Säulen, Pfeilern und dergl. der Kirche selbst aber ist ein herrliches Material angewendet, gelblicher Sandstein von außerordentlicher Dauerhaftigkeit. Derselbe stammt aus dem benachbarten Moseberg oder aus dem sogenannten Eichhölzchen, wenn nicht von beiden Orten. Die daselbst befindlichen Steinbrüche sollen beide abgebaut oder erschöpft sein.

Am westlichen Ende der Kirche vor dem Portale derselben befindet sich eine Vorhalle (Atrium ecclesiae) von bemerkenswerther Construction, eigentlich hausförmig, wie die Vorhallen der christlichen Kirchen seit Julian sich gestalteten[37]), auch Narther, später in Ravenna Ardika[38]) und noch später Paradisus genannt. Über den ursprünglichen Zweck und Entstehung derselben giebt Weingärtner das Beste und Ausführlichste. Vor der Einführung des Weihwasserbeckens in dem Kirchenraum selbst befand sich in der Vorhalle ein Brunnen oder Wasserbehälter, (Krene, Phiale, Cantharus, Fons, Piscina

37) Wilh. Weingärtner, Ursprung und Entwickelung des christlichen Kirchengebäudes.

38) Weingärtner (Etwa dialektische Verstümmelung aus: „Narthecum???") ebendas.

genannt), an welchem die Weihe (Katharsis) vorgenommen wurde[39]). Die Vorhalle unserer Klosterkirche weicht etwas von der sonst üblichen Construktion ab und ist eigentlich nur angelehnt (dabei nicht ganz rechtwinkelig angebaut), indem keine Verzahnung vorhanden ist, welche die Mauern der Halle mit denen des Langhauses in Verbindung erhielte[40]). Sie ist 37 Fuß hoch, 18 Fuß breit und 27 Fuß lang und besteht aus einem Erdgeschoß und einer Etage. Das Erdgeschoß, ehemals offene Halle, (die auf dem Grundriß punktirten Stücke der Wände N und O waren offene Arkaden und sind jetzt vermauert) enthält einen durch einen Bogen und weit vortretende Pilaster in zwei Abtheilungen geschiedenen, wie es scheint, später eingewölbten Raum, dessen Pflasterung vier mit Bruchstücken von Grabdenkmälern und sonstigen Mauerfragmenten zugefüllte Grabstätten zeigt. Das Portal der Kirche, zu welchem man durch dies Atrium gelangt, ist zum Theil unvollendet, das sich im Tympanon desselben befindende Ornament, (eine große und drei kleine Palmetten) ist eine seltsame Arbeit und kommt an keinem der uns bekannten romanischen Bauten weiter vor. (Abb. N. V.) Rundstab, Kapitäle, Säulenschäfte und Füße sind mit denen des Thurmes oder der innern Kirche in Anlage und Ausführung nicht zu vergleichen. Über diesem Erdgeschoß, zu dem man mehrere Stufen emporsteigt, befindet sich, wie schon angegeben, eine Etage, welche jetzt die Bälge der sich vor ihr in der Kirche befindenden Orgel beherbergt. Ein schmales Pförtchen führt von dem hölzernen Chor, auf welchem sich die Orgel befindet, in dieselbe. Gleich neben diesem Eingang befindet sich eine Nische späterer Construction. Ein nach Westen (über dem Eingang des Atriums) schauendes zweimal gekoppeltes frühgothisches Fenster mit großer Wimperge, ein in der Wand N und zwei in der Wand O befindliche kleine lanzetförmige Fenster erhellen diesen Raum. Die Bedachung desselben ist auch nicht mehr die ursprüngliche und der Bewurf der westlichen Wand zeigt noch das ehemalige Vorhandensein eines Tonnengewölbes. Dasselbe ist jedenfalls von Holz construirt gewesen, da für den Seitenschub einer

39) Weingärtner, ebendas.

40) Dasselbe findet bei dem Atrium der Klosterkirche von Paulinzelle statt. Puttrich.

steinernen Wölbung nicht genug Stütze vorhanden ist. Die über dem nach Westen gehenden Fenster, zu dessen Seiten an der Wand N und O, noch vorhandenen Reste alter Wandmalerei (12. Jahrhundert), Christus, zur Rechten St. Paulus, dem er ein Buch, zur Linken St. Peter, dem er einen Schlüssel überreicht, links unten St. Andreas darstellend, lassen vermuthen, daß dieser Raum eine Kapitelstube oder Kapelle gewesen. Durch den großen 4½ Fuß langen, 2⅔ Fuß breiten und ¾ Fuß dicken Schlußstein des Kreuzgewölbes, Abb. Nr. VII, der kleinern und vordern Hälfte des Erdgeschosses, Abb. II bei Z, (Monolith und ein sauber gearbeitetes schräges Gitter bildend) sieht man hinunter in dasselbe. Wozu diese Vorrichtung gedient, ob zur Communication mit dem untern Raum, bei Kirchenbußen, ob bei Leichenfeierlichkeiten oder Todtenämtern als Doppelkapelle, oder zu welch' sonstigem Zweck, wagen wir nicht zu entscheiden. Das Eine ist mit Gewißheit anzunehmen, daß man ein großes Werkstück, mit großer Sorgfalt als Gitter mit so und so viel Öffnungen nicht ohne einen besondern Zweck herstellt.

Neben dem Atrium befindet sich nördlich ein Anbau R, er ist nicht alt und dient jetzt zur Aufbewahrung einiger Feuerspritzen. An seinem Platz stand, wie die Spuren von Einwölbungen nachweisen, ein Anbau (die alte Sacristei?) aus dem bei S ein jetzt mit ungebrannten Backsteinen zugesetztes rundbogiges Pförtchen in das nördliche oder linke Seitenschiff der Kirche führt. In gleicher Höhe mit der Kapitelstube oder Kapelle des Atriums befindet sich in der Wand S eine vermauerte Thür, durch die man vermittelst einer Treppe von R auf einer kleinen Galerie in diesen Raum gelangte. Wo sich die alte Orgel der Kirche befand (seit dem 10. Jahrhundert kamen die Orgeln in bischöflichen und Klosterkirchen fast überall in Aufnahme[41]), ob an einer Seite des Langhauses oder am westlichen Ende desselben, ist nicht mit Gewißheit zu bestimmen. Die Altäre, deren die Kirche sechs besessen, sind verschwunden, (C ist nach der Restauration angefertigt und ein roher Steinbau), und nur die Namen einiger derselben be-

41) Lübke, „Vorschule zum Studium der kirchlichen Kunst des deutschen Mittelalters".

kannt: heil. Kreuz, St. Catharina, St. Maria und S. Benedikt; ebenso Weihkessel, Taufbecken und Kanzel (die jetzige ist bei einer spä tern Restauration 1691 angefertigt). Die Glocken sind aus den Jah ren 1601 und 1695. Die Ausstattung des Chores und der ganze Kirche an Werken der Skulptur und Malerei, sowie an Paramente ist im Bauernkriege geraubt und verwüstet worden.

XII.

Dorfgewohnheit Rothensteins

vom Jahre 1480.

Herausgegeben

von

Oskar Stickel

Dr. jur.



In fast gleicher Entfernung, in welcher Dornburg sich auf jähem Felse stromabwärts von Jena erhebt, breitet sich oberhalb Jena's an einer steilen, fast senkrecht vom linken Ufer der Saale aufsteigenden Felswand von röthlichem Sandstein auf einem Abhange bis an den Fluß hinab das Großherzogl. S. Weimarische Dorf Rothenstein aus. Der Blick von der überragenden, mit Fichtenwald umgebenen Höhe in das am Fluß weit ausgebreitete Wiesen- und Fruchtgelände überschaut eine reizende Landschaft, die mit der Schönheit Dornburgs um den Rang streitet, jedenfalls zu den lieblichsten Gegenden des Saalthales gehört.

Das Dorf besteht aus 96 Wohnhäusern, in denen nach der letzten Volkszählung vom 3. December 1867 482 Einwohner leben. Die Flur hat eine Ausdehnung von 2245 Acker $57\frac{1}{4}$ Ruthen, von denen 1172 Ar. $80\frac{3}{4}$ R. Artland, 277 Ar. $18\frac{1}{4}$ R. Wiesen, 476 Ar. $96\frac{1}{4}$ R. Waldung, 245 Ar. $88\frac{3}{4}$ R. Leeden und Triften sind, 28 Ar. 12 R. sich auf Hofraithen und Gärten und 45 Ar. $41\frac{1}{4}$ R. auf Teiche, Bäche und den Fluß vertheilen.

In früherer Zeit führte die Nürnberger Heer- und Landstraße mittelst einer Furth durch die Saale nach dem Rothenstein gegenüber gelegenen Ölknitz, eine Strecke oberhalb aber, da, wo die Felswand vom Flusse zurücktritt, mittelst einer zweiten Furth wieder auf das linke Ufer herüber. Nachmals ließen Nürnberger Kaufleute, um den zu Zeiten gefährlichen Durchgang durch den Fluß zu vermeiden, einen Theil des Felsens absprengen und öffneten so eine sicherere Passage. Der Gemeinde Rothenstein lag es noch im Jahre 1786 ob, so weit die Straße durch ihre Flur geht, sie in Bau und Besserung zu erhalten. Dies erhellt aus einem im Weimarischen Geh. Haupt- und Staatsarchive bewahrten Aktenfascikel mit der Aufschrift: „Auszüge

und Bemerkungen zum Behufe einer Jenaischen Amtsbeschreibung. 1786". Bl. 89 [1]). — Der weitere Ausbau selbiger nach der Herzogl. Altenburgischen Kreisstadt Kahla führenden Straße zu ihrer heutigen gut chaussirten Beschaffenheit wurde erst zu Anfang dieses Jahrhunderts auf Befehl des Großherzogs Karl August ausgeführt.

Die Geschichte Rothenstein's läßt sich bis in das neunte Jahrhundert zurückverfolgen. Eine Stelle, wo der ziemlich breite und tiefe Fluß ein von der Vorderseite unersteigliches, 300 Fuß hohes, oben fruchtbares und ebenes Felsplateau wie ein natürlicher Wallgraben umzieht, hat in jenen Zeiten roher Gewaltthätigkeit und räuberischer Überfälle sehr natürlich zur Ansiedelung auf ihr eingeladen. Hier konnte man in Sicherheit seine Hütten bauen, sein Heerdfeuer anzünden; ein ergiebiger Boden lohnte die Mühe des Bebauens, der eingeheimste Ertrag war leicht geschützt, und die Anmuth der Landschaft befriedigte, erheiterte und erquickte den auf harte Arbeit alltäglich angewiesenen Natursohn.

Schon im Jahre 874 erscheint Rothenstein unter dem Namen „Ci — tem — roten — stenni" als dem Kloster Fulda zinsbar [2]). Die älteste Niederlassung befand sich wahrscheinlich auf der Berghöhe, einer Wüstung, — welche noch als Stätte des Dörfchens, — Rothensteinchen oder Kleinrothenstein, auch Steinchen benannt wird [3]). Dieser Ort wurde im Bruderkriege um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts gänzlich zerstört; die Bewohner, so viele dem Tode entkamen, flüchteten sich in das am Fuße des Berges gelegene Dorf und haben sich hier, wie man glaubt [4]), vorzugsweise in der sogenannten „unteren Gasse" des heutigen Rothenstein angebaut.

---

1) Darin wird noch weiter bemerkt: „In 84 Privatbacköfen können wöchentlich 42,000 Pf. Brod gebacken und 100 Eymer Bier gebraut; 89 Pferde können in Ställen und 281 in Scheunen untergebracht werden. Die Pfarre, Schule und Schenke, das Brau- und Hirtenhaus sind einquartierungsfrei."

2) S. J. C. Zenker's historisch-topographisches Taschenbuch von Jena. 1836. S. 145.

3) Dort brach, wie man mir in Rothenstein erzählte, vor ungefähr 20 Jahren das Zugthier des Landwirths Michael Andreas Walther beim Pflügen plötzlich in ein noch vorhandenes Kellergewölbe ein.

4) Ganz wesentlich unterstützt wird diese Annahme durch den Umstand, daß noch

Dieser Zuzug der Bergbewohner mußte auch auf den damaligen Rechtszustand der Gemeinde Rothenstein einen bedeutungsvollen Einfluß üben. Sei es nun, daß das herangewachsene junge Geschlecht, nachdem die neue Ansiedelung etwas erstarkt war, sich dem zu Rothenstein althergebrachten Brauche nicht immer willig gefügt hat, oder sei es, daß die Verwilderung, welche die Kriegszüge von 1447—1451 in Thüringen und dessen Dorfschaften verursachten, auch in Rothenstein um sich griff: ein Menschenalter nach jener Ansiedelung erachtete man es daselbst für nothwendig, die althergebrachten Dorfgewohnheiten in sicherer Fassung zur Erinnerung und Nachachtung festzustellen. Denn nach dem Eingange der nachfolgenden Urkunde ist im Jahre 1480 die Aufzeichnung der Dorfgewohnheit erfolgt auf dem Grunde der übereinstimmenden Aussage der 12 ältesten Männer von Rothenstein die — „bei iren aydes pfflichten bericht, was vor alters und noch gewonheit gewest ist“. —

Die Originalhandschrift scheint nicht mehr zu existiren. Wenigstens sind meine Nachforschungen danach in der Gemeindelade und dem Pfarrarchive Rothenstein's, dem Archive des Großherzogl. Justizamtes Jena und dem Geh. Haupt- und Staatsarchive zu Weimar erfolglos gewesen. Vermuthlich ging sie bei einem der großen Brände in den Jahren 1553, 1736, 1739, 1772, am wahrscheinlichsten bei der Feuersbrunst des Jahres 1553 zu Grunde, welche die Kirche, Pfarrei und den Gasthof mit in Asche legte.

Es erscheint mir deshalb als eine besonders glückliche Fügung, daß ich in den Besitz einer völlig glaubwürdigen, unverstümmelten Abschrift gelangt bin, obgleich auch diese die verzehrende Flamme beleckt hat. Sie besteht aus neun linnenen Folioblättern und ist in der deutschen Urkundenschrift des sechszehnten Jahrhunderts sorglich und sauber ausgeführt; nur beim Eingang und in den Anfangszeilen der betreffenden Artikel, im elften Artikel aber durchgehends, ist Fractur angewendet. Die Handschrift ist einer Sammlung älterer Urkunden eingeheftet, die sich in ihrem Hauptbestandtheile als ein nach Personalfolien fortlau-

heutzutage die meisten Bewohner der „unteren Gasse“ sowie alle Einwohner, welche in der Flur Steinchen Grundbesitz haben, der dem verschwundenen Orte benachbarten Pfarrei von Altendorf zinspflichtig sind.

fendes Lager- und Geschoßbuch von Rothenstein charakterisirt, welchem ein Verzeichniß der geschoßpflichtigen Forensen angehängt ist [5]). Der obere Pappdeckel und die ersten 30 Blätter dieses Urkundenbuches sind zu einem Drittheile verbrannt und gänzlich verkohlt. Über die Entstehung der Sammlung gibt der Vorbericht des vormaligen Amtsschultheißen und Alterthumsfreundes Johann Adam Hartmann zu Rothenstein (geb. 1736, gest. 1813), soweit er noch lesbar ist, folgenden Aufschluß:

„Diese Schrifften sind aus der Rothensteiner Gemeindelaaden, weil viel Papiere darinnen lagen, daß man nichts mehr nein bringen konnte, so wurde das Unnütze und Zerrissene raus gethan, welches ich mir bei den damaligen Schultheisen und den dabei sitzenden Personen ausgebethen und solche Blätter so viel als möglich wieder zusammen gepappet, eingebunden und mit Schalen versehen, damit es nicht gar verloren gehen sollte, wegen der Alterthümer unter meine Bücherei gestellt."

Dort hat es auch nach dem Tode seines sorgsamen Bewahrers unversehrt geruht, bis plötzlich am 1. September 1840 ein Wetterstrahl das Hartmannsche Gehöfte in Flammen setzte und dessen sämmtliche Gebäude einäscherte. Der Enkel des vorerwähnten Hartmann, der noch lebende frühere Bürgermeister von Rothenstein Friedrich Wilhelm Hartmann, ebenfalls ein Alterthumsfreund, hat das zum Theil schon verkohlte Buch aus dem rauchenden Schütte gezogen. Als er gehört hatte, daß ich dem alten Dorfrechte nachforsche, überbrachte und überließ er mir sein Urkundenbuch mit dankenswerther Freundlichkeit.

Im Interesse der germanistischen Forschung halte ich mich zur Veröffentlichung dieses Dorfrechtes aus dem fünfzehnten Jahrhundert für verpflichtet. Riccius [6]) kannte im Jahre 1740 nur die Statuten der Dörfer Eutritsch bei Leipzig, Hoburg bei Wurzen und aus einer Abschrift die dem Dorfe Kunitz unter dem 1. Mai 1674 vom Herzog

---

5) Unter diesen begegnen wir auch einem „Casspar von Watzdorff," „Günter von Bünaw," und „Greger von Zedwitz."

6) S. Christian Gottlieb Riccii zuverlässigen Entwurff von Stadt-Gesetzen. ...kfurt und Leipzig. 1740. S. 20.

Bernhard zu Sachsen-Jena verliehenen Satzungen[7]). Zwar hat Johann Gottlob Klingner[8]) neun Jahre nach dem Erscheinen des Werkes von Riccius beträchtliche Sammlungen zum Dorf- und Bauernrechte veröffentlicht. Die mitgetheilten Urkunden betreffen jedoch nur Dörfer Chursachsens und stammen sämmtlich aus viel späteren Zeiten, dem siebenzehnten und achtzehnten Jahrhundert. Seitdem ist nicht ohne Neigung auf diesem Gebiete der vaterländischen Rechtskunde gearbeitet worden: allein selbst das neueste, gründliche Werk über die Geschichte der Dorfverfassung in Deutschland von Georg Ludwig von Maurer (Erlangen 1865 und 1866) kennt nur wenige dem fünfzehnten Jahrhunderte angehörige Dorfrechte.

Nach den Eingangsworten unseres Statuts von Rothenstein ist dasselbe von der gesammten Gemeinde zu der Zeit errichtet worden, als ein gewisser Günther Schwabesdorff das Dorfrichteramt verwaltete. Der Mangel jeder weiteren archivalischen Notiz über dessen Persönlichkeit erscheint mir um so weniger von Belang, als aus dem Texte unserer Urkunde hervorgeht, daß die Dorfgewohnheit im Jahre 1480 aus dem Amte zu Burgau von dem damaligen Amtmann zu Jena und Burgau Hans Münch („von Wurghausen" nach Adrian Beier[9]) bestätigt worden ist. In dem gedachten Jahre haben die bis dahin gewohnheitsrechtlich beobachteten Normen ihre erste formelle Sanktion erhalten.

40 Jahre später fällt die zweite Bestätigung unseres Ortsstatuts durch den Amtsschösser zu Jena Sebastian Belner. In unveränderter Gestalt wird es „ambtshalbenn widerumb vornauert" mit dem ausdrücklichen Beisatz, daß durch die Dorfgewohnheit der landesherrlichen, in allen Amtsdörfern verkündigten neuen Ordnung kein Abbruch geschehe.

Unter letzterer ist wahrscheinlicher Weise die von J. G. A. Galletti in seiner Geschichte Thüringens Bd. IV Gotha 1784 Buch XX

---

7) Herausgegeben von Dr. R. Hermann, in der Zeitschrift des Vereins Bd. VI S. 129 ff.

8) Johann Gottlieb Klingners Sammlungen zum Dorf- und Bauernrechte. Leipzig 1749. Im Verlage des Verfassers.

9) Geographus Jenensis. Jena 1673. p. 261.

sub Nr. 16, S. 248—251 besprochene Landesordnung vom Jahre 1497 oder 1498 zu verstehen. Doch muß auch ich mit Sachse[10]) sagen, daß mir dieselbe gedruckt nicht zu Gesicht gekommen ist.

Das Rothensteiner Dorfrecht hat mithin die Fassung, in welcher es uns vorliegt, in den Jahren 1480 und 1520 unter Herzog Wilhelm III, dem Tapferen, und der vom 26. August 1486 — 8. Mai 1525 währenden gemeinschaftlichen Regierung des Churfürsten Friedrich, des Weisen, und des Herzogs Johann, des Beständigen, erhalten: drei Fürsten unseres Hauses, die gleicher Weise wie sie ihre eigenen Rechte mit Umsicht und Nachdruck thatkräftig wahrten, so auch in früher Zeit der Gerechtigkeitspflege in ihren Landen ein warmes Herz zuwandten und weise, zum Theil als Muster betrachtete und verwendete Ordnungen erließen.

Das Amt Jena bestand nach dem Zeugniß Adrian Beier's[11]) in damaliger Zeit aus dem Unteramte in Jena, früher Amt Windberg genannt, welchem das ehedem selbstständige Oberamt in Burgau einverleibt worden war[11]). Zu letzterem gehörte das Dorf Rothenstein und hat, da es sonach mit dem Amte Jena gleiches Schicksal theilte, in der Zeit von 1480—1520 einen wiederholten Wechsel der Landesherrschaft erfahren.

Nach dem Bruderkriege zwischen Friedrich dem Sanftmüthigen und Wilhelm III, dem Tapferen, war das Amt Jena bei der erblichen Landestheilung vom 10. Septbr. 1445 letzterem zugefallen. Unter dem 10. Mai 1479 überließ derselbe um den Preis von 3000 guten Rh. Gülden wiederkäuflich die Ober- und Niedergerichte zu Jena dem Rathe daselbst[12]). Drei Jahre darauf, am 17. Septbr. 1482, starb Herzog Wilhelm zu Weimar ohne Hinterlassung männlicher Erben. Thüringen kam unter die Herrschaft der Churlinie, Wilhelm's III Bruderssöhne, Ernst und Albrecht. Nach dreijähriger gemeinschaftlicher Regierung verglichen sich beide Brüder in der bekannten erblichen Theilung vom 26. August 1485 dahin, daß Churfürst Ernst die Thüringi-

10) Handbuch des Großh. S. Privatrechts. Weimar 1827. §. 77. S. 69. N. 3.

11) Geographus Jenensis l. c. und S. 315.

12) S. Johann Sebastian Müller's Annalen des Chur- und Fürstlichen Hauses Sachsen-Weimar. Leipzig 1700. S. 47.

sche, Herzog Albert die Meißnische Hälfte erhielt. Dabei hatte die damalige Diplomatie, um auch für die Zukunft das freundschaftliche Einvernehmen der beiden Häuser zu erhalten, die Maxime befolgt, einzelne, zweifellos zum Hauptlande der einen Linie gehörige Ämter zu dem Loose der anderen zu schlagen. Das Amt Jena befand sich damals mit unter dem Meißnischen Antheil, wurde jedoch bereits am 4. Oktober 1486 durch den nachträglich zu Leipzig noch abgeschlossenen Vergleich mit einziger Ausnahme der Dörfer Kunitz („mit Gericht, Kellerey, Kelterhauß und Weinwachs") Zwätzen und Vorstendorf wieder zur Thüringischen Landesportion geschlagen[13]).

Seitdem ist auch Rothenstein unausgesetzt dem Ernestinischen Fürstenhause unterthänig geblieben. —

Prüfen wir den Inhalt unseres Statuts näher, so stellen sich die Artikel I, VII und VIII als die rechtshistorisch interessantesten dar. In ihnen wird eines seit alter Zeit zu Rothenstein bestehenden rechtlichen Gerichtsstuhles, eines Rügegerichtes, gedacht, welches vom Amtmann als Richter mit Schöffen zu hegen ist. Vorher soll jedoch die ganze Gemeinde von ihren Vorstehern zusammenberufen werden, und jeder Ortsbürger auf seinen Eid, den er bei seiner Aufnahme in die Gemeinde vor dem Schultheißen abgeleistet hat[14]), Alles aussagen, was ihm von rügebaren Sachen bewußt ist. Als solche werden zunächst bezeichnet Dieberei, Zetergeschrei, Blutrunst und das Auspflügen oder Auswerfen von Marksteinen. Der Zusatz: „es sei gerne oder one geverde geschehen" läßt sich nur auf die Vergehen der Ruhestörung, Körperverletzung und der Verletzung von Grenzzeichen beziehen, da nur diese Vergehen auch aus Fahrlässigkeit begangen werden können. Gerügt aber soll ferner werden, wenn der Frieden der Gemeinde verletzt worden ist durch das Zücken von Waffen, die der Schultheiß zu konfisciren und zu behalten befugt ist[15]). Ärgernisse und Irrungen dagegen, die mit einer „widerwentlichen" d. i. zweifelhaften, bereits beim Amte anhängigen Hauptsache connex sind, that es „vor alters nicht not zu rügen[16]).

13) S. Müller's Annalen S. 51.

14) Art. X.

15) Art. II.

16) Art. VIII.

Wir begegnen hiernach in diesem volksthümlichen Rügegerichte, welchem die Wahrung des Friedens und der Sicherheit in Haus und Flur, der Unverletzlichkeit an Leib und Ehre oblag, einer fortgeschrittenen Strafrechtspflege, welche bereits die Stadien der Blutrache und des Ersatzes für rechtswidrige Beschädigung überwunden hatte und auf dem allein richtigen Grundgedanken beruhte, daß in einem wolgeordneten Gemeindewesen durch die Verletzung des Einen Alle verletzt werden.

In unserer modernen Zeit, in der man sich gewöhnt, die Verfolgung der Verbrecher lediglich den Behörden zu überlassen, und fast gänzlich entwöhnt hat, die gesunden und lebenskräftigen Elemente der Strafrechtspflege unserer Vorfahren zu berücksichtigen, wird es sehr wolgethan sein, mit offenem Sinne den frischen, wolthuenden Hauch des altehrwürdigen Brauches, der vaterländischen Sitte zu empfinden und auf sich wirken zu lassen. Unmöglich sind die Behörden allein im Stande, alle die verborgenen Handlungen zu entdecken, durch welche das gemeine Wol geschädigt und die öffentliche Sicherheit gefährdet wird. Trotzdem herrscht in unseren Tagen eine gefährliche Strömung, welche oft selbst besonnene Bürger von jeder Theilnahme an den Zwecken der Strafjustiz zurückschreckt. Aus Furcht vor Unbequemlichkeit und Mißgunst wird der Schauplatz einer ruchlosen That von allen daselbst zufällig Anwesenden eilends gemieden, um nur nicht zeugen oder anzeigen zu müssen. — Welch' anderer männlicher Ernst und strenger Gerechtigkeitssinn erfüllte unsere Vorfahren! — „Was iedermann bewust ist, das rügebar ist, der sol das offenbaren vnd nicht verschweigen bey seinem ayde vnd vorschweiget iemandt was, der vorschweigets vff sich vnd nicht uff die gemein." —

Daß vor dem Rügegerichte zu Rothenstein gleichwie bei dem in unserem Jahrhunderte noch zu Neuendorf bei Alperstedt und im Barkhäuser Feld [17]) unter freiem Himmel gehegten Rügegerichte auch Schuldsachen angebracht werden konnten und kostenfrei entschieden wurden, geht aus unserer Urkunde mit voller Bestimmtheit nicht hervor [18]).

Dagegen stand der Gemeinde die selbstständige Vollstreckung der

17) S. Reinhold Schmid über das Gericht der Gewerkschaft Barkhausen, ein Überbleibsel altdeutschen Gerichtswesens, in der Zeitschr. des Vereins für thüringische Geschichte und Alterthumskunde Bd. IV S. 337.

18) S. Art. VIII. nach welchem es allerdings den Anschein gewinnt,

Rechtshülfe zu in Angelegenheiten des Kirchners und Hirten, wegen Geschoßrückständen gegen seumige Forensen und gegen Gemeindemitglieder wegen Zechschulden [19]).

Bedächtig und vorsorglich werden die Interessen der Einzelnen wie die der Gemeinde gewahrt.

Feld- und Bergkultur schützen milde, dem Volksbewußtsein entsprechende Strafandrohungen [20]).

Für den geselligen Verkehr der Ortsbürger ist durch eine schon „vor alters zu gemeinem nutzen" bestehende Erbschenke [21]) gesorgt, welcher Ausgangs des fünfzehnten Jahrhunderts ein besonderes Haus und eigene Kellerei von der Gemeinde gewährt worden ist.

Ohne Erlaubniß der Gemeinde darf kein fremdes Bier in Rothenstein eingeführt und verschenkt werden [22]). Um „mit gutem vleis vffs getrengk achtung zu nemen", sollen alljährlich zwei angesessene Männer von Rothenstein, die „der ehren from" sind, zu Schenkmeistern auserwählt werden [23]). Selbige genossen auch die Berechtigung, den im Volke als Heilmittel besonders hochgeschätzten „tryackenn" (Theriak) an Stelle des Ortsbürgers, der ihn „aufthuen" wollte, zu verkaufen.

Das öffentliche Leben der Gemeinde spiegelt sich in den ihren Beamten zugewiesenen Funktionen. Der Erste im Orte war der Dorfrichter oder Schultheiß, der unter Beirath der Gemeinde vom Amtmann zu Jena bestellt wurde. Den Ge- und Verboten desselben hatten die Ortsbürger Gehorsam zu leisten, er war Wächter des Gemeindefriedens, nur durch seinen Arm konnte selbst das Gericht in das Vermögen der Ortseinwohner die Hülfe vollstrecken [24]).

Neben dem Dorfrichter sind alljährlich zwei Heimbürgen oder Ortsvorsteher zu wählen, „wolbesessene menner, die ehrlich, from, woltüchtigk, guts geschlechts vnnd der ehrenn fromm" sind [25]). Ihnen lag es ob, die Gemeindeversammlungen zu berufen [26]) und in

minderwichtige und einfache bürgerliche Rechtsstreitigkeiten vor dem Rügegerichte verhandelt worden sind.

19) Vrgl. die Artikel VI, XI und XIII.

20) Vrgl. die Artikel XVI—XXII.

21) S. Art. IX.

22) Art. XIV.

23) Art. XXIII.

24) Art. II.

25) Art. XXIV.

26) Art. III.



In fast gleicher Entfernung, in welcher Dornburg sich auf jähem Felse stromabwärts von Jena erhebt, breitet sich oberhalb Jena's an einer steilen, fast senkrecht vom linken Ufer der Saale aufsteigenden Felswand von röthlichem Sandstein auf einem Abhange bis an den Fluß hinab das Großherzogl. S. Weimarische Dorf Rothenstein aus. Der Blick von der überragenden, mit Fichtenwald umgebenen Höhe in das am Fluß weit ausgebreitete Wiesen- und Fruchtgelände überschaut eine reizende Landschaft, die mit der Schönheit Dornburgs um den Rang streitet, jedenfalls zu den lieblichsten Gegenden des Saalthales gehört.

Das Dorf besteht aus 96 Wohnhäusern, in denen nach der letzten Volkszählung vom 3. December 1867 482 Einwohner leben. Die Flur hat eine Ausdehnung von 2245 Acker 57¼ Ruthen, von denen 1172 Ar. 80¾ R. Artland, 277 Ar. 18¼ R. Wiesen, 476 Ar. 96½ R. Waldung, 245 Ar. 88¾ R. Leeden und Triften sind, 28 Ar. 12 R. sich auf Hofraithen und Gärten und 45 Ar. 41¼ R. auf Teiche, Bäche und den Fluß vertheilen.

In früherer Zeit führte die Nürnberger Heer- und Landstraße mittelst einer Furth durch die Saale nach dem Rothenstein gegenüber gelegenen Ölknitz, eine Strecke oberhalb aber, da, wo die Felswand vom Flusse zurücktritt, mittelst einer zweiten Furth wieder auf das linke Ufer herüber. Nachmals ließen Nürnberger Kaufleute, um den zu Zeiten gefährlichen Durchgang durch den Fluß zu vermeiden, einen Theil des Felsens absprengen und öffneten so eine sicherere Passage. Der Gemeinde Rothenstein lag es noch im Jahre 1786 ob, so weit die Straße durch ihre Flur geht, sie in Bau und Besserung zu erhalten. Dies erhellt aus einem im Weimarischen Geh. Haupt- und Staatsarchive bewahrten Aktenfascikel mit der Aufschrift: „Aus-

und Bemerkungen zum Behufe einer Jenaischen Amtsbeschreibung. 1786". Bl. 89 [1]). — Der weitere Ausbau selbiger nach der Herzogl. Altenburgischen Kreisstadt Kahla führenden Straße zu ihrer heutigen gut chaussirten Beschaffenheit wurde erst zu Anfang dieses Jahrhunderts auf Befehl des Großherzogs Karl August ausgeführt.

Die Geschichte Rothenstein's läßt sich bis in das neunte Jahrhundert zurückverfolgen. Eine Stelle, wo der ziemlich breite und tiefe Fluß ein von der Vorderseite unersteigliches, 300 Fuß hohes, oben fruchtbares und ebenes Felsplateau wie ein natürlicher Wallgraben umzieht, hat in jenen Zeiten roher Gewaltthätigkeit und räuberischer Überfälle sehr natürlich zur Ansiedelung auf ihr eingeladen. Hier konnte man in Sicherheit seine Hütten bauen, sein Heerdfeuer anzünden; ein ergiebiger Boden lohnte die Mühe des Bebauens, der eingeheimste Ertrag war leicht geschützt, und die Anmuth der Landschaft befriedigte, erheiterte und erquickte den auf harte Arbeit alltäglich angewiesenen Natursohn.

Schon im Jahre 874 erscheint Rothenstein unter dem Namen „Ci — tem — roten — stenni" als dem Kloster Fulda zinsbar [2]). Die älteste Niederlassung befand sich wahrscheinlich auf der Berghöhe, einer Wüstung, — welche noch als Stätte des Dörfchens, — Rothensteinchen oder Kleinrothenstein, auch Steinchen benannt wird [3]). Dieser Ort wurde im Bruderkriege um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts gänzlich zerstört; die Bewohner, so viele dem Tode entkamen, flüchteten sich in das am Fuße des Berges gelegene Dorf und haben sich hier, wie man glaubt [4]), vorzugsweise in der sogenannten „unteren Gasse" des heutigen Rothenstein angebaut.

1) Darin wird noch weiter bemerkt: „In 84 Privatbacköfen können wöchentlich 42,000 Pf. Brod gebacken und 100 Eymer Bier gebraut; 89 Pferde können in Ställen und 281 in Scheunen untergebracht werden. Die Pfarre, Schule und Schenke, das Brau- und Hirtenhaus sind einquartierungsfrei."

2) S. J. C. Zenker's historisch-topographisches Taschenbuch von Jena. 1836. S. 145.

3) Dort brach, wie man mir in Rothenstein erzählte, vor ungefähr 20 Jahren das Zugthier des Landwirths Michael Andreas Walther beim Pflügen plötzlich in ein noch vorhandenes Kellergewölbe ein.

4) Ganz wesentlich unterstützt wird diese Annahme durch den Umstand, daß noch

Dieser Zuzug der Bergbewohner mußte auch auf den damaligen Rechtszustand der Gemeinde Rothenstein einen bedeutungsvollen Einfluß üben. Sei es nun, daß das herangewachsene junge Geschlecht, nachdem die neue Ansiedelung etwas erstarkt war, sich dem zu Rothenstein althergebrachten Brauche nicht immer willig gefügt hat, oder sei es, daß die Verwilderung, welche die Kriegszüge von 1447—1451 in Thüringen und dessen Dorfschaften verursachten, auch in Rothenstein um sich griff: ein Menschenalter nach jener Ansiedelung erachtete man es daselbst für nothwendig, die althergebrachten Dorfgewohnheiten in sicherer Fassung zur Erinnerung und Nachachtung festzustellen. Denn nach dem Eingange der nachfolgenden Urkunde ist im Jahre 1480 die Aufzeichnung der Dorfgewohnheit erfolgt auf dem Grunde der übereinstimmenden Aussage der 12 ältesten Männer von Rothenstein die — „bei iren aydes pfflichten bericht, was vor alters und noch gewonheit gewest ist". —

Die Originalhandschrift scheint nicht mehr zu existiren. Wenigstens sind meine Nachforschungen danach in der Gemeindelade und dem Pfarrarchive Rothenstein's, dem Archive des Großherzogl. Justizamtes Jena und dem Geh. Haupt- und Staatsarchive zu Weimar erfolglos gewesen. Vermuthlich ging sie bei einem der großen Brände in den Jahren 1553, 1736, 1739, 1772, am wahrscheinlichsten bei der Feuersbrunst des Jahres 1553 zu Grunde, welche die Kirche, Pfarrei und den Gasthof mit in Asche legte.

Es erscheint mir deshalb als eine besonders glückliche Fügung, daß ich in den Besitz einer völlig glaubwürdigen, unverstümmelten Abschrift gelangt bin, obgleich auch diese die verzehrende Flamme beleckt hat. Sie besteht aus neun linnenen Folioblättern und ist in der deutschen Urkundenschrift des sechszehnten Jahrhunderts sorglich und sauber ausgeführt; nur beim Eingang und in den Anfangszeilen der betreffenden Artikel, im elften Artikel aber durchgehends, ist Fractur angewendet. Die Handschrift ist einer Sammlung älterer Urkunden eingeheftet, die sich in ihrem Hauptbestandtheile als ein nach Personalfolien fortlau-

---

heutzutage die meisten Bewohner der „unteren Gasse" sowie alle Einwohner, welche in der Flur Steinchen Grundbesitz haben, der dem verschwundenen Orte benachbarten Pfarrei von Altendorf zinspflichtig sind.

fendes Lager- und Geschoßbuch von Rothenstein charakterisirt, welchem ein Verzeichniß der geschoßpflichtigen Familien angehängt ist 5). Der obere Pappdeckel und die ersten 30 Blätter dieses Urkundenbuches sind zu einem Drittheile verbrannt und gänzlich verkohlt. Über die Entstehung der Sammlung gibt der Vorbericht des vormaligen Amtsschultheißen und Alterthumsfreundes Johann Adam Hartmann zu Rothenstein (geb. 1736, gest. 1815), soweit er noch lesbar ist, folgenden Aufschluß:

„Diese Schriften sind aus der Rothensteiner Gemeindelaaden, weil viel Papiere darinnen lagen, daß man nichts mehr nein bringen konnte, so wurde das Unnütze und Zerrissene raus gethan, welches ich mir bei den damaligen Schultheißen und den dabei sitzenden Personen ausgebethen und solche Blätter so viel als möglich wieder zusammen gepappet, eingebunden und mit Schalen versehen, damit es nicht gar verloren gehen sollte, wegen der Alterthümer unter meine Bücherei gestellt."

Dort hat es auch nach dem Tode seines sorgsamen Bewahrers unversehrt geruht, bis plötzlich am 1. September 1840 ein Wetterstrahl das Hartmannsche Gehöfte in Flammen setzte und dessen sämmtliche Gebäude einäscherte. Der Enkel des vorerwähnten Hartmann, der noch lebende frühere Bürgermeister von Rothenstein Friedrich Wilhelm Hartmann, ebenfalls ein Alterthumsfreund, hat das zum Theil schon verkohlte Buch aus dem rauchenden Schütte gezogen. Als er gehört hatte, daß ich dem alten Dorfrechte nachforsche, überbrachte und überließ er mir sein Urkundenbuch mit dankenswerther Freundlichkeit.

Im Interesse der germanistischen Forschung halte ich mich zur Veröffentlichung dieses D[illegible] [illegible]zehnten Jahrhundert für verpflichtet. [illegible] 1740 nur die Statuten der D[illegible] [illegible] bei Wurzen und aus einer [illegible] [illegible] unter [illegible] Mai 1674 vom Herzog

[illegible] Caspar von Watzdorff,"
[illegible] Sedwitz."
[illegible] Entwurff von Stadt-Gesetzen.

Bernhard zu Sachsen-Jena verliehenen Satzungen [7]). Zwar hat Johann Gottlob Klingner [8]) neun Jahre nach dem Erscheinen des Werkes von Riccius beträchtliche Sammlungen zum Dorf- und Bauernrechte veröffentlicht. Die mitgetheilten Urkunden betreffen jedoch nur Dörfer Chursachsens und stammen sämmtlich aus viel späteren Zeiten, dem siebenzehnten und achtzehnten Jahrhundert. Seitdem ist nicht ohne Neigung auf diesem Gebiete der vaterländischen Rechtskunde gearbeitet worden: allein selbst das neueste, gründliche Werk über die Geschichte der Dorfverfassung in Deutschland von Georg Ludwig von Maurer (Erlangen 1865 und 1866) kennt nur wenige dem fünfzehnten Jahrhunderte angehörige Dorfrechte.

Nach den Eingangsworten unseres Statuts von Rothenstein ist dasselbe von der gesammten Gemeinde zu der Zeit errichtet worden, als ein gewisser Günther Schwabesdorff das Dorfrichteramt verwaltete. Der Mangel jeder weiteren archivalischen Notiz über dessen Persönlichkeit erscheint mir um so weniger von Belang, als aus dem Texte unserer Urkunde hervorgeht, daß die Dorfgewohnheit im Jahre 1480 aus dem Amte zu Burgau von dem damaligen Amtmann zu Jena und Burgau Hans Münch („von Burghausen" nach Adrian Beier [9]) bestätigt worden ist. In dem gedachten Jahre haben die bis dahin gewohnheitsrechtlich beobachteten Normen ihre erste formelle Sanktion erhalten.

40 Jahre später fällt die zweite Bestätigung unseres Ortsstatuts durch den Amtsschösser zu Jena Sebastian Belner. In unveränderter Gestalt wird es „ambtshalbenn widerumb vornauert" mit dem ausdrücklichen Beisatz, daß durch die Dorfgewohnheit der landesherrlichen, in allen Amtsdörfern verkündigten neuen Ordnung kein Abbruch geschehe.

[7]) …tzterer ist wahrscheinlicher Weise die von J. G. A. Gal…
…er Geschichte Thüringens Bd. IV Gotha 1784 Buch XX

…geben von Dr. R. Hermann, in der Zeitschrift des Vereins Bd. VI

[8]) …Gottlieb Klingners Sammlungen zum Dorf- und Bauernrechte.
… Verlage des Verfassers.

[9]) …s Jenensis. Jena 1673. p. 261.

genannt), an welchem die Weihe (Katharsis) vorgenommen wurde[39]. Die Vorhalle unserer Klosterkirche weicht etwas von der sonst üblichen Construktion ab und ist eigentlich nur angelehnt (dabei nicht ganz rechtwinkelig angebaut), indem keine Verzahnung vorhanden ist, welche die Mauern der Halle mit denen des Langhauses in Verbindung erhielte[40]. Sie ist 37 Fuß hoch, 18 Fuß breit und 27 Fuß lang und besteht aus einem Erdgeschoß und einer Etage. Das Erdgeschoß, ehemals offene Halle, (die auf dem Grundriß punktirten Stücke der Wände N und O waren offene Arkaden und sind jetzt vermauert) enthält einen durch einen Bogen und weit vortretende Pilaster in zwei Abtheilungen geschiedenen, wie es scheint, später eingewölbten Raum, dessen Pflasterung vier mit Bruchstücken von Grabdenkmälern und sonstigen Mauerfragmenten zugefüllte Grabstätten zeigt. Das Portal der Kirche, zu welchem man durch dies Atrium gelangt, ist zum Theil unvollendet, das sich im Tympanon desselben befindende Ornament, (eine große und drei kleine Palmetten) ist eine seltsame Arbeit und kommt an keinem der uns bekannten romanischen Bauten weiter vor. (Abb. N. V.) Rundstab, Kapitäle, Säulenschäfte und Füße sind mit denen des Thurmes oder der innern Kirche in Anlage und Ausführung nicht zu vergleichen. Über diesem Erdgeschoß, zu dem man mehrere Stufen emporsteigt, befindet sich, wie schon angegeben, eine Etage, welche jetzt die Bälge der sich vor ihr in der Kirche befindenden Orgel beherbergt. Ein schmales Pförtchen führt von dem hölzernen Chor, auf welchem sich die Orgel befindet, in dieselbe. Gleich neben diesem Eingang befindet sich eine Nische späterer Construction. Ein nach Westen (über dem Eingang des Atriums) schauendes zweimal gekoppeltes frühgothisches Fenster mit großer Wimperge, ein in der Wand N und zwei in der Wand O befindliche kleine lanzetförmige Fenster erhellen diesen Raum. Die Bedachung desselben ist auch nicht mehr die ursprüngliche und der Bewurf der westlichen Wand zeigt noch das ehemalige Vorhandensein eines Tonnengewölbes. Dasselbe ist jedenfalls von Holz construirt gewesen, da für den Seitenschub einer

39) Weingärtner, ebendas.

40) Dasselbe findet bei dem Atrium der Klosterkirche von Paulinzelle statt. Puttrich.

steinernen Wölbung nicht genug Stütze vorhanden ist. Die über dem nach Westen gehenden Fenster, zu dessen Seiten an der Wand N und O, noch vorhandenen Reste alter Wandmalerei (12. Jahrhundert), Christus, zur Rechten St. Paulus, dem er ein Buch, zur Linken St. Peter, dem er einen Schlüssel überreicht, links unten St. Andreas darstellend, lassen vermuthen, daß dieser Raum eine Kapitelstube oder Kapelle gewesen. Durch den großen 4¼ Fuß langen, 2⅜ Fuß breiten und ¾ Fuß dicken Schlußstein des Kreuzgewölbes, Abb. Nr. VII, der kleinern und vordern Hälfte des Erdgeschosses, Abb. II bei Z, (Monolith und ein sauber gearbeitetes schräges Gitter bildend) sieht man hinunter in dasselbe. Wozu diese Vorrichtung gedient, ob zur Communication mit dem untern Raum, bei Kirchenbußen, ob bei Leichenfeierlichkeiten oder Todtenämtern als Doppelkapelle, oder zu welch' sonstigem Zweck, wagen wir nicht zu entscheiden. Das Eine ist mit Gewißheit anzunehmen, daß man ein großes Werkstück, mit großer Sorgfalt als Gitter mit so und so viel Öffnungen nicht ohne einen besondern Zweck herstellt.

Neben dem Atrium befindet sich nördlich ein Anbau R, er ist nicht alt und dient jetzt zur Aufbewahrung einiger Feuerspritzen. An seinem Platz stand, wie die Spuren von Einwölbungen nachweisen, ein Anbau (die alte Sacristei?) aus dem bei S ein jetzt mit ungebrannten Backsteinen zugesetztes rundbogiges Pförtchen in das nördliche oder linke Seitenschiff der Kirche führt. In gleicher Höhe mit der Kapitelstube oder Kapelle des Atriums befindet sich in der Wand S eine vermauerte Thür, durch die man vermittelst einer Treppe von R auf einer kleinen Galerie in diesen Raum gelangte. Wo sich die alte Orgel der Kirche befand (seit dem 10. Jahrhundert kamen die Orgeln in bischöflichen und Klosterkirchen fast überall in Aufnahme[41]), ob an einer Seite des Langhauses oder am westlichen Ende desselben, ist nicht mit Gewißheit zu bestimmen. Die Altäre, deren die Kirche sechs besessen, sind verschwunden, (C ist nach der Restauration angefertigt und ein roher Steinbau), und nur die Namen einiger derselben be-

41) Lübke, „Vorschule zum Studium der kirchlichen Kunst des deutschen Mittelalters".

kannt: heil. Kreuz, St. Catharina, St. Maria und S. Benedikt; ebenso Weihkessel, Taufbecken und Kanzel (die jetzige ist bei einer spätern Restauration 1691 angefertigt). Die Glocken sind aus den Jahren 1601 und 1695. Die Ausstattung des Chores und der ganzen Kirche an Werken der Skulptur und Malerei, sowie an Paramenten ist im Bauernkriege geraubt und verwüstet worden.

XII.

Dorfgewohnheit Rothensteins

vom Jahre 1480.

Herausgegeben

von

Oskar Stickel

Dr. jur.

Rasenplatz oder Garten, der von dem Kreuzgang auf allen Seiten umgeben war, stand an einer Seite die Kirche, in der Richtung von Westen nach Osten. An dem dem Hauptaltar entgegengesetzten Ende [31]) befand sich in der Regel eine kleine Vorhalle oder Atrium (atrium ecclesiae), durch welches die Parochianen in die Kirche gelangten, ohne eigentliche Klostergebäude zu berühren. Erst bei späteren Klosteranlagen finden sich Ausnahmen vor. An der Ostseite des Vierecks finden wir bei größeren Anlagen gewöhnlich den Capitelsaal und die Dormitorien in Verbindung mit der Kirche. Der Kirche gegenüber und mit ihr parallel befindet sich das Refektorium (Rebenthir, Reventer, Remter) und auf der Westseite endlich befinden sich Vorrathsräume, Herbergen und Infirmarien; an diese Gebäude angelehnt oder auch freistehend sind die Wohnung des Abtes oder der Äbtissin, (Domus abbatis oder abbatissae) die cellae officialium, das praetorium, der carcer publicus, die Ökonomiegebäude, Stallungen, granaria, horrea 2c. Diese Gebäude umgab ein äußerer Hof (area communis) von einer Mauer umschlossen; area interior war der von dem Kreuzgang umschlossene Hof oder Garten [32]). Nur Terrainschwierigkeiten oder sonstige Hindernisse ließen von dieser Regel abweichen. Der alte Plan von St. Gallen (entworfen im Jahre 820) gilt mit Recht für das Muster solcher Anlagen.

Werfen wir nun den Blick auf den Plan d. h. den Grundriß unserer Klostergebäude, so finden wir, soweit sich dies aus den vorhandenen Resten ablesen läßt, daß die Disposition eine wesentlich andere ist. (Siehe Abb. N. 1.) Die Bestandtheile E, F, P, Q, G und R des Klosters grenzen an den Sonnabendsmarkt (wenn auch früher noch durch besondere Einfriedigung abgegrenzt) wie die Abbildung N. 1 bei G noch zeigt. Das Gebäude G und H (altes Souterrain nur bis an die Linie H) ist seiner Lage und Größe nach das Refektorium und

30) Nicht alle Kirchen sind gleich orientirt. Eingehendes darüber bei Weingärtner, „Ursprung und Entwickelung des christlichen Kirchengebäudes".

31) Das Beste und Uebersichtlichste über Bauanlagen der Klöster bietet de Caumont's ausgezeichnetes Werk: Abécédaire ou rudiment d'archéologie (Architectures civile et militaire) Paris, Caen, Rouen 1853.

stand als solches in keiner Verbindung mit der Kirche; der aus dem ersten Stockwerk von H bis X auf die hölzerne Empore des linken Seitenschiffes und in die daselbst befindliche Loge führende Gang datirt aus der Zeit nach der Säkularisation der Klosters, als das Gebäude G H schon in Privatbesitz übergegangen war. In Folge dieser Anlage ist die Kanzel, welche sich auf dieser Seite befand, auf die entgegengesetzte Seite gebracht worden. Der Hofraum W und der Garten N würden zum Hof oder Garten mit umschließendem Kreuzgang zu klein, eingeengt und beinahe ohne Sonnenlicht gewesen sein, indem die Stadtmauer B und die Mauer des Zwingers A mit ihrem sogenannten Lauf (Platz für die Vertheidiger hinter den Zinnen) nach Osten und Süden das Licht abschlossen, dazu kam noch ein äußerer Thurm V (nicht mehr vorhanden), der den Brückenkopf bildete, nach Süden und Westen der Thorthurm D, die Dormitorien E und die Kirche F. Der Hof mit dem ihn umgebenden Kreuzgang kann somit nur die Fläche U eingenommen haben. Derselbe ist bei unserm Kloster auch Begräbnißplatz gewesen, wie die vielfach daselbst ausgegrabenen menschlichen Gebeine beweisen; Begräbnißstätten auf dem von dem Kreuzgang umschlossenen Hofe sind übrigens nicht selten. Keine Spur aber findet sich, kein Stein, der Zeugniß gäbe von den Arkaden, die den Kreuzgang (ambitus, circuitus) bildeten, „jenen nie fehlenden Theil der klösterlichen Stiftungen“ [33]). Kein Kapitäl, Kämpfer oder Bogenfragment, nicht ein einziges Werkstück lohnte die Nachforschungen, so daß wir wohl annehmen können, der Kreuzgang war von Holz konstruirt, wie dies bis zum Anfang des zwölften Jahrhunderts oft der Fall gewesen [34]). Das Gebäude R (Privatbesitz) ist ganz modern. Nach Norden T lag, wie schon bemerkt und wie aus der aus Rothe angeführten Stelle hervorgeht, das Ackerhaus des Klosters, bei welchem sich wohl die nöthigen Schuppen und dergl. befanden. Daß der Theil E von dem freien Platze oder der Straße noch durch einen kleinen Vorhof und Mauer geschieden war, ist wohl anzunehmen.

---

33) W. Rein, Das Dominikanerkloster in Eisenach 2c., Programm des Karl Friedrichs-Gymnasiums zu Eisenach 1857.

34) De Caumont Abécédaire pag. 39.

So wenig uns diese geringen Reste des architektonisch Bemerkenswerthen bieten, so daß uns, außer der Bestimmung der Grenzen und weniger Anlagen beinahe nichts bleibt, von so großem Interesse ist die Kirche, die mit Recht als Bauwerk besondere Beachtung verdient. Sie ist eine sogenannte gemischte Basilica (in welcher Säulen und Pfeiler abwechseln) und es kommen auf jede Seite drei Pfeiler und zwei Säulen. Die dadurch gebildeten drei Schiffe sind 80 Fuß lang, das Mittelschiff E N II. 22 Fuß breit und 40 Fuß hoch. Die Seitenschiffe F haben die gleiche Breite von 15 Fuß jedes, aber nicht die gleiche Höhe, indem das nördliche oder linke Seitenschiff durch Umbau beinahe ebenso hoch als das Mittelschiff ist. Das südliche oder rechte Seitenschiff ist mit seinem Dache 33 Fuß[35]) hoch. Auf dem Bodenraume dieses Seitenschiffes sieht man noch die alten, rundbogigen glatt eingeschrägten Fenster (der Emporeneinrichtung wegen vermauert). An das Langhaus F, resp. das Mittelschiff, stößt der Chorraum A und diesem ist eine Konche oder Apsis B vorgelegt. A hat die Breite des Mittelschiffes, ist 25½ Fuß lang und 28 Fuß hoch. B ist 13 Fuß lang und 24 Fuß hoch. (C Altar.) Die Arkadenpfeiler und Säulen sind von verschiedener Form und ungleich ornamentirt, wie dies dem Stile eigenthümlich ist. Von besonderer Schönheit sind die Kapitäle und die Säulenfüße. Unsere Abbildung N. IV. zeigt eins der beiden schönsten Kapitäle.

Diese schönen Reste eines großartigen und imposanten Stiles, in welchem deutsche Meister so Vollendetes geleistet, sind leider dem Auge entzogen. Der ganze Bau ist durch Restaurationen in den Jahren 1555 und am meisten wohl noch 1621 und 1717 entstellt und übel zugerichtet. In die Seitenschiffe und als Chor vor der Orgel sind Emporen von Holz konstruirt, welche die Kapitäle und Simse der Säulen und Pfeiler, sowie einen Theil des Schaftes derselben vollständig verbergen, ebenso sind durch Kirchstühle die Füße derselben verborgen, ja an einigen sind, um Platz zu gewinnen, Stücke herausgehauen, eine Barbarei, die auch anderweitig und leider in noch grö-

35) Es sind hier überall rheinl. Fuß gemeint.

ßerem Maaßstabe vorgekommen. Über dem nördlichen oder linken Seitenschiffe ist eine zweite Empore konstruirt, die Fenster der auf den Arkaden ruhenden Wand des Mittelschiffes kassirt, Stichbögen eingesprengt, das Seitenschiff selbst erhöht und mit dem Mittelschiff unter ein Dach gebracht. Die Fenster der gegenüber stehenden Wand des Mittelschiffes sind, wie schon angegeben, auch vermauert und durch spitzbogige hoch oben ersetzt. Die Decke des Mittelschiffes ist jetzt ein hölzernes Tonnengewölbe.

An der Südseite des Chorraums befindet sich ein Thurm (Abb. N. II. G, D, E, G), welcher der einzige geblieben, aber wie aus der ganzen Anlage ersichtlich, keinesfalls der einzige bleiben sollte. Das Erdgeschoß dieses Thurmes ist quadratisch konstruirt, zeigt in seiner innern Anlage Bögen und Pilaster und war ursprünglich nach dem rechten Seitenschiffe der Kirche bei N. 4, sowie nach dem Chorraum bei D der Abb. II. offen. Der Bogen nach dem Chorraum ist jetzt durch Mauerwerk geschlossen, der Bogen nach dem Seitenschiffe ist mit Bohlen zugeschlagen. (Auf dem Grundriß Abb. N. II punktirt.) Dieser Raum war eine Kapelle, wie dies auch die Spuren einer Konche oder Apsis nachweisen, die bei E vorgelegt war und vor welcher ein Altar stand. Von der Thür, die aus dem Dormitorium bei G in den Thurm führt, geht jetzt eine hölzerne Treppe hinunter, erst grade, dann links durch ein kleines spitzbogiges Pförtchen in den Chorraum bei H. Aus der Anlage der Bögen und Pilaster geht hervor, daß ein Raum für die Treppe neben der Thurmkapelle gleich im Anfang geschaffen wurde. Wahrscheinlich war dieselbe in alter Zeit von Stein und mußte den Einwölbungen und Schiedsmauern weichen, durch welche man später das quadratische Erdgeschoß des Thurmes, die Kapelle und Treppenraum, in vier besondere Räume theilte und die bis jetzt unverändert geblieben, nämlich: 1) ein Vorplätzchen, 2) ein kleines Gewölbe, jetzt zur Dienstwohnung des städtischen Rathsassessors gehörig, 3) eine Sakristei, 4) ein Treppenraum für die vom ehemaligen Dormitorium herunterführende Treppe, die zugleich in die obern Räume des Thurmes führt. (Abb. II. die Schiedswände punktirt.) Auf diesem quadratischen Erdgeschoß erhebt sich der

achteckige Thurm in drei Etagen; die Bekrönung fehlt, ein hölzerner Helm mit Schiefer gedeckt bildet den Abschluß. In der zweiten Etage sind vier und in der dritten sind 8 Fenster von vollendeter Form, wie überhaupt der ganze Thurm, soweit er alt, mit Recht ein Juwel genannt zu werden verdient, ein Meisterwerk romanischen Stils, das den besten Arbeiten dieser Periode würdig zur Seite steht. (Siehe Abb. N. III.) Die Kämpfer über den Säulenkapitälen der zweiten Etage, sowie die Rundbogenfriese der Gurtungen, auch Griechen genannt, sind byzantinischen Ursprungs und kommen bei den meisten romanischen Bauten, besonders auch bei denen der rheinischen Gruppe vor. Die Vortrefflichkeit und Sauberkeit in der Ausführung der Details verdienen noch besonders hervorgehoben zu werden. Daß die nach Osten gerichteten Fenster zum Theil der Ornamentirung der Kapitäle entbehren, der Thurm überhaupt nicht vollendet wurde, ist die Folge der unzulänglichen Geldmittel des Klosters. So viele schöne Thurmbauten des Mittelalters sind aus demselben Grunde unvollendet geblieben. Daß dies schöne Bauwerk aber „der Übergangsperiode aus dem byzantinischen in den gothischen Geschmack“ [36]) angehört, vermögen wir nicht zu finden und verweisen zur Begründung unserer Ansicht auf die vortreffliche Kunstgeschichte von Schnaase, die Geschichte der Baukunst von Lübke nnd ganz besonders auf einen Aufsatz in den Grenzboten vom Jahre 1865 N. 12, betitelt „Ursprung und Schätzung des gothischen Stils“. Auf der Nordseite des Chorraums war ein Thurm (L des Grundrisses Abb. N. II.) projektirt, der in seinem Erdgeschoß, gleich dem an der Südseite, eine Kapelle enthalten sollte, die Anlagen (bei K und L des Grundrisses) sind dieselben wie in dem Erdgeschoß des südlichen Thurmes. Der Bogen, der bei N. 4 offen, d. h. nur mit Bohlen verschlagen ist, ist hier bei T natürlich zugemauert, ebenso der große Bogen bei K (auf dem Grundriß punktirt); die Kämpfer und Pilaster außen sind genau so wie im Thurme. Bei M ist ein Strebepfeiler angelegt. Dieser zweite Thurm würde der Kirche die Kreuzesform gegeben haben, die wir bei den

36) Puttrich, Denkmale der Baukunst des Mittelalters in Sachsen, I. Abth. I. Band, mittelalterliche Bauwerke im Großherzogthum Sachsen Weimar-Eisenach.

Basiliken jener Periode allgemein finden. Denken wir uns nun beide Thurmkapellen mit nach den Seitenschiffen und dem Chorraum offenen Arkaden, mit ihren Apsiden und den davor stehenden Altären, die Kirche frei von den sie entstellenden Holzbauten im Schmucke der damaligen Zeit, und wir können dem Werk unsere Bewunderung nicht versagen. Die Apsis hinter dem Hochaltar (C) ist leider auch entstellt durch drei spitzbogige Fenster von ungleicher Größe und schlechter Form, in dem mittleren befindet sich ein kleiner Rest alter Glasmalerei, den heiligen Geist darstellend. Die Bedachung ist der Kirche entsprechend und von Holz. Was die Sauberkeit und Trefflichkeit der Maurer- und Steinmetzarbeit anlangt, so kann sich dieser Theil des Bauwerkes mit dem Thurme nicht messen, sondern steht demselben darin sehr nach. Das Material ist dasselbe wie bei der Kirche, rothtodtliegendes Conglomerat (von den Bauleuten „Griefenstein" genannt), bei dem Thurme dagegen, wie bei den Säulen, Pfeilern und dergl. der Kirche selbst aber ist ein herrliches Material angewendet, gelblicher Sandstein von außerordentlicher Dauerhaftigkeit. Derselbe stammt aus dem benachbarten Moseberg oder aus dem sogenannten Eichhölzchen, wenn nicht von beiden Orten. Die daselbst befindlichen Steinbrüche sollen beide abgebaut oder erschöpft sein.

Am westlichen Ende der Kirche vor dem Portale derselben befindet sich eine Vorhalle (Atrium ecclesiae) von bemerkenswerther Construction, eigentlich hausförmig, wie die Vorhallen der christlichen Kirchen seit Julian sich gestalteten[37]), auch Narthex, später in Ravenna Ardika[38]) und noch später Paradisus genannt. Über den ursprünglichen Zweck und Entstehung derselben giebt Weingärtner das Beste und Ausführlichste. Vor der Einführung des Weihwasserbeckens in dem Kirchenraum selbst befand sich in der Vorhalle ein Brunnen oder Wasserbehälter, (Krene, Phiale, Cantharus, Fons, Piscina

---

37) Wilh. Weingärtner, Ursprung und Entwickelung des christlichen Kirchengebäudes.

38) Weingärtner (Etwa dialektische Verstümmelung aus: „Narthecum???") ebendas.

jedenfalls noch mehr Urkunden zur Hand waren als uns, hatte von dieser hier angeführten keine Kenntniß, da er über die Aufhebung der Kirchenstrafe nur Folgendes mittheilt: „Nescio cur Sophia, quae se in litteris MCCCXCII vocat Sophie von Gottes Gnaden, Ebbetissin des heil. Klosters S. Nicol. Kirche in der Stadt gelegen suspensium meruerit, ut Biso, Scholasticus S. Petri Fritzlariae, cui Commissarius an. MCCCLXXXVIII ab hac pœna religiosa eam liberavit (pag. 94)“. Von Interesse für die Geschichte von Eisenach ist eine Urkunde unseres Klosters[24]), aus welcher hervorgeht, daß das Dorf Oberstedtfeld nicht wie die Chronisten meistens erzählen (unter ihnen sehr ausführlich Ursinus[25]) schon um das Jahr 1073 in die Stadt gezogen wurde.

Über die Zahl der Conventualen zu St. Nikolai sind keine Nachrichten auf uns gekommen, dem Ansehen und Vermögen des Klosters nach kann dieselbe nicht gering gewesen sein, wenn sie auch vielleicht

---

Sunthusin, zu deren Pfarrer er ernannt worden sei, gelangen lassen wollten. Da aber die Aebtissin, die Priorin und die übrigen Personen des Conventes ihm mitgetheilt, daß sie bis zum nächsten Laurentiustage sich mit dem genannten J. Korbach verständigen und ihn zulassen wollten, so hebt er die obigen Strafen bis zu jenem Termine auf. Er fordert alle auf dies öffentlich zu verkünden. 20. Juli 1388. Archiv zu Weimar.

24) Gerlac, Erzbischof zu Mainz, verkündet dem Propste der heiligen Frauen S. Nycolai in Ysen., daß er dem Dechanten und Capitel der Kirche d. h. Maria in Isen. die Pfarrkirchen in Ober- und Unterstetefeld incorporirt habe und beauftragt ihn, dem ständigen Vicar in jeder der obigen Kirchen von den Einkünften derselben einen genügenden Unterhalt und gehörigen Antheil zuzuweisen. 1. Februar 1356. Archiv zu Weimar. (Wie aus diesen beiden Schriftstücken hervorgeht, hat unser Kloster die Einkünfte der genannten Kirchen bezogen.)

25) Diese Stadt wart angehaben zu bauen nach Gottis Geburt 1073 Jar. Die Dörffer, die der von Mettelsteyn waren, alß Obern Stedefeld, das teyl hinder S. Katherinen und Ammera, das in dem Amerum gefelde lag, und Monzreyd, die worden alle wueste. Dann die leute zogen in die Neue Stadt Isenach und erbeytten den Acker doraus, daß Sie unmechtigk wurden und mußten Ihr recht verkeuffen, und nahmen sehr abe. Ursinus bei Menken S. 1257.

Koppius in seiner Historie der Stadt Eisenach ann. 1660 S. 10 erzählt dagegen wie folgt: „Im Jahre 1073, wie alle Historien einmüthiglich bezeugen, ist

nicht vierzig betrug, wie dies bei größeren Stiftungen in der Regel der Fall war. Ebenso wenig ist uns von dem Reliquienschatze und sonstigen Kostbarkeiten bekannt, an welchen die Stiftung jedenfalls nicht arm war[26]). Die aufrührerischen Bauern und ihre Helfer haben 1525, wie an so vielen Orten so auch hier, wie Vandalen gehaust und in ihrem Rachedurst so manches Schöne und Kunstvolle vernichtet[27]).

Das Konventsiegel, deren das Kloster mit der Zeit mehrere besaß, zeigt den heiligen Nicolaus im bischöflichen Gewande mit Stab und Buch (S. Abb. N. VI) und der Umschrift: Sigillum abbatissae Sancti Nicolai.

Das Jahr 1526 brachte für unser Kloster die Sequestration[28]) und die frommen Schwestern verließen ihr Asyl bis auf 14, über welche Schumacher in seinen „Merkwürdigkeiten der Stadt Eisenach ꝛc. S. 119 Folgendes mittheilt: „Nach der Glaubensreinigung wurde den Nonnen, welche hier bleiben oder sich zur gereinigten Lehre bekennen wollten, ein reichlicher Unterhalt auf ihre ganze Lebenszeit verwilliget, doch durften sie keine Ordenskleider mehr tragen. Diese Wohlthat

---

die Stadt Eisenach inwendig zu bauen angefangen, und zogen die Bauern häufig aus den Dörffern derer von Mittelstein, nemlich aus Furt, Stedtfeld, Amra, Mohr (oder wie es andere nennen Monarinde) und baueten ihnen Häuser zu Eisenach".

26) Der Landgraf Ludovicus V. (III Landgraf) gab denen Klosterfrauen in diesem Kloster verschiedenen köstlichen Kirchenornat ꝛc. Falkenstein S. 1168.

27) Der Monachus Pirnensis (bei Menken) berichtet darüber folgendermaßen: „Anno Christi (MVCXXV) haben die ynwoner jemmerlich dorch verhenkniß der oberkeit, geblundert und vorterbit die Gotshewser und klöster, dabei vil mishandlunge vncristliche und heidnische vnlust und Stucke erczeigt, jammer und elende gestift" ꝛc.

28) Wideburg, Nachrichten von St. Georgenthal, Johannisthal ꝛc. 1758 S. 75, „Als aber der Churfürst 1531 alle geistlichen Güter in Dero Landen sequestriren ließe" ꝛc. (1625, durch die Bauern ruinirt, 1526 sequestrirt.)

Anno 1532 Mittwochs nach Catharinä, überließen die Sequestratores der geistlichen Güter dem Rathe zu Eisenach allen Ackerbau, Wiesenwachs, Gärten, Teiche, auch etliche Wohnungen, Scheuern, Ställe und zwei Schafhöfe sammt etlichen Pferden und Geschirren, Rindvieh, Schafen, Schweinen, Getreide und anderen Vorrath zu den dasigen Klöstern St. Catharinä, St. Niclassen, der Carthausen und St. Johannisthal gehörig neun Jahr lang zu ihrem und gemeiner Stadt besten Nutzen

haben denn auch 1529 noch vierzehn und 1557 noch sieben Nonnen genossen, von welchen die letzte erst 1566 das Kloster ihrer Bequemlichkeit wegen, verlassen hat.

Im Jahre 1555 wurde die erste evangelische Predigt in der Kirche gehalten, darauf kam dieselbe in Verfall und wurde erst wieder nach einer Restauration 1621 Gottesdienst in derselben gehalten; 1717 endlich wurde die obere Empore und eine neue Orgel gebaut.

III. Beschreibung der Klostergebäude.

Am östlichen Ende der Stadt, neben dem einzigen noch übrigen alten Thorthurm und denselben flankirend, liegen die Gebäude des ehemaligen Benedictiner-Nonnenklosters St. Nikolai. Von den Wohngebäuden des Klosters sind wenig Reste mehr erhalten, wohl aber die Kirche, wenn auch sehr entstellt und überkleistert. Sie flankiren, wie schon bemerkt, den Thorthurm und werden nach dem Thorweg A im Süden (der ehemalige Zwinger), sowie nach Osten B von der Stadtmauer und dem Thor D umschlossen, nach Norden und Westen schließen Wohn- und Ökonomiegebäude, die Kirche und ein Stück Umzäunung den ganzen Klosterbezirk E, F, G, R, S, T. (Siehe Abbild. I.) Das Ganze liegt auf einer kleinen Erhöhung.

Die Wohngebäude unserer Nonnen T, E, G, H, L, jetzt zum Theil städtische Ökonomiegebäude, zum Theil Privatbesitz, sind durch Umbau gänzlich verändert, von G und H sind nur die Keller und an-

---

zu gebrauchen. Vor dieses alles mußten sie den Closterworstehern jedes Jahr 220 fl. 21 gr. bezahlen, dem Churfürsten gewöhnliche Hof- und Amtsdienste leisten und andere gewöhnliche Bürden tragen, auch jährlich 4 Scho. Stroh und 2 Fuder Heu, ingleichen das Zinsgetreide der Klöster, Brennholz ꝛc. den Vorstehern zuführen, auch alle ihnen überlassene Gebäude in gutem Stand halten. Über obige Klöster aber wurde hierauf ein besonderer Vorsteher gesetzt, und hieß der damalige Joh. Lyhmann Alles dieses besagen die Sequestrations-Acta, so im Gothaischen Consist.-Archiv befindlich.

dere Souterrains aus der Zeit vor der Reformation und zwar bei H nur bis zu der durch Pünktchen gebildeten Theilungslinie. Das Haus H ist nach seiner Lage in der Gruppirung der Gebäude, auf die wir später noch zurückkommen werden, das Refektorium des Klosters gewesen. Nach Norden lagen Ökonomiegebäude von denen nichts mehr vorhanden, über welche, d. h. wengistens ein solches Gebäude, wir durch Joh. Rode eine Nachricht haben [30]). Das nach Osten an der Stadtmauer liegende Gebäude K (jetzt Privatbesitz) ist im Erdgeschoß massiv und auch nur soweit alt, es scheint das Brauhaus des Klosters gewesen zu sein. Die drei Gebäude I, L und M (ersteres Privatbesitz, letztere zur städtischen Ökonomieverwaltung gehörig), sind nicht aus der Klosterzeit. E dagegen zwischen dem Thurm und der Kirche Y und dem Thorthurm D ist im Erdgeschoß und ersten Stockwerk alt, dem Stil nach jedoch nicht aus der ersten Anlage des Klosters, oder später umgebaut. Dieser Theil der Gebäude enthielt seiner Lage, oder noch mehr seinem Zusammenhang mit der Kirche, nach die Dormitorien des Klosters. Im zweiten Stockwerk nemlich befindet sich eine Thür, die in den Thurm Y und von da in die Kirche F führt. Die Dormitorien der Klöster stehen aber stets in direkter Verbindung mit der Kirche, wohin die Conventualen der Nacht- und Frühgottesdienst, die Metten, Vigilien und Hora riefen.

Betrachten wir, ehe wir uns zur Untersuchung der Kirche wenden, die Gruppirung der Gebäude unseres Klosters, so finden wir bei derselben ein Abweichen vom Usus, um nicht zu sagen von der Regel, die bei der Anlage von Klostergebäuden überhaupt befolgt wurde. Für gewöhnlich fand folgende Disposition statt: Um den viereckigen

---

29) „Seyn huß entprante eyn phaffe zu Isenache, das stundt hynder dem ackirhusse des clostirs sente Nicolaus, unde do hatten die lewte nicht große not umbe unde mochten is leichtlichen geleschet habin, wenn das Wasser floß vor seiner Thor, do is zu der stat uß flusset durch den ackirhouf, unde do qwam von gotis plage eyn wynt unde treyb das füer, das die husser an dem sonabindes marte entpraten" &c. — Duringische Chronik des Joh. Rode (Rohte), herausgeg. von R. v. Liliencron 1859 F. 579 und 580.

Rasenplatz oder Garten, der von dem Kreuzgang auf allen Seiten umgeben war, stand an einer Seite die Kirche, in der Richtung von Westen nach Osten. An dem dem Hauptaltar entgegengesetzten Ende[31]) befand sich in der Regel eine kleine Vorhalle oder Atrium (atrium ecclesiae), durch welches die Parochianen in die Kirche gelangten, ohne eigentliche Klostergebäude zu berühren. Erst bei späteren Klosteranlagen finden sich Ausnahmen vor. An der Ostseite des Vierecks finden wir bei größeren Anlagen gewöhnlich den Capitelsaal und die Dormitorien in Verbindung mit der Kirche. Der Kirche gegenüber und mit ihr parallel befindet sich das Refektorium (Rebenthir, Reventer, Remter) und auf der Westseite endlich befinden sich Vorrathsräume, Herbergen und Infirmarien; an diese Gebäude angelehnt oder auch freistehend sind die Wohnung des Abtes oder der Äbtissin, (Domus abbatis oder abbatissae) die cellae officialium, das praetorium, der carcer publicus, die Ökonomiegebäude, Stallungen, granaria, horrea 2c. Diese Gebäude umgab ein äußerer Hof (area communis) von einer Mauer umschlossen; area interior war der von dem Kreuzgang umschlossene Hof oder Garten[32]). Nur Terrainschwierigkeiten oder sonstige Hindernisse ließen von dieser Regel abweichen. Der alte Plan von St. Gallen (entworfen im Jahre 820) gilt mit Recht für das Muster solcher Anlagen.

Werfen wir nun den Blick auf den Plan d. h. den Grundriß unserer Klostergebäude, so finden wir, soweit sich dies aus den vorhandenen Resten ablesen läßt, daß die Disposition eine wesentlich andere ist. (Siehe Abb. N. 1.) Die Bestandtheile E, F, P, Q, G und R des Klosters grenzen an den Sonnabendsmarkt (wenn auch früher noch durch besondere Einfriedigung abgegrenzt) wie die Abbildung N. 1 bei G noch zeigt. Das Gebäude G und H (altes Souterrain nur bis an die Linie H) ist seiner Lage und Größe nach das Refektorium und

30) Nicht alle Kirchen sind gleich orientirt. Eingehendes darüber bei Weingärtner, „Ursprung und Entwickelung des christlichen Kirchengebäudes".

31) Das Beste und Uebersichtlichste über Bauanlagen der Klöster bietet de Caumont's ausgezeichnetes Werk: Abécédaire ou rudiment d'archéologie (Architectures civile et militaire) Paris, Caen, Rouen 1853.

stand als solches in keiner Verbindung mit der Kirche; der aus dem ersten Stockwerk von H bis X auf die hölzerne Empore des linken Seitenschiffes und in die daselbst befindliche Loge führende Gang datirt aus der Zeit nach der Säkularisation der Klosters, als das Gebäude G H schon in Privatbesitz übergegangen war. In Folge dieser Anlage ist die Kanzel, welche sich auf dieser Seite befand, auf die entgegengesetzte Seite gebracht worden. Der Hofraum W und der Garten N würden zum Hof oder Garten mit umschließendem Kreuzgang zu klein, eingeengt und beinahe ohne Sonnenlicht gewesen sein, indem die Stadtmauer B und die Mauer des Zwingers A mit ihrem sogenannten Lauf (Platz für die Vertheidiger hinter den Zinnen) nach Osten und Süden das Licht abschlossen, dazu kam noch ein äußerer Thurm V (nicht mehr vorhanden), der den Brückenkopf bildete, nach Süden und Westen der Thorthurm D, die Dormitorien E und die Kirche F. Der Hof mit dem ihn umgebenden Kreuzgang kann somit nur die Fläche U eingenommen haben. Derselbe ist bei unserm Kloster auch Begräbnißplatz gewesen, wie die vielfach daselbst ausgegrabenen menschlichen Gebeine beweisen; Begräbnißstätten auf dem von dem Kreuzgang umschlossenen Hofe sind übrigens nicht selten. Keine Spur aber findet sich, kein Stein, der Zeugniß gäbe von den Arkaden, die den Kreuzgang (ambitus, circuitus) bildeten, „jenen nie fehlenden Theil der klösterlichen Stiftungen“ [33]). Kein Kapitäl, Kämpfer oder Bogenfragment, nicht ein einziges Werkstück lohnte die Nachforschungen, so daß wir wohl annehmen können, der Kreuzgang war von Holz konstruirt, wie dies bis zum Anfang des zwölften Jahrhunderts oft der Fall gewesen [34]). Das Gebäude R (Privatbesitz) ist ganz modern. Nach Norden T lag, wie schon bemerkt und wie aus der aus Rothe angeführten Stelle hervorgeht, das Ackerhaus des Klosters, bei welchem sich wohl die nöthigen Schuppen und dergl. befanden. Daß der Theil E von dem freien Platze oder der Straße noch durch einen kleinen Vorhof und Mauer geschieden war, ist wohl anzunehmen.

---

33) W. Rein, Das Dominikanerkloster in Eisenach ꝛc., Programm des Karl Friedrichs-Gymnasiums zu Eisenach 1857.

34) De Caumont Abécédaire pag. 39.

So wenig uns diese geringen Reste des architektonisch Bemerkenswerthen bieten, so daß uns, außer der Bestimmung der Grenzen und weniger Anlagen beinahe nichts bleibt, von so großem Interesse ist die Kirche, die mit Recht als Bauwerk besondere Beachtung verdient. Sie ist eine sogenannte gemischte Basilica (in welcher Säulen und Pfeiler abwechseln) und es kommen auf jede Seite drei Pfeiler und zwei Säulen. Die dadurch gebildeten drei Schiffe sind 80 Fuß lang, das Mittelschiff E N II. 22 Fuß breit und 40 Fuß hoch. Die Seitenschiffe F haben die gleiche Breite von 15 Fuß jedes, aber nicht die gleiche Höhe, indem das nördliche oder linke Seitenschiff durch Umbau beinahe ebenso hoch als das Mittelschiff ist. Das südliche oder rechte Seitenschiff ist mit seinem Dache 33 Fuß[35]) hoch. Auf dem Bodenraume dieses Seitenschiffes sieht man noch die alten, rundbogigen glatt eingeschrägten Fenster (der Emporeneinrichtung wegen vermauert). An das Langhaus F, resp. das Mittelschiff, stößt der Chorraum A und diesem ist eine Konche oder Apsis B vorgelegt. A hat die Breite des Mittelschiffes, ist 25½ Fuß lang und 28 Fuß hoch. B ist 13 Fuß lang und 24 Fuß hoch. (C Altar.) Die Arkadenpfeiler und Säulen sind von verschiedener Form und ungleich ornamentirt, wie dies dem Stile eigenthümlich ist. Von besonderer Schönheit sind die Kapitäle und die Säulenfüße. Unsere Abbildung N. IV. zeigt eins der beiden schönsten Kapitäle.

Diese schönen Reste eines großartigen und imposanten Stiles, in welchem deutsche Meister so Vollendetes geleistet, sind leider dem Auge entzogen. Der ganze Bau ist durch Restaurationen in den Jahren 1555 und am meisten wohl noch 1621 und 1717 entstellt und übel zugerichtet. In die Seitenschiffe und als Chor vor der Orgel sind Emporen von Holz konstruirt, welche die Kapitäle und Simse der Säulen und Pfeiler, sowie einen Theil des Schaftes derselben vollständig verbergen, ebenso sind durch Kirchstühle die Füße derselben verborgen, ja an einigen sind, um Platz zu gewinnen, Stücke herausgehauen, eine Barbarei, die auch anderweitig und leider in noch grö-

35) Es sind hier überall rheinl. Fuß gemeint.

ßerem Maaßstabe vorgekommen. Über dem nördlichen oder linken Seitenschiffe ist eine zweite Empore konstruirt, die Fenster der auf den Arkaden ruhenden Wand des Mittelschiffes kassirt, Stichbögen eingesprengt, das Seitenschiff selbst erhöht und mit dem Mittelschiff unter ein Dach gebracht. Die Fenster der gegenüber stehenden Wand des Mittelschiffes sind, wie schon angegeben, auch vermauert und durch spitzbogige hoch oben ersetzt. Die Decke des Mittelschiffes ist jetzt ein hölzernes Tonnengewölbe.

An der Südseite des Chorraums befindet sich ein Thurm (Abb. N. II. G, D, E, G), welcher der einzige geblieben, aber wie aus der ganzen Anlage ersichtlich, keinesfalls der einzige bleiben sollte. Das Erdgeschoß dieses Thurmes ist quadratisch konstruirt, zeigt in seiner innern Anlage Bögen und Pilaster und war ursprünglich nach dem rechten Seitenschiffe der Kirche bei N. 4, sowie nach dem Chorraum bei D der Abb. II. offen. Der Bogen nach dem Chorraum ist jetzt durch Mauerwerk geschlossen, der Bogen nach dem Seitenschiffe ist mit Bohlen zugeschlagen. (Auf dem Grundriß Abb. N. II punktirt.) Dieser Raum war eine Kapelle, wie dies auch die Spuren einer Konche oder Apsis nachweisen, die bei E vorgelegt war und vor welcher ein Altar stand. Von der Thür, die aus dem Dormitorium bei G in den Thurm führt, geht jetzt eine hölzerne Treppe hinunter, erst grade, dann links durch ein kleines spitzbogiges Pförtchen in den Chorraum bei H. Aus der Anlage der Bögen und Pilaster geht hervor, daß ein Raum für die Treppe neben der Thurmkapelle gleich im Anfang geschaffen wurde. Wahrscheinlich war dieselbe in alter Zeit von Stein und mußte den Einwölbungen und Schiedmauern weichen, durch welche man später das quadratische Erdgeschoß des Thurmes, die Kapelle und Treppenraum, in vier besondere Räume theilte und die bis jetzt unverändert geblieben, nämlich: 1) ein Vorplätzchen, 2) ein kleines Gewölbe, jetzt zur Dienstwohnung des städtischen Rathsassessors gehörig, 3) eine Sakristei, 4) ein Treppenraum für die vom ehemaligen Dormitorium herunterführende Treppe, die zugleich in die obern Räume des Thurmes führt. (Abb. II. die Schiedwände punktirt.) Auf diesem quadratischen Erdgeschoß erhebt sich der

achteckige Thurm in drei Etagen; die Bekrönung fehlt, ein hölzerner Helm mit Schiefer gedeckt bildet den Abschluß. In der zweiten Etage sind vier und in der dritten sind 8 Fenster von vollendeter Form, wie überhaupt der ganze Thurm, soweit er alt, mit Recht ein Juwel genannt zu werden verdient, ein Meisterwerk romanischen Stils, das den besten Arbeiten dieser Periode würdig zur Seite steht. (Siehe Abb. N. III.) Die Kämpfer über den Säulenkapitälen der zweiten Etage, sowie die Rundbogenfriese der Gurtungen, auch Griechen genannt, sind byzantinischen Ursprungs und kommen bei den meisten romanischen Bauten, besonders auch bei denen der rheinischen Gruppe vor. Die Vortrefflichkeit und Sauberkeit in der Ausführung der Details verdienen noch besonders hervorgehoben zu werden. Daß die nach Osten gerichteten Fenster zum Theil der Ornamentirung der Kapitäle entbehren, der Thurm überhaupt nicht vollendet wurde, ist die Folge der unzulänglichen Geldmittel des Klosters. So viele schöne Thurmbauten des Mittelalters sind aus demselben Grunde unvollendet geblieben. Daß dies schöne Bauwerk aber „der Übergangsperiode aus dem byzantinischen in den gothischen Geschmack"[36]) angehört, vermögen wir nicht zu finden und verweisen zur Begründung unserer Ansicht auf die vortreffliche Kunstgeschichte von Schnaase, die Geschichte der Baukunst von Lübke nnd ganz besonders auf einen Aufsatz in den Grenzboten vom Jahre 1865 N. 12, betitelt „Ursprung und Schätzung des gothischen Stils". Auf der Nordseite des Chorraums war ein Thurm (L des Grundrisses Abb. N. II.) projektirt, der in seinem Erdgeschoß, gleich dem an der Südseite, eine Kapelle enthalten sollte, die Anlagen (bei K und L des Grundrisses) sind dieselben wie in dem Erdgeschoß des südlichen Thurmes. Der Bogen, der bei N. 4 offen, d. h. nur mit Bohlen verschlagen ist, ist hier bei T natürlich zugemauert, ebenso der große Bogen bei K (auf dem Grundriß punktirt); die Kämpfer und Pilaster außen sind genau so wie im Thurme. Bei M ist ein Strebepfeiler angelegt. Dieser zweite Thurm würde der Kirche die Kreuzesform gegeben haben, die wir bei den

36) Puttrich, Denkmale der Baukunst des Mittelalters in Sachsen, I. Abth. I. Band, mittelalterliche Bauwerke im Großherzogthum Sachsen Weimar-Eisenach.

Basiliken jener Periode allgemein finden. Denken wir uns nun beide Thurmkapellen mit nach den Seitenschiffen und dem Chorraum offenen Arkaden, mit ihren Apsiden und den davor stehenden Altären, die Kirche frei von den sie entstellenden Holzbauten im Schmucke der damaligen Zeit, und wir können dem Werk unsere Bewunderung nicht versagen. Die Apsis hinter dem Hochaltar (C) ist leider auch entstellt durch drei spitzbogige Fenster von ungleicher Größe und schlechter Form, in dem mittleren befindet sich ein kleiner Rest alter Glasmalerei, den heiligen Geist darstellend. Die Bedachung ist der Kirche entsprechend und von Holz. Was die Sauberkeit und Trefflichkeit der Maurer- und Steinmetzarbeit anlangt, so kann sich dieser Theil des Bauwerkes mit dem Thurme nicht messen, sondern steht demselben darin sehr nach. Das Material ist dasselbe wie bei der Kirche, rothtodtliegendes Conglomerat (von den Bauleuten „Griesenstein" genannt), bei dem Thurme dagegen, wie bei den Säulen, Pfeilern und dergl. der Kirche selbst aber ist ein herrliches Material angewendet, gelblicher Sandstein von außerordentlicher Dauerhaftigkeit. Derselbe stammt aus dem benachbarten Moseberg oder aus dem sogenannten Eichhölzchen, wenn nicht von beiden Orten. Die daselbst befindlichen Steinbrüche sollen beide abgebaut oder erschöpft sein.

Am westlichen Ende der Kirche vor dem Portale derselben befindet sich eine Vorhalle (Atrium ecclesiae) von bemerkenswerther Construction, eigentlich hausförmig, wie die Vorhallen der christlichen Kirchen seit Julian sich gestalteten[37]), auch Narthex, später in Ravenna Ardika[38]) und noch später Paradisus genannt. Über den ursprünglichen Zweck und Entstehung derselben giebt Weingärtner das Beste und Ausführlichste. Vor der Einführung des Weihwasserbeckens in dem Kirchenraum selbst befand sich in der Vorhalle ein Brunnen oder Wasserbehälter, (Krene, Phiale, Cantharus, Fons, Piscina

37) Wilh. Weingärtner, Ursprung und Entwickelung des christlichen Kirchengebäudes.

38) Weingärtner (Etwa dialektische Verstümmelung aus: „Narthecum???") ebendas.

genannt), an welchem die Weihe (Katharsis) vorgenommen wurde [39]). Die Vorhalle unserer Klosterkirche weicht etwas von der sonst üblichen Construktion ab und ist eigentlich nur angelehnt (dabei nicht ganz rechtwinkelig angebaut), indem keine Verzahnung vorhanden ist, welche die Mauern der Halle mit denen des Langhauses in Verbindung erhielte [40]). Sie ist 37 Fuß hoch, 18 Fuß breit und 27 Fuß lang und besteht aus einem Erdgeschoß und einer Etage. Das Erdgeschoß, ehemals offene Halle, (die auf dem Grundriß punktirten Stücke der Wände N und O waren offene Arkaden und sind jetzt vermauert) enthält einen durch einen Bogen und weit vortretende Pilaster in zwei Abtheilungen geschiedenen, wie es scheint, später eingewölbten Raum, dessen Pflasterung vier mit Bruchstücken von Grabdenkmälern und sonstigen Mauerfragmenten zugefüllte Grabstätten zeigt. Das Portal der Kirche, zu welchem man durch dies Atrium gelangt, ist zum Theil unvollendet, das sich im Tympanon desselben befindende Ornament, (eine große und drei kleine Palmetten) ist eine seltsame Arbeit und kommt an keinem der uns bekannten romanischen Bauten weiter vor. (Abb. N. V.) Rundstab, Kapitäle, Säulenschäfte und Füße sind mit denen des Thurmes oder der innern Kirche in Anlage und Ausführung nicht zu vergleichen. Über diesem Erdgeschoß, zu dem man mehrere Stufen emporsteigt, befindet sich, wie schon angegeben, eine Etage, welche jetzt die Bälge der sich vor ihr in der Kirche befindenden Orgel beherbergt. Ein schmales Pförtchen führt von dem hölzernen Chor, auf welchem sich die Orgel befindet, in dieselbe. Gleich neben diesem Eingang befindet sich eine Nische späterer Construction. Ein nach Westen (über dem Eingang des Atriums) schauendes zweimal gekoppeltes frühgothisches Fenster mit großer Wimperge, ein in der Wand N und zwei in der Wand O befindliche kleine lanzetförmige Fenster erhellen diesen Raum. Die Bedachung desselben ist auch nicht mehr die ursprüngliche und der Bewurf der westlichen Wand zeigt noch das ehemalige Vorhandensein eines Tonnengewölbes. Dasselbe ist jedenfalls von Holz construirt gewesen, da für den Seitenschub einer

39) Weingärtner, ebendas.

40) Dasselbe findet bei dem Atrium der Klosterkirche von Paulinzelle statt.

steinernen Wölbung nicht genug Stütze vorhanden ist. Die über dem nach Westen gehenden Fenster, zu dessen Seiten an der Wand N und O, noch vorhandenen Reste alter Wandmalerei (12. Jahrhundert), Christus, zur Rechten St. Paulus, dem er ein Buch, zur Linken St. Peter, dem er einen Schlüssel überreicht, links unten St. Andreas darstellend, lassen vermuthen, daß dieser Raum eine Kapitelstube oder Kapelle gewesen. Durch den großen 4⅓ Fuß langen, 2⅔ Fuß breiten und ¾ Fuß dicken Schlußstein des Kreuzgewölbes, Abb. Nr. VII, der kleinern und vordern Hälfte des Erdgeschosses, Abb. II bei Z, (Monolith und ein sauber gearbeitetes schräges Gitter bildend) sieht man hinunter in dasselbe. Wozu diese Vorrichtung gedient, ob zur Communication mit dem untern Raum, bei Kirchenbußen, ob bei Leichenfeierlichkeiten oder Todtenämtern als Doppelkapelle, oder zu welch' sonstigem Zweck, wagen wir nicht zu entscheiden. Das Eine ist mit Gewißheit anzunehmen, daß man ein großes Werkstück, mit großer Sorgfalt als Gitter mit so und so viel Öffnungen nicht ohne einen besondern Zweck herstellt.

Neben dem Atrium befindet sich nördlich ein Anbau R, er ist nicht alt und dient jetzt zur Aufbewahrung einiger Feuerspritzen. An seinem Platz stand, wie die Spuren von Einwölbungen nachweisen, ein Anbau (die alte Sacristei?) aus dem bei S ein jetzt mit ungebrannten Backsteinen zugesetztes rundbogiges Pförtchen in das nördliche oder linke Seitenschiff der Kirche führt. In gleicher Höhe mit der Kapitelstube oder Kapelle des Atriums befindet sich in der Wand S eine vermauerte Thür, durch die man vermittelst einer Treppe von R auf einer kleinen Galerie in diesen Raum gelangte. Wo sich die alte Orgel der Kirche befand (seit dem 10. Jahrhundert kamen die Orgeln in bischöflichen und Klosterkirchen fast überall in Aufnahme[41]), ob an einer Seite des Langhauses oder am westlichen Ende desselben, ist nicht mit Gewißheit zu bestimmen. Die Altäre, deren die Kirche sechs besessen, sind verschwunden, (C ist nach der Restauration angefertigt und ein roher Steinbau), und nur die Namen einiger derselben be-

41) Lübke, „Vorschule zum Studium der kirchlichen Kunst des deutschen Mittelalters".

kannt: heil. Kreuz, St. Catharina, St. Maria und S. Benedikt; ebenso Weihkessel, Taufbecken und Kanzel (die jetzige ist bei einer spätern Restauration 1691 angefertigt). Die Glocken sind aus den Jahren 1601 und 1695. Die Ausstattung des Chores und der ganzen Kirche an Werken der Skulptur und Malerei, sowie an Paramenten ist im Bauernkriege geraubt und verwüstet worden.

XII.

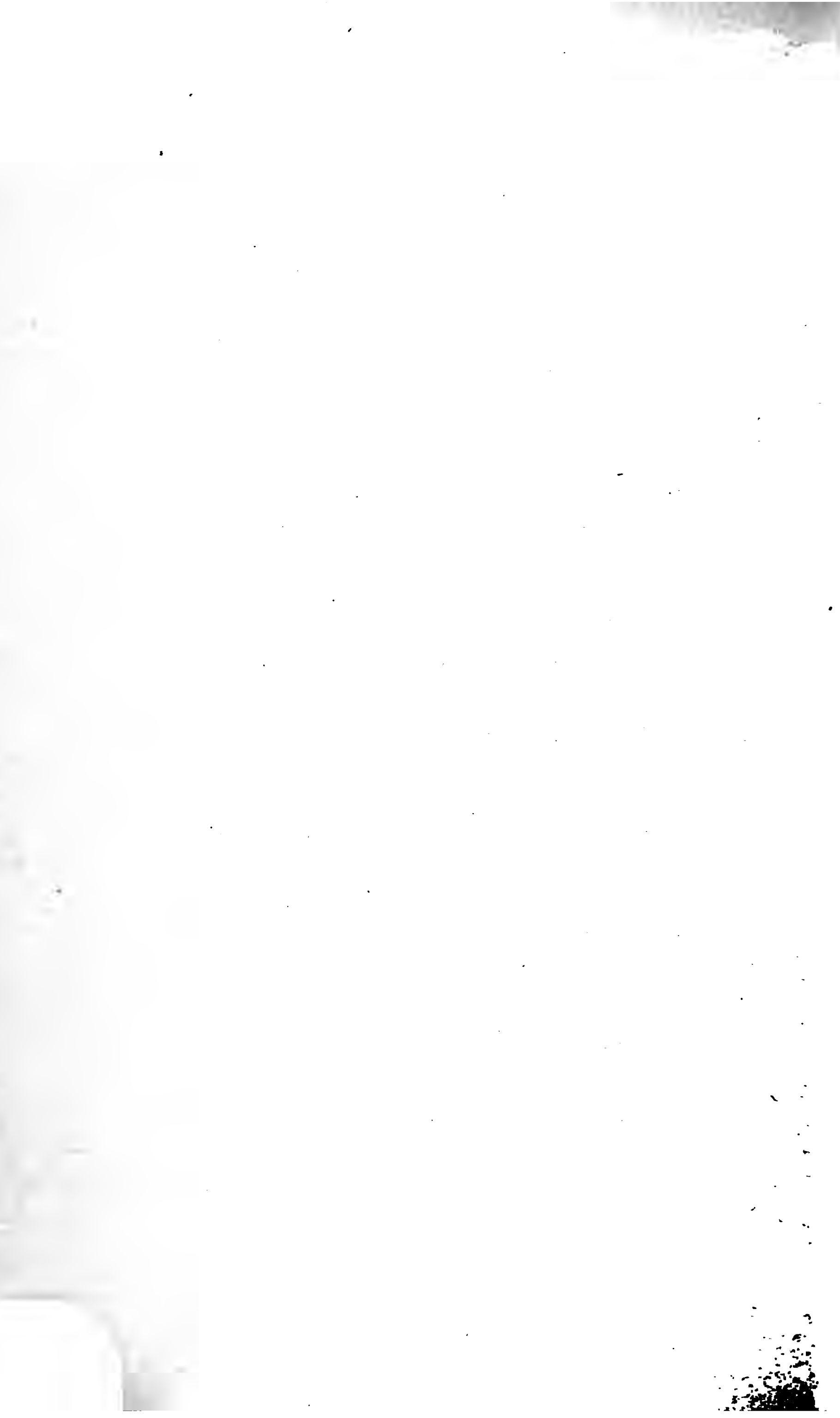
Dorfgewohnheit Rothensteins vom Jahre 1480.

Herausgegeben

von

Oskar Stickel

Dr. jur.



In fast gleicher Entfernung, in welcher Dornburg sich auf jähem Felse stromabwärts von Jena erhebt, breitet sich oberhalb Jena's an einer steilen, fast senkrecht vom linken Ufer der Saale aufsteigenden Felswand von röthlichem Sandstein auf einem Abhange bis an den Fluß hinab das Großherzogl. S. Weimarische Dorf Rothenstein aus. Der Blick von der überragenden, mit Fichtenwald umgebenen Höhe in das am Fluß weit ausgebreitete Wiesen- und Fruchtgelände überschaut eine reizende Landschaft, die mit der Schönheit Dornburgs um den Rang streitet, jedenfalls zu den lieblichsten Gegenden des Saalthales gehört.

Das Dorf besteht aus 96 Wohnhäusern, in denen nach der letzten Volkszählung vom 3. December 1867 482 Einwohner leben. Die Flur hat eine Ausdehnung von 2245 Acker 57¼ Ruthen, von denen 1172 Ar. 80¾ R. Artland, 277 Ar. 18¼ R. Wiesen, 476 Ar. 96¼ R. Waldung, 245 Ar. 88¾ R. Leeden und Triften sind, 28 Ar. 12 R. sich auf Hofraithen und Gärten und 45 Ar. 41¼ R. auf Teiche, Bäche und den Fluß vertheilen.

In früherer Zeit führte die Nürnberger Heer- und Landstraße mittelst einer Furth durch die Saale nach dem Rothenstein gegenüber gelegenen Ölknitz, eine Strecke oberhalb aber, da, wo die Felswand vom Flusse zurücktritt, mittelst einer zweiten Furth wieder auf das linke Ufer herüber. Nachmals ließen Nürnberger Kaufleute, um den zu Zeiten gefährlichen Durchgang durch den Fluß zu vermeiden, einen Theil des Felsens absprengen und öffneten so eine sicherere Passage. Der Gemeinde Rothenstein lag es noch im Jahre 1786 ob, so weit die Straße durch ihre Flur geht, sie in Bau und Besserung zu erhalten. Dies erhellt aus einem im Weimarischen Geh. Haupt- und Staatsarchive bewahrten Aktenfascikel mit der Aufschrift: „Auszüge

und Bemerkungen zum Behufe einer Jenaischen Amtsbeschreibung. 1786". Bl. 89 [1]). — Der weitere Ausbau selbiger nach der Herzogl. Altenburgischen Kreisstadt Kahla führenden Straße zu ihrer heutigen gut chaussirten Beschaffenheit wurde erst zu Anfang dieses Jahrhunderts auf Befehl des Großherzogs Karl August ausgeführt.

Die Geschichte Rothenstein's läßt sich bis in das neunte Jahrhundert zurückverfolgen. Eine Stelle, wo der ziemlich breite und tiefe Fluß ein von der Vorderseite unersteigliches, 300 Fuß hohes, oben fruchtbares und ebenes Felsplateau wie ein natürlicher Wallgraben umzieht, hat in jenen Zeiten roher Gewaltthätigkeit und räuberischer Überfälle sehr natürlich zur Ansiedelung auf ihr eingeladen. Hier konnte man in Sicherheit seine Hütten bauen, sein Heerdfeuer anzünden; ein ergiebiger Boden lohnte die Mühe des Bebauens, der eingeheimste Ertrag war leicht geschützt, und die Anmuth der Landschaft befriedigte, erheiterte und erquickte den auf harte Arbeit alltäglich angewiesenen Natursohn.

Schon im Jahre 874 erscheint Rothenstein unter dem Namen „Ci — tem — roten — stenni" als dem Kloster Fulda zinsbar [2]). Die älteste Niederlassung befand sich wahrscheinlich auf der Berghöhe, einer Wüstung, — welche noch als Stätte des Dörfchens, — Rothensteinchen oder Kleinrothenstein, auch Steinchen benannt wird [3]). Dieser Ort wurde im Bruderkriege um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts gänzlich zerstört; die Bewohner, so viele dem Tode entkamen, flüchteten sich in das am Fuße des Berges gelegene Dorf und haben sich hier, wie man glaubt [4]), vorzugsweise in der sogenannten „unteren Gasse" des heutigen Rothenstein angebaut.

---

1) Darin wird noch weiter bemerkt: „In 84 Privatbacköfen können wöchentlich 42,000 Pf. Brod gebacken und 100 Eymer Bier gebraut; 89 Pferde können in Ställen und 281 in Scheunen untergebracht werden. Die Pfarre, Schule und Schenke, das Brau- und Hirtenhaus sind einquartierungsfrei."

2) S. J. C. Zenker's historisch-topographisches Taschenbuch von Jena. 1836. S. 145.

3) Dort brach, wie man mir in Rothenstein erzählte, vor ungefähr 20 Jahren das Zugthier des Landwirths Michael Andreas Walther beim Pflügen plötzlich in ein noch vorhandenes Kellergewölbe ein.

4) Ganz wesentlich unterstützt wird diese Annahme durch den Umstand, daß noch

Dieser Zuzug der Bergbewohner mußte auch auf den damaligen Rechtszustand der Gemeinde Rothenstein einen bedeutungsvollen Einfluß üben. Sei es nun, daß das herangewachsene junge Geschlecht, nachdem die neue Ansiedelung etwas erstarkt war, sich dem zu Rothenstein althergebrachten Brauche nicht immer willig gefügt hat, oder sei es, daß die Verwilderung, welche die Kriegszüge von 1447—1451 in Thüringen und dessen Dorfschaften verursachten, auch in Rothenstein um sich griff: ein Menschenalter nach jener Ansiedelung erachtete man es daselbst für nothwendig, die althergebrachten Dorfgewohnheiten in sicherer Fassung zur Erinnerung und Nachachtung festzustellen. Denn nach dem Eingange der nachfolgenden Urkunde ist im Jahre 1480 die Aufzeichnung der Dorfgewohnheit erfolgt auf dem Grunde der übereinstimmenden Aussage der 12 ältesten Männer von Rothenstein die — „bei iren aydes pfflichten bericht, was vor alters und noch gewonheit gewest ist". —

Die Originalhandschrift scheint nicht mehr zu existiren. Wenigstens sind meine Nachforschungen danach in der Gemeindelade und dem Pfarrarchive Rothenstein's, dem Archive des Großherzogl. Justizamtes Jena und dem Geh. Haupt- und Staatsarchive zu Weimar erfolglos gewesen. Vermuthlich ging sie bei einem der großen Brände in den Jahren 1553, 1736, 1739, 1772, am wahrscheinlichsten bei der Feuersbrunst des Jahres 1553 zu Grunde, welche die Kirche, Pfarrei und den Gasthof mit in Asche legte.

Es erscheint mir deshalb als eine besonders glückliche Fügung, daß ich in den Besitz einer völlig glaubwürdigen, unverstümmelten Abschrift gelangt bin, obgleich auch diese die verzehrende Flamme beleckt hat. Sie besteht aus neun linnenen Folioblättern und ist in der deutschen Urkundenschrift des sechszehnten Jahrhunderts sorglich und sauber ausgeführt; nur beim Eingang und in den Anfangszeilen der betreffenden Artikel, im elften Artikel aber durchgehends, ist Fractur angewendet. Die Handschrift ist einer Sammlung älterer Urkunden eingeheftet, die sich in ihrem Hauptbestandtheile als ein nach Personalfolien fortlau-

heutzutage die meisten Bewohner der „unteren Gasse" sowie alle Einwohner, welche in der Flur Steinchen Grundbesitz haben, der dem verschwundenen Orte benachbarten Pfarrei von Altendorf zinspflichtig sind.

fendes Lager- und Geschoßbuch von Rothenstein charakterisirt, welchem ein Verzeichniß der geschoßpflichtigen Forensen angehängt ist [5]). Der obere Pappdeckel und die ersten 30 Blätter dieses Urkundenbuches sind zu einem Drittheile verbrannt und gänzlich verkohlt. Über die Entstehung der Sammlung gibt der Vorbericht des vormaligen Amtsschultheißen und Alterthumsfreundes Johann Adam Hartmann zu Rothenstein (geb. 1736, gest. 1813), soweit er noch lesbar ist, folgenden Aufschluß:

„Diese Schrifften sind aus der Rothensteiner Gemeindelaaden, weil viel Papiere darinnen lagen, daß man nichts mehr nein bringen konnte, so wurde das Unnütze und Zerrissene raus gethan, welches ich mir bei den damaligen Schultheisen und den dabei sitzenden Personen ausgebethen und solche Blätter so viel als möglich wieder zusammen gepappet, eingebunden und mit Schalen versehen, damit es nicht gar verloren gehen sollte, wegen der Alterthümer unter meine Bücherei gestellt."

Dort hat es auch nach dem Tode seines sorgsamen Bewahrers unversehrt geruht, bis plötzlich am 1. September 1840 ein Wetterstrahl das Hartmannsche Gehöfte in Flammen setzte und dessen sämmtliche Gebäude einäscherte. Der Enkel des vorerwähnten Hartmann, der noch lebende frühere Bürgermeister von Rothenstein Friedrich Wilhelm Hartmann, ebenfalls ein Alterthumsfreund, hat das zum Theil schon verkohlte Buch aus dem rauchenden Schütte gezogen. Als er gehört hatte, daß ich dem alten Dorfrechte nachforsche, überbrachte und überließ er mir sein Urkundenbuch mit dankenswerther Freundlichkeit.

Im Interesse der germanistischen Forschung halte ich mich zur Veröffentlichung dieses Dorfrechtes aus dem fünfzehnten Jahrhundert für verpflichtet. Riccius [6]) kannte im Jahre 1740 nur die Statuten der Dörfer Eutritsch bei Leipzig, Hoburg bei Wurzen und aus einer Abschrift die dem Dorfe Kunitz unter dem 1. Mai 1674 vom Herzog

5) Unter diesen begegnen wir auch einem „Casspar von Watzdorff," „Günter von Bünaw," und „Greger von Zedwitz."

6) S. Christian Gottlieb Riccii zuverlässigen Entwurff von Stadt-Gesetzen. [Fr]ankfurt und Leipzig. 1740. S. 20.

Bernhard zu Sachsen-Jena verliehenen Satzungen[7]). Zwar hat Johann Gottlob Klingner[8]) neun Jahre nach dem Erscheinen des Werkes von Riccius beträchtliche Sammlungen zum Dorf- und Bauernrechte veröffentlicht. Die mitgetheilten Urkunden betreffen jedoch nur Dörfer Chursachsens und stammen sämmtlich aus viel späteren Zeiten, dem siebenzehnten und achtzehnten Jahrhundert. Seitdem ist nicht ohne Neigung auf diesem Gebiete der vaterländischen Rechtskunde gearbeitet worden: allein selbst das neueste, gründliche Werk über die Geschichte der Dorfverfassung in Deutschland von Georg Ludwig von Maurer (Erlangen 1865 und 1866) kennt nur wenige dem fünfzehnten Jahrhunderte angehörige Dorfrechte.

Nach den Eingangsworten unseres Statuts von Rothenstein ist dasselbe von der gesammten Gemeinde zu der Zeit errichtet worden, als ein gewisser Günther Schwabesdorff das Dorfrichteramt verwaltete. Der Mangel jeder weiteren archivalischen Notiz über dessen Persönlichkeit erscheint mir um so weniger von Belang, als aus dem Texte unserer Urkunde hervorgeht, daß die Dorfgewohnheit im Jahre 1480 aus dem Amte zu Burgau von dem damaligen Amtmann zu Jena und Burgau Hans Münch („von Wurghausen" nach Adrian Beier[9]) bestätigt worden ist. In dem gedachten Jahre haben die bis dahin gewohnheitsrechtlich beobachteten Normen ihre erste formelle Sanktion erhalten.

40 Jahre später fällt die zweite Bestätigung unseres Ortsstatuts durch den Amtsschösser zu Jena Sebastian Belner. In unveränderter Gestalt wird es „ambtshalbenn widerumb vornauert" mit dem ausdrücklichen Beisatz, daß durch die Dorfgewohnheit der landesherrlichen, in allen Amtsdörfern verkündigten neuen Ordnung kein Abbruch geschehe.

Unter letzterer ist wahrscheinlicher Weise die von J. G. A. Galletti in seiner Geschichte Thüringens Bd. IV Gotha 1784 Buch XX

7) Herausgegeben von Dr. R. Hermann, in der Zeitschrift des Vereins Bd. VI S. 129 ff.

8) Johann Gottlieb Klingners Sammlungen zum Dorf- und Bauernrechte. Leipzig 1749. Im Verlage des Verfassers.

9) Geographus Jenensis. Jena 1673. p. 261.

sub Nr. 16, S. 248—251 besprochene Landesordnung vom Jahre 1497 oder 1498 zu verstehen. Doch muß auch ich mit Sachse[10]) sagen, daß mir dieselbe gedruckt nicht zu Gesicht gekommen ist.

Das Rothensteiner Dorfrecht hat mithin die Fassung, in welcher es uns vorliegt, in den Jahren 1480 und 1520 unter Herzog Wilhelm III, dem Tapferen, und der vom 26. August 1486 — 8. Mai 1525 währenden gemeinschaftlichen Regierung des Churfürsten Friedrich, des Weisen, und des Herzogs Johann, des Beständigen, erhalten: drei Fürsten unseres Hauses, die gleicher Weise wie sie ihre eigenen Rechte mit Umsicht und Nachdruck thatkräftig wahrten, so auch in früher Zeit der Gerechtigkeitspflege in ihren Landen ein warmes Herz zuwandten und weise, zum Theil als Muster betrachtete und verwendete Ordnungen erließen.

Das Amt Jena bestand nach dem Zeugniß Adrian Beier's[11]) in damaliger Zeit aus dem Unteramte in Jena, früher Amt Windberg genannt, welchem das ehedem selbstständige Oberamt in Burgau einverleibt worden war[11]). Zu letzterem gehörte das Dorf Rothenstein und hat, da es sonach mit dem Amte Jena gleiches Schicksal theilte, in der Zeit von 1480—1520 einen wiederholten Wechsel der Landesherrschaft erfahren.

Nach dem Bruderkriege zwischen Friedrich dem Sanftmüthigen und Wilhelm III, dem Tapferen, war das Amt Jena bei der erblichen Landestheilung vom 10. Septbr. 1445 letzterem zugefallen. Unter dem 10. Mai 1479 überließ derselbe um den Preis von 3000 guten Rh. Gülden wiederkäuflich die Ober- und Niedergerichte zu Jena dem Rathe daselbst[12]). Drei Jahre darauf, am 17. Septbr. 1482, starb Herzog Wilhelm zu Weimar ohne Hinterlassung männlicher Erben. Thüringen kam unter die Herrschaft der Churlinie, Wilhelm's III Bruderssöhne, Ernst und Albrecht. Nach dreijähriger gemeinschaftlicher Regierung verglichen sich beide Brüder in der bekannten erblichen Theilung vom 26. August 1485 dahin, daß Churfürst Ernst die Thüringi-

10) Handbuch des Großh. S. Privatrechts. Weimar 1827. §. 77. S. 69. N. 3.

11) Geographus Jenensis l. c. und S. 315.

12) S. Johann Sebastian Müller's Annalen des Chur- und Fürstlichen Hauses Sachsen-Weimar. Leipzig 1700. S. 47.

sche, Herzog Albert die Meißnische Hälfte erhielt. Dabei hatte die damalige Diplomatie, um auch für die Zukunft das freundschaftliche Einvernehmen der beiden Häuser zu erhalten, die Maxime befolgt, einzelne, zweifellos zum Hauptlande der einen Linie gehörige Ämter zu dem Loose der anderen zu schlagen. Das Amt Jena befand sich damals mit unter dem Meißnischen Antheil, wurde jedoch bereits am 4. Oktober 1486 durch den nachträglich zu Leipzig noch abgeschlossenen Vergleich mit einziger Ausnahme der Dörfer Kunitz („mit Gericht, Kellerey, Kelterhauß und Weinwachs") Zwätzen und Vorstendorf wieder zur Thüringischen Landesportion geschlagen[13]).

Seitdem ist auch Rothenstein unausgesetzt dem Ernestinischen Fürstenhause unterthänig geblieben. —

Prüfen wir den Inhalt unseres Statuts näher, so stellen sich die Artikel I, VII und VIII als die rechtshistorisch interessantesten dar. In ihnen wird eines seit alter Zeit zu Rothenstein bestehenden rechtlichen Gerichtsstuhles, eines Rügegerichtes, gedacht, welches vom Amtmann als Richter mit Schöffen zu hegen ist. Vorher soll jedoch die ganze Gemeinde von ihren Vorstehern zusammenberufen werden, und jeder Ortsbürger auf seinen Eid, den er bei seiner Aufnahme in die Gemeinde vor dem Schultheißen abgeleistet hat[14]), Alles aussagen, was ihm von rügebaren Sachen bewußt ist. Als solche werden zunächst bezeichnet Dieberei, Zetergeschrei, Blutrunst und das Auspflügen oder Auswerfen von Marksteinen. Der Zusatz: „es sei gerne oder one geverde geschehen" läßt sich nur auf die Vergehen der Ruhestörung, Körperverletzung und der Verletzung von Grenzzeichen beziehen, da nur diese Vergehen auch aus Fahrlässigkeit begangen werden können. Gerügt aber soll ferner werden, wenn der Frieden der Gemeinde verletzt worden ist durch das Zücken von Waffen, die der Schultheiß zu konfisciren und zu behalten befugt ist[15]). Ärgernisse und Irrungen dagegen, die mit einer „widerwentlichen" d. i. zweifelhaften, bereits beim Amte anhängigen Hauptsache connex sind, that es „vor alters nicht not zu rügen[16]).

13) S. Müller's Annalen S. 51.

14) Art. X.

15) Art. II.

16) Art. VIII.

Wir begegnen hiernach in diesem volksthümlichen Rügegerichte, welchem die Wahrung des Friedens und der Sicherheit in Haus und Flur, der Unverletzlichkeit an Leib und Ehre oblag, einer fortgeschrittenen Strafrechtspflege, welche bereits die Stadien der Blutrache und des Ersatzes für rechtswidrige Beschädigung überwunden hatte und auf dem allein richtigen Grundgedanken beruhte, daß in einem wolgeordneten Gemeindewesen durch die Verletzung des Einen Alle verletzt werden.

In unserer modernen Zeit, in der man sich gewöhnt, die Verfolgung der Verbrecher lediglich den Behörden zu überlassen, und fast gänzlich entwöhnt hat, die gesunden und lebenskräftigen Elemente der Strafrechtspflege unserer Vorfahren zu berücksichtigen, wird es sehr wolgethan sein, mit offenem Sinne den frischen, wolthuenden Hauch des altehrwürdigen Brauches, der vaterländischen Sitte zu empfinden und auf sich wirken zu lassen. Unmöglich sind die Behörden allein im Stande, alle die verborgenen Handlungen zu entdecken, durch welche das gemeine Wol geschädigt und die öffentliche Sicherheit gefährdet wird. Trotzdem herrscht in unseren Tagen eine gefährliche Strömung, welche oft selbst besonnene Bürger von jeder Theilnahme an den Zwecken der Strafjustiz zurückschreckt. Aus Furcht vor Unbequemlichkeit und Mißgunst wird der Schauplatz einer ruchlosen That von allen daselbst zufällig Anwesenden eilends gemieden, um nur nicht zeugen oder anzeigen zu müssen. — Welch' anderer männlicher Ernst und strenger Gerechtigkeitssinn erfüllte unsere Vorfahren! — „Was iedermann bewust ist, das rügebar ist, der sol das offenbaren vnd nicht verschweigen bey seinem ayde vnd vorschweiget iemandt was, der vorschweigets vff sich vnd nicht uff die gemein." —

Daß vor dem Rügegerichte zu Rothenstein gleichwie bei dem in unserem Jahrhunderte noch zu Neuendorf bei Alperstedt und im Barkhäuser Feld [17]) unter freiem Himmel gehegten Rügegerichte auch Schuldsachen angebracht werden konnten und kostenfrei entschieden wurden, geht aus unserer Urkunde mit voller Bestimmtheit nicht hervor [18]).

Dagegen stand der Gemeinde die selbstständige Vollstreckung der

17) S. Reinhold Schmid über das Gericht der Gewerkschaft Barkhausen, ein Überbleibsel altdeutschen Gerichtswesens, in der Zeitschr. des Vereins für thüringische Geschichte und Alterthumskunde Bd. IV S. 337.

18) S. Art. VIII. nach welchem es allerdings den Anschein gewinnt, daß [illegible]

Rechtshülfe zu in Angelegenheiten des Kirchners und Hirten, wegen Geschoßrückständen gegen seumige Forensen und gegen Gemeindemitglieder wegen Zechschulden[19]).

Bedächtig und vorsorglich werden die Interessen der Einzelnen wie die der Gemeinde gewahrt.

Feld= und Bergkultur schützen milde, dem Volksbewußtsein entsprechende Strafandrohungen[20]).

Für den geselligen Verkehr der Ortsbürger ist durch eine schon „vor alters zu gemeinem nutzen" bestehende Erbschenke[21]) gesorgt, welcher Ausgangs des fünfzehnten Jahrhunderts ein besonderes Haus und eigene Kellerei von der Gemeinde gewährt worden ist.

Ohne Erlaubniß der Gemeinde darf kein fremdes Bier in Rothenstein eingeführt und verschenkt werden[22]). Um „mit gutem vleis vffs getrengk achtung zu nemen", sollen alljährlich zwei angesessene Männer von Rothenstein, die „der ehren from" sind, zu Schenkmeistern auserwählt werden[23]). Selbige genossen auch die Berechtigung, den im Volke als Heilmittel besonders hochgeschätzten „tryackenn" (Theriak) an Stelle des Ortsbürgers, der ihn „aufthuen" wollte, zu verkaufen.

Das öffentliche Leben der Gemeinde spiegelt sich in den ihren Beamten zugewiesenen Funktionen. Der Erste im Orte war der Dorfrichter oder Schultheiß, der unter Beirath der Gemeinde vom Amtmann zu Jena bestellt wurde. Den Ge= und Verboten desselben hatten die Ortsbürger Gehorsam zu leisten, er war Wächter des Gemeindefriedens, nur durch seinen Arm konnte selbst das Gericht in das Vermögen der Ortseinwohner die Hülfe vollstrecken[24]).

Neben dem Dorfrichter sind alljährlich zwei Heimbürgen oder Ortsvorsteher zu wählen, „wolbesessene menner, die ehrlich, from, woltüchtigk, guts geschlechts vnnd der ehrenn fromm" sind[25]). Ihnen lag es ob, die Gemeindeversammlungen zu berufen[26]) und in

---

minderwichtige und einfache bürgerliche Rechtsstreitigkeiten vor dem Rügegerichte verhandelt worden sind.

19) Vrgl. die Artikel VI, XI und XIII.

20) Vrgl. die Artikel XVI—XXII.

21) S. Art. IX.

22) Art. XIV.

23) Art. XXIII.

24) Art. II.

25) Art. XXIV.

26) Art. III.

diesen mit diskretionärer Gewalt die Ordnung und Ruhe aufrecht zu erhalten[27]). Zugleich waren sie die Rechnungsführer und Steuereinnehmer der Gemeinde[28]). — Nur wenn Türkengeld ausgeschrieben wurde, hatten dies besondere Einsammler zu erheben[28]).

Desgleichen fungirten als Kirchrechnungsführer zwei alljährlich besonders erwählte Altarleute, und zwar ein junger und ein alter „fromme, wolbesessene biedermenner“[29]). Bei ihrer Wahl war der Pfarrherr zu Rathe zu ziehen.

Dies ist die einzige Bestimmung, in welcher unser Statut die damaligen kirchlichen Verhältnisse berührt. Es athmet noch nicht, wie die späteren Satzungen des sechszehnten Jahrhunderts den frischen, stärkenden Hauch der Reformation. In Rothenstein scheint diese nicht vor dem Jahre 1529 ihren siegreichen Einzug gehalten zu haben. Denn als ersten Pfarrherrn habe ich daselbst erst für die Jahre 1529—1549 einen gewissen Joh. Kirchner verzeichnet gefunden.

Doch trägt unser Statut bereits das schöne Gepräge ernster Sittenstrenge und biedern Gemeinsinnes.

Späteren Geschlechtern freilich scheint diese gute, alte Denkungsart zeitweise abhanden gekommen zu sein. Die mir vorliegenden in den Jahren 1702, 1714, 1749 neu bestätigten Dorfordnungen von Rothenstein gleichen wenigstens eher den Satzungen einer zechlustigen Gesellschaft als Statuten, welche das öffentliche Leben von Gemeindegenossen bedächtig regeln. Das ausschließlich und überall angedrohte Strafbier muß im vergangenen Jahrhunderte, als auch in deutschen Landen die Genußsucht selbst auf dem Lande überhand nahm, dem damaligen Landwirth als die zweckmäßigste Gemeindebuße erschienen sein.

Mit der Bildung unserer Tage dagegen haben sich die Lebensanschauungen abermals gewandelt; die alte Gesittung und der lebendige Gerechtigkeitssinn der Vorfahren scheint zu Rothenstein wieder eine gute Stätte gefunden zu haben. Nicht mit Unrecht rühmt man in der ganzen Umgegend den Männern von Rothenstein ein in sich geschlossenes Wesen und strenge Rechtlichkeit nach. —

Bei einem klaren Rückblick auf die Vergangenheit wenn auch nur

27) Art. IV.

28) Art. XXIV.

29) Art. XXV.

einer ländlichen Gemeinde, auf ein Dorfrecht, wie das nachstehende, vermögen wir das erste Emporsprossen unserer vaterländischen Rechtsüberzeugung deutlich zu erkennen.

Schlicht und rasch war bei einfachen Lebensverhältnissen die Rechtspflege unserer Altvorderen, frei öffentlich wurde über Ehre und Vermögen des Einzelnen erkannt, der Spruch des Richters aber war getragen von dem Gemeinbewußtsein der Standesgenossen.

Sorgen wir, daß in unseren Tagen, in denen das vielgestaltige Leben kaum die Berufsgenossen enger verbündet, jeder Einzelne hastig sein Interesse verfolgt und theilnahmlos an dem Mitbürger vorübereilt, der Gemeinsinn und das öffentliche Rechtsbewußtsein nicht gänzlich verloren gehe. Möge es durch die Wiedereinführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens — soweit die deutsche Zunge klingt — neue Gestalt und Kraft gewinnen!

Wie ein Blick auf die Glaubensgenossen in fernen Landen, welche unter Noth und Drangsalen nicht lassen von ihrem Bekenntnisse, die eigene Glaubensfreudigkeit hebt und stärkt: so wird ein Jeder die stählende Macht des biedern Gemeinsinnes und ernster Sittenstrenge je nach dem Vermögen, das ihm gegeben, in sich verspüren, wenn er vorurtheilsfrei sich versenkt in die edle Sprache unserer mittelalterlichen Rechtsdenkmale.

Nun volget die dorffgewonheit zu Rottenstain, geordent vnd bestetiget durch her Hansen Monchen der zeit ambtman zu Jhena vnd Borgaw.

Dorffgewonheit zum Rottenstain mit gunst vnd willen hern Hansen Monchen ambtman zu Borgaw ꝛc. vonn eyner gantzlichen gemein in zeytt ires geordenten dorffrichters Guntern Schwabesdorffs auffgericht, die ist aus dem ambt Borgaw bestetiget wordenn, nach der geburt Christi vnsers seligkmachers taussent vierhundert vnd inn achtzigisten jare am tage conversionis Pauli, die ist inenn itzt vff ir vleyssige bitte durch mich Sebastion Velner schosser zu Jhena, doch gantz vnschedlichen der itzigen newen bestettigtenn ordenung vnser gnedigisten vnd gnedigen herrn, die dieses ambts in allen dorffern vorlesenn, vorkundiget vnd zu halten gebottenn, vnnd denen von Rottenstain auch schriefftlich-

vberschicket worden, an irenn artickeln vnabbrüchlichen zu sein, ambts-halbenn widerumb vornauert vnd bestetiget am tage Kiliany anno domini funffzehenhondert vnd im viervnndzwantzigistenn:

Zum ersten vnter vns die eltestenn befragtt als nemlichenn denn altenn Hansenn Homelshain, Hansen Abicht, Nickel Putner, Titzel Reinhartt, denn alten Heintz Vorting, Hansen Müller, der alte Nickel Ögkler, Hanß Wagner, Wentzel Wagner, Claus Hoffer, Nickel Buckedraw vnd Nickel Hartmann, die habenn die gemein bey iren aydes pfflichten bericht, was vor alters vnd noch gewonheit gewest ist.

Art. I.

Als sagen wir die obgedachten zwelff menner bey vnsernn eydes pfflichtenn eintrechtiglichenn, das im gantzen dorff Rottenstein gar vor alter vnd noch ein rechtlicher gerichtsstuel gewest ist mit richter vnd schopffenn, des ein amptman vonn wegen vnserer gnedigsten vnd gnedigen herrn zu thun vnd zu lassen hatt.

Art. II.

Item wans noth gewest eynenn richter oder schulteis zu kiesenn ist vor alters der gebrauch vnd vbung, das der ambtman zu Jhene mit rath eyner gemein gekornn hatt; vnd derselbige dorffrichter oder schultes hatt macht gehabt im dorff zu heyssen, zu entheyssen, zu gebitten vnnd zu vorbittenn, zu pffenden vnd zu helffenn, alles das, das ambt vnd gericht betriefft, vnd nicht der landtknecht, auch geburenn alle gerugkte where an messern, spiesenn, kandelennparttenn dem schultes, darumb, so er die where haben wil, eynn itzlichen die gebuer gebenn muß zwenn alte pfenning zu geboth gelde von eynem einheymischen vnd von eynem auswirdischenn drey alte pffenning.

Art. III.

Item es ist gewonheit vor alter gewest, das die vorsteher oder heymburgenn die nachtbarnn mit wortenn vnd nicht durch die glockenn zusammenn gefordertt, welcher nicht kombt, der giebt sechs alte pffenning zu pueß.

Art. IV.

Item wan sich zwen nachbarnn mit eynnander ergernn mitt worttenn, so die vorsteher oder heymburgenn die nachtbarnn zusamenn gefordertt, als haben die vorsteher macht, die zwene zu entrichten, auch macht zu puessenn, doch vnschedlich vnser gnedigenn hern ann irer ge-

rechtigkeytt, ob die sache so groß were, es sol aber dem ambt geoffenbartt werdenn,

Art. V.

Item wann eyner ader mer nachtbarnn gegenn der gemain gebruchlichenn wirt, also das die heymburgen oder vorsteher vonn inen mitt worten ader vngebürlichenn angegrieffen vnd schympffpffurte oder zwen sich mit groben worttenn zweyetten, dieselbigen findt pueßwirdig dem dorff vnd gemein vor alter gewest jhe eynem herde ein schilling heller, doch unschedlich vnser gnedigen herrn ann irer gerechtigkeiten.

Art. VI.

Item was hirtten und kirchner betriefft hat die gemein, drüber zu helffenn, ungeverlichen, ob die sachen vnsere gnedige fürsten vnd herrn gericht betreffe, macht gehabt bis hero, vnd nicht der richter vnd schultes.

Art. VII.

Item wann sich die rugegerichte im ambt nehenn, so ist es ein alt herkomenn vnd gewonheit im dorffe Rottenstain, das die vorsteher oder vormunden des dorffs die gantz gemein zuvornn zusamen heischen vnd fragenn sie alle semptlichen, was iedermann bewust ist, das rügebar ist, der sol das offenbarenn, vnd nicht vorschweigen bey seynem ayde, vnd vorschweiget iemandt was, der vorschweigets vff sich vnd nicht vff die gemein vnd was dan denen der gemein geoffenbart wirdt zu rügen, als dieberey, zettergeschrey, bluntrunst, marckſteyne außpflügen, außwerffen, es sey gerne oder one geverde geschehen, so sol mans rugen, dan solche thatten gehoren ins gericht, auch were, die geruckt, solchs vnd nicht mer wirt dem rüger bevolhen in das ambt vnd ins gerichte zu rügen, vorschweiget ers, so vorschweiget ers vff sich vnd nicht vff die gemeyne, ist vor alters gewest bis hero.

Art. VIII.

Item ob sichs begebe, das sich zwen mit einander ergertenn oder irreten, vnnd rugbare sach were vnd die sache widerwentlich vnd sich mit der haubtsache in das ambt oder zu gerichte brechten, ehe die sache an die gemeyne keme, ist vor alters nicht not zu rügen gewest.

Art. IX.

Item es ist gar vor alter zu Rotenstain eyne gemeyne erbschenck zu gemeinem nutz gewest. Demnach nun die gemein mit wissen d-

amptmans her Hansen Monchen die zeytt ein eigen hauß vnd keller getzeugt hat, gehet vom gotshauß des heyligen Sanct Wentzels zu lehen vnd zinset jerlichen zu bekentnis eyner erbschencke ein pfundt wachs vnd vnsern gnedigen hern zwentzigk groschen ins ambt Borgaw uff Michaelis zinß, zu schenckegelde, auch zu bekentnis eyner erbschenck stadt.

Art. X.

Item wan eyner nachtbar will werden, den nymbt der schulteis auff, ist er frembde, so muß er vor erst ein geburtsbrieff bringen, ist er ein bekanter, so geburt im ein vrlaubsbrieff zu holen vnd der gemein vorzulegen, alsdann wirt er vom schultes durch gelubnus auffgenommen nemlich vonn wegen des ambts, darnach die vorsteher vnd heymburgen auch als hoch von des dorffs wegen, vnd derselbige giebt der gemein zehen groschen zu nachtbarrecht, solch gelt samelt man, legts an gemeynen nutz.

Art. XI.

Item wann die auswirdischenn nachbar, die da güter im flur habenn, als wiesenn, ecker, vnnd weingarttenn, vnd irenn geschoß davonn vnnsernn gnedigistenn vnnd gnedigenn herrenn nicht vff einmal zu rechter geschoß zeit, nemlichenn vmb Jacobi, ader aber vff Martini one einiches manen gebenn vnnd entrichtten wollen, hatt die gemeine vorsteher, heimbürgen aus gunst eins ambtmans ader schossers zu Jhena gut fuge, recht vnd macht, die ungehorsamen so balde darumb schleunig zu pffenden vnd schadens ann inen zu erholenn.

Art. XII.

Item wan eyner im dorff tryackenn hatt, vnd wils auff thuenn, soll ers alwege den schenckmeistern zuvorn anbietenn, zuvorkauffen, vnd wann sie ims nicht abkauffen, magk ers woll ausschenckenn.

Art. XIII.

Item wann iemandts im dorff denn schenckenn tringkegeldt noch schuldigk, hatt die gemein vnd vorsteher drüber zu pffenden vnd zu helffen vnd nicht der ampts richter noch landtknecht.

Art. XIV.

Item es soll auch one vorwilligunge der gemein keynn frembde getrengk ins dorff verkaufft noch geschenckt werdenn.

Art. XV.

Item, wann die nachtbarn zusamenn geruffenn vnd durch die

vorsteher aber schultes geheyscht werdenn, welcher nicht kombt, der sol der gemein sechs alte pfenning zu pueß gebenn, er hette dann erlaubnus vonn den vorstehernn oder sonst ehehaffte vrsachenn vorzuwendenn.

Art. XVI.

Item so man vor der landttwehre vor den eckern, krautlendern, sonsten allenthalben wo, von genssen denn leuttenn schaden zugefügt, gebeuth vnd heist zu machenn, vorgrabenn vnnd vorzinnen, welchers nicht thut, sol so balde one widerrede, der gemein sechs alte pfenning pueß gebenn.

Art. XVII.

Item so mann hirtenn kornn samlet, welcher sein korn, so mann zweymalh gesessen, nichtt bringett, der sol one alle widerrede sechs alte pffenning pueße vorfallen seynn.

Art. XVIII.

Item so durch iemants in vnfleis schadenn mit den genssenn zugefüget, der sol sechs alte pfenning pueß gebenn vnd demjenigen, so er schaden zugefügt, durch erkentnis piederleuthenn widderedenn schleunigk abtragk thuen vnd betzalen.

Art. XIX.

Item so man die sach offentlich vorbenth, niemandts drynne zu grassen, were mit gnugsamer beweyssung besichtigt vnd angeschrirenn wirdt, der sol, es sei fraw, magdt aber kinder, sechs alte pffenning pueß geben.

Art. XX.

Item so iemandts im felde ann fruchtbaren beumen obs abreist, der sol sechs alte pffenninge pueß gebenn.

Art. XXI.

Item so die weinpeer reiff werdenn vnnd verbottenn wirt, das man niemandts schadenn mit abreyssenn heymlich aber offentlich nemen sol, der sol sechs alte pfenning bueß geben vnd demjenigen sein schadenn betzalenn.

Art. XXII.

Auch so iemandt einenn hundt hette, der in die weinperg gewent beer zu kiessenn, so es verbottenn vnd der hundt besichtigett vnd glaublich beschreyett wirt, der mann, des der hundt ist, sol sechs alte pfenning pueß geben vnd demjenigen, so schaden gethan, den schadenn nach wirderung betzalenn,

Art. XXIII.

Item es ist auch vor alter gewest, das man in die gemeyne erbschenck zwen besessene menner, welche der ehren from, im unterende eynenn, denn andernn im obern teil, vff ein jar langk zw schenckmeisternn gekorenn, innen ein gantze gemein eingebundenn mit gutem vleis vffs getrengk achtung zu nemen vnd alle quatuor tempora rechnung zu thun, was alsdann vor gewinst gewonnen, hat man denn vorstehernn außer register ein zettel gebenn müssenn.

Art. XXIV.

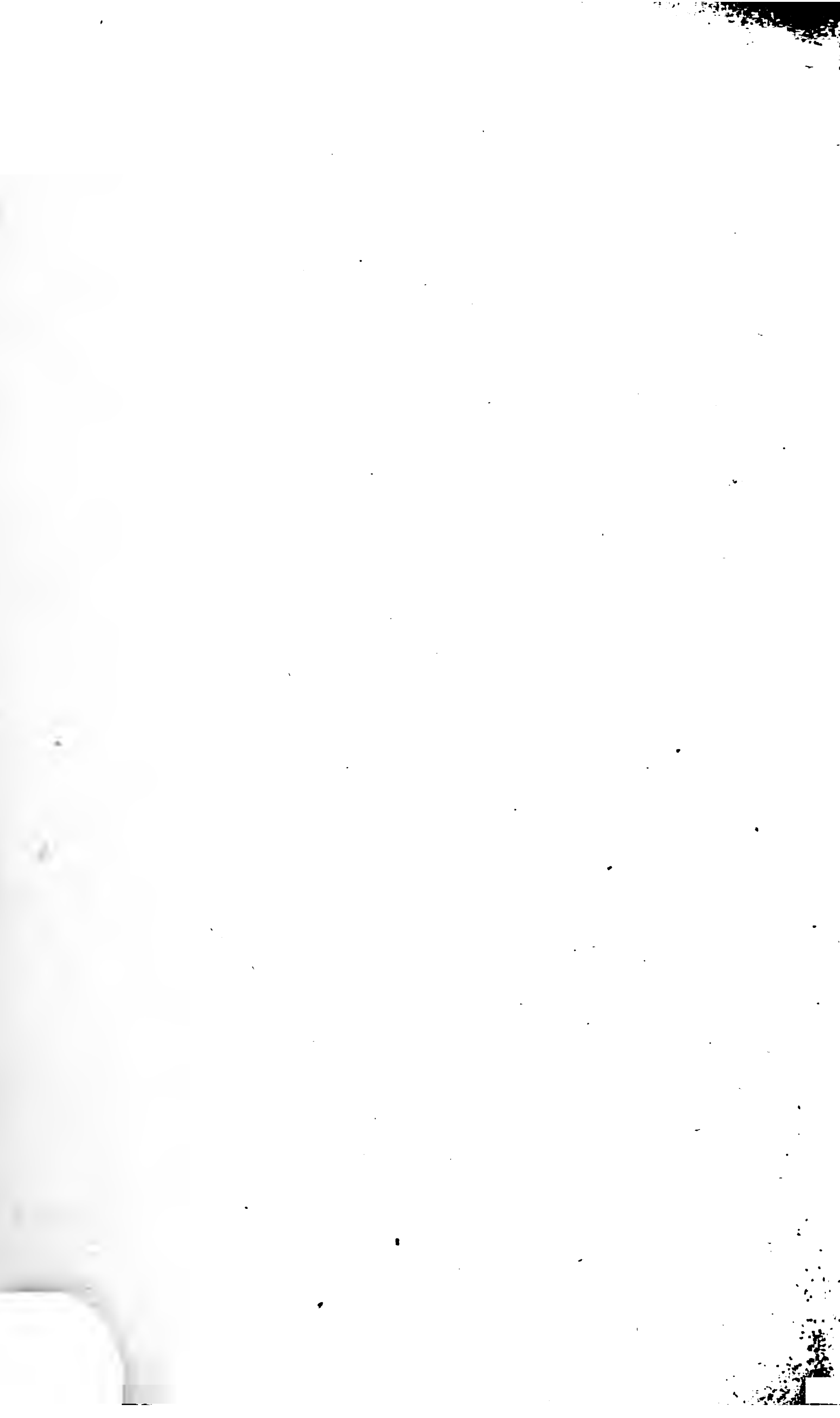
Ittem so ist vor alter gewest das man allewege vff Letare newe vorsteher oder vormundenn setzet, aber nicht nach der reyenn, von hauß zu hausse vmb, sondern wolbesessene menner, die ehrlich, from, woltüchtigk, welche guts geschlechts vnnd der ehrenn frome, eyn neun im oberende, denn andernn im vntern ende; müssen ein jar sitzenn, allen gemeynenn nutz eynnemen vnnd berechnen vnd vest in allen sachenn, was die gemeyne anlangt, darüber haltenn, innen ist auch vorgunstiget, darnach die jar leufft seint, ist es wolfeilich, habenn sie macht achzehenn groschenn zu vorzerenn, ist es etwas tewer, mugen sie sechs vndtzwenzigk groschen vorthuen vnd der gemein zurechnenn, ittem so ein auffgeboth zu heertzoge vorfielh, wann heerstewer gesatzt, müssen auch die vorsteher einsamlenn vnd der gemein berechnenn. Allein so mann türckenngeld muß gebenn, darzu setzt man sunderliche semler, vnd nicht die vorsteher damit beladenn werdenn.

Art. XXV.

Ittem so ist auch vor alter gewest, das man alle jar zwenn alterleuth vff Judica vorm schultes vnnd gantzer gemein vff ein jar gekornn, im vnter vnd obern ende, auch frome wolbesessene biedermenner, aber ein jungenn vnd ein altenn, vnd es hatt alwege der zum eltestenn gekoren noch ein jar am ambt müssenn bleiben, alle retardata müssen einmanen, dem gotshauß trewlich vor sein, aber mann hatt im kiesenn allewege den pfarher zu ratt genomenn.

XIII.

Miscellen.



1.

Zu Rothe's Düringischer Chronik S. 466 fg. der von Liliencronschen Ausgabe.

Rothe berichtet an dieser Stelle, daß im Jahre 1285 ein „aldir tuschir" nach Wetzlar gekommen sei, sich für den vor 36 Jahren verstorbenen Kaiser Friedrich (II) ausgegeben und sich einen großen Anhang verschafft habe; so habe er auch Briefe an den Herzog von Braunschweig (Heinrich den Wunderlichen) geschickt und ihn eingeladen zu ihm zu kommen, da er seiner Tochter Tochter zur Ehe hätte. Dann heißt es weiter: „Her sante ouch noch marggraven Frederichn unde marggrawen Tizmanne vonn Landißberg gebruder lantgraven Albrechtis von Dorynygen kynder, unde sprach, sie weren seyner tochtir ßone. unde die weenten is weer war unde begabeten seyne boten gar herlichen". Da sei aber der Bischof von Köln gekommen und andere Bischöfe und König Rudolf, hätten ihn gefangen genommen und verbrennen lassen. Als er nun zum Tode geführt wurde, habe er bekannt, daß er ein armer Mann wäre, Dieterich Stal heiße und die schwarze Kunst kenne.

Michelsen hat in seiner Abhandlung über die Kyffhäuser Kaisersage Bd. I S. 145 dieser Zeitschrift diesen Gegenstand im Allgemeinen berührt. Neuerdings aber ist über diesen falschen Friedrich eine besondere Schrift erschienen: Tile Kolup (der falsche Friedrich) und die Wiederkunft eines ächten Friedrich, Kaisers der Deutschen. Historische Studie von Victor Meyer, Lehrer am Gymnasium zu Wetzlar. Wetzlar 1868. Der Hauptinhalt derselben ist in Kürze dieser, daß i. J. 1282 oder 1283 am Niederrhein ein alter Mann auftrat mit der Behauptung, er sei Kaiser Friedrich II, erst in Köln, dann

Neuß, wo er großen Zulauf aus allen Theilen Deutschlands fand, zuletzt in Wetzlar, wo er am 7. Juli 1285 durch den Spruch eines Gerichtes von Fürsten, denen König Rudolf die Sache übergeben hatte, als Ketzer verbrannt worden ist. Mithin ist Rothe's Angabe, er sei 1285 aufgetreten, dahin zu berichtigen, daß dies das Jahr seiner Hinrichtung ist.

Woher der Mann stammte, welchen Standes er gewesen sei, ist bis jetzt noch nicht nachgewiesen, er selbst erklärte vor jenem Gerichte, er sei seines Herkommens ein geringer Mann und heiße Dietrich Holzschuh oder Tile Kolup; jener Name ist am meisten verbürgt. Daß aber beide Namen einerlei sind, daß Tile nur eine von den vielen Umbildungen des Namens Dietrich (Theoderich), Kolup aber (griechisch καλόπους, lateinisch calopes, calopodium, vergl. Grimmsches Wörterbuch Bd. V S. 1290 unter dem Worte Klump) gleichbedeutend mit Holzschuh ist, behauptet Herr Meyer mit Recht. Daß der Name von Späteren auf verschiedene Weise umgestaltet worden ist (Koling, Holstuch, daraus wohl auch Holst durch Verkürzung, und daraus vielleicht auch per metathesin, wie Herr M. annimmt, Stol oder Stal, wie das Sampetrinum und Rothe ihn nennen) kann sich jeder erklären, der aus mittelalterlichen Schriftstellern erkannt hat, wie nach und nach Tradition und Schriftsteller zweiter und dritter Quellen mit solchen Namen umgehen.

In dieser Sache ist Freunden thüringischer Geschichte nur das von Interesse, daß der falsche Friedrich die beiden jungen Fürsten, Friedrich und Tiezmann, als „seyner tochtir sone", mithin als Nachkommen der Staufer für sich gewinnen will, daß wie unser Chronist sagt, diese „weenten is weer war unde begabeten seyne boten gar herlichen". Es läßt sich nicht annehmen, daß sie glaubten, Friedrich II sei noch am Leben; sie waren ja damals alt genug, um das Ungereimte dieser Behauptung einsehen zu können, und überdies mußte ihnen das Geschick der letzten Staufer, Friedrichs II, Konrads, Manfreds, Enzio's und Konradins durch ihre Verwandtschaft bekannt sein. Daß Kolup eine Zeit lang großen Anhang hatte, erklärt Herr Meyer mit großer Wahrscheinlichkeit daraus, daß Rudolf von Habsburg manche Gegner unter den geistlichen und weltlichen Fürsten Deutschlands hatte, daß den

norddeutschen Städten, wie denen im Elsaß, am Rhein, in der Wetterau drückende Steuern abgefordert wurden, kurz daß er keineswegs allgemeine Anerkennung und Verehrung genoß. Es können also nur politische Gründe gewesen sein, welche die beiden Söhne Albrechts veranlaßten die Boten Kolups freundlich aufzunehmen, wie dieser auch um ihrer politischen Bedeutung willen Werth darauf legen mußte die beiden thatkräftigen Fürsten an sich zu ziehen.

Es wäre dies aber ein neues Zeugniß dafür, daß die genannten Thüringer Fürsten als Nachkommen der Staufer nach dem Untergange des großen Geschlechtes besondere Bedeutung hatten und es reiht sich dies an die wiederholten Aufforderungen, die an Friedrich, den Sohn der unglücklichen Margarete, ergingen als Erbe der Staufer aufzutreten, von denen ich Bd. V S. 278 fgg. dieser Zeitschrift gesprochen habe. Siehe jetzt auch Wegele, Friedrich der Freidige S. 361—369.

Dr. Funkhänel.

2.

Heinrich Raspe als Pfleger des deutschen Reichs.

Bekanntlich war Heinrich Raspe, der letzte Landgraf aus dem Stamme der Ludewinger, einige Jahre vor seiner Erwählung zum deutschen Könige von Friedrich II zum Reichsverweser ernannt worden. Die lange Abwesenheit des Kaisers von Deutschland und die Sorge für seinen noch nicht neunjährigen Sohn Konrad, der im Februar oder März 1237 zu Wien in Gegenwart der beiden Männer, die bald darauf eine für die Staufer bedeutungsvolle Stellung einnahmen, des Erzbischofs von Mainz Sifrid und des Landgrafen von Thüringen Heinrich, zum Könige gewählt worden war [1]), machten es nöthig, daß der junge König in einem mächtigen Reichsfürsten eine Stütze fand. Sifrid von Mainz wurde zuerst zum procurator imperii ernannt, wahrscheinlich sogleich nach der Wahl Konrads zum deutschen Könige [2]). Als er aber in dem fortgesetzten Streite des Kaisers mit dem Papste für den letzteren Partei nahm und an der Spitze derer stand, die offenen Kampf gegen Friedrich führten (im April 1242 nach Böhmer S. 390), trat Heinrich Raspe an seine Stelle. Denn in einer Urkunde vom 1. Mai 1242 erwähnt ihn König Konrad, „quem augustus pater noster procuratorem nobis et imperio deputavit per Germaniam [3])", und in einer auf Wartberg im Juni desselben Jahres ausgestellten Urkunde nennt sich Heinrich „Landgravius Thuringiae, Comes Palatinus Saxoniae et sacri imperii per Germaniam Procu-

1) S. Böhmer, Regesten des Kaiserreichs unter Philipp, Otto IV, Friedrich II, Heinrich (VII) und Conrad II S. 171 und 255 fg.

2) Böhmer l. c. Einleitung S. LXI.

3) Böhmer S. 262.

rator [4]). Endlich ist noch eine Urkunde des Kaisers Friedrich selbst zu erwähnen, in welcher er den Markgrafen von Meißen Heinrich wegen seiner Treue und in Berücksichtigung der Bitten Heinrichs „lantgravii Thuringiae, comitis Palatini Saxoniae, dilecti consanguinei nostri, procuratoris Germaniae dilecti filii nostri Conradi Romanorum in regem electi“, wenn dieser ohne männliche Nachkommen sterbe, mit der Landgrafschaft Thüringen und der Pfalzgrafschaft Sachsen belehnt. Sie ist von Benevent am 30. Juni 1242 datirt nach Horn Henricus Illustris p. 304 sq., Böhmer aber (S. 195 u. 390) versetzt sie in das folgende Jahr 1243.

Demnach ist es wahrscheinlich, daß Heinrich von Thüringen gegen das Ende des April 1242 die Würde und den Titel eines procurator Germaniae und eine Art Vormundschaft über den jungen König Konrad erhielt. Natürlich erlosch diese Würde, als er am 22. Mai 1246 zum Gegenkönige gewählt wurde.

Es ist aber befremdend, daß fast zu derselben Zeit, in welcher Heinrich als mit der Reichspflegschaft betraut erscheint, ein zweiter mit derselben Würde vorkommt. Es führen nemlich böhmische Geschichtsschreiber zwei Urkunden an, die eine aus dem Juni 1242, die andere vom December 1243, die König Wenzel von Böhmen „sacri per Germaniam imperii procurator“ ausgestellt haben soll. Da aber König Wenzel nirgends in Deutschland erscheint, so ist Böhmers Ansicht [5]) sehr wahrscheinlich, daß Kaiser Friedrich ihm diesen ehrenden Titel als Belohnung für seinen Übertritt zur kaiserlichen Partei verliehen habe. Die Urkunden aber, die den Landgrafen von Thüringen als Reichsverweser bezeichnen, in denen Heinrich in unmittelbarer Nähe des jungen Konrad auftritt und Kaiser Friedrich selbst ihn so nennt, lassen keinen Zweifel zu, daß diese Bezeichnung kein bloßer Titel, sondern der Name für eine amtliche Thätigkeit ist.

Ist diese Urkunde Friedrichs II, in welcher dem Landgrafen von Thüringen diese Würde übertragen worden ist, noch vorhanden und wo? oder wo ist sie abgedruckt?

4) Böhmer S. 390. Diese Urkunde ist vollständig mitgetheilt von Falkenstein, Thür. Chron. II, 717.

5) S. LXII und 390 und fg.

Dr. Funkhänel.

2.

Heinrich Raspe als Pfleger des deutschen Reichs.

Bekanntlich war Heinrich Raspe, der letzte Landgraf aus dem Stamme der Ludewinger, einige Jahre vor seiner Erwählung zum deutschen Könige von Friedrich II zum Reichsverweser ernannt worden. Die lange Abwesenheit des Kaisers von Deutschland und die Sorge für seinen noch nicht neunjährigen Sohn Konrad, der im Februar oder März 1237 zu Wien in Gegenwart der beiden Männer, die bald darauf eine für die Staufer bedeutungsvolle Stellung einnahmen, des Erzbischofs von Mainz Sifrid und des Landgrafen von Thüringen Heinrich, zum Könige gewählt worden war [1]), machten es nöthig, daß der junge König in einem mächtigen Reichsfürsten eine Stütze fand. Sifrid von Mainz wurde zuerst zum procurator imperii ernannt, wahrscheinlich sogleich nach der Wahl Konrads zum deutschen Könige [2]). Als er aber in dem fortgesetzten Streite des Kaisers mit dem Papste für den letzteren Partei nahm und an der Spitze derer stand, die offenen Kampf gegen Friedrich führten (im April 1242 nach Böhmer S. 390), trat Heinrich Raspe an seine Stelle. Denn in einer Urkunde vom 1. Mai 1242 erwähnt ihn König Konrad, „quem augustus pater noster procuratorem nobis et imperio deputavit per Germaniam [3])", und in einer auf Wartberg im Juni desselben Jahres ausgestellten Urkunde nennt sich Heinrich „Landgravius Thuringiae, Comes Palatinus Saxoniae et sacri imperii per Germaniam Procu-

---

1) S. Böhmer, Regesten des Kaiserreichs unter Philipp, Otto IV, Friedrich II, Heinrich (VII) und Conrad II S. 171 und 255 fg.

2) Böhmer l. c. Einleitung S. LXI.

3) Böhmer S. 262.

rator [4]). Endlich ist noch eine Urkunde des Kaisers Friedrich selbst zu erwähnen, in welcher er den Markgrafen von Meißen Heinrich wegen seiner Treue und in Berücksichtigung der Bitten Heinrichs „lantgravii Thuringiae, comitis Palatini Saxoniae, dilecti consanguinei nostri, procuratoris Germaniae dilecti filii nostri Conradi Romanorum in regem electi", wenn dieser ohne männliche Nachkommen sterbe, mit der Landgrafschaft Thüringen und der Pfalzgrafschaft Sachsen belehnt. Sie ist von Benevent am 30. Juni 1242 datirt nach Horn Henricus Illustris p. 304 sq., Böhmer aber (S. 195 u. 390) versetzt sie in das folgende Jahr 1243.

Demnach ist es wahrscheinlich, daß Heinrich von Thüringen gegen das Ende des April 1242 die Würde und den Titel eines procurator Germaniae und eine Art Vormundschaft über den jungen König Konrad erhielt. Natürlich erlosch diese Würde, als er am 22. Mai 1246 zum Gegenkönige gewählt wurde.

Es ist aber befremdend, daß fast zu derselben Zeit, in welcher Heinrich als mit der Reichspflegschaft betraut erscheint, ein zweiter mit derselben Würde vorkommt. Es führen nemlich böhmische Geschichtsschreiber zwei Urkunden an, die eine aus dem Juni 1242, die andere vom December 1243, die König Wenzel von Böhmen „sacri per Germaniam imperii procurator" ausgestellt haben soll. Da aber König Wenzel nirgends in Deutschland erscheint, so ist Böhmers Ansicht [5]) sehr wahrscheinlich, daß Kaiser Friedrich ihm diesen ehrenden Titel als Belohnung für seinen Übertritt zur kaiserlichen Partei verliehen habe. Die Urkunden aber, die den Landgrafen von Thüringen als Reichsverweser bezeichnen, in denen Heinrich in unmittelbarer Nähe des jungen Konrad auftritt und Kaiser Friedrich selbst ihn so nennt, lassen keinen Zweifel zu, daß diese Bezeichnung kein bloßer Titel, sondern der Name für eine amtliche Thätigkeit ist.

Ist diese Urkunde Friedrichs II, in welcher dem Landgrafen von Thüringen diese Würde übertragen worden ist, noch vorhanden und wo? oder wo ist sie abgedruckt?

4) Böhmer S. 390. Diese Urkunde ist vollständig mitgetheilt von Falkenstein, Thür. Chron. II, 717.

5) S. LXII und 390 und fg.

Dr. Funkhänel.

3.

Ein Hofmaler des Landgrafen Albrecht?

Johannes Rothe Düring. Chronik S. 436 Liliencron. sagt von der Flucht der Landgräfin Margareta: „Alßo bereite sie sich mit eyner juncfrawen unde ir houfmeister unde gyngk do uff das gemolte hueß bey dem torme, do yrer kynder zwe yn hoʒin lagen u. s. w. Später S. 542 erzählt er bei Gelegenheit des Brandes des Wartburg: Noch Cristus gebort 1317 jar do wart eyn großes water umbe Isenache unde eyn bligk der slugk zu Warpergk yn das sloß unde verbrante den mittel torm obin uß unde vorbrante das mußhuß, obin das dach unde das vorner mit den tischen unde den kostlichen gefeßen, die zu den gezeiten doruffe waren, bis uff den estrich, unde vorterbete viel schones gemelis wunders unde kostlicher wopen der fursten unde streite, die durch zyrungen dor uffe kostlichen gemalt waren. — Sedir worden von dißem selbin lantgraven Frederiche .... das gemele eyn teil weder angehabin von dem streite vor Lucka.“

Es läßt sich nicht entscheiden, ob jenes gemalte Haus zur Zeit Albrechts mit bunten Farben ausgemalt oder mit Gemälden geschmückt war. In Bezug auf die durch Friedrich den Freidigen veranstalteten Verzierungen des großen Saales sagt Thon Schloß Wartburg S. 120, es ließen sich nur mit Mühe jetzt noch (i. J. 1826) einige Spuren entdecken, daß dieser Saal sonst auf Kalk gemalt gewesen sei. Auch von Ritgen (der Führer auf der Wartburg S. 40) spricht von Ausmalen des Saales mit Darstellungen der kriegerischen Thaten des genannten Landgrafen Friedrich.

Rothe gibt nicht an, ob „das gemolte hueß“ schon vor Albrecht da gewesen oder erst, seitdem er Landgraf geworden, entstanden sei.

Es wäre nichts Befremdendes, wenn an dem reichen und glänzenden Hofe Heinrichs des Erlauchten außer der Baukunst, Skulptur, Musik, Dichtkunst, worüber man bei Tittmann, Gesch. Heinrichs des Erlauchten II, 30 fgg., 95 fgg. Nachweise findet, auch die Malerei Pflege gefunden hätte. Wird ja schon früher, aus der Zeit des Markgrafen Dietrich, in einer Urkunde von 1206 eine caminata Marchionis depicta in Meißen erwähnt (Tittmann II, 97). So könnte auch Albrecht auf der Wartburg eine ähnliche Ausschmückung des Saales haben vornehmen lassen. Daß er aber für Malerei sich interessirte, läßt sich durch ein sicheres Zeugniß darthun. In seiner unlängst erschienenen Schrift „Friedrich der Freidige, Markgraf von Meißen, Landgraf von Thüringen, und die Wettiner seiner Zeit". S. 434 theilt Wegele eine Urkunde des Landgrafen Albrecht mit, die auf Wartberg am 4. Juni 1301 ausgestellt ist, in welcher er ein heimgefallenes Haus nebst Hof in der Fleischgasse hinter den Fleischbänken in Eisenach magistro Fritz Zorn de Salveld, nostro famulo et pictori" als Lehn zuweist „propter grata ipsius obsequia nobis per eundem exhibita et exhibenda in futuro". Es war also dieser Meister Zorn ein im Dienste des Landgrafen stehender Maler, oder wie man jetzt sagen würde, Hofmaler desselben, und die „grata obsequia" desselben können doch wohl nur Dienste gewesen sein, die er als Maler verrichtete.

Dr. Funkhänel.

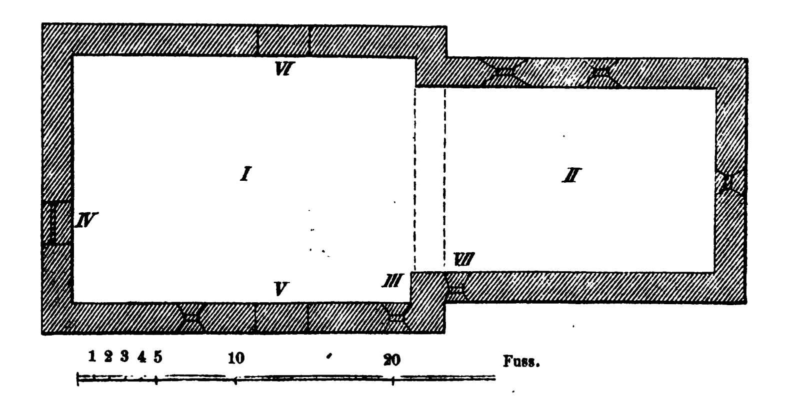
4.

Die alte Kapelle zu Eisenach.

Am alten Steinwege, der nordöstlich vom Bahnhofe, ehemals die Verbindung zwischen der Alt- und Neustadt Eisenach bildete und die Hauptstraße der damaligen Nikolaivorstadt war, steht bei dem Hospiz St. Clemens eine Kapelle aus der vorgothischen Bauperiode. An der einen Seite durch einen Anbau entstellt, durch eine dichte Umzäunung und durch Bäume dem Blicke des Vorübergehenden zum großen Theil entzogen, trauert das ehrwürdige alte Gotteshäuschen, zum Holzbehälter des Spittels herabgewürdigt, seinem Untergang entgegen. Und doch ist dieser alte Rest einer längst verklungenen Zeit bessern Schicksals werth. Das Bauwerk ist in seiner Anlage nachweisbar von hohem Alter, ja vielleicht der älteste Zeuge vergangener Tage im Eisenacher Stadtgebiete.

Seiner Lage nach am westlichen Ende des alten Eisenach, das bekanntlich zehn Minuten östlich von der heutigen Stadt auf dem sogenannten Köpping oder Kipping lag („zwuschen den zwen wassern der Horsil und der Nesse" Joh. Rothe) und nun am östlichen Ende der späteren, im 12., 13. und 14. Jahrhundert urkundlich erwähnten Vorstadt, hat es so manchen Schicksalswechsel seiner Umgebung sowie der Thalgelände umher erlebt. Was Anordnung, Gliederung und Details des kleinen Bauwerkes anlangt, so besteht dasselbe (siehe Grundr.) aus einem 26 Fuß langen und 19½ Fuß breiten Rechteck (I) mit angelegter 19½ Fuß langer und 15 Fuß breiter rechteckiger Apsis (II). Vor der letzteren befindet sich der dem Stile eigenthümliche Bogen (Triumphbogen). Der Altar ist verschwunden. Eine kleine Nische zur Aufnahme des Kelches 2c. (Sakramenthäuschen) befindet sich in

der südlichen und ein kleiner Ausgußstein in der östlichen oder Schlußwand der Apsis. Das Ganze wurde, wie die Arbeit nachweist zu verschiedener Zeit gebaut. Hinter dem Altar ist ein romanisches Fenster älterer Art, in welches ein einfaches Eisengitter (ein senkrechter und drei wagrechte Stäbe) eingelassen ist, nach Norden befinden sich zwei eben solche Fenster, die jedoch nach außen lanzetförmig eingeschrägt sind und bei oberflächlichem Beschauen der Kapelle Veranlassung geben können das Bauwerk für jünger zu halten als es wirklich ist. In dem eigentlichen Schiffe (I) grade vor dem Altarraum bei III auf der Epistelseite stand eine kleine Kanzel und über der westlichen Thür bei IV befand sich, wie mehrere Kämpfer in der Giebel- und den Seitenwänden nachweisen, eine kleine Empore zur Aufnahme von Orgel oder Chor, die ihr Licht durch ein Fenster nach oben an der Nordseite erhielten. Außer dieser westlichen Thür befinden sich in dem Schiff bei V und VI noch zwei Eingänge nach Nord und Süden, beide jetzt vermauert, wovon der nördliche wegen des Anbaues nur von innen sichtbar, noch Ornamentirung über dem Sturze zeigt; Thüren und Fenster sind hier spitzbogig. Schiff und Apsis sind nicht durch Verzahnung fest verbunden, sondern nur aneinander gelehnt, was auf ungleichzeitige Ausführung schließen läßt. Übrigens beweisen Anlage und Stilisirung der Fenster das höhere Alter der Apsis, abgesehen von dem Fenster bei VII, das durch den Bau des Schiffes in eine Ecke gekommen und sogar ein wenig verdeckt ist.



Das Terrain um den ganzen Bau ist im Laufe der Zeit so viel erhöht worden, daß man einige Stufen hinunter in die Kirche geht. Verschiedene Male abgebrannt ist das Dach jetzt noch ohne Dachstuhl und Decke im Innern, über dem Triumphbogen (dem Platze der Vierung bei Querschiffbauten) trägt es einen Dachreiter. Das kleine alte Werk gehört der zweiten Periode romanischer Bauweise an und zeigt die Gliederung kleiner, mehr oder minder reich ornamentirter Kirchen dieser Zeit. (Ein besonders schönes Werk der Art ist Ste. Marie-aux-Anglais in Frankreich.)

Wie zu Anfang dieser kleinen Mittheilung bemerkt, geht die Kapelle rasch ihrem Untergang entgegen. Stark nach einer Seite geneigt bedarf sie kräftiger Strebepfeiler als Stützen und auch sonstiger Reparaturen um sie vor demselben zu bewahren. Zu bedauern wäre es jedenfalls, wenn auch dieses Stückchen des alten Eisenach von der Erde verschwinden müßte, sind doch so manche ehrwürdige Reste der Vergangenheit und Zeugen früherer Größe den Nivellirungsgelüsten der neueren Zeit zum Opfer gefallen.

Dr. Galette.

5.

Nachtrag

zu der

abhandl. über das leben der heil. Elisabet von. J. Rothe.

Die oben s. 409 erwähnte auslaßung des unpers. *man* bei dem ztw. *heiſzen* kann als eine von Joh. Rothe gebrauchte redeweise auch aus seiner dür. chronik nachgewiesen und belegt werden. dort §. 249, in der erzählung von den tanzenden bauern auf dem kirchhofe zu Colbeck während der christmette, geht der pfarrer hinaus auf den kirchhof und bittet die bauern ihren unfug zu unterlaßen. *do sprach der obgenante Albrecht: ir heiſzet Ruprecht, so heiſzt mich Albrecht.* Schlorff dagegen in seinen wörtlichen auszügen aus Rothes chron. (Goth. hs. cod. chart. B. 180) bl. 294 b[1]) gibt die worte

1) Über diese auszüge s. von Liliencrons vorrede zur dür. chron. s. X. ich bemerke noch, daß die jenen auszügen in der hs. bl. 167 b—288 a vorangehende chronik, von Urban Schlorff im jahre 1487 geschrieben, Joh. Bange in seine zu Mühlhausen 1599 gedruckte thür. chronik oder geschichtsbuch vollständig und wörtlich aufgenommen hat. das von ihm in der vorrede erwähnte „alt verlegen exemplar einer geschriebenen chronick", das er sich abgeschrieben hatte und später hat drucken laßen, stimmt mit Schlorffs abschrift durchaus überein. sie beginnt mit den worten: *Alſo Noe funffhundert iar alt was* — und endet mit der erzählung: *Alſo man ſchreib nach criſti gebort tusent CCCCVI iar, da starb landtgraue Balthazar zcu wartpergk uf deme ſloſſze in guteme volligen aldere vnde wart geſurt kein reynhartsborn. ditz geschach acht tage vor sent orbans tag. des muſſe ſine ſele mit allen glaubigen ſelen ruge in den ewigen frede amen. In dem andern iare darnach ſtarb syn bruder wilhelm dem got gnade.* von derselben hand folgt nun die bemerkung: *uſzgeschrebin diſſe cronicken von mir vrban schlorffen zu Theneberg anno dm. M. CCCC. LXXXVII⁰ die czit ſchoſſzer daſelbist am sontage sent Johannes des toufers tage.* Schlorff hat also, wie dieser zusatz bestimmt sagt, die chronik nicht selbst verfaßt, auch nicht aus einer andern excerpirt und com-

gewiß richtiger so wieder: *uch heiſzet Rupprecht, so heiſzt mich Albrecht.* auch Joh. Bange schrieb noch in seiner chronik bl. 39[a]: *und da ihnen der pfarherr darumb straffte, sprach er mich heisset Albrecht, so heisset dich Rupprecht.* vgl. deutsche sagen der brüder Grimm bd. I, nr. 232. in denselben auszügen steht auch bl. 336[b]: *mich heiſzt aneſtat* (*sine civitate* Ekkeh. 65, 41), während in der gedruckten ausgabe §. 94 nach der Sondersh. hs. gelesen wird: *ich heiſze Aneſtat.*

Die auf s. 385 aus der dür. chron. angeführten worte: *alle ſyne tage was her wedir vnde haſſete vnkuſcher vnde dy logener, heringe noch buckinge enpeiz her ny*, hielt ich, durch die worte der landgrafengeschichte: *ipse etiam in diebus vitae suae nec comedit allecia nec bibit cerevisiam* irregeleitet, für verdorben und meinte in der anmerkung zu dieser stelle, daß sie durch versehen eines abschreibers verstellt und aus dem rechten zusammenhange gebracht seien. ich sehe jetzt, daß diese meinung durchaus unrichtig ist. die worte, wie sie in den ausgaben stehen, sind weder umzustellen,

---

pilirt — dagegen spricht der inhalt und der gleichmäßige ton der erzählung — sondern eine ältere hs. abgeschrieben, wie auch die verschiedenen andern, von ihm in demselben jahre vor der chronik abgeschriebenen werke nur bestätigen können. bl. 2—11 stehen prophezeiungen eines bruder Bartholomäus Frisch und von einem propheten in Persia, dann folgen: bl. 11[b]—72[a] das leben des heil. Ludwig von Ködiz von Salfeld, am ende der abschrift die notiz von Schlorffs hand: *geschreben anno dm. M° CCCC° LXXXVII°;* bl. 72[b]—135[a] das gereimte leben der h. Elisabet von J. Rothe, noch auf derselben blattseite beginnt die legende der Jutta, auf bl. 137[a] in der mitte fangen prosaerzählungen an aus dem leben der Elisabet und schließen bl. 145[a] mit einer kurzen mittheilung über den landgrafen Conrad; bl. 145[b]—156[a] steht die kurze landgrafengeschichte des sogenannten anonymus Reinhardsbrunnensis (s. Horns nützliche sammlungen V, nr. 18), bl. 158[b]—164[b] die von Fedor Bech in Pfeiffers Germ. bd. VI mitgetheilte gereimte vorrede zu Rothes chronik mit kurzen auszügen aus den ersten 14 abschnitten derselben und nun erst beginnt unsere chronik. daß diese abschriften in der angegebenen folge sämmtlich von Schlorff in der ersten hälfte des j. 1487 gemacht worden sind, läßt ihr anfang und ende auf den einzelnen blattseiten nicht bezweifeln.

Der inhalt der chronik, besonders der sagenhafte, gefällt wegen der einfachen, natürlichen, echt volksmässigen erzählung ganz besonders, wie auch die

noch ist mit hrn. von Liliencron *beder* statt *wedir* zu lesen. der sinn derselben ist: alle seine tage war er wider (feindlich gesinnt gegen) unkeusche und lügner und haßte sie. der chronist hat hier einen eignen zusatz zu den worten seiner vorlage gemacht.

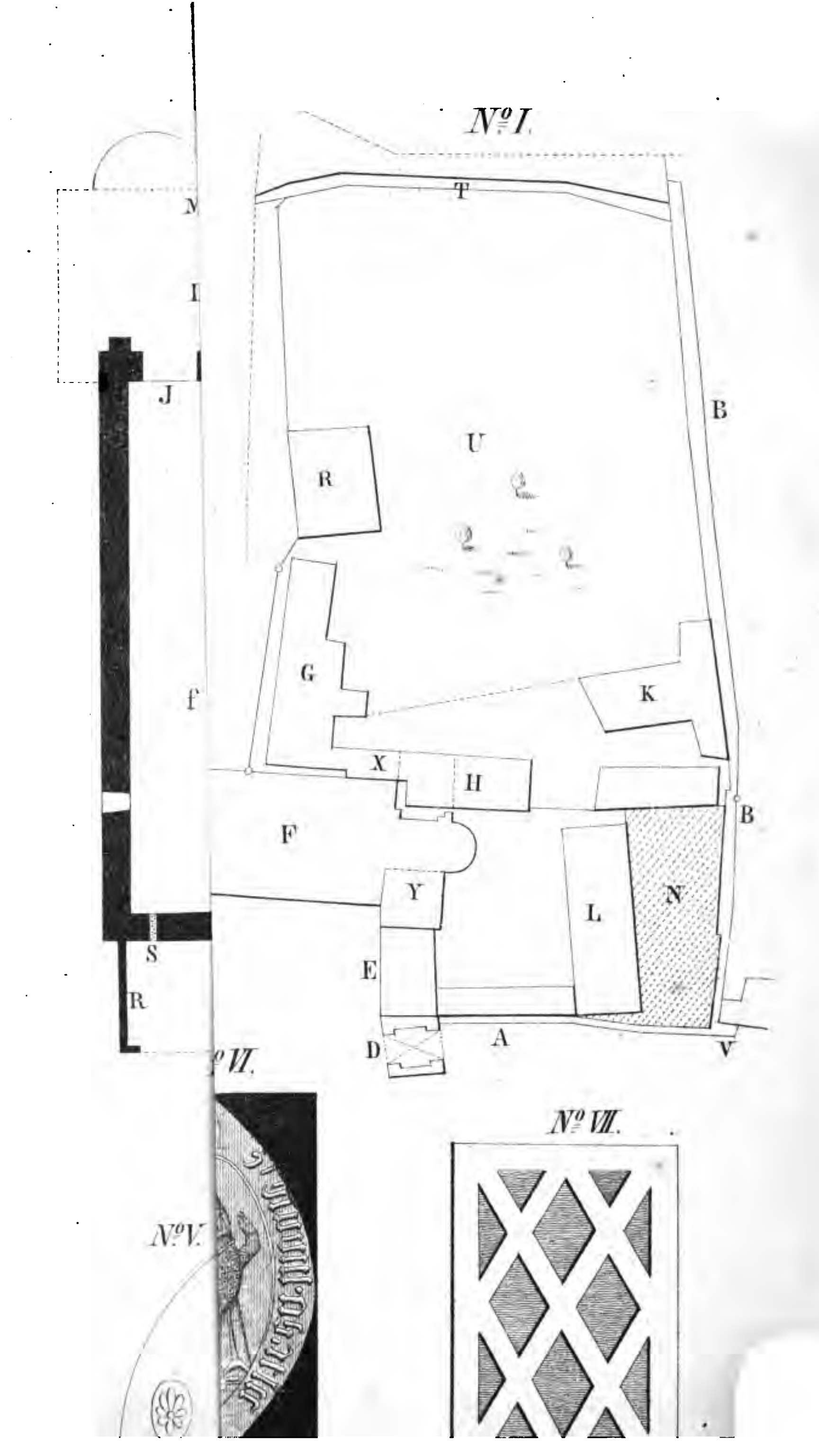
---

brüder Grimm in ihren deutschen sagen dem Joh. Bange gern gefolgt sind. hat sich von dieser chronik irgendwo eine noch ältere hs. erhalten?

Eisenach, am 27. Februar 1870.

A. Witzschel.

Druck von Fr. Frommann in Jena.



Nº I.
T
B
U
R
G
f
K
X
H
B
F
Y
N
L
E
S
R
A
D
V
J
I
Nº VI.
Nº V.
Nº VII.



